

Unterschiedung
nach der Bundesregierung

Sozialbericht 1990

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (11) - 800 02 - 50 140/90

Bonn, den 28. Juni 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übermittle ich den von der Bundesregierung beschlossenen
Sozialbericht 1990
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Friedrich ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Die Maßnahmen des Deutschen Bundestages habe ich den Bericht gleichzeitig
zugewiesen.

Kohl

Sozialbericht 1990

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik

Seite

Einführung	6
Leitlinien der Politik der Bundesregierung	6
I. Sozialunion in Deutschland	11
1. Ziel: Der gemeinsame Sozialstaat Deutschland	11
2. Die Sozialunion im Staatsvertrag	12
3. Folgeerregungen im Bereich der Sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland	20
II. Arbeit und Beruf	22
1. Wirtschaftliche Entwicklung und Arbeitsmarkt	22
2. Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums verbessert und verstärkt	24
3. Verbesserung der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit — konsequente Bekämpfung von Leistungsmißbrauch	30
4. Legale Arbeitnehmerüberlassung	31
5. Bekämpfung illegaler Beschäftigung	31
6. Finanzielle Entwicklung bei der Bundesanstalt für Arbeit	31
7. Verbesserte Spielräume in der Arbeitszeitgestaltung	32
8. Eingrenzen der Überstunden erforderlich	33
9. Soziale Aspekte der Bildungspolitik	33
III. Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen	36
1. Arbeitsrecht	36
2. Arbeitsschutz	39

	Seite
IV. Alterssicherung	41
1. Rentenreformgesetz 1992 — Ausgangslage und Maßnahmen	41
2. Rentenreformgesetz 1992 — Ergebnisse	44
3. Fremdrentenrecht	46
4. Anpassung der Renten	46
5. Kindererziehungszeiten	46
6. Einkommenslage der Rentner 1986	47
V. Gesundheit	49
1. Krankenversicherung	49
2. Gesundheits-Reformgesetz 1989	50
3. Modellmaßnahmen zur besseren Versorgung von Krebspatienten . . .	57
4. Modellmaßnahmen zur Verbesserung der Versorgung chronisch Kran- ker	59
5. Kinder-Modellprogramme	59
6. Gebührenrecht	59
7. Krankenhausstatistik-Verordnung	60
8. Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierung	60
9. Modernisierung der Organisationsstrukturen der Krankenversiche- rung	60
10. Maßnahmen zur Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS . . .	60
11. Unfallversicherung	61
12. Soziale Entschädigung — Kriegsopferversorgung	62
VI. Weitere Bereiche der sozialen Sicherung	66
1. Sozialhilfe	66
2. Rehabilitation — Eingliederung der Behinderten	66
3. Hilfen für ältere Menschen	69
4. Absicherung bei Pflegebedürftigkeit	71
5. Ehrenamtliche Aktivitäten und Selbsthilfeprogramme	71
6. Verbraucherschutz	71
7. Landwirtschaftliche Sozialpolitik	71
8. Künstler-Sozialversicherung	72
9. Sozialgesetzbuch	72
VII. Vermögensbildung	73
1. Fortentwicklung der neuen Vermögenspolitik	73
2. Ausschluß bestimmter außerbetrieblicher Beteiligungsformen	74
3. Erfolge der neuen Vermögenspolitik	74
VIII. Familien-, Jugend- und Frauenpolitik	75
1. Familienpolitik	75
2. Jugendpolitik	77
3. Politik für Frauen	78
IX. Ausländerbeschäftigung, Integration und Reintegration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien	79

	Seite
X. Wohnungs- und Städtebaupolitik	81
1. Der Wohnungsmarkt aus sozialpolitischer Sicht	81
2. Verbesserung der Angebotsbedingungen	82
3. Sozialer Wohnungsbau	83
4. Wohngeld	83
5. Stadterneuerung und Städtebauförderung	84
XI. Soziale Akzente der Steuerpolitik	84
1. Steuerreform 1986/1988/1990	85
2. Verbesserungen zur Schaffung von Wohneigentum und zur Versorgung mit Mietwohnungen	85
3. Weitere sozialpolitische Maßnahmen im Einkommensteuerrecht	86
XII. Internationale sozialpolitische Zusammenarbeit	86
1. Europäische Gemeinschaften (EG)	86
2. Internationale Arbeitsorganisation (IAO)	90
3. Europarat	91
4. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	91
5. Vereinte Nationen (VN)	92
6. Sozialversicherungsabkommen	92
7. Bilaterale Abkommen mit den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas	92
Anhang: Übersicht über Maßnahmen und Vorhaben	93

Teil B

Sozialbudget 1990

Vorbemerkungen	128
I. Grundannahmen des Sozialbudgets 1990	129
1. Rahmen der Berichterstattung	129
2. Wirtschaftliche Grundannahmen	130
3. Demografische Daten	130
II. Ergebnisse des Sozialbudgets 1990	131
1. Umfang des Sozialbudgets und Art der Leistungen	131
2. Sozialleistungsquote	131
3. Funktionen	132
4. Institutionen	148
5. Finanzierung	184
III. Wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge	189
1. Entwicklung von Verdiensten und Kaufkraft	189
2. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	189
IV. Definitionen und Rechtsgrundlagen	192
1. Definitionen	192
2. Rechtsgrundlagen	196
V. Auszüge aus dem Materialband	201

Fundstellen (Drucksachen-Nr.) früherer Sozialberichte/Sozialbudgets

	Bundestag	Bundesrat
— Sozialbudget 1968	Anlage zu V/416	
Sozialbericht/Sozialbudget 1969/70	VI/643	208/70
Sozialbericht/Sozialbudget 1971	VI/2155	212/71
Sozialbericht/Sozialbudget 1972	VI/3432	288/72
Sozialbericht/Sozialbudget 1973	7/1167	680/73
— Sozialbudget 1974	7/2853	797/74
Sozialbericht/Sozialbudget 1976	7/4953	252/76
Sozialbericht/Sozialbudget 1978	8/1805	210/78
Sozialbericht/Sozialbudget 1980	8/4327	407/80
Sozialbericht/Sozialbudget 1983	10/842	565/83
Sozialbericht/Sozialbudget 1986	10/5810	320/86

Hinweis:

Zu Aspekten der Umweltpolitik siehe Umweltbericht 1990 des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom Mai 1990.

Teil A

Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik

Einleitung

Zukunftsgestaltung auf solider Grundlage

Vor vier Jahrzehnten bestimmten die Väter unseres Grundgesetzes die Bundesrepublik Deutschland zum demokratischen und sozialen Bundesstaat. Damit war der Grundstein für die Entwicklung einer sozialstaatlichen Ordnung gelegt, die wirtschaftlich Schwächere schützt, die großen Lebensrisiken absichert und auf soziale Chancengleichheit hinwirkt. Diese grundlegenden Ziele unseres Sozialstaates gehören zu jenem Vorrat an politischer Gemeinsamkeit, der über Partei- und Gruppendifferenzen hinweg Gemeinschaft stiftet und die Identität unseres Gemeinwesens konstituiert. Im Jahre 1989 wurde das 40jährige Jubiläum des Grundgesetzes gefeiert. 40 Jahre Grundgesetz markieren auch die vier erfolgreichsten Jahrzehnte sozialstaatlicher Entwicklung in Deutschland. Das umfassende Netz sozialer Sicherheit ist eine große Gemeinschaftsleistung aller Parteien und gesellschaftlichen Gruppen.

In der 10. Legislaturperiode lag der Schwerpunkt der Sozialpolitik der Bundesregierung in der Konsolidierung und Neustrukturierung des sozialen Sicherungssystems. Es galt zum einen, hier akute Gefahren für Stabilität und Finanzierbarkeit zu beseitigen, zum anderen bewährten Prinzipien wieder verstärkt Geltung zu verschaffen und ein höheres Maß an sozialer Gerechtigkeit zu verwirklichen. Nachdem die wirtschaftliche Talfahrt gestoppt, die Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft verbessert und die Volkswirtschaft auf Expansionskurs gebracht war, setzte sich in der 11. Legislaturperiode die spannungsfreie wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung mit beachtlichem Wirtschaftswachstum, starken Beschäftigungsgewinnen und schließlich auch einem Rückgang der Arbeitslosigkeit fort. Dazu hat wesentlich die in drei Stufen durchgeführte Steuerreform beigetragen, die eine spürbare Senkung der Steuerbelastung für Arbeitnehmer und Unternehmen brachte, so den Leistungswillen stärkte und wirtschaftliche Dynamik freisetzte. Auch ein geminderter Druck auf die Lohnnebenkosten durch erfolgreiche Bemühungen bei der Stabilisierung der Beitragssätze zur Sozialversicherung hat die Voraussetzungen für mehr Wachstum und Beschäftigung verbessert.

Aufstockung der Sozialleistungen auf solider finanzieller Basis

Eine in das Leistungsvermögen der Volkswirtschaft eingepaßte und damit am Grundsatz der Solidität orientierte Sozialpolitik fördert nicht nur eine positive Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung. Sie garantiert gleichzeitig dauerhafte Stabilität, Verlässlichkeit und Finanzierbarkeit des Systems der sozialen Sicherung.

Eine an diesen Grundsätzen orientierte Politik und die dynamische wirtschaftliche Entwicklung haben die zu Beginn der 10. Legislaturperiode äußerst prekäre finanzielle Situation der Sozialversicherung in den letzten Jahren erheblich verbessert.

Das gilt insbesondere für die finanzielle Situation der Renten- und Krankenversicherung. Die Rentenversicherung (Arbeiter-, Angestellten- und knappschaftliche Rentenversicherung) wies 1983 noch ein Defizit in Höhe von 5,1 Milliarden DM aus, das durch die Konsolidierungsmaßnahmen in der 10. Legislaturperiode trotz Leistungsverbesserungen bereits 1986 in einen Überschuß von 7,3 Milliarden DM umgewandelt werden konnte. Seither betrug der Überschuß in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten durchweg rd. 4 Milliarden DM pro Jahr (1989: 4,0 Milliarden DM). Mit knapp 30 Milliarden DM wird die Rentenversicherung Ende 1990 über die höchste Rücklage seit 1976 verfügen.

Die Krankenversicherung, die 1983 noch ein Plus von 2,1 Milliarden DM aufzuweisen hatte, geriet durch hohe Ausgabensteigerungen in den Folgejahren zunächst wieder ins Defizit; es betrug 1986 0,8 Milliarden DM. Dieser negative Trend konnte gestoppt und durch die Maßnahmen des Gesundheits-Reformgesetzes umgekehrt werden: 1989 erreichte die gesetzliche Krankenversicherung einen Überschuß von 9,2 Milliarden DM, der Spielraum für erhebliche Beitragssatzsenkungen eröffnet hat.

Der Sozialstaat wurde qualitativ weiterentwickelt — auch quantitativ erfolgte ein weiterer Ausbau. Niemals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland wurde mehr für die soziale Sicherung aufgewendet: Das Sozialbudget, d.h. die Summe aller Sozialleistungen, ist von 527,4 Milliarden DM im Jahre 1982 um 151,1 Milliarden DM (oder 28,6 %) auf 678,5 Milliarden DM im Jahre 1989 gestiegen. Pro Kopf der Bevölkerung ist das ein Anstieg von 8546 DM auf 10997 DM.

Umbau des Sozialstaates: Prinzipien und Ziele

In der 11. Legislaturperiode konnten zukunftsweisende sozialpolitische Vorhaben verwirklicht werden mit dem Ziel, auf große soziale Herausforderungen unserer Zeit zu antworten und Probleme dauerhaft zu lösen. Die Reformen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sind Marksteine auf diesem Weg eines zukunftsorientierten Umbaus unseres sozialen Sicherungssystems. Hierfür waren folgende Prinzipien und Ziele maßgebend:

- Stärkung des wechselseitigen Bezugs von sozialer Sicherung und volkswirtschaftlicher Entwicklung,

- Stabilisierung bzw. Rückführung der Beitragsätze,
- Stärkung der Beitragsbezogenheit von Leistungen durch engere Verknüpfung von Beitrag und Anspruch,
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und inneren Rationalität der Systeme,
- Förderung von Eigenverantwortung und Selbstvorsorge,
- Ermöglichung von mehr Flexibilität und Wahlfreiheit,
- Abbau von Überversorgung zugunsten der Beseitigung von Unterversorgung — insbesondere im Pflegebereich,
- Konzentration der Leistungen auf sozial Schwache und wirklich Bedürftige,
- Stärkung der Generationensolidarität durch die Schaffung eines selbstregulierenden Finanzverbundes zwischen Beitragszahlern, Rentnern und dem Bund,
- Gleichrangigkeit von Erwerbs- und Familienarbeit.

Eine grundlegende Ordnungsfrage für die Sozialpolitik und die Gesellschaft ist das Verhältnis von solidarischer Sicherung einerseits und eigenverantwortlichem Handeln andererseits. Das Grundgesetz will einen freiheitlichen Sozialstaat, der jedem Bürger die fundamentalen Lebensbedingungen sichert. Der einzelne Mensch bleibt dabei jedoch der Souverän; er trägt die Verantwortung für seine Lebensgestaltung. Leitbild der Politik der Bundesregierung ist deshalb der selbständige, mitgestaltende und eigenverantwortliche Bürger. Ein Sozialstaat, der den Menschen fast alle Lasten und Risiken abnimmt und sie zum Objekt vollständiger Betreuung macht, läuft Gefahr, sich zu einem Bevormundungs- und Entmündigungsstaat zu entwickeln.

Die Fortentwicklung des Sozialstaates wird entscheidend von der Fähigkeit bestimmt, veränderte oder neue Herausforderungen aufzunehmen und mit zukunftsgerichteten Lösungen zu verbinden. Der Sozialstaat ist deshalb nur dauerhaft zu sichern, wenn er nicht als Fortschreibung aller bisherigen Maßnahmen auf immer höherem Niveau mißverstanden wird. Die begrenzten Mittel würden fehlgeleitet, die sozialpolitischen Gestaltungsspielräume mehr und mehr verengt. Für neue Aufgaben bliebe kein Geld. Vor dem Hintergrund einer sich wandelnden Gesellschaft rechtfertigt sich Bisheriges nicht aus sich selbst, sondern gehört immer wieder auf den Prüfstand. Fehlentwicklungen müssen korrigiert, Prioritäten verändert und Wirtschaftlichkeitsreserven ausgeschöpft werden, um sozialpolitische Defizite ausgleichen zu können. Beispiele für diese Neuorientierung sind die Anerkennung der Erziehungsleistung und Hilfen zur häuslichen Pflege sowie gezielte Hilfen für Langzeitarbeitslose.

Zum Umbau des Sozialstaates gehören auch die Stärkung der Selbsthilfe und der Aufbau einer neu-

en Kultur des Helfens. Die weitgehende Absicherung von Lebensrisiken durch die kollektiven Systeme sozialer Sicherung birgt die Gefahr der Professionalisierung, Anonymisierung und Verrechtlichung der sozialen Hilfe. Persönliche Zuwendung und mitmenschliche Hilfe kommen vielfach zu kurz. Ohne tätige Nächstenliebe droht der Sozialstaat zu verkümmern, zumal soziales Elend heute vielfach ein anderes Gesicht hat als früher: Es kann mit materieller Armut identisch sein, aber die Fälle nehmen zu, bei denen sich Not jenseits des Finanziellen manifestiert: als Isolierung, Einsamkeit und Orientierungslosigkeit. Zuwendung, die der Mensch als soziales Wesen dringend braucht, kann nicht erkaufte werden. Eine Gesellschaft mit menschlichem Gesicht wird nur dann verwirklicht, wenn sie nicht ausschließlich auf den Staat setzt, sondern die kollektiven sozialen Sicherungssysteme durch Nachbarschaftshilfe, kleine Netze und Selbsthilfegruppen ergänzt werden. Ein Sozialsystem, das neben der materiellen Risikoabsicherung auch mitmenschliche Zuwendung und Geborgenheit vermitteln will, darf auf die persönlich geleistete Hilfe als tragendes Strukturprinzip nicht verzichten, zumal wachsende Freizeit mehr Sozialzeit, somit mehr Zeit für sinnstiftende und freiwillige soziale Mitarbeit ermöglicht. Aufgabe des Staates wird es sein, die verschiedenen Kompetenzebenen im Sozialstaat stärker zu verzahnen und die Rahmenbedingungen für mitmenschliches Engagement durch institutionelle Förderung und Anreizsysteme zu verbessern.

Umbau konkret: Zukunftsorientierte Sozialpolitik

Die Sozialpolitik war in der 11. Legislaturperiode prioritär auf folgende Handlungsfelder gerichtet:

Verstärkung der aktiven Arbeitsmarktpolitik — Verbesserung der sozialen Absicherung bei Arbeitslosigkeit

Die auf die Verstärkung der Wachstumskräfte gerichtete Wirtschafts- und Finanzpolitik, der Ausbau und die Erweiterung der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie eine ausgewogene, sozial vertretbare Flexibilisierung des Arbeitsmarktes haben dazu geführt, daß mit 27,7 Millionen Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt 1989 der höchste Beschäftigungsstand seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland erreicht wurde. Durch die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung sind allein zwischen 1983 und 1989 rd. 1,4 Millionen zusätzliche Arbeitsplätze entstanden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich diese Zahl 1990 nochmals um rd. 465 000 erhöht. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer ist zwischen März 1983 und März 1990 um 2,07 Millionen auf 22,05 Millionen gestiegen. Mit 2,038 Millionen Arbeitslosen waren im Jahr 1989 im Jahresdurchschnitt 190 000 Menschen weniger arbeitslos als 1986. Mit 2,28 Millionen durch die Arbeitsämter in Arbeit vermittelte Personen erreichte die Zahl der Vermittlungen einen Höchststand seit 1973. Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen hat

sich zwischen 1986 und 1989 von 145000 auf 78000 nahezu halbiert. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen hat sich 1989 im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 93000 oder 14 % verringert — in diesem Umfang erstmalig seit 1980. Zum 1. Juli 1989 hat die Bundesregierung insgesamt 1,75 Milliarden DM zur Verfügung gestellt, um Langzeitarbeitslosen mit neuen Beschäftigungshilfen Wiederbeschäftigung zu ermöglichen. Durch die Einführung eines Sozialversicherungsausweises und erweiterter Meldepflichten der Arbeitgeber, insbesondere die Einbeziehung geringfügig Beschäftigter in das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, werden illegale Beschäftigung und Leistungsmissbrauch wirksamer bekämpft.

Die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik wurden von 6,9 Milliarden DM 1982 über 10,7 Milliarden DM 1986 auf 17,7 Milliarden DM 1990 mehr als verdoppelt. Noch nie wurden die arbeitsmarktpolitischen Instrumente seit Inkrafttreten des Arbeitsförderungsgesetzes (1969) so intensiv und effektiv umgesetzt wie derzeit: Von 1982 bis 1989 konnte die Zahl der Eintritte in von der Bundesanstalt für Arbeit geförderte berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen von 265000 auf jährlich mehr als 500000 Teilnehmer gesteigert werden. Die Zahl der durch Lohnkostenzuschüsse geförderten Beschäftigungsverhältnisse mit zuvor langfristig arbeitslosen älteren Arbeitnehmern lag im Jahresdurchschnitt 1989 bei rd. 20000 und damit sechsmal so hoch wie 1982. Die Zahl der Arbeitslosen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurde von 29000 1982 auf 102000 1986 mehr als verdreifacht und mit 95000 in 1990 auf hohem Niveau stabilisiert.

Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung wurden verbessert:

- Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes wurde stufenweise verlängert und kann nunmehr je nach Lebensalter und Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung bis zu 32 Monate betragen, statt vorher 12 Monate.
- Die Flankierung der sozialen Sicherung älterer, langfristig Arbeitsloser wurde durch Erhöhung der Lohnkostenzuschüsse auf bis zu 75 % und Erweiterung der Förderungsdauer auf bis zu acht Jahre deutlich verbessert.
- Der Ehegattenfreibetrag bei der Arbeitslosenhilfe wurde in zwei Schritten von 75 DM auf 150 DM wöchentlich angehoben und der Erhöhungsbetrag je Kind von 35 DM auf 70 DM verdoppelt.
- Die maximale Bezugszeit von Kurzarbeitergeld wurde verlängert: Statt sechs Monate bestand der Anspruch bis September 1989 maximal für 24 Monate und besteht ab Oktober 1989 — wegen der positiven Entwicklung bei der Kurzarbeit — für 12 Monate. In der Stahlindustrie wurde befristet bis Ende 1989 die Anspruchsdauer auf drei Jahre ausgedehnt und die Personalanpassungen durch flexiblere Handhabung des Kurzarbeitergeldrechtes erleichtert. Diese Regelung ist 1990 unter strengerer Voraussetzungen für alle Wirtschaftszweige bis Ende 1995 mit einer Kurzarbeitergeldbezugsdauer bis zu 24 Monaten geöffnet worden.

- Im Anschluß an das Vorruhestandsgesetz wurde Ende 1988 durch das Altersteilzeitgesetz ein Förderungsangebot für den gleitenden Übergang älterer Arbeitnehmer vom Arbeitsleben in den Ruhestand geschaffen.

Arbeitsrecht und Arbeitsschutz

Im Bereich des Arbeitsrechts wurden die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer gestärkt und gesichert:

- Bei der Betriebsratswahl und in der Betriebsratsarbeit wurden die Minderheitenrechte gestärkt.
- Die Informations- und Beratungsrechte des Betriebsrats bei der Planung und Einführung neuer Techniken wurden verbessert.
- Die Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten wurden gesetzlich verankert.
- Die Montan-Mitbestimmung in Konzernobergesellschaften wurde langfristig gesichert.

Der Unfall- und Gefahrenschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz wurde ausgebaut:

- Der Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Chemikalien wurde verbessert. Arbeitnehmer dürfen in Zukunft krebserzeugendem Asbeststaub am Arbeitsplatz nicht mehr ausgesetzt sein; 31 weitere Gefahrstoffe wurden als krebserzeugend eingestuft.
- Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Arbeitsmittel und Geräte zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz, aber auch im Heim- und Freizeitbereich wurden verbessert.
- Erstmals wurden durch eine zentrale Unfallverhütungsvorschrift Arbeitsschutzpflichten für biotechnologische Produktionsverfahren einschließlich Verfahren mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen verbindlich festgelegt.
- Im Bereich des sozialen Arbeitsschutzes wurden durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends Arbeitnehmern und Konsumenten mehr Entscheidungsfreiheit und Handlungsspielräume eröffnet.

Neugestaltung der gesetzlichen Krankenversicherung

Hauptaufgabe bei der Neugestaltung der gesetzlichen Krankenversicherung war es, Leistungsfähigkeit und Finanzierbarkeit miteinander in Einklang zu bringen. Einerseits war der Ausgabenexplosion, die zu steigender Abgabenbelastung von Arbeitnehmern und Wirtschaft geführt hatte, Einhalt zu gebieten. Andererseits galt es, den hohen Leistungsstandard des Gesundheitswesens zu erhalten und Versorgungsdefizite, vor allem bei der Vorsorge und der Versorgung Schwerpflegebedürftiger, zu beseitigen. Bei diesem Reformwerk wurden radikale Verände-

rungen vermieden, gleichwohl aber starke Impulse für mehr Wettbewerb, Wirtschaftlichkeit und Eigenverantwortung in das System eingebaut. Dadurch wurden neue Spielräume gewonnen, um Gesundheitsvorsorge und Krankheitsfrüherkennung auszubauen und erstmals dringend notwendige Pflegehilfen einzuführen.

Solidarische Sicherung, Qualität der Versorgung und Wirtschaftlichkeit des Systems wurden mit der Gesundheitsreform erfolgreich verbunden. Die Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung sind 1989 — erstmalig seit 1960 — gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,5 Milliarden DM gesunken. Die Beitragssätze zur Krankenversicherung sind nicht nur erstmals seit Jahren nicht gestiegen, sondern sinken auf breiter Front: Der durchschnittliche Beitragssatz liegt nach den entsprechenden Beschlüssen der Krankenkassen am 1. Juli 1990 bei 12,6 % — statt bei rd. 14 % ohne Gesundheitsreform. Für den einzelnen durchschnittlich verdienenden Versicherten entspricht dies für 1990 einer Beitragsentlastung von rd. 300 DM. Dazu kommt, daß für Millionen von Patienten für Festbetrags-Medikamente die Rezeptgebühr entfällt. Soweit Zuzahlungen der Versicherten vorgesehen sind, werden die sozial Schwächeren durch Sozial- und Überforderungsklauseln wirksam geschützt. So braucht z.B. ein Rentnerehepaar bis zu einem Monatseinkommen von 1809,50 DM keine Zuzahlungen für Zahnersatz oder Medikamente zu leisten. Über dieser Grenze schützt die Überforderungsklausel vor unzumutbaren Belastungen.

Im einzelnen wurden mit der Reform der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Ziele erreicht:

- Die Wirtschaftlichkeit bei den Leistungserbringern wurde durch die Bindung der Vergütungsanpassung in allen Leistungsbereichen an den Grundsatz der Beitragssatzstabilität, durch verstärkten Preiswettbewerb auf dem Arzneimittel- und Hilfsmittelmarkt mit Hilfe von Festbeträgen und durch verbesserte Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei kassenärztlichen Leistungen erhöht.
- Die Voraussetzungen für stärkere Eigenverantwortung der Versicherten wurden durch die Kostenbeteiligung der Krankenkassen an der zahnmedizinischen Erziehung in Kindergärten und Schulen, durch die Einführung zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen und einen Bonus beim Zahnersatz bei regelmäßiger Zahnvorsorge und durch die regelmäßige ärztliche Gesundheitsuntersuchung auf Risikofaktoren geschaffen.
- Überversorgung und Fehlentwicklungen wurden insbesondere in den Bereichen Zahnersatz, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel sowie bei Fahrkosten abgebaut, um Unterversorgung insbesondere im Pflegebereich zu beseitigen: Erstmals werden Leistungen bei häuslicher Pflege Schwerpflegebedürftiger durch die Kostenübernahme für jährlich vier Wochen Pflege bei Ausfall der Pflegeperson (ab 1989) und durch Stellung einer Pflegehilfe mit bis zu 25 Pflegeeinsätzen oder Gewährung einer Barleistung von 400 DM monatlich (ab 1991) eingeführt.

Sicherung der Renten

Der Verantwortung gegenüber nachwachsenden Generationen ist mit der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung getragen worden. Die Rentenreform 1992 wurde von der großen Mehrheit des Deutschen Bundestages, nämlich den Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP, gemeinsam getragen. Durch diesen Konsens und die Einführung eines selbstregulierenden Verbundes zwischen Beitragszahlern, Rentnern und Bund wird die Generationensolidarität und das Vertrauen der Bevölkerung in die langfristige Sicherheit der Renten nachhaltig gestärkt. Der Erziehungsarbeit wird in größerem Umfang als bisher rentenrechtliche Bedeutung zuerkannt.

Kernpunkte dieser Rentenreform sind:

- Die gesetzliche Rentenversicherung wird langfristig als lohn- und beitragsbezogenes Alterssicherungssystem gesichert.
- Renten und verfügbare Arbeitnehmerinkommen entwickeln sich gleichgewichtig, das bestehende Nettorentenniveau bleibt langfristig stabil.
- Der Bund beteiligt sich angemessen an den sich aus der demographischen Entwicklung ergebenden Mehrbelastungen.
- Der zu erwartende Beitragssatzanstieg wird erheblich gedämpft.
- Die beitragsfreien Zeiten werden leistungsgerecht bewertet.
- Die familienbezogenen Elemente im Rentenrecht werden durch die Verlängerung der Kindererziehungszeit auf drei Jahre für Geburten ab 1992 und durch die weitergehende Berücksichtigung von Kindererziehung und Pflege bei der Rentenberechnung und den Leistungsvoraussetzungen ausgebaut.
- Das Renteneintrittsalter wird stärker flexibilisiert; langfristig und in Stufen wird die Lebensarbeitszeit vor dem Hintergrund einer steigenden Lebenserwartung verlängert.

Kriegsopferversorgung

Die Bundesregierung hat die Leistungen der Kriegsopferversorgung nicht nur von speziellen Sparmaßnahmen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ausgenommen, sondern auch weiter verbessert und vor allem den Bedürfnissen der älter werdenden Kriegsopfergeneration angepaßt. Insbesondere sind folgende strukturelle Verbesserungen zu nennen:

- Die Ausgleichsrenten für Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 % und für Witwen sowie die Elternrenten wurden angehoben.
- Die Alterszulage zur Grundrente für Schwerbeschädigte wurde aufgestockt.

- Die Pflegezulageregelung bei häuslicher Pflege und Beschäftigung einer fremden Pflegekraft gegen Entgelt wurde verbessert.
- Der Berufsschadensausgleich für Beschädigte und der Schadensausgleich für Witwen wurden verbessert.
- Durch Änderungen von Vorschriften über die Anrechnung von Einkommen im Rahmen der Ausgleichsrentenverordnung konnten weitere Verbesserungen für die Kriegsoffer bewirkt werden.

Rehabilitation — Eingliederung von Behinderten

Ziel der Politik der Bundesregierung zugunsten der Behinderten ist die Integration der Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft. Deshalb hat sie die bewährten Instrumente zur Rehabilitation Behinderter gezielt verbessert:

- Im Recht der Krankenversicherung wurde der Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“ ausdrücklich festgelegt und die Leistungen zur Früherkennung von Behinderungen und zur Rehabilitation wurden fortentwickelt.
- Die bewährten Sonderprogramme zur Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter wurden in eine gesetzliche Dauerregelung umgewandelt und der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung übertragen.
- Im Schwerbehindertengesetz wurde die Ausgleichsabgabe für unbesetzte Pflichtplätze von 100 DM auf 150 DM erhöht.
- Die Rechtsstellung der Vertrauensleute der Schwerbehinderten wurde verbessert.
- Beschäftigungs- und ausbildungshemmende Vorschriften wurden abgebaut und die finanziellen Hilfen zur Einstellung, Ausbildung und Beschäftigung von Schwerbehinderten ausgebaut.

Ausbau der Familienleistungen

Entsprechend der hohen Bedeutung der Familie für den einzelnen und die Gesellschaft ist deren Leistungskraft mit zahlreichen Maßnahmen gestärkt worden. Dabei wurden nicht nur bereits vorhandene Leistungen verbessert, sondern auch neue Wege beschritten.

Die wichtigsten Maßnahmen im steuerlichen Bereich sind:

- Der Kinderfreibetrag wurde weiter erhöht.
- Die Ausbildungsfreibeträge für Kinder über 18 Jahre und auswärts untergebrachte Kinder bis 18 Jahre wurden angehoben.
- Der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind wurde erhöht.

- Unterhaltsleistungen werden besser berücksichtigt.
- Das sog. Baukindergeld wurde aufgestockt und auf Erstkinder ausgedehnt.
- Ein sog. Pflegepauschbetrag ist eingeführt und der Abzugsbetrag für Heimunterbringung zur dauernden Pflege erhöht worden.

Hinzu kommen im Bereich der Transferleistungen:

- Das Erziehungsgeld und der Erziehungsurlaub mit Kündigungs- sowie beitragsfreiem Arbeitslosenversicherungs- und Krankenversicherungsschutz sind ausgedehnt worden.
- Das Kindergeld für das zweite Kind und der Kindergeldzuschlag für Familien mit niedrigem Einkommen wurden erhöht.
- Die Einkommensfreibeträge bei einkommensabhängigen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und die Bedarfssätze für Schüler und Studenten wurden erhöht, die Darlehensförderung von Studenten zur Hälfte in eine Zuschußförderung umgewandelt und die Schüler in Berufsaufbauschulen und Fachoberschulklassen in die Ausbildungsförderung einbezogen.
- In der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Berücksichtigung von Kindererziehung und Pflege verbessert.
- Leistungen bei häuslicher Pflege Schwerpflegebedürftiger sind im Rahmen der Gesundheitsreform eingeführt worden.
- Die Zuwendungen der auf Bundesebene geschaffenen Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ für die Beratung bei Schwangerschaftskonflikten wurden mehrfach aufgestockt.

Sozialraum Europa

Im Rahmen der internationalen sozialpolitischen Zusammenarbeit lag der Schwerpunkt der Aktivitäten der Bundesregierung bei der Mitwirkung an der Gestaltung des Sozialraums Europa. Die Bundesregierung hatte von Anfang an im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Integrationsprozeß in den Europäischen Gemeinschaften die Gleichgewichtigkeit von Wirtschafts- und Sozialpolitik betont und die Bedeutung der sozialen Dimension herausgestellt. Entsprechend initiierte die Bundesregierung während ihrer EG-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1988 eine Reihe von Richtlinien zum Arbeitsschutz, die mittlerweile verabschiedet worden sind. In der Folge trat die Bundesregierung für eine konsequente Fortsetzung der EG-Politik im Bereich des technischen und sozialen Arbeitsschutzes ein, weiterhin für die Sicherung der Mitbestimmung, die wesentlich zum sozialen Frieden in der Bundesrepublik beiträgt, und nicht zuletzt für die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, die im Dezember 1989 von den Staats- und Regierungschefs von 11 Mitgliedstaaten angenommen wurde.

Die Charta sollte nach Auffassung der Bundesregierung den Weg ebnen zu konkreten und rechtsverbindlichen sozialen Mindeststandards in der Gemeinschaft. Nachdem der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in ihrer gemeinsamen Erklärung vom Juli 1989 für die gemeinschaftsweite Formulierung sozialer Mindestnormen eingetreten waren, konnte die Bundesregierung — gestützt auf die Sozialpartner — Vorschläge für konkrete Mindestrechte formulieren, die die EG-Kommission teilweise und in allgemeiner Form in ihr Aktionsprogramm aufnahm.

Angesichts der unterschiedlichen Ausgangslage und der unterschiedlichen Strukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten kann es bei den grundlegenden Arbeitnehmerrechten noch keine einheitlichen europäischen Regelungen im Sinne einer Harmonisierung auf höchstem Niveau geben. Vielmehr kommt es darauf an, durch eine Festlegung von Mindeststandards eine allmähliche Angleichung der Arbeits- und Lebensverhältnisse in den Mitgliedstaaten zu erreichen. Mindeststandards gewährleisten

eine gemeinschaftsweite Absicherung, ohne die schwächeren Partner zu überfordern. Zugleich erlauben sie höhere Standards für die Mitgliedstaaten, deren Sozialsysteme weiter entwickelt sind.

Herstellung einer Sozialunion mit der DDR

Die Regierung der DDR und die Bundesregierung haben mit dem Ziele, die Einheit Deutschlands alsbald zu vollenden, am 18. Mai 1990 einen Vertrag unterzeichnet, der neben der Begründung einer Währungs- und Wirtschaftsunion auch die sofortige Herstellung einer Sozialunion mit der DDR vorsieht. Diese bildet mit der Währungs- und Wirtschaftsunion eine Einheit. Damit wird gewährleistet, daß in der DDR zeitgleich alle relevanten Elemente zur Verwirklichung der Sozialen Marktwirtschaft und der korrespondierenden Sozialordnung voll zur Entfaltung gelangen und so dort die Basis für wirtschaftliche Prosperität mit sozialem Ausgleich und sozialer Absicherung geschaffen wird.

I. Sozialunion in Deutschland

1. Ziel: Der gemeinsame Sozialstaat Deutschland

1. Grundlegende politische Veränderungen in Osteuropa und der damit einhergehende immer rascher sich vollziehende politische und gesellschaftliche Wandel in der DDR haben auch die Sozialpolitik vor neue Herausforderungen gestellt. Im Herbst 1989 zwangen eine rasch anschwellende Fluchtbewegung aus der DDR und zunehmende Bürgerproteste die damalige DDR-Regierung zur Öffnung der Grenzen. Am 9. November 1989 war für die Bürger der DDR der Weg in die Bundesrepublik Deutschland frei. Der einsetzende Übersiedlerstrom stellte rasch wachsende Anforderungen an die Aufnahme- und Integrationsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland, zumal er hier mit einer großen Zahl von Aussiedlern aus osteuropäischen Ländern zusammentraf (vgl. Tz. 38).

	1988	1989	1990 Jan. bis April
Übersiedler	39832	343854	208478
Aussiedler	202673	377055	141334

Es war sowohl im Interesse der Bundesrepublik Deutschland als auch im Interesse der DDR zunächst dringend geboten, gemeinsame Lösungen für ein neues Miteinander bei offenen Grenzen zu finden.

In den ersten Monaten des Jahres 1990 beschleunigte sich der politische Wandel in der DDR. Die sich verschlechternde wirtschaftliche Situation und die sprunghafte Zunahme der Übersiedlerzahlen ließen keine Zeit für Stufenpläne und einen Prozeß der allmählichen Annäherung der beiden deutschen Staaten. Die Forderung nach Herstellung der deutschen Einheit wurde von den Bürgern immer nachdrücklicher erhoben. Die ersten freien Wahlen in der DDR am 18. März 1990 brachten den politischen Kräften eine breite Mehrheit, die für den Weg einer möglichst raschen Annäherung und Vereinigung der beiden deutschen Staaten eintraten.

2. Mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion am 18. Mai 1990 in Bonn wurde ein erster entscheidender Schritt auf diesem Weg zur deutschen Einheit getan. Der Staatsvertrag legt fest, daß Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion eine Einheit bilden. Ziel ist der gemeinsame und einheitliche Sozialstaat Deutschland.

Zur Sozialen Marktwirtschaft gehören unabdingbar auch soziale Absicherung und sozialer Ausgleich. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Sicherung bedingen einander. Erfolgreiches Wirtschaften schafft die materiellen Voraussetzungen für Wohlstand und soziale Sicherheit. Sozialer Friede ist unverzichtbare Rahmenbedingung für wirtschaftlichen Erfolg. Grundlage einer sozial verpflichteten Marktwirtschaft sind:

- Leistung und soziale Gerechtigkeit;
- Wettbewerb und Solidarität;
- Eigenverantwortung und soziale Sicherung.

Die Soziale Marktwirtschaft führte in der Bundesrepublik Deutschland zu breitem materiellem Wohlstand und umfassender sozialer Sicherheit und soll deshalb auch wegweisend für die künftige Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung der DDR und des geeinten Deutschland sein.

Gleiche Grundsätze für die Struktur des Sozialstaates Deutschland können die unterschiedliche Wirtschaftskraft von DDR und Bundesrepublik Deutschland nicht aufheben. Die Grundlage sozialer Sicherung ist immer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Landes. Für Sozialleistungen kann nur das ausgegeben werden, was vorher erwirtschaftet wurde. Um die Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit sozialverträglich alsbald zu vollenden, bekräftigt die Bundesregierung die Prinzipien „Teilen und Mitverantwortung“ und wird sich deshalb entsprechend den Vereinbarungen im Staatsvertrag am Umbau der Sozialordnung in der DDR beteiligen.

Bei allen Anpassungsproblemen wird die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in der DDR zu beträchtlichen Produktivitätsfortschritten, neuen Beschäftigungsmöglichkeiten und zusätzlichem Einkommen führen. Ein zweites Wirtschaftswunder auf deutschem Boden ist erreichbar. Damit wird die Basis für ein weit höheres Maß an sozialer Sicherheit aufgebaut, als es bisher in der DDR verwirklicht ist. Die Qualifikation und der Leistungswille der Menschen in der DDR sind gute Voraussetzungen für diesen wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung.

Grundlage der Sozialunion sind die bewährten Gestaltungsprinzipien der Arbeits- und Sozialrechtsordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Angleichung der Arbeits- und Sozialrechtsordnung soll auf dieser Basis erfolgen, wobei bestehenden und zu erwartenden EG-Regelungen Rechnung zu tragen ist. Unverzichtbarer Bestandteil der Sozialunion ist ein auf den Prinzipien der Leistungsgerechtigkeit und des sozialen Ausgleichs beruhendes, umfassendes System der sozialen Sicherung. In einer ersten, mit Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion beginnenden Phase werden Löhne und Gehälter, Renten und andere Sozialleistungen im Verhältnis 1:1 auf DM umgestellt und vereinbarungsgemäß zunächst die Grundelemente dieses Sicherungssystems auf die DDR übertragen.

Im nachfolgenden Text werden die noch bis zum 2. Juli 1990 gegebenen Strukturen der bisherigen Arbeitsrechts- und Sozialordnung der DDR beschrieben, auch um vor dem Hintergrund des Bestehenden Ausmaß und Umfang der Veränderungen deutlich zu machen. Insoweit ist die dargestellte Ausgangslage eine Momentaufnahme, die den aktuellen Veränderungsprozeß nicht berücksichtigen kann.

2. Die Sozialunion im Staatsvertrag

Arbeitsrechtsordnung

Ausgangslage in der DDR

3. Die bisherige Arbeitsverfassung der DDR war geprägt von den Strukturprinzipien des Gesamtsystems: Führende Rolle der SED, sozialistisches Eigentum an den Produktionsmitteln, zentrale Leitung und Planung der Volkswirtschaft. Das Recht auf Arbeit wurde zugleich als Verpflichtung zur Ausübung von „gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit“ verstanden. Die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers sollte nach sozialistischem Verständnis primär der Gesellschaft und damit auch dem Arbeitnehmer selbst zugute kommen.

Die Fragen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts einschließlich des dazugehörigen Vertragsrechts sind im Arbeitsgesetzbuch der DDR aus dem Jahre 1977 geregelt. Dort finden sich Bestimmungen über das individuelle Arbeitsrecht, die kollektive Vertretung der Arbeitnehmer, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die soziale, geistig-kulturelle und sportliche Betreuung der Arbeitnehmer sowie über die Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen. Daneben sind im Arbeitsgesetzbuch sozialversicherungsrechtliche Fragen mitgeregelt; eine klare Trennung von Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht ist der Arbeits- und Sozialrechtsordnung der DDR unbekannt. Beides bildet vielmehr eine Einheit.

Eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Arbeitsrechtsordnung räumte die Rechtsordnung der DDR dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) ein. Er verstand sich aber weniger als Interessenvertretung der Arbeitnehmer, sondern vielmehr als Hilfsorgan zur Durchsetzung des staatlichen Wirtschaftsplans bei den Arbeitnehmern.

Die Festsetzung der Arbeitsentgelte war nach dem bisherigen System der DDR Teil der zentralen Wirtschaftsplanung. Folglich wurden bisher die Grundsätze der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen vom Ministerrat unter beratender Mitwirkung des FDGB-Bundesvorstandes festgelegt. Auf dieser Grundlage wurden Rahmen- und Betriebskollektivverträge geschlossen.

Die Freiheit der Berufs- und Arbeitsplatzwahl wurde durch den Vorrang der zentralen Wirtschaftsplanung und durch eine Arbeitskräfte- und Berufslenkung stark eingeschränkt. Betriebe, die Arbeitnehmer aufgrund von Strukturwandel oder Rationalisierungsmaßnahmen freisetzen wollten, hatten vorrangig für die soziale Absicherung der Betroffenen zu sorgen.

Für den Arbeitsschutz waren in erster Linie die Betriebe verantwortlich, wobei auch hier dem FDGB umfassende Rechte und Vollmachten zukamen. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen haben jährlich mit den Betriebsleitern eine Vereinbarung über den Gesundheits- und Arbeitsschutz abgeschlossen, dessen

Einhaltung durch vom FDGB gebildete Arbeitsschutzinspektionen kontrolliert wurde.

Unabhängige Arbeitsgerichte gibt es in der DDR nicht. Die Regelung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten war bisher überwiegend sog. Konfliktkommissionen in den Betrieben und Behörden übertragen. Deren Mitglieder wurden durch die jeweilige Belegschaft auf Vorschlag des FDGB gewählt, wobei eine vorzeitige Abberufung möglich war. Richterliche Unabhängigkeit war somit nicht gegeben. Ergänzt wurden diese Konfliktkommissionen um Kammern bzw. Senate für Arbeitsrecht auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.

Regelungen des Staatsvertrages

4. Der Staatsvertrag stellt sicher, daß für die künftige Arbeitsrechtsordnung der DDR die Grundstrukturen der Arbeitsrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, nämlich Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassung, Unternehmensmitbestimmung und Kündigungsschutz, gelten. Dies wird, wie weitere arbeitsrechtliche Fragen, in Anlagen zum Vertrag konkretisiert, ohne daß die gesamte Arbeitsrechtsordnung in allen Details sofort übertragen wird.

5. Die Regelungen des Koalitionsrechts knüpfen an den Wortlaut von Artikel 9 des Grundgesetzes und dessen Ausformung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts an. Danach hat jedermann das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, bestehenden Vereinigungen beizutreten, aus solchen Vereinigungen auszutreten und ihnen fernzubleiben. Ferner wird das Recht gewährleistet, sich in Koalitionen zu betätigen. Alle Abreden, die diese Rechte einschränken, sind unwirksam. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sind in ihrer Bildung, ihrer Existenz, ihrer organisatorischen Autonomie und ihrer koalitionsgemäßen Betätigung geschützt. Die getroffenen Regelungen garantieren die Vereinigungsfreiheit und sichern zugleich Koalitionspluralismus. Sie schützen die Koalitionen als solche in ihrer Existenz und Funktionsfähigkeit.

Tariffähige Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände müssen frei gebildet, gegnerfrei, auf überbetrieblicher Grundlage organisiert und unabhängig sein und das geltende Tarifrecht als für sich verbindlich anerkennen. Sie müssen ferner in der Lage sein, durch Ausüben von Druck auf den Tarifpartner zu einem Tarifabschluß zu kommen. Die Tarifautonomie in der DDR wird durch die Übertragung des Tarifvertragsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet. Die einheitliche Geltung dieses Gesetzes bedeutet eine wesentliche Maßnahme zur Herstellung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes.

In ausdrücklicher Abkehr von der bisherigen Arbeitsrechtsordnung der DDR bestimmt das Vertragswerk, daß Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen nicht mehr vom Staat, sondern durch freie Vereinba-

rungen von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Arbeitgebern festgelegt werden.

6. Weitere im Vertragswerk getroffene Regelungen betreffen das Individualarbeitsrecht. Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiet der DDR wird während einer Übergangszeit ein Bedarf an Fachkräften aus der Bundesrepublik Deutschland bestehen. Um solche Fachkräfte gewinnen zu können, wird Arbeitgebern in der DDR die Möglichkeit gegeben, mit Arbeitnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland, die vorübergehend in der DDR beschäftigt werden, die Anwendung bundesdeutschen Arbeitsrechts zu vereinbaren. Durch diese Regelung wird auch dem in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des EG-Schuldrechtsübereinkommens von 1980 verbindlichen Grundsatz der freien Rechtswahl Rechnung getragen.

Das Kündigungsschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird von der DDR übernommen. Es bleibt der DDR überlassen, die bisherige gesetzliche Mindestkündigungsfrist von zwei Wochen angemessen im Kündigungsschutzrecht zu verlängern, um dem Gekündigten das Auffinden eines anderen Arbeitsplatzes zu erleichtern und die bisherige Beschäftigungsdauer zu berücksichtigen. Die DDR verpflichtet sich jedoch, bei einer solchen Änderung der gesetzlichen Mindestkündigungsfristen nicht über die für Arbeiter und Angestellte jeweils geltenden gesetzlichen Mindestkündigungsfristen in der Bundesrepublik Deutschland hinauszugehen. Das Recht zur fristlosen Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus wichtigem Grund, das zu den wesentlichen Eckpunkten des Kündigungsrechts gehört, muß künftig in der DDR nicht nur für den Betrieb, sondern auch für den Arbeitnehmer gelten. Deshalb wird die DDR eine gesetzliche Regelung schaffen, die den §§ 626, 628 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht.

Mit der Abschaffung der Zentralen Planwirtschaft entfällt in der DDR die bisherige Methode der Arbeitsplatzsicherung. Dadurch ist die in der DDR bisher für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vorrangige vertragliche Überleitung der Arbeitnehmer vom bisherigen in einen anderen Betrieb nicht mehr funktionsfähig. Es ist daher notwendig, daß der Arbeitnehmer in der DDR vor ungerechtfertigten Kündigungen wie der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland durch das einzuführende Kündigungsschutzgesetz geschützt wird.

7. Im Bereich des Arbeitsschutzes werden die Vorschriften der DDR über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer innerhalb einer angemessenen Übergangszeit an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Arbeitsschutzrecht angepaßt. Diese weitgefaßte Regelung trägt verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung. Die DDR besitzt ein Arbeitsschutzsystem, das in vielen Bereichen Regelungen enthält, die denen der Bundesrepublik Deutschland formal vergleichbar sind. Sie wird auf diesem Gebiet Anpassungsmaßnahmen in Angriff nehmen, um zum Zeitpunkt der Herstellung

der staatlichen Einheit Deutschlands und der Verwirklichung der Europäischen Binnenmarktes für alle Arbeitnehmer einen gleichwertigen Arbeitsschutz gewährleisten zu können. Dies gilt vor allem für die Bereiche des Arbeitsschutzes in der DDR, in denen keine den Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechenden Regelungen bestehen, wie z. B. im Chemikalien- und Gefahrstoffrecht. Aber auch in den Regelungsbereichen des Arbeitsschutzes, die in der Bundesrepublik Deutschland bereits jetzt maßgeblich von den Rechtssetzungsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft beeinflusst sind, wie z. B. im Bereich der Gerätesicherheit, ist eine zügige Anpassung angezeigt.

8. In der DDR soll mit dem Übergang von der Planwirtschaft zur Sozialen Marktwirtschaft und mit der Übernahme des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts der Kapitalgesellschaften auch die Mitbestimmung der Arbeitnehmer eingeführt werden. Der Staatsvertrag sieht deshalb vor, daß das Montan-Mitbestimmungsgesetz, das Mitbestimmungsergänzungsgesetz, das Mitbestimmungsgesetz, das Betriebsverfassungsgesetz 1972 und die fortgeltenden Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 über die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sowie die zu diesen Gesetzen ergangenen Wahlordnungen gleichzeitig mit der Währungsunion in der DDR anwendbares Recht werden.

Durch die Übernahme des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 wird durch frei zu wählende Betriebsräte eine umfassende Arbeitnehmervertretung in den Betrieben eingeführt. Die Betriebsräte können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beteiligungsrechte, unabhängig und an den Gegebenheiten der jeweiligen betrieblichen Situation orientiert, die Interessen aller im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer wahrnehmen. Dieses System einer Arbeitnehmervertretung hat sich seit Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland bewährt. Es ist zu erwarten, daß das Betriebsrätesystem die Voraussetzungen dafür schafft, die mit der Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion auftretenden innerbetrieblichen Fragen in der DDR sowohl im Interesse der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber friedlich zu lösen. Im übrigen wird die DDR im weiteren Verlauf auch ein Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten anstreben.

9. Das Vertragswerk bezeichnet die Rechtsvorschriften der DDR auf arbeitsrechtlichem Gebiet, die aufzuheben bzw. zu ändern sind. Aufzuheben ist u. a. das Gesetz über die Rechte der Gewerkschaften in der DDR vom 6. März 1990. Das Gesetz, noch vor den ersten freien Volkskammerwahlen verabschiedet, ist orientiert an den alten Strukturen staatsabhängiger „allmächtiger“ Gewerkschaften und steht mit dem festgeschriebenen Alleinvertretungsanspruch des FDGB auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Gesellschaft im Widerspruch zum Staatsvertrag. Zu ändern sind außerdem die Vorschriften der DDR insoweit, als sie mit dem Vertrag nicht vereinbar sind. Dazu gehört insbesondere das Arbeitsgesetzbuch der DDR, in dem alle Vorschriften aufzuheben sind, die mit den Bestimmungen des Vertrages und seinen

arbeitsrechtlichen Leitsätzen sowie mit den zu übernehmenden Gesetzen und Verordnungen nicht vereinbar sind.

Mit dem Ziel der Angleichung an das Recht der Bundesrepublik Deutschland erläßt die DDR bis zum Inkrafttreten der Sozialunion eine Reihe weiterer arbeits- und sozialrechtlicher Rechtsvorschriften. Zu erwähnen sind hier insbesondere:

- ein Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft;
- ein Gesetz über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

10. Der Staatsvertrag und die ihn konkretisierenden Leitsätze des Gemeinsamen Protokolls und Anlagen enthalten Bestimmungen über die vertragliche Gewährleistung einer unabhängigen und rechtsstaatlichen Rechtspflege in der DDR, soweit dies im Rahmen der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion notwendig ist.

Der Aufbau einer eigenständigen Arbeitsgerichtsbarkeit kann nicht umgehend erfolgen, sondern erfordert einige Zeit. Bis dahin sollen neutrale Schiedsstellen über Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis entscheiden. Diese Schiedsstellen sollen paritätisch mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie einem neutralen Vorsitzenden besetzt sein. Sie ersetzen die Konfliktkommissionen, die bisher als sog. gesellschaftliche Gerichte Arbeitsrechtsstreitigkeiten entschieden haben. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit müssen die Entscheidungen der Schiedsgerichte durch die staatlichen Gerichte überprüft werden können. Die DDR erläßt mit dem Ziel der Angleichung an das Recht der Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht.

Sozialversicherung

Ausgangslage in der DDR

11. Charakteristisch für die bisherige Sozialversicherung der DDR ist die Einheit von Kranken-, Unfall-, Renten- und Mutterschaftsversicherung mit einer Versicherungspflicht für alle Erwerbstätigen, d. h. sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbständige. Die „Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten“ wird vom FDGB geleitet und verwaltet. In ihr sind rd. 85 % der Bevölkerung versichert. Selbständige, freiberuflich Tätige und die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind in der „Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung“ versichert.

Die Pflichtsozialversicherung wird über einkommensbezogene Einheitsbeiträge finanziert, wobei unverändert seit 1947 nur Einkommen bis zu einer Bemessungsgrenze von 600 Mark im Monat beitrags-

pflichtig sind. Der Gesamtbeitragssatz zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten beträgt 22,5 % des Arbeitseinkommens. Er setzt sich zusammen aus einem Eigenanteil der Arbeitnehmer von 10 % und einem Betriebsanteil von 12,5 %. Für die Genossenschaftsmitglieder in der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung gilt der gleiche Beitragssatz, während die Selbständigen und freiberuflich Tätigen einen Beitrag von 20 % ihres Einkommens zu entrichten haben. Rentner sind in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Da sich die Ausgaben der Sozialversicherung erheblich stärker erhöht haben als die Einnahmen, traten zunehmend Finanzdefizite auf. Diese wurden durch Zuschüsse aus dem Staatshaushalt ausgeglichen, die inzwischen rund die Hälfte des Ausgabenbedarfs der Sozialversicherung decken.

Ergänzt wird die Pflichtsozialversicherung durch die Freiwillige Zusatzrentenversicherung, die ebenfalls bei den beiden Trägern der Pflichtversicherung angesiedelt ist und in der über 80 % der Beitrittsberechtigten Mitglieder sind. Offiziell werden Pflicht- und freiwillige Versicherung als Einheit gesehen. Die Freiwillige Zusatzrentenversicherung ermöglicht eine höhere Versorgung im Rentenfall, bei Krankheit und bei Mutterschaft. Sie steht allen Beziehern mit einem Einkommen über 600 Mark im Monat offen, wobei es nur für Selbständige eine Bemessungsgrenze von 1 200 Mark im Monat gibt. Der Beitragssatz beträgt 20 % auf den zu versichernden Einkommensanteil oberhalb der Bemessungsgrenze von 600 Mark im Monat, wobei die Beiträge je zur Hälfte vom Versicherten und vom Betrieb getragen werden.

Regelungen des Staatsvertrages

12. Der Staatsvertrag regelt, daß die DDR die bisherige Einheitsversicherung aufgibt und ein gegliedertes System der Sozialversicherung einführt. Danach werden die Renten-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die neu zu schaffende Arbeitslosenversicherung durch Selbstverwaltungskörperschaften, die der Rechtsaufsicht des Staates unterliegen, durchgeführt.

Sie finanzieren sich vor allem durch Beiträge, die grundsätzlich je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern entsprechend den Beitragssätzen in der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden. Die Beiträge zur Unfallversicherung sind allein von den Arbeitgebern zu tragen. In der Rentenversicherung wird zu den Ausgaben ein Staatszuschuß geleistet. Versicherungspflicht und Beitragsbemessungsgrenzen werden nach den Grundsätzen des Sozialversicherungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet. Hierdurch entstehende Beeinträchtigungen der Nettoentgeltpositionen werden durch Steuererleichterungen aufgrund der Übernahme der Lohnsteuertabellen der Bundesrepublik Deutschland und bei sog. Produktionsarbeitern mit einem Monatslohn bis zu 800 DM zusätzlich vorübergehend durch einen abgestuften Beitragszuschuß abgemildert.

Die Geldleistungen der gegliederten Sozialversicherung orientieren sich grundsätzlich an der Höhe der versicherten Entgelte.

Die bestehende umfassende Sozialversicherungspflicht aller Erwerbstätigen in der DDR kann für eine Übergangszeit beibehalten werden. Freiberuflich Tätige und sonstige Selbständige sollen sich jedoch von der Sozialversicherungspflicht befreien lassen können, wenn sie eine ausreichende anderweitige Sicherung nachweisen können. Die DDR wird auch die Einrichtung von berufsständischen Versorgungswerken ermöglichen.

Mit der Einführung eines gegliederten Sozialversicherungssystems ist gleichzeitig eine Loslösung der Sozialversicherung vom FDGB verbunden. Zunächst können die Aufgaben von Renten-, Kranken- und Unfallversicherung noch von einem gemeinsamen Träger durchgeführt werden; möglichst bis zum 1. Januar 1991 sollen jedoch für Renten-, Kranken- und Unfallversicherung eigenständige Träger gebildet werden. Ziel dabei ist eine Organisationsstruktur, die der in der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Bereits mit Beginn der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sind allerdings Einnahmen und Ausgaben von Renten-, Kranken- und Unfallversicherung getrennt zu erfassen und abzurechnen.

Soweit in der Renten- und Arbeitslosenversicherung der DDR während einer Übergangszeit die Einnahmen die Leistungsausgaben nicht voll abdecken, leistet die Bundesrepublik Deutschland an die DDR eine vorübergehende Anschubfinanzierung aus Mitteln des Bundeshaushalts. Dabei werden 1990 2,75 Milliarden DM und 1991 insgesamt 3 Milliarden DM bereitgestellt. Darüber hinaus kann die Bundesrepublik Deutschland der DDR zur Behebung von Liquiditätsengpässen, die auf andere Weise nicht abgedeckt werden können, zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zu 2,5 Milliarden DM für die Rentenversicherung und bis zu 2 Milliarden DM für die Arbeitslosenversicherung gewähren.

Arbeitslosenversicherung/Arbeitsförderung

Ausgangslage in der DDR

13. Das Entstehen offener Arbeitslosigkeit wurde in der DDR zu Lasten der Produktivität der Wirtschaft mit der Folge verhindert, daß die Erwerbslosen niedrig geblieben sind. Betriebe, die Arbeitnehmer freisetzen wollten, waren vorrangig für die weitere Beschäftigung der Betroffenen verantwortlich.

Die nach dem Fall der Mauer in der DDR einsetzende Umstrukturierung der Wirtschaft hin zu marktwirtschaftlichen Strukturen wurde durch folgende Regelungen flankiert:

- Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung vom 8. Februar 1990,

- Verordnung über die Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit vom 8. Februar 1990,
- Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 1. Februar 1990.

In einer Verordnung vom 8. März 1990 wurden die „Aufgaben, Rechte und Pflichten der Arbeitsämter und der Betriebe zur Sicherung des Rechtes auf Arbeit“ zusammengefaßt.

Regelungen des Staatsvertrages

14. Der in der DDR zu erwartende wirtschaftliche Umstrukturierungsprozeß wird bislang versteckte in offene Arbeitslosigkeit transformieren. Dieser Prozeß muß arbeitsmarktpolitisch flankiert werden. Deshalb sieht der Staatsvertrag vor, daß die DDR ein System der Arbeitslosenversicherung einschließlich der Arbeitsförderung einführt, das den Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes entspricht. Dabei soll in der Übergangsphase den Besonderheiten in der DDR Rechnung getragen werden. Besonderes Gewicht für eine berufliche Umorientierung von Arbeitnehmern in der DDR haben

- die Förderung der Fortbildung und Umschulung sowie der beruflichen Rehabilitation,
- eine besondere Anwendung der Kurzarbeiterregelungen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden, und
- der Aufbau eines effektiven Beratungs- und Vermittlungssystems.

15. Für den Aufbau der Arbeitsverwaltung wird im Rahmen des Staatsvertrags eine enge Zusammenarbeit vereinbart. In diesem Rahmen leisten die Bundesregierung und die Bundesanstalt für Arbeit wichtige Hilfen bei der Errichtung von 38 Arbeitsämtern und 160 Nebenstellen in der DDR.

Für den Aufbau einer Arbeitsverwaltung in der DDR stellt die Bundesregierung insgesamt 165 Millionen DM zur Verfügung, davon allein 85 Millionen DM für 1990. In einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Minister für Arbeit und Soziales in der DDR und der Bundesanstalt für Arbeit sind die Einzelheiten der Hilfe festgelegt. Die Bundesanstalt hat die Verwaltung der Mittel übernommen.

Beim Aufbau der Arbeitsverwaltung in der DDR wird die Bundesanstalt für Arbeit durch die Schulung von Mitarbeitern der DDR-Arbeitsämter und die Entsendung von Fachkräften in die DDR mitwirken.

Für eine modellhafte Versorgung in der DDR in den Bereichen berufliche Weiterbildung, medizinische und berufliche Rehabilitation, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz sowie Gesundheit und Krankenversicherung werden 1990 insgesamt 130,5 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Darunter fällt vor allem der Aufbau arbeitsmarktbezogener modellhafter Weiterbildungseinrichtungen mit einem Finanzvolumen von

80 Millionen DM. Diese Weiterbildungseinrichtungen sollen in Kooperation zwischen Trägern aus der Bundesrepublik Deutschland und der DDR errichtet werden. Mit der Bundesanstalt für Arbeit wird eine Vereinbarung abgeschlossen zur Vergabe dieser Mittel nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

Rentenversicherung

Ausgangslage in der DDR

16. Das Rentenrecht der DDR hat sich in den letzten 40 Jahren völlig anders entwickelt als das der Bundesrepublik Deutschland. Dies betrifft sowohl die Rentenarten als auch die Leistungsvoraussetzungen und die Rentenberechnung.

In der DDR werden für Versicherte der Pflichtsozialversicherung Renten wegen Invalidität und wegen Alters gewährt. Witwen oder Witwer erhalten eine Rente nur, wenn die Altersgrenze für eine Altersrente erreicht ist oder ein Kind unter drei Jahren oder zwei Kinder unter acht Jahren zu versorgen sind. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht für längstens zwei Jahre Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente. Die Renten wegen Invalidität und die Hinterbliebenenrenten erfordern eine Mindestversicherungszeit von fünf Jahren, die Altersrente von 15 Jahren. Männer haben einen Altersrentenanspruch vom 65. Lebensjahr, Frauen bereits vom 60. Lebensjahr an. Die Hinterbliebenenversorgung in der DDR ist erheblich ungünstiger als in der Bundesrepublik Deutschland; einen Anspruch im Falle der Ehescheidung kennt das DDR-Recht nicht. Die Invalidenrente, die das Recht der Bundesrepublik Deutschland bis 1957 kannte, setzt eine Erwerbsminderung von zwei Dritteln voraus. Sie geht damit über die Voraussetzungen für Berufsunfähigkeit hinaus, entspricht aber nicht den Voraussetzungen für Erwerbsunfähigkeit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rente setzt sich aus einem von der Anzahl der Arbeitsjahre abhängigen Festbetrag und Steigerungsbeträgen aus den versicherten Entgelten zusammen. Der Festbetrag beträgt zwischen 170 Mark monatlich bei unter 25 Arbeitsjahren und 210 Mark monatlich bei 40 und mehr Arbeitsjahren. Der Steigerungsbetrag beläuft sich auf monatlich 1 % des auf 600 Mark begrenzten Monatsverdienstes. Eine Rente nach 45 Arbeitsjahren kann danach höchstens 210 Mark zuzüglich $45 \times 6 \text{ Mark} = 480 \text{ Mark}$ betragen. Witwen oder Witwer erhalten 60 % der Versichertenrente. Beim Zusammentreffen von Witwen- oder Witwerrente mit einer Rente aus eigener Versicherung wird die erstere nur zu einem Viertel ausbezahlt. Die DDR-Renten sind wegen einer umfangreichen Mindestrenten-/Mindestbetragsregelung in ihrer Höhe wenig gestreut. So beträgt die Mindestrente bei bis zu 15 Arbeitsjahren 330 Mark monatlich und bei 45 und mehr Arbeitsjahren 470 Mark monatlich.

Da die Durchschnittsverdienste seit 1969 die Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 600 Mark

überschreiten, wurde 1971 die Freiwillige Zusatzrentenversicherung für Monatsverdienste über 600 Mark eingeführt. Die daraus zu gewährende monatliche Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der Zugehörigkeit zu dieser Versicherung 2,5 % des monatlichen Durchschnittsentgelts des Versicherten.

Bei einer Wohnbevölkerung der DDR von rd. 16,3 Millionen wurden im Dezember 1988 3,1 Millionen Renten, davon 2,9 Millionen Versichertenrenten in Höhe von monatlich durchschnittlich 446 Mark, gezahlt. 1,01 Millionen Versichertenrentner bezogen auch eine Rente der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung. Durchschnittlich betrug die Summe beider Renten monatlich 477 Mark. Die Rentenausgaben lagen insgesamt bei rd. 18 Milliarden Mark.

Neben den Renten der allgemeinen Versicherung und der freiwilligen Zusatzversicherung gibt es Zusatz- und Sonderversorgungssysteme für bestimmte Personengruppen.

Begünstigt von der Zusatzversorgung sind hauptsächlich Mitarbeiter des Staatsapparates und der ehemaligen Blockparteien, Vorsitzende der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Beschäftigte von wichtigen Volkseigenen Betrieben sowie Angehörige der technischen, medizinischen, wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Intelligenz (sog. Intelligenzrenten). Die Zusatzversorgung für Beschäftigte in wichtigen Volkseigenen Betrieben ist einer betrieblichen Zusatzversorgung vergleichbar.

Die Leistungen der Zusatzversorgungen sind so bemessen, daß die Begünstigten zusammen mit der Rente aus der allgemeinen Rentenversicherung eine Altersversorgung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des letzten Brutto- oder Nettoverdienstes (in der Regel 50 bis 60 % des Bruttoverdienstes bzw. 90 % des Nettoverdienstes) erreichen. Von diesen Zusatzversorgungssystemen erhalten rd. 300 000 Personen eine Leistung, und rd. 1 Million Personen haben entsprechende Anwartschaften.

Außerhalb des allgemeinen Rentenversicherungssystems gibt es Sonderversorgungssysteme für Angehörige der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen, der Volkspolizei, der Zollverwaltung und des Staatssicherheitsdienstes. Der Beitragssatz beträgt 10 % vom gesamten Einkommen. Die Altersversorgung aus diesen Systemen beträgt 75 % des letzten Bruttoverdienstes ohne Begrenzung auf eine Höchstrente und damit ein Vielfaches der Durchschnittsrente. Die Sonderversorgungssysteme erfassen nach Schätzungen rd. 430 000 Personen.

Die Regelungen des Staatsvertrages

17. Nach den Regelungen des Staatsvertrages wird das Rentenrecht der DDR an das lohn- und beitragsbezogene Rentenrecht der Bundesrepublik Deutschland angeglichen. Dabei wird in einer Übergangszeit von fünf Jahren dem Vertrauensschutz der rentennahen Jahrgänge Rechnung getragen. Die Beiträge zur Rentenversicherung sind bereits mit Inkraft-

treten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion entsprechend der individuellen Lohnhöhe und nach hiesigem Beitragssatz zu entrichten. Die Beitragsbemessungsgrenze wird entsprechend den Lohnverhältnissen in der DDR angepaßt. Dadurch entfällt die Grundlage für die bisherige Freiwillige Zusatzrentenversicherung in der DDR; sie wird für künftige Zeiten geschlossen.

Einkünfte und Ausgaben der Rentenversicherung werden ab sofort getrennt von denen der anderen Zweige der Sozialversicherung erfaßt und abgerechnet und ausschließlich für Aufgaben der Rentenversicherung verwendet. Hierzu gehören künftig auch Leistungen zur Rehabilitation. Möglichst bis zum 1. Januar 1991 soll es dann für die Rentenversicherung eigenständige Träger geben; Ziel ist dabei eine Organisationsstruktur, die der in der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

Ein weiterer entscheidender Schritt in Richtung auf die künftige volle Angleichung des DDR-Rentenrechts an das der Bundesrepublik Deutschland ist die Anhebung des Rentenniveaus in der DDR bei der Umstellung der Renten auf Deutsche Mark auf ein Rentenniveau, das dem in der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Maßstab für diese Anhebung ist ein Rentner mit 45 Versicherungsjahren bzw. Arbeitsjahren, der immer den Durchschnittsverdienst in der DDR erzielt und zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung freiwillige Beiträge entrichtet hat. Seine Rente soll 70 % des aktuellen durchschnittlichen Nettoverdienstes in der DDR erreichen. Bei Versicherten mit einer höheren oder einer niedrigeren Zahl an Versicherungsjahren ist diese Zielgröße entsprechend höher oder geringer. Hierdurch werden 2,3 Millionen der Rentnerinnen und Rentner, die eine Rente aus eigener Versicherung beziehen, eine zum Teil erhebliche Verbesserung der Einkommenssituation erfahren. Renten in der DDR, die bei diesem Verfahren nicht angehoben werden, werden in der bisherigen Höhe in Deutsche Mark gezahlt.

In der Folge werden die Renten dann entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter in der DDR angepaßt.

Die in der DDR bestehenden Zusatzversorgungen und Sonderversorgungssysteme sollen grundsätzlich zum 1. Juli 1990 geschlossen werden. Bisher erworbene Ansprüche und Anwartschaften werden von der Rentenversicherung der DDR abgewickelt. Die der Rentenversicherung der DDR in diesem Zusammenhang entstehenden Mehraufwendungen werden ihr aus dem Staatshaushalt der DDR erstattet. Unabhängig hiervon werden die auf Sonderregelungen beruhenden Leistungen mit dem Ziele überprüft, ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen.

18. Für die Umstellung der Renten bereitet die DDR zur Zeit ein gesondertes Gesetz vor. Um den Empfängern von niedrigen Renten angesichts des Wegfalls der Subventionierung von Gütern des Grundbedarfs in der DDR die Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhalts zu ermöglichen, ist

ein Sozialzuschlag vorgesehen. Der Sozialzuschlag übernimmt in einer Übergangszeit die Funktion der Sozialhilfe, solange ein funktionierendes Sozialhilfesystem in der DDR noch nicht existiert. Die Aufwendungen für den Sozialzuschlag werden der Rentenversicherung aus Mitteln des Staatshaushalts der DDR erstattet.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalt Berlin leisten der DDR bei der Umstellung der DDR-Renten technische Hilfe beim Ausdruck der Bescheide. Unter den Landesversicherungsanstalten sind für die DDR-Bezirke Korrespondenzanstalten bestimmt worden, die der DDR-Rentenversicherung in allen Fragen auf Wunsch Hilfe leisten sollen, aber auch Schulungsveranstaltungen für DDR-Rentensachbearbeiter über das Rentenrecht der Bundesrepublik Deutschland anbieten.

Unfallversicherung

Ausgangslage in der DDR

19. Als Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten werden in der DDR ausschließlich Verletzten- und Hinterbliebenenrenten gezahlt. Heilbehandlung, Rehabilitation, Krankengeld usw. werden aus der Pflichtsozialversicherung erbracht, ohne dabei an den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuknüpfen.

Anspruchsvoraussetzungen und Unfallrentenberechnung entsprechen grundsätzlich dem Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Der Rentenberechnung wird jedoch nur das Arbeitseinkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark zugrunde gelegt; ein höheres Einkommen führt nicht zu höheren Rentenansprüchen. Allerdings sieht das Recht der DDR bestimmte Festbeträge, die zusätzlich zur Rente gezahlt werden (bei Körperschäden von mehr als 50 % 50 Mark, von 66,66 % und mehr 150 Mark), und Mindestrenten vor. Die Mindestunfallrente beträgt bei einem Körperschaden von 66,66 % oder mehr 470 Mark monatlich. Der Höchstbetrag, der als Vollrente bei einem Körperschaden von 100 % einschließlich Festbetrag erreicht werden kann, bekäuft sich auf 550 Mark. Zusätzlich werden an Schwerverletzte unter bestimmten Voraussetzungen noch ein Ehegattenzuschlag (200 Mark) und ein Kinderzuschlag (10 % der Rente ohne Festbetrag bzw. einheitlich 60 Mark) gezahlt.

Die Unfallwitwen-/Unfallwitwerrenten betragen für Hinterbliebene, die selbst nicht arbeiten können, 40 % des beitragspflichtigen Durchschnittsentgelts des Verstorbenen. Die Mindestrente beträgt hier 330 Mark. Die Unfallwaisenrenten betragen für Halbwaisen 20 %, für Vollwaisen 30 % des beitragspflichtigen Durchschnittsentgelts des verstorbenen Elternteils. Die Mindestrenten liegen bei 165 Mark für Halbwaisen und bei 220 Mark für Vollwaisen.

Die Finanzierung der Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten erfolgt durch eine von

den Betrieben zusätzlich zum Sozialversicherungspflichtbeitrag allein getragene Unfallumlage. Sie beträgt 0,3 % bis 3 % der beitragspflichtigen Lohnsumme des Betriebs. Welcher Prozentsatz angewendet wird, ergibt sich aus einer der 10 Gefährtklassen, in die die Betriebe eingestuft sind.

Neben den Leistungen aus der Sozialversicherung besteht ein ergänzender Schadensersatzanspruch des Verletzten gegen seinen Betrieb.

Die Regelungen des Staatsvertrages

20. Der Staatsvertrag sieht vor, daß das Unfallversicherungsrecht der DDR an das System der Bundesrepublik Deutschland angeglichen wird. Die Einnahmen aus der Unfallumlage und die Ausgaben für Leistungen wegen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind sofort getrennt von denen der anderen Zweige der Sozialversicherung zu erfassen und abzurechnen. Danach wird bei der Einrichtung eigenständiger Träger für die einzelnen Sozialversicherungsbereiche eine branchengegliederte Organisationsstruktur wie in der Bundesrepublik Deutschland angestrebt.

Die Bestandsrenten werden bei der Umstellung auf Deutsche Mark neu festgesetzt. Der Neufestsetzung wird als Berechnungsgrundlage ein durchschnittlicher monatlicher Arbeitsverdienst in Höhe von 1 140 Deutsche Mark zugrunde gelegt werden. Dadurch erhöht sich die Rente, weil bisher nur das beitragspflichtige Entgelt bis zu 600 Mark im Monat berücksichtigt wurde.

Neu festzusetzende Renten werden auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelts der letzten 12 Monate vor dem Unfall unter Berücksichtigung der neuen und wesentlich höheren Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt. Diese Beitragsbemessungsgrenze übernimmt damit vorübergehend auch im Leistungsrecht die Funktion der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Jahresarbeitsverdienstgrenzen.

Die Unfallrenten werden — wie die Renten aus der Rentenversicherung — dynamisiert.

Für die weitere Rechtsangleichung wird es erforderlich sein, den Trägern der Unfallversicherung auf dem Gebiet der heutigen DDR künftig auch Aufgaben der Prävention und der Rehabilitation zuzuweisen.

Krankenversicherung/Gesundheitswesen

Ausgangslage in der DDR

21. Die soziale Sicherung in der DDR umfaßt für den Krankheitsfall sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft Leistungen, die im wesentlichen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Jedoch bestehen, insbesondere im Hinblick auf das

qualitative Niveau der Leistungen, z.B. in der Arzneimittelversorgung, sowie auf die Organisation der Versorgungsstrukturen, erhebliche Defizite.

Es gibt keine Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit durch den Betrieb, statt dessen wird im Rahmen der Sozialversicherung vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an, längstens für 78 Wochen, ein Krankengeld gezahlt. Ist die Arbeitsunfähigkeit auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, beträgt das Krankengeld für die gesamte Zeit 100 % des Nettodurchschnittsverdienstes. Im Krankheitsfall wird bei Arbeitnehmern und Genossenschaftsmitgliedern in den ersten sechs Wochen ein Krankengeld in Höhe von 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes gezahlt; ab der siebenten Woche wird das Krankengeld nach der Zahl der Kinder gestaffelt und eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung krankengeldsteigernd berücksichtigt, so daß die Versicherten einen Betrag zwischen 50 und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes erhalten. Für die Selbständigen und freiberuflich Tätigen wird Krankengeld nach der Zahl der Kinder und/oder der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt.

Die medizinische Versorgung in der DDR erfolgt auf der Grundlage eines abgestuften Versorgungskonzepts im Rahmen eines staatlichen und zentral gelenkten Systems von Krankenhäusern, Polikliniken, Ambulatorien, staatlichen Arztpraxen, pharmazeutischen Zentren und betrieblichen Gesundheitsdiensten. Niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Apotheker spielen im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland bislang kaum eine Rolle. Das Gesundheitswesen in der DDR kann insgesamt nur als bedingt funktionsfähig angesehen werden. Trotz hoher staatlicher Zuschüsse bestehen teilweise — insbesondere im Krankenhausbereich — erhebliche Engpässe, bauliche Mängel und Defizite in der Ausstattung mit Medizintechnik.

Die Regelungen des Staatsvertrages

22. Nach den Bestimmungen des Staatsvertrages wird das Krankenversicherungsrecht der DDR schrittweise in allen Bereichen an das der Bundesrepublik Deutschland angeglichen, so daß ein gegliedertes beitragsfinanziertes Krankenversicherungssystem geschaffen wird. Als Beitragssatz ist zunächst der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen. Die Beitragsbemessungsgrenze wird nach den Grundsätzen des Sozialversicherungsrechts der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Auch Rentner unterliegen nunmehr der Beitragspflicht; maßgebend ist der jeweilige Beitragssatz in der Krankenversicherung. Die Krankenversicherungsbeiträge der Rentner werden pauschal von der Rentenversicherung an die Krankenversicherung abgeführt. Das bei der Umstellung der Renten vorgesehene Nettorentenniveau bleibt davon unberührt.

Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Kran-

kenversicherung gehören, werden nicht zu Lasten der Krankenversicherung, sondern aus dem Staatshaushalt der DDR finanziert. Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wird entsprechend den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelungen auch in der DDR eingeführt. Für Krankenhäuser und mit ihnen verbundene ambulante Einrichtungen gilt der Grundsatz der dualen Finanzierung, so daß betriebsnotwendige Investitionen grundsätzlich aus Mitteln des Staatshaushalts und nicht aus Beitragsmitteln finanziert werden.

Der vorgesehene Übergang von einem staatlichen, zentral gelenkten Gesundheitssystem zu einem Gesundheitswesen mit pluralistischen, dezentralen und freiheitlichen Versorgungsstrukturen erfordert eine grundlegende, an dem Versorgungssystem der Bundesrepublik Deutschland orientierte Neugestaltung der gesundheitlichen Versorgungsstrukturen in der DDR. Um in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in der DDR keine Lücken entstehen zu lassen, kann der notwendige Angleichungsprozeß — unter vorläufiger Fortführung bestehender Versorgungsstrukturen — nur schrittweise vollzogen werden. Um dem Versorgungsangebot der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Strukturen zu entwickeln, sind insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung niedergelassener Ärzte, Zahnärzte, Apotheker sowie selbständig tätiger Erbringer von Heil- und Hilfsmitteln sowie privater und freigemeinnütziger Krankenhausträger zu schaffen. Daneben müssen gesetzliche Rahmenbedingungen für den Aufbau der erforderlichen vertraglichen, insbesondere vergütungsrechtlichen Beziehungen zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern geschaffen werden.

23. Aufgrund der kritischen Situation in Gesundheitswesen der DDR hat die Bundesregierung ein umfangreiches Sofortprogramm vorgelegt, das mit ergänzenden Maßnahmen der Länder, vieler Krankenhäuser im Wege von Partnerschaften, der ärztlichen Organisationen und privater Initiativen spürbare Hilfen gebracht hat. Damit werden sowohl die Versorgung der Patienten als auch die Arbeitsbedingungen der Ärzte, der Krankenpflegekräfte und des medizinischen Fachpersonals verbessert. Das Hilfsprogramm der Bundesregierung, das technisch vom Deutschen Roten Kreuz abgewickelt wird, enthält folgende Maßnahmen:

- Lieferung von medizinischem Verbrauchsmaterial und dringend benötigten Arzneimitteln;
- Lieferung von Ausrüstungen für Alten- und Pflegeheime und an Behinderteneinrichtungen, z.B. Kleinbusse, Kinderrollstühle und Hebegeräte, und Lieferung von medizinisch-technischen Geräten an Krankenhäuser;
- Lieferung von Verbrauchsmaterial und Dialysegeräten und Einrichtung von Pilotzentren zur Verbesserung der Nierendialyse.

Hinzu kommt die organisatorische und personelle Unterstützung der DDR beim Aufbau einer eigenständigen, gegliederten Krankenversicherung durch

Stellen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch Krankenkassen. Um bestehende Informationslücken über das System der gesetzlichen Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland zu schließen, ist eine Beratungs- und Informationsstätigkeit vor Ort unerlässlich. Hierzu gehören auch Schulungsmaßnahmen, um die Mitarbeiter der in der DDR neu entstehenden Krankenkassen auf ihre künftigen Aufgaben vorzubereiten.

Um die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Angleichung des Gesundheitswesens der DDR an die Versorgungsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen, ist eine gemeinsame Gesundheitskommission gebildet worden.

Sozialhilfe

Ausgangslage in der DDR

24. In der DDR erhalten Bürger, die nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt anderweitig zu bestreiten, eine monatliche Sozialfürsorgeunterstützung. Diese beträgt für alleinstehende Bürger 300 Mark und für Ehepaare 500 Mark monatlich, zuzüglich Mietbeihilfen und ggf. Beihilfen für Kranke. Sie sieht ferner bestimmte Leistungen bei Krankenhaus- und Heimaufenthalt vor. Daneben werden auch einmalige Beihilfen gewährt. Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld wird an pflegebedürftige Bürger gezahlt, die keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen der Sozialversicherung haben.

Regelungen des Staatsvertrages

25. Entsprechend dem Staatsvertrag wird die DDR das bisherige System der Sozialfürsorge durch ein System der Sozialhilfe ersetzen. Dazu wurde inzwischen von dem zuständigen Minister der DDR in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit der Entwurf eines Sozialhilfegesetzes für die DDR erarbeitet. Seine Regelungen sind im wesentlichen denen des Bundessozialhilfegesetzes der Bundesrepublik Deutschland nachgebildet, beschränken sich derzeit aber auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Krankenhilfe und die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen. Abweichungen sind bedingt durch die besonderen Verhältnisse in der DDR. In Form einer Durchführungsbestimmung sollen ergänzend zum Gesetz der Eckregelsatz, der Barbetrag zur persönlichen Verfügung bei Heimbewohnern unter 18 Jahren und die Höhe der geschützten kleineren Barbeträge festgelegt werden. Hinsichtlich des Pflegegeldes, des Sonderpflegegeldes und des Blindengeldes sollen die bisherigen Regelungen der Sozialfürsorgeverordnung der DDR weiter gelten, dies u.a. wegen der sehr begrenzten medizinischen Kapazität für Neuuntersuchungen.

Zur sachgerechten Ausführung des angestrebten Sozialhilfesystems sind eine entsprechende Verwal-

tung mit dafür ausgebildetem Personal und die für die Hilfgewährung erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen in der DDR zu schaffen. Ab Juni 1990 werden deshalb Schulungsveranstaltungen für Sozialhilfemultiplikatoren aus der DDR stattfinden. Die Bildung von Sozialämtern in den Kreisen und kreisfreien Städten sowie die Schulung der dortigen Mitarbeiter wird von Ländern und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland auch im Rahmen von Partnerschaftsbeziehungen tatkräftig unterstützt.

Wesentlich wird es in den nächsten Jahren auch um den quantitativen Ausbau und die Qualifizierung von Einrichtungen und Diensten zur Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen, insbesondere der Eingliederungshilfe für Behinderte und der Hilfe zur Pflege, gehen. Dabei wird dem Aufbau eines vielfältig gegliederten und pluralen Systems der Einrichtungen und Dienste unter wesentlicher Einbeziehung freier Träger besonderes Gewicht zukommen.

3. Folgeregelungen im Bereich der Sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland

26. Zur Durchführung des Staatsvertrages werden auch im Sozialbereich Änderungen von Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Diese Folgeregelungen werden im Rahmen eines Gesetzes über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen.

Es sind insbesondere nachstehende Änderungen vorgesehen:

27. Die Vorschriften über die Entsendung von versicherten Personen werden so erweitert, daß die Beibehaltung des in einem der vertragschließenden Staaten bestehenden Versicherungsschutzes gewährleistet bleibt, wenn eine projekt- oder zeitgebundene Beschäftigung im anderen Staat ausgeübt wird. Personen, die für begrenzte Zeit in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, werden hier auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie nach den Rechtsvorschriften der DDR versichert sind.

Personen, die für begrenzte Zeit in der DDR beschäftigt sind, zuletzt jedoch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten, werden hier in der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung auf Antrag versichert, wenn die Versicherungspflicht von einer Stelle beantragt wird, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Eine neue Vorschrift wird den Versicherungsträgern und ihren Verbänden die Möglichkeit eröffnen, die Sozialversicherung der DDR beim organisatorischen Aufbau eines leistungsfähigen gegliederten Sozial-

versicherungssystem im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu unterstützen und dabei eigene Mittel einzusetzen.

28. Im Bereich des Rentenrechts werden Zeiten in der DDR für die Erfüllung von Anspruchs- und Anrechnungsvoraussetzungen sowie für die Berechnung der Höhe der Rente in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt.

Leistungen nach dem Fremdrentengesetz werden für künftige Übersiedler ausgeschlossen. Ziel des bisherigen Fremdrentenrechts war es, Aus- und Übersiedler rentenrechtlich so zu stellen, als ob sie ihr Arbeitsleben in der Bundesrepublik Deutschland verbracht hätten. Diese Zielsetzung fand ihre Legitimation in den Kriegs- und Nachkriegsereignissen, in Flucht und Vertreibung. Diese bis vor kurzer Zeit noch gegebene Legitimation ist mit den seit dem vergangenen Jahr in der DDR eingetretenen politischen, rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen für Übersiedler entfallen. Ein Festhalten an den bisherigen Bestimmungen des Fremdrentenrechts wäre darüber hinaus nicht mit der Zielvorstellung eines Zusammenwachsens beider deutschen Staaten und einer schließlichen Verschmelzung ihrer beiderseitigen Rentenversicherungssysteme vereinbar.

Für Übersiedler, die nach dem im Gesetzentwurf genannten Stichtag (18. Mai 1990) in der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, findet deshalb das Fremdrentenrecht keine Anwendung mehr. Sie erhalten stattdessen in der Bundesrepublik Deutschland dieselben Renten wie in der DDR, und zwar von demselben Rentenversicherungsträger, von dem sie ihre Rente auch bisher bezogen. Entsprechend werden die Leistungsträger in der Bundesrepublik Deutschland von dem Stichtag an entgegen dem bisher geltenden Recht Rentenleistungen auch an Rentenbezieher erbringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in die DDR verlegen.

29. Entsprechend der Zielsetzung der Änderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung sind in dem Gesetzentwurf Rechtsänderungen für die gesetzliche Unfallversicherung vorgesehen. Die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland erhalten die Berechtigung, den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der DDR bei der Gewinnung von sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fachkräften für die Technischen Aufsichtsdienste zu unterstützen und dabei eigene Mittel einzusetzen.

30. Im Bereich der Krankenversicherung wird sichergestellt, daß Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung aus der Bundesrepublik Deutschland auch bei Eintritt eines Versicherungsfalles in der DDR Leistungen ihrer Krankenkasse erhalten.

Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland, die im Krankheitsfall oder bei Schwangerschaft und Mutterschaft Sachleistungen in der DDR in Anspruch nehmen, werden die Aufwendungen hierfür von ihrer Krankenkasse erstattet.

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung werden Zeiten der Versicherung in der Sozialversicherung der DDR in bestimmten Fällen wie Versicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland behandelt. DDR-Rentner sind bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in die Krankenversicherung der Rentner mit entsprechender Beitragspflicht einbezogen.

31. Aufgrund der vereinbarten Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt besteht auch für ein Eingliederungsgeld für Übersiedler keine Rechtfertigung mehr. Statt dessen werden Arbeitnehmer, die aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland übersiedeln, in das allgemeine Leistungssystem des Arbeitsförderungsgesetzes einbezogen. In der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsförderung begründen Beschäftigungszeiten in der DDR unter den gleichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen wie Beschäftigungszeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden sind. Danach haben in Zukunft Übersiedler unter den gleichen Voraussetzungen wie Arbeitnehmer, die im Bundesgebiet beschäftigt waren, Anspruch auf die beitragsabhängigen Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes, insbesondere auf Arbeitslosengeld und Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung. Die Eingliederungsleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz werden auf Aussiedler beschränkt, die das formale Verfahren zur Anerkennung als Aussiedler durchlaufen haben. Die Höhe der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz richtet sich nach dem Bruttoarbeitsentgelt, das der Übersiedler in der DDR zuletzt verdient hat.

32. Arbeitslose Übersiedler aus der DDR werden hinsichtlich der Leistungen bei Krankheit grundsätzlich so gestellt, als ob sie in der Bundesrepublik Deutschland ihren Arbeitsplatz aufgegeben und in diesem Zusammenhang ihre Mitgliedschaft als Versicherungspflichtige in der gesetzlichen Krankenversicherung beendet hätten. Sie erhalten künftig Leistungen für längstens einen Monat.

Auch bei der Arbeitslosenhilfe werden Übersiedler, die Selbständige sind, wie entsprechende Arbeitslose in der Bundesrepublik Deutschland behandelt, für die eine Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründet. Die Besserstellung von Übersiedlern durch das Bundesvertriebenengesetz wird nicht beibehalten.

II. Arbeit und Beruf

1. Wirtschaftliche Entwicklung am Arbeitsmarkt

33. Die zweite Hälfte der 80er Jahre war durch deutliches Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum gekennzeichnet. Von 1986 bis 1989 wuchs das Bruttosozialprodukt um real 9,6 %, d. h. 154,5 Milliarden DM. Die wichtigsten Wachstumsimpulse kamen dabei von den Ausrüstungsinvestitionen (realer Zuwachs 1986/89: 24,6 %) und den Ausfuhren (realer Zuwachs 1986/89: 17,8 %), gleichzeitig nahm der private Verbrauch um real 8,1 % zu.

Durch die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung entstanden zwischen 1983 und 1989 rd. 1,4 Millionen und zwischen 1986 und 1989 rd. 770 000 zusätzliche Arbeitsplätze, so daß die Arbeitsplatzverluste zu Beginn der 80er Jahre inzwischen weit mehr als ausgeglichen sind. Mit 27,7 Millionen Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt 1989 wurde der höchste Beschäftigungsstand seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland erreicht. Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse überstieg Ende März 1990 ihr Niveau von Ende März 1983 um 2,07 Millionen und den Stand von Ende März 1986 um 1,64 Millionen. Nicht nur eine große Zahl von Schulabgängern und von Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, sondern auch viele Übersiedler aus der DDR und Aussiedler aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa erhielten eine Beschäftigung. Allein in den letzten beiden Jahren kamen fast 1 Million Neubürger in die Bundesrepublik Deutschland, von denen der größte Teil eine Berufstätigkeit ausüben will. Trotz dieses Anstiegs des Erwerbspersonenpotentials hat sich die Arbeitslosigkeit verringert. 1989 waren mit 2,038 Millionen Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 190 000 Menschen weniger arbeitslos als 1986. Von Mai bis November 1989 lag die Arbeitslosigkeit erstmalig seit 1982 wieder unter der Zwei-Millionen-Marke. Kurzarbeit spielt quantitativ praktisch keine Rolle mehr.

Bei weitgehender Preisstabilität — für Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen stiegen die Lebenshaltungspreise von 1986 bis 1989 jahresdurchschnittlich nur um 1,4 % — haben die Arbeitnehmer erheblich von der positiven Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung profitiert. Die Bruttolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer stiegen von 1986 bis 1989 um 9,3 %. Nachdem die Nettorealverdienste von 1980 bis 1985 von Jahr zu Jahr (zunächst stark, ab 1983 abgeschwächt) gefallen waren, lagen sie 1989 — zu Preisen von 1985 berechnet — um rd. 1 600 DM (7,1 %) höher als 1985. Hierzu trugen sowohl die beiden Steuerreformschritte 1986 und 1988 als auch die weitgehende Stabilität der Sozialversicherungsbeitragssätze wesentlich bei. Die dritte Stufe der Steuerreform sowie die Reduzierung der Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung werden ab 1990 zu weiteren Entlastungen führen.

Aus der Lohn- und Preisentwicklung haben auch Rentner Nutzen gezogen. So stiegen die realen verfügbaren Renten in den Jahren 1986 bis 1989 um insgesamt 6,2 %.

Alle Konjunkturindikatoren weisen darauf hin, daß sich die wirtschaftliche Expansion 1990 fortsetzen wird. Die Nachfrage ist lebhaft, die Auftragsbestände sind hoch. Die Produktion läuft auf vollen Touren, die Kapazitäten sind zur Zeit so hoch ausgelastet wie seit 20 Jahren nicht mehr. Abweichend von den Annahmen, die dem Jahreswirtschaftsbericht 1990 und dem Sozialbudget 1990 zugrunde liegen, kann infolge der günstigen Wirtschaftsentwicklung jetzt sogar für 1990 mit einem realen Wirtschaftswachstum von 3,5 bis 4 %, einer Zunahme der Erwerbstätigenzahl um rd. 465 000 und einem Rückgang der Arbeitslosenzahl auf 1,9 Millionen gerechnet werden. Die Zahl der Erwerbstätigen dürfte damit in diesem Jahr auf den Rekordstand von 28,2 Millionen ansteigen und ihr Niveau von 1983 um über 1,85 Millionen übersteigen.

34. Die Arbeitslosen sind keine festgefügte Personengruppe. Hinter der Gesamtzahl der Arbeitslosen stehen starke Bewegungsvorgänge. 1989 standen 3,8 Millionen Zugängen in Arbeitslosigkeit 3,94 Millionen Abgänge gegenüber. Davon wurden 2,28 Millionen Personen durch die Arbeitsämter in Arbeit vermittelt. Dies ist die höchste Zahl von Vermittlungen seit 1973. Andere Arbeitslose fanden durch eigenes Suchen eine Beschäftigung, begannen eine berufliche Qualifizierung oder gingen in Rente.

Auch der Zugang der gemeldeten offenen Stellen belegt die hohe Dynamik auf dem Arbeitsmarkt. Die Arbeitgeber, die in den vergangenen Jahren in ihren Personaldispositionen eher vorsichtig waren, meldeten 1989 2,23 Millionen offene Stellen — soviel wie seit 1976 nicht mehr. Gegenüber 1986 ist das ein Plus von über 388 000.

Die Zahl der Kurzarbeiter ist im Jahresdurchschnitt 1989 gegenüber 1982 auf weniger als ein Fünftel gesunken. Sie lag 1989 im Jahresdurchschnitt bei nur noch 108 000, Ende 1989 bei nur noch 49 700. Diese Zahl unterstreicht die stabile gesamtwirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland. In den konjunkturreagiblen Wirtschaftszweigen ist die Kurzarbeit so gut wie abgebaut.

Jugendarbeitslosigkeit: Problem weitgehend entschärft

35. Die günstige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zeigt sich am deutlichsten am Abbau der Jugendarbeitslosigkeit. Im Kampf gegen die Jugendarbeitslosigkeit gilt die Bundesrepublik Deutschland

in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft als Vorbild. Die jahresdurchschnittliche Zahl der arbeitslosen Jugendlichen unter 20 Jahren hat sich zwischen 1986 (145 000) und 1989 (78 000) nahezu halbiert, 1983 waren noch 192 000 Jugendliche unter 20 Jahren arbeitslos. Der Rückgang beruht nur zu einem Teil auf der demographischen Entwicklung. Längere Ausbildungszeiten und die höhere Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes waren die Hauptursachen für den überdurchschnittlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit bei den Jugendlichen unter 20 Jahren.

36. Die Knappheit der Ausbildungsstellen ist überwunden. Die Bewerber haben wieder mehr Entscheidungsfreiheit und können ihren Neigungen bei der Berufswahl stärker nachgehen. Während in den Jahren 1982 und 1983 noch ein Defizit an Ausbildungsplätzen bestand, gibt es nach einer Konsolidierung in den Jahren 1985 bis 1987 nunmehr ein Überangebot an freien Ausbildungsplätzen. 1989 war ein beachtlicher Überhang von 47 400 Ausbildungsplätzen zu verzeichnen. Allerdings bestehen noch regionale Unterschiede. Auch konnten benachteiligte Gruppen wie z.B. behinderte Jugendliche bislang nur bedingt von der günstigen Entwicklung auf dem Ausbildungsstellenmarkt profitieren.

Frauen: Gewinner der Beschäftigungsdynamik

37. Der Arbeitsmarkt für Frauen ist seit einigen Jahren durch einen starken Anstieg der Nachfrage nach Arbeitsplätzen gekennzeichnet. Die Ursache hierfür liegt sowohl in der demographischen Entwicklung als auch in dem verstärkten Wunsch von Frauen, insbesondere von verheirateten, nach Erwerbstätigkeit; die Erwerbsquote von verheirateten Frauen zwischen 35 und 40 Jahren ist zwischen 1978 und 1988 von 48,9 % auf 58,1 % angestiegen. Von dem Zuwachs von rd. 3,5 Millionen Erwerbspersonen zwischen 1978 und 1988 entfielen rd. 56 % auf Frauen.

An der Zunahme der Beschäftigung in den letzten Jahren partizipierten Frauen deutlich überproportional. Von rd. 1,5 Millionen zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zwischen Mitte 1983 und Mitte 1989 entfielen 60 % auf Frauen. Die Frauenbeschäftigung erreichte hierdurch Mitte 1989 einen Höchststand von gut 8,8 Millionen. Teilzeitbeschäftigung kommt den besonderen Wünschen von Frauen mit Familienpflichten entgegen. Deshalb ist es erfreulich, daß der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen an allen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in den letzten Jahren angestiegen ist; er lag Mitte 1989 bei 23,3 %. Teilzeitarbeit bedarf jedoch noch weiterer Ausweitung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Der überproportionale Anstieg der Beschäftigung von Frauen in den letzten Jahren konnte mit dem zunehmenden Wunsch nach Erwerbstätigkeit der Frauen noch nicht voll Schritt halten; die Arbeitslosenquote liegt noch oberhalb der Gesamtquote.

Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen und der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer

Jahr	Erwerbstätige in Tsd. — jeweils Jahresdurchschnitt —		Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Tsd. — jeweils Ende März —	
	insgesamt	Veränderung gegenüber Vorjahr	insgesamt	Veränderung gegenüber Vorjahr
1980	27 059	+ 407	20 935	+ 460
1981	27 033	– 26	20 877	– 58
1982	26 725	– 308	20 388	– 489
1983	26 347	– 378	19 982	– 406
1984	26 393	+ 46	19 997	+ 15
1985	26 593	+ 200	20 112	+ 115
1986	26 960	+ 367	20 408	+ 296
1987	27 157	+ 197	20 762	+ 354
1988	27 354	+ 197	20 994	+ 232
1989	27 729	+ 375	21 423	+ 429
1990	28 194 ¹⁾	+ 465 ¹⁾	22 048 ²⁾	+ 625 ²⁾

¹⁾ Vorausschätzung der Bundesregierung von Mai 1990

²⁾ anhand einer Stichprobenauswertung von der Bundesanstalt für Arbeit ermittelt

Aus- und Übersiedler am Arbeitsmarkt

38. Im Jahre 1989 kamen insgesamt rd. 377 000 Aussiedler und rd. 344 000 Übersiedler in die Bundesrepublik Deutschland. 1988 hatte die Zahl noch bei rd. 203 000 Aussiedlern und knapp 40 000 Übersiedlern gelegen. Während sich unter den Aussiedlern rd. 50 % Erwerbspersonen befanden, lag dieser Anteil bei den Übersiedlern mit über 60 % wesentlich höher.

Nicht alle Aus- und Übersiedler finden hier in der Bundesrepublik Deutschland sogleich einen Arbeitsplatz. Bei den Aussiedlern sind häufig zunächst unzureichende Deutschkenntnisse zu beheben. So traten im Jahr 1989 mehr als 155 000 Aussiedler in einen von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Sprachlehrgang ein. Auch entsprechen die beruflichen Kenntnisse — vor allem der Aussiedler — nicht dem hier erforderlichen technischen Wissensstand. Dies erfordert vielfach vor der Arbeitsaufnahme eine Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen. Die Eingliederung in das Erwerbsleben in der Bundesrepublik Deutschland ist in der Regel für Übersiedler einfacher als für Aussiedler.

Soweit es sich bei den Aus- und Übersiedlern um Facharbeiter handelt, haben sie gute Chancen. Sie profitieren von Engpässen bei der Besetzung offener Facharbeiterstellen in einigen Regionen und Berufsbereichen. Größere Probleme ergeben sich hingegen bei Aus- und Übersiedlern aus den kaufmännischen und Verwaltungsberufen. Sie treffen in diesen Bereichen auf einen ohnehin überlasteten Teilarbeitsmarkt, und bei Aussiedlern ist auch nach Besuch eines Sprachkurses vielfach ein für diese Berufe

ausreichender Stand an deutschen Sprachkenntnissen noch nicht gegeben.

Ohne die große Zahl der Aus- und Übersiedler hätte sich die Arbeitslosenzahl 1989 deutlicher und länger unter der Zwei-Millionen-Marke bewegt, d. h. der Abstand zum Vorjahr wäre noch größer ausgefallen. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß der enorme Nachholbedarf der Aus- und Übersiedler an Gütern und Dienstleistungen aller Art Nachfrage schafft, die wiederum Beschäftigung sichert. Hinzu kommen beschäftigungssteigernde Wirkungen dort, wo sonst ein Mangel an Arbeitskräften die Ausdehnung der Produktion behindern würde.

Besondere Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik

39. Die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hat die Beschäftigungschancen insgesamt deutlich verbessert; einzelne Personengruppen partizipieren allerdings noch nicht in vollem Umfang an der allgemeinen Entwicklung. Probleme haben nach wie vor nicht hinreichend qualifizierte, gesundheitlich eingeschränkte, behinderte und ältere Arbeitslose, vor allem aber Langzeitarbeitslose, die zumeist mehrere sog. vermittlungshemmende Merkmale aufweisen.

Die Zahl der Langzeitarbeitslosen (1 Jahr oder länger) betrug im September 1986 654 000 und im September 1989 591 000. Nach einem Anstieg um 31 000 zwischen September 1986/88 hat sich die Zahl der Langzeitarbeitslosen zwischen September 1988/89 — erstmals seit 1980 — deutlich verringert (um 93 000 oder 14 %). Im September 1989 waren 54 % der Langzeitarbeitslosen ohne abgeschlossene Berufsausbildung (1986: 57 %) und 35 % wiesen gesundheitliche Einschränkungen auf (1986: 29 %).

Sozialversicherungsfreie Beschäftigung

40. Die amtliche Statistik liefert über Art und Umfang sozialversicherungsfreier Beschäftigungsformen keine aussagefähigen Informationen. Deshalb hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 1987 zu dieser Frage einen Forschungsauftrag vergeben. Die Anfang 1989 abgeschlossene Arbeit gibt eine Bestandsaufnahme für das Jahr 1987.

Die Untersuchung hat knapp 2,3 Millionen Personen ermittelt, die geringfügige oder kurzfristige Tätigkeiten ausüben; die Zahl derer, die geringfügige Nebentätigkeiten ausüben, wurde mit gut 0,5 Millionen Personen festgestellt.

Nach der Untersuchung errechnet sich für die beiden sozialversicherungsfrei bleibenden Beschäftigungsverhältnisse folgendes Arbeitsvolumen:

	Effektive Wochenarbeitszeit je Beschäftigten	Effektive Jahresarbeitszeit je Beschäftigten	Personen	Arbeitsvolumen insgesamt
	in Stunden		in Mio.	in Mio. Stunden
geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte	13,5	702,0	2,284	1603
geringfügig Nebentätige	11,8	613,6	0,539	331
Zusammen	13,2	685,1	2,823	1934

Dagegen betrug im Jahre 1987 das Arbeitsvolumen aller abhängig Beschäftigten 43 328 Millionen Stunden. Gemessen an diesem Gesamtarbeitsvolumen beläuft sich der auf sozialversicherungsfrei Beschäftigte sowie geringfügig Nebentätige entfallene Anteil auf 4,5 %.

2. Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums verbessert und verstärkt

41. Primäre Aufgabe der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist es, den regionalen, sektoralen und berufsfachlichen Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu erleichtern und Arbeitslosen sowie von Arbeitslosigkeit Bedrohten zu verbesserten Beschäftigungschancen zu verhelfen. Damit hat die aktive Arbeitsmarktpolitik im Rahmen einer Strategie, die auf Schaffung von Arbeitsplätzen und damit auf die Herbeiführung eines hohen Beschäftigungsstandes sowie den Abbau der Arbeitslosigkeit gerichtet ist, eine wichtige flankierende Funktion.

Im Zentrum der aktiven Arbeitsmarktpolitik stehen Arbeits- und Ausbildungsstellenvermittlung, begleitet von einer die Ausgleichsprozesse am Arbeitsmarkt fördernden Beratung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die mit der allgemeinen Verbesserung der Beschäftigungssituation sichtbar gewordenen Friktionen in Teilbereichen des Arbeitsmarktes haben zu verstärkten Anstrengungen veranlaßt, die Effizienz der Arbeitsvermittlung zu verbessern.

Die Fördermaßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die mit Vermittlung und Beratung in einem engen Verbund stehen, setzen gezielt beim einzelnen Arbeitnehmer bzw. Arbeitslosen an. Sie helfen, den technisch-strukturellen Wandel mitzuvollziehen und sich durch berufliche Qualifizierung zu behaupten. Sie eröffnen behinderten Menschen durch berufliche Rehabilitation die Möglichkeit, mit der bestmöglichen Qualifikation ins Erwerbsleben einzutreten oder zurückzukehren. Sie ermöglichen durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und sonstige Lohnkostenzuschüsse längerzeitigen, älteren und weiteren schwervermittelbaren Arbeitslosen Beschäftigung. Sie fördern durch vielfältige Hilfen die

Arbeitsaufnahme von Arbeitsuchenden, deren Vermittlung unter üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist. Sie sichern durch Kurzarbeitergeld die Arbeitsplätze bei vorübergehendem Arbeitsausfall.

42. Das Förderinstrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurde in der 11. Legislaturperiode erweitert, verstärkt und konsequenter auf die Problemgruppen des Arbeitsmarktes hin orientiert. Das Ausgabenvolumen und die Zahl der geförderten Personen haben sich seit 1986 weiter erhöht. Der Bundesanstalt für Arbeit stehen 1990 für Fördermaßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (ohne Kurzarbeitergeld) Mittel in Höhe von insgesamt 17,7 Mil-

liarden DM zur Verfügung. Das sind über 150 % mehr als 1983 und fast 65 % mehr als 1986.

Die Arbeitsmarktentlastungswirkungen wichtiger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen gingen im Jahre 1989 über den Stand des Jahres 1986 hinaus. Nach den letzten Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit wurde die Arbeitslosigkeit 1989 durch Vollzeitmaßnahmen zur beruflichen Bildung, allgemeine Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, das Kurzarbeiter- und das Vorruhestandsgeld insgesamt um 373 000 Personen reduziert (1986: 355 000); die Beschäftigungswirkung (Primär- und Sekundärwirkungen im Wirtschaftskreislauf) wird mit 415 000 Personen veranschlagt (1986: 401 000).

Ausgaben der Aktiven Arbeitsmarktpolitik — in Mio. DM —

Maßnahme	Jahr	1982 (Ist)	1985 (Ist)	1986 (Ist)	1987 (Ist)	1988 (Ist)	1989 (vorläufiges Ist)	1990 (Soll)
Berufliche Bildung insgesamt ^{1) 2)}		3 780,9	4 008,1	5 051,7	6 431,3	7 048,7	6 430,6	7 482,8 ³⁾
Sprachförderung ⁴⁾		—	—	—	—	843,7	2 066,4	1 804,4 ³⁾
Berufliche Rehabilitation		1 912,8	1 899,9	2 130,4	2 450,8	2 821,1	2 941,1	3 201,6
Förderung der Arbeitsaufnahme		264,8	320,5	480,2	538,1	589,5	306,5	355,0
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)		869,3	2 177,3	2 709,7	3 177,2	3 431,5	3 070,3	3 187,3
Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer		95,2	39,2	80,6	167,5	286,4	329,8	505,4
Leistungen nach dem Vorruhestandsgesetz/Altersteilzeitgesetz		—	95,3	288,8	397,5	476,7	545,6	422,6
Zusätzliche Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose ⁵⁾								
— Lohnkostenzuschüsse		—	—	—	—	—	56,7	650,0
— Projektförderung		—	—	—	—	—	1,0	72,0
Insgesamt		6 922,0	8 540,3	10 741,4	13 162,4	15 497,6	15 739,0	17 681,1
Nachrichtlich: Kurzarbeitergeld		2 216,2	1 228,3	880,0	1 240,7	978,3	452,7	520,0

¹⁾ einschließlich institutioneller Förderung

²⁾ einschließlich zusätzlicher Förderung beruflicher Ausbildung (8. AFG-Novelle)

³⁾ ohne Förderung mit Eingliederungsgeld für Aus- und Übersiedler nach dem Eingliederungsanpassungsgesetz

⁴⁾ Sprachförderung für Aussiedler, Kontingentflüchtlinge und Asylberechtigte (8. AFG-Novelle)

⁵⁾ „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ (Lohnkostenzuschüsse) und „Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose“ (Projektförderung)

Arbeitsvermittlung

43. Die Zahl der Arbeitsvermittlungen hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Im Jahre 1989 vermittelten die Arbeitsämter 2,28 Millionen Arbeitnehmer in ein Beschäftigungsverhältnis. Das sind gegenüber 1986 rd. 317 000 Vermittlungen mehr. Ebenso nahm die Zahl der Stellenangebote deutlich zu. 1989 wurden den Arbeitsämtern rd. 2,23 Millionen offene Stellen gemeldet — 388 000 mehr als 1986. Die Arbeitsämter besetzen drei Viertel der gemeldeten offenen Stellen. Allerdings ist der Arbeitsmarktausgleich schwieriger geworden. Die Diskrepanz zwischen dem Qualifikationsniveau der Arbeitslo-

sen und der Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften wird größer. Trotz hoher Arbeitslosigkeit ist es — in einzelnen Branchen und Regionen unterschiedlich — zu einem zunehmenden Kräfterangel gekommen. Die Bundesanstalt für Arbeit ist herausgefordert, die Effizienz der Arbeitsvermittlung zu verbessern. Folgende Maßnahmen, die getroffen wurden, sind hervorzuheben:

— Die ab 1985 eingeführte computerunterstützte Arbeitsvermittlung, durch die vor allem eine größere Transparenz des Bewerber- und Stellenangebots und damit eine Verbesserung des Arbeitsmarktausgleichs erreicht wird, hat weitere Fortschritte gemacht. In das neu geschaffene Verfah-

ren sind inzwischen nahezu alle Arbeitsamtsdienststellen — wenn auch noch in unterschiedlichen Ausbaustufen — einbezogen.

- Seit Herbst 1988 wird in fünf Arbeitsämtern ein Stellen-Informationen-Service erprobt. Hierbei kann sich der Interessent selbständig über Bildschirme oder Listen über das Stellenangebot informieren und telefonisch mit dem Arbeitgeber in Kontakt treten. Dieses Verfahren ergänzt das herkömmliche Vermittlungsverfahren, ersetzt es aber nicht. Nach der positiven Resonanz sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Arbeitgebern wird ab 1990 dieses System flächendeckend eingeführt.

44. Mit der Achten Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz sind die Informationsmöglichkeiten über Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt verbessert worden, indem die Veröffentlichung von Stellen- und Bewerberangeboten, die bisher nur in der Presse zulässig war, nun auch im Rundfunk, im Fernsehen oder über Bildschirmtext erfolgen kann. Außerdem ist nunmehr jede natürliche Person befugt, unentgeltlich und uneigennützig Arbeitsvermittlung zu betreiben; sie braucht dies der Bundesanstalt für Arbeit nur anzuzeigen.

45. Die Bundesregierung hat sich im Dezember 1989 mit Fragen der Arbeitsvermittlung, Arbeitsbereitschaft und beruflichen Mobilität von Arbeitslosen befaßt und weitere Verbesserungen empfohlen. Die Bundesanstalt für Arbeit hat inzwischen entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Zu nennen sind insbesondere:

- Ausbau der bisher schon angebotenen Gruppenberatungen zu mehrtägigen Informationen. Hierin können die Arbeitsuchenden über die Arbeitsmarktlage und Folgerungen für ihre eigene Situation, die Erwartungen der Stellenanbieter an berufliche und persönliche Kenntnisse und die beruflichen Fortbildungsmöglichkeiten unterrichtet werden.
- Vermehrt gemeinsam von Arbeitsämtern und Arbeitgebern durchgeführte Vorstellungsfeststellungen. Dazu gehören die Anwesenheit von Vermittlungsfachkräften bei Vorstellungsgesprächen beim Arbeitgeber, die Hinzuziehung von Arbeitgebern bei Gruppeninformationsveranstaltungen mit Arbeitslosen und die Veranstaltung von Arbeitsmarktbörsen.
- Verbesserung der überregionalen Arbeitsvermittlung.
- Ausbau der Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern, insbesondere durch Verstärkung der Außendienststellen bei den Betrieben. Eine gute Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den Arbeitgebern wird diese veranlassen, mehr offene Stellen zu melden.

Die Bundesregierung wird den weiteren Ausbau und die Modernisierung der Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit sorgfältig beobachten. Sie hält es für geboten, daß die Bundesanstalt für Arbeit

alle Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz der Arbeitsvermittlung ausschöpft. Zur Verbesserung der Arbeitsvermittlung werden auch Fragen der Alleinvermittlung der Bundesanstalt für Arbeit geprüft.

Berufliche Bildung junger Menschen

46. Die berufliche Qualifizierung junger Menschen wird immer wichtiger. Heute sind Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung mehr als dreimal so häufig von Arbeitslosigkeit betroffen wie Arbeitnehmer, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Wegen des weiteren Rückgangs der Zahl der Einfacharbeitsplätze werden die Arbeitsmarktrisiken der Nicht-Qualifizierten noch zunehmen. Die Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik der Bundesregierung trägt dieser Entwicklung Rechnung. Der Anteil der Jugendlichen, die ohne abgeschlossene Berufsausbildung in das Erwerbsleben eintreten, muß weiter verringert werden.

Da sich die unmittelbaren Vermittlungsmöglichkeiten verbesserten, konnte die Teilnehmerzahl an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit Überbrückungscharakter verringert werden. Die übrigen Maßnahmen der Berufsvorbereitung, der Förderung der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung sowie die mit einer Qualifizierungsmaßnahme verbundenen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für arbeitslose Jugendliche haben weiterhin einen hohen Stellenwert.

47. Durch die Neunte Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz wurde die Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in betrieblicher Berufsausbildung auf diejenigen Auszubildenden und Familien konzentriert, die wegen der hohen Kosten einer auswärtigen Unterbringung in besonderem Maße auf die Förderung angewiesen sind. Berufsausbildungsbeihilfen werden für eine betriebliche Berufsausbildung bei einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses und für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gewährt. 1989 wurden für Berufsausbildungsbeihilfen 510 Millionen DM gezahlt; damit konnte die Berufsausbildung von über 160 000 Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien gefördert werden.

48. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sollen in erster Linie zur Berufsausbildung hinführen. Künftig können im Bereich der Berufsberatung neben Grundausbildungslehrgängen, Förderungslehrgängen und spezifischen Maßnahmen für Behinderte zusätzlich kurzzeitige Informations- und Motivationslehrgänge gefördert werden. Zielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene, die den Anschluß an das Berufsleben verlieren könnten oder bereits verloren haben.

Im Bereich der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung werden jüngeren Arbeitslosen vor allem folgende berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen angeboten: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in Verbindung mit Bildungsmaßnahmen („Arbeiten und Lernen“), Bildungsmaßnahmen zur Vermittlung von

Grund- und Zusatzqualifikationen in einzelnen Berufen, Maßnahmen zur Vermittlung oder Erweiterung beruflicher Kenntnisse und zum Üben und Vertiefen von Fertigkeiten in verschiedenen Berufsbereichen, Bildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und des berufsbezogenen Grundwissens, allgemeinbildende Kurse zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses. Im Jahre 1987/88 nahmen insgesamt 80 000 junge Menschen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teil.

49. Durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 (vgl. Tz. 85) wurde die Geltungsdauer von befristeten Regelungen, die der beruflichen Qualifizierung von jungen Menschen dienen, bis Ende 1995 verlängert: Sozial engagierte Dritte können weiterhin im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit unentgeltlich Ausbildungsstellen vermitteln. Arbeitslose unter 25 Jahren werden bereits nach vier Monaten beitragspflichtiger Beschäftigung bei der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ohne Anrechnung von Einkommen gefördert. Bis Ende 1995 bleiben Vorbereitungslehrgänge zum Nachholen des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau beruflich schwerwiegender Bildungsdefizite im Qualifizierungsangebot der Berufs- und Arbeitsberatung.

50. Langjährige Erfahrungen zeigen, daß ein Teil der Jugendlichen mit schulischen Defiziten und sozialen Schwierigkeiten auch bei einem ausreichenden Ausbildungsplatzangebot intensiver Förderung bedarf, um einen Ausbildungserfolg zu erreichen. Deshalb ist die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen als Daueraufgabe in das Arbeitsförderungsgesetz übernommen worden. Im Jahre 1989 konnte die Berufsausbildung von rd. 49 000 benachteiligten Jugendlichen gefördert werden. Rund 19 000 von ihnen erhielten eine Ausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung und rund 30 000 wurden während der Ausbildung in einem Betrieb durch ausbildungsbegleitende Hilfen gefördert. Im Rahmen dieser Benachteiligtenförderung entfiel ein Teil der Förderungsmittel auf zusätzliche Ausbildungsplätze für arbeitslose Ausbildungsplatzbewerber in Regionen mit überdurchschnittlichem Ausbildungsplatzdefizit.

51. Viele behinderte Jugendliche bedürfen zu ihrer beruflichen Eingliederung besonderer Hilfen, die als Leistungen und Maßnahmen zur Rehabilitation uneingeschränkt bereitgestellt werden; hierbei besitzen berufliche Bildungsmaßnahmen einen hohen Stellenwert. 1989 haben rd. 18 000 behinderte Jugendliche eine berufliche Erstausbildung mit besonderer Förderung seitens der Bundesanstalt für Arbeit aufgenommen; hiervon rd. 4 000 in einem Berufsbildungswerk mit spezifischer ausbildungsbegleitender Betreuung.

Berufliche Weiterbildung

52. Vor dem Hintergrund des technischen und strukturellen Wandels gewinnt die berufliche Weiterbildung eine immer größere Bedeutung. Sie ist vor allem eine Aufgabe von Wirtschaft und Verwaltung selbst. Die Arbeitgeber müssen die Qualifikation der Mitarbeiter den sich ändernden Anforderungen anpassen. Infolge der zahlenmäßigen Abnahme der Zugangsjahrgänge am Arbeitsmarkt wird der Bedarf an aktueller Qualifikation weniger als bisher durch Neueinstellung frisch Ausgebildeter gedeckt werden können. Statt dessen wird es verstärkt darauf ankommen, die benötigte Qualifikation den bereits beschäftigten Arbeitnehmern zu vermitteln. Hier eröffnet sich auch ein Feld für besondere tarifliche Vereinbarungen.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat der beruflichen Weiterbildung durch die deutliche Erhöhung der Finanzmittel in den letzten Jahren nachhaltige Impulse gegeben. So konnte z. B. die Zahl der Eintritte in von der Bundesanstalt geförderte berufliche Fortbildungs-, Umschulungs- und Einarbeitungsmaßnahmen, die sich 1982 noch auf rd. 265 000 und 1985 auf rd. 409 000 belief, im Jahre 1986 weiter auf rd. 530 000 und im Jahre 1987 nochmals auf die Rekordzahl von 596 000 gesteigert werden.

Ein Fortgang dieser Entwicklung war im Hinblick auf die primäre Verantwortung der Arbeitgeber einerseits und die berufliche Weiterbildung der Beschäftigten und der Bundesanstalt für Arbeit andererseits für die berufliche Weiterbildung der Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten sowie auf die Finanzlage der Bundesanstalt nicht weiter vertretbar. Dies erforderte eine Konzentration der Förderungsleistungen auf die besonderen Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik. Auch die Sicherstellung des gebotenen Qualitätsstandards machte eine gewisse Konsolidierung auf diesem Markt für Bildungsleistungen notwendig, der unter dem Nachfragesog der Qualifizierungsoffensive sprunghaft expandiert war und Anbieter hervorgebracht hatte, bei denen Zweifel an der sachgerechten Durchführung der Maßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnten.

Diese ordnungspolitisch gebotenen Akzentsetzungen waren ein wesentliches Element der Neunten Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz. Obwohl Förderungsleistungen weiterhin in fast unveränderter Höhe zur Verfügung standen, nahm die Zahl der Neueintritte ab. 1988 traten rd. 566 000 und 1989 rd. 490 000 Teilnehmer neu in geförderte Bildungsmaßnahmen ein. Da die Bundesanstalt für Arbeit für 1990 Förderungsmittel in Höhe von 6,4 Milliarden DM eingeplant hat, ist 1990 nach dem Ausscheiden einer großen Zahl von Geförderten wieder mit einem deutlichen Anstieg der Neueintritte zu rechnen.

Von den 1989 neu eingetretenen Teilnehmern traten rd. 390 000 (79,3 %) in Fortbildungs-, rd. 61 000 (12,4 %) in Umschulungs- und rd. 41 000 (8,3 %) in Einarbeitungsmaßnahmen ein. Rund 278 000 (56,7 %) der neu eingetretenen Teilnehmer waren vor Beginn der

Maßnahme arbeitslos. Der Anteil der Frauen betrug 37,3 %.

Förderung der Arbeitsaufnahme und der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

53. Die Leistungen zur Förderung zur Arbeitsaufnahme sollen dazu beitragen, Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten Arbeitssuchenden die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit zu erleichtern. Im einzelnen können die Arbeitsämter u. a. Bewerbungs-, Reise- und Umzugskosten übernehmen oder Überbrückungs- oder Trennungsbeihilfe bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses gewähren.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der Eingliederungsbeihilfe, die Arbeitgebern in Form von Lohnkostenzuschüssen gezahlt werden kann, wenn sie mit schwervermittelbaren Arbeitslosen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründen. Die Aufwendungen hierfür betrugen im Jahre 1989 rd. 114 Millionen DM. 1990 stehen rd. 136 Millionen DM zur Verfügung. Die Eingliederungsbeihilfe wurde durch die Neunte Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz noch stärker auf bestimmte Zielgruppen der Arbeitsmarktpolitik, nämlich Arbeitslose über 50 Jahre, Langzeitarbeitslose und Schwerbehinderte, zugeschnitten. Mitnahmeeffekte wurden abgebaut. Es ist sichergestellt, daß die Förderung der Arbeitsaufnahme ihren wichtigen Beitrag zur beruflichen Eingliederung in Fällen mit besonderen Problemlagen weiterhin leisten kann.

54. Die 1986 neu in das Arbeitsförderungsgesetz eingeführten Förderungsmöglichkeiten zur Beendigung der Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit wurden durch die Achte Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz ab 1. Januar 1988 erweitert: Danach kann das Überbrückungsgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts — höchstens bis zu dem Betrag der zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfeleistung — in der ersten Zeit der Selbständigkeit bis zur Dauer von 26 Wochen (zuvor 13 Wochen) gewährt werden; bereits nach vierwöchigem Bezug von Arbeitslosengeld oder -hilfe (zuvor 10 Wochen) können Arbeitslose ein Überbrückungsgeld erhalten. Eine Staffelung der Bezugsdauer für Überbrückungsgeld wurde zwischenzeitlich von der Bundesanstalt für Arbeit eingeführt, um die verfügbaren Haushaltsmittel angesichts der stark gestiegenen Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes angemessen zu verteilen.

In diesem Jahre sind im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit für das Überbrückungsgeld Mittel im Umfang von 128 Millionen DM für rd. 16 000 Fälle veranschlagt.

Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

55. Die allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) waren

auch in den letzten Jahren ein wichtiges Instrument zur Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren Arbeitslosen in das Beschäftigungssystem. Ein Schwerpunkt war und ist die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.

1986 wurde erstmals die Zahl von 102 000 Beschäftigten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Jahresdurchschnitt erreicht. Sie stieg 1987 und 1988 auf jeweils fast 115 000; 1989 wurden 97 000 Arbeitnehmer mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert. 1990 wird die Förderung auf hohem Niveau — rd. 100 000 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt — fortgeführt. Kontinuierlich konnten in den letzten Jahren der Anteil der Frauen — 1989 auf rd. 41 % — und der Anteil der Langzeitarbeitslosen — 1989 auf rd. 52 % — gesteigert werden. Die Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit für die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen betrugen 1986 2,7 Milliarden DM, 1987 3,2 Milliarden DM, 1988 3,4 Milliarden DM und 1989 3,1 Milliarden DM. Für 1990 wurden 3,2 Milliarden DM im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit zur Verfügung gestellt. Zusätzlich stellen die Landesregierungen Haushaltsmittel in Millionenhöhe bereit.

56. Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird in Form von Zuschüssen, ggf. auch Darlehen, geleistet. Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 erfolgte eine Neufestlegung der Höhe des Zuschusses, weil es sich als erforderlich erwiesen hatte, Problemgruppen und Problemregionen des Arbeitsmarktes mit höheren Zuschüssen als bei der gesetzlich vorgesehenen Regelförderung zu bedienen. Damit können schwer vermittelbare Arbeitslose in Arbeitsamtsbezirken mit hoher Arbeitslosigkeit bis zu 100 % gefördert werden, während die Regelförderung bis zu 75 % des Arbeitsentgelts beträgt. Dies sorgt für eine verstärkte Ausrichtung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf schwer vermittelbare Arbeitslose und schwierige Arbeitsmarkregionen.

Lohnkostenzuschüsse für ältere Langzeitarbeitslose

57. Mit den Lohnkostenzuschüssen für ältere Langzeitarbeitslose wird ein beachtlicher Beitrag zu deren beruflichen Wiedereingliederung geleistet. Die Zahl der mit Lohnkostenzuschüssen geförderten Arbeitnehmer stieg bis Ende 1989 auf jahresdurchschnittlich 20 400 (1986: 4 600, 1987: 9 400, 1988: 16 700) und liegt auch seither auf hohem Niveau.

1990 stehen für Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer (Lohnkostenzuschüsse und Förderung der Einrichtung von Arbeitsplätzen) insgesamt 516 Millionen DM zur Verfügung, das sind gegenüber 1986 rd. 400 % mehr.

Die hohe Zahl der mit Lohnkostenzuschüssen geförderten Beschäftigungsverhältnisse ist u. a. durch die mit der Achten Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz zum 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Verbesserungen der Förderungsbedingungen ermöglicht worden. Danach kann bei der Arbeitslosigkeit von mindestens 18 Monaten ein Zuschuß bis zu 70 % und

bei einer Arbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten ein Zuschuß bis zu 75 % des Arbeitsentgelts ohne die sonst üblichen jährlichen Abschläge gezahlt und die Förderungsdauer bis auf 8 Jahre verlängert werden.

Mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 ist dafür gesorgt, daß auch weiterhin für die 50- bis unter 55jährigen Arbeitslosen Förderungsmöglichkeiten durch Lohnkostenzuschüsse erhalten bleiben. Die zunächst bis 31. Dezember 1989 befristete Regelung für diesen Personenkreis wurde bis Ende 1995 verlängert.

Berufliche Eingliederung Langzeitarbeitsloser

58. Während einerseits einem großen Teil Arbeitsloser die Arbeitsaufnahme in immer kürzerer Zeit gelingt, droht sich andererseits ein Kern von Langzeitarbeitslosen herauszubilden, der nur noch sehr schwer aus eigener Kraft in Beschäftigung gelangt. Die Bundesregierung hat deshalb im Jahre 1989 die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit verstärkt. In einer Situation, in der nicht nur die Beschäftigung weiter wächst, sondern auch die Arbeitslosigkeit sinkt und mancherorts bereits Arbeitskräftemangel beklagt wird, bieten sich günstige Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in das Beschäftigungssystem. Die Bundesregierung ist sich mit den Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Ländern, Kommunen, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden in der Beurteilung der Problemlage einig. Am „Runden Tisch der Sozialen Verantwortung“ haben die Spitzenvertreter der genannten Institutionen einmütig zwei von der Bundesregierung vorgeschlagene Maßnahmbündel befürwortet, in deren Rahmen die Arbeitsämter seit Mitte 1989 bis Ende 1991 folgende Förderleistungen bewilligen können:

- Im Rahmen der „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ können Arbeitgebern, die Langzeitarbeitslose unbefristet einstellen, Lohnkostenzuschüsse für die Dauer von einem Jahr gewährt werden. Die Zuschußhöhe steigt mit der Dauer der vorausgegangenen Arbeitslosigkeit und beträgt im ersten Beschäftigungshalbjahr 60 bis 80 %, im zweiten 40 bis 60 % des Arbeitsentgelts. Die Lohnkostenzuschüsse sollen einen Ausgleich für betriebliche Anstrengungen darstellen, Langzeitarbeitslose an die Anforderungen des Betriebes heranzuführen.

Mit einem Mittelaufwand von 1,5 Milliarden DM soll die Aktion insgesamt 60 000 bis 70 000 Langzeitarbeitslosen eine berufliche Eingliederung ermöglichen. Die Förderung ist mit rd. 27 000 Anträgen in den ersten neun Monaten (bis Ende März 1990) gut angelaufen. Auch Arbeitslose, die schon länger als zwei oder drei Jahre arbeitslos waren, sind ihrem Anteil entsprechend einbezogen.

- Im Rahmen der „Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose“ können die

Arbeitsämter Mittel im Umfang von 250 Millionen DM für die berufliche Eingliederung besonders beeinträchtigter Langzeitarbeitsloser und sonstiger schwerstvermittelbarer Arbeitsloser einsetzen. Die Mittel werden als Projektförderung Unternehmen und gemeinnützigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt, die schwerstvermittelbare Arbeitslose beschäftigen und/oder beruflich qualifizieren und/oder sozial betreuen. Die Hilfen umfassen

- einmalige Zuschüsse für Investitionen, um Maßnahmen zielgruppengerecht zu gestalten;
- Zuschüsse bis zu einer Laufzeit von zwei Jahren zum laufenden Betriebsmittelaufwand;
- Zuschüsse bis zu einer Laufzeit von zwei Jahren zu den Kosten für besonders geschultes Anleitungs- und Betreuungspersonal.

Der Wiedereingliederungserfolg bei besonders beeinträchtigten Langzeitarbeitslosen hängt stark davon ab, daß sie zeitweilig von geschultem Ausbildungs- und Betreuungspersonal begleitet werden. Mit den genannten Maßnahmen wird dieser Erfahrung Rechnung getragen. Die Träger zeigen ein reges Interesse an diesem Programm; in den ersten neun Monaten (bis Ende März 1990) wurden bereits 640 Maßnahmeanträge gestellt.

Eingliederungsgeld für Aus- und Übersiedler

59. Seit dem 1. Januar 1990 erhalten Aus- und Übersiedler anstelle des bisher gezahlten Arbeitslosengeldes ein Eingliederungsgeld. Die Neuregelung stellt auf die besondere Lage dieser Personen in der ersten Zeit nach ihrem Eintreffen in der Bundesrepublik Deutschland ab und dient dazu, ihre Eingliederung in das Arbeitsleben zu beschleunigen. Im einzelnen soll dieses Ziel durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Aus- und Übersiedler, die im Herkunftsland mindestens fünf Monate als Arbeitnehmer beschäftigt waren und beabsichtigen, in der Bundesrepublik Deutschland eine beitragspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, erhalten bei Arbeitslosigkeit für die Dauer von 12 Monaten ein Eingliederungsgeld.
- Zur Erleichterung der Eingliederung wird in den ersten zwei Monaten nach der Einreise das Eingliederungsgeld auch dann gezahlt, wenn der Aus- oder Übersiedler vorrangig durch Probleme der Wohnsitznahme — wie Wohnungssuche, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Behördengänge — in Anspruch genommen wird.
- Während der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang (für Aussiedler) und einer notwendigen Maßnahme der beruflichen Bildung wird das Eingliederungsgeld weiter gezahlt; die Zeiten der Teilnahme an diesen Maßnahmen mindern nicht die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld von 12 Monaten.

- Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70 % der Bezugsgröße in der Sozialversicherung, das ergibt 2303 DM monatlich; das Eingliederungsgeld beträgt 63 % dieses um die gesetzlichen Abzüge zu verminderten Arbeitsentgelts. Für einen Alleinstehenden ergeben sich z.B. 1001 DM, für einen Verheirateten mit Kindern (sofern der Ehegatte nicht berufstätig ist) 1219,40 DM monatlich; hinzu können Wohngeld und Kindergeld (ggf. Kindergeldzuschlag) kommen.
- Die durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang und einer Maßnahme der beruflichen Bildung entstehenden notwendigen Kosten werden erstattet.

Kurzarbeitergeld

60. Mit dem Instrument des Kurzarbeitergeldes wird verhindert, daß Auftragsschwankungen der Betriebe unmittelbar zu Entlassungen und Arbeitslosigkeit führen. Aufgrund der günstigen konjunkturellen Entwicklung ist Kurzarbeit inzwischen weitgehend abgebaut und kaum noch von volkswirtschaftlicher Bedeutung (vgl. Tz. 2). Eine allgemeine Verlängerung der gesetzlichen Bezugsfrist von 6 auf 24 Monate, wie sie in den letzten Jahren galt, ist deshalb nicht mehr erforderlich. Ab Oktober 1989 wurde sie daher auf 12 Monate begrenzt.

Von Januar 1988 bis Ende 1989 konnte an Arbeitnehmer in Stahlunternehmen bei Arbeitsausfällen infolge von schwierigen Umstrukturierungsprozessen Kurzarbeitergeld — mit einer verlängerten Bezugsfrist — auch dann gezahlt werden, wenn die Arbeitnehmer wegen des Arbeitsausfalls in sog. Personaleinsatzbetrieben zusammengefaßt wurden. Diese Regelung ist durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 (vgl. Tz. 51) bis Ende 1995 verlängert und unter strengeren Voraussetzungen für alle Wirtschaftszweige geöffnet worden. In Verbindung mit einer entsprechenden Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung wird damit ermöglicht, bei strukturbedingten Arbeitsausfällen unter streng anzulegenden Maßstäben Kurzarbeitergeld bis zur Dauer von 24 Monaten zu zahlen. Ziel dieser Maßnahme ist die soziale Flankierung betrieblicher Anpassungen.

3. Verbesserung der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit — konsequente Bekämpfung von Leistungsmißbrauch

61. Die Funktion des Arbeitslosengeldes als Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit wurde in den letzten Jahren verbessert und der Arbeitsmarktsituation angepaßt. Um den Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken, in deren Verlauf immer mehr Arbeitslose ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld voll ausschöpfen und danach auf die Leistungen der Arbeitslosenhilfe angewiesen sind, wur-

de seit 1985 die Höchstdauer für den Bezug von Arbeitslosengeld in drei Schritten angehoben, zuletzt durch das Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit.

Seit dem 1. Juli 1987 beträgt danach die Höchstdauer für den Bezug von Arbeitslosengeld für Arbeitslose, die

- das 42. Lebensjahr vollendet haben, statt bisher 12 nunmehr 18 Monate;
- das 44. Lebensjahr vollendet haben, statt bisher 16 nunmehr 22 Monate;
- das 49. Lebensjahr vollendet haben, statt bisher 20 nunmehr 26 Monate;
- das 54. Lebensjahr vollendet haben, statt bisher 24 nunmehr 32 Monate.

Gleichzeitig wurde durch dieses Gesetz der Schutz der Arbeitslosenversicherung für alle Versicherten verbessert, indem das Verhältnis der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Beschäftigungsdauer zur Zeit des Leistungsanspruchs von bisher 3:1 auf 2:1 herabgesetzt wurde. Beispielsweise erwerben Arbeitnehmer bereits nach einem Jahr beitragspflichtiger Beschäftigung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von sechs Monaten.

Im Ergebnis dieser gesetzgeberischen Maßnahmen stieg der Anteil der Bezieher von Arbeitslosengeld im Verhältnis zu dem der Bezieher von Arbeitslosenhilfe 1989 auf 64:36, während das Verhältnis 1986 noch 57:43 betrug. Damit sind weniger Arbeitslose auf die niedrigere und von der Bedürftigkeit abhängige Arbeitslosenhilfe angewiesen.

Auch in der Arbeitslosenhilfe sind deutliche Verbesserungen erfolgt. So gelten seit 1987 verdoppelte Freibeträge für die Anrechnung von Ehegatteneinkommen auf die Arbeitslosenhilfe. Der Grundfreibetrag ist damit von wöchentlich 75 DM auf 150 DM und der Erhöhungsbetrag je Kind von 35 DM auf 70 DM wöchentlich gestiegen.

Die Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe profitieren — wie auch die Bezieher von Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld — zudem von der Steuerreform. Diese Leistungen richten sich nach dem infolge der Arbeitslosigkeit ausfallenden regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelt, das um die gesetzlichen Abzüge vermindert wird, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen (pauschaliertes Nettoarbeitsentgelt). Zu den gesetzlichen Abzügen gehört namentlich die Lohnsteuer. Erhöhen sich die Nettoarbeitsentgelte der Arbeitnehmer infolge einer Minderung der Lohnsteuer, so steigen die genannten Leistungen in demselben Verhältnis.

62. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung erfordert neben einer angemessenen sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit auch eine konsequente Bekämpfung von Leistungsmißbräuchen. Die Bundesanstalt für Arbeit hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen

unternommen, um mißbräuchliche Inanspruchnahme von Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit aufzudecken und zu verhindern. Seit 1984 werden in vierteljährlichen Abständen die abgeschlossenen Leistungsfälle der letzten Monate durch maschinellen Datenabgleich überprüft; und zwar werden die Zeiten des Leistungsbezuges mit den Beschäftigungszeiten verglichen, die die Arbeitgeber den Krankenkassen melden. Dabei sind beispielsweise 1989 rd. 76 000 Fälle von Leistungsüberzahlungen mit einer Gesamtsumme von rd. 41 Millionen DM einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge, die die Bundesanstalt für Arbeit für diese Personen gezahlt hat, festgestellt worden. Zur Kontrolle, ob arbeitslose Leistungsempfänger einer Beschäftigung nachgehen, haben die Arbeitsämter im Jahre 1986 rd. 18 000, im Jahre 1989 rd. 36 000 Außenprüfungen durchgeführt. Die Höhe der festgestellten Überzahlungen betrug im Jahr 1986 insgesamt 18 Millionen DM, im Jahre 1989 28 Millionen DM.

Diese Daten dokumentieren die erhebliche Bedeutung, die dem funktionsfähigen Prüfungssystem zur Bekämpfung von Leistungsmissbräuchen zukommt. Die Bundesregierung hält deshalb eine weitere Verbesserung und Verfeinerung dieser Systeme für erforderlich; die Bundesanstalt für Arbeit hat entsprechende Maßnahmen bereits eingeleitet.

4. Legale Arbeitnehmerüberlassung

63. Die legale Arbeitnehmerüberlassung dient der Deckung des kurzfristigen Arbeitsbedarfs, der Anpassung unterschiedlicher Auftrags- und Produktionsstrukturen, der Erledigung befristeter Aufgaben sowie der Erhaltung von Arbeitsplätzen bei vorübergehendem Beschäftigungsmangel durch Einsatz in anderen Unternehmen. Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung ist aus Gründen des sozialen Schutzes der Leiharbeiter und der Ordnung des Arbeitsmarktes grundsätzlich nur mit einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit zulässig.

Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 erweiterte die zulässige Dauer der Überlassung eines Arbeitnehmers an denselben Entleiher von drei Monaten auf sechs Monate bis zum Ende des Jahres 1989. Das Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 hat diese Regelung bis zum Ende des Jahres 1995 verlängert (vgl. Tz. 85). Die Möglichkeit, Arbeitnehmer bis zu sechs Monate einem anderen Arbeitgeber zu überlassen, hat zusätzliche Arbeitsplätze bei Verleihern geschaffen und damit zu einem — wenn auch begrenzten — Abbau der Arbeitslosigkeit beigetragen.

Eine Ergänzung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in demselben Gesetz hat die sog. Kollegenhilfe erleichtert. Für Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten wurde anstelle des Erlaubnisverfahrens der Bundesanstalt für Arbeit eine vereinfachte schriftliche Anzeige an das zuständige Landesarbeitsamt zugelassen (vgl. Tz. 85). Voraussetzung ist, daß Arbeitnehmer zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen einem Arbeitgeber desselben

Wirtschaftszweiges im selben oder unmittelbar angrenzenden Handwerkskammerbezirk überlassen werden und die Überlassungsdauer drei Monate nicht überschreitet. Die Regelung entspricht dem Interesse der Arbeitnehmer an der Erhaltung von Arbeitsplätzen und dem Bedürfnis insbesondere kleinerer Betriebe im Handwerksbereich, in wirtschaftlichen Notlagen Kollegenhilfe zu leisten.

5. Bekämpfung illegaler Beschäftigung

64. Durch illegale Beschäftigung, Leistungsmissbrauch sowie durch mißbräuchliche Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenze werden dem Staat Steuern, den Sozialversicherungsträgern Beiträge in erheblicher Höhe vorenthalten und Sozialleistungen zu Unrecht in Anspruch genommen. Hierdurch werden Steuer- und Beitragszahler geschädigt und vorhandene Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose blockiert. Die Bekämpfung solcher Praktiken ist daher eine sozialstaatliche Pflicht.

In den Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung bei bestimmten Stützpunktarbeitsämtern wurde die Zahl der besonders geschulten Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit auf 375 erhöht. So konnten im Jahr 1989 rd. 35 000 Fälle illegaler Ausländerbeschäftigungen aufgegriffen werden.

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. Oktober 1989 wird das Instrumentarium zur Bekämpfung der genannten illegalen Praktiken ergänzt. Es hat folgende Schwerpunkte:

- Einführung eines Sozialversicherungsausweises und Mitführungspflicht in Schwerpunktbereichen illegaler Beschäftigungspraktiken;
- Hinterlegung des Sozialversicherungsausweises beim Sozialleistungsträger während des Bezuges von Sozialleistungen;
- erweiterte Meldepflichten der Arbeitgeber, insbesondere die Einbeziehung geringfügig Beschäftigter in das Meldeverfahren zur Sozialversicherung;
- Ausweitung der Kontrollbefugnisse der Bundesanstalt für Arbeit, der Krankenkassen sowie der Rentenversicherungsträger.

6. Finanzielle Entwicklung bei der Bundesanstalt für Arbeit

65. Die Ergänzung und Verbesserung der arbeitsmarktpolitischen Förderungsleistungen, die Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld sowie die starke Zunahme der Zahl der Aus- und Übersiedler haben die Entwicklung der Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit wesentlich beeinflusst. Von 1986 bis 1989 sind die Ausgaben um 8,0 Milliarden DM

(25,1 %) gestiegen, die Einnahmen dagegen nur um 6,2 Milliarden DM (19,2 %). Dies führte zu Defiziten, die jedoch zunächst aus der Rücklage gedeckt werden konnten. Bundeszuschüsse waren 1988 in Höhe von rd. 900 Millionen DM und 1989 in Höhe von rd. 1,9 Milliarden DM erforderlich. Außerdem wurde durch die Neunte Novelle zum Arbeitsförderungs-gesetz im Jahre 1989 und durch Maßnahmen der Bundesanstalt die Ausgabendynamik in der Arbeits-marktpolitik dort abgebremst, wo dies sinnvoll war.

7. Verbesserte Spielräume in der Arbeitszeitgestaltung

66. Die Bundesregierung sieht in der Teilzeitarbeit einen Weg, zusätzliche Beschäftigung zu ermöglichen und dadurch den Arbeitsmarkt zu entlasten. Kurzfristiges Ziel muß es sein, das Angebot an sozialversicherungspflichtiger Teilzeitarbeit in Wirtschaft und Verwaltung auszuweiten. Denn Teilzeitarbeit ist wirtschaftlich sinnvoll, beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitisch notwendig, sozialpolitisch erstrebenswert (als Brücke zwischen Beruf und Familie sowie als gleitender Übergang aus der Berufstätigkeit in den Ruhestand).

Obwohl in den letzten fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland ein deutlicher Aufwärtstrend bei der Teilzeitarbeit zu verzeichnen ist, übersteigt die Nachfrage arbeitsloser wie beschäftigter Arbeitnehmer nach Teilzeitarbeit bei weitem das entsprechende Angebot. Einerseits ist ein überdurchschnittlicher Anteil der Teilzeitbeschäftigten an der Gesamtzunahme der Beschäftigten in den letzten Jahren zu verzeichnen (29,4 %). Andererseits suchen aber immer noch mehr als 200 000 Arbeitslose, insbesondere Frauen, eine Teilzeitbeschäftigung. Eine Beschäftigtenumfrage ergab zudem, daß ein Drittel aller vollzeitbeschäftigten Frauen und 10 % aller vollzeitbeschäftigten Männer gerne in Teilzeitarbeit wechseln würden.

Die Erweiterung des Angebots an Teilzeitarbeitsplätzen ist in erster Linie Aufgabe der privaten und öffentlichen Arbeitgeber. Zwar wird Teilzeitarbeit zunehmend als eine sinnvolle Form der Arbeitszeitgestaltung anerkannt, jedoch fehlt es häufig bei den Arbeitgebern und Arbeitnehmern an Wissen über die Möglichkeiten der organisatorischen und vertraglichen Gestaltung von Teilzeitarbeit und über ihre Folgen für beide Seiten.

Deshalb hat die Bundesanstalt für Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mehrere Informationsaktionen zur Schaffung von mehr Teilzeitarbeitsplätzen in Wirtschaft und Verwaltung organisiert. Die Tarifpartner wurden gebeten, diese Aktivitäten zu unterstützen und mitzutragen.

Als besonders bedeutsam für die Fortentwicklung der Teilzeitarbeit erachtet die Bundesregierung

- eine bessere tarifvertragliche Absicherung der Teilzeitarbeit (einige Tarifverträge könnten Vorbildfunktion haben);

- die Ausweitung des Angebots sozialversicherungspflichtiger Teilzeitarbeit, auch für qualifizierte Tätigkeiten;
- eine verstärkte Umsetzung des Altersteilzeitgesetzes.

67. Bisher war der Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand ein abrupter Wechsel der Lebenssituation. Seit dem 1. Januar 1989 können sich ältere Arbeitnehmer im Rahmen eines gleitenden Übergangs nach und nach an die Ruhestandssituation gewöhnen. Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und nach dem 1. Januar 1989 aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber nur noch während der Hälfte der tariflichen Wochenarbeitszeit tätig sind, erhalten zu ihrem Teilzeitarbeitsentgelt einen Aufstockungsbetrag in Höhe von mindestens 20 %. Daneben werden Beiträge zur Höherversicherung entrichtet, um Nachteile in der Rentenversicherung zu vermeiden. Diese Lohnausgleichsleistungen des Arbeitgebers sind steuer- und sozialabgabenfrei. Das Arbeitsamt erstattet dem Arbeitgeber die Aufwendungen für den Aufstockungsbetrag und die Beiträge zur Höherversicherung, sofern er auf dem freigewordenen Arbeitsplatz einen beim Arbeitsamt gemeldeten Arbeitslosen einstellt. Die Altersteilzeit ersetzt den Vorruhestand, der bis 1988 das vorzeitige Ausscheiden älterer Arbeitnehmer aus dem Arbeitsleben aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ermöglicht hatte.

68. Durch das Achte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, das am 1. August 1989 in Kraft getreten ist, sind die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und der Beurlaubung für Beamte, Richter und Soldaten erheblich erweitert worden. Diese Neuregelungen sind ein weiterer Schritt zur Flexibilisierung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst und auch ein deutlicher Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes. Zugleich tragen sie dem gestiegenen Bedürfnis nach dieser Art von Beschäftigung Rechnung. Die wichtigsten Regelungen sind:

- die Verlängerung der Befristung für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bis zum 31. Dezember 1993;
- die Heraufsetzung der Höchstdauer für Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen von 10 auf 15 Jahre;
- die Einführung einer Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bis zu 6 Jahren auch für solche Beamte, die nicht für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszubildende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind;
- die Verlängerung des Bewilligungszeitraums für familienbezogenen Urlaub von 9 auf 12 Jahre;
- die Einführung der Möglichkeit eines abgestuften Ausscheidens aus dem Berufsleben durch sog. Altersteilzeitbeschäftigung vom 55. Lebensjahr an nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren;

- die Ausdehnung des Höchstbewilligungszeitraumes für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zusammen von bisher 18 Jahren auf 25 Jahre.

Mit Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst konnte Teilzeitbeschäftigung im Rahmen organisatorischer Möglichkeiten schon immer vereinbart werden.

Die Zunahme der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst auf rd. 18 % im Jahre 1988, wodurch eine Vorreiterrolle dieses Bereichs gegeben ist, bestätigt den Erfolg der bisherigen Bemühungen der Bundesregierung. Mit den Neuregelungen wurde ein weiterer wesentlicher Beitrag zur Flexibilisierung der Arbeitszeit im öffentlichen Dienst und damit ein deutlicher arbeitsmarktpolitischer Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes geleistet. Zugleich wurden vor allem für zahlreiche Beamtinnen und Richterinnen die Voraussetzungen dafür verbessert, Beruf, Familie und Kindererziehung miteinander in Einklang zu bringen. Die Bundesregierung ist bemüht, durch die Setzung von Rahmenbedingungen und durch organisatorische Maßnahmen eine möglichst hohe Quote von Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst zu erzielen.

8. Eingrenzungen der Überstunden erforderlich

69. Im längerfristigen Vergleich ist die Zahl der Überstunden beträchtlich zurückgegangen: Im Durchschnitt der Jahre 1983 bis 1988 wurden nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit 64,8 Überstunden pro Arbeitnehmer und Jahr geleistet gegenüber noch 80,2 Überstunden im Jahre 1980 und 157,3 im Jahre 1970. Zwischen 1988 und 1989 dürfte die jährliche Überstundenzahl pro Arbeitnehmer von 64,6 auf 68,6 zugenommen haben. Damit wären 1989 insgesamt 1,59 Milliarden Überstunden geleistet worden, was einem Anteil der Überstunden am gesamten auf die Arbeitnehmer bezogenen Arbeitsvolumen von 4,1 % entspräche.

Vermeidung und Abbau von Überstunden sind ein wichtiger Teil einer Strategie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Dabei ist jedoch das Spannungsfeld zu beachten, in dem das Ziel der weiteren Rückführung der Überstunden zu der Notwendigkeit steht, ausreichende betriebliche Flexibilität zu wahren. Tarifverträge sowie Betriebs- und Dienstvereinbarungen können wesentlich besser als gesetzliche Regelungen betrieblichen Gegebenheiten Rechnung tragen, so die Erfordernisse einer flexiblen Betriebsführung mit einer möglichst weitgehenden Begrenzung der Überstunden in Einklang bringen und damit im jeweiligen Einzelfall das vorgenannte Spannungsfeld auflösen. Die Bundesregierung hat deshalb mehrfach an die Tarif- und Betriebspartner appelliert, dem Erfordernis einer Eingrenzung der Überstunden zu entsprechen.

Die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen bestehen: Der durch die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung ausgelöste stabile Wachstums-

prozeß ermöglicht den Unternehmen weitsichtige Personaldispositionen. Die Möglichkeiten zum Abschluß befristeter Arbeitsverträge wurden erweitert. Die Attraktivität der Teilzeitarbeit wurde mit der arbeitsrechtlichen Gleichstellung gegenüber Vollzeitarbeit erhöht. Die Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und deren Hilfen für die berufliche Eingliederung von schwer vermittelbaren Arbeitslosen wurden stark ausgeweitet. Für das zur Einschränkung der Überstunden notwendige Ausmaß an Arbeitszeitflexibilität müssen die Tarif- und Betriebspartner selbst sorgen. Auch bedarf es verstärkter Qualifizierungsanstrengungen der Wirtschaft zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte.

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Überstunden aufmerksam. Sie wird — wie im Rahmen des Überstundenberichts 1986 und der Antwort auf die Große Anfrage „Politik für die Arbeitnehmer“ zugesagt — evtl. notwendig werdende Schritte und Maßnahmen mit den Sozialpartnern erörtern.

9. Soziale Aspekte der Bildungspolitik

70. Bildung, Aus- und Weiterbildung sind Grundlagen der persönlichen und sozialen Entfaltung des einzelnen. Sie bestimmen aber auch maßgeblich die Entwicklungsmöglichkeiten einer Gesellschaft. Ein besonders wichtiges Ziel der Bildungspolitik ist es, dafür zu sorgen, daß den Schulabgängern Ausbildungsmöglichkeiten in Betrieben, beruflichen Schulen, Hochschulen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Bildungschancen sind ein breites und vielfältiges Bildungsangebot und für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien eine finanzielle Absicherung der weiterführenden Ausbildung. Weiterhin bleibt es eine wesentliche Aufgabe der Bildungspolitik, durch soziale, regionale, kulturelle oder sonstige Gegebenheiten bedingte Beeinträchtigungen abzumildern bzw. zu beheben.

71. Jeder junge Mensch muß die Möglichkeit haben, seine Persönlichkeit zu entfalten und seine beruflichen Chancen zu nutzen. Der Berufsausbildung kommt dabei eine überragende Bedeutung zu (vgl. Tz. 43). Sie vermittelt neben beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen auch die Fähigkeit, Aufgaben in Gesellschaft und Staat zu übernehmen. Um persönlichen Voraussetzungen und fachlich geänderten Anforderungen besser zu entsprechen, sind Bildungsinhalte, Lehr- und Lernmethoden und Bildungszeiten stärker zu differenzieren. So sollen das Ausbildungsangebot für traditionelle und neue Berufe erweitert, neue Möglichkeiten für praktisch Begabte entwickelt, die Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen und berufsfördernde Hilfen für Behinderte weiter ausgebaut und besonders Begabte in der beruflichen Bildung gefördert werden. Letzteres verbessert die

Chancengerechtigkeit in der beruflichen Bildung und trägt dazu bei, der Begabtenförderung in Schule und Hochschule etwas Vergleichbares in der beruflichen Bildung an die Seite zu stellen. In der Berufsausbildung müssen weiterhin europäische Bezüge an Bedeutung gewinnen, z.B. in Form der Anerkennung von Befähigungsnachweisen oder der Förderung fremdsprachlicher Kenntnisse bei den Auszubildenden.

72. Ausbildungsordnungen sind nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung die bundesweit geltende Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung. Zeitgerechte Ausbildungsordnungen sind für den einzelnen Arbeitnehmer und das einzelne Unternehmen, aber auch für die Volkswirtschaft insgesamt von entscheidender Bedeutung. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur qualitativen Verbesserung der beruflichen Bildung, indem sie die Ausbildungsinhalte im Sinne von Mindestanforderungen festlegen und Grundlage der einzelbetrieblichen Ausbildungspläne sind. Seit Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes von 1969 sind 232 Berufe in Industrie, Handwerk, Landwirtschaft, im Bereich der freien Berufe und im öffentlichen Dienst neu geordnet worden. Diese Berufe umfassen rd. 1,7 Millionen oder rd. 96 % aller Auszubildenden im dualen System. Auf die 11. Legislaturperiode entfielen davon 53 Berufe mit rd. 400 000 Auszubildenden, darunter die von der Wirtschaftsstruktur her besonders wichtigen Metall- und Elektroberufe sowie die für die Ausbildung von Frauen bedeutsamen Berufe Zahnarzthelferin und Rechtsanwalts-, Notar- bzw. Patentanwaltsgehilfin. 1990/91 steht die Überarbeitung einiger Ausbildungsordnungen an, vor allem auch der Büroberufe und des Berufs des Technischen Zeichners; dies sind auch für die Ausbildung von Frauen wichtige Ausbildungsbereiche. Außerdem gewinnt neben der Überarbeitung der noch bestehenden „Altregelungen“ die Novellierung der Anfang und Mitte der 70er Jahre neugeordneten Ausbildungsberufe immer mehr an Bedeutung. Diese „Zweite Modernisierungswelle“ wird nach 1990 zunehmend zum Schwerpunkt der Neuordnungsarbeiten werden.

73. Überbetriebliche Ausbildungsstätten dienen der Ergänzung der betrieblichen Berufsausbildung im dualen System. Sie bieten in der Regel jene Ausbildungsabschnitte an, die im Betrieb nicht hinreichend realisiert werden können, aber notwendiger Teil der Ausbildung sind. Die in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten stattfindenden ergänzenden Kurse für Auszubildende — vor allem aus dem Handwerk — gewährleisten ein umfangreiches Ausbildungsplatzangebot ohne Abstriche bei der erforderlichen Qualität der Berufsausbildung. Aus Mitteln des Bundes werden Zuschüsse zu den Lehrgangs- und Internatskosten überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen im Bereich des Handwerks gewährt. Für die Förderung überbetrieblicher beruflicher Ausbildungsstätten standen 1989 124 Millionen DM zur Verfügung, davon 11 Millionen DM zur Sicherung vormals betrieblicher Ausbildungskapazitäten im Ruhrgebiet. Überbetriebliche Bildungsstätten

— Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke (vgl. Tz. 180) — garantieren auch denjenigen eine angemessene berufliche Qualifizierung, die zu ihrer beruflichen Bildung begleitender medizinischer, psychologischer und pädagogischer Hilfen bedürfen.

74. Mit Hilfe von Modellversuchen werden neue Ansätze zur Verbesserung der beruflichen Bildung — insbesondere der Ausbildungsqualität — entwickelt und erprobt. Schwerpunktbereiche bei den laufenden Modellversuchen sind der Einsatz neuer Techniken in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die Erprobung neuer Ausbildungsmethoden, die Entwicklung neuer Ausbildungsberufe, Hilfen zur Berufsausbildung benachteiligter, behinderter und ausländischer Jugendlicher sowie die Qualifizierung des Ausbildungspersonals.

75. Zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen ist eine stärkere Erschließung neuer bzw. bislang vorwiegend von Männern ausgeübter Berufe notwendig. Die Verbreitung neuer Techniken in der Arbeitswelt bietet auch Frauen Perspektiven, weil es nicht mehr allein auf körperliche Kraft ankommt und auch andere Arbeitsbelastungen reduziert werden können. In zukunftssträchtigen Bereichen entstehen veränderte Berufsbilder, die auch für Frauen attraktiv sind. Mit einer Informationskampagne unter dem Motto „Typisch — die neuen Mädchen ... in Wirtschaft, Wissenschaft, Technik“ will die Bundesregierung dazu beitragen, Vorurteile und Rollenklischees, die immer noch vorhanden sind und den Zugang zu technikorientierten Berufen behindern, abzubauen.

76. Die 1984 begonnene Modellversuchsreihe zur beruflichen Qualifizierung von Erwachsenen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und daher ein besonderes Arbeitsmarktrisiko tragen, wurde auf insgesamt 13 Modellversuche ausgeweitet. Die Maßnahmen wollen insbesondere Frauen durch Umschulung einen Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf vermitteln. Zusammenarbeit von Betrieben, Einbeziehung neuer Techniken, Entwicklung geeigneter Ausbildungsmaterialien und enge Begleitung der Umschulung sollen die Förderung dieses Personenkreises verbessern. Es ist zu prüfen, inwieweit die positiven Ergebnisse dieser Modellversuche und zusätzlicher Forschungsvorhaben in Regelmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz umgesetzt werden können.

77. Die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in unserer Gesellschaft stellen die Berufstätigen vor immer neue berufliche Anforderungen. Der beruflichen Qualifizierung, vor allem in Form der ständigen Weiterbildung, kommt daher eine große Bedeutung zu — im Interesse des einzelnen, der Wirtschaft und der Gesellschaft (vgl. Tz. 48). Nur durch eine große gemeinsame Anstrengung von Staat, Wirtschaft und allen gesellschaftlichen Kräften kann die Weiterbildung zu einem gleichwertigen Teil unseres Bildungswesens ausgebaut werden, der die herkömmlichen Bereiche der Schule, Berufsausbildung und Hochschule ergänzt. Dies ist der

Hintergrund der vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ins Leben gerufenen „Konzertierten Aktion Weiterbildung“. Sie trägt dazu bei, die auf den einzelnen und die Gesellschaft zukommenden Herausforderungen rechtzeitig zu erkennen, Perspektiven und Konzepte zu entwickeln, bei der Lösung der neuen Aufgaben zusammenzuarbeiten und die Öffentlichkeit auf die Bedeutung der Weiterbildung aufmerksam zu machen. Die Bundesregierung fördert den Ausbau der beruflichen Weiterbildung im Rahmen ihrer Kompetenzen und finanziellen Möglichkeiten durch Modellversuche, Forschungsprojekte und die staatliche Anerkennung wichtiger außerschulischer Fortbildungsabschlüsse.

78. Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich im März 1989 erneut dazu bekannt, Bildungswege im Interesse der jungen Menschen offenzuhalten. Sie vereinbarten dazu ein gemeinsames Hochschulsonderprogramm, durch das 12250 Studienplätze in besonders belasteten Fächern neu geschaffen werden konnten. Der Bund beschloß weiterhin im Dezember 1989 mit den Ländern ein neues Programm zur Schaffung studentischen Wohnraums. Danach sollen mit einem Finanzvolumen von über 1 Milliarde DM von 1990 bis 1993 20000 neue Wohnheimplätze geschaffen werden. Ziel ist es, die derzeit bestehende studentische Wohnungsnot schnell abzubauen. Daneben stellt der Bund den Ländern beträchtliche Mittel zum Bau von Studentenwohnheimen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus und nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes vom 20. Dezember 1988 (Strukturhilfegesetz) zur Verfügung. Außerdem errichten Bund und Länder 50 bis 60 Graduiertenkollegs. Zwischen Bund und Ländern besteht weiter grundsätzliches Einvernehmen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Förderung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen, insbesondere durch eine verstärkte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; im Verlauf des Jahres 1990 soll darüber eine Vereinbarung getroffen werden.

Für den Hochschulausbau sind auch in den kommenden Jahren erhebliche Mittel notwendig. Der Bund stellt hierfür 1990 1,1 Milliarden DM und ab 1991 1,3 Milliarden DM bereit. Wegen der wieder gestiegenen Studierneigung der jungen Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung sind über die jetzigen Planungen hinaus ein verstärkter Ausbau der Fachhochschulen und die Schaffung weiterer 50000 Studienplätze erforderlich. Zur Erhaltung der Innovationskraft der Hochschulen in der Forschung sind Einrichtungen für neue oder schnell wachsende Forschungsgebiete zu schaffen. Die Hochschulen müssen zudem mit erheblichen Investitionen in Gebäude und Geräte die Möglichkeit haben, auf dem neuesten Stand der Forschung und Lehre zu sein. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Max-Planck-Gesellschaft erhalten nach einem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern in den nächsten fünf Jahren je 50 % mehr Mittel, damit auch dadurch die Forschung nachdrücklicher gefördert werden kann.

Die Integration behinderter Studienbewerber und Studenten in den Hochschulbereich erfordert beson-

dere Förderungsmaßnahmen. Hierzu gehören — neben der behindertengerechten Ausstattung von Hochschuleinrichtungen — frühzeitig einsetzende Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen. Die Bundesregierung finanziert deshalb seit 1982 eine zentrale Beratungsstelle für behinderte Studienbewerber und Studenten beim Deutschen Studentenwerk. Ihre Hauptaufgaben sind die umfassende Dokumentation der Studienmöglichkeiten für Behinderte sowie die Mitwirkung an ihrer Verbesserung. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Betreuung behinderter Studenten in Selbsthilfegruppen und wird diese Förderung weiter ausbauen.

79. Den Kern der sozialen Sicherung für Schüler und Studenten bildet die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Die Länder haben darüber hinaus ergänzende Fördermöglichkeiten für Schüler geschaffen, die nach dem BAföG nicht förderungsberechtigt sind.

Durch das 11. BAföG-Änderungsgesetz wurden die Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 1988 und die Freibeträge zusätzlich zum Herbst 1989 dem zwischenzeitlichen Anstieg der Lebenshaltungskosten angepaßt. Außerdem wurde das Auswahlverfahren beim leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß gerechter und einfacher gestaltet und der studienzeitabhängige Darlehensteilerlaß durch einen zweiten Stichtag modifiziert.

Durch das 12. BAföG-Änderungsgesetz wird die Ausbildungsförderung entsprechend den Empfehlungen des Beirates für die Ausbildungsförderung grundlegend umstrukturiert und wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten stärker Rechnung getragen. Insbesondere wird die Ausbildungsförderung für Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen spürbar verbessert. Die gesetzlichen Änderungen sind im einzelnen:

- Ab Herbst 1990 werden die Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge um durchschnittlich 3 % angehoben. Studierende können Ausbildungsförderung bis zu 890 DM monatlich erhalten, die sie im Unterschied zum geltenden Recht nicht in voller Höhe, sondern nur noch zur Hälfte zurückzahlen müssen.
- Die Einkommensgrenzen, bis zu denen eine Förderung erfolgt, werden erheblich angehoben; es werden allein dadurch im Laufe des Jahres 1990 ca. 70000 Auszubildende aus Familien mit mittlerem Einkommen in den Kreis der Förderungsberechtigten aufgenommen. Zudem erhalten 160000 von derzeit 260000 geförderten Studierenden höhere Förderungsleistungen.
- Studenten werden künftig bis zu zwei Semester länger gefördert, wenn sie ihre Ausbildung innerhalb der bisherigen Förderungshöchstdauer zwar nicht abgeschlossen haben, jedoch zum Examen zugelassen worden sind und die Aussicht besteht, daß sie ihr Studium innerhalb der nächsten zwei Semester abschließen werden.
- Der Krankenversicherungszuschlag für Studenten wird von gegenwärtig 45 DM auf die tatsäch-

liche Höhe der Beiträge in der studentischen Krankenversicherung von rd. 65 DM angehoben.

- Die Pflege und Erziehung eines Kindes wird bei der Bemessung der Förderungsdauer künftig berücksichtigt.
- Für behinderte Studenten werden sich die Förderungs- und Rückzahlungsbedingungen verbessern. Wer aufgrund einer Behinderung länger studieren muß als eigentlich vorgesehen, erhält nach Ablauf der Förderungshöchstdauer die Leistung zu 100 % als Zuschuß. Behinderungsbedingte Mehraufwendungen werden künftig auch im Bereich der Darlehensrückzahlung angemessen berücksichtigt.
- Die Förderung einer Zweitausbildung wird stärker als bisher von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie abhängig gemacht. Dies ist

aufgrund der Veränderungen im Bildungsverhalten notwendig.

Insgesamt wird die Zahl der Geförderten mit Beginn des Schul- und Studienjahres 1990 um ca. 30 % von derzeit 328 000 auf 428 000 Geförderte ansteigen. Für die verbesserte Ausbildungsförderung werden Bund und Länder 1991 rd. 3 Milliarden DM aufwenden. Das sind 650 Millionen DM mehr als nach bisher geltendem Recht.

Um die bundesrechtlichen Regelungen zur Unterstützung von Familien mit Kindern in der Ausbildung vollständig darzustellen, muß die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz im Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleich gesehen werden. Durch das duale System direkter Leistungen in Form von Kindergeld und indirekter Leistungen in Form von Steuervergünstigungen erhalten Familien in besonderer Weise Hilfe (vgl. Tz. 209).

III. Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen

1. Arbeitsrecht

80. Das Arbeitsrecht hat in der Bundesrepublik Deutschland in jahrzehntelanger Entwicklung einen hohen Stand erreicht. Wie jeder andere Teil unserer Rechtsordnung muß sich auch das Arbeitsrecht in der täglichen Praxis bewähren. Die dabei maßgeblichen Prüfkriterien können nicht für alle Zeiten und unter allen Bedingungen dieselben sein: Der Wandel gesellschaftlicher Anschauungen sowie technische und wirtschaftliche Veränderungen können eine Weiterentwicklung des Arbeitsrechts erfordern. Dabei hat sich das Arbeitsrecht daran zu orientieren, daß es in erster Linie Arbeitnehmerschutzrecht ist. Unverzichtbare Schutzfunktionen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Im übrigen vermag die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts im allgemeinen nur den Mindeststandard zu setzen und den institutionellen Rahmen zur Verfügung zu stellen, innerhalb dessen die Tarifvertragsparteien sowie Arbeitgeber und Betriebsräte die Arbeitsbedingungen regeln und damit auch den jeweils aktuellen Erfordernissen anpassen können.

In der 11. Legislaturperiode ist das Arbeitsrecht entsprechend diesen Grundsätzen weiterentwickelt worden, z.B. mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1990. Auch sind mit der Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes und der Sicherung der Montan-Mitbestimmung wichtige Anliegen langfristig und sachgerecht geregelt worden.

Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes

81. Durch die am 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes sind die Minderheitenrechte bei der Betriebsratswahl und der Betriebsratsarbeit verbessert worden. Die Zahl der für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften ist von 10 % auf 5 % bzw. von 100 auf 50 Unterschriften gesenkt worden. Die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften haben ein eigenes Wahlvorschlagsrecht erhalten. Bei der Besetzung der Ausschüsse und bei Freistellungen findet nunmehr regelmäßig die Verhältniswahl statt.

Die Amtszeit des Betriebsrats ist von drei auf vier Jahre verlängert worden, um die Kontinuität der Betriebsratsarbeit zu fördern.

Die Informations- und Beratungsrechte des Betriebsrates bei der Planung und Ausführung neuer Techniken sind verbessert worden. Die Information des Betriebsrats hat danach so rechtzeitig zu erfolgen, daß dessen Anregungen noch in die Planung einfließen können. Dem Betriebsrat sind die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen vom Arbeitgeber vorzulegen. Auch der einzelne Arbeitnehmer ist vom Arbeitgeber über die Auswirkungen der Einführung technischer Veränderungen auf seinen Arbeitsplatz zu unterrichten.

Die Honoraransprüche der Mitglieder von betrieblichen Einigungsstellen, die zur Lösung von Konflikten zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber gebildet werden, sind geregelt worden. Außerdem ist in das

Betriebsverfassungsgesetz eine Verordnungsermächtigung aufgenommen worden, die den Erlass einer Vergütungsordnung zur Festlegung von Höchstsätzen für die Mitglieder der Einigungsstellen ermöglicht.

Der Begriff des leitenden Angestellten, der in der Vergangenheit vielfach zu Auslegungsschwierigkeiten geführt hat, ist präzisiert worden. Ergänzend zu den genauer gefaßten funktionalen Abgrenzungsmerkmalen des Grundtatbestandes sind unternehmensbezogene Auslegungsregeln aufgestellt worden, die in Zweifelsfällen eine Entscheidungshilfe sein sollen. Im Hinblick auf die gleichzeitig erfolgte gesetzliche Verankerung von Sprecherausschüssen der leitenden Angestellten ist außerdem ein Verfahren zur Feststellung des Personenkreises der leitenden Angestellten bei Wahlen in das Betriebsverfassungsgesetz eingeführt worden.

Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten

82. In Betrieben mit in der Regel mindestens 10 leitenden Angestellten können aufgrund des Gesetzes über Sprecherausschüsse Sprecherausschüsse gewählt werden, wenn sich die Mehrheit der leitenden Angestellten dafür ausspricht. Auf Unternehmensebene sind Gesamtsprecherausschüsse zu bilden, und auf Konzernebene können freiwillige Konzernsprecherausschüsse errichtet werden. Anstelle von Betriebs- und Gesamtsprecherausschüssen kann ein Unternehmenssprecherausschuß gebildet werden. Die Mitwirkungsrechte des Sprecherausschusses bestehen vor allem in Unterrichts- und Beratungsrechten über die Arbeitsbedingungen der leitenden Angestellten sowie über personelle und wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Arbeit des Betriebsrats wird durch den Sprecherausschuß der leitenden Angestellten nicht behindert.

Sicherung der Montan-Mitbestimmung

83. Die Montan-Mitbestimmung ist langfristig gesichert worden. Nach dem neugefaßten Mitbestimmungsergänzungsgesetz bleibt eine Konzernobergesellschaft ohne eigene Montanproduktion so lange montan-mitbestimmt, wie die montan-mitbestimmten Tochterunternehmen insgesamt mindestens 20 % der Konzernwertschöpfung erzielen oder mehr als 2000 Arbeitnehmer beschäftigen. Damit ist gewährleistet, daß vier von fünf Konzernobergesellschaften der Stahlindustrie, die ansonsten in den nächsten Jahren aus der Montan-Mitbestimmung herausgefallen wären, weiterhin dieser bewährten Form der Mitbestimmung unterliegen.

Gleichzeitig ist das Wahlverfahren für die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach dem Vorbild des Mitbestimmungsgesetzes 1976 modernisiert worden. Das bedeutet, daß die Zahl der belegschaftsangehörigen Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsräten erhöht und entsprechend die Zahl der externen vermindert wird. Es bleibt aber

bei dem Grundsatz, daß die Arbeitnehmerseite sowohl aus belegschaftsangehörigen als auch aus externen Aufsichtsratsmitgliedern besteht. Um das Gewicht der Belegschaften auf der Arbeitnehmerseite in den Aufsichtsräten zu verstärken, kann die Belegschaft künftig selbst darüber entscheiden, ob sie die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat unmittelbar oder durch Delegierte wählt. Bisher konnten die Arbeitnehmervertreter nur durch Wahlmänner gewählt werden.

Jugend- und Auszubildendenvertretung

84. Das Gesetz zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Betrieben ist am 20. Juli 1988 in Kraft getreten. Die Funktionsfähigkeit der Jugendvertretung war gefährdet, da aufgrund längerer Schulzeiten die Zahl der wahlberechtigten Jugendlichen unter 18 Jahren ständig zurückging. Durch Einbeziehung auch der volljährigen Auszubildenden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Jugendvertretung zur Jugend- und Auszubildendenvertretung erweitert worden. Die jugendlichen Arbeitnehmer und die zur ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die bereits älter als 18 Jahre sind, erhalten dadurch eine gemeinsame Vertretung, die sich für ihre speziellen Belange gegenüber dem Betriebsrat einsetzen kann. Die volljährigen Auszubildenden haben aber ihr Wahlrecht zum Betriebsrat behalten. Zur Verbesserung des Minderheitenschutzes wird auch die Jugend- und Auszubildendenvertretung regelmäßig nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Beschäftigungsförderungsgesetz 1990

85. Das Gesetz dient ebenso wie sein Vorläufer, das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985, der Verbesserung der Beschäftigungssituation sowie dem weiteren Abbau der Arbeitslosigkeit. Ursprünglich bis 1989 bzw. 1992 befristete gesetzliche Maßnahmen sind einheitlich bis zum 31. Dezember 1995 verlängert worden (vgl. Tz. 46, 61).

Im Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung, das Teil des Beschäftigungsförderungsgesetzes 1985 ist, werden die Erleichterungen beim Abschluß befristeter Arbeitsverträge beibehalten.

Im Arbeitsförderungs-gesetz bleibt es bei:

- der unentgeltlichen Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit;
- der Förderung von Arbeitslosen unter 25 Jahren in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ohne Anrechnung von Einkommen bereits nach vier Monaten beitragspflichtiger Beschäftigung;
- der Förderung der Teilnahme von Arbeitslosen unter 25 Jahren an Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und an allgemeinbildenden Kursen

zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten;

- der Förderung der Teilnahme Jugendlicher und junger Erwachsener unter 25 Jahren an beruflichen Bildungsmaßnahmen in Teilzeitunterricht durch ein Teil-Unterhaltsgeld;
- der Förderung der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen mit Teilzeitunterricht für Arbeitnehmer nach der Betreuung und Erziehung eines Kindes durch ein Teil-Unterhaltsgeld;
- der Zahlung von Kurzarbeitergeld an Arbeitnehmer in besonderen betrieblichen Einheiten, in denen Teile der Belegschaft vorübergehend zusammengefaßt werden, um in sozialverträglicher Weise den Personalbestand zu reduzieren (sog. Personal-Einsatzbetriebe); die bislang auf die Stahlindustrie beschränkte Regelung wird insbesondere mit Blick auf den Steinkohlenbergbau auch für die soziale Flankierung unerläßlicher Personalanpassungsmaßnahmen in anderen Wirtschaftszweigen geöffnet;
- der Senkung des Mindestalters für die Zuweisung in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer auf 50 Jahre;
- dem erleichterten Bezug von Arbeitslosengeld für Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und sich verpflichten, zum frühestmöglichen Zeitpunkt Altersruhegeld zu beantragen;
- der Verlängerung der Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe.

Im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz beträgt die zulässige Höchstdauer für die Arbeitnehmerüberlassung auch weiterhin sechs Monate. Die sog. Kollegenhilfe zur Vermeidung von Kurzarbeit und Entlassungen ist erleichtert worden, indem das Erlaubnisverfahren zur Arbeitnehmerüberlassung durch eine Anzeige des überlassenden Arbeitgebers ersetzt wurde. Die Regelung ist auf Kleinbetriebe mit weniger als 20 Beschäftigten beschränkt, die in demselben oder im unmittelbar angrenzenden Handwerkskammerbezirk ansässig sind (vgl. Tz. 61).

Im Schwerbehindertengesetz sind verlängert worden:

- die Nichtzählung der Ausbildungsplätze bei der Abgrenzung der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber und der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbehinderten sowie
- die Doppel- und Mehrfachanrechnung von schwerbehinderten Auszubildenden auf Pflichtplätze.

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften

86. Der Bundestag hat am 10. Mai 1990 das Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften beschlossen, dem der Bundesrat am 1. Juni 1990 die erforderliche

Zustimmung erteilt hat. Damit werden die bislang zwingenden Ressortierungsvorschriften im Arbeitsgerichtsgesetz geändert: Den Ländern wird die ressortmäßige Zuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit freigestellt und damit die Möglichkeit zur Bildung sog. Rechtspflegeministerien eingeräumt.

Im Bereich der gesetzlichen Kündigungsfristen werden Arbeiter und Angestellte bei der Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Dauer der Betriebszugehörigkeit gleichbehandelt. Diese neue Regelung erfüllt einen entsprechenden Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts.

Darüber hinaus ist im Mitbestimmungsrecht die Gesetzessprache von frauendiskriminierenden Begriffen bereinigt worden. Der Begriff „Wahlmänner“ wird durchgehend durch den Begriff „Delegierte“ ersetzt. Damit wird verdeutlicht, daß dieses Amt Männern und Frauen gleichermaßen offensteht.

Verbesserung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz

87. Mit dem am 14. Februar 1990 von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf über die Verbesserung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz sollen wesentliche Teile der mit dem Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz 1980 eingeführten Gleichbehandlungsvorschriften verbessert werden. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Regelungen:

- Ist ein Arbeitsverhältnis wegen eines vom Arbeitgeber zu vertretenden Verstoßes gegen das geschlechtsbezogene Benachteiligungsverbot nicht begründet worden, so ist der Arbeitgeber dem Bewerber zum Schadenersatz von bis zu vier Monatsverdiensten verpflichtet.
- Hat ein Arbeitgeber einen Bewerber bei einer Einstellung benachteiligt, selbst wenn diese Benachteiligung für die unterbliebene Einstellung nicht ursächlich war, so kann jeder hierdurch in seinem Persönlichkeitsrecht verletzte Bewerber eine Entschädigung von bis zu drei Monatsverdiensten verlangen. Da der Anspruch wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts einer Vielzahl von Bewerbern um eine Stelle zustehen kann, wird wegen der damit für einen Arbeitgeber möglicherweise verbundenen erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen die Summe der Entschädigungen auf fünf Monatsverdienste (bei einem einheitlichen Auswahlverfahren mit dem Ziel der Begründung mehrerer Arbeitsverhältnisse auf zehn Monatsverdienste) begrenzt.
- Die für die Begründung von Arbeitsverhältnissen geltenden Vorschriften finden beim beruflichen Aufstieg entsprechende Anwendung, wenn auf den Aufstieg kein Anspruch besteht.
- Das Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung wird in eine zwingende Vorschrift umgewandelt, um auf diese Weise zu einer ver-

stärkten Beachtung dieser Vorschrift zu gelangen.

- Ebenso wird der Aushang der Gleichbehandlungsregelungen zwingend vorgeschrieben.

2. Arbeitsschutz

88. Die Bundesregierung hält es im Arbeitsschutz für eine vorrangige Aufgabe, eine kontinuierliche Verbesserung und Anpassung an die aktuellen Entwicklungen, insbesondere im Hinblick auf den raschen technischen Wandel, vorzunehmen. Ungeachtet des erreichten hohen Standes hat sie daher ihre Bemühungen auf die Fortentwicklung des deutschen Arbeitsschutzrechts sowie auf eine Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten im Arbeitsschutz durch Forschung, Information und Beratung gerichtet. Neben besonderen Einzelmaßnahmen stehen Verbesserungen des Arbeitsschutzes im Zusammenhang mit Maßnahmen im Bereich der Fortentwicklung des allgemeinen Gesundheits- und des Umweltschutzrechts im Mittelpunkt dieser Bemühungen. So ist bei der Störfallverordnung eine deutliche Einbeziehung des Arbeitsschutzes vorgenommen und mit der Novelle des Chemikaliengesetzes u. a. die Verpflichtung eingeführt worden, Chemikalien am Arbeitsplatz intensiver als bisher auf gefährliche Eigenschaften zu prüfen. Mit der Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wird den Belangen des Arbeitsschutzes auch in diesem Regelungsbereich ein größeres Gewicht beigemessen. Der Entwurf eines Gentechnikgesetzes ist auf einen umfassenden Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren beim Umgang mit dieser Technik gerichtet.

89. Seit der Änderung des EWG-Vertrages durch die Einheitliche Europäische Akte 1987 wird das Arbeitsschutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend und maßgeblich durch die Rechtssetzungsaktivitäten der Europäischen Gemeinschaften beeinflusst (vgl. Tz. 246). Dabei sind deutsche Arbeitsschutzregelungen häufig Vorbild für Regelungen der Europäischen Gemeinschaften. Die EG-Richtlinien über Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz erfassen alle abhängig Beschäftigten und erfordern eine Ausgestaltung des nationalen Rechts mit grundsätzlich gleichen Mindestregelungen für alle Beschäftigten. Die Umsetzung der 1989 vom Ministerrat verabschiedeten Rahmenrichtlinie über Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und der zugehörigen Einzelrichtlinien gibt Anlaß für neue Überlegungen zur Vereinheitlichung und Zusammenfassung des Arbeitsschutzrechts.

Weitreichende Änderungen für die Festsetzung der Anforderungen an Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen ergeben sich durch die zur Herstellung des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaften erlassenen produktbezogenen Richtlinien. Nach der dafür maßgeblichen neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung werden nur die wesentlichen Sicherheitsanforderungen

europaweit festgelegt. Für die notwendige Konkretisierung wird auf europäische technische Normen verwiesen. Dies führt zu einer weitgehenden Verlagerung von Kompetenzen für die Entwicklung konkretisierender technischer Regeln von Staat und Berufsgenossenschaften auf die privaten Normungsorganisationen. Die im Zusammenhang mit der Herstellung des freien Warenverkehrs ferner vorgesehene gegenseitige Anerkennung von technischen Prüfungen macht erhebliche Veränderungen des nationalen Prüf- und Zertifiziersystems erforderlich.

Gefahrstoffverordnung

90. Die von der Bundesregierung am 20. Dezember 1989 beschlossene Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung zielt darauf ab, den Schutz der Arbeitnehmer und darüber hinaus auch der Verbraucher vor den Gefahren durch gefährliche Chemikalien weiter zu verbessern. Auch der Bundesrat hat der Verordnung zugestimmt; sie ist am 1. Mai 1990 in Kraft getreten.

Mit der Änderungsverordnung werden im wesentlichen die bestehenden Arbeitsschutzvorschriften für den Umgang mit Asbest, allen asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen erheblich verschärft. Arbeitnehmer dürfen in Zukunft beim Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen dem krebserzeugenden Asbeststaub am Arbeitsplatz nicht mehr ausgesetzt sein (Expositionsverbot). Für einige asbesthaltige Produkte, für die z. Z. noch keine sicherheitstechnisch geeigneten Ersatzprodukte zur Verfügung stehen, sind befristete Ausnahmen vom Expositionsverbot vorgesehen. Der Schutz der Arbeitnehmer wird jedoch durch verschärfte begleitende Arbeitsschutzmaßnahmen sichergestellt.

Es werden ferner 31 weitere Gefahrstoffe als krebserzeugend eingestuft, wie z. B. Dieselmotor-Emissionen, 11 Nitrosamine und TCDD (Seveso-Dioxin). Damit gelten für sie die strengen Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen.

Mit der Änderungsverordnung werden außerdem sechs Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in innerstaatliches Recht umgesetzt und damit die europäische Harmonisierung vorangetrieben. Hierzu gehören drei Richtlinien mit Kennzeichnungsvorschriften für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, zwei Richtlinien, mit denen das Inverkehrbringen, die Verwendung und die Herstellung von bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen verboten werden, und eine Richtlinie zur Überwachung der Grenzwerte von Gefahrstoffen in der Luft am Arbeitsplatz.

Gerätesicherheit und Überwachungsbedürftige Anlagen

91. Sicherheitstechnisch einwandfreie technische Arbeitsmittel und Geräte sind eine wesentliche Voraussetzung für die Vermeidung von Unfall- und Ge-

sundheitsgefahren am Arbeitsplatz, aber auch im Heim- und Freizeitbereich. Die gesetzlichen Grundlagen dafür enthält das Gerätesicherheitsgesetz. Es berechtigt auch, ein Gerät mit dem Zeichen „GS = Geprüfte Sicherheit“ zu versehen, wenn für das Erzeugnis von einer anerkannten Prüfstelle eine Bauartprüfbescheinigung erteilt ist. Die GS-Prüfstellen werden durch die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung bestimmt. Zur Orientierung von Herstellern, Importeuren, Prüfstellen und Verbrauchern über den Stand der Sicherheitstechnik werden Verzeichnisse von sicherheitstechnischen Normen, Vorschriften und Regeln veröffentlicht und von Zeit zu Zeit der Entwicklung angepaßt.

Gestützt auf das Gerätesicherheitsgesetz hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 1989 die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug erlassen, in der die sicherheitstechnischen Anforderungen an Spielzeug und dessen Kennzeichnung entsprechend der EG-Spielzeugrichtlinie festgelegt sind. Weitere in EG-Richtlinien für technische Erzeugnisse festgelegte Anforderungen werden ebenfalls durch auf das Gerätesicherheitsgesetz gestützte Verordnungen umgesetzt, so z. B. auch die Verpflichtung, bei technischen Arbeitsmitteln ab einem bestimmten Lärmwert Informationen darüber mitzuliefern. Für die Umsetzung der EG-Maschinenrichtlinie sind Änderungen des Gesetzes selbst erforderlich, weil der Richtlinie ein anderes System zugrunde liegt.

92. Durch eine Änderung der Aufzugsverordnung von 1988 ist die EG-Richtlinie für elektrisch betriebene Aufzüge umgesetzt worden. Die Errichtung einer Aufzugsanlage braucht der Aufsichtsbehörde nicht mehr angezeigt zu werden. Aufzugsanlagen in Wohngebäuden dürfen nunmehr auch von freiberuflichen Sachverständigen geprüft werden. Aus Sicherheitsgründen wird der Betrieb von Mühlenbremsfahrstühlen und Personenumlaufaufzügen nach 1994 verboten. Durch Änderung der Druckbehälterverordnung sind drei EG-Richtlinien über Druckgasbehälter umgesetzt worden. Der Geltungsbereich der Verordnung wurde auf Rohrleitungen ausgedehnt.

Unfallverhütungsvorschriften

93. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben eine zentrale Unfallverhütungsvorschrift erarbeitet, mit der erstmals Arbeitsschutzpflichten für biotechnologische Produktionsverfahren einschließlich Verfahren mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen verbindlich festgelegt wurden. Danach müssen Unternehmen:

- vor Aufnahme der Arbeiten das Gefährdungspotential beurteilen und dafür sorgen, daß Labors und Anlagen entsprechend ausgestattet und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind;
- ein Arbeitsverfahren an den fortgeschrittenen Stand der Sicherheitstechnik anpassen, wenn dadurch die Arbeitssicherheit erhöht wird;

- vorrangig biologische Sicherheitsmaßnahmen treffen, qualifizierte Leitungspersonen einsetzen und Beauftragte für die biologische Sicherheit bestellen;

- Genlaboratorien bei der Berufsgenossenschaft registrieren lassen und die Inbetriebnahme anzeigen.

Nach Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wurde die Unfallverhütungsvorschrift von den Berufsgenossenschaften der chemischen Industrie, Nahrungsmittel und Gaststätten, für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und der Verwaltungsberufsgenossenschaft Anfang 1988 in Kraft gesetzt.

Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Arbeit und Technik“

94. Die Bundesregierung verabschiedete im August 1989 das Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Arbeit und Technik“; es ersetzt nach 15jähriger Laufzeit das Forschungs- und Entwicklungsprogramm „Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens“. Inhaltlich stellt es eine Weiterentwicklung dar. Es wurde in enger Abstimmung mit den Tarifvertragsparteien und mit Fachwissenschaftlern entwickelt.

Die zentralen Ziele des Programms sind:

- Schutz der Gesundheit durch Abwehr und Abbau gefährdender Belastungen und
- menschengerechte Gestaltung von Arbeit und Technik.

Das Programm wird durch die Bundesminister für Forschung und Technologie, Arbeit und Sozialordnung sowie Bildung und Wissenschaft getragen.

Aus Sicht der Sozialpolitik besonders wichtig ist der hohe Rang des vorbeugenden betrieblichen Gesundheitsschutzes. Diesem Ziel soll das Programm vor allem dienen, darüber hinaus aber sollen generell anwendungsbezogene, innovative Lösungen für Probleme der Arbeitswelt gefördert werden. Hierfür hat die Bundesregierung rd. 100 Mio. DM jährlich bereitgestellt.

Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends

95. Am 1. Oktober 1989 ist das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends in Kraft getreten. Darin wird allen privaten und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben sowie allen Dienststellen des Bundes mit regem Publikumsverkehr empfohlen, an jedem Donnerstag — gesetzliche Feiertage und den Gründonnerstag ausgenommen — einen Dienstleistungsabend bis 20.30 Uhr einzurichten. Damit soll den Bürgern ermöglicht werden, an einem Tag in der Woche auch abends einzukaufen und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen; dies bringt allen Beteiligten mehr Entscheidungsfreiheit und Handlungsspielräume.

Wird die Möglichkeit des Dienstleistungsabends genutzt, so darf im Interesse der Arbeitnehmer die zulässige Gesamtöffnungszeit von 64,5 Stunden in der Woche, bei einem langen Samstag von 68,5 Stunden in der Woche nicht überschritten werden. Die erweiterte Verkaufszeit am Donnerstag ist zwingend im Laufe derselben Woche auszugleichen. Im Interesse der vielen Familienbetriebe des Einzelhandels, sind die Ladenöffnungszeiten an den langen Samstagen in den Sommermonaten April bis September von bisher 7.00 bis 18.00 Uhr auf 7.00 bis 16.00 Uhr verkürzt worden. Die bisher zulässige Gesamtöffnungszeit bei einem langen Samstag wird damit in den Sommermonaten auf 66,5 Stunden verkürzt.

Die in der Tarifrunde 1989/90 vereinbarten Tarifverträge für den Einzelhandel sind mit Wirkung zum 1. Januar 1989 für allgemeinverbindlich erklärt worden. In diesen Tarifverträgen haben die Tarifvertragsparteien Regelungen über die Sozialverträglichkeit des Dienstleistungsabends getroffen, die nach der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von

allen Arbeitgebern des Einzelhandels zu beachten sind. Danach dürfen (zum Teil: sollen) einzelne Arbeitnehmer nicht an zwei aufeinanderfolgenden Donnerstagabenden eingesetzt werden; die Arbeitnehmer dürfen auch nicht (zum Teil: sollen nicht) am Donnerstag insgesamt mehr als 8,5 Stunden beschäftigt werden. Weiterhin sind die sozialen Belange und besonderen Belastungen, die sich für Arbeitnehmer aus der Abendöffnung ergeben, zu berücksichtigen.

Die ersten Dienstleistungsabende waren nach allgemeiner Einschätzung ein Erfolg, und zwar sowohl hinsichtlich der Resonanz bei den Verbrauchern als auch des Umsatzes der Einzelhandelsunternehmen. Durch diesen positiven Beginn sieht sich die Bundesregierung darin bestätigt, daß der Dienstleistungsabend ein Gewinn für alle ist. Auch jene, die Arbeit suchen — vor allem Frauen, denen die neu einzurichtenden Teilzeitarbeitsplätze die Möglichkeit geben, Familie und Beruf besser miteinander in Einklang zu bringen —, profitieren hiervon.

IV. Alterssicherung

96. Die Rentenversicherung mußte im Laufe ihrer 100jährigen Geschichte immer wieder an veränderte Bedingungen und neue Entwicklungen angepaßt werden. Die letzte große Rentenreform erfolgte 1957. Sie war notwendig, weil die Renten bis dahin nicht mehr als die bloße Sicherung der Existenz ermöglichten. Eine regelmäßige Anpassung der Renten an die Lohn- bzw. Preisentwicklung war nicht vorgesehen, so daß eine Teilhabe der Rentner am wirtschaftlichen Fortschritt ausblieb. Alt werden bedeutete damals gleichzeitig arm zu sein und in das gesellschaftliche Abseits gedrängt zu werden. Dies entsprach nicht mehr einer modernen Sozialpolitik und den wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Daher wurde durch die Rentenreform 1957 die Rentenhöhe ganz erheblich gesteigert, so daß die Renten langjährig Versicherter mit 45 Versicherungsjahren über 60 % des durchschnittlich erzielten Nettoeinkommens lagen. Außerdem wurden die Renten an die Entwicklung der Bruttolöhne laufend angepaßt. Die so geschaffene sog. dynamische Rente führte dazu, daß das Nettorentenniveau bei langjährig Versicherten heute etwa 70 % des vergleichbaren Nettoeinkommens erreicht. Einem weiteren Anstieg des Nettorentenniveaus zu Lasten der Beitragszahler wurde seit 1977 durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen entgegengewirkt.

1. Rentenreformgesetz 1992 — Ausgangslage und Maßnahmen

97. Entwicklungen, die sich nachhaltig auf die Rentenversicherung auswirken werden, erfordern im Interesse der langfristigen Sicherheit der Rentenversicherung eine rechtzeitige Weichenstellung:

- Die Lebenserwartung ist seit Beginn des Jahrhunderts fast ständig gestiegen und wird voraussichtlich weiter steigen;
- mehr Versicherte gehen früher in Rente, die normale Altersgrenze ist innerhalb von 15 Jahren beinahe zum Ausnahmefall für den Rentenbeginn geworden, gleichzeitig beginnt die Erwerbsphase durch längere Ausbildungszeiten immer später;
- die Geburtenhäufigkeit ist seit Beginn der 70er Jahre stark gesunken; ein Geburtsjahrgang von Frauen im gebärfähigen Alter bringt weniger Mädchen zur Welt, als zur Bestandserhaltung der Bevölkerung notwendig wäre.

Für die Einnahmen der Rentenversicherung sind von entscheidender Bedeutung die Anzahl der Beitragszahler, die Höhe der Durchschnittsentgelte und die Höhe des Bundeszuschusses, für die Ausgaben sind dies die Anzahl und die Höhe der Renten. Die Anzahl der Beitragszahler und die Anzahl der Rentner wird nicht nur von der Geburtenentwicklung bestimmt, sondern auch von der Beschäftigungsentwicklung, von Veränderungen bei Beginn und Ende der Erwerbsfähigkeit, vom Wandel bei der Erwerbsbeteiligung, der Lebenserwartung und der Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland oder der Abwanderung in das Ausland.

98. Die absehbaren Veränderungen, insbesondere bezüglich der zukünftigen Altersstruktur unserer Bevölkerung, verlangten eine Richtungsentscheidung über die Frage, ob das historisch gewachsene und bewährte System der lohn- und beitragsbezogenen Rente, die bei einem erfüllten Arbeitsleben den

Lebensstandard sichert, aufgegeben werden sollte und an ihre Stelle eine andere Form der Alterssicherung zu treten hätte.

Die große Mehrheit des Deutschen Bundestages, nämlich die Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP, entschied sich für eine Erhaltung und Weiterentwicklung des bestehenden Rentensystems. Dieser Konsens über die Zukunft der Rentenversicherung, der die beschlossenen Maßnahmen zur Rentenreform 1992 trägt, schafft bei Beitragszahlern und Rentnern Vertrauen in die langfristige Sicherheit der Renten. Mit seiner Entscheidung für die Beibehaltung des Systems der lohn- und beitragsbezogenen Rente befindet sich der Deutsche Bundestag in Übereinstimmung mit den Ländern, mit nahezu allen Fachleuten und gesellschaftlich relevanten Kräften.

Leitlinien bei den Arbeiten am Rentenreformgesetz 1992 waren neben der rechtzeitigen Sicherung der Renten und der Beibehaltung der Lohn- und Beitragsbezogenheit die Erhaltung eines lebensstandardsichernden Rentenniveaus. Auch ging es darum, die sich aus den demographischen Veränderungen ergebenden Lasten gerecht auf alle an der Rentenversicherung Beteiligten — die Beitragszahler, die Rentner und den Bund — zu verteilen. Nicht zuletzt sollten das Rentenrecht bereinigt, vereinfacht und die Solidarität der Generationen durch den Ausbau familienbezogener Leistungen gestärkt werden. Mit diesen Zielsetzungen ist ein umfangreiches Gesetz entstanden, das als Sechstes Buch des Sozialgesetzbuchs die Einordnung des gesamten Sozialrechts in ein einheitliches Sozialgesetzbuch weiterführt und an die Stelle einer Vielzahl von Einzelgesetzen tritt. Die wesentlichen Maßnahmen des Reformgesetzes sollen im folgenden kurz dargestellt werden.

99. Über eine Voraberrhöhung des Bundeszuschusses und einen neuen Fortschreibungsmodus übernimmt der Bund in verstärktem Maße Verantwortung für die Sicherung der Rentenfinanzen. Für das Jahr 1990 erfolgt neben der üblichen Anhebung im Umfang der Lohnentwicklung eine Erhöhung des Bundeszuschusses um 300 Millionen DM und für das Jahr 1991 wiederum über die Anhebung im Umfang der Lohnentwicklung hinaus um 2,3 Milliarden DM. Darüber hinaus werden die vom Bund im Jahre 1991 aufgewendeten Mittel für Kindererziehungsleistungen in der Rentenversicherung in Höhe von rd. 4,8 Milliarden DM ab 1992 auf den dynamischen Bundeszuschuß übertragen. Die so gebildete neue Basis für den Bundeszuschuß wird ab 1992 nicht nur wie bisher entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter, sondern zusätzlich entsprechend einer Veränderung des Beitragssatzes fortgeschrieben. Der Beitragssatz, der über das Jahr 1990 hinaus zunächst in Höhe von 18,7 % beibehalten wird, ist jährlich so festzusetzen, daß die Einnahmen einschließlich des Bundeszuschusses die Ausgaben decken und am Ende des jeweiligen Kalenderjahres eine Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe vorhanden ist.

100. Die Renten werden künftig jährlich zum 1. Juli durch Rechtsverordnung so angepaßt werden, wie

sich das Durchschnittsentgelt unter Berücksichtigung der Veränderung der Belastungen durch Steuern und Sozialbeiträge im vergangenen Jahr im Vergleich zum vorvergangenen Jahr entwickelt hat. Das bedeutet: Steigen die Belastungen der Arbeitnehmer durch Steuern und Sozialabgaben, steigen die Renten geringer als die Bruttoverdienste. Bei sinkender Belastung steigen die Renten stärker als die Bruttoverdienste. Die neue nettobezogene Rentenanpassung formuliert das Prinzip der Solidarität zwischen den Generationen präziser als die alte brutto-lohnbezogene Anpassung und verbindet die Interessen von Rentnern und Beitragszahlern. Durch diese Regelung entwickeln sich Renten und Nettolöhne sowie -gehälter in gleichem relativen Umfang. Damit bleibt das im Jahre 1991 bestehende Nettorentenniveau von etwa 70 % für einen Rentenbezieher mit 45 Versicherungsjahren, in denen jeweils durchschnittlich verdient wurde, langfristig stabil. Die Renten werden nicht mehr stärker steigen als die Nettolöhne und -gehälter, die Rentner haben aber weiter Anteil an den Erhöhungen der Arbeitsentgelte. Der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter kommt nur hinsichtlich der Dynamisierung der Renten Bedeutung zu. Für die Festsetzung der individuellen Rente bleibt das Verhältnis des jeweiligen individuellen versicherten Arbeitsentgelts zum Durchschnittsentgelt maßgebend.

101. Der finanzielle Verbund zwischen Bund, Beitragszahlern und Rentnern wird neu gestaltet. Bundeszuschuß, Beitragssatz und Rentendynamik werden selbstregulierend so miteinander verbunden, daß die Belastungsveränderungen sich bei allen Beteiligten auswirken. Wenn der Beitragssatz und damit die Belastung der Beitragszahler steigt, weil wegen ökonomischer oder demographischer Einwirkungen die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, bewirkt dies zum einen durch die Belastung des Nettolohnniveaus eine Dämpfung des Rentenanstiegs, zum anderen einen Anstieg des Bundeszuschusses. Diese Wechselwirkung ist im vorhinein zu berechnen, so daß der Anstieg des Beitragssatzes niedriger ausfallen kann, als es bei einer isolierten Vorausberechnung erforderlich wäre. Durch den Selbstregulierungsmechanismus wird auf die Einflüsse, die von außen auf das Rentensystem einwirken, unmittelbar reagiert, und ihre Konsequenzen werden damit von allen am System Beteiligten gemeinsam getragen.

102. Vom Jahre 2001 an werden die Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren stufenweise bis zur Regelaltersgrenze von 65 Jahren angehoben. Bis zum Jahre 2004 erfolgt dabei die Anhebung in jährlichen Stufen von drei Monaten, anschließend in jährlichen Stufen von sechs Monaten. Für Frauen und Arbeitslose wird die Regelaltersgrenze von 65 Jahren im Jahre 2012 und für die langjährig versicherten Männer im Jahre 2006 erreicht. Die Altersgrenze von 60 Jahren für Berufs- und Erwerbsunfähige, Schwerbehinderte und für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute bleibt. Über die zu erwartenden Auswirkungen der Anhebung der Altersgrenzen ist dem Bundestag ab 1997 jährlich Bericht zu erstatten.

Die Rückkehr zur Regelaltersgrenze 65 Jahre ist verbunden mit einem zweifachen Angebot von mehr Wahlfreiheit beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Die bisherigen vorzeitigen Altersrenten können von Anhebung der dafür maßgebenden Altersgrenzen an bis zu drei Jahre vor dieser Altersgrenze in Anspruch genommen werden, grundsätzlich jedoch nicht vor den heutigen Altersgrenzen. Die Altersrente für langjährig Versicherte kann also ab dem 62. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, wenn für diese Altersrente die maßgebende Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr angehoben sein wird. Die unterschiedliche Bezugsdauer für die vorzeitige Inanspruchnahme oder das Aufschieben des Beginns einer Altersrente nach dem 65. Lebensjahr wird durch einen Zugangsfaktor ausgeglichen. Der Zugangsfaktor führt für jedes Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme zu einer Minderung der Rente um 3,6 %, für jedes Jahr des Hinausschiebens zu einer Erhöhung um 6 %.

Die Altersgrenzen werden außerdem dadurch flexibilisiert, daß die Versicherten ab 1992 auch Teilrenten in Anspruch nehmen können. Eine Teilrente kann von dem Zeitpunkt an beansprucht werden, zu dem die Voraussetzungen für eine volle Altersrente erfüllt sind, also z. B. bei Frauen oder Schwerbehinderten bis zum Jahre 2001 ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, bei langjährig Versicherten ab dem vollendeten 63. Lebensjahr. Durch diese neue Teilrente wird ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglicht.

Die Teilrente kann in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder von zwei Dritteln der zustehenden Vollrente bezogen werden. Je geringer der Anteil der Teilrente an der Vollrente ist, desto größer sind die Hinzuverdienstmöglichkeiten. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Hinzuverdienst nicht mehr begrenzt.

Mit der Anhebung der Altersgrenzen wird ein wichtiger Beitrag für die langfristige Erhaltung der Lebensstandardsicherung und des dafür notwendigen Rentenniveaus geleistet; gleichzeitig wird durch die Flexibilisierung die Freiheit des einzelnen, den Zeitpunkt für die teilweise oder völlige Aufgabe der Erwerbstätigkeit selbst zu bestimmen, gestärkt. Infolge dieser Maßnahmen zur Flexibilisierung und Verlängerung der Lebensarbeitszeit können sich die Betriebe darauf einstellen, für eine längere Zeit die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer älteren Mitarbeiter zu nutzen. Sie können nicht mehr davon ausgehen, daß die Arbeitnehmer ihre Erwerbstätigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt einstellen. Die neuen Regelungen werden zu Änderungen in der Personalplanung und Gestaltung der Arbeitsplätze zugunsten der älteren Arbeitnehmer Anlaß geben.

103. Die Neuordnung der beitragsfreien Zeiten war erforderlich, weil das geltende Recht zahlreiche Mängel aufweist. Bei den beitragsfreien Zeiten handelt es sich um Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Ausbildung), Ersatzzeiten (z. B. Kriegsdienst) und die Zurechnungszeit (bei Frühinvalidität wird bisher die Zeit bis zum 55. Lebensjahr rentensteigernd berücksichtigt). Voraussetzung für

die bisherige Anrechnung von Ausfallzeiten ist die sog. Halbbelegung. Die Halbbelegung besagt, daß die Zeit vom Versicherungseintritt bis zum Versicherungsfall wenigstens zur Hälfte mit Pflichtbeiträgen belegt ist; damit kann ein einziger Monat über die Anrechnung oder Nichtanrechnung von vielen Jahren entscheiden.

Die Neuregelung beinhaltet folgendes:

- Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld) werden ab 1995 wie Beitragszeiten behandelt. Grundlage sind Beiträge auf der Höhe von 80 % des dieser Leistung zugrunde liegenden Brutto-Arbeitsentgelts.
- Die Zurechnungszeit, die bei Frühinvaliden und Hinterbliebenen von jüngeren Versicherten als beitragsfreie Zeit bei der Rentenberechnung Berücksichtigung findet, wird verlängert. Der Endzeitpunkt wird vom vollendeten 55. auf das 60. Lebensjahr hinausgeschoben; die Zeit bis zum 55. Lebensjahr wird weiterhin voll angerechnet, die Zeit zwischen 55. und 60. Lebensjahr zu einem Drittel.
- Die Anrechnung und Bewertung von beitragsfreien Zeiten erfolgen künftig nach der Gesamtleistungsbewertung, d. h. nach dem durchschnittlichen Beitragswert des gesamten Versicherungslebens unter Einbeziehung von versicherungsrechtlichen Lücken. Dabei wirken sich Lücken infolge von Ausfallzeiten — künftig Anrechnungszeiten genannt — nicht nachteilig für die Versicherten aus. Die Anrechnungsvoraussetzung der Halbbelegung entfällt.
- Zeiten der Kindererziehung oder Pflege werden sich unter bestimmten Voraussetzungen als besondere „Berücksichtigungszeiten“ auch bei der Gesamtleistungsbewertung positiv wie Beitragszeiten nach 75 % des Durchschnittsentgelts auswirken.
- Zeiten der Ausbildung an einer Schule, Fachschule oder Hochschule nach dem vollendeten 16. Lebensjahr werden künftig nur bis zur Gesamtdauer von 7 Jahren berücksichtigt. Für Ausbildungszeiten, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können künftig Beiträge nachgezahlt werden.

104. Ein weiterer Schritt zu einer familiengerechten Rentenversicherung bedeutet neben der Erweiterung der Kindererziehungszeiten die Einführung von Kinderberücksichtigungszeiten. Berücksichtigt werden künftig die Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes

- bei der Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- bei der Gesamtleistungsbewertung sowie
- bei der Erfüllung der 35jährigen Wartezeit für das vorzeitige Altersruhegeld und für die Rente nach Mindesteinkommen.

Zeiten der Pflege von Pflegebedürftigen durch ehrenamtliche bzw. nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen sind ab 1992 auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis Pflegeberücksichtigungszeiten; sie haben die gleiche Wirkung wie die Kinderberücksichtigungszeiten. Darüber hinaus werden freiwillige Beiträge von ehrenamtlichen bzw. nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen ab 1992 auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis Pflichtbeiträgen gleichgestellt. Dadurch kann ein Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erworben oder aufrechterhalten werden.

In den Bereich der familienpolitischen Maßnahmen fällt auch eine Erleichterung der Nachzahlung bei Heiratserstattung. Bislang steht das Nachzahlungsrecht nur den Frauen zu, die nach der Heiratserstattung eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit von mindestens zwei Jahren ausgeübt haben und noch ausüben. Künftig soll allen Frauen dieses Recht eingeräumt werden, wenn sie dies spätestens bis Ende 1995 beantragen.

Für Waisen ergeben sich Verbesserungen durch eine andere Art der Einkommensanrechnung bei der Waisenrente und eine Heraufsetzung der Höchstaltersgrenze für die Leistung von Waisenrente vom vollendeten 25. Lebensjahr auf das vollendete 27. Lebensjahr.

Die vorzeitige Wartezeiterfüllung für die Rente, die schon bald nach Beendigung einer Ausbildung beginnt, gilt nicht mehr nur für Unfälle, sondern auch, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod infolge Krankheit eingetreten ist. Die Verbesserung gilt für Rentenbezugszeiten ab 1992 auch für seit dem Jahre 1973 eingetretene Versicherungsfälle.

105. Seit dem Jahre 1973 werden niedrige Pflichtbeiträge auf 75 % des Beitragswerts für ein Durchschnittsentgelt angehoben, soweit die Pflichtbeiträge für die Zeiten bis 1972 entrichtet worden sind und der Rente mindestens 25 Versicherungsjahre zugrunde liegen. Bei den künftigen Rentenzugängen werden auch niedrige Pflichtbeiträge in der Zeit von 1973 bis 1991 — also alle niedrigen Pflichtbeiträge vor 1992 — angehoben. Voraussetzung ist die Erfüllung einer Wartezeit von 35 Jahren, auf die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege angerechnet werden. Der Durchschnitt aller niedrigen Pflichtbeiträge wird auf das 1,5fache des erreichten Werts angehoben, höchstens jedoch auf 75 % des Beitragswerts für ein Durchschnittsentgelt. Bei den in der Zeit von 1973 bis 1991 bereits zugegangenen Renten werden in dieser Zeit entrichtete niedrige Pflichtbeiträge in einem vereinfachten Verfahren angehoben und für Rentenbezugszeiten ab 1992 als Zuschlag zur Rente ausgezahlt.

Bei der Mindestbewertung anderer Pflichtbeitragszeiten gibt es ebenfalls einige Neuerungen, so bei der Bewertung der ersten Versicherungsjahre, der Beiträge von Behinderten sowie derjenigen von Wehr- und Zivildienstleistenden. Als erste Versicherungsjahre werden ohne besonderen Nachweis die ersten vier Jahre mit Pflichtbeiträgen vor dem 25. Lebensjahr und mit Nachweis auch alle Zeiten

der beruflichen Ausbildung angerechnet. Sie werden mit mindestens 90 % des Beitragswerts für ein Durchschnittsentgelt bewertet. Für Behinderte in anerkannten Werkstätten und vergleichbaren Einrichtungen werden Beiträge nach einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage gezahlt. Diese Mindestbeitragsbemessungsgrundlage wird auf 80 % der Bezugsgröße erhöht, womit in etwa ein Rentenwert von 75 % des aktuellen Durchschnittsentgelts erreicht wird. Auf Antrag gilt das auch für Zeiten vor 1992. Für Wehr- und Zivildienstleistende werden z. Z. Pflichtbeiträge nach 70 % des jeweiligen Durchschnittsentgelts gezahlt. Diese Beitragsbemessungsgrundlage wird ebenfalls auf 80 % der Bezugsgröße erhöht. Für Zeiten vor 1992 gilt mindestens eine Beitragsbemessungsgrundlage von 75 % des Durchschnittsentgelts. Beiträge für Wehrübende werden ab 1990 auf der Grundlage des vorher bezogenen Arbeitsentgelts gezahlt, so daß insoweit bisher mögliche Nachteile durch Wehrübungen vermieden werden.

106. Bei der Rentenreform wird das berechnete Vertrauen der Beitragszahler und der Rentner in ihre erworbenen Ansprüche geschützt. Diesen Schutz gewährleistet eine Vielzahl von Sonderregelungen, die auf folgenden Grundsätzen beruhen:

- Laufende Renten werden nicht neu berechnet. Eine Ausnahme besteht für die zwischen 1973 und 1991 zugegangenen Renten, die ggf. um einen Zuschlag erhöht werden, wenn die Voraussetzungen für die Rente nach Mindesteinkommen erfüllt sind.
- Für neue, aus bereits laufenden Versichertenrenten abgeleitete Hinterbliebenenrenten bleibt mindestens die bisherige Höhe der Versichertenrente maßgebend.
- Sonstige neu zugehende Renten werden allmählich an die erfolgten Änderungen angepaßt.

2. Rentenreformgesetz 1992 — Ergebnisse

107. Der Beitragssatz, der je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen wird, würde sich ohne Reformmaßnahmen bis zum Jahre 2000 auf 22,1 % erhöhen; durch die Reformmaßnahmen wird es möglich sein, ihn bei 20,2 % zu stabilisieren. Im Jahre 2010 würde der Beitragssatz ohne Reformmaßnahmen etwa 24,7 % betragen; die Reformmaßnahmen mindern diesen Anstieg auf 21,4 %. Auch für die Zeit danach wird durch die Reformmaßnahmen der sonst notwendige Anstieg des Beitragssatzes mehr als halbiert.

Der Bundeszuschuß einschließlich der Leistungen für Kindererziehung würde ohne Reformmaßnahmen im Jahre 2000 rd. 47 Milliarden DM und im Jahre 2010 rd. 62 Milliarden DM betragen; der Anteil an den Rentenausgaben würde auf rd. 16 % im Jahre 2000 und auf etwa 14,3 % im Jahre 2010 absinken. Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung und geänderten Fortschreibung wird der Bundeszuschuß im Jahre 2000 fast 7 Milliarden DM und im Jahre 2010 rd.

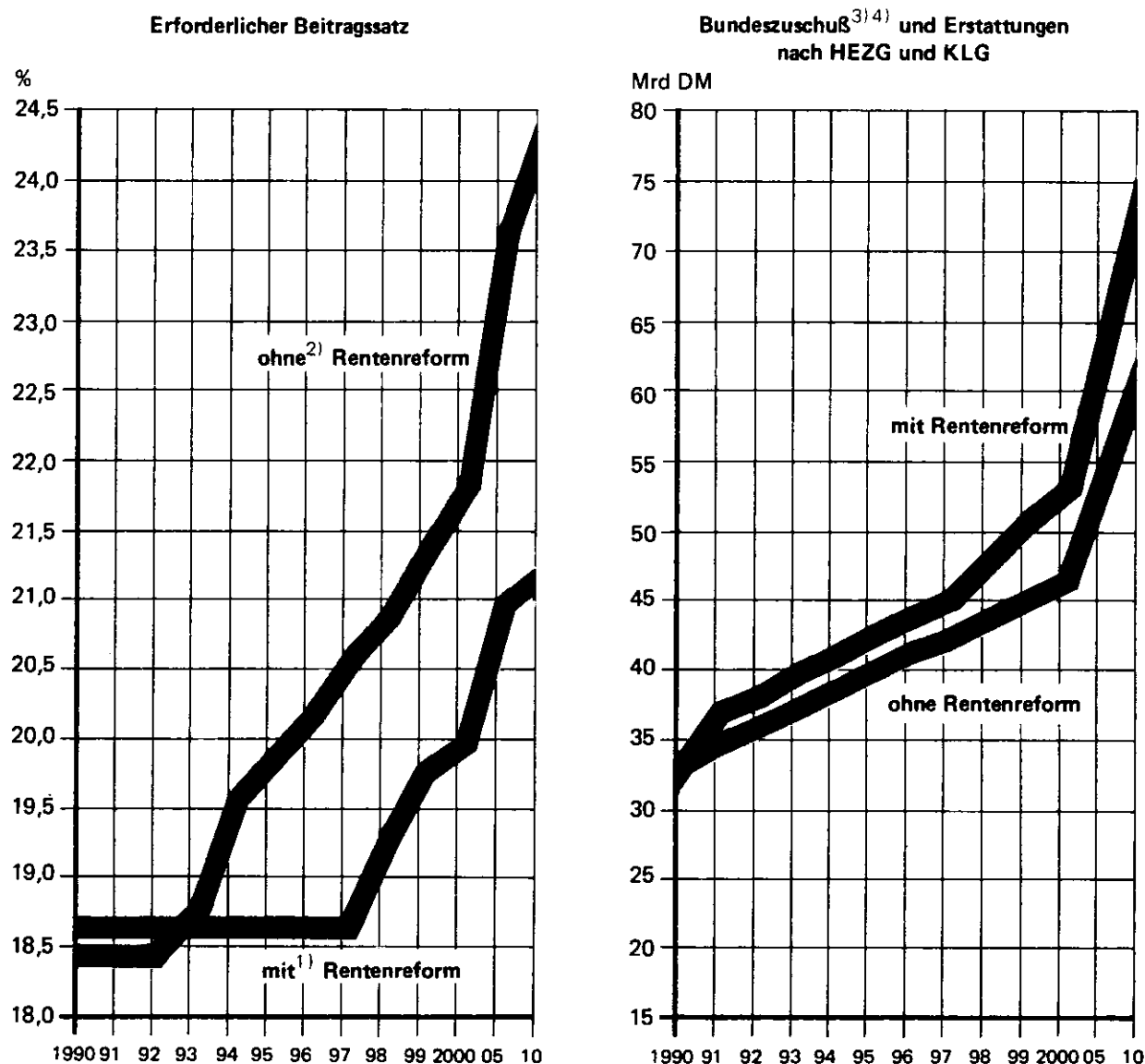
14 Milliarden DM höher sein als die genannten Beträge. Der Anteil des Bundeszuschusses an den Rentenausgaben wird bis zum Jahre 2010 bei etwa 19,1 % stabilisiert. In der Zeit danach wird der Anteil in Abhängigkeit von der Beitragssatzentwicklung ansteigen.

Das Nettorentenniveau wird durch die ergänzte Rentenformel stabilisiert. Dies bedeutet, daß das er-

reichte Nettorentenniveau zwar nicht mehr steigen wird, aber der jeweiligen Rentnergeneration auch nicht stärkere Belastungsveränderungen als der jeweiligen im Erwerbsleben stehenden Generation auferlegt werden.

Die Belastungen aus der demographischen Entwicklung werden demnach solidarisch von den Beitragszahlern, dem Bund und den Rentnern getragen.

Entwicklung des erforderlichen Beitragssatzes und Bundeszuschusses Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit und ohne Rentenreform



1) Zur Aufrechterhaltung einer liquiden Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe im laufenden Jahr

2) Zur Aufrechterhaltung einer Schwankungsreserve von einer Monatsausgabe im vergangenen Jahr

3) Bis 1991 einschl. der Erstattungen nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz und dem Kindererziehungsleistungsgesetz

4) Bundeszuschuß 1990 gemäß Haushalt (+ 0,3 Mrd. DM)

3. Fremdrentenrecht

108. Auch das Fremdrentenrecht ist im Rahmen des Rentenreformgesetzes novelliert worden. Dabei sind unter Aufrechterhaltung des Eingliederungsgrundsatzes mögliche rentenrechtliche Besserstellungen von Aus- und Übersiedlern gegenüber einheimischen Versicherten möglichst ausgeschlossen worden. Mit dem Ziel, mehr Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen, sind die Leistungsgruppen, denen Aus- und Übersiedler entsprechend der im Herkunftsgebiet ausgeübten Beschäftigung zugeordnet werden, auf acht zurückgeführt, diese jedoch getrennt nach Entgelten für Männer und Frauen horizontal in jeweils 24 Wirtschaftsbereiche aufgefächert worden. Darüber hinaus sind bestimmte Fehlentwicklungen, die sich in diesem Rechtsgebiet eingestellt hatten, berichtigt worden. So wurde insbesondere

- die Anrechnung von Beitragszeiten auf Zeiten beschränkt, für die im Herkunftsgebiet zeitgleich tatsächlich Beiträge entrichtet worden sind und die vergleichbar nach bundesdeutschem Recht als Beitragszeiten anrechenbar sind;
- die Anrechnung von DDR-Beitragszeiten auf Deutsche beschränkt;
- die Anrechnung von Nachkriegsbeiträgen von nichtvertriebenen Personen an Versicherungsträger von Vertragsstaaten des Deutschen Reiches (Tschechoslowakei, Ungarn, Bulgarien) grundsätzlich ausgeschlossen;
- die weitere Anerkennung von Sicherungssystemen für Selbständige in den Herkunftsgebieten als gesetzliche Rentenversicherung ausgeschlossen;
- die Anrechnung von Teilzeitbeschäftigungen mit den Werten für eine Vollzeitbeschäftigung und die Berücksichtigung von freiwilligen Beiträgen, die bei Beschäftigten nicht zur Versicherungspflicht geführt hätten, unterbunden und außerdem die Bewertung noch zu berücksichtigender freiwilliger Beiträge auf den niedrigsten Wert beschränkt;
- die Berücksichtigung von Zeiten einer Beschäftigung, für die Beiträge erstattet wurden, ausgeschlossen.

Andererseits wurden jedoch auch punktuelle Benachteiligungen insbesondere für Juden korrigiert, die nur deswegen nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Fremdrentengesetz gerechnet werden, weil sie sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt haben, aber dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben.

Die Änderungen des Fremdrentengesetzes treten bereits zum 1. Juli 1990 in Kraft. Die neuen Tabellenwerte gelten nur für Aus- und Übersiedler, die von diesem Zeitpunkt an zuwandern. Übergangsregelungen tragen dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung und stellen sicher, daß Aus- und Übersiedler, die nach dem Inkrafttreten der Neuordnung zuwandern, sich nicht besser stellen als solche, die bereits längere Zeit im Bundesgebiet wohnen.

Durch eine Änderung des Zustimmungsgesetzes zum deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen wurde erreicht, daß die Änderungen des Fremdrentengesetzes auch für Aussiedler aus Polen wirksam sind.

4. Anpassung der Renten

109. Seit dem Jahre 1984 richtet sich die Rentenanpassung zum 1. Juli jeden Jahres nicht mehr wie in der Vergangenheit nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung in einem weiter zurückliegenden Dreijahreszeitraum, sondern nach ihrem Anstieg im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr. Die Aktualisierung der Rentenanpassung bewirkt daß die Einkommensentwicklung von Beitragszahlern und Rentnern näher zueinandergebracht wird und damit stärkere Schwankungen im Rentenniveau vermieden werden. Durch die engere Verzahnung der Entgelt- und Beitragsentwicklung mit der jeweiligen Rentenanpassung wird zugleich die Finanzentwicklung der Rentenversicherung stabilisiert.

Da das Anpassungsgesetz für das Jahr 1987 wegen des bevorstehenden Ablaufs der 10. Legislaturperiode zu einem Zeitpunkt verkündet werden mußte, als die aktuelle Lohnentwicklung noch nicht exakt zu bestimmen war, blieb die genaue Festsetzung des Anpassungssatzes einer Änderungsverordnung vorbehalten. Mit der Rentenanpassungssatz-Änderungsverordnung vom 7. April 1987 wurde der Anpassungssatz für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf 3,8 % festgesetzt. Unter Berücksichtigung der stufenweisen Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen ergab sich hieraus eine Erhöhung der verfügbaren Renten zum 1. Juli 1987 um 3,03 %. Der Anpassungssatz zum 1. Juli 1988 betrug 3 %; da der Anteil an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner in diesem Jahr nicht weiter anstieg, bedeutete dies eine Erhöhung der verfügbaren Renten um ebenfalls 3 %. Zum 1. Juli 1989 wurden die Renten um 3 % erhöht, unter Berücksichtigung eines Anstiegs der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner ergab dies eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 2,4 %.

Das Rentenanpassungsgesetz für das Jahr 1990 setzt den Anpassungssatz zum 1. Juli 1990 auf 3,1 % fest. Da der für die Rentner maßgebliche allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung zum 1. Januar 1990 von 12,9 % auf 12,8 % zurückgegangen ist, ergibt sich eine Erhöhung der verfügbaren Renten um 3,16 %.

5. Kindererziehungszeiten

110. Durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz aus dem Jahre 1985 ist die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt und damit erstmalig in der Geschichte der Rentenversicherung die Kindererziehung als rentenbegründender und

rentenerhöhender Tatbestand eingeführt worden. Dies bedeutet gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zu einer Gleichbewertung von — nicht bezahlter — Erziehungstätigkeit und — bezahlter — Erwerbstätigkeit. Allerdings war es im Jahre 1985 ohne Gefährdung des erreichten Erfolgs bei der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nicht möglich, sofort auch den vor 1921 geborenen Müttern das Kindererziehungsjahr anzurechnen. Nachdem sich im Jahre 1987 neue Finanzierungsspielräume eröffnet haben, hat die Bundesregierung sich für die Einbeziehung dieser älteren Mütter in Form einer Stufenlösung entschieden, die solide finanzierbar ist und gleichzeitig in sozialpolitisch befriedigender Weise auch die Erziehungsleistung dieser Mütter anerkennt.

Seit dem 1. Oktober 1987 erhalten die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 die Kindererziehungsleistung, seit dem 1. Oktober 1988 die Mütter der Geburtsjahrgänge 1907 bis 1911 und seit dem 1. Oktober 1989 die Mütter der Geburtsjahrgänge 1912 bis 1916. Ab dem 1. Oktober 1990 werden auch die Mütter der Geburtsjahrgänge 1917 bis 1920 begünstigt sein.

Die Leistung für Kindererziehung wird für jedes Kind gezahlt, das die Mutter lebend geboren hat und das — von Ausnahmen abgesehen — im Geltungsbereich des deutschen Rechts geboren worden ist. Es ist nicht erforderlich, daß die Mutter Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet hat oder die allgemeine Wartezeit erfüllt. Die Leistung für Kindererziehung entspricht für jedes Kind dem Rentenertrag aus einem Versicherungsjahr auf der Basis von 75 % des Durchschnittsentgelts aller Versicherten, für die erste Jahreshälfte 1990 sind dies 28,80 DM monatlich. Diese Leistung führt nicht zu einer Minderung von anderen Sozialleistungen und ist steuer- und beitragsfrei.

Am 1. Mai 1990 erhielten 2,7 Millionen Mütter die Leistung für Kindererziehung, darunter 450 000 Mütter, die weder eine Versichertenrente noch eine Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung erhalten, und 795 000 Mütter, die nur eine Hinterbliebenenrente erhalten. Somit erhalten insgesamt rd. 1,25 Millionen Mütter erstmalig einen selbst erworbenen Anspruch auf eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung. Die durchschnittliche Höhe der Leistung für Kindererziehung lag bei 72 DM monatlich. Die Kosten für die Jahre 1987 bis 1989 betrugen 2,95 Milliarden DM, davon allein für das Jahr 1989 1,75 Milliarden DM. Ende des Jahres 1990 werden rd. 3,35 Millionen Mütter Kindererziehungsleistungen erhalten. Die Kosten für die Jahre 1987 bis 1990 betragen dann insgesamt rd. 5,5 Milliarden DM.

Diese Zahlen machen deutlich, daß der Anrechnung von Kindererziehungszeiten eine entscheidende Bedeutung für den Ausbau der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau zukommt. Diese Bedeutung wird noch dadurch steigen, daß nach dem Rentenreformgesetz 1992 für Geburten ab 1992 drei Erziehungsjahre berücksichtigt werden (vgl. Tz. 209).

Daneben erhielten am 1. Mai 1990 1,7 Millionen Mütter bzw. Väter der Geburtsjahrgänge ab 1921 eine Rente, der Kindererziehungszeiten nach dem Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie

zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegen. Bis zu 130 000 Mütter erhalten Renten, die durch die Anrechnung der Kindererziehungszeiten begründet worden sind. Die durchschnittliche Höhe des Rentenertrages aus den Kindererziehungszeiten beträgt rd. 58 DM monatlich. Die Kosten für die Jahre 1986 bis 1989 betrugen 2,7 Milliarden DM, davon allein für das Jahr 1989 1,2 Milliarden DM. Ende des Jahres 1990 werden rd. 1,9 Millionen Mütter (bzw. Väter) Rentenleistungen erhalten, denen auch Kindererziehungszeiten zugrunde liegen. Die Kosten für die Jahre 1986 bis 1990 betragen dann insgesamt 4,2 Milliarden DM.

Das Rentenreformgesetz 1992 sieht vor, daß Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr als Kinderberücksichtigungszeiten anzurechnen sind. Dies bedeutet, daß sie sich künftig

- bei der Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- bei der Gesamtleistungsbewertung beitragsfreier Zeiten wie eine Beitragszeit mit 75 % des Beitragswerts für ein Durchschnittsentgelt,
- bei der Erfüllung der 35jährigen Wartezeit für das vorzeitige Altersruhegeld und für die Renten nach Mindesteinkommen

auswirken.

6. Einkommenslage der Rentner 1986

111. Die Rente allein sagt wenig über die Höhe des Alterseinkommens einer Person und noch weniger über das Haushaltseinkommen aus. Eine Rente kann ebenso Hauptbestandteil des Alterseinkommens sein wie untergeordnetes Nebeneinkommen; eine Person, ein Ehepaar oder ein Haushalt kann über eine Rente oder über mehrere Renten und daneben noch über weitere Einkommen verfügen.

Leistungsbezug aus Alterssicherungssystemen

Einkommensart	Versichertenrentner		Witwenrentnerinnen
	Männer	Frauen	
	in % der Bezieher		
eigene GRV ¹⁾ -Rente	100	100	53
davon ausschl.			
eigene GRV-Rente	28	10	—
GRV-Witwenrente	—	40	100
davon ausschl.			
GRV-Witwenrente	—	—	14
Betriebsrente	27	12	14
Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	11	12	9
Beamtenversorgung	7	5	7
andere Renten (z. B. Landwirtschaftl. Altershilfe, Kriegsopferversorgung)	22	11	19

¹⁾ Gesetzliche Rentenversicherung

Quelle: Infratest Sozialforschung, Erhebung 1986

Um die Alterssicherung der Bundesbürger möglichst vollständig zu erfassen, hat Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in den Jahren 1986/87 eine repräsentative Erhebung zur sozialen Lage älterer Menschen ab 55 Jahre unter dem Titel „Alterssicherung in Deutschland“ durchgeführt. Die Auswertung der erhobenen Daten hat ergeben:

Lediglich 28 % der männlichen Versichertenrentner, 10 % der Versichertenrentnerinnen und 14 % der Witwenrentnerinnen haben nur eine Rente als Einkommen. Die Mehrzahl der Rentner(innen) hat mindestens zwei Einkommensquellen. Hierzu gehören die in der folgenden Tabelle dargestellten Einkommensarten;

die Werte geben an, wie groß der Anteil der Bezieher einer bestimmten Leistung innerhalb der jeweiligen Versichertengruppe ist.

Die nachfolgende Tabelle enthält Angaben zum Nettogesamteinkommen unterschiedlicher Gruppen von Haushalten mit Rentenbezug einschließlich der Verteilung auf Einkommensklassen.

Rentenbezieher-Ehepaare hatten danach 1986 im Schnitt ein monatliches Nettogesamteinkommen von 2637 DM, wobei das Einkommen weiterer Personen im Haushalt nicht eingerechnet ist. Die Werte für Alleinstehende liegen unter dem durchschnittlichen Einkommen der Ehepaare. Ledige und geschiedene

**Monatliches Nettogesamteinkommen der Rentenbezieher ab 55 Jahre
(einschließlich Ehegatteneinkommen) im Jahre 1986**

	Rentenbezieherhaushalte ¹⁾ nach Haushaltstyp				
	insgesamt	Ehepaare	Alleinstehende		
			Männer	Witwen	sonstige Frauen ²⁾
	in Tsd.				
Haushalte	8 512	3 231	858	3 480	943
	DM pro Monat				
Nettogesamteinkommen	1 941	2 637	1 890	1 464	1 365
Nettogesamteinkommen von ... bis unter ... DM	in %				
unter 500 DM	1	—	1	1	6
500–1 000 DM	13	2	10	19	29
1 000–1 500 DM	27	10	23	41	32
1 500–2 500 DM	37	44	47	33	26
2 500–3 500 DM	14	28	12	4	6
3 500–5 000 DM	6	11	4	2	1
5 000 DM und mehr	2	5	1	0	—

¹⁾ Haushalte, in denen die Bezugsperson oder der Ehepartner eine Rente der Gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, unabhängig von der Höhe dieser Rente.

²⁾ Ledige und geschiedene Frauen.

³⁾ Errechnetes Gesamteinkommen des Ehepaares bzw. des Alleinstehenden abzüglich errechnete Steuern, Sozialabgaben und Krankenversicherungsbeiträge.

Quelle: Infratest Sozialforschung, Erhebung 1986

dene Rentnerinnen verfügen über durchschnittlich 1365 DM Gesamteinkommen, Witwen über durchschnittlich 1464 DM und alleinstehende Männer haben durchschnittlich 1890 DM Nettogesamteinkommen zur Verfügung.

Gerade sehr niedrige Renten treffen mit anderen Einkommensarten zusammen, so daß sich im Durchschnitt aller Fälle ein deutlich höheres Gesamteinkommen des Alleinstehenden oder des Ehepaares ergibt. Die folgende Tabelle zeigt dies für die Renten bis 1000 DM.

Beispielsweise beträgt das Nettogesamteinkommen verheirateter Männer mit einer Versichertenrente unter 500 DM einschließlich des Einkommens der Ehefrau im Durchschnitt 2353 DM. Verheiratete Frauen mit einer Versichertenrente von unter 500 DM verfügen zusammen mit dem Ehegatten über ein durchschnittliches Nettogesamteinkommen von 2531 DM. Für alleinstehende Rentner(innen) mit Rente unter 500 DM belaufen sich die Durchschnittseinkommen auf 1344 DM (Männer) bzw. 1297 DM (Frauen). Ähnliches läßt sich auch für die Witwenrenten zeigen: Witwen mit einer Witwenrente von unter 500 DM hatten 1986 im Durchschnitt ein Nettogesamteinkommen von rd. 1271 DM.

Die Vielzahl sehr niedriger Renten in der Geschäftsstatistik sagt infolgedessen nichts über das Ausmaß von Armut im Alter aus. Niedrige Renten tragen häufig nur zur Verbesserung sonst vorhandener Einkommen bei.

Monatliches Nettogesamteinkommen der Rentenbezieher mit einer Rente von unter 1000 DM pro Monat im Jahre 1986

(Durchschnittswerte, in DM)

Rentenbezieher	Höhe der Rente ¹⁾	
	unter 500 DM	500 bis unter 1000 DM
Männer		
verheiratet		
Nettogesamteinkommen der Person	2044	2078
Nettogesamteinkommen des Ehepaares	2353	2439
alleinstehend ²⁾	1344	1473
Frauen		
verheiratet		
Nettogesamteinkommen der Person	308	855
Nettogesamteinkommen des Ehepaares	2531	3192
alleinstehend ²⁾	1297	1577
Witwenrentnerinnen	1271	1379

¹⁾ Versicherten- bzw. Witwenrente.

²⁾ Ledige, Geschiedene, Verwitwete.

Quelle: Infratest Sozialforschung, Erhebung 1986

V. Gesundheit

1. Krankenversicherung

112. Die gesetzliche Krankenversicherung mit ihrem breit gefächerten Leistungsspektrum bildet das Kernstück des Gesundheitswesens in der Bundesrepublik Deutschland. Rund 90% der Bevölkerung sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Dies verdeutlicht ihre herausragende Stellung im Gesundheitswesen. Die Erhaltung und Weiterentwicklung eines leistungsfähigen Gesundheitswesens sind daher eng mit der Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung verknüpft. Diese war durch eine über Jahre hinweg andauernde überproportionale Ausgabenentwicklung, die durch kurzfristig wirkende Kostendämpfungsmaßnahmen nicht mehr zu stabilisieren war, in zunehmendem Maße gefährdet.

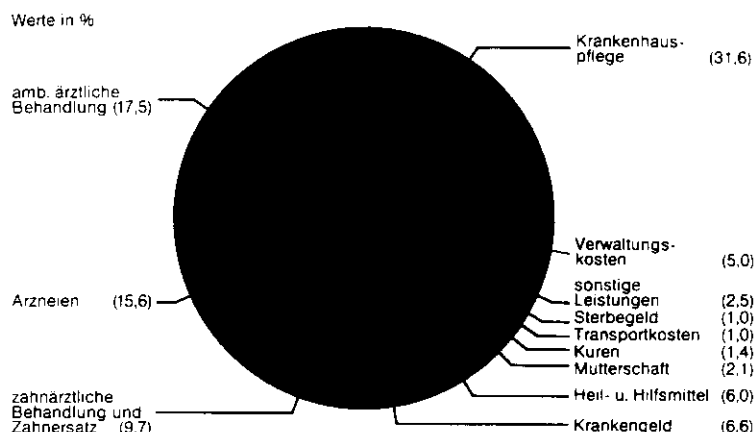
113. In der Krankenversicherung ist das Solidarprinzip im Vergleich zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung besonders stark verankert. Die Beiträge errechnen sich aus dem Beitragssatz und dem jeweiligen Arbeitsentgelt bis zur Bemessungsgrenze, es wird also die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Der Anspruch auf die Sachlei-

stungen — den bei weitem überwiegenden Teil der Gesamtleistungen — ist aber unabhängig von der Höhe dieser Beiträge. Jeder Versicherte erhält — ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation — die medizinisch notwendige Versorgung. Daraus ergibt sich, daß die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung bei gleichbleibenden Beitragssätzen nur gewahrt werden kann, wenn sich die Ausgabenentwicklung bei den Krankenkassen im Rahmen der Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie der Rentensteigerungen (Grundlohnentwicklung) hält.

114. Die tatsächlichen Ausgabensteigerungen lagen in der Vergangenheit jedoch erheblich über den Lohn- und Gehaltssteigerungen sowie dem Anstieg der Renten. Die Notwendigkeit einer Strukturreform wird vor allem aus der langfristigen Ausgaben- und Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung deutlich: Die Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung sind seit 1960 von rd. 9 Milliarden auf rd. 128 Milliarden DM im Jahre 1988 gestiegen; das ist ein Anstieg um 1328%. Im gleichen Zeitraum haben sich die monatlichen Durchschnittsverdienste je Arbeitnehmer nur um

Aufteilung der Gesamtausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung 1989

(insgesamt 129,89 Mrd. DM)



505 % erhöht. Eine vergleichbare Differenz zeigt sich bei Betrachtung des Bruttosozialprodukts, das in diesem Zeitraum um 600 % zunahm. Der Anteil der aus Mitteln der Solidargemeinschaften der Krankenkassen finanzierten Gesundheitsausgaben am Bruttosozialprodukt hat sich damit fast verdoppelt.

Entwicklung bis zum Inkrafttreten des Gesundheits-Reformgesetzes

Jahr	Bruttosozialprodukt, nominal (in Mio. DM)	Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer (in DM monatl.)	Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung (in Mio. DM)
1960	303 000	512	8 965
1970	675 700	1 153	23 849
1980	1 485 200	2 407	85 956
1988	2 121 700*)	3 099*)	128 059
Veränderung 1960/88 in %	600	505	1 328

*) vorläufige Zahlen

Der überproportionale Ausgabenanstieg machte spürbare Beitragssatzsteigerungen in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich. So stieg der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz von 8,2 % im Jahre 1970 auf 10,5 % im Jahre 1975, auf 11,4 % im Jahre 1980, auf 11,8 % im Jahre 1985 und auf 12,9 % im Jahre 1988. Diese Entwicklung zwang den Gesetzgeber zum Handeln, weil weitere Beitragssatzsteigerungen weder den Versicherten noch den Arbeitgebern zugemutet werden konnten und weil sie eine erfolgreiche Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik erschwerten.

115. Die Ursachen für diese Entwicklung waren vielfältig. Zum Teil beruhte sie auf einer gesundheitspolitisch gewollten Verbesserung und Ausweitung der Leistungen sowie auf Fortschritten in der medizinischen Entwicklung. Auch die Zunahme der Zahl älterer Menschen, die in der Regel einen überproportionalen Behandlungsbedarf haben, trug zum Ausgabenanstieg bei. Zu einem wesentlichen Teil lag die Ursache der Ausgabenentwicklung allerdings in Steuerungsmängeln im System der gesetzlichen Krankenversicherung begründet. Insbesondere fehlte es an Anreizen zu wirtschaftlichem Verhalten bei Versicherten sowie Ärzten, Krankenhäusern, pharmazeutischer Industrie und anderen Leistungserbringern, aber auch bei den Krankenkassen. Hinzu traten zunehmend Überkapazitäten bei den Leistungserbringern. In Verbindung mit fehlenden Wirtschaftlichkeitsanreizen in der gesetzlichen Krankenversicherung führten Überkapazitäten bei den Leistungserbringern zu einer Ausweitung von Leistungen, Ansprüchen und Kosten zu Lasten der Krankenkassen, ohne daß damit der medizinische Nutzen nachweisbar vermehrt wurde.

116. Den Steuerungsmängeln und Überkapazitäten standen gleichzeitig Versorgungsdefizite, wie z. B. in der Prävention und bei der sozialen Absicherung der Schwerpflegebedürftigkeit, gegenüber. Hierfür erforderliche Finanzmittel waren aber durch Unwirtschaftlichkeit und partielle Überversorgungen gebunden.

2. Gesundheits-Reformgesetz 1989

117. Mit dem zum 1. Januar 1989 in Kraft getretenen Gesundheits-Reformgesetz ist das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung grundlegend überarbeitet worden. Die Reform hat die Voraussetzun-

gen dafür geschaffen, die seit Jahren ansteigenden Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung zu senken und dauerhaft zu stabilisieren. Sie stellt zugleich die Erhaltung eines auf hohem Niveau funktionsfähigen und finanzierbaren Gesundheitssystems sicher. Folgende grundlegende Leit-motive der Reform tragen hierzu bei:

- Die Solidarität der gesetzlichen Krankenversicherung wird neu bestimmt; ihre Leistungen werden auf das medizinisch Notwendige beschränkt; Versorgungsdefizite werden abgebaut; als Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung zur Absicherung des sozialen Risikos der Pflegebedürftigkeit werden die Leistungen zur häuslichen Pflege von Schwerpflegebedürftigen ausgebaut.
- Die Eigenverantwortung der Versicherten für ihre Gesundheit wird gestärkt, Gesundheitsvorsorge und Krankheitsfrüherkennung werden aufgewertet.
- Die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung wird erhöht.
- Die Strukturen der gesetzlichen Krankenversicherung werden modernisiert.

118. Mit der Strukturreform hat der Gesetzgeber gleichzeitig eine grundlegende rechtssystematische Überarbeitung des durch zahlreiche Änderungs-gesetze unübersichtlich gewordenen Krankenversicherungrechts vorgenommen und dieses als Fünftes Buch in das Sozialgesetzbuch eingegliedert. Die Kodifizierung trägt dem Anliegen Rechnung, das Krankenversicherungsrecht durch Rechtsklarheit, einheitliche Gesetzessprache und systematische Darstellung verständlicher und lesbarer zu machen.

Neuabgrenzung des versicherten Personenkreises

119. Im Rahmen der Neubestimmung der Solidarität wurden eine Reihe wichtiger Änderungen bei der Abgrenzung des in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personenkreises vorgenommen. Das neue Recht unterscheidet drei Formen der Versicherung:

- die Versicherung kraft Gesetzes (Versicherungspflicht),
- die freiwillige Versicherung (Versicherungsbe-rechtigung),
- die Versicherung der Familienangehörigen (Fam-ilienversicherung).

120. Die wichtigsten Änderungen bei der Versiche-rungspflicht betreffen die Krankenversicherung der Studenten und der Rentner. Studenten unterliegen der Versicherungspflicht in der Regel nur noch bis zum Abschluß des 14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Nach Über-schreiten dieser Höchstgrenzen besteht die Versi-cherungspflicht nur noch, wenn die Art der Ausbil-

dung oder familiäre oder persönliche Gründe die Überschreitung rechtfertigen. Neu in die Versiche-rungspflicht aufgenommen sind Auszubildende des Zweiten Bildungsweges, die sich in einem förde-rungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befinden.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Krankenver-sicherung der Rentner ist seit dem 1. Januar 1989, daß seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstä-tigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs eine Vor-versicherungszeit von mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat. Der Zeit einer Mitgliedschaft steht unter bestimmten Vorausset-zungen die Zeit der Ehe mit einem Mitglied der ge-setzlichen Krankenversicherung gleich. Für Perso-nen, die die neuen Voraussetzungen der Versiche-rungspflicht in der Krankenversicherung der Rent-ner nicht erfüllen, gilt das alte Recht bis zum 31. De-zember 1993 fort. Für Personen, die am 31. Dezember 1988 bereits als Rentner oder Rentenantragsteller versicherungspflichtig waren, bleibt die Versiche-rungspflicht unter den Voraussetzungen des alten Rechts bestehen.

121. Von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind hauptberuflich selbständige Erwerbstätige. Da-mit soll vermieden werden, daß ein versicherungs-freier Selbständiger z. B. durch Aufnahme einer an sich versicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung zu unangemessen günstigen Bedingungen den um-fassenden Schutz der gesetzlichen Krankenversiche-rung erlangen kann. Aufgehoben wurde auch die bisher für bestimmte Gruppen von Selbständigen (Hausgewerbetreibende, selbständige Lehrer, Heb-ammen und Krankenschwestern) bestehende Versi-cherungspflicht. Im Wege einer Übergangsregelung wurde für diesen Personenkreis aber die Möglich-keit einer freiwilligen Weiterversicherung eröffnet.

122. Höher verdienende Arbeiter sind seit dem 1. Januar 1989 — ebenso wie bisher schon höher ver-dienende Angestellte — versicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt 75 % der Bei-tragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Renten-versicherung (1990: 56 700 DM) übersteigt.

123. Im Hinblick auf die stärkere Ausrichtung der gesetzlichen Krankenversicherung am Solidarprin-zip sind die Möglichkeiten der freiwilligen Versi-cherung gegenüber dem bisherigen Recht einge-schränkt worden. Ein freiwilliger Beitritt ohne vor-herige Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenver-sicherung wurde im wesentlichen auf Personen be-schränkt, die erstmals eine Beschäftigung aufneh-men, die von Anfang an wegen der Höhe ihres Ar-beitsentgelts versicherungsfrei ist. Im übrigen ist die freiwillige Versicherung im Kern auf eine Weiter-versicherung von Personen zurückgeführt worden, die schon bisher der gesetzlichen Krankenversiche-rung verbunden waren. Sie beschränkt sich insoweit auf

- Personen, die als Mitglieder einer Krankenkasse aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind,

wenn sie vor dem Ausscheiden bestimmte Vorversicherungszeiten erfüllt haben;

- Personen, die aus der Familienversicherung ausscheiden oder dort nur deshalb nicht versichert werden können, weil der höher verdienende Elternteil privat versichert ist;
- Schwerbehinderte mit bestimmten Vorversicherungszeiten;
- Arbeitnehmer, die von einer Auslandsbeschäftigung zurückkehren.

In allen Fällen ist der Beitritt nur innerhalb bestimmter Fristen möglich. Wer von der Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung keinen Gebrauch macht, sondern eine private Krankenversicherung wählt, soll nach der Auffassung des Gesetzgebers an diese Entscheidung gebunden sein; in der Regel ist danach keine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung mehr möglich.

124. An die Stelle der bisherigen Familienhilfe ist die Familienversicherung als eigenständige Versicherung der Familienangehörigen von versicherten Mitgliedern getreten. Damit sind Familienversicherte in ihren Rechten und Pflichten den Mitgliedern gleichgestellt. Die Familienversicherung erstreckt sich nur noch auf den Ehegatten und die Kinder (einschließlich Stiefkinder) des Mitglieds. Sonstige Angehörige, die bisher durch Satzung in die Familienhilfe einbezogen werden konnten, sind nicht mehr familienversichert. Von der Einbeziehung in die beitragsfreie Familienversicherung sind pflichtversicherte Familienangehörige mit Ausnahme von Studenten, Praktikanten und Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges ausgeschlossen. Auch versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Familienangehörige sowie freiwillig Versicherte werden nicht erfaßt. Kinder sind nur innerhalb bestimmter Altersgrenzen familienversichert, es sei denn, daß sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Neuregelungen beim Leistungsumfang

125. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung chronischer Erkrankungen sind den Versicherten praktische Hilfen zur Eindämmung chronischer Krankheiten durch die Verbesserung von Leistungen und allgemeinen Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und Krankheitsfrüherkennung zur Verfügung gestellt worden. Damit soll die Eigenverantwortung der Versicherten für ihre Gesundheit unterstützt werden. So haben die Krankenkassen ihre Versicherten über Gesundheitsgefährdungen und über die Verhütung von Krankheiten aufzuklären und sie zu beraten, wie diese Krankheiten verhindert werden können. Darüber hinaus können die Krankenkassen bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zusammenarbeiten.

Weiterhin haben die Krankenkassen jetzt die Möglichkeit, in ihrer Satzung freiwillige Leistungen zur

Erhaltung und Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten vorzusehen. So können z. B. Kurse zur Ernährungsberatung, Raucherentwöhnung, Streßbewältigung und Überwindung von Bewegungsmangel angeboten werden. Hierzu gehört auch eine verstärkte Gesundheitserziehung in den Schulen. Hierbei sollen die Krankenkassen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen, den niedergelassenen Ärzten, den Gesundheitsämtern, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und auch den Selbsthilfegruppen eng zusammenarbeiten.

126. Zusätzlich zu den seit 1971 als Versicherungsleistung angebotenen Krebsfrüherkennungsuntersuchungen sind weitere Untersuchungen für andere häufige Gesundheitsstörungen vorgesehen worden. Dabei haben Versicherte ab dem 35. Lebensjahr alle zwei Jahre Anspruch auf eine Untersuchung auf Risiken im Hinblick auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Nierenerkrankungen und Diabetes.

127. Das Angebot der Krankenkassen an Vorsorgeuntersuchungen im Kindesalter wurde durch die Einführung einer zusätzlichen Vorsorgeuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, die die Entwicklung eines Kindes gefährden, ergänzt. Sie findet zu Beginn des fünften Lebensjahres statt, so daß erforderliche Behandlungen häufig noch vor Schulbeginn abgeschlossen werden können.

Die Früherkennung behinderter Kinder wurde durch die Möglichkeit verbessert, sozialpädiatrische Zentren zur ambulanten Behandlung innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung zu ermächtigen. Da in diesen Zentren die Behandlung der Kinder durch ein kompetentes Behandlungsteam erarbeitet und den nachbehandelnden Ärzten ein Behandlungsplan zur Verfügung gestellt wird, wird neben der Diagnostik auch die Therapie von Behinderungen im Kindesalter verbessert.

128. Soziale und finanzielle Folgen der Pflegebedürftigkeit stellen ein sozialpolitisches Problem dar, das angesichts der demographischen und sozialen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zwar gab es schon bisher eine Reihe von Regelungen in verschiedenen Leistungsbereichen, die — oft begrenzt auf bestimmte Personenkreise — Leistungen bei Pflegebedürftigkeit vorsahen. Unser System der sozialen Sicherung kennt jedoch keine durchgehende Leistung bei Pflegebedürftigkeit. In der gesetzlichen Krankenversicherung gab es eine Leistungspflicht bei Pflegebedürftigkeit bisher nicht.

Die als neue Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführten Pflegehilfen bei Schwerpflegebedürftigkeit bilden nicht nur einen Schwerpunkt der Gesundheitsreform, sondern sind zugleich ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer besseren Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit. Mit diesem Beitrag ist der Rahmen dessen, was die gesetzliche Krankenversicherung in diesem Zusammenhang leisten kann, ausgefüllt. Für weitere Schritte, insbesondere im Hinblick auf die stationäre Pflege, können daher Finanzierungsquellen nur au-

Berhalb der gesetzlichen Krankenversicherung in Betracht kommen.

Im einzelnen ist festgelegt worden:

- Seit dem 1. Januar 1989 besteht für Zeiten eines Erholungsurlaubs oder sonstiger Verhinderung der Pflegeperson ein Anspruch auf Ersatzpflegeleistungen für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr, höchstens jedoch für Aufwendungen bis zu 1 800 DM im Einzelfall. Voraussetzung ist ferner, daß die Pflegeperson den Schwerpflegebedürftigen vor der Verhinderung mindestens 12 Monate gepflegt hat.
- Ab dem 1. Januar 1991 steht den Schwerpflegebedürftigen darüber hinaus eine monatliche Pflegeleistung in Form von bis zu 25 Pflegeeinsätzen von je einer Stunde, höchstens jedoch bis zu Aufwendungen in Höhe von 750 DM je Kalendermonat, oder — wahlweise — ein Geldbetrag in Höhe von 400 DM monatlich zu.

Die Aufwendungen für die neuen Pflegeleistungen können sich im Einzelfall auf über 10 000 DM jährlich belaufen. Sie führen damit zu einer hohen finanziellen Belastung der Krankenkassen. Um die Leistungen im Rahmen des begrenzten Finanzierungsspielraums nicht nur wenigen Schutzbedürftigen zugute kommen zu lassen, war die Begrenzung des Aufwands je Fall unerlässlich. Auch mußten die Leistungen auf Schwerpflegebedürftige beschränkt und von bestimmten Vorversicherungszeiten abhängig gemacht werden. Für schwerpflegebedürftige Kinder, die die zeitlichen Voraussetzungen der Vorversicherung wegen ihres Alters noch nicht erfüllen können, gelten Sonderregelungen.

129. Bei Arzneimitteln werden die Leistungen der Krankenkassen schrittweise auf ein neues System von Festbeträgen umgestellt. Wo mehrere therapeutisch gleichwertige Arzneimittel mit unterschiedlichen Preisen angeboten werden, begrenzen die Festbeträge die Leistungen der Krankenkassen. Die Festbeträge werden so festgesetzt, daß der Versicherte im allgemeinen eine medizinisch notwendige und in der Qualität gesicherte Leistung ohne Zuzahlung erhält. Für Arzneimittel, für die Festbeträge festgesetzt sind, entfällt die Rezeptgebühr von 3 DM. Verordnet der Arzt ein zwar therapeutisch gleichwertiges, aber preislich über dem Festbetrag liegendes Arzneimittel, so hat der Patient die Differenz zum Festbetrag zu zahlen. In diesen Fällen ist der Arzt verpflichtet, den Patienten auf die anfallende Zuzahlung hinzuweisen.

Die Festbetragsregelung wird vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen gegenwärtig umgesetzt. Für rd. 4 500 wirkstoffgleiche Arzneimittel gelten am 1. Juli 1990 Festbeträge. Die ersten Erfahrungen hiermit zeigen bereits, daß das Ziel der Festbeträge voll erreicht wird:

- Patienten und Ärzte sind in hohem Maße an preisgünstigen, zuzahlungsfreien Arzneimitteln interessiert. Die Preise der von Festbeträgen betroffenen Arzneimittel sind deshalb von den Her-

stellern massiv gesenkt worden — teilweise um 30 bis 50 %.

- Nach diesen Preissenkungen liegen nur noch bei rd. 5 % der von den Festbeträgen betroffenen Arzneimittel die Preise oberhalb der Festbeträge. In diesen Fällen kann der Arzt problemlos auf preiswertere, zuzahlungsfreie und therapeutisch gleichwertige Arzneimittel ausweichen.

130. In den kommenden Monaten und Jahren werden Festbeträge auch für Arzneimittel mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen oder Wirkungen festgesetzt. Nach vollständiger Umsetzung der Festbetragsregelung sind Einsparungen von rd. 2 Milliarden DM jährlich zu erwarten, die den Krankenkassen und Versicherten zugute kommen.

131. Durch die Mitte 1991 wirksam werdende Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung sollen die Leistungen der Krankenkassen auf therapeutisch sinnvolle und wirksame Arzneimittel begrenzt werden. Dabei wird der besonderen Wirkungsweise der Naturheilmittel Rechnung getragen.

Als unwirtschaftlich sind nach der Verordnung Arzneimittel anzusehen,

- die für das Therapieziel oder zur Minderung von Risiken nicht erforderliche Bestandteile enthalten,
- deren Wirkungen wegen der Vielzahl der enthaltenen Wirkstoffe nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden können,
- deren therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen ist.

Neben Einsparungen in Höhe von rd. 200 Millionen DM jährlich wird damit die Qualität der Arzneimittelversorgung der Versicherten erheblich verbessert.

132. Im Bereich der zahnmedizinischen Versorgung werden in der Bundesrepublik Deutschland besonders hohe zahnprothetische Leistungen bei gleichzeitigen Defiziten in der Prophylaxe und in der konservierenden Behandlung erbracht. Dies hat dazu geführt, daß die Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich die höchsten Pro-Kopf-Ausgaben in der zahnmedizinischen Versorgung hat, ohne daß sich dies in einer besseren Zahngesundheit niederschlägt. Um dem entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber die Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen ausgebaut und gleichzeitig verstärkte Anreize zu sparsamer und wirtschaftlicher Inanspruchnahme von Zahnersatzleistungen geschaffen.

133. Zur Verbesserung der zahnmedizinischen Versorgung werden die Krankenkassen verpflichtet, gruppenprophylaktische Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Kindern, die das 12. Lebens-

jahr noch nicht vollendet haben, mitzufinanzieren. Außerdem ist die Einführung zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen für Versicherte im Alter von 12 bis 20 Jahren vorgesehen.

134. Beim Zahnersatz wurden die Leistungen, die die gesetzlichen Krankenkassen zu gewähren haben, auf eine andere Basis gestellt. Jetzt erstrecken sich die Zuzahlungen der Versicherten nicht nur — wie bislang — auf die zahntechnischen, sondern auch auf die zahnärztlichen Leistungen. Der Versicherte erhält allerdings für eigene Bemühungen zur Gesundheitserhaltung seiner Zähne einen Bonus von 10 %, der ab dem 1. Januar 1991 entfällt, wenn der Versicherte keine Zahnprophylaxe betrieben hat. Mit dem Bonus, der sich sogar auf 15 % erhöht, wenn über 10 Jahre ununterbrochen regelmäßige Zahnvorsorge betrieben wurde, wird ein Anreiz geschaffen, durch wirksame Prophylaxe aufwendige Zahnersatzleistungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Den Spitzenverbänden der Krankenkassen war der Auftrag erteilt worden, gemeinsam und einheitlich und im Einvernehmen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung die zunächst für alle zahnmedizinisch notwendigen Versorgungsformen geltende Zuschußhöhe von 50 % (ohne Berücksichtigung des Bonus) durch differenzierte Zuschüsse zu ersetzen, deren Höhe sich nach der Versorgungsform richtet. Da eine solche einvernehmliche Regelung der Selbstverwaltung bis zum 31. Dezember 1989 nicht zustande gekommen ist, hat nun der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Entwurf einer Verordnung zur notwendigen Zuschußdifferenzierung vorgelegt. Danach wird generell eine Zuschußhöhe von 50 % festgesetzt. Bei zahntechnisch einfachem Ersatz soll der Zuschuß 60 % und bei aufwendigem Ersatz 40 % betragen. Diese Regelungen tragen dazu bei, daß der Versicherte, der regelmäßig seine Zähne gepflegt hat und einfache Versorgungsformen wählt, zukünftig fast genau so hohe Kassenzuschüsse erhalten kann wie bisher. Außerdem stellt eine Härtefallregelung sicher, daß bei den Beziehern niedriger Einkommen niemand aus finanziellen Gründen auf medizinisch notwendigen Zahnersatz verzichten muß.

135. Wesentliche Verbesserungen sind auch für die Qualitätssicherung zahnmedizinischer Leistungen vorgesehen. So sollen u. a. durch die Selbstverwaltung auf Bundesebene einheitliche Qualitätskriterien für die Versorgung mit Zahnersatz erstellt und die Qualitätssicherung im Einzelfall durch geeignete Maßnahmen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen verbessert werden. Außerdem wird die Gewährleistungsfrist beim Zahnersatz auf mindestens ein Jahr verlängert.

136. Im Bereich der kieferorthopädischen Leistungen ist ein vorübergehender Eigenanteil der Versicherten vorgesehen worden, um eine bessere Mitwirkung des Kindes und seiner Eltern bei der kieferorthopädischen Behandlung zu erreichen und die hohen Abbruchquoten zu verringern. Bei einer vollen Kostenübernahme, wie sie in der Regel bisher er-

folgte, war die erforderliche Mitwirkung nicht in dem notwendigen Umfang gewährleistet. Jetzt erstattet die Krankenkasse dem Versicherten zunächst 80 % der Behandlungskosten; für das zweite und jedes weitere minderjährige Kind in kieferorthopädischer Behandlung erhöht sich der Erstattungssatz auf 90 %. Den Restbetrag zahlt die Krankenkasse an den Versicherten, wenn die Behandlung in dem medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen worden ist.

137. Bei Hilfsmitteln (insbesondere Sehhilfen, Hörhilfen und orthopädiotechnischen Leistungen) bilden die Festbeträge den zentralen Steuerungsansatz. Hierdurch sollen Anreize für die Leistungserbringer zu Preissenkungen und für die Versicherten zu sparsamer Leistungsanspruchnahme geschaffen werden. Dem Versicherten soll dabei grundsätzlich eine qualitativ einwandfreie Versorgung ohne Zuzahlung ermöglicht werden. Inzwischen sind für Hörgeräte sowie zum Teil für Brillengläser und Kontaktlinsen Festbeträge beschlossen worden, die den Preiswettbewerb in diesen Bereichen spürbar belebt und erhebliche Wirtschaftlichkeitsreserven zugunsten der Versichertengemeinschaft erschlossen haben. Zu einer Wettbewerbsbelebung auf dem Markt für Sehhilfen hat auch die Begrenzung der Kassenleistung für Brillenfassungen auf maximal 20 DM geführt. Mittlerweile bieten fast überall im Land Augenoptiker — darunter auch zahlreiche mittelständische Betriebe — zu diesem Preis Brillengestelle ohne Zuzahlung für den Versicherten an.

138. Bei Heilmitteln (insbesondere Massagen, medizinischen Bädern und krankengymnastischen Leistungen) ist für volljährige Versicherte eine Zuzahlung von 10 % vorgesehen worden. Diese Selbstbeteiligungsregelung, die durch die Härtefallklauseln begrenzt ist, hat den bisherigen festen Eigenanteil der Versicherten von 4 DM je Behandlungsserie abgelöst.

139. Um den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung auf das Notwendige zu konzentrieren, hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung Hilfsmittel von geringem oder umstrittenem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis bestimmt, deren Kosten die Krankenkassen nicht mehr übernehmen. Die Verordnung ist zum 1. Januar 1990 in Kraft getreten und wird die Versichertengemeinschaft um rd. 120 Millionen DM entlasten. Der Ausschluß bestimmter Leistungen hat bereits dazu beigetragen, den Preiswettbewerb spürbar zu beleben. So werden z. B. bestimmte Hörgerätebatterien, für die die Krankenkassen bislang einen Vertragspreis von 4 DM zahlten, jetzt bereits zum Preis von unter 1 DM angeboten. Dies führt dazu, daß die zusätzlichen Belastungen, die auf die Versicherten zukommen, wesentlich geringer sind als die Entlastungen, die der Versichertengemeinschaft zugute kommen.

140. Die Kurleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind auf neue Rechtsgrundlagen gestellt worden. Wie bisher wird zwischen Vorsorge-

kuren zur Verhütung von Krankheiten und Rehabilitationskuren unterschieden. Im Rahmen eines abgestuften Versorgungskonzeptes wird dabei stärker als bisher Gewicht auf den jeweiligen Vorrang ambulanter ärztlicher Behandlungsmaßnahmen vor ambulanten und stationären Kuren gelegt. Im Hinblick auf die neuen Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit können medizinische Vorsorgeleistungen und Rehabilitationsmaßnahmen auch zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden.

Bei ambulanten Vorsorgekuren (offenen Badekuren) werden medizinische Leistungen in dem für ambulante Behandlungen geltenden Umfang als Sachleistungen erbracht. Zu den übrigen Kosten der Kur (Unterkunft, Verpflegung etc.) können die Krankenkassen einen Zuschuß von bis zu 15 DM pro Tag zahlen. Zu den Kosten stationärer Vorsorgekuren, die von den Krankenkassen übernommen werden, wenn ambulante medizinische Vorsorgeleistungen einschließlich offener Badekuren nicht ausreichen, ist wie bisher eine Zuzahlung der Versicherten von 10 DM pro Tag vorgesehen. Ambulante und stationäre Vorsorgekuren können in der Regel nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der letztmaligen Durchführung ähnlicher Maßnahmen erbracht werden; ihre Dauer ist auf längstens vier Wochen beschränkt, es sei denn, aus medizinischen Gründen ist eine Verlängerung im Einzelfall angezeigt. Vorsorgekuren für Mütter in Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen sind als Sonderfall medizinischer Vorsorgeleistungen erstmals gesondert gesetzlich geregelt worden.

Als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen werden — je nach Erforderlichkeit — neben ambulanten Behandlungsmaßnahmen wie bisher ambulante und stationäre Rehabilitationskuren erbracht. Wie bei ambulanten Vorsorgekuren können die Krankenkassen auch bei ambulanten Rehabilitationskuren einen Kostenzuschuß von bis zu 15 DM pro Tag versehen. Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen werden im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung — von bestimmten Ausnahmen abgesehen — nur erbracht, wenn entsprechende Leistungsansprüche gegenüber anderen Sozialversicherungsträgern, insbesondere Rentenversicherungsträgern, nicht bestehen. Volljährige Versicherte haben pro Tag eine Eigenbeteiligung von 10 DM zu erbringen. Bei stationären Rehabilitationskuren, die einer Krankenhausbehandlung vergleichbar sind oder sich an diese ergänzend anschließen, beträgt die Zuzahlung 5 DM, vom 1. Januar 1991 an 10 DM je Tag für längstens 14 Tage je Kalenderjahr. Als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen sind nunmehr auf gesetzlicher Grundlage auch Müttergenesungskuren ausdrücklich vorgesehen.

141. Die Voraussetzungen und der Umfang der Übernahme von Fahrkosten zu Lasten der Krankenkasse sind neu bestimmt worden. Die Neuregelungen gehen davon aus, daß es den Versicherten in aller Regel zuzumuten ist, die Fahrkosten zum Arzt oder zu anderen ambulanten Behandlungen selbst zu tragen und sich im übrigen an den notwendigen

Fahrkosten zu beteiligen. Dementsprechend übernehmen die Krankenkassen unter Anrechnung einer Eigenbeteiligung in Höhe von 20 DM je Fahrt Fahrkosten nur noch bei Fahrten zur stationären Behandlung — bei Rettungsfahrten zum Krankenhaus auch dann, wenn eine stationäre Aufnahme nicht erforderlich ist — sowie bei Fahrten, bei denen eine fachliche Betreuung oder die besondere Einrichtung eines Krankenkraftwagens notwendig ist. Für Versicherte, die durch Fahrkosten unzumutbar belastet würden, übernimmt die Krankenkasse die notwendigen Fahrkosten im Rahmen der Härtefallregelungen ganz oder teilweise.

142. Seit dem 1. Januar 1989 wird als Sterbegeld nur noch ein einheitlicher Festbetrag von 2 100 DM und für mitversicherte Familienangehörige die Hälfte davon gezahlt. Der Betrag lehnt sich an die Höhe des bisher für Rentner gezahlten Regelsterbegeldes an. Anspruch auf Sterbegeld haben nur noch Personen, die am 1. Januar 1989 in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren. Für diejenigen, die erst später in die gesetzliche Krankenversicherung eingetreten sind, wird kein Sterbegeld mehr gezahlt.

Härtefallregelungen

143. Neue Härtefallregelungen sorgen dafür, daß Kranke und Behinderte die medizinisch notwendige Versorgung in vollem Umfang erhalten und nicht durch gesetzliche Zuzahlungen unzumutbar belastet werden.

Die Krankenkasse hat Versicherte von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Fahrkosten und Zahnersatz sowie zu stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen vollständig zu befreien, wenn die Versicherten unzumutbar belastet würden (Sozialklausel). Als unzumutbar belastet gelten Versicherte, deren monatliche Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt 40 % der monatlichen Bezugsgröße (1990: 1 316 DM) nicht übersteigen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für den ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen um 15 % und für jeden weiteren Angehörigen um 10 % der monatlichen Bezugsgröße (1990: 493,50 DM bzw. 329 DM). Zu den zu berücksichtigenden Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören alle Bruttoeinnahmen des Versicherten und seiner in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen, mit denen der Lebensunterhalt bestritten werden kann.

Als unzumutbar belastet gelten auch (unabhängig von ihren individuellen Einkommensverhältnissen) Versicherte, die

- Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge,
- Arbeitslosenhilfe oder Ausbildungsförderung aufgrund des Arbeitsförderungsgesetzes,
- Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,

- Ausbildungsförderung nach den Regelungen für die Arbeits- und Berufsförderung Behindertener

erhalten oder in einem Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung zu Lasten der Sozialhilfe oder der Kriegssopferfürsorge versorgt werden.

Für Versicherte, die von Zuzahlungen nicht vollständig befreit sind, kommt eine teilweise Befreiung von Zuzahlungen für Arznei-, Verband- und Heilmittel sowie von Eigenanteilen an Fahrkosten in Betracht, sofern dadurch insgesamt während des Kalenderjahres eine nach der Höhe der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt bemessene Belastungsgrenze überschritten wird (Überforderungsklausel). Die Belastungsgrenze beträgt bei jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt bis zur Höhe der Jahresarbeitsentgeltgrenze (1990: 56 700 DM) 2 %, bei höherem Bruttoeinkommen zum Lebensunterhalt 4 % dieser Einnahmen. Die Bruttoeinnahmen des Versicherten und seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen sind auch hier zusammenzurechnen. Von den Gesamtbruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt (Familieneinnahmen) werden vor Ermittlung des für die Belastungsgrenze maßgeblichen Prozentsatzes für den ersten Angehörigen ein Betrag in Höhe von 15 % und für jeden weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen ein Betrag in Höhe von 10 % der jährlichen Bezugsgröße abgezogen (1990: 5 922 DM bzw. 3 948 DM). Der die jeweilige Belastungsgrenze übersteigende Betrag wird nach Ablauf des Kalenderjahres von der Krankenkasse erstattet. Diese kann, insbesondere bei regelmäßig entstehenden Fahrkosten und Zuzahlungen, eine Kostenübernahme in kürzeren Zeitabständen vorsehen.

Verbesserungen im Krankenhausbereich

144. Mit der Gesundheitsreform werden nicht nur weitere Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und leistungsfähige Krankenhausversorgung geschaffen, sondern sie hat auch Leistungsverbesserungen zum Ziel. Die wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielsetzungen sind:

- Zum Abbau überzähliger Krankenhausbetten und als Beitrag zur sachgerechten Betreuung Pflegebedürftiger wird die Umwidmung von Krankenhäusern und Krankenhausabteilungen in Pflegeeinrichtungen von Ländern finanziell gefördert.
- Die Landesverbände der Krankenkassen werden neben den örtlichen Kassen in die Verantwortung für die Pflegesatzvereinbarungen einbezogen.
- Die Landesverbände der Krankenkassen können Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Krankenhäuser verlangen und unwirtschaftlichen oder nicht bedarfsnotwendigen Krankenhäusern oder Krankenhausabteilungen kündigen.
- Die Selbstverwaltungen von Krankenkassen, Krankenhäusern und Kassenärzten erstellen eine

Krankenhausvergleichsliste, die dem Arzt bei der Einweisung neben den medizinischen Erfordernissen auch einen Überblick über Leistungen und Entgelte der Krankenhäuser geben soll. Damit verbindet sich der Auftrag, die Entgelte der Krankenhäuser vergleichbarer zu machen und größere Transparenz über Leistungen und Kosten zu schaffen.

- Die Selbstverwaltungen von Krankenkassen und Krankenhäusern werden in die Pflicht genommen, zweiseitige Verträge über Art und Umfang der Krankenhausbehandlung abzuschließen.
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden neu definiert und inhaltlich schärfer von den Krankenhäusern abgegrenzt.
- Die psychiatrischen Institutsambulanzen werden finanziell weiter abgesichert.
- Der schulische Teil der Ausbildung wird auf Dauer von den Krankenkassen finanziert.

Verzahnung von ambulanter und stationärer Versorgung

145. Durch eine grundlegende Neuordnung der Beziehungen zwischen Krankenkassen, Krankenhäusern und Kassenärzten soll eine bessere ambulante und stationäre Versorgung der Versicherten und eine bessere Nutzung der Einrichtungen in Krankenhäusern oder Praxen erreicht werden:

- Die Beteiligten werden beauftragt, in dreiseitigen Verträgen die Förderung des Belegarztwesens und der Behandlung von Versicherten in Praxiskliniken, die Gestaltung und Durchführung eines ständig einsatzbereiten Notdienstes sowie die Durchführung und Vergütung einer zeitlich begrenzten vor- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus zu regeln.
- Die Zulassung von Krankenhausärzten und Institutsambulanzen zur Teilnahme an der ambulanten kassenärztlichen Versorgung wird vereinheitlicht und neu geordnet.
- Sozialpädiatrische Zentren werden erstmals in den Kreis der Einrichtungen einbezogen, die zur ambulanten Behandlung ermächtigt werden können.
- Es werden sog. Großgeräteausschüsse in den Ländern zur Abstimmung von Bedarf und Standorten der medizinisch-technischen Großgeräte eingerichtet.

Qualitätssicherung in der medizinischen Versorgung

146. Die Qualitätssicherung in der medizinischen Versorgung ist erstmals bundesgesetzlich verankert worden. Allgemein werden darunter Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und Verbesserung der medizinischen Versorgung von Patienten verstanden. Gegenstand dieser Maßnahmen sind gezielte Ver-

gleichsuntersuchungen zur Kontrolle und Bewertung diagnostischer und therapeutischer Behandlung, ihres Resultats, des medizinisch-organisatorischen Ablaufs sowie die Festlegung ärztlicher und pflegerischer Ausbildungsstandards.

Damit verbindet sich als Ziel

- die Sicherstellung einer hohen Qualifikation des medizinischen Personals sowie einer guten medizinischen Infrastruktur,
- eine humane und wirksame Durchführung von Diagnostik und Therapie sowie
- die Gewährleistung eines bestmöglichen Ergebnisses von Diagnostik und Therapie.

Dies gilt gleichermaßen für den ambulanten wie für den stationären Bereich. Der Nutzen der Qualitätssicherung kommt damit allen Patienten zugute.

Sinn der bundesgesetzlichen Regelung ist es, Qualitätssicherungsverfahren möglichst systematisch in allen wesentlichen medizinischen Bereichen einzuführen. Mit der organisatorischen Umsetzung der Breitenanwendung sind die Selbstverwaltungspartner des Gesundheitswesens beauftragt.

Medizinischer Dienst

147. Als Nachfolgeeinrichtung des Vertrauensärztlichen Dienstes ist nunmehr in jedem Bundesland ein Medizinischer Dienst der Krankenversicherung aufgebaut worden. Träger des Medizinischen Dienstes sind Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen auf Länderebene. Im Verlauf des Jahres 1989 konnten diese Arbeitsgemeinschaften in allen Bundesländern errichtet werden. Während das Jahr 1989 durch die mit der Umorganisation verbundenen Arbeiten charakterisiert war, steht in Zukunft die wichtige Aufgabe im Vordergrund, die Krankenkassen bei allen schwierigen medizinischen Entscheidungen zu beraten. Die wichtigsten neuen Aufgaben sind die Begutachtung der Schwerpflegebedürftigkeit und die Beratung der Krankenkassen in allgemeinmedizinischen Fragen, insbesondere bei Vertragsverhandlungen, sowie bei Fragen der Qualitätssicherung.

Sichtbare Erfolge der Gesundheitsreform

148. Erstmals in der Geschichte der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland sanken die Ausgaben im Jahre 1989, und zwar um rd. 4,7 Milliarden DM gegenüber dem Vorjahr. Dies bedeutet im Jahresdurchschnitt einen Ausgabenrückgang je Mitglied um 3,9%. Daran waren vor allem die Bereiche Zahnersatz (- 48,3%), Sehhilfen (- 43,9%), Sterbegeld (- 41,1%), Transportkosten (- 22,7%) und ambulante Badekuren (- 61,4%) beteiligt. Auch die Reduzierung bei den Arzneimittelausgaben von 1,9% — statt jahresdurchschnittlich 6,5% Zunahme in den letzten fünf Jahren — trug dazu bei,

obwohl die ersten Festbeträge erst zum 1. September 1989 in Kraft traten.

Der Ausgabenanstieg bei der Krankenhauspflege von 2,7% lag unter der Grundlohnzunahme von 3,6%, und es setzte sich damit die positive Tendenz der Jahre 1987 und 1988 fort. Allerdings werden die Tarifabschlüsse in diesem Bereich mit Arbeitszeitverkürzungen und kräftigen Lohn- und Gehaltsanhebungen für das Pflegepersonal dazu führen, daß der Ausgabenanstieg 1990 über der Grundlohnentwicklung liegen wird. Soweit dadurch die Personalsituation in der Krankenpflege verbessert wird, ist dies ein gewollter Effekt.

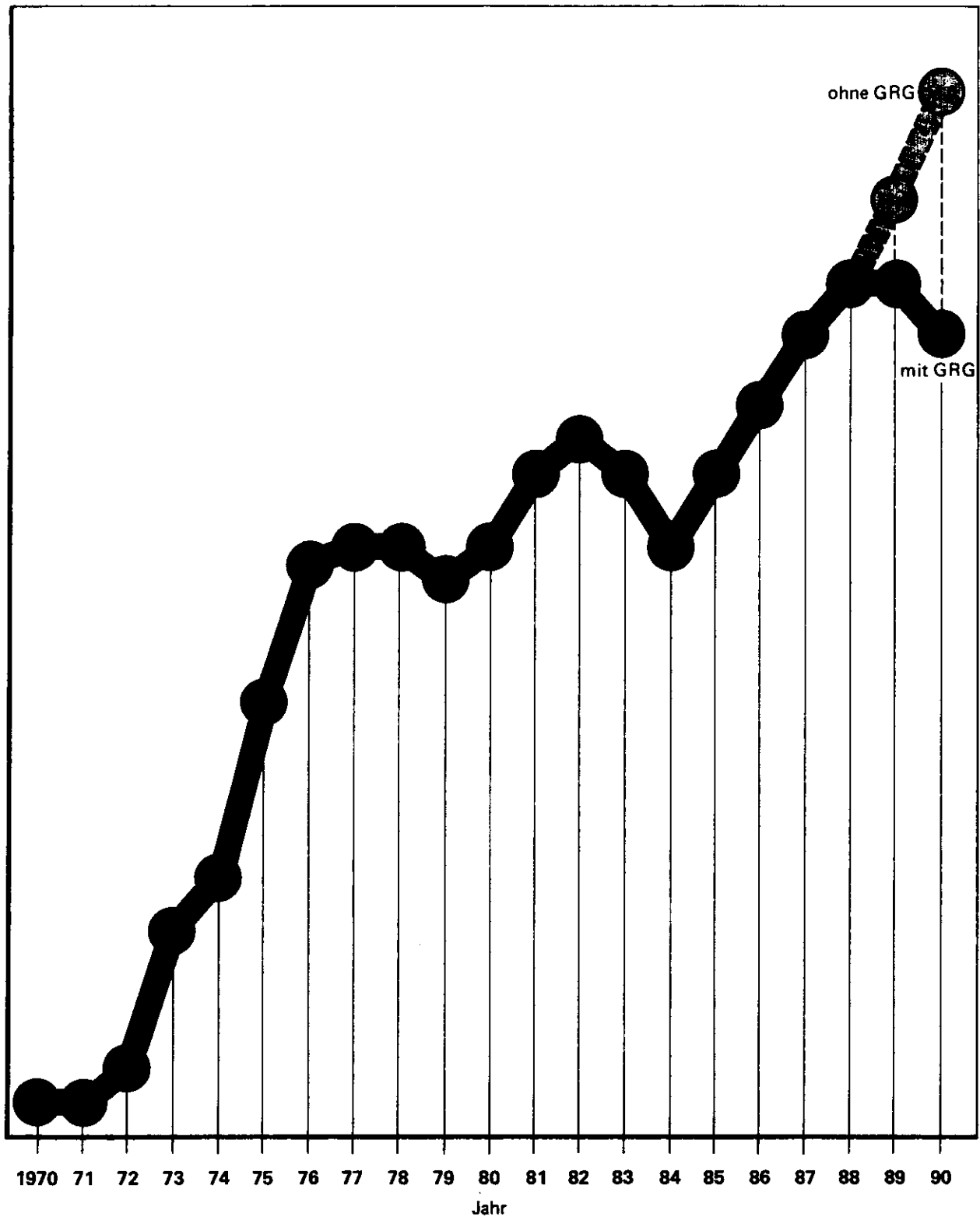
Insgesamt ergab sich für das Jahr 1989 ein Einnahmeüberschuß der gesetzlichen Krankenversicherung von 9,4 Milliarden DM. Dieser setzt sich aus rd. 4,7 Milliarden DM Minderausgaben, die zum größten Teil eindeutig Einsparungen durch die Gesundheitsreform sind, und rd. 4,7 Milliarden DM Einnahmezunahme aufgrund der guten Konjunktur- und damit Grundlohnentwicklung zusammen.

Die positive Finanzentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung infolge der Gesundheitsreform und der wachstums- und beschäftigungsfördernden Wirtschafts- und Sozialpolitik der Bundesregierung hat den erforderlichen Spielraum für dauerhafte Beitragssatzsenkungen geschaffen. Sie sind möglich, auch wenn die Rücklagen der Krankenkassen weiter aufgefüllt und die Mehrausgaben für die zusätzlichen Pflegeleistungen ab 1991 in die Berechnungen eingestellt werden. Die bisher beschlossenen Beitragssatzsenkungen haben zu einem Rückgang des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes von 12,9% im Jahresdurchschnitt 1989 auf 12,78% zum 1. Januar 1990 geführt. Es ist absehbar, daß im Jahresverlauf 1990 ein Beitragssatz von 12,5% erreicht werden kann.

3. Modellmaßnahmen zur besseren Versorgung von Krebspatienten

149. Im Rahmen der ersten Stufe des Modellprogramms zur besseren Versorgung von Krebspatienten (Förderzeitraum 1981 bis 1989), die 1990 durch die Überführung in die Regelfinanzierung abgeschlossen sein wird, konnten fast 55 Behandlungsschwerpunkte in Form von Tumorzentren und onkologischen Schwerpunkten aufgebaut werden. Allerdings werden bisher nur rd. 55% der jährlichen Neuerkrankungen bei Krebs in diesen Behandlungsschwerpunkten versorgt. Daher soll in einer zweiten Stufe die noch unzureichende Zusammenarbeit zwischen kleineren Krankenhäusern, niedergelassenen Ärzten und Behandlungsschwerpunkten durch die Förderung von onkologischen Arbeitskreisen in städtischen und ländlichen Regionen verbessert werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz moderner Kommunikationstechnologien und der Datenverarbeitung auch die Förderung von medizinisch-technischen Geräten für die Krebsdiagnostik und -therapie nach dem neuesten Entwicklungsstand.

Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung seit 1970
 Jahresdurchschnitte in %
 – für 1989 und 1990 Entwicklung mit/ohne Gesundheits-Reformgesetz (GRG) –



Beitragssatz für 1990 (mit GRG), für 1989 und 1990 (ohne GRG) geschätzt

Darüber hinaus soll im Rahmen von Modellvorhaben erprobt werden, inwieweit die Versorgung schwerkranker Krebspatienten in der Sterbephase (z. B. durch Hospize) und bei andauernd schweren Schmerzen verbessert werden kann, um eine höhere Lebensqualität als bisher zu erreichen.

Zur Verbesserung der Versorgung krebskranker Kinder soll der Ausbau teilstationärer Behandlungsmöglichkeiten gefördert werden. Um die Nebenwirkungen der intensiven Nachbehandlung besser aufzufangen und zu behandeln, sollen die krebskranken Kinder tagsüber in der behandelnden Klinik ärztlich und pflegerisch betreut werden können. Ziel ist es, eine vollstationäre Behandlung erkrankter Kinder zu vermeiden, um die physische und psychische Belastung der Patienten zu reduzieren.

4. Modellmaßnahmen zur Verbesserung der Versorgung chronisch Kranker

150. Wegen der besonderen gesundheitspolitischen Bedeutung chronischer Erkrankungen werden seit 1987 aus Mitteln des Bundes Modellmaßnahmen in diesem Bereich gefördert. Sie sollen Wege aufzeigen, wie die Defizite in der Prävention, Behandlung und Nachsorge chronischer Erkrankungen behoben werden können. Ziel ist es, chronischen Erkrankungen durch eine verbesserte Prävention vorzubeugen. So sollen in verschiedenen Modellvorhaben neue Methoden zur Früherkennung von Risikogruppen (z. B. chronische Harnwegsinfekte) sowie zur Gesundheitsförderung von Gesunden (z. B. durch Beeinflussung des Gesundheits-Erziehungsverhaltens von Eltern) und chronisch Kranken (z. B. durch Ernährungsberatung von Diabetikern, Magen-Darm-Erkrankten u. a.) erprobt werden.

Durch das Modellprogramm soll auch erreicht werden, daß Defizite in der Behandlung — soweit vorhanden — abgebaut werden und die Belastungen der Patienten möglichst gering gehalten werden. Hierzu sollen Modellvorhaben zur Verbesserung des Wissensstandes von Ärzten und medizinischem Fachpersonal auf dem Gebiet der chronischen Erkrankungen beitragen; dabei werden u. a. neue Verfahren der Fortbildung erprobt. Da bei chronischen Erkrankungen häufig mehrere Fachdisziplinen an der Behandlung mitwirken, werden in verschiedenen Modellvorhaben interdisziplinäre Behandlungs- und Betreuungskonzepte durchgeführt, in denen verschiedene Gebietsärzte sowie Psychologen, Sozialarbeiter und Angehörige verschiedener medizinischer Fachberufe mitwirken.

Ein weiterer Schwerpunkt des Modellprogramms ist die Erprobung des Einsatzes neuer Verfahren in der ambulanten und stationären Versorgung sowie in der Rehabilitation chronisch Kranker (z. B. präoperative Diagnostik bei Anfallskranken). Hierzu werden in Spezialabteilungen die dafür erforderlichen medizinischen Geräte finanziert.

Die geförderten Maßnahmen sollen bei nachgewiesener Wirksamkeit später in die Regelfinanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung eingehen.

5. Kinder-Modellprogramme

151. Auch unter Kindern und Jugendlichen nimmt die Zahl der chronisch Kranken zu. Da Kinder in das selbstverantwortliche Leben eines Erwachsenen erst hineinwachsen müssen, benötigen sie verstärkte Hilfen bei der Krankheitsbewältigung. Die psychosoziale Versorgung krebs-, nieren- und schwer lungkranker Kinder wurde deshalb in drei Modellprogrammen erprobt, wobei die psychosoziale Versorgung krebskranker Kinder zur Jahreswende 1989/90 zum erheblichen Teil in die Regelversorgung übergegangen ist. Die Erfahrungen wurden dazu genutzt, ein neues Modellprogramm zur besseren Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit angeborener Querschnittslähmung zu entwickeln.

6. Gebührenrecht

152. Am 1. Juli 1988 trat die dritte Änderungsverordnung zur Gebührenordnung für Ärzte in Kraft. Mit dieser Verordnung löste die Bundesregierung ihre Zusage ein, die privatärztlichen Vergütungen der wirtschaftlichen Entwicklung seit 1982 anzupassen. Neben einer Anhebung des Punktwertes sämtlicher Gebühren um 10 % und einer besseren Vergütungsregelung für die zuwendungsintensive Patientenberatung erfolgte im Laborbereich eine Absenkung der Gebühren um 20 %, da hier in den letzten Jahren ganz erheblich rationalisiert werden konnte.

153. Am 1. Januar 1988 trat eine neue Gebührenordnung für Zahnärzte in Kraft, die die bisherige Gebührenordnung von 1965 abgelöst hat. Sie hat das zahnärztliche Gebührenrecht für die private Behandlung von rd. 6 Millionen Bürgern grundlegend geändert und weitgehend den Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte angepaßt. Sie fördert das gesundheitspolitische Ziel einer vorbeugenden und zahnerhaltenden Zahnmedizin durch eine deutliche Aufwertung der damit zusammenhängenden Leistungen. Die Gebührensätze wurden darüber hinaus der wirtschaftlichen, zahnmedizinischen und zahntechnischen Entwicklung angepaßt. Der Gebührenrahmen wurde auf den 1- bis 3,5fachen Satz (bisher 1- bis 6facher Satz) begrenzt. Innerhalb des Gebührenrahmens wurde eine Spanne bis zum 2,3fachen Satz eingeführt, die nur in besonders begründeten Fällen überschritten werden darf. Der Schutz der zahlungspflichtigen Patienten wurde durch mehr Transparenz bei der Rechnungserstellung verbessert. Abweichende Vereinbarungen zwischen Zahnarzt und Patient sind nur noch hinsichtlich der Höhe der Vergütung zulässig und bedürfen der Schriftform.

154. Für die Vergütung der freiberuflich tätigen Hebammen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist am 1. Januar 1987 eine neue Gebührenordnung in Kraft getreten. Hierdurch sind die Gebühren für sämtliche Leistungen der freiberuflichen Hebammen von der Schwangerenvorsorge über die Geburtshilfe bis zur Nachsorge im Wochenbett deutlich verbessert worden. Damit soll aus ge-

sundheits- und familienpolitischen Gründen eine noch intensivere Betreuung von Mutter und Kind durch Hebammen erreicht werden. Zugleich werden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für freiberufliche Hebammen verbessert.

7. Krankenhausstatistik-Verordnung

155. Auf den Krankenhausbereich entfallen etwa ein Drittel der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung. Mit einem Jahresumsatz von annähernd 60 Milliarden DM ist er einer der großen Unternehmensbereiche der Bundesrepublik Deutschland; dort arbeiten über 840 000 Menschen.

Für diesen wichtigen Sektor der Volkswirtschaft, der aufgrund von Kostensteigerungen und durch die Diskussion um den Pflegenotstand immer wieder öffentliche Aufmerksamkeit fand, gibt es bisher nur sehr unzureichende und wenig aktuelle statistische Daten. Die Bundesregierung hat deshalb erstmals im Februar 1989 eine Krankenhausstatistik-Verordnung vorgelegt, mit der die Inhalte der amtlichen Krankenhausstatistik an den aktuellen Informationsbedarf für gesundheitspolitische Entscheidungen und für die Aufgabenerfüllung der an der Krankenhausfinanzierung Beteiligten angepaßt werden. Aufgrund der neuen Verordnung vom 10. April 1990 werden von 1991 an aussagefähigere Daten zum Krankenhausbereich bereitstehen.

8. Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierung

156. Im April 1989 hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einen „Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der Krankenhaus-Neuordnung 1984“ vorgelegt. Mit der Vorlage dieses Berichts ist er dem Auftrag der Bundesregierung im Rahmen der Reform der Krankenhausfinanzierung nachgekommen. Die an der Erstellung des Berichts Beteiligten stimmen darin überein, daß angesichts der Entwicklung des Krankenhausbereichs seit der Krankenhaus-Neuordnung für die nächste Zukunft im Krankenhaus keine einschneidende Veränderung der 1984 getroffenen Grundsatzentscheidungen notwendig ist.

Die mit dem Erfahrungsbericht vorgelegten Vorschläge konzentrieren sich daher auf eine Verbesserung des geltenden Rechts. Sie gehen aus von der Verantwortung

- der Länder für die Bereitstellung ausreichender Fördermittel für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Krankenhausinvestitionen;
- des Krankenhauses für eine medizinisch hochentwickelte, leistungsfähige und wirtschaftliche stationäre Versorgung der Patienten;
- der niedergelassenen Ärzte dafür, daß Patienten, die auch durch einen niedergelassenen Facharzt

oder einen ermächtigten Krankenhausarzt ausreichend behandelt werden können, nicht zur stationären Diagnose oder Therapie ins Krankenhaus eingewiesen werden;

sowie von der Verpflichtung aller Beteiligten, einen wirksamen Beitrag zur Kostendämpfung und Beitragssatzstabilität zu leisten. Die Bundesregierung wird in Abstimmung mit den Ländern die Ergebnisse des Berichts weiter prüfen und danach entsprechende Schlußfolgerungen ziehen.

9. Modernisierung der Organisationsstrukturen der Krankenversicherung

157. Bereits zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesundheits-Reformgesetz hat die Bundesregierung deutlich gemacht, daß bei den Kassenstrukturen weiterer Handlungsbedarf besteht. Um eine Überfrachtung der Gesundheitsreform zu vermeiden, ist dieser Problembereich bewußt im Gesundheits-Reformgesetz nicht abschließend behandelt worden.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Modernisierung der Organisationsstrukturen der gesetzlichen Krankenversicherung zu Beginn der nächsten Legislaturperiode in Angriff zu nehmen. Die Probleme, die sich aus den unterschiedlichen Risikostrukturen und Beitragssätzen für die Versicherten und auch für die Krankenkassen selbst ergeben, bedürfen dringend einer Lösung.

10. Maßnahmen zur Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS

158. Die Bundesregierung hat ein Konzept der AIDS-Bekämpfung entwickelt, in dessen Mittelpunkt der Schutz der Bevölkerung vor einer HIV-Infektion, die optimale Beratung und Betreuung von Infizierten und Kranken sowie die Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung der Betroffenen stehen.

Dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit stehen seit 1987 jährlich deutlich über 100 Millionen DM zur Verfügung, um im Rahmen des Sofortprogramms der Bundesregierung zur Bekämpfung der Immunschwächekrankheit AIDS die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung der HIV-Infektion und AIDS-Erkrankung ist Aufklärung eines der wichtigsten Mittel, da in Kürze nicht mit einsatzfähigen Impfstoffen oder Behandlungsmethoden mit gesichertem Heilungserfolg zu rechnen ist. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit führt deshalb Aufklärungskampagnen durch, die sich sowohl an die Bevölkerung allgemein als auch an spezielle Zielgruppen richten. Die Bundesregierung stellt für diese Maßnahmen von 1987 bis 1991 rd. 200 Millionen DM bereit.

Ziel der Kampagnen ist es, die Bevölkerung über Ansteckungswege und -mechanismen sowie über Möglichkeiten des Schutzes gegen Ansteckung zu informieren, um den einzelnen zu befähigen, ein verantwortungsvolles Verhalten zum Schutz vor eigener und fremder Ansteckung zu entwickeln und zu stabilisieren. Untersuchungen zeigen, daß die Bevölkerung gut über AIDS/HIV informiert ist. Gleichwohl sind Verhaltensänderungen noch nicht im gleichen Maße nachweisbar. Deshalb bedarf es neben der Aufklärung in Massenmedien auch intensiver persönlicher Beratung.

159. Die Beratung und Betreuung Betroffener stellen neben dem Schutz der nichtinfizierten Bevölkerung ein weiteres wichtiges Ziel der AIDS-Bekämpfung dar. Die Erarbeitung, Erprobung und Verbesserung verschiedener Beratungs- und Betreuungsformen sind daher Gegenstand zahlreicher Modellprogramme und Projekte des Bundes. Die Mittel hierfür belaufen sich auf 50 Millionen DM jährlich.

Im Rahmen des Großmodells „Gesundheitsämter“, das im Juli 1987 angelaufen ist und eine Laufzeit von vier Jahren hat, wurde allen 309 Gesundheitsämtern die Einstellung einer AIDS-Fachkraft (Arzt, Psychologe, Sozialarbeiter usw.) ermöglicht. Im Rahmen des Modellprogramms „Ausbau ambulanter Hilfen für AIDS-Erkrankte im Rahmen von Sozialstationen“ wurden rd. 200 Personalstellen bei 82 unterschiedlichen Trägern/Sozialstationen bewilligt. In dem Modellprogramm „Frauen und AIDS“ werden medizinische und psychotherapeutische Hilfen für betroffene Frauen (insbesondere Drogenabhängige und Prostituierte) angeboten.

Um eine Verzahnung von stationärer und ambulanter Behandlung zu erreichen, werden im Rahmen der Modellmaßnahmen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Verbesserung der Versorgung chronisch Kranker unter Einbeziehung der Krankenhäuser und der niedergelassenen Ärzte Versorgungsstrukturen erprobt, die den besonderen Gegebenheiten von AIDS Rechnung tragen. Hierzu gehören der Aufbau einer speziellen stationären und ambulanten Versorgung, die Fortbildung von Ärzten, Pflege- und Laborpersonal und die Anpassung der Behandlungseinrichtungen an die Erfordernisse der AIDS-Bekämpfung durch Gerätebeschaffung. Die geförderten Personalstellen werden bis Ende 1990 in die Regelfinanzierung überführt.

Im Rahmen des Sofortprogramms der Bundesregierung zur Erforschung der Immunschwächekrankheit AIDS, für das allein dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit jährlich rd. 13 Millionen DM zur Verfügung stehen, werden neben der Klärung medizinischer und epidemiologischer Fragestellungen sozial- und sexualwissenschaftliche Aspekte bearbeitet, Modellvorhaben zur ärztlichen Versorgung und Betreuung HIV-positiver Patienten sowie Untersuchungen zur Erfolgskontrolle der von der Bundesregierung initiierten Aufklärungsmaßnahmen finanziell unterstützt. Mit dem Sofortprogramm der Bundesregierung werden darüber hinaus Voraussetzungen für die Forschung im Bereich der

Kliniken durch die Bereitstellung von zusätzlichem ärztlichen Personal zur Krankenbetreuung geschaffen.

11. Unfallversicherung

160. Nach den Vorschriften des Gesundheits-Reformgesetzes 1989 ist bei Gesundheitsschäden durch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten künftig ausschließlich die gesetzliche Unfallversicherung leistungspflichtig. Die bisher teilweise vorrangige Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung wird ab 1. Januar 1991 entfallen. Damit wird eine klare Abgrenzung der beiden Versicherungszweige vorgenommen.

161. Die Liste der Berufskrankheiten wurde durch die am 1. April 1988 in Kraft getretene Änderungsverordnung neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen angepaßt. Es wurden vier Krankheiten neu in die Liste aufgenommen, andere Krankheiten weiter gefaßt. Bei den Neuaufnahmen sind hervorzuheben die bösartigen Neubildungen in den Atemwegen und Lungen durch Nickel sowie durch Kokereirohgas und bestimmte Krebsformen der inneren Nase nach Eichen- oder Buchenholzstaubexposition. Ergänzend zum früheren Recht kann nunmehr Lungenkrebs auch dann als asbestbedingt anerkannt werden, wenn er in Verbindung mit einer durch Asbeststaub verursachten Erkrankung des Brustfells auftritt. Verallgemeinert wurden u. a. Menniskusschäden, deren Entschädigung nicht mehr nur auf untertägige Bergmannsarbeiten beschränkt ist.

Die neue Liste der Berufskrankheiten gilt für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten sind. Bindende Bescheide und rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen.

162. Durch die Einführung eines Internationalen Seeschiffsregisters wird es künftig auf deutschen Schiffen ausländische Seeleute mit Heimatheimern und deutsche Seeleute mit Heimern nach deutschen Tarifverträgen geben. Als Grundlage für die Beitrags- und Leistungsberechnung in der See-Unfallversicherung ist für Versicherte an Bord eines Seefahrzeuges eine Durchschnittsheuer als Jahresarbeitsverdienst zu bilden. Um sicherzustellen, daß der Umfang der Leistungsansprüche der deutschen Seeleute gegenüber der Sozialversicherung nicht beeinträchtigt wird, ist durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften der See-Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung klargestellt worden, daß bei der Festlegung der Durchschnittsheuern für deutsche Seeleute die Heimatheimern für ausländische Seeleute unberücksichtigt bleiben. Durchschnittsheuern für ausländische Seeleute werden nicht festgelegt; für sie gilt als Bemessungsgrundlage in der Sozialversicherung für Beiträge wie für Leistungen das tatsächlich gezahlte Entgelt.

163. Die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und die Pflegegelder wurden entsprechend dem durchschnittlichen Anstieg der Bruttolöhne

und -gehälter in demselben Umfang wie die verfügbaren Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt. Dementsprechend sind die Unfallrenten und Pflegegelder zum 1. Juli 1987 um 3,03 %, zum 1. Juli 1988 um 3,0 % und zum 1. Juli 1989 um 2,4 % erhöht worden. Zum 1. Juli 1990 ist eine Erhöhung um 3,16 % vorgesehen.

12. Soziale Entschädigung — Kriegsopferversorgung

164. Einer der Kernbereiche des Sozialrechts ist das Recht auf soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden. Nach dem Sozialgesetzbuch hat derjenige Anspruch auf soziale Entschädigung, der einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht. Das Recht auf soziale Entschädigung konkretisiert sich in zwei Leistungsbereichen: Zum einen umfaßt der Anspruch notwendige Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Betroffenen (Heil- und Krankenbehandlung, berufliche Rehabilitation); zum anderen ist eine angemessene wirtschaftliche Versorgung des Beschädigten und seiner Hinterbliebenen (Rentenleistung) zu gewährleisten.

Die Rentenleistungen werden als Entschädigung für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Schädigung erbracht. Zum Ausgleich der gesundheitlichen Folgen werden u. a. Grundrenten für Beschädigte (abgestuft nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit) und Schwerstbeschädigtenzulagen gezahlt. Diese Leistungen sind nicht vom Einkommen abhängig. Für die Abgeltung eines wirtschaftlichen Schadens stehen als einkommensabhängige Leistungen Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich zur Verfügung. Daneben werden Blindenführzulagen, Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverschleiß und Pflegezulagen als Ausgleich für besondere schädigungsbedingte Mehraufwendungen gezahlt. Im Bereich der Hinterbliebenenversorgung für Witwen/Witwer, Waisen und Eltern werden die Grundrenten der Witwen/Witwer und der Waisen einkommensunabhängig, die übrigen Geldleistungen (Ausgleichsrenten, Schadensausgleich für Witwen/Witwer und Elternrente) einkommensabhängig erbracht.

Grundlage für die Leistungen der sozialen Entschädigung ist das Bundesversorgungsgesetz. Der leistungsrechtliche Teil dieses Gesetzes bezieht sich auf die Versorgung der Kriegsopfer der beiden Weltkriege, findet aber auch in den anderen Bereichen der sozialen Entschädigung Anwendung. Hier sind in erster Linie das Opferentschädigungsgesetz, die sondergesetzlichen Regelungen für Wehr- und Zivildienstgeschädigte sowie für Impfgeschädigte zu nennen. Insgesamt erhalten derzeit rd. 1,4 Millionen Versorgungsberechtigte im Rahmen aller Gesetze des sozialen Entschädigungsrechts laufende Rentenleistungen.

Renten Anpassung

165. Die Verpflichtung zur angemessenen wirtschaftlichen Versorgung beinhaltet eine laufende Anpassung der Versorgungsbezüge an die allgemeine Einkommensentwicklung. Sicherergestellt wird dies seit 1970 im Rahmen des Anpassungsverbundes mit den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Danach steigen die Versorgungsbezüge in demselben Umfang wie die verfügbaren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. So werden die Versorgungsbezüge des sozialen Entschädigungsrechts zum 1. Juli 1990 um 3,16 % angehoben.

Seit Einführung der jährlichen Anpassung im Jahre 1969 sind die Versorgungsbezüge der Begünstigten aufgrund der Dynamisierung — einschließlich der Anpassung zum 1. Juli 1989 — um durchschnittlich rd. 241 % bei Beschädigten, Waisen und Eltern und um rd. 267 % bei Witwen gestiegen. Diese Erhöhung liegt deutlich über dem Anstieg der Nettoverdienste der Beschäftigten im gleichen Zeitraum.

Strukturelle Leistungsverbesserungen

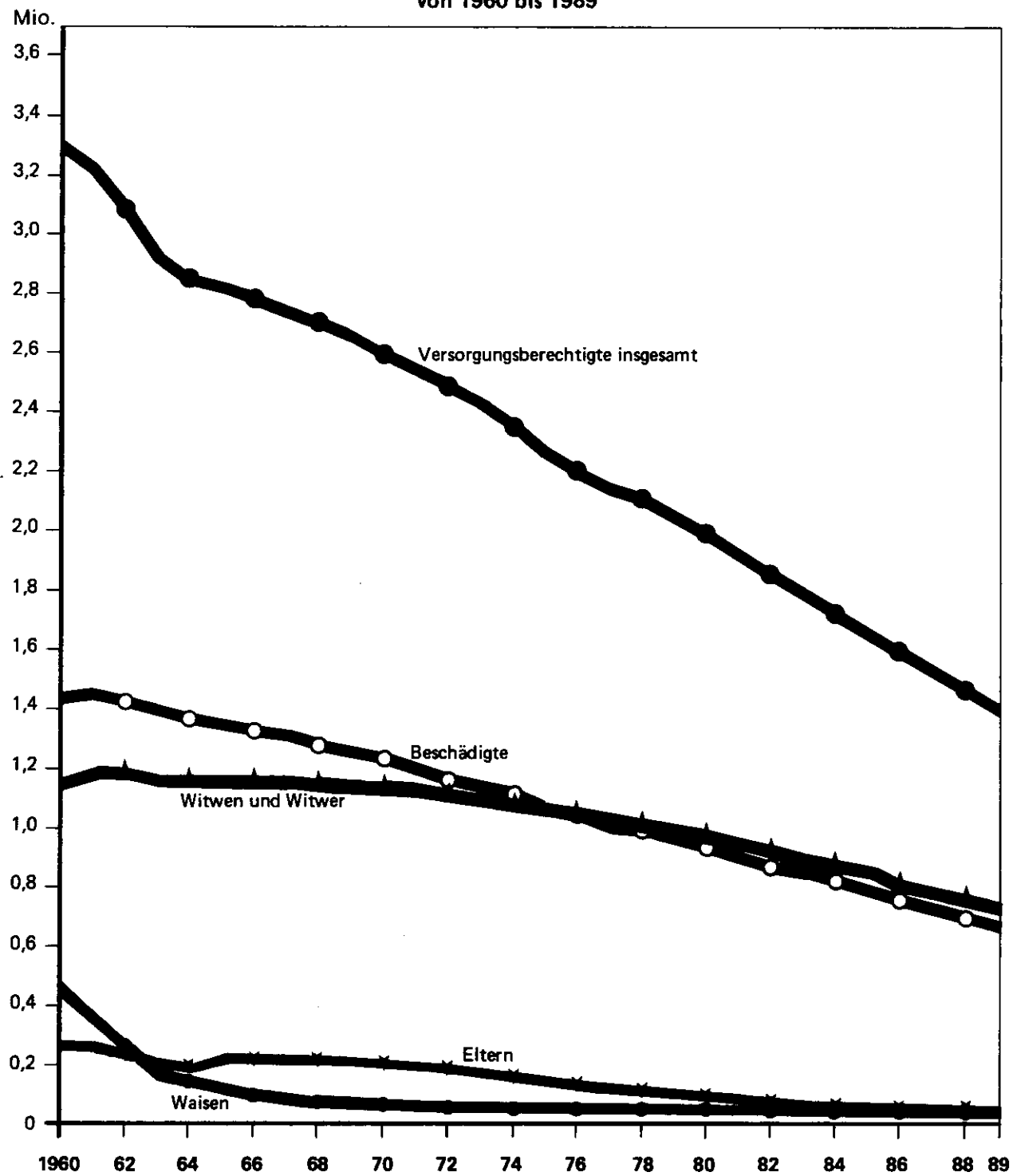
166. Welchen besonderen Rang die Bundesregierung der Kriegsopferversorgung im Rahmen der sozialen Sicherung beimißt, hat sie dadurch bewiesen, daß sie nicht nur die Leistungen an Kriegsopfer von speziellen Sparmaßnahmen im Rahmen der notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ausgenommen, sondern auch weitere strukturelle Leistungsverbesserungen vorgeschlagen hat.

167. Mit dem Anpassungsgesetz 1988 zum Bundesversorgungsgesetz sind zum 1. Januar 1989 folgende Leistungsverbesserungen mit einem Gesamtvolumen von rd. 26 Millionen DM in Kraft getreten:

- Anhebung der Ausgleichsrente für Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 % auf den Betrag, der bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 % maßgeblich ist (zusätzliche Verbesserung um bis zu 116 DM monatlich);
- Einführung eines Unfallschutzes für Begleitpersonen von Schwerbeschädigten;
- weitergehende Einbeziehung von behinderten Familienmitgliedern in die Leistungen der Kriegsopferfürsorge;
- Erweiterung der unwiderlegbaren Vermutung, daß ein Zusammenhang zwischen Schädigung und Notwendigkeit von Kriegsopferfürsorgeleistungen besteht, auf Schwerbeschädigte nach Vollendung des 60. Lebensjahres;
- Verzicht auf Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Kriegsopferfürsorge bei ausschließlich schädigungsbedingtem Bedarf.

168. Das Kernstück der in der Regierungserklärung vom 18. März 1987 angekündigten Leistungsverbesserungen in der Kriegsopferversorgung ist das KOV-

Entwicklung der Zahl der Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz
von 1960 bis 1989



Strukturgesetz 1990. Ziel dieses Gesetzes ist es, ein ausgewogenes Versorgungsniveau für alle Versorgungsberechtigten zu schaffen und denjenigen Berechtigten eine bessere Versorgung zukommen zu lassen, die im Leistungssystem des sozialen Entschädigungsrechts noch nicht ausreichend versorgt sind. Im einzelnen sind folgende Bereiche betroffen:

- Für etwa 300 000 Witwen, die wegen der geringen Höhe ihres sonstigen Einkommens Ausgleichsrente beziehen, ist eine Erhöhung dieser Leistung um mindestens 12 DM monatlich vorgesehen. Für Witwen ohne sonstiges Einkommen steigt dieser Erhöhungsbetrag auf bis zu 58 DM.
- Für etwa 21 000 Beschädigte und Witwen, die im heutigen Leistungssystem noch keine ausreichende Abgeltung ihres beruflichen oder wirtschaftlichen Schadens erhalten, sieht das Gesetz eine Verbesserung vor.
- Schwerbeschädigte erhalten von der Vollendung des 65. Lebensjahres an eine Alterserhöhung von monatlich 35 DM zur Grundrente. Dieser Betrag soll für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 und 80 % um 10 DM monatlich, für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 90 und 100 % um 20 DM monatlich angehoben werden, um der unterschiedlichen physischen Belastung der Beschädigten Rechnung zu tragen.
- Den Beschädigten, die wegen der Schädigungsfolgen fremder Hilfe bedürfen, soll ein Teil der bisher gewährten Pflegezulage für den Ehepartner auch dann weitergezahlt werden, wenn sie eine fremde Pflegekraft gegen Entgelt einstellen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß der Ehegatte in der Regel auch in diesen Fällen noch einen beachtlichen Teil der Pflege selbst erbringt.
- Witwen von Pflegezulageempfängern mindestens der Stufe II, die den Verstorbenen mehr als 20 Jahre gepflegt haben, erhalten als Pflegeausgleich eine monatliche Geldleistung, die von der Dauer der über 20 Jahre hinausgehenden Pflegezeit und der bezogenen Pflegezulage abhängt.
- Die Frist für Kuren an Pflegepersonen wurde — abhängig von der Pflegezeit — auf bis zu 10 Jahre nach dem Tod des Beschädigten verlängert.
- Die wirtschaftliche Lage der Eltern soll durch eine Anhebung der Elternrente verbessert werden, die der Neuregelung bei der Witwenausgleichsrente entspricht. Die Erhöhung wird bei Eltern teilen 12 bis 58 DM, bei Elternpaaren 18 bis 64 DM betragen.
- Der bisherige Unfallschutz für Hinterbliebene und Begleitpersonen von Beschädigten soll erweitert und auf die Angehörigen von Schwerbeschädigten ausgedehnt werden; außerdem sollen Pflegepersonen von Pflegezulageempfängern bei Kurmaßnahmen Unfallschutz genießen.

Die genannten Maßnahmen sind bis auf die Verbesserung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs am 1. April 1990 in Kraft getreten. Die Verbesserung

des Berufsschadens- und Schadensausgleichs wird wegen umfangreicher verwaltungsmäßiger Vorarbeiten erst am 1. Juli 1990 in Kraft treten. Insgesamt sind zusätzliche Haushaltsmittel von rd. 134 Millionen DM vorgesehen.

169. Auch durch Änderungen in der Ausgleichsrentenverordnung konnten für die Versorgungsberechtigten bedeutsame Verbesserungen erzielt werden. So ist rückwirkend zum 1. Januar 1987 die Anrechnung von Einkommen aus selbstgenutztem Wohneigentum entfallen. Die Mehraufwendungen hierfür betragen rd. 6 Millionen DM jährlich.

Durch die erste Änderung der Ausgleichsrentenverordnung werden weitere Verbesserungen in einer Größenordnung von rd. 9 Millionen DM erreicht. Rund 20 000 Bezieher von Ausgleichs- oder Elternrente werden danach rückwirkend ab 1. Januar 1990 in den Genuß folgender wesentlicher Verbesserungen kommen:

- bei der Anrechnung von Unterhaltsansprüchen des Schwerbeschädigten gegen seinen Ehegatten wird der Betrag, der dem unterhaltspflichtigen Ehegatten von seinem Einkommen mindestens verbleiben soll, auf rd. 1 500 DM angehoben und durch Bezugnahme auf einen Stufenwert nach der jeweiligen Anrechnungsverordnung in Zukunft parallel zur Einkommensentwicklung dynamisiert;
- der Freibetrag bei der Anrechnung von Zinseinkünften wird von bisher 300 DM auf 600 DM jährlich und bei der Anrechnung von Weihnachtsgeldern von 400 DM auf 600 DM jährlich angehoben;
- die Bewertung von Sachbezügen wird in Zukunft nach der schon für die Sozialversicherung, das Arbeitsförderungsgesetz und das Steuerrecht geltenden Sachbezugsverordnung vorgenommen.

Im Zuge der beschlossenen strukturellen Maßnahmen wird noch in der 11. Legislaturperiode eine Harmonisierung und Anpassung der Berufsschadensausgleichsverordnung erfolgen.

170. Das Gesundheits-Reformgesetz 1989 war Anlaß auch für Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes. Diese sind von zwei Leitlinien bestimmt: Der hohe Leistungsstand der Heil- und Krankenbehandlung für die Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten und ihre Angehörigen und Hinterbliebenen bleibt voll aufrechterhalten; die Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung werden auch in das soziale Entschädigungsrecht übernommen. Das bedeutet u. a., daß die neuen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit auch den Versorgungsberechtigten zukommen. Alle Kriegerwitwen, die nicht krankenversichert sind, haben jetzt den gleichen Zugang zu Vorsorge- und Rehabilitationskuren wie die Versicherten. Nach wie vor wird die Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz ohne Zuzahlungen oder Kostenbeteiligung erbracht.

171. Im Jahre 1988 ist die Finanzierung für Versehrtenleibesübungen durch den Bund neu geregelt worden. Trotz des Rückgangs der Teilnehmerzahlen

können die vielen Übungsgruppen weiterhin auf gesicherter Grundlage arbeiten und helfen, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschädigten zu fördern und zu erhalten.

172. Seit dem 1. Januar 1990 ist die Neufassung der Orthopädieverordnung in Kraft. Sie enthält Leistungsverbesserungen und neue Leistungen in der Versorgung mit Hilfsmitteln. Die Zuschüsse für Kraftfahrzeuge und für behinderungsgerechte Bedienungseinrichtungen sind deutlich erhöht worden; neue Leistungen sollen bei zunehmenden Altersschwierigkeiten der Kriegsbeschädigten helfen.

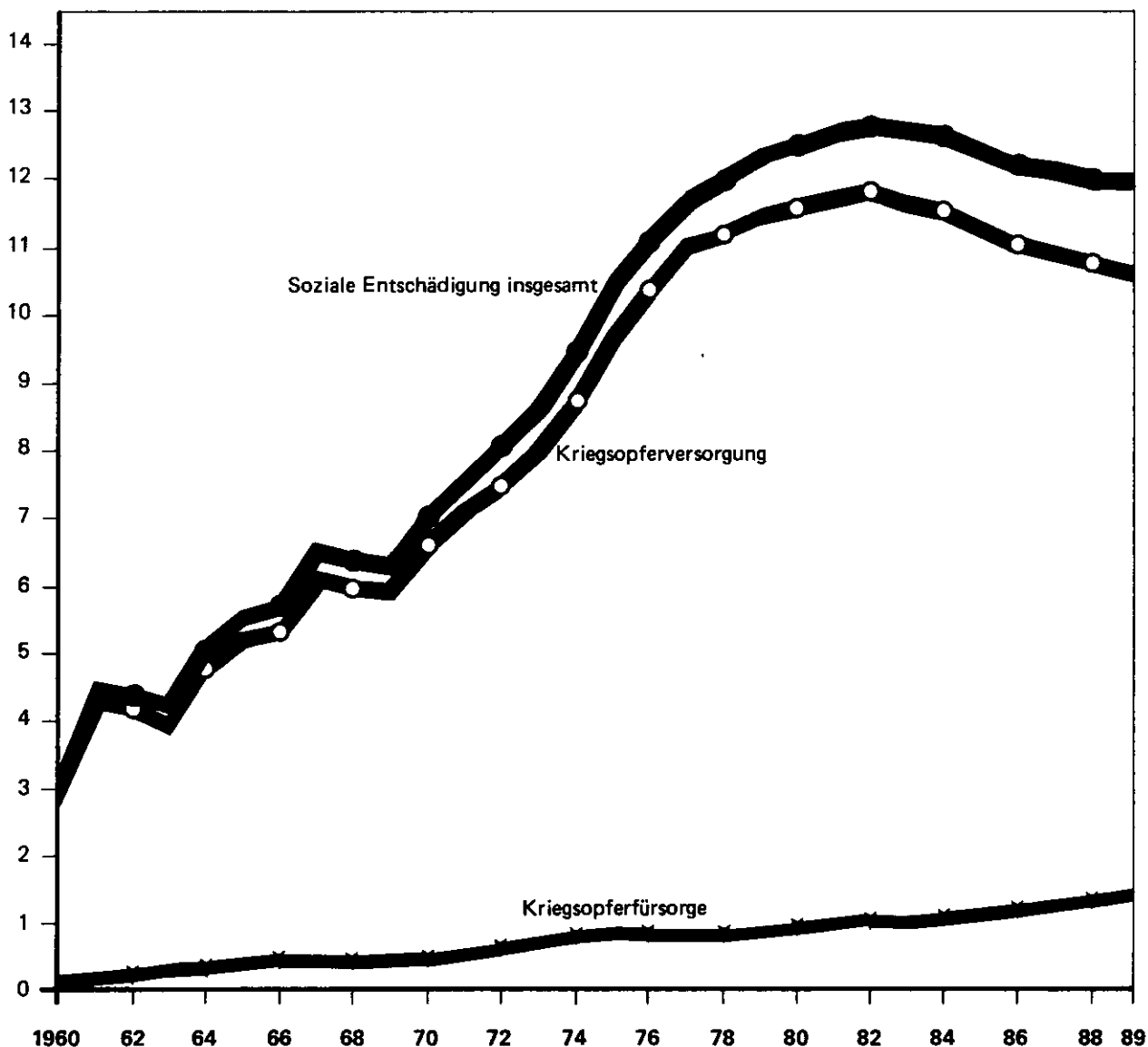
Opferentschädigungsgesetz

173. Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten steht beispielhaft für die Verpflichtung des Staates, nicht nur Aufopferungsansprüche abzugelten, sondern auch aus anderen sozialpolitisch wichtigen Gründen Entschädigungsleistungen

sicherzustellen. Grundlage der Regelungen des Gesetzes ist der Gedanke, den Opfern von Gewalttaten Versorgung zukommen zu lassen, weil es die Ordnungskräfte der staatlichen Gemeinschaft nicht vermocht haben, den einzelnen Bürger vor einer Gewalttat zu schützen. Die Leistungen sind nicht allein auf Bundesbürger beschränkt; sie sind auch Angehörigen der anderen EG-Mitgliedstaaten zu gewähren und können sonstigen Ausländern dann gewährt werden, wenn es in deren Heimatstaat eine vergleichbare Entschädigung für Deutsche gibt.

Das Gesetz regelte anfangs nur die Versorgung für Schädigungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 16. Mai 1976 verursacht worden sind. Durch das Erste Änderungsgesetz zum Opferentschädigungsgesetz vom 30. Dezember 1984 wurde auch für Schäden, die seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, eine Härterege lung getroffen. Versorgung wird Opfern von Gewalttaten in gleicher Weise wie den Kriegs- und Wehrdienstopfern und den anderen berechtigten Personenkreisen zuteil.

Mrd. DM **Haushaltsausgaben für die Kriegsopferversorgung/-fürsorge von 1960 bis 1989**



VI. Weitere Bereiche der Sozialen Sicherung

1. Sozialhilfe

174. Der Sozialhilfeaufwand für die beiden Leistungsgruppen „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ ist von 20,8 Milliarden DM im Jahre 1985 auf 27,0 Milliarden DM im Jahre 1988 gestiegen; für das Jahr 1989, für das noch keine genauen Zahlen vorliegen, ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nahmen die Ausgaben von 1985 bis 1988 um 36,6 % auf fast 11 Milliarden DM zu, bei den verschiedenen Hilfen in besonderen Lebenslagen stieg der jährliche Aufwand um 25,4 % auf mehr als 16 Milliarden DM an.

Der Anstieg der Sozialhilfeausgaben war neben einer deutlichen Anhebung der Leistungssätze in den letzten Jahren wesentlich bedingt durch eine starke Zunahme der Empfängerzahl. Obwohl endgültige Zahlen noch nicht vorliegen, ist von einem Anstieg der Sozialhilfefälle von rd. 2,8 Millionen im Jahre 1985 auf rd. 3,3 Millionen im Jahre 1988 auszugehen. Während die Zahl der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt von 1985 bis 1988 um rd. 436 000 auf zuletzt knapp 2,5 Millionen zunahm, waren es bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen 234 000 zusätzliche Fälle (Gesamtzahl 1988: rd. 1,3 Millionen).

Für die Zunahme der Empfängerzahl und daraus folgend auch der Gesamtausgaben gibt es unterschiedliche Ursachen. Neben der Arbeitslosigkeit ist die weit überproportionale Zunahme von Ausländern zu nennen, denen vor allem Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe gewährt wird. Schließlich nimmt auch die Zahl der Alleinerziehenden mit Kindern weiter zu. Bei anderen Empfängergruppen, wie z. B. älteren Personen, nimmt dagegen die Sozialhilfebedürftigkeit seit längerer Zeit weiter ab; einen Sonderfaktor bildet allerdings die Kostenübernahme für die notwendige Anstaltspflege. Für die künftige Entwicklung könnte die Entscheidung der Länder Bedeutung gewinnen, von Mitte 1990 an den Regelsätzen für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt ein neues Bemessungssystem zugrunde zu legen.

2. Rehabilitation — Eingliederung der Behinderten

175. Die Politik der Bundesregierung zugunsten der Behinderten ist von dem Bemühen geprägt, die bewährten Instrumentarien zur Rehabilitation Behinderter gezielt fortzuentwickeln, und zwar auf der Grundlage des Anspruchs jedes einzelnen Behinderten oder von Behinderung Bedrohten auf die zu seiner Eingliederung erforderlichen Hilfen. Übergreifendes Ziel ist die gesellschaftliche Eingliederung der Behinderten. Diese umfaßt die gesamte Lebenssituation der Behinderten.

Dabei läßt sich die Bundesregierung von folgenden Grundsätzen leiten:

- dem Grundsatz der Finalität, nach dem die notwendigen Hilfen jedem Behinderten und von Behinderung Bedrohten unabhängig von der Ursache der Behinderung geleistet werden müssen;
- dem Grundsatz der möglichst frühzeitigen Intervention, nach dem entsprechend den im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten und Notwendigkeiten Ausmaß und Auswirkungen der Behinderung möglichst gering zu halten und nicht vermeidbare Auswirkungen so gut wie möglich auszugleichen sind;
- dem Grundsatz der individuellen Hilfe, nach dem die Hilfe auf die konkrete Bedarfssituation jedes einzelnen Behinderten zugeschnitten sein muß.

Da es „die Behinderten“ als eine in sich geschlossene Gruppe mit einheitlichem Hilfebedarf nicht gibt, war die Übernahme des dreistufig aufgebauten Behindertenbegriffs der Weltgesundheitsorganisation in das deutsche Recht notwendig, um die unterschiedlichen Ansatzpunkte für Hilfen zu verdeutlichen:

- im Bereich der drohenden oder vorliegenden Schädigung durch Prävention, durch Vorsorgemaßnahmen oder durch Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation;
- im Bereich der Funktionsbeeinträchtigungen durch Hilfen zur Kompensation der Beeinträchtigungen;
- im Bereich der Behinderung selbst durch Maßnahmen, die geeignet sind, Barrieren zu vermeiden oder abzubauen, oder durch die Wahl eines Berufes, in dem sich die Beeinträchtigung möglichst nicht auswirkt.

Wichtige Betätigungsfelder sind für die Bundesregierung die Bereiche der medizinischen und beruflichen Rehabilitation; daneben hat die Bundesregierung aber auch modellhafte Initiativen in anderen Bereichen ergriffen, so z. B. zur Entlastung von Familien mit behinderten Familienangehörigen, zur Unterstützung integrierter Wohnformen für Behinderte und Nichtbehinderte und zur Intensivierung der Kommunikation gehörloser Kinder durch gleichzeitige Vermittlung von Laut- und Gebärdensprache durch Eltern und Erzieher.

Medizinische Rehabilitation Behinderter

176. Dem Grundsatz der möglichst frühzeitigen Intervention hat die Bundesregierung auch im Rahmen des Gesundheits-Reformgesetzes 1989 dadurch

Rechnung getragen, daß die Grundsätze des Rehabilitationsangleichungsgesetzes in das Krankenversicherungsrecht selbst übernommen wurden und damit klargestellt wurde, daß die Leistungen der Krankenversicherung auch mit präventiven und rehabilitativen Zielsetzungen zu erbringen sind. Gezielte Leistungsverbesserungen im Krankenversicherungsrecht unterstreichen den besonderen Stellenwert präventiver Maßnahmen. So wurden u. a. die Maßnahmen zur Früherkennung von Behinderungen und zur Frühförderung behinderter Kinder durch die Einführung einer weiteren Vorsorgeuntersuchung für Kinder im Vorschulalter (vgl. Tz. 127) und durch eindeutige, großzügige Kostenregelungen für Leistungen der sozialpädiatrischen Zentren gezielt gestärkt.

Ferner wurden die Ziele der medizinischen Rehabilitation um das Ziel der Vermeidung und Minderung von Pflegebedürftigkeit erweitert, wodurch der Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“ in der Krankenversicherung erstmals ausdrücklich festgelegt wurde. Auch inhaltlich wurden die Leistungen zur Rehabilitation durch dieses Gesetz in vielen Punkten fortentwickelt.

177. Für die Rehabilitation der Pflegebedürftigen und von Pflegebedürftigkeit bedrohten Menschen müssen die in den derzeitigen Strukturen der ambulanten und der stationären medizinischen Versorgung bestehenden Möglichkeiten genutzt und ausgebaut werden. Zur vollen Nutzung und Fortentwicklung der Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verminderung von Pflegebedürftigkeit ist ein System spezialisierter (ambulanter, teilstationärer und stationärer) geriatrischer Einrichtungen mit rehabilitativer Zielsetzung im Aufbau.

Der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“, der bereits seit 16 Jahren im Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation verankert ist, wurde durch das Rentenreformgesetz 1992 in das Rentenrecht übernommen. Es ist nunmehr Sache der Rentenversicherungsträger, in jedem Einzelfall zu versuchen, durch gezielte medizinische und/oder berufsfördernde Maßnahmen die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen und so vorzeitige Renten nach Möglichkeit zu vermeiden.

Für ältere Versicherte und Berufsanfänger ist der Zugang zu Rehabilitationsleistungen erleichtert worden. Versicherte, die eine besonders gesundheitsgefährdende Beschäftigung ausüben, können zur Sicherung ihrer Erwerbsfähigkeit präventiv Rehabilitationsleistungen erhalten. Die Eingrenzungen für die Durchführung von Kinderheilbehandlungen sind weggefallen und die Möglichkeiten für nachgehende Leistungen zur Sicherung des Rehabilitationserfolges sind erweitert worden.

Hilfswerk für behinderte Kinder (Conterganopfer)

178. Aufgabe der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ ist die Entschädigung der Conterganopfer

sowie die finanzielle Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zugunsten Behinderter. Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wurde eine lineare Rentenerhöhung um 6 % durch Festlegung der neuen Eckwerte der Rentenansätze vorgenommen. Aus dem Stiftungsvermögen wurden bis 1989 für Contergangeschädigte Leistungen in Höhe von fast 368 Millionen DM erbracht. Jährlich werden rd. 22 Millionen DM für Rentenleistungen ausgegeben. Für institutionelle Fördermaßnahmen sind rd. 110 Millionen DM bewilligt worden.

Berufliche Rehabilitation Behinderter

179. Aus der Sicht der Bundesregierung ist die berufliche Rehabilitation Behinderter von besonderer Bedeutung, zumal der beruflichen Eingliederung eine Schlüsselrolle auf dem Weg zur selbständigen Lebensführung zukommt. Für Behinderte ist es wichtig, daß ihnen der Zugang zum Berufsleben nach den gleichen Grundsätzen und Kriterien sowie an den gleichen Lernorten wie Nichtbehinderten ermöglicht wird.

Für Leistungen und Maßnahmen in diesem Bereich hat im Jahre 1989 allein die Bundesanstalt für Arbeit 3 Milliarden DM bereitgestellt — so viel wie noch in keinem Jahr zuvor; für 1990 sind 3,2 Milliarden DM eingeplant. Darüber hinaus erbringen im Rahmen ihres Rehabilitationsauftrages auch die Renten- und Unfallversicherungsträger sowie die Kriegsopferfürsorge Leistungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter.

180. Obwohl berufliche Bildung eine dauerhafte Eingliederung ins Arbeitsleben nicht garantieren kann, ist sie unverzichtbar, weil Behinderte regelmäßig nur bei optimaler beruflicher Qualifizierung den Wettbewerb mit Nichtbehinderten im Arbeitsleben bestehen können. Vorrangige Aufgabe ist es daher angesichts der bestehenden Probleme auf dem Arbeitsmarkt, durch umfassende Bildungsangebote für Behinderte möglichst weitgehende Chancengleichheit mit Nichtbehinderten herzustellen. Dabei müssen auch Lösungen für solche Behinderte gefunden werden, die trotz unterstützender Fördermaßnahmen (ausbildungsbegleitende Hilfen, Ausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung) an den Anforderungen anerkannter Ausbildungsberufe scheitern. Es liegt im Interesse der Behinderten, der Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt, dieser Gruppe Qualifizierungsangebote zu machen, die sich an ihrer Leistungsfähigkeit orientieren und ihr die Beschäftigtenrisiken an- und ungelernter Arbeitskräfte ersparen.

Diesen Personen muß im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung eine ihrer Behinderung gerecht werdende Ausbildung ermöglicht werden. Behinderungsbedingte Einschränkungen der Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten dürfen nicht Anlaß sein, auf erreichbare Erfolge beruflicher Eingliederung von vornherein zu verzichten. Die Förderung verlangt eine besonders systematische und zielgerichtete Berufswahlvorbereitung,

die mit einem möglichst von Schule und Berufsberatung gemeinsam getragenen Eingliederungsvorschlag abgeschlossen werden sollte. Bei Bedarf sollte die Möglichkeit zu einer verstärkt praxisbezogenen Ausbildung gegeben sein.

Soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, sollen junge Behinderte in Betrieben und Verwaltungen wie Nichtbehinderte ausgebildet werden. Wenn Betrieb und Berufsschule bereit und in der Lage sind, die Ausbildung unter angemessener Berücksichtigung der Behinderung durchzuführen, wird für Behinderte vorrangig eine solche Ausbildung angestrebt. Gleichwohl wird auf Dauer für Behinderte, die während ihrer Ausbildung, Umschulung oder Fortbildung besonderer medizinischer, therapeutischer, psychologischer oder pädagogischer Hilfen bedürfen, die Inanspruchnahme überbetrieblicher Bildungseinrichtungen notwendig sein.

Die Arbeit der für diesen Personenkreis zur Verfügung stehenden 21 Berufsförderungs- und 37 Berufsbildungswerke ist erfolgreich. Das zeigen die guten Vermittlungsergebnisse der Absolventen dieser Einrichtungen: sie liegen ein Jahr nach Beendigung der Maßnahmen durchschnittlich bei über 70 %. Diese Erfolge bei der beruflichen Eingliederung sind auch darauf zurückzuführen, daß die Maßnahmeteilnehmer kontinuierlich an moderne Techniken herangeführt werden. Sie haben so bessere Chancen für den Einsatz auf modernen, zukunftssträchtigen Arbeitsplätzen. Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgabe nach dem Arbeitsförderungsgesetz die Einrichtungen dabei, die Bildungsangebote unter Berücksichtigung der Neigungen und Fähigkeiten der Rehabilitanden auf die sich fortentwickelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes abzustellen, der technologischen Entwicklung anzupassen und auch die Voraussetzungen für die Rehabilitation psychisch Behinderter zu schaffen.

181. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Bau weiterer Einrichtungen zu fördern, zumal in diesem Bereich auch noch auf Angebote sonstiger Bildungseinrichtungen zurückgegriffen werden kann. Allerdings sind auch in Zukunft weitere erhebliche Investitionen des Bundes, der Länder und der Rehabilitationsträger erforderlich, um die Einrichtungen auf geänderte Ausbildungsordnungen und neue Techniken umzustellen. Außerdem sollen sie verstärkt für psychisch behinderte Rehabilitanden aufnahmefähig gemacht werden. Die älteren Einrichtungen bedürfen zudem dringend der Modernisierung in den Internatsbereichen.

182. In dem „Modellverbund“, in dem seit 1976 Einzelprojekte psychiatrischer Versorgung modellhaft gefördert werden, wird die berufliche Wiedereingliederung psychisch Kranker und Behinderter auch in den kommenden Jahren ein Schwerpunkt sein. Besondere Berücksichtigung wird der Gesichtspunkt finden, Arbeitsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt — unter beschützenden Bedingungen — weiterzuentwickeln.

183. Für diejenigen, die wegen ihrer Behinderung nicht vom allgemeinen Arbeitsmarkt aufgenommen werden, bietet ein flächendeckendes Netz von annähernd 400 anerkannten Werkstätten für Behinderte mit rd. 100 000 Plätzen adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten. Der Bedarf an Werkstätten konnte in den vergangenen Jahren weitgehend gedeckt werden. Wie bisher wird sich auch in den nächsten Jahren — wenngleich regional unterschiedlich — die Notwendigkeit ergeben, weitere Werkstattplätze und zugehörige Wohnstätten zu schaffen. Den zu erwartenden Zugängen stehen aufgrund der Altersstruktur der in Werkstätten beschäftigten Behinderten nahezu keine Abgänge gegenüber; die weitaus überwiegende Zahl hat das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht.

Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf

184. Die Chancen Schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Behinderter auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt zu verbessern, ist — zusätzlich zu dem arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes und den berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation — Aufgabe des Schwerbehindertenrechts. Das Schwerbehindertengesetz und die dazu erlassene Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung sehen zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte ein umfangreiches Instrumentarium vor:

- Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe,
- zusätzliche Hilfen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf einschließlich der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben,
- den besonderen Kündigungsschutz und
- die besondere Interessenvertretung der Schwerbehinderten in Betrieben und Dienststellen.

Um den seit dem Inkrafttreten des Schwerbehindertengesetzes im Jahre 1974 veränderten Verhältnissen auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt Rechnung zu tragen, sind das Schwerbehindertengesetz 1986 und die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung 1988 novelliert worden. Ziel war es, die Einstellungs- und Beschäftigungschancen Schwerbehinderter — vor allem solcher Personen, die durch Art oder Schwere ihrer Behinderung, durch ihr Alter, die Dauer der Arbeitslosigkeit oder sonstige Umstände besonders betroffen sind — auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt zu verbessern. Dabei sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

- Der Bundesanstalt für Arbeit wurde die Aufgabe übertragen, durch die Gewährung von Ausbildungs- und Lohnkostenzuschüssen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe die Einstellung und Beschäftigung besonders betroffener Schwerbehinderter zusätzlich zu fördern; damit wurden die bewährten Schwerbehinderten-Sonderprogram-

me, die in der Vergangenheit mehrmals verlängert wurden, in eine gesetzliche Dauerregelung umgewandelt.

- Die Möglichkeiten der Hauptfürsorgestellten, zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben zusätzliche Leistungen zu erbringen, wurden um Leistungen zur Abdeckung außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung von Schwerbehinderten verbunden sein können, Leistungen zur psychosozialen Betreuung von Schwerbehinderten und Leistungen zur Teilnahme von Schwerbehinderten an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten erweitert.
- Die Rechtsstellung der Vertrauensleute der Schwerbehinderten wurde verbessert: die Arbeitgeber haben die Schwerbehindertenvertretung in der Regel bei der Prüfung der Frage, ob freie Arbeits- oder Ausbildungsplätze mit Schwerbehinderten besetzt werden können, zu beteiligen.
- Vorschriften, die als beschäftigungs- und ausbildungshemmend galten, wurden beseitigt; so wurde der mißverständliche Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit“, der nichts über die Leistungsfähigkeit des Schwerbehinderten an einem bestimmten Arbeitsplatz aussagt, durch den Begriff „Grad der Behinderung“ ersetzt.
- Die Ausgleichsabgabe wurde von 100 DM auf 150 DM monatlich für jeden unbesetzten Pflichtplatz erhöht.

In einem Forschungsvorhaben wird derzeit geprüft, wie sich die neuen Regelungen der Novellierung des Schwerbehindertengesetzes von 1986 in der Praxis im einzelnen auswirken. Die Ergebnisse werden voraussichtlich zu Beginn der 12. Legislaturperiode vorliegen. Nach deren Auswertung wird die Bundesregierung über die Notwendigkeit neuer Maßnahmen entscheiden.

Fortentwicklung des Rehabilitationsrechts

185. Bei der Fortentwicklung des Rehabilitationsrechts gilt es, entsprechend dem Auftrag des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes sicherzustellen, daß gleich Betroffenen unabhängig von dem zuständigen Leistungsträger möglichst gleichwertige Leistungen und sonstige Hilfen zuteil werden.

Ein wesentlicher Fortschritt bei der notwendigen Harmonisierung der Leistungen wurde durch die am 1. Oktober 1987 in Kraft getretene Rechtsverordnung der Bundesregierung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation erreicht. Die Verordnung, die auch die Träger der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben einbezieht, deckt unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Behinderten den behinderungsbedingten unabweisbaren Bedarf an Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes.

Die Bundesregierung beabsichtigt, in der 12. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht in übersichtlicher Form zusammengefaßt in das Sozialgesetzbuch eingegliedert wird. Bei dieser Einordnung sollen die Rechtsvorschriften weitgehend bereinigt, vereinheitlicht und damit vereinfacht werden. Das gewachsene, gegliederte System hat sich im Grundsatz bewährt und soll erhalten werden.

186. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten ist eine wichtige Anlaufstelle für Betroffene, die bei ihren Bemühungen um berufliche und gesellschaftliche Eingliederung besondere Schwierigkeiten haben. Der Beauftragte wirkt als Mittler zwischen Behinderten und Behörden, Rehabilitationsträgern und sonstigen Stellen. Sein ressortübergreifendes Wirken, das in erster Linie sensibilisierenden, beratenden und vorschlagenden Charakter hat, gibt ihm die Möglichkeit, die vielfältigen Belange Behinderter in die verschiedenen Politik- und Aufgabenbereiche hineinzutragen.

3. Hilfen für ältere Menschen

187. Die Bewältigung der Probleme, die sich in den kommenden Jahren und zu Beginn des nächsten Jahrtausends aus den tiefgreifenden Veränderungen im Altersaufbau unserer Bevölkerung ergeben, zählt zu den großen gesellschaftspolitischen Herausforderungen der Zukunft. Diese Veränderungen werden erhebliche Anpassungsleistungen in Wirtschaft und Gesellschaft erfordern. Eine vorausschauende Politik für unsere älteren Mitbürger gehört daher zu den besonderen Anliegen der Bundesregierung.

Die Bundesregierung wird erstmalig einen Gesamtbericht einer unabhängigen Sachverständigenkommission zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland vorlegen. Die zur Vorbereitung des Berichts berufene Kommission hat sich im März 1989 konstituiert. Ein erster Teilbericht, der am 14. Mai 1990 vorgelegt worden ist, hat neben einer generellen Analyse der demographischen Daten schwerpunktmäßig zwei Themen behandelt:

Es geht einmal um Fragen der Erhaltung und Steigerung von Fähigkeiten im Alter und zum anderen um die Frage, wie Pflegebedürftigkeit durch Prävention und Rehabilitation nach Möglichkeit verhindert werden kann.

188. Vor dem Hintergrund einer ständig wachsenden Zahl von Heimbewohnern ist das seit 15 Jahren in unveränderter Fassung geltende Heimgesetz novelliert worden. Dieses Gesetz hat sich in der Vergangenheit durchaus bewährt und wesentlich zur Verbesserung der Situation in den heute mehr als 8000 Heimen beigetragen. Gleichwohl wurde es den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Es wird daher an den heutigen Erkenntnisstand angepaßt. Hierbei sollen Benachteiligungen der Heimbe-

wohner beseitigt und ihre Rechtsstellung wesentlich verbessert werden. Zugleich sollen Lücken ausgefüllt, Mängel beseitigt und Einzelbestimmungen praxisnäher und einfacher gestaltet werden.

Schwerpunkt der Novelle, die am 1. August 1990 in Kraft tritt, ist die Neuregelung über den Heimvertrag. Das geltende Recht sah lediglich vor, daß zwischen Heimträger und Heimbewohner ein Heimvertrag abzuschließen ist. In welcher Form dies zu geschehen hat und wie der Vertrag inhaltlich ausgestaltet ist, blieb den Verhandlungen der Vertragsparteien überlassen. Das hat zu fragwürdigen und angreifbaren Vereinbarungen geführt, in denen der Heimbewohner vielfach erheblich benachteiligt worden ist. Die Neufassung trifft nunmehr bindende Regelungen über wesentliche Teile des Heimvertrags. Dazu gehören die genaue Beschreibung der einzelnen Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie Regelungen über die Zulässigkeit der Kündigung des Heimvertrags und der Erhöhung des Entgelts für Leistungen des Heimträgers.

Ein weiterer wichtiger Punkt der Novellierung ist die Verbesserung der Mitwirkung der Heimbewohner. Das geltende Recht sieht deren Mitwirkung in inneren Angelegenheiten des Heimbetriebs durch die Bildung von Heimbeiräten vor. Es hat sich jedoch gezeigt, daß in etwa einem Viertel der Heime ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, vor allem weil die Bewohner wegen Krankheit oder Behinderung dazu außerstande sind. Um auch diesen Bewohnern zu ermöglichen, ihre Wünsche und Meinungen gegenüber dem Heimträger zu artikulieren und in Angelegenheiten des Heimbetriebs beteiligt zu werden, ist künftig für sie die Bestellung eines Heimfürsprechers vorgesehen, der ihre Interessen anstelle des fehlenden Heimbeirats wahrnimmt.

189. Zunehmend werden ältere Menschen, die insbesondere an geistigen Gebrechen leiden, entmündigt und unter Vormundschaft gestellt, oder es werden Zwangspflegschaften angeordnet. Die Rechtsstellung der Betroffenen soll durch das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) wesentlich verbessert werden. Zu den Kernpunkten des Betreuungsgesetzes gehören folgende Regelungen:

- Die Entmündigung wird abgeschafft. Das neue Rechtsinstitut der Betreuung ersetzt die bisherige Vormundschaft über Volljährige und die Gebrechlichkeitspflegschaft.
- Die Betreuung hat keine automatische Auswirkung auf die Geschäftsfähigkeit. Sie soll stärker auf das individuelle Betreuungsbedürfnis eingehen und die verbliebenen Fähigkeiten des Betroffenen berücksichtigen. Soweit die Teilnahme am Rechtsverkehr im Einzelfall eingeschränkt werden muß, kann das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen. Dann kann der Betreute nur mit Einwilligung seines Betreuers rechtswirksame Willenserklärungen abgeben.
- Für die Eheschließung und für Verfügungen von Todes wegen soll ein Einwilligungsvorbehalt

nicht möglich sein. Kein Betreuer hat das Recht, durch Einverständnis oder Ablehnung die Entscheidung eines Volljährigen, wen er heiraten oder zum Erben einsetzen will, zu beeinflussen. Hierüber soll nur die Einsichtsfähigkeit des Betreuten entscheiden.

- Bei Eingriffen in Rechte des Betreuten ist strikt der Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten. Dem Betreuer wird nur der Aufgabenkreis zugewiesen, für den der Betroffene der Unterstützung bedarf. Ausdrücklich festgelegt ist, daß die Dauer der Betreuung das erforderliche Maß nicht überschreiten darf. Die Höchstdauer beträgt fünf Jahre. Soll die Betreuung darüber hinaus verlängert werden, so sind ihre Voraussetzungen in einem Gerichtsverfahren mit entsprechenden Verfahrensgarantien erneut zu überprüfen.
- Die freie Selbstbestimmung wird durch die Möglichkeit von Altersvorsorgevollmachten, vielfach auch als „Alterstestament“ bezeichnet, und Betreuungsverfügungen gestärkt. Dies bedeutet, daß in „gesunden“ Tagen vorsorglich Anordnungen für den Betreuungsfall getroffen werden können, z. B. wer Betreuer sein und wie die künftige Lebensgestaltung des Betreuten aussehen soll. Grundsätzlich soll der Betroffene seine Betreuer selbst benennen können. Bei der Amtsführung hat der Betreuer den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwider läuft und dem Betreuer zuzumuten ist.
- Die Sorge für die Person des Betreuten wird gestärkt. An die Stelle anonymer Verwaltung soll die persönliche Betreuung treten. In der Regel soll daher eine natürliche Person zum Betreuer bestellt werden, nicht eine Behörde oder ein im sozialen Bereich tätiger Verein. Der Betreuer hat durch persönlichen Kontakt mit dem Betreuten dessen Bedürfnisse und Wünsche festzustellen und vor der Erledigung wichtiger Angelegenheiten diese mit dem Betreuten zu besprechen.

Für besonders wichtige Angelegenheiten in der Personensorge, wie z. B. die Untersuchung des Gesundheitszustandes, die Heilbehandlung, den ärztlichen Eingriff und die Unterbringung, enthält der Entwurf besondere Regelungen. So bedarf der Betreuer für eine Einwilligung in eine Untersuchung oder Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff — die Einwilligung des Betreuers ist erforderlich, wenn der Betreute nicht die für eine eigene Entscheidung erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzt — der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, daß der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt (z. B. Risikooperationen bei einem Herzkranken) oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (z. B. Beinamputation). Rehabilitationsmöglichkeiten sollen genutzt werden.

Besonders wichtig ist, daß eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht nur bei einer Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt erforderlich ist, sondern auch dann, wenn einem Betreuten, der

sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (unterbringungsähnliche Maßnahme). Eine Praxis, wie sie sich teilweise in offenen Einrichtungen entwickelt hat, soll gerichtlich kontrolliert werden. Es geht z.B. um das ständige oder wiederholte Festbinden unruhiger Kranker am Bett.

Mit der Kündigung der Wohnung des Betreuten verliert dieser seinen Lebensmittelpunkt. Um zu verhindern, daß der Betreuer ohne Not die Wohnung auflöst, sieht der Entwurf dafür eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung vor.

Übergangsregelungen stellen sicher, daß das neue Recht auch allen heute schon unter Vormundschaft und Pflegschaft Stehenden zugute kommt.

4. Absicherung bei Pflegebedürftigkeit

190. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Absicherung bei Pflegebedürftigkeit zu verbessern. Hierzu sind in der 11. Legislaturperiode eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen durchgesetzt worden. Schwerpunkt dieser Maßnahmen ist der Bereich der häuslichen Pflege, da pflegebedürftige Menschen überwiegend zu Hause von ihren Angehörigen versorgt werden. Die Maßnahmen dienen dem Ziel, Beiträge zur Erleichterung und Unterstützung der oftmals bis an ihre Leistungsgrenze belasteten pflegenden Angehörigen zu leisten.

Durch das Gesundheits-Reformgesetz 1989 sind als Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung häusliche Pflegehilfen für schwerpflegebedürftige Versicherte eingeführt worden (vgl. Tz. 128).

Mit dem Renten-Reformgesetz 1992 werden Verbesserungen der Alterssicherung für Pflegepersonen von Pflegebedürftigen geschaffen (vgl. Tz. 103).

Ferner sind durch die Steuerreform 1990 steuerliche Verbesserungen vorgenommen worden (vgl. Tz. 209).

5. Ehrenamtliche Aktivitäten und Selbsthilfegruppen

191. Die Bundesregierung mißt dem freiwilligen Engagement, sei es ehrenamtlich oder in Form von Nachbarschaftshilfe oder Selbsthilfe, eine erhebliche Bedeutung bei. Sie sieht darin ein wichtiges Element von Gemeinschaftssinn und Mitmenschlichkeit in unserer Gesellschaft verwirklicht.

192. Für die Bundesrepublik Deutschland liegen keine Bestandszahlen über den Umfang des freiwilligen Engagements vor. Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege gehen dahin, daß die Anzahl ihrer ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter sich auf 1,5 Millionen Personen beläuft.

Um die freiwillige Mitarbeit zu stärken, ist es erforderlich, bessere Rahmenbedingungen für diese Arbeit zu schaffen. Dazu gehört u. a.:

- ehrenamtliche Arbeit muß sich auf eine funktionierende Infrastruktur stützen können (z. B. organisatorische Unterstützung, professionelle Beratung und Begleitung, technische und verwaltungsmäßige Absicherung);
- Risiken, die bei hauptamtlicher Tätigkeit abgesichert sind (wie z. B. Unfallfolgen), müssen auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit abgedeckt sein;
- der Aufwand, der mit der Hilfe verbunden ist, muß entschädigt werden;
- die Kompetenz zur Hilfe muß durch beratende Unterstützung, aber auch durch Fortbildung gefördert werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind hier vor allem die Verantwortlichen in den Ländern, Kommunen und Wohlfahrtsverbänden aufgerufen, möglichst gute Vorbedingungen zu schaffen, um den Einsatz im Ehrenamt zu erleichtern.

193. Über die Verbreitung von Selbsthilfegruppen gibt es nur Schätzungen. Danach existieren in der Bundesrepublik Deutschland etwa 40000 solcher Gruppen mit rd. 500000 Mitgliedern.

Kontaktstellen für Selbsthilfegruppen können die Entstehung und Entwicklung entsprechender Gruppen vor Ort maßgebend beeinflussen. Die Bundesregierung beteiligt sich an den Bestrebungen zur fachgerechten Verbreitung von Kontaktstellen. Sie hat rd. 5,5 Millionen DM für einen Modellversuch „Informations- und Unterstützungsstellen für Selbsthilfegruppen“ bereitgestellt.

Auch die Länder und viele Kommunen haben bereits die Notwendigkeit der Selbsthilfegruppen erkannt und stellen auf unterschiedliche Weise Hilfen zur Selbsthilfe zur Verfügung.

6. Verbraucherschutz

194. Um mehr Verbraucherschutz bei Kreditverträgen zwischen gewerblichen Kreditgebern und privaten Darlehensnehmern zu gewährleisten, hat die Bundesregierung in einem entsprechenden Gesetzesentwurf Regelungen vorgesehen, die eine verbesserte Information des Verbrauchers über die mit der Kreditaufnahme verbundenen Verpflichtungen sicherstellen sollen. Darüber hinaus enthält der Entwurf Vorschriften, die verhindern sollen, daß bei Notlagen des Schuldners, die vielfach durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Ehescheidung eintreten, die Schuldenlast unverhältnismäßig anwächst.

7. Landwirtschaftliche Sozialpolitik

195. Ziel der landwirtschaftlichen Sozialpolitik ist die Verbesserung der Lebensverhältnisse der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen durch Absicherung gegen die sozialen Risiken wie Alter, Krankheit, Unfall. Außerdem soll der Strukturwandel in der Landwirtschaft durch begleitende sozialpolitische Maßnahmen abgefedert werden.

196. Das zum 1. Januar 1989 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bietet landwirtschaftlichen Unternehmern die Möglichkeit, nach Vollendung des 58. Lebensjahres ihre landwirtschaftliche Tätigkeit durch Stilllegung oder Abgabe der bewirtschafteten Flächen zu beenden und ein angemessenes Alterseinkommen zu erzielen. Ziel des Gesetzes ist die Marktentlastung und Strukturverbesserung im Agrarbereich; es ist abgestellt auf Landwirte mit kleineren, strukturschwachen Betrieben ohne Hofnachfolger. Das Gesetz ist für Neuanträge bis Ende 1991 befristet. Landwirte, die dieses Gesetz in Anspruch nehmen, erhalten als Produktionsaufgaberente einen Grundbetrag und bei Stilllegung von Flächen zusätzlich einen Flächenzuschlag. Der Grundbetrag wird in Höhe der in der Altershilfe für Landwirte erworbenen Altersgeldanwartschaft gezahlt. Der Flächenzuschlag beträgt jährlich bis zu 600 DM je Hektar stillgelegte Fläche; seine Höhe richtet sich nach der Ertragsmeßzahl der jeweiligen Parzelle. Nachteile in der gesetzlichen sozialen Sicherung werden ausgeschlossen. Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die während der Laufzeit des Gesetzes das 58. Lebensjahr vollenden und deren Beschäftigung aufgrund der Stilllegung oder Abgabe eines landwirtschaftlichen Unternehmens endet, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausgleichsgeld.

Mit dem Gesetz ist eine für die Mitgliedstaaten in der Anwendung fakultative EG-Verordnung aus dem Jahre 1988 umgesetzt worden. Die Leistungsaufwendungen trägt der Bund. 1989 wurden 4082 Anträge auf Produktionsaufgaberente und 71 Anträge auf Ausgleichsgeld gestellt, 1737 bzw. 23 wurden bewilligt; übertragen wurden 1588 bzw. 31 Anträge. 1989 sind Bundesmittel in Höhe von 14,9 Millionen DM abgeflossen; für 1990 werden 100 Millionen DM bereitgestellt.

Um die Akzeptanz des Gesetzes zu erhöhen, sind im Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetz Verbesserungen ab dem 1. Oktober 1990 vorgesehen. So wird u. a. das Eintrittsalter auf das 55. Lebensjahr bzw. bei Berufsunfähigkeit auf das 53. Lebensjahr abgesenkt und das Gesetz für Neuanträge um fünf Jahre verlängert.

197. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurden ab 1987 die Bundesmittel von jährlich 400 Millionen DM auf 450 Millionen DM erhöht. Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste, nach denen sich u. a. die Unfallrenten für die landwirtschaftlichen Unternehmer und deren Ehegatten berechnen und die jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren festgesetzt werden, wurden zum 1. Juli 1989 um 12 % erhöht.

198. Der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert weiterhin eine Neuausrichtung der agrarsozialen Sicherungssysteme. Ein erster Schritt dazu war die gezielte Sozialkostenentlastung kleiner und mittlerer Betriebe durch das Dritte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz und das Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz. Weitere Schritte sind für die 12. Legislaturperiode vorgesehen.

Für die Übergangsphase bis zu einer Reform sieht das vom Deutschen Bundestag beschlossene Vierte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz ab 1991 eine Zusammenfassung der Entlastung von den Beiträgen zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung in der Altershilfe für Landwirte auf einer dynamischen Basis vor. Zugleich soll durch eine entsprechende Integration der Mittel des Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetzes in die Altershilfe der dortige Beitragsanstieg verlangsamt werden.

8. Künstler-Sozialversicherung

199. Im Bereich der sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten war die durch das im Jahre 1981 verabschiedete Künstler-Sozialversicherungsgesetz eingeführte Künstler-Sozialversicherung infolge der gewählten Organisationsform und weiterer struktureller Schwächen des Gesetzes in ihrem Fortbestand ernsthaft gefährdet.

Durch das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstler-Sozialversicherung vom 18. Dezember 1987 und das Gesetz zur Änderung des Künstler-Sozialversicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1988 ist die notwendige Konsolidierung eingeleitet worden. Insbesondere wurden die Aufgaben der Künstler-Sozialkasse der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen übertragen, das Verwaltungsverfahren vereinfacht, der Bundeszuschuß erhöht und die von Anfang an vorgesehenen bereichsspezifischen Abgabesätze für die Künstler-Sozialabgabe verwirklicht.

Diese Maßnahmen haben sich nach den bisherigen Erfahrungen bereits bewährt. Die Verwaltungsabläufe haben sich verbessert, die finanzielle Grundlage hat sich verbreitert. Damit ist die angemessene soziale Absicherung der selbständigen Künstler und Publizisten sichergestellt.

9. Sozialgesetzbuch

200. Die Bundesregierung arbeitet intensiv daran, das geltende Sozialrecht durch Neusystematisierung und Vereinfachung verständlicher und anwendungsgerechter zu gestalten. Dies soll vor allem durch den weiteren Ausbau des Sozialgesetzbuches geschehen. So wurde es um die Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers, über den Einzug des Sozialversicherungsbeitrags und zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises ergänzt. Mit dem Gesundheits-Reformgesetz 1989 und dem Rentenreformgesetz 1992 wurde das Recht der Krankenversicherung und das Rentenrecht eingeordnet. Das Kinder- und Jugendhilferecht wurde als Achtes Buch in das Sozialgesetzbuch eingeordnet. In der 12. Legislaturperiode ist vorgesehen, das Recht der Unfallversicherung Teil des Sozialgesetzbuchs werden zu lassen. Ferner sollen das Rehabilitations- und das Schwerbehindertenrecht eingegliedert werden.

VII. Vermögensbildung

201. Die Bundesregierung mißt der Vermögensbildung der Arbeitnehmer und insbesondere ihrer verstärkten Beteiligung am Kapital der Unternehmen hohe gesellschafts- und wirtschaftspolitische Bedeutung bei:

- Die auf privatem Eigentum beruhende Wirtschaftsordnung wird gefestigt, wenn immer mehr Arbeitnehmer Produktivkapitalbeteiligungen besitzen.
- Der Gegensatz von Kapital und Arbeit und der Verteilungskampf werden entschärft, wenn die Arbeitnehmer zu Partnern und Teilhabern werden.
- Die Arbeitnehmerbeteiligung am Kapital der Unternehmen trägt dazu bei, die Kapitalausstattung der Unternehmen zu verbessern, und kann damit auch helfen, Arbeitsplätze zu sichern und neu zu schaffen.
- Eine auf Beteiligung der Arbeitnehmer am Unternehmenskapital ausgerichtete Vermögenspolitik stellt zugleich einen wichtigen Beitrag zur systemgerechten Weiterentwicklung der sozialen Marktwirtschaft dar.

In der Vermögenspolitik sind deshalb schon zu Beginn der 10. Legislaturperiode die Weichen neu gestellt worden: Durch das Vermögensbeteiligungsgesetz von 1983 wurde die Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer ausgebaut und gezielt auf Vermögensbeteiligungen ausgerichtet. So wurden u.a. im Vermögensbildungsgesetz der Anlagekatalog um weitere Formen der Vermögensbeteiligung ergänzt und der zulagebegünstigte Jahresbetrag für die in Beteiligungen angelegten vermögenswirksamen Leistungen von 624 DM auf 936 DM erhöht; die Steuerbegünstigung, die vor 1984 nur für die Überlassung von Belegschaftsaktien galt, wurde in einem neuen § 19a des Einkommensteuergesetzes (EStG) auf alle nach dem Vermögensbildungsgesetz geförderten Formen der Vermögensbeteiligung ausgedehnt.

1. Fortentwicklung der neuen Vermögenspolitik

202. Die mit dem Vermögensbeteiligungsgesetz von 1983 eingeleitete neue Vermögenspolitik, die vor allem auf eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Unternehmen zielt, ist durch das Zweite Vermögensbeteiligungsgesetz von 1986 sowie durch Neuregelungen fortgesetzt worden, die das Steuerreformgesetz 1990 im Vermögensbildungsgesetz und bei der Steuerbegünstigung des Erwerbs von Kapitalbeteiligungen durch Arbeitnehmer getroffen hat.

Durch das am 31. Dezember 1986 in Kraft getretene Zweite Vermögensbeteiligungsgesetz sind insbe-

sondere die steuerliche Förderung nach § 19a EStG deutlich verbessert und die indirekte außerbetriebliche Kapitalbeteiligung an mittelständischen Unternehmen erleichtert worden:

- Der steuerfreie (und zugleich sozialabgabenfreie) Vorteil bei unentgeltlicher oder verbilligter Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer wurde ab 1987 von 300 DM auf 500 DM erhöht.
- Im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (Investmentgesetz), das vorher nur Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen kannte, werden Beteiligungs-Sondervermögen zugelassen, die außer Wertpapieren stille Beteiligungen der Kapitalanlagegesellschaft an nicht börsennotierten Unternehmen enthalten; durch eine Verordnung der Bundesregierung von 1988 wurde die Bewertung stiller Beteiligungen in solchen Sondervermögen näher geregelt. Der Erwerb von Anteilscheinen an Beteiligungs-Sondervermögen, der eine indirekte Beteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen begründet, wurde — ebenso wie der Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen — in die Förderung für Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer einbezogen.

So wurde einem breiten Anlegerpublikum ein neuer Weg indirekter Kapitalbeteiligung an mittelständischen Unternehmen eröffnet und diesen Unternehmen, die direkte Beteiligungen privater Anleger nicht selten scheuen, eine weitere Kapitalquelle erschlossen. Für Arbeitnehmer ergibt sich damit die Möglichkeit der Anlage in einer Form außerbetrieblicher Kapitalbeteiligung mit Risikostreuung und bewährtem Anlegerschutz nach dem Investmentgesetz, die dazu führt, daß nicht nur in Fällen der Mitarbeiterbeteiligung die vermögenswirksamen Leistungen auch in die mittelständische Wirtschaft zurückfließen.

Die Zulassung von Beteiligungs-Sondervermögen im Investmentgesetz ergänzt das am 1. Januar 1987 in Kraft getretene Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, das den ordnungspolitischen Rahmen für die Gründung und den Aufbau von Gesellschaften geschaffen hat, die nicht börsennotierten mittelständischen Unternehmen Eigenkapital zuführen und auch in diesem Unternehmenssegment die indirekte Beteiligung privater Anleger ermöglichen: Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften stellen — durch Erwerb von nicht börsennotierten Aktien, Ausübung von Bezugsrechten, Erwerb von Kommandit- oder GmbH-Anteilen oder durch stille Beteiligungen — den genannten Unternehmen risikotragendes Kapital zur Verfügung; sie refinanzieren sich durch die Ausgabe von Aktien. Solche Aktien gehören zu den Vermögensbeteili-

gungen, deren Erwerb durch Arbeitnehmer nach dem Vermögensbildungsgesetz und nach § 19a EStG gefördert wird. Bis Anfang 1990 sind bereits 13 Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gegründet worden.

Die vermögenspolitischen Neuregelungen in dem am 3. August 1988 in Kraft getretenen Steuerreformgesetz 1990 haben mit Wirkung ab 1990 vor allem die Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz noch weiter auf Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer ausgerichtet, den Kreis der Zulagebegünstigten durch höhere Einkommensgrenzen erweitert und das Vermögensbildungsgesetz vereinfacht:

- Die Förderung wurde auf die für Vermögensbeteiligungen oder zum Erwerb von Wohneigentum verwendeten vermögenswirksamen Leistungen konzentriert; sie wurde für die Anlageformen des Konten- und Versicherungssparens sowie für die Anlage in bestimmten außerbetrieblichen Gewinnschuldverschreibungen und Genußscheinen der Kreditinstitute aufgehoben.
- Die Einkommensgrenzen, an die der Anspruch auf Sparzulage gebunden ist, wurden auf zu versteuernde Einkommen von 27 000 DM/54 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) angehoben und durch Wegfall ihrer kinderbedingten Erhöhung vereinfacht.
- Der zulagebegünstigte Jahresbetrag vermögenswirksamer Leistungen, die in den weiter geförderten Anlageformen angelegt werden, wurde auf einheitlich 936 DM festgesetzt.
- Die Sparzulagensätze wurden für die in Vermögensbeteiligungen angelegten vermögenswirksamen Leistungen auf 20 %, für die zum Erwerb von Wohneigentum verwendeten Leistungen auf 10 % festgesetzt und durch Wegfall ihrer kinderbedingten Erhöhung vereinfacht; die Auszahlung der Sparzulage wurde dem Finanzamt übertragen.
- Die Steuerermäßigung, die Arbeitgeber mit bis zu 60 Beschäftigten bisher wegen der für diese gezahlten vermögenswirksamen Leistungen erhielten, wurde aufgehoben.

Für außerbetriebliche Gewinnschuldverschreibungen und Genußscheine der Kreditinstitute ist auch die Steuerbegünstigung nach § 19a EStG aufgehoben worden.

203. Ein Arbeitnehmer, der die steuerliche Begünstigung und die Zulagenbegünstigung des Beteiligungserwerbs nach dem ab 1990 geltenden Recht in vollem Umfang nutzt, erhält eine erheblich höhere Förderung als sie vor 1984 erreichbar war: während vor 1984 der Erwerb von Vermögensbeteiligungen nach dem Vermögensbildungsgesetz Anspruch auf Sparzulage von jährlich höchstens 144 DM (bei mindestens drei Kindern: 206 DM) begründete, kann ab 1990 die höchstmögliche jährliche Förderung durch Sparzulage und begrenzte Steuer- und Sozialabgabenfreiheit fast das Dreifache betragen. Die höchstmögliche Förderung wird z. B. dann gewährt,

wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Vermögensbeteiligung im Wert von 1436 DM um 500 DM verbilligt überläßt und der Arbeitnehmer den ermäßigten Preis von 936 DM mit vermögenswirksamen Leistungen zahlt. Er erhält dann für die in der Vermögensbeteiligung angelegten vermögenswirksamen Leistungen eine Sparzulage von 188 DM (wenn sein Einkommen nicht über den Einkommensgrenzen liegt) und braucht für den ihm zugewendeten geldwerten Vorteil von 500 DM keine Steuern und Sozialbeiträge zu entrichten; er spart dadurch Abgaben in Höhe von 219 DM (bei einem Grenzsteuersatz von 26 % und Arbeitsentgelt unter den Beitragsbemessungsgrenzen), so daß sich zusammen mit der Sparzulage eine Förderung in Höhe von 407 DM ergibt.

Nach Ablauf der sechsjährigen gesetzlichen Sperrfrist kann der Arbeitnehmer z. B. bei jährlichem Zins- und Zinseszins von 6 % über einen Betrag von rd. 2000 DM verfügen: sein für den geförderten Beteiligungserwerb eingesetztes Kapital von 748 DM (936 DM abzüglich Sparzulage von 188 DM) hat sich dann nahezu verdreifacht, was einer Rendite von rd. 18 % entspricht.

2. Ausschluß bestimmter außerbetrieblicher Beteiligungsformen

204. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1989 ist die außerbetriebliche Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz in stillen Beteiligungen bzw. in bestimmten Genußscheinen von Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, wegen bestimmter die Anleger gefährdender Fehlentwicklungen ab 1989 bzw. 1990 grundsätzlich ausgeschlossen worden. Für außerbetriebliche stille Beteiligungen und außerbetriebliche Genußscheine dieser Art ist auch die Steuerbegünstigung nach § 19a EStG aufgehoben worden.

205. Nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere von 1989 soll auch die außerbetriebliche Anlage in Schuldverschreibungen von Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, ausgeschlossen werden. Für Schuldverschreibungen dieser Art soll auch die Steuerbegünstigung nach § 19a EStG wegfallen.

3. Erfolge der neuen Vermögenspolitik

206. Der gezielte Ausbau von Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer durch die Vermögensbeteiligungsgesetze 1983 und 1986 hat bereits deutliche Erfolge gezeigt. Die nach dem Vermögensbildungsgesetz jährlich angelegten vermögenswirksamen Leistungen und der für Vermögensbeteiligungen verwendete Teil dieser Leistungen haben sich von 1983 bis 1988 kräftig erhöht: Der durchschnittlich ange-

legte Betrag je Arbeitnehmer stieg von rd. 600 DM auf rd. 750 DM, der angelegte Gesamtbetrag von rd. 13 Milliarden DM auf rd. 16 Milliarden DM. Der Anteil der vermögenswirksamen Leistungen, der in den nach dem geltenden Vermögensbildungsgesetz geförderten Vermögensbeteiligungen angelegt wurde, erhöhte sich von rd. 2 % auf rd. 7 %. Allein die Zahl der mit Kapitalanlagegesellschaften abgeschlossenen Verträge zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Aktienfondsanteilen erhöhte sich von rd. 8600 in 1983 auf rd. 327 000 in 1988.

Von den Tarifpartnern wurde die Aufstockung des Förderungshöchstbetrags für das Beteiligungssparen nach dem Vermögensbildungsgesetz bisher nur zögernd genutzt. Ende 1989 galten für rd. 95 % der durch Tarifverträge erfaßten Arbeitnehmer tarifvertragliche Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen. Die Arbeitgeber brachten 1988 tarifvertraglich vereinbarte vermögenswirksame Leistungen von rd. 8 Milliarden DM auf. Doch 1989 waren erst für rd. 55 % der durch Tarifverträge erfaßten Arbeitnehmer Leistungen von 624 DM, für weitere 6 % Leistungen von 936 DM vereinbart.

1988 wurden für angelegte vermögenswirksame Leistungen von rd. 9 Milliarden DM an etwa 13 Millionen Arbeitnehmer mit Einkommen innerhalb der Einkommensgrenzen Sparzulagen in Höhe von rd. 1,8 Milliarden DM gezahlt. Durch die — ab 1990 weggefallene — Steuerermäßigung, die Arbeitgeber mit bis zu 60 Beschäftigten wegen gezahlter vermögenswirksamer Leistungen erhielten, wurden diese Arbeitgeber bei den Gewinnsteuern um rd. 200 Millionen DM entlastet.

Die Einführung einer allgemeinen steuerlichen Förderung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer ab 1984 und die Erhöhung die-

ser Förderung ab 1987 dürften zur Ausweitung der Beteiligung der Arbeitnehmer am arbeitgebenden Unternehmen beigetragen haben: Die Zahl der beteiligten Mitarbeiter und die Zahl der Beteiligungsunternehmen sind seither um jährlich rd. 50 000 bzw. rd. 150, d. h. erheblich schneller als vor 1984 gewachsen. 1989 gab es eine Mitarbeiterbeteiligung für rd. 1,4 Millionen Arbeitnehmer in rd. 1600 Unternehmen. Die steuerliche Förderung führte 1988 zu Steuermindereinnahmen von rd. 200 Millionen DM.

207. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Neuregelungen im Steuerreformgesetz 1990 zu weiteren Fortschritten auf dem Gebiet der Beteiligung breiter Schichten der Arbeitnehmer am Unternehmenskapital führen werden. Sie erwartet, daß insbesondere wegen des Wegfalls der Förderung für das Konten- und Versicherungssparen der Anteil der vermögenswirksamen Leistungen, den Arbeitnehmer in Beteiligungen anlegen, noch vor der Mitte der 90er Jahre etwa ein Fünftel des Gesamtbetrags der angelegten vermögenswirksamen Leistungen ausmachen wird; das wäre das Dreifache des Anteils von 1988. Wegen der Erhöhung des zulagebegünstigten Jahresbetrags der zum Bausparen verwendeten vermögenswirksamen Leistungen dürfte auch die Bereitschaft zur Anlage in dieser den Arbeitnehmern vertrauten und risikofreien Anlageform erheblich wachsen. Soweit dadurch die Zahl der Bausparer steigt, kann dies zu einer Verkürzung der Zuteilungsfristen beitragen. Die Erweiterung des Kreises der zulagebegünstigten Arbeitnehmer durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen im Vermögensbildungsgesetz verbessert die Voraussetzungen dafür, daß die tarifvertraglichen Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen noch weiter ausgebaut werden.

VIII. Familien-, Jugend- und Frauenpolitik

1. Familienpolitik

208. Aufgabe der Familienpolitik ist es, Bedingungen zu schaffen, die eine Entscheidung für ein Leben in der Familie, für Kinder und für die Übernahme von Erziehungs- und Betreuungsleistungen in der Familie erleichtern. Dazu gehören ein gerechter Familienlastenausgleich, besondere Hilfen für die junge Familie, Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht, familiengerechte Wohnungen und eine kinderfreundliche Wohnumwelt sowie Angebote der Familienbildung, -beratung und von Freizeithilfen, ebenso Maßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens.

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die bestehende finanzielle Schlechterstellung von Familien gegenüber Kinderlosen schrittweise abzubauen.

209. Im einzelnen ist auf folgende Verbesserungen der Politik für die Familie seit 1986 hinzuweisen:

- Einführung eines — ab dem siebten Monat einkommensabhängig ausgestalteten — Erziehungsgeldes von 600 DM im Monat sowie eines Anspruchs auf Erziehungsurlaub für die ersten 10 Lebensmonate des Kindes ab 1. Januar 1986, bzw. für die ersten 12 Lebensmonate des Kindes ab 1. Januar 1988; Verlängerung der Anspruchszeit für ab 1. Juli 1989 geborene Kinder auf 15 Monate und für Kinder, die ab 1. Juli 1990 geboren werden, auf 18 Monate;
- stufenweise Erhöhung der Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ von 60 Millionen DM im Jahre 1985 auf 140 Millionen DM für das Jahr 1990;

- Erhöhung des steuerlichen Kinderfreibetrages von 432 DM je Kind auf 2484 DM ab 1986 und auf 3024 DM ab 1990;
 - Einführung eines Kindergeldzuschlags von bis zu 46 DM pro Kind monatlich für Familien mit niedrigem Einkommen ab 1986 und bis zu 48 DM ab 1990;
 - Erhöhung des Kindergeldes für das zweite Kind von 100 DM auf 130 DM monatlich (einkommensabhängig) ab 1. Juli 1990;
 - Erhöhung der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz für Kinder Alleinerziehender von höchstens 228 DM auf höchstens 251 DM monatlich ab 1989;
 - steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden bis zu 4000 DM für das erste Kind und bis zu 2000 DM ab dem zweiten Kind, mindestens jedoch durch Pauschbetrag von 480 DM je Kind, grundsätzlich ab 1985; ein entsprechender Abzug ist ab 1986 bei Ehegatten in Sonderfällen möglich;
 - Ausdehnung des sog. Baukindergeldes auf Erstkinder ab 1987; Aufstockung von 600 DM auf 750 DM je Kind ab 1990;
 - Verdoppelung der steuerlichen Ausbildungsfreibeträge für auswärts untergebrachte Kinder bis 18 Jahre, zu Hause untergebrachte Kinder über 18 Jahre, auswärts untergebrachte Kinder über 18 Jahre von 900/1200/2100 DM über 1200/1800/3000 DM ab 1986 auf 1800/2400/4200 DM ab 1988;
 - stufenweise Anerkennung eines Erziehungsjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung für Mütter oder Väter ab 1986, Verlängerung der Kindererziehungszeiten für Geburten ab 1992 auf drei Jahre;
 - Einführung sog. Kinderberücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1992;
 - Verbesserungen in der Alterssicherung für Pflegepersonen von Schwerpflegebedürftigen ab 1992;
 - Einführung eines Anspruchs auf häusliche Pflegehilfe für Schwerpflegebedürftige in der gesetzlichen Krankenversicherung ab 1989;
 - Einführung eines steuerlichen Pauschbetrags für die persönliche häusliche Pflege von Schwerstpflegebedürftigen (sog. Pflegepauschbetrag) von 1800 DM ab 1990;
 - steuerlicher Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, das die Betreuung von Kindern oder schwerpflegebedürftigen Angehörigen zum Gegenstand hat, bis zu 12000 DM im Kalenderjahr, wenn mindestens eine schwer- oder schwerstpflegebedürftige Person oder bei Alleinstehenden mindestens ein Kind, bei Ehegatten mindestens zwei Kinder, jeweils bis zum 10. Lebensjahr, zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, ab 1990;
 - Erhöhung des steuerlichen Freibetrags für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe bzw. für Heimunterbringung zur dauernden Pflege von 1200 DM auf 1800 DM ab 1990;
 - Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen: ab 1990 betragen die Höchstbeträge für den Unterhalt bedürftiger Angehöriger bis 18 Jahre (bzw. von Kindern in Ausbildung) 3024 DM und über 18 Jahre 5400 DM (der anrechnungsfreie Betrag der eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person ist mit Wirkung ab 1986 auf 4500 DM angehoben worden);
 - gesetzliche Anerkennung von Müttergenesungskuren als Vorsorgekuren bzw. medizinische Rehabilitationsmaßnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung ab 1989;
 - Erleichterung der Beitragsnachzahlung in Fällen der Heiraterstattung in der gesetzlichen Rentenversicherung;
 - Verbesserungen bei der Waisenrente;
 - Erhöhung des steuerlichen Haushaltsfreibetrages für Alleinstehende mit mindestens einem haushaltszugehörigen Kind ab 1986 von 4212 DM auf 4536 DM, ab 1988 auf 4752 DM und ab 1990 auf 5616 DM;
 - Verdoppelung des steuerlichen Sonderausgabenabzugs von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (sog. Realsplitting) von 9000 DM auf 18000 DM ab 1986 und Verdreifachung auf 27000 DM ab 1990;
 - Erhöhung der Mittel für den sozialen Wohnungsbau.
- 210.** Das Bundeserziehungsgeldgesetz mit seinen Leistungen Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub hat seit seiner Einführung am 1. Januar 1986 eine breite Zustimmung gefunden. Insgesamt nehmen etwa 97 % der Eltern Erziehungsgeld in Anspruch; nahezu 2,5 Millionen Eltern haben es seit seiner Einführung erhalten. Auch der Erziehungsurlaub wird gut genutzt. 98 % der erwerbstätigen Berechtigten nehmen ihn in Anspruch, davon über 92 % für die gesamte Dauer.
- Durch das zum 1. Juli 1989 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften sind die Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz verbessert worden. Mit den neuen Regelungen wird vielen jungen Familien und vor allem jungen alleinerziehenden Frauen geholfen, Berufstätigkeit und Kinderbetreuung miteinander zu vereinbaren. Neben den stufenweisen Verlängerung des Erziehungsgeldbezugs und des Erziehungsurlaubs für die nach dem 30. Juni 1989 geborenen Kinder um drei Monate auf 15 Monate und für die nach dem 30. Juni 1990 geborenen Kinder um ebenfalls drei Monate auf 18 Monate sind weitere Verbesserungen erreicht worden:
- Zahlung von Erziehungsgeld für jedes Kind bei Mehrlingsgeburten oder in den Fällen, in denen

während des Erziehungsgeldbezugs oder des Erziehungsurteils ein weiteres Kind geboren wird;

- Erweiterung der Zahlung von Erziehungsgeld im Rahmen der gesetzlichen Bezugsdauer für angenommene Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres;
- Zahlung von Erziehungsgeld an Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht unterbrechen.

Die Bundesregierung wird den beschrittenen Weg, die Erziehungsarbeit von Müttern und Vätern anzuerkennen, weitergehen und sich für einen weiteren Ausbau der Leistungen einsetzen. Sie wird sich bemühen, einen Erziehungsgeldbezug und einen Erziehungsurteil von zunächst zwei Jahren zu erreichen.

2. Jugendpolitik

Jugendarbeit und Bundesjugendplan

211. Die Jugendförderung des Bundes verfolgt das Ziel, sich unterstützend an Aufgaben der Jugendarbeit zu beteiligen, die im öffentlichen Interesse liegen, aber in der Regel durch nichtstaatliche Einrichtungen und Träger erfüllt werden. Die Gesamtaufwendungen des Bundes für Jugendförderung, d.h. für den Bundesjugendplan, für bundeszentrale Einrichtungen der Jugendforschung und Jugendsozialarbeit, für die Eingliederung und die Schul- und Berufsausbildung der jungen Aus- und Übersiedler sowie der ausländischen Flüchtlinge wuchsen in den vergangenen Jahren von knapp 303 Millionen DM (1987) auf über 753 Millionen DM (1990), d.h. um rd. 150 %.

212. Der Bundesjugendplan ist das zentrale jugendpolitische Förderinstrument der Bundesregierung für eine Vielzahl von Aufgaben der Jugendarbeit. Er untergliedert sich in verschiedene Förderungsprogramme wie etwa die Politische Bildung, die Kulturelle Jugendbildung, die Internationale Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und die bundeszentrale Jugendverbandsarbeit.

Im Rahmen des Zusammenwachsens der europäischen Länder nimmt die internationale Jugendarbeit eine besondere Stellung ein. Alle Bereiche unseres Lebens sind heute zunehmend abhängig von weltweiten Entwicklungen und internationalen Verflechtungen. Nur wer diese Zusammenhänge verstehen lernt, wird den Problemen unserer Zeit gewachsen sein und die Chancen der Zukunft nutzen können. Der Jugendaustausch mit den Nachbarn im Westen, insbesondere mit Frankreich (im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerks), mit den USA und mit Israel wird auf dem erreichten hohen Niveau fortgesetzt. Aber auch für den Jugendaustausch mit den Ländern im Osten wurden erhebliche zusätzliche Mittel bereitgestellt, so daß diese Ausweitungen nicht zu Lasten unserer traditionellen Bindungen gehen.

Die außerschulische politische Jugendbildung trägt dazu bei, den jungen Menschen heute zu helfen bei der Orientierung und der Identifizierung in unserer komplexen, aber auch individualisierten Umwelt. Sie bringt ihnen unsere demokratische Verfassungsordnung näher und trägt somit bei zu gemeinschaftlichem Selbstvertrauen und zum Zugehörigkeitsbewußtsein in unserem demokratischen Staat.

In der kulturellen Jugendarbeit hat der Bundesjugendplan in den vergangenen Jahren auf verschiedenen Gebieten neue Akzente gesetzt und Impulse gegeben, um dieses wichtige Feld der außerschulischen Jugendbildung auszubauen und weiterzuentwickeln. Die breite Palette der Förderungsmaßnahmen erstreckt sich gegenwärtig von Preisvergaben und Wettbewerben bis zur Förderung von zentralen Institutionen und Einrichtungen der Jugendkulturarbeit.

Aufgrund des Wandels in Technik und Arbeitswelt und der Gefährdung durch Arbeitslosigkeit wurde die Förderung der Jugendsozialarbeit, insbesondere sozialpädagogisch begleiteter Jugendberufshilfen, finanziell verbessert.

An der Erziehung junger Menschen zu Eigenständigkeit, zu Solidarität und zu Mitverantwortung in unserer Gesellschaft besteht ein dauerhaftes öffentliches Interesse. Dies rechtfertigt die besondere Förderung von Jugendverbänden aus öffentlichen Mitteln, die auch in Zukunft einen zentralen Stellenwert im Rahmen der Jugendpolitik der Bundesregierung behalten wird.

Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts

213. Mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz, das am 28. März 1990 vom Bundestag verabschiedet worden ist und dem der Bundesrat am 11. Mai 1990 zugestimmt hat, wird das aus dem Jahre 1922 stammende Jugendwohlfahrtsgesetz abgelöst. Das eingriffs- und ordnungsrechtliche Instrumentarium des geltenden Rechts wird durch ein modernes, präventiv orientiertes Leistungsgesetz ersetzt, das Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützt und jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert. Diesem Ziel dient ein an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien und alleinerziehenden Elternteilen orientiertes System von beratenden und unterstützenden Leistungen.

Die Verbesserungen beziehen sich vor allem auf folgende Punkte:

- allgemeine Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;
- Maßnahmen zur Förderung der Erziehung in der Familie;
- Hilfen in besonderen Lebenssituationen, wie z.B. Trennung, Scheidung, Alleinerziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen;
- Angebote der Tagesbetreuung von Kindern;

- Verankerung ambulanter und teilstationärer Erziehungshilfen neben den klassischen Formen der Pflegefamilie und der Heimerziehung;
- Hilfen für junge Volljährige;
- vorrangige Zuordnung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher zur Jugendhilfe;
- Zusammenarbeit mit Jugendverbänden, Wohlfahrtsverbänden und neuen gesellschaftlichen Gruppen und deren frühzeitige Beteiligung an der Jugendhilfeplanung.

Adoptionsvermittlung

214. Am 1. Dezember 1989 ist das Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes in Kraft getreten. Damit stehen nun die strafrechtlichen Regelungen zur Unterbindung von Leihmüttervermittlung und Kinderhandel zur Verfügung. Die Vermittlung von Leihmüttern ist danach — auch wenn sie unentgeltlich erfolgt — unter Strafantrohung verboten. Für entgeltliche oder gewerbs- und geschäftsmäßige Vermittler gelten Strafverschärfungen. Die Suche oder das Angebot von Leihmüttern oder Bestellern in Zeitungsanzeigen und anderen öffentlichen Erklärungen kann mit Geldbuße bis zu 10000 DM geahndet werden.

Diese neuen Regelungen stellen einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Frauen vor Ausbeutung durch Leihmutterschaft dar. Für die Kinder geht es darum, ihnen eine ungestörte Identitätsfindung und eine gesicherte familiäre Zuordnung zu gewährleisten.

In letzter Zeit sind vermehrt Fälle bekannt geworden, in denen unter Umgehung der gesetzlich geregelten Adoptionsvermittlung Kinder aus der Dritten Welt gegen Zahlung hoher Beträge an kinderlose Paare in der Bundesrepublik Deutschland vermittelt wurden. Während des Gesetzgebungsverfahrens wurde deshalb der Entwurf um neue Vorschriften zur Bekämpfung des Kinderhandels ergänzt. Danach machen sich diese Vermittler ab sofort strafbar. Für gewerbs- und geschäftsmäßige Vermittler gelten Strafverschärfungen: wer gewerbsmäßig ein Kind aus der Dritten Welt vermittelt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

3. Politik für Frauen

215. Der gesellschaftliche Wandel in der Bundesrepublik Deutschland betrifft in besonderem Maße auch die Stellung der Frau. Es ist das Anliegen der Bundesregierung, berechnete Interessen der Frauen zu fördern und daran mitzuwirken, Benachteiligungen zu beseitigen oder zu verhindern. Diese auf Gleichberechtigung und Chancengleichheit gerichtete Politik orientiert sich nicht an einem bestimmten Leitbild der Frau — weder an dem der Hausfrau noch an dem der berufstätigen Frau. Sie geht von un-

terschiedlichen Lebenssituationen der Frauen aus und trägt der Tatsache Rechnung, daß immer mehr Frauen nicht mehr alternativ zwischen Familie und Beruf entscheiden, sondern beide Lebensbereiche miteinander verbinden wollen.

Arbeitsleben

216. Die Frauenerwerbstätigkeit hat in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen. 10,2 Millionen Frauen waren 1988 erwerbstätig (561 000 mehr als 1983); ihr Anteil an allen Erwerbstätigen betrug knapp 40 %; ihr Anteil an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lag bei 40,6 %. Hierin drücken sich sowohl die steigende Erwerbsneigung, insbesondere der jüngeren Frauen, als auch die zunehmenden Erwerbschancen infolge der positiven konjunkturellen Entwicklung aus.

Gleichzeitig zeigen aber die überproportional hohe Frauenarbeitslosigkeit (Frauenarbeitslosenquote 1989: 9,4 %, Männerarbeitslosenquote: 6,9 %) sowie die noch immer hohe Konzentration von Frauen auf wenige Ausbildungsberufe und Wirtschaftsbereiche, daß die Gleichberechtigung im Arbeitsleben in der Praxis in vielen Fällen noch nicht realisiert ist. Insbesondere erfordert der breite Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien auch in typischen Frauenberufen gezielte Maßnahmen, um Frauen im strukturellen Wandel gleiche Berufschancen zu eröffnen. Die Bundesregierung hat durch verschiedene Modellprojekte dazu beigetragen, die Ausbildungs- und Beschäftigungschancen von Frauen zu verbessern.

217. Für ihren eigenen Bereich hat die Bundesregierung zum 1. März 1986 eine Richtlinie zur beruflichen Förderung von Frauen in der Bundesverwaltung in Kraft gesetzt, die auf eine Verbesserung der Einstellungs- und Beförderungschancen und auf eine Erhöhung des Anteils der Frauen in den Bereichen zielt, in denen sie bisher gering vertreten sind. Die Bundesregierung wird 1990 einen ersten Bericht zur Umsetzung dieser Richtlinie vorlegen und Vorschläge machen, wie sie verbessert und effektiver umgesetzt werden kann. Auch Länder, Kommunen und andere Bereiche des öffentlichen Dienstes haben in den letzten Jahren Richtlinien zur beruflichen Förderung von Frauen erlassen, um deren Chancen bei Einstellung, Beförderung und Übertragung höher bewerteter Dienstposten ebenso wie bei Fortbildung, Teilzeitbeschäftigung und bei der Erleichterung der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach einer Beurlaubung zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen zu verbessern. Im Bereich der Arbeitsverwaltung wurden 1988 bei allen Arbeitsämtern Beauftragte für die besonderen Belange der Frauenerwerbstätigkeit bestellt, die in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gleichstellungsstellen die Beschäftigungschancen von Frauen verbessern sollen. Ab 1990 werden in der Bundesanstalt für Arbeit selbst und bei allen Landesarbeitsämtern Frauenbeauftragte bestellt, um Frauenförderungsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Wiedereingliederung von Frauen ins Erwerbsleben nach Zeiten der Kindererziehung

218. Frauen, die ihre Berufstätigkeit unterbrechen, haben in Zeiten starken Strukturwandels am Arbeitsmarkt besondere Probleme, nach der aktiven Familienphase einen Arbeitsplatz zu finden, der ihrer Qualifikation entspricht. Auch bei abnehmender Tendenz von Dauer und Häufigkeit bleibt die Unterbrechung der Erwerbsarbeit ein gewichtiger Einschnitt, der die überwiegende Mehrheit der berufstätigen Frauen betrifft. Ein enges Ausbildungs- und Berufsspektrum erschwert die berufliche Wiedereingliederung.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung ein umfängliches Sonderprogramm zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen nach der Familienphase beschlossen und damit die Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu einem Schwerpunkt ihrer Politik gemacht. Das Sonderprogramm gliedert sich in zwei Teile:

- Ziel des Modellprojekts „Beratungsstellen für Frauen“ ist es, die Frauen, die nach der Familienphase ein außerhäusliches Engagement in beruflichen oder anderen Bereichen suchen, zu infor-

mieren und zu beraten. Ab 1989 werden für die Dauer von drei Jahren 17 Beratungseinrichtungen für Frauen mit einem Finanzvolumen von insgesamt 5 Millionen DM gefördert und wissenschaftlich begleitet. Die Bundesländer sowie die Kommunen und sonstige Träger beteiligen sich durch Zuschüsse an der Finanzierung.

- Ziele des Modellprojekts „Einarbeitungsmaßnahmen für Berufsrückkehrerinnen“ sind die Entwicklung und Erprobung von Einarbeitungsmodellen für Frauen nach der Familienphase. Es geht um stark von neuen Techniken geprägte Arbeitsplätze und die vermehrte Bereitstellung von qualifizierten Beschäftigungsmöglichkeiten in solchen Bereichen. Arbeitgeber erhalten unter der Voraussetzung, daß sie Berufsrückkehrerinnen unbefristet einstellen, einen Zuschuß. Die Förderung dient der Teildeckung der Ausgaben für die Qualifizierung und ggf. auch für die Orientierung und Betreuung der Berufsrückkehrerinnen am Arbeitsplatz. In jedem Bundesland wird in der Regel in einer Region eine Einarbeitungsmaßnahme durchgeführt. Dieser Teil des Sonderprogramms ist mit einem Gesamtvolumen von 25 Millionen DM ausgestattet und beginnt 1990.

IX. Ausländerbeschäftigung, Integration und Reintegration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien

219. Die Zahl der ausländischen Mitbürger in der Bundesrepublik Deutschland lag zum Jahresende 1989 bei rd. 4,8 Millionen (Ausländeranteil 7,8 %) und ist damit in 10 Jahren um 700 000 (Ausländeranteil 1979: 6,7 %) gestiegen.

Über 85 % stammten Ende 1988 aus europäischen Ländern, davon rund 28 % aus EG-Staaten. Mit rd. 3,2 Millionen Personen stammte die weit überwiegende Mehrheit der Ausländer aus den ehemaligen Anwerbeländern Griechenland, Italien, Marokko, Portugal, Spanien, Tunesien und Türkei. Etwa 800 000 Ausländer halten sich dauernd oder zeitweise als Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland auf.

60 % aller Ausländer leben mittlerweile seit 10 und mehr Jahren in der Bundesrepublik Deutschland; bezogen auf die ehemaligen Anwerbeländer beträgt diese Quote sogar 67 %. Die Zahl der Kinder unter 16 Jahren mit fremder Staatsangehörigkeit hat sich bis Mitte 1988 auf rd. 1 Million erhöht; 69 % dieser Kinder sind hier geboren.

Im September 1989 waren rd. 1,7 Millionen Ausländer sozialversicherungspflichtig beschäftigt, rd. 131 000 mehr als im Juni 1986. Im Jahresdurchschnitt 1986 waren 248 000 Ausländer arbeitslos, was eine Arbeitslosenquote der Ausländer von 13,7 % gegenüber der allgemeinen Arbeitslosenquote von 9,0 % bedeutete. Im Jahre 1989 konnte die Arbeitslosen-

quote auf 12,2 % im Jahresdurchschnitt zurückgeführt werden (allgemeine Arbeitslosenquote: 7,9 %). Im April 1990 betrug die Arbeitslosenquote der Ausländer 11,1 %, bei einer allgemeinen Arbeitslosenquote von 7,3 %.

220. Die Ausländerpolitik der Bundesregierung ist gerichtet auf

- die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien, insbesondere aus den ehemaligen Anwerbeländern,
- die Begrenzung des weiteren Zuzugs aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften und
- die Leistung von Hilfen bei der freiwilligen Rückkehr ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und deren Reintegration in ihrem Heimatland.

221. Diesen Zielen, über die seit mehr als einem Jahrzehnt parteiübergreifend ein breiter Konsenz besteht, ist auch das im Mai 1990 verabschiedete Gesetz zur Neuordnung des Ausländerrechts verpflichtet. Das Gesetz soll sicherstellen, daß die Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin ein ausländerfreundliches Land bleibt. Dazu wird eine berechenbare Rechtsordnung geschaffen, die den bei uns lebenden Ausländern eine verlässliche Grundlage für

ihre Lebensplanung bietet. So wird den veränderten Verhältnissen und insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, daß ein großer Teil der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, die angeworben oder später im Wege des Familiennachzugs in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, auf Dauer hier bleiben möchten.

Rund 94 % der beschäftigten Ausländer aus Nicht-EG-Staaten haben aufgrund ihrer langjährigen Zugehörigkeit zum deutschen Arbeitsmarkt einen Rechtsanspruch auf die Arbeitserlaubnis erworben, der ihnen wie deutschen Arbeitnehmern grundsätzlich freien Zugang zu jeder Beschäftigung ermöglicht. Auch das Arbeitserlaubnisrecht soll parallel zu der Ausländerrechtsnovelle weiter verbessert und den geänderten Verhältnissen angepaßt werden.

Eine positive Entwicklung ist im Aufenthaltsrecht zu verzeichnen: die Zahl der Aufenthaltsberechtigungen hat von 1987 bis 1988 um 74 000 auf rd. 459 000 zugenommen. Weitaus mehr Ausländer erfüllen jedoch die Voraussetzungen für die Aufenthaltsberechtigung als der am besten abgesicherten Aufenthaltsposition; die Bundesregierung wird durch verstärkte Aufklärungsarbeit darauf hinwirken, daß die bestehenden Rechtsansprüche auch genutzt werden.

222. Die Anstrengungen der Bundesregierung zur Integration ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen wurden in den letzten Jahren fortgesetzt und mit den entsprechenden Maßnahmen der Länder, anderer öffentlicher Stellen und privater Organisationen koordiniert.

Bund, Länder, Kommunen sowie die freien Träger der Wohlfahrtspflege wenden jährlich erhebliche Beträge für die Integrationsarbeit auf. Berufsvorbereitungsmaßnahmen und die Förderung der Berufsausbildung ausländischer Jugendlicher im Rahmen der Benachteiligtenförderung der Bundesanstalt für Arbeit machen — bei steigender Tendenz — jährlich rd. 170 Millionen DM aus. Die Länder wenden für die Finanzierung des muttersprachlichen Unterrichts für Ausländer rd. 260 Millionen DM, für die Hausaufgabenhilfe zusätzlich rd. 10 Millionen DM auf. Keine statistischen Angaben gibt es über die zahlreichen Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen der Kommunen, die speziell der Betreuung der Ausländer und der Verständigung zwischen Deutschen und Ausländern dienen. Das gilt auch für das praktische und allgegenwärtige Engagement der Kirchen und freien Träger der Wohlfahrtspflege sowie anderer öffentlicher und privater Stellen und Einrichtungen.

Ein Schwerpunkt der Integrationsarbeit der Bundesregierung sind Hilfen beim Übergang von der Schule in die Ausbildung und in das Arbeitsleben. Jährlich wachsen etwa 80 000 junge Ausländer ins erwerbsfähige Alter. Erfreulicherweise nimmt der Anteil der Kinder an höheren Schulen (Realschulen und Gymnasien) stetig zu, von 1986 bis 1988 z.B. um fast 20 %.

Die Zahl der ausländischen Auszubildenden konnte in den letzten Jahren, nicht zuletzt auch aufgrund der Anstrengungen des Bundes und der Bundesan-

stalt für Arbeit, erheblich gesteigert werden. So nahm die Anzahl ausländischer Auszubildender von Ende 1987 bis Ende 1988 um 15 % auf 73 200 zu. Damit lag die Ausbildungsbeteiligung ausländischer Jugendlicher — bei allerdings steigender Tendenz — erst bei 30 %. Die Anstrengungen zur Verbesserung der Ausbildungsbeteiligung müssen deshalb fortgesetzt werden.

Die Information ausländischer Jugendlicher und ihrer Eltern über Fragen der beruflichen Bildung und die Werbung um Ausbildungsteilnahme werden weiter verstärkt. Die Bundesanstalt für Arbeit hat ihr Dienstleistungsangebot im Bereich der Berufsberatung für Ausländer ausgebaut. In den letzten Jahren nahmen jeweils jährlich 60 000 bis 70 000 Ausländer an den von der Bundesregierung geförderten Deutsch-Sprachkursen teil. Der Anteil ausländischer Jugendlicher im Alter von 15 bis unter 19 Jahren war mit über 50 % bei den Intensivsprachkursen und rd. 40 % bei den Grund- und Aufbaukursen erfreulich groß.

An den Maßnahmen zur Berufsvorbereitung der Bundesanstalt für Arbeit sowie des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nahmen jährlich etwa 6 500 Jugendliche teil. Hinzu kamen nochmals jährlich über 7 000 ausländische Jugendliche, die an schulischen Berufsvorbereitungsmaßnahmen und Kursen zum Nachholen des Hauptschulabschlusses im Verantwortungsbereich der Länder teilnahmen.

Der Anteil der Ausländer an ausbildungsbegleitenden Hilfen (sprachliche, insbesondere fachsprachliche Hilfen, Stützunterricht und sozialpädagogische Betreuung) für benachteiligte Jugendliche betrug 1988 rd. 20 %, bezogen auf die überbetrieblichen Ausbildungen mit besonders intensiver sozialpädagogisch orientierter Förderung rd. 30 %.

Auch bei der Integration ausländischer Frauen wurden beachtliche Fortschritte erzielt. Die besonderen Integrationsmaßnahmen für ausländische Frauen konnten in den letzten Jahren ausgebaut werden. Kern dieser Maßnahmen ist eine Kombination von verschiedenen frauenspezifischen Programmen, die an die deutsche Sprache heranzuführen, einen Einblick in die berufliche Bildung vermitteln und zur Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen anreizen. 1989 nahmen daran rd. 3 000 Frauen teil. Aufgrund einer Mittelerhöhung wird die Teilnehmerzahl 1990 weiter gesteigert werden können. An den Sprachkursen mit Kinderbetreuung nahmen in den vergangenen Jahren jährlich etwa 17 000 Ausländerinnen teil. Seit 1986 wurde das Sprachkursangebot um Alphabetisierungskurse erweitert, an denen zu 90 % Frauen teilnahmen.

Zur Förderung und Erhaltung der Aufgeschlossenheit der deutschen Bevölkerung gegenüber Ausländern ist die bewährte gezielte Öffentlichkeitsarbeit fortgesetzt worden. Darüber hinaus werden ab 1990 besondere Maßnahmen zum Abbau von Vorurteilen entwickelt und erprobt.

Die länderkundlichen Seminare über die Herkunftsländer der Ausländer für die in der Ausländerarbeit tätigen Personen (Sprachlehrer, Berufsberater, Mit-

arbeiter von Ausländerämtern usw.) werden fortgesetzt.

Der Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien dient auch die besondere Sozialberatung durch Träger der freien Wohlfahrtspflege. Als Zuschüsse für die besonderen Sozialberatungsstellen haben Bund und Länder von 1986 bis 1989 rd. 225 Millionen DM bereitgestellt. Den Ausländern steht dabei ein Netz von über 600 Sozialberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände mit mehr als 900 fast ausschließlich ausländischen Sozialberatern — neben den Wohlfahrtsverbänden auch finanziert von Bund und Ländern — zur Verfügung. Die Bundesregierung wird die besondere Sozialberatung auch in Zukunft finanziell fördern, da nach ihrer Auffassung bei den Angehörigen der ersten Zuwanderergeneration hierfür weiterhin Bedarf besteht.

223. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterstützt die Integrationsanstrengungen der Bundesregierung gegenüber anderen staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Kräften. Er initiiert Fachtagungen und Forschungsvorhaben und regt Aktivitäten in Rundfunk und Fernsehen mit dem Fernseh- und Hörfunkpreis „Civis“ an.

224. Die seit 1973 bestehende Begrenzung des weiteren Zuzuges ausländischer Arbeitnehmer ist für die Zukunft durch gesetzliche Regelungen festgeschrieben. Insbesondere in Anbetracht der vielen deutschen Aus- und Übersiedler, die aufgrund der politischen und sozialen Entwicklung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa bei uns Aufnahme gefunden haben, sowie im Hinblick auf die angespannte Arbeitsmarktlage muß eine Einreise von Ausländern aus Nicht-EG-Staaten zur Arbeitsaufnahme auch künftig die Ausnahme bleiben.

225 Ausländern, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, ermöglicht das am 1. Januar 1986 in Kraft getretene Gesetz über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer, abgeschlossene Bausparverträge zum Bau und Erwerb von Wohnungseigentum in ihrem Hei-

matland (Anwerbeländer, die nicht EG-Staaten sind) zu nutzen. Voraussetzung für die Verwendung deutscher Bauspargelder im Ausland ist die Übernahme der damit verbundenen Sicherheiten und Garantien durch die Regierung des jeweiligen Staates. Bislang gibt es diese Möglichkeit nur für die Türkei. Dorthin sind inzwischen rd. 140 Millionen DM Bauspargelder transferiert worden (Stand: Ende März 1990).

Am 5. Juni 1989 wurde in einem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien die Zusammenarbeit bei der beruflichen Wiedereingliederung von Rückkehrern beschlossen. Danach können Rückkehrer finanziell gefördert werden, die im Heimatland ein privates Unternehmen gründen oder Mittel in bestehende Unternehmen einbringen. Für die Gewährung zinsgünstiger Kredite an Rückkehrer stellt die Bundesregierung 2,5 Millionen DM zur Verfügung, die jugoslawische Regierung einen gleich hohen Betrag in Landeswährung.

Darüber hinaus werden rückkehrwillige Ausländer über die allgemeinen Rückkehrbedingungen sowie über die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung in ihren Herkunftsländern unterrichtet und beraten. Hierzu gibt es mit den meisten ehemaligen Anwerbeländern bilaterale Regierungsvereinbarungen sowie Vereinbarungen der Arbeitsverwaltungen. Zur Erleichterung der Eingliederung von Rückkehrerkindern werden z.B. deutsche Lehrer an Schulen in der Türkei entsandt. In der Türkei gibt es auch im Rahmen von Modellprojekten eine gezielte Rückkehrförderung, etwa für den Bereich des Hotel- und Gaststättengewerbes.

Die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern, insbesondere bei Fragen der beruflichen Bildung, wurde in den letzten Jahren intensiviert. Z. B. werden in gemeinsam durchgeführten Seminaren ausländische Multiplikatoren (insbesondere Vereinsvertreter, Lehrer, Sozialberater) darin geschult, ihren Landsleuten Informationen zur beruflichen Integration weiterzugeben. Mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds werden transnationale Berufsausbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung ausländischer Jugendlicher für den deutschen Arbeitsmarkt und den Arbeitsmarkt ihres Heimatlandes entwickelt und erprobt.

X. Wohnungs- und Städtebaupolitik

1. Der Wohnungsmarkt aus sozialpolitischer Sicht

226. Der Wohnungsmarkt war in den letzten Jahren durch veränderte Marktbedingungen gekennzeichnet. Nach Jahren entspannter Wohnungsmarktsituation, die mit zum Teil spürbaren Wohnungseinständen in einigen Regionen, sinkenden Immobilienpreisen, einem breiten Wohnungsangebot für wohnungssuchende Haushalte und den niedrigsten Mietsteigerungsraten seit Bestehen der amtlichen Mietenstatistik verbunden war, zeichnete

sich verstärkt im Jahre 1988 ein Umschwung auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt ab. Eine kräftige Steigerung der Wohnungsnachfrage, mit der das Wohnungsangebot kurzfristig nicht Schritt halten konnte, führte zu einem Abbau der Wohnungseinstände und zu zunehmenden Schwierigkeiten für Wohnungssuchende, eine geeignete Wohnung zu finden. Angebotsengpässe bestehen insbesondere in wachstumsstarken Regionen, die wegen eines günstigen Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebotes Wanderungsgewinne verzeichnen. Die veränderten Bedingungen auf dem Wohnungsmarkt führen in-

zwischen zu steigenden Neuvertragsmieten und einem allmählichen Anziehen der Mieten im Wohnungsbestand. Nachdem im Jahre 1987 der Mietanstieg einen Tiefstand von jahresdurchschnittlich 1,6 % erreicht hatte, erhöhten sich seitdem die Mietsteigerungsraten bis auf 3,0 % im Jahre 1989 und 3,1 % in den ersten vier Monaten des Jahres 1990.

Der Nachfrageschub auf dem Wohnungsmarkt geht zum einen auf die positive Einkommensentwicklung zurück. Die verfügbaren Realeinkommen der Haushalte erhöhten sich in den Jahren 1986 bis 1988 insgesamt um rd. 12 % und sind auch 1989 weiter gestiegen, so daß die privaten Haushalte im Durchschnitt die Wohnkosten leichter aufbringen können und mehr bzw. qualitativ besseren Wohnraum nachfragen. Zum anderen wächst die Zahl der Haushalte aufgrund von Veränderungen in der Alters- und Haushaltsstruktur; hierzu gehören eine steigende Zahl von Haushaltsgründungen der geburtenstarken Jahrgänge, eine zunehmende Zahl von Ehescheidungen und der tendenziell längere Verbleib älterer Menschen in der eigenen Wohnung. Die Haushaltsgründungen wurden in den letzten Jahren von der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung noch unterstützt. Seit Anfang 1988 erhöhte sich die Wohnungsnachfrage zusätzlich durch einen unerwartet starken Zustrom von Aussiedlern aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie Übersiedlern aus der DDR.

Für Wohnungssuchende — gerade in wirtschaftsstarken Ballungsräumen — sind die Schwierigkeiten gewachsen, eine geeignete Wohnung zu finden. Neu gegründete Haushalte, Personen nach einer Scheidung, Personen, die aus beruflichen Gründen oder im Zusammenhang mit der Ausbildung umziehen müssen, sowie Aus- und Übersiedler und sonstige Zuwanderer sind von der Verknappung besonders betroffen. Sie konkurrieren mit anderen Haushalten, die aufgrund ihrer positiven Einkommensentwicklung ihre Wohnungsversorgung verbessern möchten und wegen ihrer Kaufkraft und ihres sozialen Status leichter zum Zuge kommen.

227. Ausgangspunkt der Wohnungs- und Mietpolitik der Bundesregierung ist die Überzeugung, daß nur ein ausreichendes Wohnungsangebot eine gute Wohnungsversorgung auf breiter Basis ermöglicht und einkommensschwachen Haushalten einen wirksamen Schutz gegen unerwünschte Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt bietet. Die Begleiterscheinungen eines Nachfrageüberhangs wie Warteschlangen, hohe Mietaufschläge bei Wiedervermietung und eine unzureichende Auswahl für die Wohnungssuchenden lassen sich letztlich nur durch eine Ausweitung des Wohnungsangebots beseitigen. Leitlinie der Wohnungspolitik der Bundesregierung ist es daher, einerseits die Voraussetzungen für eine möglichst rasche Ausweitung des Wohnungsangebots zu verbessern und andererseits die vorhandenen sozialen Hilfen gezielt auszubauen.

2. Verbesserung der Angebotsbedingungen

228. Wichtigstes Ziel der Wohnungspolitik der Bundesregierung ist es, die Wohnungsbautätigkeit erheblich zu steigern, um die derzeitigen Angebots-

engpässe abzubauen. Im Jahre 1989 wurden deshalb umfangreiche wohnungspolitische Maßnahmen für verschiedene Bereiche des Wohnungsmarktes beschlossen.

229. Durch mehrere Änderungen des Einkommensteuerrechts wurden steuerliche Anreize zur Ausweitung des Angebots geschaffen:

- Im Sommer 1989 wurden die allgemeinen steuerlichen Rahmenbedingungen für den Mietwohnungsbau durch eine Verkürzung der Abschreibungsfrist von 50 auf 40 Jahre für die degressive Abschreibung von Neubauten verbessert. Diese Verbesserung ist als Dauerregelung vorgesehen und wird zu einer Erweiterung des Angebots an Mietwohnungen für alle Bevölkerungsschichten führen.

- In Ergänzung hierzu sieht das am 30. Dezember 1989 in Kraft getretene Wohnungsbauförderungsgesetz gezielte Steuervergünstigungen für Mietwohnungen, die durch Baumaßnahmen an bereits bestehenden Gebäuden geschaffen werden, und für den Neubau von Wohnungen vor, die einer 10-jährigen Sozialbindung unterliegen. Diese Sozialbindung enthält eine Belegungs- und Mietpreisbindung, die sich an den Regelungen des sozialen Wohnungsbaus orientiert.

Die steuerliche Förderung durch die Gewährung erhöhter Absetzungen ist als Alternative zur klassischen Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch Vergabe von öffentlichen Mitteln vorgesehen; sie ist ausgeschlossen, wenn für dieselbe Wohnung Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden. Die erhöhten Absetzungen gelten für neue Wohnungen, die vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt werden.

Auch weiterhin fördert die Bundesregierung aus wohnungs-, familien-, sozial- und vermögenspolitischen Gründen den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum. Die steuerliche Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum ist ab 1987 verbessert und wirksamer gestaltet worden. Diese Neuregelung gilt für Wohneigentum, das nach dem 31. Dezember 1986 fertiggestellt oder angeschafft worden ist und zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Gleichzeitig ist die bisherige Besteuerung selbstgenutzten Wohneigentums weggefallen.

Bauherren und Erwerber können acht Jahre bis zu jeweils 5 % der Herstellungs- oder Anschaffungskosten (maximal 15000 DM jährlich) bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens geltend machen; dabei werden die Grundstückskosten zur Hälfte mit in die Bemessungsgrundlage der Förderung einbezogen.

Ein wesentliches Merkmal der seit 1987 geltenden Regelung ist die Stärkung der familienpolitischen Komponente. So können während des achtjährigen Förderungszeitraums zusätzlich für jedes Kind 600 DM pro Jahr von der Steuerschuld abgezogen werden (sog. Baukindergeld); für nach dem 31. Dezember 1989 gebildetes Wohneigentum erhöht sich dieser Betrag auf 750 DM. Außerdem sind die Regelungen für die Förderung von Ausbauten und Erweiterungen verbessert und vereinfacht worden. Die För-

derung trägt somit auch den baulichen Notwendigkeiten im Zusammenhang mit einer Vergrößerung der Familie Rechnung.

230. Der kurzfristigen Ausweitung des Wohnungsangebots durch die Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum dient das 1989 beschlossene Sonderprogramm „Bausparzwischenfinanzierung“. Zur Zinsverbilligung von Bausparzwischenfinanzierungskrediten stellen Bund und Länder ab 1990 insgesamt 500 Millionen DM zur Verfügung. Gefördert werden der Neubau und der Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum sowie die Schaffung neuer selbstgenutzter Wohnungen durch Ausbau und Erweiterung von Ein- und Zweifamilienhäusern. Die Zinszuschüsse werden bis zur Bereitstellung des Bauspardarlehens, längstens jedoch für vier Jahre gezahlt. Familien mit Kindern werden durch die Förderkonditionen besonders begünstigt. Auch für den Mietwohnungsmarkt sind positive Folgewirkungen zu erwarten, wenn vermehrt Haushalte aus Mietwohnungen in neu geschaffenes selbstgenutztes Wohneigentum ziehen.

231. Ein weiterer Ansatzpunkt zur Angebotsausweitung ist die Förderung von zusätzlichem Wohnraum im vorhandenen Gebäudebestand durch zinsgünstige Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau, wenn bisher gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Gebäude entsprechend umgebaut, Dachgeschosse ausgebaut, selbstgenutzte Eigenheime aufgeteilt oder durch Aufstockung oder Anbau erweitert werden.

232. Diese Maßnahmen zur Ausweitung des Wohnungsangebots werden durch eng begrenzte Änderungen des Mietrechts im Rahmen des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes, das am 1. Juni 1990 in Kraft getreten ist, unterstützt. Zu nennen sind die Zulassung der Teilkündigung von Nebenräumen zum Zwecke des Dachgeschoßausbaus, die Erweiterung des Sonderkündigungsrechts für sog. Einliegerwohnungen auf eine dritte nachträglich ausgebaute Wohnung sowie die Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach den Vorschriften über die Zweckentfremdung von Wohnraum, der durch Umbau von bisher gewerblich genutzten Räumen entstanden ist. Daneben werden zusätzliche mietrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen, um sonst nicht vermieteten Wohnraum wenigstens zeitlich begrenzt für die Wohnungsversorgung zu nutzen. Dies betrifft die Kündigungsmöglichkeiten bei der zeitweiligen Vermietung von Ferienwohnungen und bei der Einschaltung der Kommunen als Zwischenmieter. Daneben werden befristete Maßnahmen im Planungs- und Baurecht dazu beitragen, daß Baugrundstücke zügig und in ausreichendem Umfang ausgewiesen und die Zulassung von Wohnbauvorhaben im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erleichtert wird.

3. Sozialer Wohnungsbau

233. Neben einer allgemeinen Verbesserung der Angebotsbedingungen hat die Bundesregierung ih-

re Anstrengungen intensiviert, gezielt Wohnraum für solche Haushalte zu schaffen, die nur schwer auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt versorgt werden können.

Im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung des Wohnungsbaus für Aus- und Übersiedler wurden den Ländern im Jahre 1989 Zuschüsse in Höhe von 750 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Zusammen mit Landesmitteln in gleicher Höhe wurden damit rd. 27000 Wohneinheiten für diesen Personenkreis gefördert.

Sowohl 1989 als auch 1990 standen bzw. stehen insgesamt für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus jeweils rd. doppelt so hohe Finanzhilfen des Bundes zur Verfügung wie im betreffenden Vorjahr (1988: 450 Millionen DM; 1989: 1,05 Milliarden DM; 1990: 2,0 Milliarden DM). Bis einschließlich 1993 wird der Bund jährlich Mittel in gleicher Höhe wie 1990 zur Verfügung stellen. Mit den aufgestockten Fördermitteln konnten nach den Angaben der Länder im Jahre 1989 mit insgesamt rd. 80000 Wohnungen etwa doppelt so viele Wohnungen gefördert werden wie im Vorjahr; für 1990 wird mit der Förderung von mehr als 100000 Wohnungen gerechnet.

4. Wohngeld

234. Seit seiner Einführung vor nunmehr 25 Jahren hat das Wohngeld eine immer größere Bedeutung als treffsicheres, auf die individuellen Verhältnisse ausgerichtetes Korrektiv der marktwirtschaftlichen Wohnungsverversorgung erlangt; es ist heute ein fester Bestandteil des Systems der sozialen Sicherung. Aufgabe des Wohngelds ist es, für Haushalte mit im Verhältnis zur Familiengröße niedrigem Einkommen tragbare Wohnkostenbelastungen zu erreichen. Das Wohngeld ist angesichts der derzeitigen Wohnungsmarktp Probleme von besonderer Bedeutung, da es bei den einkommensschwachen Haushalten Wohnkostensteigerungen auffängt, solange die Höchstbeträge nicht überschritten werden, bis zu denen die Mieten und Belastungen bezuschußt werden können.

Die soziale Zusammensetzung der Gesamtheit der Wohngeldempfänger hat sich in den letzten Jahren sehr stark gewandelt. Der Anteil der Rentner und Pensionäre an allen Wohngeldempfängern hat sich von 1981 bis 1988 von 62 % auf 35 % verringert. Gleichzeitig ist der Anteil der Arbeitslosen von 5 % auf 17 % gestiegen. Der Anteil der Erwerbstätigen an den Wohngeldempfängern betrug 1988 22 %, während er sich 1981 auf 19 % belief. 1988 erhielten 32 % der Wohngeldempfänger gleichzeitig Sozialhilfe bzw. Kriegsopferfürsorge (1981: 22 %).

Die Wohngeldausgaben von Bund und Ländern lagen 1988 bei rd. 3,7 Milliarden DM. Ende 1988 erhielten etwa 1,8 Millionen Mieter bzw. rd. 12 % aller Mieterhaushalte einen Mietzuschuß und rd. 140000 Eigentümerhaushalte bzw. 1,5 % aller Eigentümer einen Lastenzuschuß. Der durchschnittliche monatliche Mietzuschuß betrug 147 DM, der durchschnittliche Lastenzuschuß 153 DM. Damit werden bei den begünstigten Haushalten die Wohnkosten um rd. 40 % gesenkt.

235. Dieses hohe Leistungsniveau ist die Folge der Sechsten Wohngeldnovelle, die am 1. Januar 1986 in Kraft getreten ist. Aufgrund dieser Novelle ist die Zahl der Wohngeldempfänger von Ende 1985 bis Ende 1987 um 24 % gestiegen; die Wohngeldausgaben haben in diesem Zeitraum um 51 % zugenommen, danach sind sie nur geringfügig zurückgegangen.

Um den Wohngeldempfängern in Gebieten mit überdurchschnittlicher Mietenentwicklung wirksamer helfen zu können, wurde zum 1. Januar 1990 im Rahmen der Siebten Wohngeldnovelle für alle Kommunen, in denen die durchschnittlichen Quadratmetermieten der Wohngeldempfänger um mehr als 25 % über dem Bundesdurchschnitt liegen, zusätzlich zu den bisherigen fünf Mietenstufen eine sechste Mietenstufe eingeführt. Gleichzeitig wurden diejenigen Kommunen, die in den letzten Jahren überdurchschnittliche Mietsteigerungen zu verzeichnen hatten, höheren Mietenstufen zugeordnet. Insgesamt erhöht sich durch die Siebte Wohngeldnovelle das Wohngeld für rd. 90 000 Haushalte in 72 Kommunen des ganzen Bundesgebietes um monatlich 10 bis 20 DM.

Das Wohngeld kann seiner Aufgabe nur gerecht werden, wenn die Wohngeldleistungen und die förderungsfähigen Höchstbeträge von Zeit zu Zeit der jeweiligen Einkommens- und Mietenentwicklung angepaßt werden. Mit der von der Bundesregierung vorgelegten Achten Wohngeldnovelle wird eine zeitgerechte und angemessene Anpassung ermöglicht werden.

5. Stadterneuerung und Städtebauförderung

236. Stadterneuerung und Städtebauförderung dienen der Beseitigung städtebaulicher Mißstände und der Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse in unseren Städten und Dörfern. Die Erhaltung gewachsener Stadtbilder, Wohnumfeldverbesserungen und die Gestaltung eines verträglichen Nebeneinanders von gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen stellen weiterhin einen Schwerpunkt der städtebaulichen Erneuerung dar. Daneben gewinnen umwelt- und strukturpolitische Aufgaben

an Bedeutung, z. B. die Umnutzung von Brachflächen einschließlich der Beseitigung von Altlasten, städtebauliche Verbesserungsmaßnahmen in Großsiedlungen der 60er und 70er Jahre, städtebauliche Erneuerung von Dörfern und Ortsteilen oder Maßnahmen der Lärmbekämpfung und der Verkehrsberuhigung. Daneben kann die städtebauliche Erneuerung einen wichtigen Beitrag zur Überwindung der gegenwärtig bestehenden Engpässe am Wohnungsmarkt leisten, indem sie im Rahmen behutsamer Erneuerungskonzepte die Erhaltung und Modernisierung von Wohnraum, aber auch die Umnutzung leerstehender Gebäude oder die Aufbereitung innerörtlicher Wohnbauflächen unterstützt. Alle diese Aufgaben haben nicht nur städtebauliche und kommunalpolitische, sondern in hohem Maße auch gesellschafts- und sozialpolitische Bedeutung.

Auf der Grundlage eines Bund-Länder-Programms gewährt der Bund Finanzhilfen für die Städtebauförderung in den Jahren 1988 bis 1990 in Höhe von jährlich 660 Millionen DM. Zusammen mit den Komplementärmitteln der Länder und Kommunen stehen damit in dem gemeinsam finanzierten Programm jährlich rd. 2 Milliarden DM Städtebauförderungsmittel zur Verfügung. Auf der Grundlage dieses Programms werden im Jahr 1990 insgesamt 1 573 Sanierungs- und 19 Entwicklungsmaßnahmen in 1 162 Städten und Gemeinden gefördert. Vor dem Hintergrund der fortbestehenden und neu hinzutretenden Aufgabenfelder der Stadt- und Dorferneuerung mißt die Bundesregierung der Städtebauförderung auch für die Zukunft hohe Bedeutung bei. Der Bund wird sich daher auch über das Jahr 1990 hinaus auf dem jetzt erreichten hohen Niveau an der Städtebauförderung beteiligen.

Ergänzend führt der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau das Programm „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau“ durch, mit dessen Hilfe wichtige zukunftsweisende Fragen und dafür in Betracht kommende Lösungen überprüft und geklärt werden. Einer der Programmschwerpunkte ist der Bereich „Ältere Menschen und ihr Wohnquartier“: hierbei werden zukünftige städtebauliche Anforderungen behandelt, die sich aus der wachsenden Zahl älterer Menschen ergeben.

XI. Soziale Akzente der Steuerpolitik

237. Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und das Sozialstaatsprinzip sind tragende Grundsätze unseres Steuersystems mit Verfassungsrang. Dem Sozialstaatsprinzip wird durch Steuerrechtsnormen Rechnung getragen, die die Einkommens- und Vermögensverteilung sowie Start- und Chancenungleichheiten korrigieren. Zu den zentralen Elementen des sozialen Ausgleichs im Einkommensteuerrecht gehören die Vorschriften über die Berücksichtigung des eigenen Existenzminimums, von Unterhaltsaufwendungen für Kinder sowie von Aufwendungen für bedürftige Angehörige.

Demgemäß knüpfen die sozialpolitisch ausgerichteten steuerpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung beim Grundfreibetrag des Einkommensteuertarifs und bei der steuerrechtlichen Berücksichtigung von familienbezogenen Unterhaltslasten an. Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung mit ihrer Steuerpolitik das Ziel, die leistungs- und investitionshemmende Steuerbelastung für Arbeitnehmer und Unternehmen deutlich und mit dauerhafter Wirkung zu senken sowie die Struktur des Steuersystems durch ein gerechteres und einfacheres Steuerrecht zu verbessern.

1. Steuerreform 1986/1988/1990

238. Mit der in der 10. und 11. Legislaturperiode durchgeführten Steuerreform in drei Stufen wird diesen Zielsetzungen vorrangig Rechnung getragen; in ihrer Gesamtwirkung liegt das Schwergewicht der Entlastungen bei den Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen sowie bei den Familien. Dazu wurden u.a. folgende steuerrechtliche Maßnahmen getroffen:

- Anhebung des Grundfreibetrags von 4212/8424 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 4536/9072 DM ab 1986, auf 4752/9504 DM ab 1988 und auf 5616/11232 DM ab 1990;
- Absenkung der Lohn- und Einkommensteuerprogression, vor allem durch den Übergang zum geradlinig-progressiven Steuertarif ab 1990;
- Verbesserung familienbezogener Steuererleichterungen (vgl. Tz. 209).

Durch die Anhebung des Grundfreibetrags und weiterer Freibeträge sind zusätzlich 725000 Arbeitnehmer von der Lohnsteuer befreit worden. Die Steuerbelastung von Lohn- und Einkommenszuwächsen wird für Steuerpflichtige in der bisherigen sog. unteren Proportionalzone (zu versteuerndes Einkommen zwischen 5617/11233 DM und 18035/36071 DM) im Vergleich zum alten Steuerrecht 1985 im Durchschnitt um etwa ein Drittel und für Steuerpflichtige in der bisherigen sog. Progressionszone (18036/36072 DM bis 130031/260063 DM) um durchschnittlich etwa ein Viertel abgesenkt.

Obwohl Familien weniger als die Hälfte zum Lohn-/Einkommensteueraufkommen beitragen, erhalten sie rund die Hälfte der dreistufigen Entlastungen. Zudem drückt sich die besondere Berücksichtigung der Familien darin aus, daß bei den Maßnahmen zum Abbau von Steuervergünstigungen familien-spezifische Regelungen weitgehend ausgenommen wurden. Darüber hinaus haben Familien weitere Erleichterungen durch die Einführung und Aufstockung nichtsteuerlicher Familienleistungen erfahren (vgl. Tz. 209).

Insgesamt führen die familienbezogenen Bestandteile der Steuerreform dazu, daß — bei gleichen Bruttoeinkommen — Steuerpflichtige mit Kindern deutlich stärker entlastet werden als kinderlose Steuerzahler. Dies zeigt auch die nachstehende Übersicht mit einem Vergleich der Durchschnittsbelastung von Ehepaaren mit und ohne Kindern in den Jahren 1982 und 1990.

Durchschnittsbelastung¹⁾ von verheirateten Alleinverdienenden 1982

Jahresbruttolohn (in DM)	Durchschnittsbelastung in Prozent			
	verheiratet, keine Kinder (Steuerklasse III/0)	verheiratet, 1 Kind (Steuerklasse III/1)	verheiratet, 2 Kinder (Steuerklasse III/2)	verheiratet, 3 Kinder (Steuerklasse III/3)
30000	10,5	10,4	10,3	10,3
40000	12,9	12,8	12,6	12,4
50000	14,5	14,4	14,2	14,0
60000	16,7	16,4	16,2	16,0
70000	19,1	18,7	18,6	18,4
80000	21,5	21,2	21,0	20,8

¹⁾ Steuerschuld/Jahresbruttolohn

Durchschnittsbelastung¹⁾ von verheirateten Alleinverdienenden 1990

Jahresbruttolohn (in DM)	Durchschnittsbelastung in Prozent			
	verheiratet, keine Kinder (Steuerklasse III/0)	verheiratet, 1 Kind (Steuerklasse III/1)	verheiratet, 2 Kinder (Steuerklasse III/2)	verheiratet, 3 Kinder (Steuerklasse III/3)
30000	7,1	5,2	3,2	1,3
40000	9,6	8,0	6,4	4,9
50000	11,7	10,4	9,0	7,7
60000	13,7	12,5	11,3	10,2
70000	15,6	14,5	13,4	12,3
80000	17,0	15,9	14,9	13,9

¹⁾ Steuerschuld/Jahresbruttolohn

Es wird deutlich, daß die Steuerbelastung 1990 gegenüber 1982 durchgängig abgesenkt wurde, und zwar um so stärker, je höher die Kinderzahl ist. Bei einem Durchschnittsverdiener mit drei Kindern ging die Steuerbelastung um rd. 60 % zurück und sank von 12,4 % auf 4,9 %. Es ist auch ersichtlich, daß nach neuem Steuerrecht Familien mit zunehmender Zahl von Kindern einen deutlich abnehmenden Anteil ihres Einkommens als Lohn- oder Einkommensteuer zu zahlen haben. Mit dem neuen Steuerrecht wurden somit grundlegende Weichenstellungen zu mehr Steuergerechtigkeit für die Familien vorgenommen.

2. Verbesserungen zur Schaffung von Wohneigentum und zur Versorgung mit Mietwohnungen

239. Die Förderung des Wohneigentums stellt ein besonderes sozial- und gesellschaftspolitisches Anliegen dar. Die Steuerpolitik kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Durch die Initiative der Bundesregierung wurde der Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum durch die verbesserte einkommensteuerliche Förderung ab 1987 für breite Bevölkerungsschichten erleichtert (vgl. Tz. 229).

Die Lage auf dem Mietwohnungsmarkt hat die Bundesregierung veranlaßt, den Investitionsanreiz für den Bau von Mietwohnungen insbesondere auch durch steuerliche Maßnahmen zu verstärken (vgl. Tz. 229). Dies geschieht einmal durch die Verbesserung der degressiven Abschreibung für Mietwohnungen. Darüber hinaus sind durch das Wohnungsbauförderungsgesetz die steuerlichen Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau weiter verbessert worden. Für Aus- und Umbaumaßnahmen, mit denen zusätzliche abgeschlossene Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden geschaffen werden, werden erhöhte Absetzungen gewährt. Verbesserte Abschreibungsbedingungen werden auch für neu errichtete Wohnungen eingeführt, die unter Einhaltung bestimmter Mietpreis- und Belegungsbindungen an Personen mit geringerem Einkommen vermietet werden.

3. Weitere sozialpolitische Maßnahmen im Einkommensteuerrecht

240. Der gesetzliche Kilometer-Pauschbetrag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit

dem eigenen Kraftfahrzeug ist ab 1989 von 0,36 DM auf 0,43 DM und ab 1990 auf 0,50 DM je Entfernungskilometer angehoben worden. Diese Maßnahme kommt vor allem den Fernpendlern in ländlichen Gebieten ohne ausreichenden öffentlichen Personennahverkehr zugute.

241. Die Aufstockung des Sparer-Freibetrags bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ab 1989 von bisher 300/600 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 600/1 200 DM sorgt dafür, daß die große Gruppe der Kleinsparer mit ihren Kapitalerträgen steuerfrei bleibt.

242. Ab 1990 ist der Spendenrahmen auch bei Spenden für mildtätige Zwecke auf 10 % erhöht worden, nachdem er vorher lediglich bei Spenden für wissenschaftliche und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte betragen hatte.

243. Der Förderung der Eigenvorsorge für selbstständig Tätige dient die Erhöhung des Sonderausgaben-Vorwegabzugs ab 1990 auf 4000/8000 DM (Alleinstehende/Verheiratete).

XII. Internationale sozialpolitische Zusammenarbeit

244. Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik verstärkt. Ziel ihrer Politik war und ist es, über nationale Grenzen hinweg zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen beizutragen, sei es im Rahmen bilateraler Zusammenarbeit mit anderen Staaten oder durch Mitwirkung in internationalen und supranationalen Organisationen. Der Schwerpunkt der Aktivitäten lag dabei im Bereich der westeuropäischen Integration, insbesondere der Gestaltung der sozialen Dimension des EG-Binnenmarktes. Neue Perspektiven für die internationale wie die bilaterale sozialpolitische Zusammenarbeit sind durch die Reformbewegungen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa eröffnet worden; hierbei konnte an Aktivitäten der Ost-West-Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation angeknüpft werden.

1. Europäische Gemeinschaften

245. Die Politik der Europäischen Gemeinschaften hat mit der Einheitlichen Europäischen Akte, die 1987 in Kraft getreten ist, neuen Schwung erhalten; diese bildet die vertragliche Grundlage zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes bis zum 1. Januar 1993. Die EG-Kommission hat in ihrem Weißbuch von 1985 detailliert fast 300 Vorhaben für Rechtsakte beschrieben, die sie zur Schaffung eines großen gemeinsamen Marktes ohne Binnengrenzen für Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital für unerlässlich hält. Daß ein derartig einschneiden-

des wirtschaftspolitischen Programm auch sozialpolitische Folgen hat, ist zunächst vernachlässigt worden.

Die Bundesregierung hat demgegenüber von Anfang an auf die Gleichwertigkeit von Wirtschafts- und Sozialpolitik gedrängt. Nur durch die Konkretisierung der sozialen Dimension des Binnenmarktes lassen sich Ängste und Widerstände bei den Arbeitnehmern abbauen und die notwendige Akzeptanz des Binnenmarktes erreichen. Während ihrer EG-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1988 bildete der Ausbau der sozialen Dimension des Binnenmarktes für die Bundesregierung einen wesentlichen Schwerpunkt der Gemeinschaftspolitik. Die Erklärung des Europäischen Rates von Hannover im Juni 1988 war der letzte entscheidende Anstoß für die EG-Kommission, um im September 1988 eine ganze Reihe sozialpolitischer Vorhaben aufzulisten und programmatische Aussagen politisch verbindlich zu verabschieden.

Der Binnenmarkt verstärkt die Chance für mehr Wachstum und damit für mehr Beschäftigung. Ein dynamischer Wettbewerb wird dafür sorgen, daß die Vorteile des Binnenmarktes allen EG-Bürgern in Form höherer Realeinkommen zugute kommen. Der Binnenmarkt wird die wirtschaftlichen und sozialen Chancen auch für die Zukunft sichern.

246. Der Ausbau der sozialen Dimension des Binnenmarktes dient dazu, das im EWG-Vertrag festgelegte Ziel einer Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zu fördern. Von besonderer Bedeutung für die Arbeitnehmer ist der Bereich Sicher-

heit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Die deutsche Ratspräsidentschaft initiierte hierzu eine ganze Reihe von Richtlinien, die mittlerweile verabschiedet werden konnten. Im Juni 1989 wurde eine Rahmenrichtlinie für einen umfassenden Arbeitsschutz verabschiedet. Sie wird ergänzt durch ein Paket von fünf Einzelrichtlinien zu Anforderungen an Arbeitsstätten und Bildschirmarbeitsplätze, zur Handhabung persönlicher Schutzausrüstungen und von Maschinen sowie zu Vorkehrungen beim Heben von Lasten (vgl. Tz. 89). Von großer Bedeutung ist vor allem die Arbeitsstättenrichtlinie, die konkrete Anforderungen an künftig zu errichtende Arbeitsstätten (z.B. Notausgänge, Brandbekämpfung, Lüftung, Beleuchtung, Raumtemperatur, Fußböden, Verkehrswege, Pausen- und Sanitärräume und Erste Hilfe) festlegt. Es wird erwartet, daß bei deren konsequenter Umsetzung die Unfallzahlen allgemein weiter zurückgehen werden. Die Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene wird u.a. auf alle krebserzeugende Stoffe und Zubereitungen ausgedehnt. Statt des bisherigen Systems einzelstoffbezogener Richtlinien gibt es nun eine allgemeine Schutzregelung. Die Bundesregierung tritt für eine konsequente Fortsetzung der EG-Arbeitsschutzpolitik ein, wozu auch die Bereiche Jahresurlaub, Mutterschutz, Kinderarbeitsverbot und besonderer Jugendarbeitsschutz gehören. Die gemeinschaftlichen Regelungen dazu bilden eine notwendige Ergänzung zu den Binnenmarktrichtlinien.

247. Ein besonderes Anliegen ist die Sicherung der Mitbestimmung, die in der Bundesrepublik Deutschland wesentlich zum sozialen Frieden beigetragen hat. Die langwierigen, noch nicht abgeschlossenen Beratungen zu verschiedenen Gesellschaftsrichtlinien haben gezeigt, daß hier eine Einigung auf europäischer Ebene besonders schwierig ist. Daher sind die Sozialpartner aufgefordert, bei ihren Partnerorganisationen in den anderen Mitgliedstaaten für die Mitbestimmung zu werben.

248. Im Jahre 1989 bildete die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer das zentrale sozialpolitische Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften. Sie wurde im Dezember 1989 von den Staats- und Regierungschefs von 11 Mitgliedstaaten angenommen. Die Charta erhält eine Auflistung von 26 politischen, aber rechtlich nicht verbindlichen Forderungen und Verpflichtungen, und zwar insbesondere:

- das Recht auf Freizügigkeit für Arbeitnehmer, Gleichbehandlung bei den Lebens- und Arbeitsbedingungen, Harmonisierung von Aufenthaltsbedingungen und Familienzusammenführung, Verbesserungen für Grenzarbeitnehmer, Gleichbehandlung beim Sozialversicherungsschutz;
- das Recht auf angemessene Bezahlung und ausreichenden Pfändungsschutz, freie Berufswahl und Berufsausübung und unentgeltliche Vermittlungsdienste;
- die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen durch Angleichung der Arbeitszeiten

und Arbeitszeitgestaltung, der besonderen Arbeitsformen abweichend vom unbefristeten Vollzeitarbeitsverhältnis, das Recht auf bezahlten Jahresurlaub und wöchentliche Ruhezeit;

- das Recht auf angemessenen sozialen Schutz und Sozialhilfe;
- das Recht auf Koalitionsfreiheit und Tarifverhandlungen einschließlich Streik und Aussperrung, den Ausbau des sozialen Dialogs;
- das Recht auf Berufsausbildung und gleichen Zugang hierzu für alle EG-Bürger, die Schaffung von Voraussetzungen für Weiterbildung einschließlich Bildungsurlaub;
- das Recht auf Gleichbehandlung von Männern und Frauen, Verstärkung der Chancengleichheit insbesondere beim Arbeitsentgelt;
- das Recht auf Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung von Arbeitnehmern (insbesondere in Unternehmen mit Niederlassungen in mehreren Ländern der Gemeinschaft) bei Entscheidungen über technologischen Wandel, Umstrukturierungen und im Falle von Grenzarbeitnehmern;
- das Recht auf Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- die Sicherstellung von Kinder- und Jugendschutz, Kinderarbeitsverbot für Jugendliche unter 15 Jahren, gerechtes Arbeitsentgelt, Möglichkeit für zusätzliche Berufsausbildung, Höchstarbeitszeit, Verbot der Nachtarbeit;
- die Garantie eines Mindesteinkommens und des sozialen Schutzes für ältere Menschen;
- die möglichst vollständige Eingliederung der Behinderten in das Erwerbsleben.

Die Charta ist ein politisches Signal an die Arbeitnehmer in Europa; sie soll nach Auffassung der Bundesregierung den Weg ebnen zu konkreten rechtsverbindlichen sozialen Mindeststandards in der Gemeinschaft.

249. Die Bundesregierung hat mit der Frage der Gestaltung der sozialen Dimension des Binnenmarktes von Anfang an auf die Beteiligung der Sozialpartner gesetzt. Die Intensivierung des sozialen Dialogs auch auf EG-Ebene ist ein erklärtes Ziel für das Arbeitsprogramm der 90er Jahre. Die institutionelle Verankerung im Artikel 118b EWG-Vertrag reicht allein nicht aus. Die Betroffenen selbst wissen schließlich am ehesten, wo es Probleme gibt. Die Kommission wird ihre Vorschläge zur Umsetzung der Sozialcharta erst nach einer Beteiligung der Sozialpartner den Ratsgremien vorlegen.

Nachdem der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in ihrer gemeinsamen Erklärung vom Juli 1989 für die gemeinschaftsweite Formulierung sozialer Mindestnormen eingetreten waren, konnte die Bundesregierung gestützt auf die Sozialpartner Vorschläge für neun konkrete Mindestrechte formulieren; diese betreffen:

- Jahresurlaub (mindestens vier Wochen bezahlter Erholungsurlaub);
- Schutz von Kindern und Jugendlichen (Mindestalter von 15 Jahren für Beschäftigung);
- Mutterschutz (mindestens 14 Wochen bezahlte Freistellung);
- Eingliederung von Behinderten;
- Berufsberatung und Arbeitsvermittlung (unparteiisch und unentgeltlich);
- Entgeltfortzahlung an Feiertagen;
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall;
- Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und
- Arbeitnehmerüberlassung.

Diese Vorschläge hat die EG-Kommission in ihrem auf der Arbeitsministertagung vom November 1989 vorgestellten Aktionsprogramm teilweise und in allgemeiner Form aufgegriffen. Abgesehen von dem zentralen Bereich des Arbeitsschutzes sind nur wenige Punkte konkretisiert worden. Z. B. soll es Richtlinien zum Schutz schwangerer Frauen am Arbeitsplatz und zum Jugendschutz geben. Angesichts der immer noch viel zu hohen Arbeitslosigkeit ist zu kritisieren, daß z. B. das schon in der Gemeinschaftscharta enthaltene Recht auf unentgeltliche Inanspruchnahme der Arbeitsverwaltung fehlt.

Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß möglichst bald Richtlinienentwürfe beraten werden können und die Kommission sich bei ihren Vorschlägen auf die konsensfähigen Punkte konzentriert. Die Gemeinschaft soll vor allem dort tätig werden, wo es aus sachlichen Gründen notwendig ist, wie bisher im Bereich Arbeitsschutz, aber auch darüber hinaus z. B. bei Regelungen zur grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung und zur grenzüberschreitenden Arbeitnehmervertretung. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß Arbeitnehmervertretungen von grenzüberschreitenden Großunternehmen auf Gemeinschaftsebene das Recht erhalten, Delegiertenversammlungen zum Informations- und Erfahrungsaustausch durchzuführen.

In der Gemeinschaftscharta ist festgehalten, daß — entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip — die Mitgliedstaaten in erster Linie selbst bzw. durch Einwirkung auf die Sozialpartner für die Verwirklichung der sozialen Grundrechte sorgen sollen. Insgesamt ist bei der Harmonisierung im Arbeits- und Sozialrecht angesichts der unterschiedlichen Systeme in den Mitgliedstaaten Behutsamkeit geboten. Auch nach dem durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten EWG-Vertrag sind die Kernbereiche des Arbeits- und Sozialrechts aus guten Gründen hauptsächlich in der Verantwortung der Mitgliedstaaten verblieben. Zur Herstellung des Binnenmarktes ist eine Harmonisierung in vielen Fällen auch gar nicht erforderlich.

250. Angesichts der unterschiedlichen Ausgangslage und der unterschiedlichen Strukturen in den ein-

zelnen Mitgliedstaaten kann es auch bei den grundlegenden Arbeitnehmerrechten noch keine einheitlichen europäischen Regelungen im Sinne einer Harmonisierung auf höchstem Niveau geben. Es kommt vielmehr darauf an, durch eine Festlegung von Mindeststandards eine langsame Angleichung der Arbeits- und Lebensverhältnisse in den Mitgliedstaaten zu erreichen. Mindeststandards bedeuten eine EG-weite Absicherung nach unten, ohne von den schwächeren Partnern zu viel zu verlangen und deren Wettbewerbschancen zu verschlechtern. Zugleich erlauben sie aber höhere Standards für die Mitgliedstaaten, deren Sozialsysteme weiter entwickelt sind.

Allerdings kann die Angleichung der erheblichen Unterschiede in den Sozialversicherungssystemen der Zwölfergemeinschaft nicht dadurch geschehen, daß Auslandstatbestände ohne Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Leistung und unter Abkehr vom herrschenden Territorialitätsprinzip wie inländische anerkannt werden. Darüber hinaus sollten Länder mit einem hohen Sozialleistungsniveau nicht gezwungen werden, ihre Leistungen über das angemessene Maß hinaus zu exportieren. Die am Einzelfall orientierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat dazu geführt, daß der Export von Sozialleistungen über das gewünschte Maß hinaus ausgedehnt werden mußte. Die EG-Kommission hat darüber hinaus gegen die Bundesrepublik Deutschland Vertragsverletzungsverfahren auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit eingeleitet, die zum Teil den Eindruck erwecken, als solle durch Umleitung der Sozialleistungsströme eine Strukturhilfe für Länder mit niedrigem Leistungsniveau gewährt werden. Die Bundesregierung wird sich Bestrebungen entgegenstellen, die auch die betrieblichen Altersversorgungssysteme oder gar die Sozialhilfe den Koordinierungsregeln des Gemeinschaftsrechts unterwerfen wollen. Sie wird bei künftigen Gesetzesvorhaben und Novellierungen den möglichen Einwirkungen des EG-Rechts verstärkt Rechnung tragen.

251. Nach Vollendung des Binnenmarktes ist schon mittelfristig eine weitere kräftige Zunahme der Zahl der Arbeitsplätze zu erwarten. Die gleichzeitig ablaufende Umstrukturierung der Wirtschaft in vielen Bereichen bringt es gleichwohl mit sich, daß nicht jeder Arbeitsplatz erhalten werden kann. Daher sind weiterhin Aktivitäten zur gezielten Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit, der Jugendarbeitslosigkeit, und zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen sowie zur Aus- und Fortbildung notwendig. Neben den Mitgliedstaaten selbst, die in erster Linie für die Arbeitsmarktpolitik zuständig sind, unternimmt auch die Gemeinschaft erhebliche Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems.

252. Zur unmittelbaren Verbesserung der Beschäftigungssituation tragen die Europäischen Gemeinschaften vor allem durch den Europäischen Sozialfonds bei. Mit Mitteln des Sozialfonds werden überwiegend Maßnahmen der beruflichen Bildung gefördert. Nach den bis 1989 geltenden Bestimmungen

waren 75 % der Fondsmittel der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit vorbehalten. Sie kamen vor allem den wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten zugute. Die genehmigten Zuschüsse stiegen von rd. 5,3 Milliarden DM im Jahre 1986 auf rd. 7,2 Milliarden DM für 1989.

Die Mittelbewilligungen aus dem Europäischen Sozialfonds für Projekte in der Bundesrepublik Deutschland stiegen von rd. 200 Millionen DM im Jahre 1986 auf rd. 400 Millionen DM im Jahre 1989. Mit diesen Zuschüssen konnte sich der Europäische Sozialfonds 1986 an Maßnahmen für rd. 49 000 Personen und 1989 für rd. 80 000 Personen beteiligen.

Mit den Beschlüssen des Brüsseler Sondergipfels unter deutscher Präsidentschaft im Februar 1988 — insbesondere zur realen Verdoppelung der Finanzmittel für die Europäischen Strukturfonds (Regionalfonds, Sozialfonds, Agrarfonds — Teil Ausrichtung) von 1987 bis 1993 — haben die Europäischen Gemeinschaften einen wichtigen Schritt getan, um die wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten und Regionen der Gemeinschaft schneller an den Entwicklungsstand der übrigen heranzuführen. Entscheidend dafür sind die hohen haushaltsmäßigen Vorleistungen der Bundesrepublik Deutschland, die zu einer jährlichen Mehrbelastung von mehreren Milliarden DM führen. Für den Zeitraum 1989 bis 1993 stehen den EG-Strukturfonds Mittel in Höhe von rd. 123 Milliarden DM (Stand: 1989) zur Verfügung. Der reale Wert dieses Mitteltransfers ist damit höher als der seinerzeitige Wert des Marshall-Planes nach dem Zweiten Weltkrieg.

Zur Ausfüllung der Brüsseler Beschlüsse hat der Rat eine Rahmen- und 4 Durchführungsverordnungen verabschiedet. Durch die Rahmenverordnung wurde der Einsatz der Mittel der Strukturfonds auf fünf vorrangige Ziele konzentriert. Hauptaufgaben des Europäischen Sozialfonds sind die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (Ziel 3) und die Erleichterung der Eingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben (Ziel 4). Der Europäische Sozialfonds wird sich darüber hinaus voraussichtlich an sozialen Begleitmaßnahmen bei der Umstellung der von rückläufiger Industrieentwicklung betroffenen Gebiete (Ziel 2) und bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b) beteiligen.

Bund und Länder haben im Rahmen einer Bund-Länder-Koordinierungsgruppe 35 Pläne mit detaillierten Arbeitsmarktanalysen und Erläuterungen der geplanten arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte zu den genannten Zielen aufgestellt. Außerdem hat die Bundesregierung die Förderanträge (für operationelle Programme und Globalzuschüsse) in Brüssel vorgelegt. Die EG-Kommission hat daraufhin im gemeinschaftlichen Förderkonzept für den Planungszeitraum 1990 bis 1992 insgesamt rd. 1,2 Milliarden DM für sozialpolitische Aktionen im Rahmen der Ziele 3 und 4 und rd. 170 Millionen DM für soziale Begleitmaßnahmen zu Ziel 2 (bezogen auf die Jahre 1990 und 1991) an Fördermitteln für die Bundesrepublik Deutschland in Aussicht gestellt. In Kürze wird die EG-Kommission über das Fördervolumen für Ziel 5b entscheiden. Es werden rd. 165 Millionen

DM für die Bundesrepublik Deutschland für sozialflankierende Maßnahmen (1990 bis 1993) erwartet. Den deutschen Bedenken gegen das sehr verwaltungsaufwendige neue mehrstufige Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Durchführung der Förderung, die sich in der Praxis bestätigt haben, wurde von den anderen Mitgliedstaaten und der EG-Kommission überwiegend nicht Rechnung getragen.

253. Im Bereich der beruflichen Bildung hat die Gemeinschaft deutliche Akzente gesetzt und insbesondere die Rolle der beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Realisierung des europäischen Binnenmarktes betont. Am 1. Dezember 1987 hat der Rat ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA-Programm) beschlossen. Sein Ziel ist es, allen Jugendlichen der Gemeinschaft, die dies wünschen, im Anschluß an die Vollzeitschulpflicht für die Dauer von einem Jahr oder — soweit möglich — zwei oder mehreren Jahren die Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme zu ermöglichen. Das Ende Mai 1990 verabschiedete Programm FORCE hat zum Ziel, die berufliche Weiterbildung in der Gemeinschaft auf allen Ebenen und für alle Erwerbstätigen zu fördern. Einen weiteren Schwerpunkt stellt das EUROTECNET-Programm dar, dessen Ziel die Förderung der Aktivitäten der Mitgliedstaaten zur Anpassung der beruflichen Aus- und Weiterbildung an die veränderten Qualifikationsanforderungen der neuen Informationstechnologien ist. Dieses Programm, das Ende 1988 auslief, ist durch Ratsbeschluß vom 30. November 1989 für weitere fünf Jahre verlängert worden.

Von erheblicher Bedeutung für die Verwirklichung des Binnenmarktes wie die Entwicklung eines europäischen Sozial- und Bildungsraumes sind auch die seit 1986 laufenden Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften im Bildungsbereich. Das COMETT-Programm zur Förderung der Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft im Technologiebereich wurde Ende 1988 für fünf Jahre verlängert. Für dieses Programm stehen ebenso wie für das LINGUA-Programm zur Förderung des Fremdsprachenlernens im Bildungswesen und im Beruf, das 1989 beschlossen wurde, für die Jahre 1990 bis 1994 jeweils rd. 400 Millionen DM zur Verfügung. Das ERASMUS-Programm von 1987, das 1989 ebenfalls für fünf Jahre verlängert wurde, hat in seiner ersten Phase bereits rd. 30 000 Studenten aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einen Auslandsaufenthalt ermöglicht.

Das 1988 beschlossene Programm „Jugend für Europa“ unterstützt den bilateralen und multilateralen Jugendaustausch unter den Mitgliedstaaten im außerschulischen Bereich und hat bereits zur Herausbildung neuer Infrastrukturen für diesen Zweck in fast allen Mitgliedstaaten geführt.

254. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich aktiv an weiteren Gemeinschaftsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere an dem

- LEDA-Programm zur technischen Unterstützung örtlicher Initiativen in Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit;
- ERGO-Programm zur Förderung des Erfahrungsaustauschs in Bezug auf Hilfsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose;
- IRIS-Programm, dessen Ziel es ist, durch innovative Projekte den Zugang von Frauen zur Ausbildung zu stärken.

Diese Vorhaben konzentrieren sich auf den Informationsaustausch und die Aktivierung der Beteiligten vor Ort.

255. Nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu Artikel 56 § 2 b des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) erhalten Arbeitnehmer der Montanbereiche Kohle und Stahl, die von strukturell bedingten Stilllegungs-, Teilstilllegungs- oder Betriebseinschränkungsmaßnahmen betroffen werden, zusätzliche soziale Anpassungshilfen.

Es sind dies

- Beihilfen zur Förderung der regionalen Mobilität,
- Beihilfen bei Wiederbeschäftigung,
- Beihilfen bei vorübergehender Arbeitslosigkeit,
- Beihilfen bei vorzeitigen Pensionierungen.

Von 1970 bis Ende 1989 sind an die Arbeitnehmer der beiden Montanbereiche Anpassungsbeihilfen in Höhe von insgesamt rd. 1115 Millionen DM gezahlt worden. Für 1990 sind hierfür 204 Millionen DM vorgesehen.

Die Gewährung dieser Beihilfen hat mit dazu beigetragen, daß die Anpassungsprozesse im Kohle- und Stahlbereich sozialverträglich durchgeführt werden konnten.

2. Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

256. Die 1919 gegründete Internationale Arbeitsorganisation ist als Sonderorganisation der Vereinten Nationen weltweit für Arbeits- und Sozialpolitik zuständig. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören die Normensetzung, die Überwachung der Einhaltung der IAO-Normen in den Mitgliedstaaten, die technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern sowie die Verbreitung von Informationen und Forschungsergebnissen. In den Gremien der IAO wirken Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der 150 Mitgliedstaaten, zu denen seit 1951 auch die Bundesrepublik Deutschland gehört, gleichberechtigt mit. Die dreigliedrige Struktur der IAO und die Autonomie der drei Gruppen garantieren Effektivität und Praxisnähe.

Die Bundesrepublik Deutschland hat als viertgrößter Beitragszahler mit neun anderen wichtigen Indu-

striestaaten einen festen Sitz im Verwaltungsrat, dem Exekutivorgan der IAO. Neben ihrem Beitragsanteil leistet die Bundesregierung — mit steigender Tendenz — freiwillige Zahlungen für Aufgaben der technischen Hilfe. Sie möchte damit die Bemühungen der IAO unterstützen, den Ländern der Dritten Welt eine schrittweise Angleichung an das Niveau der internationalen Arbeitsnormen zu ermöglichen und damit internationale soziale Ungleichgewichte abzubauen.

257. Von dem umfangreichen Normenwerk der IAO hat die Bundesrepublik Deutschland bisher 69 Übereinkommen, darunter die grundlegenden Menschenrechtsübereinkommen zur Vereinigungsfreiheit sowie zum Verbot der Diskriminierung und der Zwangsarbeit, ratifiziert. Da für eine Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland bei einer Gesamtzahl von 169 Übereinkommen 57 Übereinkommen nicht in Betracht kommen, weil sie Kolonialgebiete betreffen oder überholt bzw. durch andere Übereinkommen ersetzt sind, gehört die Bundesrepublik Deutschland mit einer Ratifizierungsrate von zwei Dritteln zu den 15 Staaten mit den meisten Ratifikationen. 1988 sind die beiden älteren, jedoch im Hinblick auf Schiffssicherheit und Umweltschutz weiterhin aktuellen Seeschiffsübereinkommen 53 und 125 über Befähigungsnachweise der Schiffs-offiziere bzw. der Fischer ratifiziert worden. Im Jahre 1989 erfolgte die Ratifizierung des Übereinkommens 159 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten. Das Übereinkommen liegt auf der Linie der von der Bundesregierung verfolgten Zielsetzung, Behinderte durch Maßnahmen in den Bereichen Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung und Beschäftigungsförderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Zu sechs weiteren Übereinkommen ist das Ratifizierungsverfahren bereits eingeleitet (so betr. Arbeitsstatistiken) bzw. wird die Ratifizierung geprüft (so betr. Arbeitsumwelt, betriebsärztlicher Dienst, Sicherheit bei der Verwendung von Asbest, Arbeitsschutz im Bauwesen, Beschäftigungsförderung und Schutz gegen Arbeitslosigkeit).

Ausgewählte Generalthemen, die die Diskussion der Internationalen Arbeitskonferenzen von 1986 bis 1989 bestimmten, waren „Die Arbeitsumwelt im Wandel“ (1986), „Multilaterale Zusammenarbeit“ (1987), „Menschenrechtsfragen“ (1988) sowie „Wirtschaftsaufschwung und Beschäftigung“ (1989).

258. Die Zeit ihrer EG-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1988 hat die Bundesregierung innerhalb der IAO mit dem Ziel genutzt, zu einem Aufbrechen der starren Fronten zwischen Ost und West konstruktiv beizutragen. Erstmals haben die sozialistischen Staaten als Ergebnis dieser Bemühungen eine insgesamt positive Einstellung zur Arbeit der IAO eingenommen, die völlige Autonomie der Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anerkannt sowie die Anerkennung der Normenkontrolle durch die IAO offiziell und verbindlich zum Ausdruck gebracht.

Die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen in den Staaten Mittel-, Ost- und Süd-

osteuropas haben zu einer intensiven Zusammenarbeit dieser Staaten mit der IAO geführt. Angesichts der hohen Sachkunde der IAO, soziale Fragen und Probleme des Arbeitsmarktes zu analysieren und konstruktive Vorschläge zu deren Lösung zu unterbreiten, trägt die Hilfeleistung der IAO auf sozialpolitischem Gebiet zur Stützung der demokratischen Umwälzungen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa bei. Die Bundesregierung unterstützt daher auch weiterhin nachdrücklich diese Bemühungen, die sinnvoll ihre eigenen bilateralen Programme ergänzen.

3. Europarat

259. Im Europarat sind heute 23 Staaten mit über 400 Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Das Ziel des Europarats, sich für eine größere europäische Einheit einzusetzen, die Prinzipien der parlamentarischen Demokratie und der Menschenrechte zu verteidigen und die Lebensbedingungen des einzelnen zu verbessern, hat angesichts der jüngsten Entwicklungen in den Europäischen Gemeinschaften und in Mittel-, Ost- und Südosteuropa neue Aktualität gewonnen.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Empfehlung 1107 (1989) der Parlamentarischen Versammlung zur Rolle der Europäischen Sozialcharta. Sie weist nicht nur auf die Modellfunktion der Sozialcharta des Europarats aus dem Jahre 1961 für eine Charta sozialer Grundrechte der Europäischen Gemeinschaften (vgl. Tz. 248) hin, sondern sieht in der Sozialcharta auch ein Instrument des Dialogs und der Annäherung nicht nur für die Mitgliedstaaten, sondern auch für andere europäische Länder. Einigen davon — Jugoslawien, Ungarn, Polen und der Sowjetunion — hat die Parlamentarische Versammlung 1989 einen Gaststatus eingeräumt, am 7. Mai 1990 auch der DDR und der Tschechoslowakei. Bulgarien hat den Gaststatus beantragt. Von Ungarn, Polen und Jugoslawien liegen Anträge auf Vollmitgliedschaft vor.

Vor allem die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der praktischen Umsetzung der in den grundlegenden Vertragswerken des Europarats — Menschenrechtskonvention, Sozialcharta — verankerten Rechte und die Behandlung dieser Erfahrungen in den verschiedenen Gremien der Organisation lassen den Europarat als geeignete Institution erscheinen, um den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas den schwierigen Übergang zu einer parlamentarischen Demokratie zu erleichtern, die den Grundsätzen der Achtung der Menschenrechte und der sozial verantwortlichen Förderung der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft des einzelnen verpflichtet ist.

260. Fortbestehenden sozialpolitischen Problemen in den Mitgliedstaaten galten

- die Dritte Konferenz der für Wanderungsfragen zuständigen Minister im Mai 1987, die als Schwerpunktthemen die Integration der Wanderarbeitnehmer bei gesellschaftlicher Einbindung im Aufnahmestaat einerseits und Wahrung der kulturel-

len Eigenständigkeit andererseits sowie die Verbesserung der Reintegration durch bi- und multilaterale Zusammenarbeit behandelte;

- die Vierte Konferenz der Minister für soziale Sicherheit im April 1989 zum Thema „Die soziale Sicherheit in einer im Wandel begriffenen Gesellschaft: Hält die soziale Sicherheit mit der Entwicklung der sozialen Gegebenheiten und der familiären Strukturen Schritt?“;
- die Vierte Konferenz der Arbeitsminister im Oktober 1989; diese stand unter dem Generalthema „Entwicklung der Beschäftigung zwischen 1986 und 1989 — Zukunftsprognosen“ und befaßte sich außerdem mit Fragen der internationalen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie mit Rolle und Funktionsweise der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und mit der Frauenbeschäftigung. Zu den beiden letztgenannten Themen verabschiedete die Konferenz zwei Resolutionen.

4. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

261. Beobachtung und Förderung von Beschäftigung und Lebensstandard gehören zu den Aufgaben der OECD, eines in erster Linie wirtschaftlich orientierten Zusammenschlusses von 24 Staaten, darunter die weltweit größten Industriestaaten. Besondere Beachtung finden die jährlich erscheinenden Beschäftigungsperspektiven (Employment Outlook) der OECD mit ihren Statistiken, Arbeitsmarktanalysen und kurz- und mittelfristigen Prognosen. Der Bericht 1989 erhielt zusätzlich Untersuchungen zu

- Zusammenhängen zwischen Bildungsabschlüssen und Erwerbsbeteiligung,
- regionaler Arbeitslosigkeit,
- Sicherheit und gesundheitlicher Versorgung am Arbeitsplatz sowie
- sektoralen Beschäftigungsstrukturen und -tendenzen.

262. Auf einem Treffen im November 1986 legten die Arbeitsminister der OECD-Mitgliedstaaten als Ziele der Arbeitsmarktpolitik in den folgenden Jahren fest:

- vermehrte Schaffung von modernen Arbeitsplätzen durch verstärktes Wirtschaftswachstum,
- größere Flexibilität auf expandierenden Arbeitsmärkten in bezug auf Arbeitszeitgestaltung, Arbeitsorganisation, Qualifikation und
- Anpassungsmaßnahmen für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte.

Eine Erklärung der Minister zu den sozialen Aspekten des technologischen Wandels wurde umgesetzt durch ein Programm, das alle Bereiche mit Technologiebezug umfaßt, sowie durch den Sachverständigen-Bericht „Neue Technologien — eine sozio-ökonomische Strategie für die 90er Jahre“ (Sund-

qvist-Bericht). Die Diskussion des Themas, dem eine Reihe von Kolloquien gewidmet sind, dauert an. Zuletzt befaßten sich im Dezember 1989 auf der Konferenz „Technologischer Wandel als sozialer Prozeß – Mensch in Wirtschaft und Gesellschaft“ Regierungsexperten, Vertreter der Sozialpartner und von Forschungseinrichtungen auf der Grundlage des Sundqvist-Berichts mit unternehmerischen Strategien und Verhaltensweisen staatlicher Institutionen gegenüber der technologischen Entwicklung.

5. Vereinte Nationen (VN)

263. Die von der Generalversammlung 1979 der Vereinten Nationen eingesetzte Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien wird im Frühsommer 1990 die zweite Lesung des Entwurfs beenden. Es ist nicht auszuschließen, daß das Übereinkommen auf der 45. Generalversammlung der Vereinten Nationen im Herbst 1990 angenommen wird. Ziele des Übereinkommens sind die Bekräftigung der schon in den internationalen Pakten über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte niedergelegten Menschenrechte für den genannten Personenkreis sowie die Zuerkennung weiterer Rechte, die seiner besonderen arbeits-, sozial- und aufenthaltsrechtlichen sowie kulturellen Situation Rechnung tragen. Obwohl die Bundesregierung sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, hält sie diese Zielsetzung nicht für zwingend notwendig, da die Rechte der Wanderarbeitnehmer durch andere internationale Vertragswerke bereits ausreichend geschützt sind. Zahlreiche Einzelregelungen des Übereinkommensentwurfs legen überdies den Beschäftigungsstaaten ausländischer Arbeitnehmer zu weitgehende und nicht praktikable Verpflichtungen auf. Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, das Übereinkommen zu unterzeichnen.

6. Sozialversicherungsabkommen

264. Die wirtschaftliche Verflechtung besonders der hochentwickelten Industriestaaten und der damit verbundene Austausch von Arbeitskräften, die Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik

Deutschland, die große Zahl von Deutschen, die nach dem Zweiten Weltkrieg ausgewandert sind und jetzt ins Rentenalter kommen, sowie der internationale Tourismus erfordern auf dem Gebiet der sozialen Sicherung den Ausbau der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten. Diesem Ziel dienen Abkommen, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen abgeschlossen werden. Dadurch wird deren sozialer Schutz auch im Fall eines Aufenthalts im jeweils anderen Vertragsstaat sichergestellt. In den vergangenen Jahren sind mehrere zweiseitige Abkommen einschließlich Änderungsabkommen zur Anpassung der Verträge an die innerstaatliche sozialpolitische Entwicklung unterzeichnet worden oder in Kraft getreten. Der Ausbau der vertraglichen Beziehungen wird fortgesetzt.

7. Bilaterale Abkommen mit den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas

265. Vor dem Hintergrund der Reformprozesse in Mittel-, Ost- und Südosteuropa ist der Bedarf an Beratung und internationalem Erfahrungsaustausch gestiegen. Die bilaterale Zusammenarbeit mit diesen Ländern wurde daher intensiviert. Seit dem 1. Januar 1990 stehen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Haushaltsmittel für die „Beratung osteuropäischer Staaten bei Reform und Neugestaltung ihrer Systeme sozialer Sicherheit und der Arbeitsförderung sowie der Arbeitsbeziehungen“ zur Verfügung.

Im Berichtszeitraum wurden im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik folgende Abkommen geschlossen:

- Abkommen mit der UdSSR über die Förderung der Fortbildung von Fachkräften auf den Gebieten des Arbeitsschutzes und der beruflichen Rehabilitation Behinderter (Juni 1989);
- Abkommen mit der Republik Ungarn auf dem Gebiet der Arbeitsverwaltung und der Arbeitsbeziehungen (Dezember 1989);
- Vereinbarung mit der Republik Ungarn über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Dezember 1989).

Weitere Abkommen und Vereinbarungen sind in Vorbereitung.

Anhang

Übersicht über Maßnahmen und Vorhaben

Arbeit und Beruf

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit	Nach Beschäftigungszeit und Alter gestaffelte Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld Verlängerung der Kurzarbeitergeld-Bezugsfrist für Stahlbetriebe auf 36 Monate	Gesetz vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1542)	Begünstigt sind ältere Arbeitslose und Arbeitnehmer der Stahlindustrie
Verordnung über die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in Betrieben der Stahlindustrie	Umsetzung der mit dem o. g. Gesetz eröffneten Regelung	Verordnung vom 26. August 1987 (BGBl. I S. 2129)	Verlängerte Zahlung von Kurzarbeitergeld zur Vermeidung von Entlassungen
Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes	Verlängerung der Kurzarbeitergeld-Bezugsfrist für alle Betriebe auf 24 Monate	Verordnung vom 16. März 1987 (BAnz. S. 3045)	Begünstigt sind Arbeitnehmer und Betriebe, die länger als sechs Monate kurzarbeiten müssen
Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose	Hilfen bei der beruflichen Wiedereingliederung insbesondere länger als zwei Jahre Arbeitsloser	Richtlinien vom 16. Juni 1989 i.d. Fassung vom 8. September 1989 (BAnz. S. 4421)	Volumen: 250 Mio. DM, rd. 8000 Maßnahmeteilnehmer bis Ende 1991
Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose	Lohnkostenzuschüsse bei unbefristeter Einstellung von Langzeitarbeitslosen	Richtlinien vom 16. Juni 1989 (BAnz. S. 3013)	Volumen: 1,5 Mrd. DM, 60000 bis 70000 Maßnahmeteilnehmer bis Ende 1991
Achtes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes	Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und verstärkte Orientierung des Instrumentariums auf bestimmte Zielgruppen	Gesetz vom 14. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2602)	Verbesserung der Förderleistungen für benachteiligte und arbeitslose Jugendliche sowie ältere langfristig Arbeitslose
Neuntes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes	Konsolidierung bestimmter Leistungen der Arbeitsförderung	Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343)	Konzentrierung der Förderleistungen vorrangig auf die Problemgruppen des Arbeitsmarktes, insbesondere im Bereich der Bildungsförderung und der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Altersteilzeitgesetz	Ermöglichung eines gleitenden Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand	Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343)	Begünstigt sind Arbeitnehmer ab dem 58. Lebensjahr

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes	Verlängerung der Kurzarbeitergeld-Bezugsfrist für alle Betriebe — bis 30. September 1989 auf 24 Monate — ab 1. Oktober 1989 auf 12 Monate	Verordnung vom 2. März 1989 (BAnz. S. 352)	Begünstigt sind Arbeitnehmer und Betriebe, die länger als sechs Monate kurzarbeiten müssen
Eingliederungsanpassungsgesetz	Eingliederung von Aus- und Übersiedlern in den Arbeitsmarkt	Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398)	Begünstigt sind Aus- und Übersiedler, die arbeitslos sind bzw. an Sprachkursen oder an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen.
Verordnung über die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bei strukturellen Arbeitsausfällen	Verlängerung der Kurzarbeitergeld-Bezugsfrist auf 24 Monate (soziale Flankierung personeller Anpassungsmaßnahmen)	Verordnung vom 17. Januar 1990 (BGBl. I S. 126)	Begünstigt sind die Arbeitnehmer, die bei strukturellen Arbeitsausfällen zur Vermeidung von Entlassungen in sog. Personaleinsatzbetrieben zusammengefaßt werden
Verordnung über die Bestimmung des Musters und des Inhalts des Sozialversicherungsausweises, seine Ausstattung mit einem Lichtbild und die Form der Eintragungen	Festlegung der Beschaffenheit des Sozialversicherungsausweises Regelung des Verfahrens zur nachträglichen Ausstattung mit dem Lichtbild des Inhabers	In Vorbereitung	Gewährleistung der Durchführbarkeit der Vorlage- und Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises sowie der Identitätsfeststellung durch die Kontrollbehörden
Elftes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetz (11. BAföG-Änderungsgesetz)	Anhebung der Bedarfsätze und Freibeträge sowie strukturelle Verbesserungen	Gesetz vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829)	Finanzaufwand von Bund und Ländern in Mio. DM 1988: 2223; davon Bund 1445 1989: 2231; davon Bund 1450
Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföG-Änderungsgesetz)	Grundlegende Neustrukturierung der Ausbildungsförderung und Anhebung der Bedarfsätze und Freibeträge	Gesetz vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936)	Finanzaufwand von Bund und Ländern in Mio. DM 1990: 2577; davon Bund 1675 1991: 2931; davon Bund 1905 1992: 2800; davon Bund 1820
Förderung überbetrieblicher berufsbildender Ausbildungsstätten	Vornehmlich Modernisierung der Ausstattung	Konzeption der Bundesregierung vom 24. August 1988, des Deutschen Bundestages hierzu vom 26. Oktober 1989	Finanzaufwand 328 Mio. DM für 1989 bis 1992
Erhalt von Ausbildungskapazitäten bei Stilllegungen im Ruhrgebiet	Außerbetrieblich organisierte Ausbildung von drei Jahrgängen Jugendlicher in ehemaligen Ausbildungsstätten von Montanbetrieben	Gemeinsames Sonderprogramm des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen	Finanzaufwand von Bund und Land 1989 bis 1994 je 75 Mio. DM
Schaffung von 20 000 Studentenwohnungen 1990 bis 1992	Beseitigung von Engpässen auf dem studentischen Wohnungsmarkt	Bund/Länder-Verwaltungsvereinbarung vom 21. Dezember 1989	Finanzaufwand Bund 300 Mio. DM Länder mind. 300 Mio. DM verteilt auf drei Jahre

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Altenpflegegesetz	Bundeseinheitliche Neuregelung der Alten- pflegeausbildung mit 3jähriger Regelausbil- dung, Anspruch auf Aus- bildungsvergütung und Schutz der Berufs- bezeichnung	Referenten- entwurf	Vereinheitlichung der Alten- pflegeausbildung Attraktivere Ausbildungsbedin- gungen

Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung	Verbesserung der Beteiligung der Arbeitnehmer in den Betrieben durch Verstärkung der Minderheitenrechte sowie Verbesserung der Informationsrechte des Betriebsrats bei Einführung neuer Techniken Einführung einer gesetzlich abgesicherten Vertretung der leitenden Angestellten und Präzisierung des Begriffs des leitenden Angestellten Dauerhafte Sicherung der Montan-Mitbestimmung	Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312)	Absicherung und Erweiterung der Minderheitenrechte bei der Betriebsratsarbeit Verbesserung der Unterrichts- und Beratungsrechte des Betriebsrats sowie des einzelnen betroffenen Arbeitnehmers bei der Planung und Einführung neuer Techniken Einführung eines Verfahrens zur leichteren Feststellung des Personenkreises der leitenden Angestellten Gesetzlich abgesicherte Interessenvertretung mit Unterrichts- und Beratungsrechten Dauerhafte Sicherung der Montan-Mitbestimmung
Gesetz zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Betrieben	Gemeinsame Vertretung für jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	Gesetz vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034)	Anstieg der Zahl der Wahlberechtigten und der Gewählten
Gesetz zur Verlängerung beschäftigungsfördernder Vorschriften (Beschäftigungsförderungsgesetz 1990)	Verbesserung der Beschäftigungssituation Weiterer Abbau der Arbeitslosigkeit	Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406)	Verlängerung und Anpassung beschäftigungsfördernder Vorschriften aus dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1985, der Siebten und Achten Novelle Arbeitsförderungsgesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Schwerbehindertengesetz
Gesetz zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz)	Änderung der Ressortierungsvorschriften Teilweise Angleichung der gesetzlichen Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten Änderung des Begriffs „Wahlmänner“ durch „Delegierte“ im Mitbestimmungsrecht	Gesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206)	Ermöglichung von „Rechtspflegeministerien“ in den Ländern Gleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten bei der Berechnung der für die verlängerten Kündigungsfristen maßgeblichen Dauer der Betriebszugehörigkeit Beseitigung von frauendiskriminierenden Begriffen in der Gesetzessprache
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz	Schaffung einer wirksamen gesetzlichen Sanktionsregelung für den Fall einer Benachteiligung wegen des Geschlechts bei Einstellung und Beförderung	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 11/6946)	Erhöhung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei Einstellung und Beförderung
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung)	Fortentwicklung der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung durch — Umstufung von Asbest in die höchste Gefährdungsgruppe der krebserzeugenden Gefahrstoffe	Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790)	Erhebliche Verschärfung der Arbeitsschutzvorschriften über den Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen Verstärkung der europäischen Harmonisierung Stärkung des Arbeits- und Verbraucherschutzes

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Erstes Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes	— Einstufung 31 weiterer krebserzeugender Gefahrstoffe in die Gefährdungsgruppen in der Liste der krebserzeugenden Gefahrstoffe — Umsetzung von sechs EG-Richtlinien in nationales Recht Verbesserung des Schutzes vor gefährlichen Stoffen für Arbeitnehmer, Verbraucher und Umwelt; Ausdehnung der Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes durch — Einbeziehung der Stoffe mit Verdacht auf krebserzeugende, fruchtschädigende und erbgutverändernde Eigenschaften — Ausdehnung der Ermächtigungsnormen zum Erlaß von Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Erzeugnisse — Erweiterung der Mitteilungspflichten des Herstellers oder Einführers bei bestimmten Stoffen schon bei geringeren Mengen als bisher — Neue Ermächtigungsnormen zum Erlaß von Vorschriften über Mitteilungspflichten des Herstellers, Einführers oder Verwenders a) in bezug auf die Zusammensetzung von Zubereitungen, deren jährlich hergestellte Menge und deren Verwendungsgebiete b) in bezug auf Herstellungsmenge, Verwendungsart, Gefährdungspotential, Prüfnachweise und Erstellung von Sicherheitsdatenblättern für Altstoffe	Erstes Änderungsgesetz sowie Neufassung des Chemikaliengesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493 bzw. 521)	Bei Ausschöpfung der erweiterten Ermächtigungsnormen Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes vor Gesundheitsschädigungen durch Gefahrstoffe

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
	c) zur Auswertung und Weitergabe von Informationen bei Unglücksfällen durch das Bundesgesundheitsamt — Absenkung der Eingriffsschwelle für Verwendungsverbote und Beschränkungen bei gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen		
Erste Verordnung zur Änderung der Aufzugsverordnung	Entbürokratisierung Verbot des Betriebs bestimmter besonders gefährlicher Aufzüge Begrenzte Öffnung der vorgeschriebenen Prüfungen für freiberuflich tätige Sachverständige Umsetzung einer EG-Richtlinie für elektrisch betriebene Aufzüge in nationales Recht	Verordnung vom 17. August 1988 (BGBl. I S. 1685)	Vereinfachung des Anzeigeverfahrens bei den Aufsichtsbehörden Nach Ablauf der Übergangsfrist Beseitigung der Unfallgefahren, die mit dem Betrieb von Personenumlaufaufzügen und Mühlenbremsfahrstühlen verbunden sind
Erste Verordnung zur Änderung der Druckbehälterverordnung	Verbesserung der technischen Sicherheit bei Druckbehälteranlagen und Anpassung an die technische Entwicklung Umsetzung von drei EG-Einzelrichtlinien über Druckbehälter in nationales Recht	Verordnung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 830)	Erweiterter und verbesserter Schutz der Arbeitnehmer und Dritter vor den Gefahren bei Errichtung und Betrieb von Druckbehälteranlagen
Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug	Umsetzung der EG-Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug in nationales Recht	Verordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541)	Verpflichtung der Hersteller, Spielzeug den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der EG-Richtlinie entsprechend und mit dem EG-Zeichen versehen in den Verkehr zu bringen
Verordnung zur Änderung der Störfallverordnung	Anpassung der Störfallverordnung an die wissenschaftlich-technische Entwicklung, bessere Einbeziehung des Arbeitsschutzes, gleichzeitig Umsetzung einer entsprechenden EG-Richtlinie	Verordnung vom 19. Mai 1988 (BGBl. I S. 625)	Einbeziehung der Gefahren für das Bedienungspersonal in die Angaben zur Sicherheitsanalyse Verbesserung der betriebsinternen Überprüfung von Betriebsstörungen, bei denen eine Gefährdung des Bedienungspersonals gegeben war, und der Kontrollmöglichkeiten der Behörden
Entwurf einer Dritten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenlärminformations-Verordnung)	Umsetzung der EG-Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz in nationales Recht	Entwurf liegt den Ländern und beteiligten Fachverbänden zur Prüfung und Stellungnahme vor	Verpflichtung von Herstellern und Importeuren, den Käufern sachdienliche Informationen über den von Maschinen ausgehenden Lärm zu geben Anreiz zur Anschaffung möglichst leiser Maschinen

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes	Verbesserung des Systems der Prüfung und Überwachung von genehmigungsbedürftigen Anlagen	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 11/4909)	Bessere Abstimmung zwischen Arbeitsschutz und Immissionsschutz, und zwar sowohl auf der Ebene der Regelsetzung als auch in den Betrieben und bei der Überwachung
Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	Fortentwicklung der technischen Sicherheitsvorschriften für die Lagerung von Sprengstoffen und sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen	Erste Änderungsverordnung, Neufassung Zweite Sprengstoffverordnung vom 5. September 1989 (BGBl. I S. 1600 und S. 1620)	Verschärfte Sicherheitsvorschriften zur Verhinderung von Einbrüchen in Sprengstofflager und der Entwendung von Sprengstoffen zu terroristischen Zwecken Erleichterungen hinsichtlich der Regelung der Sicherheitsabstände für die gewerbliche Lagerung von Sprengstoffen
Unfallverhütungsvorschrift „Biotechnologie“	Schutz der Arbeitnehmer vor Unfällen und Berufskrankheiten durch biologische Agenzien	Unfallverhütungsvorschrift vom 1. Januar 1988	Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer, die in Forschungs-, Labor- und Produktionsbereichen Arbeiten mit gefährlichen biologischen Agenzien durchzuführen haben, insbesondere durch — Vorrang biologischer Sicherheitsmaßnahmen, — laufende Berücksichtigung neuer sicherheitstechnischer Standards, — verbesserte Überwachungsmöglichkeiten
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik	Schutz von Mensch und Umwelt vor möglichen Risiken der Gentechnik Umsetzung entsprechender EG-Richtlinien in nationales Recht	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 11/5622)	Schutz und Risikovorbeugung für die Gesundheit der Arbeitnehmer, der Bevölkerung und die Umwelt bei der Durchführung genetischer Arbeiten in Forschung und Produktion
Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends	Möglichkeit zu Einkauf und Inanspruchnahme von Dienstleistungen für die Bürger an einem Abend in der Woche	Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382)	Verbraucherfreundlichere Gestaltung der Ladenöffnungszeiten Chancen für mehr Wachstum und Beschäftigung im Dienstleistungssektor

Alterssicherung

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1987 (Rentenanpassungsgesetz 1987)	Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte sowie der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter	Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2591)	S. nachstehende Verordnung
Verordnung zur Änderung des Anpassungssatzes für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und die Altersgelder der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1987 (Rentenanpassungssatz-Änderungsverordnung)	Änderung des Anpassungsgesetzes für das Jahr 1987 entsprechend der zu Beginn des Jahres 1987 festgestellten Entwicklung der Löhne und Gehälter	Verordnung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1157)	Zum 1. Juli 1987 Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung um 3,8 % (unter Berücksichtigung der erhöhten Beteiligung an der Krankenversicherung der Rentner um 3,03 %), der Altersgelder für Landwirte um 3,8 % und der Geldleistungen der Unfallversicherung um 3,03 % Mehraufwendungen Juli 1987 bis Juni 1988 6 Mrd. DM, davon Bund rd. 0,5 Mrd. DM
Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1988 (Rentenanpassungsgesetz)	Wie Rentenanpassungsgesetz 1987	Gesetz vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 581)	Zum 1. Juli 1988 Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Altersgelder der Landwirte und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um 3 % Mehraufwendungen Juli 1988 bis Juni 1989 5,7 Mrd. DM, davon Bund rd. 0,4 Mrd. DM
Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1989 (Rentenanpassungsgesetz 1989)	Wie Rentenanpassungsgesetz 1987	Gesetz vom 9. Mai 1989 (BGBl. I S. 874)	Zum 1. Juli 1989 Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung um 3 % (unter Berücksichtigung der erhöhten Beteiligung an der Krankenversicherung der Rentner um 2,4 %), der Altersgelder der Landwirte um 3 % und der Geldleistungen der Unfallversicherung um 2,4 % Mehraufwendungen Juli 1989 bis Juni 1990 5,9 Mrd. DM, davon Bund rd. 0,4 Mrd. DM
Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1990 (Rentenanpassungsgesetz 1990)	Wie Rentenanpassungsgesetz 1987	Gesetz vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 986)	Zum 1. Juli 1990 Erhöhung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung um 3,1 % (unter Berücksichtigung der gesunkenen Beteiligung an der Krankenversicherung der Rentner um 3,16 %), der Altersgelder der Landwirte um 3,1 % und der Geldleistungen der Unfallversicherung um 3,16 % Mehraufwendungen Juli 1990 bis Juni 1991 6,4 Mrd. DM, davon Bund rd. 0,5 Mrd. DM

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992)	Anpassung der gesetzlichen Rentenversicherung an die geänderten ökonomischen und demographischen Bedingungen Anpassung und Weiterentwicklung der Mechanismen zur Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung Weiterentwicklung und Ergänzung wichtiger Strukturelemente der Rentenversicherung Neusystematisierung und Vereinfachung sowie Einordnung des Rentenrechts in das Sozialbuch	Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)	Erhöhung des Bundeszuschusses Stabilisierung des Rentenniveaus Verlangsamung des Ausgabenanstiegs Verlangsamung des Beitragsatzanstiegs
Kindererziehungsleistungs-Gesetz	Anerkennung der Kindererziehung der Mütter	Gesetz vom 16. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585)	Begründung eines Anspruchs auf Leistung für Kindererziehung für über 4 Millionen Mütter, gestaffelt nach Geburtsjahrgängen

Gesundheit

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften (Artikel 10)	Ausdehnung der Krankenversicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung auf geringfügig freiberuflich tätige Hebammen Förderung der Teilzeitarbeit bei höherverdienenden Angestellten durch Schaffung der Möglichkeit, bei Übergang auf Teilzeitarbeit in einer privaten Krankenversicherung zu verbleiben	Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169)	Versicherungsfreiheit für freiberuflich tätige Hebammen mit nur geringfügigem Einkommen aus dieser Tätigkeit Versicherungsfreiheit auf Antrag für höherverdienende Angestellte beim Übergang von Voll- auf Teilzeitbeschäftigung
Gesetz zur Änderung der Reichsversicherungsordnung	Beseitigung von Doppelbelastungen für Personen, die nach dem Krankenfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften bei Krankheit bereits geschützt sind	Gesetz vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481)	Aufhebung der Krankenversicherungspflicht für Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Familienangehörigen
Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz 1989)	Neubestimmung der Solidarität der gesetzlichen Krankenversicherung Beschränkung der Leistungen der Krankenversicherung auf das medizinisch Notwendige Ausgleich von Versorgungsdefiziten Beitrag der Krankenversicherung zur häuslichen Pflege von Schwerpflegebedürftigen Stärkung der Eigenverantwortung der Versicherten für ihre Gesundheit Aufwertung der Gesundheitsvorsorge und Krankheitsfrüherkennung	Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477)	Neuabgrenzung des versicherten Personenkreises Einführung der Versicherungspflichtgrenze auch für Arbeiter Begrenzung des Sterbegeldes auf am 1. Januar 1989 Versicherte und Reduzierung der Höhe des Sterbegeldes Einführung von Festbeträgen für Arzneimittel Ausgrenzung unwirtschaftlicher Arzneimittel Neuregelung der Kostenersatzung bei Zahnersatz Einführung von Pflegehilfen für Schwerpflegebedürftige als neue Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung Verbesserung der Leistungen zur Gesundheitsförderung, Krankheitsfrüherkennung und Krankheitsverhütung Schutz vor finanzieller Überforderung durch neue Härtefallregelungen Probeweise Einführung einer Beitragsrückgewähr Stabilisierung der Beitragssätze Modernisierung des Abrechnungsverfahrens und Erhöhung der Kosten- und Leistungstransparenz

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 – Artikel 4)	Anpassung krankensicherungsrechtlicher Vorschriften an Rechtsänderungen aufgrund der Rentenreform	Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)	Verbesserung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen der ärztlichen Versorgung Schaffung verbesserter Voraussetzungen für eine wirtschaftlichere Versorgung im Krankenhausbereich Neuorganisation des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nichtberücksichtigung von Belastungsveränderungen in der Krankenversicherung der Rentner bei der Erhöhung des Krankengeldes Ab 1. Januar 1990 Berücksichtigung der Beträge, um die das Krankengeld die bezogenen Entgeltsersatzleistungen übersteigt
Hebammenhilfe-Gebührenverordnung	Anpassung der Gebühren der freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung an den heutigen Stand der Geburtsmedizin und an die wirtschaftliche Entwicklung	Verordnung vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1662)	Angemessene Gebühren für freiberufliche Hebammen Verbesserte Betreuung von Mutter und Kind durch Hebammen
Gebührenordnung für Zahnärzte	Anpassung der Gebühren der Zahnärzte für die privat Zahnärztliche Behandlung an die Zahnmedizinische, technische und wirtschaftliche Entwicklung	Verordnung vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316)	Angemessene Gebühren für zahnärztliche Leistungen Verstärkte Anreize für vorbeugende und zahnerhaltende Behandlungsmaßnahmen
Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte	Verbesserter Patientenschutz		
	Weiterentwicklung der Gebührenordnung für die privatärztliche Behandlung durch Berücksichtigung des dringendsten Änderungsbedarfs	Verordnung vom 9. Juni 1988 (BGBl. I S. 797)	Sicherstellung einer angemessenen Vergütung der Ärzte für die private Behandlung
Verordnung zur Änderung der Bundespflegegesetzverordnung 1985	Anpassung der Anrechnung von Schülerinnen und Schülern in der Krankenpflege und von Auszubildenden in der Krankenpflegehilfe auf den Stellenplan des Krankenhauses an die tatsächlichen Gegebenheiten unter besonderer Berücksichtigung der geänderten Ausbildungsinhalte durch das Krankenpflegegesetz von 1985	Verordnung vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2043)	Schaffung von 5000 zusätzlichen Stellen für Krankenpflegekräfte oder entsprechenden Ausbildungsstellen

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Krankenhausstatistik-Verordnung	Verbesserung der Datelage im Krankenhausbereich als Voraussetzung rationaler gesundheitspolitischer Entscheidungen	Verordnung vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730)	Stufenweise Einführung einer neuen bundesweiten Krankenhausstatistik in den Jahren 1990 bis 1993
Personalbemessungsverordnung Psychiatrie	Vorgabe von Maßstäben und Grundsätzen für die Personalbemessung in stationären psychiatrischen Einrichtungen	Kabinettsbeschluß im Sommer 1990 geplant	Vorgabe von Zeitwerten für die Personalbemessung in psychiatrischen Krankenhäusern und psychiatrischen Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern
Verordnung über das Verfahren zum Ausgleich der Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR-Ausgleichsverordnung)	Anpassung der bisherigen Verordnung zum Ausgleich der Leistungsaufwendungen in der Krankenversicherung der Rentner an die mit dem Gesundheits-Reformgesetz geschaffene neue Rechtslage	Verordnung vom 6. November 1989 (BGBl. I S. 1949)	Beschränkung des Ausgleichs der Leistungsaufwendungen für Rentner auf die Regel- und Ermessensleistungen der Krankenkasse
Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der gesetzlichen Krankenversicherung	Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Arzneimittelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung	Zustimmung des Bundesrates mit Änderungsaufgaben am 16. Februar 1990	Ausschluß von unwirtschaftlichen Arzneimitteln aus der Leistungspflicht der Krankenkassen Einsparung von jährlich 170 bis 210 Mio. DM
Verordnung zur Ausgrenzung von Hilfsmitteln	Herausnahme von Hilfsmitteln von geringem therapeutischen Wert oder geringem Abgabepreis aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung	Verordnung über Hilfsmittel von geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 31. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2237)	Verbesserung der Wirtschaftlichkeit bei Leistungserbringung und Leistungsanspruchnahme
Verordnung über Zuschüsse bei Zahnersatz in der gesetzlichen Krankenversicherung	Ersatz der pauschalen Zuschußregelung der Krankenkassen in Höhe von 50 % durch nach der Versorgungsform differenzierte Zuschüsse Höhere Bezuschussung zahntechnisch einfacher Versorgungsformen, geringere Bezuschussung aufwendiger Versorgungsformen	Referentenentwurf an Verbände versandt	Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Versorgung mit Zahnersatz
Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung	Anpassung der Berufskrankheiten-Liste an neue medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse	Verordnung vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 400)	Aufnahme von vier neuen Berufskrankheiten sowie Ergänzung und erweiterte Aufnahme von sechs bereits in der Liste enthaltenen Krankheiten
Gesetz zur Änderung von Vorschriften der See-Unfall-Versicherung in der Reichsversicherungsordnung	Ausschluß der Berücksichtigung von Heimatheimern ausländischer Seeleute bei der Festlegung der Durchschnittsheimern für deutsche Seeleute	Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1383)	Sicherung der Leistungsansprüche der deutschen Seeleute gegenüber der Sozialversicherung

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz – KOV)	Erhöhung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz um 3,03 % ab 1. Juli 1987	Gesetz vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1545)	Rentenerhöhungen für rd. 1,5 Millionen Versorgungsberechtigte
Gesetz über die siebzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Anpassungsgesetz 1988)	Erhöhung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz um 3 % ab 1. Juli 1988 Strukturelle Leistungsverbesserung zum 1. Januar 1989	Gesetz vom 27. Juni 1988 (BGBl. I S. 826)	Rentenerhöhung für rd. 1,5 Millionen Versorgungsberechtigte Weitere Harmonisierung der Ausgleichsrenten für Beschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 % Einführung eines Unfallschutzes für Begleitpersonen Weitere Leistungsverbesserungen in der Kriegspferfürsorge
Verordnung zur Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung	Sicherstellung der Finanzierung der Versehrtenleibesübungen	Verordnung vom 9. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2287)	Ausrichtung der Finanzierungsbasis für die durchführenden Sportorganisationen an der Zahl der Kriegsbeschädigten
Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (sog. Contergangesetz)	Lineare Rentenerhöhung	Gesetz vom 21. September 1988 (BGBl. I S. 1052)	Leistungsberechtigte: 2853 Personen Gezahlte Renten 22 Mio. DM jährlich
Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen	Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmerorganisationen	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BR-Drucksache 547/89)	Verbesserung und Vereinfachung des Wahlverfahrens für die Sozialversicherungswahlen Zeitliche Vorverlagerung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmerorganisationen
Entwurf der Achten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung	Umsetzung der gesetzlichen Änderung des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherung	In Vorbereitung	Verbesserung und Vereinfachung des Wahlverfahrens
Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	Verbesserung des Rechtsschutzes Entlastung der Sozialgerichte	In Vorbereitung	Rechtsvereinfachung Vereinfachung und Beschleunigung der Sozialgerichtsverfahren Beseitigung von Zweifelsfragen
Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 33 Bundesversorgungsgesetz	Wegfall der Anrechnung von Einkommen aus selbstgenutztem Wohneigentum rückwirkend zum 1. Januar 1987	Verordnung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2451)	Erhöhung der Ausgleichsrente für rd. 5000 Berechtigte
Gesetz über die achtzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und zur Änderung von Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (KOV-Anpassungsgesetz 1989)	Erhöhung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz um 2,4 % ab 1. Juli 1989 Folgeänderung bei der Krankenbehandlung	Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288)	Rentenerhöhung für rd. 1,4 Millionen Versorgungsberechtigte Anpassung der Krankenbehandlung an die Regelung des Sozialgesetzbuches V Anpassung von Vorschriften über den Berufsschadensausgleich infolge der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz über die neunzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften (KOV-Anpassungsgesetz 1990)	Erhöhung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) um 3,16 % ab 1. Juli 1990 Gesetzliche Ausgestaltung der Auslandsversorgung Ost des BVG Übernahme von Leistungen zur künstlichen Befruchtung in das Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung ab 1. Januar 1989 Ausdehnung des Unfall-schutzes des BVG auf die anderen Gesetze des sozialen Entschädigungsrechts Wegfall der Gegenseitigkeitsklausel im Opferentschädigungsgesetz für Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften	Gesetz vom 29. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211)	Rentenerhöhung für rd. 1,3 Millionen Versorgungsberechtigte Mehraufwendungen des Bundes für 1990 rd. 144 Mio. DM, für 1991 rd. 275 Mio. DM
Orthopädie-Verordnung	Neufassung Verbesserung der Versorgung mit Hilfsmitteln Erhöhung der Geldleistungen	Verordnung vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834)	Leistungsverbesserungen und neue Leistungen in der Versorgung mit Hilfsmitteln Erhöhung der Zuschüsse für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und für behinderungsbedingte Bedienungseinrichtungen
Gesetz zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Strukturgesetz 1990)	Strukturelle Leistungsverbesserungen	Gesetz vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582)	Verbesserung bei der Ausgleichsrente für Witwen und bei der Alterszulage für Schwerbeschädigte, beim Berufsschadensausgleich/Schadensausgleich Verbesserungen bei der Pflegezulage und der Elternrente Einführung eines Pflegeausgleichs für Witwen von Pflegeempfängern ab Stufe II Erweiterung des Unfallschutzes Begünstigt sind insgesamt rd. 460 000 Berechtigte
Erste Verordnung zur Änderung der Ausgleichsrentenverordnung	Anpassung an die Rechtsentwicklung Leistungsverbesserungen ab 1. Januar 1990	Zustimmung des Bundesrates vom 1. Juni 1990 (BR-Drucksache 297/90)	Leistungsverbesserungen für rd. 20 000 Empfänger, insbesondere bei Anrechnung von Unterhaltsansprüchen, Zinseinkünften und Sachbezügen

Weitere Bereiche der sozialen Sicherung

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	Nichtanrechnung von Entschädigungsrenten auf die Sozialhilfe	Gesetz vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S.1657)	Verbesserte Rechtsstellung von NS-Verfolgten bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe
Zweites Rechtsbereinigungsgesetz (Artikel 22)	Bereinigung des Sozialhilferechts	Gesetz vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2441)	Streichung der Sondervorschriften für Tuberkulosehilfe u. a.
Gesundheits-Reformgesetz 1989 (Artikel 42)	Anpassung von Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes an das neue Krankenversicherungsrecht	Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477)	Gesetzesklarheit
Erste Verordnung nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes	Neubestimmung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen	Verordnung vom 22. Mai 1986 (BGBl. I S. 830)	Verbesserung der einkommensmäßigen Voraussetzungen für Hilfen in besonderen Lebenslagen
Zweite Verordnung nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes	Wie Erste Verordnung	Verordnung vom 11. Juni 1987 (BGBl. I S. 1547)	Wie Erste Verordnung
Dritte Verordnung nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes	Wie Erste Verordnung	Verordnung vom 16. Juni 1988 (BGBl. I S. 840)	Wie Erste Verordnung
Vierte Verordnung nach § 82 des Bundessozialhilfegesetzes	Wie Erste Verordnung	Verordnung vom 12. Mai 1989 (BGBl. I S. 940)	Wie Erste Verordnung
Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes	Verbesserung des Vermögensschutzes bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe	Verordnung vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150)	Erhöhung der nicht zu berücksichtigenden kleineren Barbeträge
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes – Gesetzentwurf des Bundesrates	Verbesserung des Vermögensschutzes bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 11/391)	Verwertung auch größeren Hausgrundvermögens u. a. ohne Auswirkung auf Sozialhilfeanspruch
Entwurf eines Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes (Artikel 24 a)	Vereinfachung des Verfahrens zur Neufestsetzung der Grundbeträge	Zustimmung des Bundesrates (BR-Drucksache 269/90)	Unmittelbare Anbindung der Grundbetragserhöhung an die Rentenentwicklung
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts (Artikel 7)	Absicherung der Aufenthaltsbeschränkung für Ausländer durch sozialhilferechtliche Maßnahmen	Zustimmung des Bundesrates (BR-Drucksache 290/90)	Betroffen sind Ausländer mit räumlicher Aufenthaltsbeschränkung
Zweite Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung	Anpassung der Regelsätze für Haushaltsangehörige an ein neues Bedarfsmessungssystem	Verordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 562)	Betroffen sind haushaltsangehörige Sozialhilfeempfänger bei Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt
Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung)	Harmonisierung und Fortentwicklung des geltenden Rechts	Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251)	Verbesserung der Situation von Behinderten, die wegen ihrer Behinderung zu ihrer beruflichen Eingliederung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)	Verbesserung der zusätzlichen Leistungen zur Eingliederung Schwerbehinderter auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt	Verordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484)	Verbesserung der Eingliederung von Schwerbehinderten in das Arbeits- und Berufsleben
Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz	Änderung des Wahlverfahrens der Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben und Verwaltungen	Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 808)	Verbesserung des Wahlverfahrens
Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Wahlordnung Schwerbehindertengesetz)	Änderung des Wahlverfahrens der Schwerbehindertenvertretungen in den Betrieben und Verwaltungen	Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811)	Verbesserung des Wahlverfahrens
Erstes Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes	Verbesserung der rechtlichen Stellung des Heimbewohners Klarstellung, Vereinfachung und Beseitigung von Mängeln	Gesetz vom 28. April 1990 (BGBl. I S. 758)	Schaffung von Regelungen über Form und Kernbestandteile des Heimvertrags und die Bestellung eines Heimfürsprechers in den Fällen, in denen die Bildung eines Heimbeirates nicht möglich ist Betroffen sind über 600 000 Heimbewohner
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz)	Abschaffung der Entmündigung, Ersetzung der Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft durch das neue Rechtsinstitut der Betreuung	Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksachen 11/4528 und 11/6949)	Verbesserung der Rechtsstellung psychisch Kranker, körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen
Gesetz über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze	Sicherstellung eines angemessenen Verbraucherschutzes	Gesetz vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 758)	Verbesserung der Rechtsstellung privater Kreditnehmer
Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	Einkommensmäßige und soziale Absicherung älterer landwirtschaftlicher Unternehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet und ihre landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit durch Stilllegung und/oder Abgabe ihrer Flächen völlig einstellen, sowie ihrer älteren Mitarbeiter	Gesetz vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233)	Marktentlastung durch Stilllegung von Flächen Verbesserung der Agrarstruktur durch Abgabe von Flächen
Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes	Integration der Mittel des Sozialversicherungsbeitragsentlastungsgesetzes in die Altershilfe für Landwirte	Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 11/6469)	Dynamische Gestaltung der Beitragsentlastung für Landwirte Verlangsamung des Beitragsanstiegs in der Altershilfe für Landwirte

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung	Festsetzung des Vomhundertsatzes der Künstlersozialabgabe für 1988 Anhebung des Bundeszuschusses Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum Künstlersozialversicherungsgesetz Organisatorische Neugestaltung der Künstlersozialkasse	Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2794)	Beibehaltung des einheitlichen Künstlersozialabgabesatzes von 5 % für das Jahr 1988 Erhöhung des Bundeszuschusses auf 25 % der Ausgaben der Künstlersozialkasse Ausdehnung der Abgabepflicht auf die professionell Eigenwerbung treibenden Unternehmen Übertragung der Aufgaben der Künstlersozialkasse auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen
Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes	Neugestaltung des Melde- und Beitragsverfahrens Einführung bereichsspezifischer Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe und eines Lastenausgleichsverfahrens Ausdehnung des Kreises der abgabepflichtigen Unternehmen Verbesserte Krankengeldregelung für die Versicherten	Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606)	Vereinfachung des Melde- und Beitragsverfahrens durch Einführung verbindlicher Monatsbeiträge Einführung von Mindestbeiträgen Ruhen der Krankenversicherungsleistungen bei Beitragsrückständen Erhebung der Künstlersozialabgabe ab 1989 erstmals nach einem für vier Kunstbereiche getrennten Abgabesatz (Belastungsobergrenze bei 6,0 %, in den folgenden Jahren jeweils um 0,5 % ansteigend) Ausdehnung der Abgabepflicht auf alle Unternehmen, die nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen zur Einnahmeerzielung nutzen Möglichkeit des Krankengeldbezugs bereits vor der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit
Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Übertragung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, zur Regelung der Verwendung der Versicherungsnummer und zur Änderung anderer Vorschriften (Erstes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches)	Einschränkung der Pfändbarkeit des Kindergeldes und Verhinderung der Zweckentfremdung der Versicherungsnummer	Gesetz vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046)	Pfändung des Kindergeldes nur noch für die Sicherung von Unterhaltsansprüchen von Kindern des Leistungsberechtigten
Gesetz zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch	Vereinheitlichung der Vorschriften über die Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich der Meldung der Beschäftigten und der Beitragszahlung zur Sozialversicherung Erleichterung der Durchführung der Beitragsüberwachung für Arbeitgeber und Träger der Sozialversicherung	Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330)	Möglichkeit für den Arbeitgeber, eine gemeinsame Prüfung durch die zuständigen Versicherungsträger zu verlangen Abstimmung der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung und der vom Arbeitgeber gemeldeten Arbeitsentgelte einmal jährlich durch die Krankenkasse

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Verordnung über die Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Beitragszahlungsverordnung)	Festlegung des Leistungsortes für die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie Festlegung, wann und in welcher Form die Beiträge von den Krankenkassen weiterzuleiten und abzurechnen und wie sie mit dem vom Arbeitgeber gemeldeten Arbeitsentgelt abzustimmen sind	Verordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 990)	Verfügbarkeit der vom Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge für die Einzugsstelle am Fälligkeitstag
Verordnung über die Durchführung der Beitragsüberwachung und die Auskunfts- und Vorlagepflicht (Beitragsüberwachungsverordnung)	Festlegung von Mindestanforderungen über den Inhalt von Lohnunterlagen und die vom Arbeitgeber zu erstellende Beitragsabrechnung Bessere Nutzung der Möglichkeiten der automatischen Datenverarbeitung beim Arbeitgeber Regelungen hinsichtlich der Durchführung der Prüfung beim Arbeitgeber	Verordnung vom 22. Mai 1989 (BGBl. I S. 992)	Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Arbeitgeber bei der Prüfung Einschränkung der Belastung des Arbeitgebers durch die Prüfung auf das unbedingt Erforderliche Gewährleistung eines reibungslosen zeitsparenden Prüfungsablaufs
Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze	Wirksamere Bekämpfung illegaler Beschäftigung, des Leistungsmissbrauchs sowie der mißbräuchlichen Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenze	Gesetz vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822)	Einführung eines Sozialversicherungsausweises für alle Beschäftigten Mitführungspflicht des Ausweises mit Lichtbild in Schwerpunktbereichen illegaler Beschäftigung Erweiterte Meldepflichten der Arbeitgeber, insbesondere auch für geringfügig Beschäftigte Bessere und erleichterte Kontrollbefugnisse der Bundesanstalt für Arbeit, der Krankenkassen und der Rentenversicherungsträger
Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung	Umsetzung der mit dem o.g. Gesetz eingeführten zusätzlichen Meldungen Anpassung an die mit dem Gesetz zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch und mit dem Gesund-	Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2117)	Sicherstellung des melde-technischen Verfahrens in der Sozialversicherung

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung	beits-Reformgesetz 1989 vorgenommenen Änderungen Anpassung an die melderechtlichen Besonderheiten für ausländische Seeleute auf im Internationalen Seeschiffsregister eingetragenen Schiffen in der Sozialversicherung Übernahme der mit dem o.g. Gesetz neu eingeführten Meldungen in das Datenübermittlungsverfahren	Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2110)	Sicherstellung des meldetechnischen Verfahrens in der Sozialversicherung bei Gebrauch von maschinell verarbeitungsfähigen Datenträgern
Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung und der Sachbezugsverordnung	Folgeregelung für die Sozialversicherung aus der Steuerreform 1990 Jährliche Festsetzung der Sachbezugswerte (Unterkunft und Verpflegung)	Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177)	Beitragsfreiheit der Essenszuschüsse und der Zuschüsse für die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber

Vermögensbildung

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Zweites Vermögensbeteiligungsgesetz	Erhöhung des Steuerfreibetrags nach § 19a EStG bei Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer von 300 DM auf 500 DM Zulassung von Beteiligungs-Sondervermögen, die stille Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen enthalten, im Investmentgesetz Einbeziehung von Anteilscheinen an Beteiligungs-Sondervermögen und von GmbH-Geschäftsanteilen in die Förderung von Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer	Gesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595)	Verstärkung der Förderung der Vermögensbeteiligung der Arbeitnehmer Erweiterung des Katalogs geförderter Vermögensbeteiligungen der Arbeitnehmer Ermöglichung von dem Investmentgesetz unterliegender indirekter Kapitalbeteiligung an mittelständischen Unternehmen, insbesondere für Arbeitnehmer Neue Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung für mittelständische Unternehmen
Bewertungsverordnung	Nähere Regelung der Bewertung stiller Beteiligungen in Beteiligungs-Sondervermögen	Verordnung vom 14. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2237)	Ermöglichung der Einrichtung von Beteiligungs-Sondervermögen als Investmentfonds, die stille Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen enthalten
Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften	Eröffnung des indirekten Zugangs nicht börsennotierter Unternehmen zum Aktienmarkt durch ordnungspolitische Rahmenregelungen für Gesellschaften, die bei diesen Unternehmen Beteiligungen anbieten und sich durch Ausgabe von Aktien refinanzieren	Gesetz vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488)	Möglichkeit indirekter Kapitalbeteiligung an mittelständischen Unternehmen über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, deren Aktien Arbeitnehmer mit staatlicher Förderung erwerben können Gründung von 13 Unternehmensbeteiligungsgesellschaften bis zum Jahre 1990 erfolgt
Vermögenspolitische Neuregelungen im Steuerreformgesetz 1990 (Artikel 1 Nr. 21 und Artikel 18)	Im Fünften Vermögensbildungsgesetz: — Beschränkung der Förderung auf Vermögensbeteiligungen und Bausparen, Wegfall der Förderung für das Konten- und Versicherungssparen sowie für die Anlage in bestimmten außerbetrieblichen Wertpapieren von Kreditinstituten — Anhebung der Einkommensgrenze von 24 000 DM/ 48 000 DM auf 27 000 DM/54 000 DM, Wegfall der kinderbedingten Erhöhung — Erhöhung des zulagebegünstigten Jahresbetrags für das Bausparen von 624 DM auf 936 DM	Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1095)	Weitere Ausrichtung der Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz auf Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer Erweiterung des Kreises der Zulagebegünstigten Vereinfachung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes Subventionsabbau

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
	— Ermäßigung des bisherigen Sparzulagensatzes von 23 % für die in Vermögensbeteiligungen angelegten vermögenswirksamen Leistungen auf 20 % und für die zum Bausparen verwendeten vermögenswirksamen Leistungen auf 10 %, Wegfall der kinderbedingten Erhöhung — Übertragung der Auszahlung der Sparzulage vom Arbeitgeber auf das Finanzamt — Wegfall der für Arbeitgeber mit bis zu 60 Beschäftigten vorgesehenen Steuerermäßigung; In § 19a EStG: — Wegfall der Steuerbegünstigung bei Überlassung derjenigen Wertpapiere von Kreditinstituten, deren Erwerb auch nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz nicht mehr gefördert wird		
Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes und des § 19a EStG			Ausschluß bestimmter außerbetrieblicher Beteiligungsformen aus dem Katalog geförderter Vermögensbeteiligungen zum Schutz der Arbeitnehmer
a) im Haushaltsbegleitgesetz 1989 (Artikel 4 Nr. 1 i.V.m. Nr. 11 a und Artikel 9	Ausschluß der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in außerbetrieblichen stillen Beteiligungen und bestimmten außerbetrieblichen Genußscheinen Wegfall der Steuerbegünstigung bei Überlassung solcher Vermögensbeteiligungen	Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262)	
b) im Entwurf des Gesetzes über Wertpapierverkaufs-Prospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere (Artikel 2 Nrn. 1 und 2)	Ausschluß der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in bestimmten außerbetrieblichen Schuldverschreibungen; Wegfall der steuerbegünstigung bei Überlassung solcher Wertpapiere	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 11/6340)	

Familien-, Jugend- und Frauenpolitik

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften	Erweiterung der Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (Verlängerung des Erziehungsgeldbezugs und des Erziehungsurlaubs)	Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297)	Verbesserung der Voraussetzungen für Eltern, ihre Kinder in der ersten Lebensphase selbst zu erziehen
Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes	Strafrechtliche Verbote gegen Leihmuttervermittlung und Kinderhandel	Gesetz vom 20. November 1989 (BGBl. I S. 2014)	Verhinderung von Mißbräuchen der modernen Fortpflanzungsmedizin und des internationalen Kinderhandels
Zwölftes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	Erhöhung des Kindergeldsatzes für das zweite Kind von 100 DM auf 130 DM zum 1. Juli 1990	Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294)	Begünstigt sind 2,4 Millionen Familien Mehraufwendungen 1990 420 Mio. DM, in den Folgejahren je 840 Mio. DM
Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts	Ablösung des aus dem Jahr 1922 stammenden Jugendwohlfahrtsgesetzes durch eine zeitgemäße Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Jugendämter im Zusammenwirken mit den Trägern der freien Jugendhilfe Ausgestaltung als ein präventiv orientiertes Leistungsgesetz, das Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützt und jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert	Zustimmung des Bundesrates (BR-Drucksache 267/90)	Differenzierung des Leistungsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend den unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und den unterschiedlichen Familiensituationen Sicherung und bundesweite Umsetzung pädagogischer Standards
Ratifizierung des VN-Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	Beseitigung jeder Form von Frauen-diskriminierung	Gesetz vom 25. April 1984 (BGBl. 1985 II S. 647)	
Dritte Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige	Anhebung der Regelbedarfssätze für nicht-eheleiche Kinder	Verordnung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1082)	Erhöhung der Regelbedarfssätze für Minderjährige um jeweils 10 % ab 1. Januar 1989
Entwurf eines Gesetzes zur unterhaltsrechtlichen Berechnung von Aufwendungen für Körper- und Gesundheitsschäden	Verbesserung der Rechtsstellung der Körper- und Gesundheitsbeschädigten im Unterhaltsrechtsstreit	Gesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung (BR-Drucksache 386/89)	Gesetzliche Vermutung bei der unterhaltsrechtlichen Einkommensermittlung, daß die Mehraufwendungen der Körper- und Gesundheitsbeschädigten die hierfür empfangenen Sozialleistungen aufzehren

Ausländerbeschäftigung, Integration und Reintegration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesexekutivrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens	Zusammenarbeit bei der beruflichen Wiedereingliederung von Rückkehrern (Existenzgründung)	Abkommen vom 5. Juni 1989	Bereitstellung von 2,5 Mio. DM für die Gewährung zinsgünstiger Kredite
Neunte Verordnung zur Änderung der Arbeits-erlaubnisverordnung	Anpassung des Arbeitsrechts an das neue Ausländerrecht Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen Absicherung des Anwerbestopps	In Vorbereitung	Verbesserung der Integration durch Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang

Wohnungs- und Städtebaupolitik

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Wohneigentumsförderungs-gesetz 1986	Ausdehnung des Baukindergeldes	Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730)	Verbesserung der Eigentumsförderung für Familien mit Kindern
Steuerreformgesetz 1990	Erhöhung des Baukindergeldes	Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093)	
Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaues und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten	Verkürzung der Abschreibungsfrist bei der degressiven Abschreibung von 50 auf 40 Jahre und Erhöhung der Abschreibungssätze	Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267)	Dauerhafte Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen im Mietwohnungsbau
Gesetz zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaues und zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990 (Wohnungsbau-förderungsgesetz)	Befristete steuerliche Vergünstigung für die Schaffung — von Wohnungen aus dem vorhandenen Gebäudebestand durch Aus- und Umbauten — von Wohnungen mit Sozialbindung	Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408)	Erleichterung des Baus zusätzlicher Mietwohnungen im Wohnungsbestand und von Wohnungen mit Sozialbindung
Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990)	Direkte Förderung der Schaffung von Wohneigentum und Mietwohnungen im sozialen Wohnungsbau	Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2421)	Bundesmittel in Höhe von 2 Mrd. DM Erhöhung des Verpflichtungsrahmens um 950 Mio. DM für den Zeitraum 1991 bis 1993 Aufhebung der Beschränkung auf Eigentumsmaßnahmen
Siebtens Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes	Erhöhung des Wohngelds in Gemeinden und Kreisen mit besonders hohem Mietenniveau sowie in Kommunen mit überdurchschnittlichen Mietsteigerungen durch — Einführung einer VI. Mietenstufe für Gemeinden und Kreise, deren Mietenniveau um mindestens 25 % über dem Bundesdurchschnitt liegt — Höherstufung der Gemeinden und Kreise, die die Voraussetzungen für eine höhere Mietenstufe erfüllen	Gesetz vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2148)	Wohngelderhöhung für rd. 90 000 Haushalte in 72 Gemeinden und Kreisen des Bundesgebiets um 10 DM bis 20 DM monatlich Mehraufwendungen für Bund und Länder 20 Mio. DM
Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz	Verstärkte und schnellere Ausweisung von Wohnbauland, Erleichterung von Wohnungsbauvorhaben sowie der Schaffung von Wohnraum aus dem Bestand	Gesetz vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926)	Verbesserte Versorgung mit Wohnraum

Soziale Akzente der Steuerpolitik

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Steuer-senkungs-Erweiterungs-gesetz 1988)	Freistellung der Einkünfte von der Einkommensteuer durch Anhebung des Grundfreibetrags von 4536 DM/9072 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 4752 DM/9504 DM	Gesetz vom 4. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629)	Steuermindereinnahmen 1,4 Mrd. DM
	Tarifabflachung		Steuermindereinnahmen 3,0 Mrd. DM
	Anhebung des Haushaltsfreibetrags analog zum Grundfreibetrag		Steuermindereinnahmen 35 Mio. DM
	Berücksichtigung von Ausbildungsaufwendungen für Kinder	Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093)	Steuermindereinnahmen 300 Mio. DM
	Anhebung des Grundfreibetrags von 4752/9504 DM (Alleinstehende/Verheiratete) auf 5616/11232 DM		Steuermindereinnahmen 5,9 Mrd. DM
	Einführung des linearprogressiven Einkommensteuertarifs mit einem jeweils um 3 %-Punkte abgesenkten Eingangs- und Höchststeuersatz		Steuermindereinnahmen 26 Mrd. DM
	Anhebung des Kinderfreibetrags von 2484 DM auf 3024 DM		Steuermindereinnahmen 1,8 Mrd. DM
	Ausdehnung der Ausbildungsfreibeträge für Kinder unter bestimmten Voraussetzungen		Steuermindereinnahmen 15 Mio. DM
	Anhebung des Haushaltsfreibetrags analog zum Grundfreibetrag		Steuermindereinnahmen 120 Mio. DM
	Anhebung der Höchstbeträge für als außergewöhnliche Belastung abziehbare Unterhaltsaufwendungen für bedürftige Angehörige		Steuermindereinnahmen 60 Mio. DM
	Förderung der häuslichen Pflege durch Einführung eines Pflegepauschbetrags und Anhebung des Abzugsbetrags für eine Hilfe im Haushalt im Pflegefall		Steuermindereinnahmen 120 Mio. DM
	Anhebung des Baukindergeldes zur Förderung des Erwerbs von Familien-Eigenheimen je Kind von 600 DM auf 750 DM		Steuermindereinnahmen 40 Mio. DM
Steuerreformgesetz 1990			

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten	Erhöhung des Sonderausgaben-Vorwegabzugs für Selbständige	Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267)	Steuermindereinnahmen 600 Mio. DM
	Anhebung des Kilometer-Pauschetrags für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kfz auf 0,50 DM je Entfernungskilometer		
	Steuerliche Entlastungen bei Aufwendungen für bestimmte hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse ab 1990		Steuermindereinnahmen 225 Mio. DM
Gesetz zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung	Erhöhung des Sparerfreibetrags (Alleinstehende/ Verheiratete) von 300/600 DM auf 600/1200 DM	Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212)	Steuermindereinnahmen 580 Mio. DM
	S. weiter unter Wohnungs- und Städtebaupolitik		Steuermindereinnahmen 240 Mio. DM
Gesetz zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990 (Wohnungsbauförderungsgesetz)	Verdoppelung des Abzugrahmens bei Spenden für mildtätige Zwecke auf 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte	Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408)	Steuermindereinnahmen 140 Mio. DM
	Anhebung des Höchstbetrags für das bei Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten in Betracht kommende sog. Real-Splittung von 18000 DM auf 27000 DM		Steuermindereinnahmen bis zu 10 Mio. DM
	S. weiter unter Wohnungs- und Städtebaupolitik		Steuermindereinnahmen 255 Mio. DM

Internationale sozialpolitische Zusammenarbeit

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Richtlinie Nr. 86/378/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleich- behandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit	Einbeziehung von Risi- ken wie Alter, Krankheit, Invalidität, Arbeitslosig- keit und Berufskrankheit in betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit	Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1986, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 225/40 vom 12. August 1986	Kein Umsetzungsbedarf in nationales Recht
Entschlieung Nr. 86/C 340/02 des Rates über ein Aktions- programm zur Förderung des Beschäftigungs- wachstums	Verstärkte Umsetzung und Weiterentwicklung von Ratsbeschlüssen auf den Gebieten der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik Förderung von Unter- nehmensgründungen und beruflicher Bildung	Entschlieung des Rates vom 22. Dezember 1986, Amtsblatt der Euro- päischen Ge- meinschaften Nr. C 340/2 vom 31. Dezember 1986	Unterstützung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Arbeits- marktpolitik durch flankierende Maßnahmen der Gemeinschaft
Richtlinie Nr. 88/364/EWG des Rates zum Schutz der Arbeit- nehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeits- verfahren (Vierte Einzel- richtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG)	Verbot bzw. teilweises Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren	Richtlinie des Rates vom 9. Juni 1988, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179/44 vom 9. Juli 1988	Umsetzung durch Zweite Ver- ordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung
Richtlinie Nr. 88/378/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug	Harmonisierung der Sicherheitsanforderun- gen für Spielzeug	Richtlinie des Rates vom 3. Mai 1988, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 187/1 vom 16. Juli 1988	Umsetzung durch Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug
Richtlinie Nr. 88/642/EWG des Rates zur Änderung der Richt- linie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physi- kalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit	Festlegung von rechts- verbindlichen Grenzwerten und empfohlenen Richtgrenzwerten sowie Einführung einer verbindlichen Mestrategie für gesundheits- schädigende Arbeits- stoffe	Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1988, Amtsblatt der Euro- päischen Ge- meinschaften Nr. L 356/74 vom 24. Dezem- ber 1988	Umsetzung durch Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung
Verordnung (EWG) Nr. 1305/89 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72	Technische Anpassung, die durch den EG-Beitritt von Portugal und Spa- nien notwendig wurde	Verordnung des Rates vom 11. Mai 1989, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 131 vom 13. Mai 1989	Weiterzahlung von Renten an spanische Staatsangehörige in Drittstaaten Vertretungsbefugnis spanischer Arbeitnehmer in der Bundesre- publik Deutschland durch die spanischen Vertretungen

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Richtlinie Nr. 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit	Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Verhütung berufsbedingter Gefahren, für die Unterweisung, die Information, die Anhörung und die Beteiligung der Arbeitnehmer	Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 183/1 vom 29. Juni 1989	Verbesserung des Arbeitsschutzes, insbesondere im öffentlichen Dienst
Richtlinie Nr. 89/392/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen	Harmonisierung der Sicherheitsvorschriften für Maschinen mit hohem Niveau	Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1989, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 183/9 vom 29. Juni 1989	Umsetzungsbedarf durch Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes
Verordnung (EWG) Nr. 2332/89 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1048/71 und Nr. 574/72	Anpassung der Verordnungen über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer an die sozialpolitische Entwicklung in den Mitgliedstaaten	Verordnung des Rates vom 18. Juli 1989, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 224 vom 2. August 1989	Neue Bestimmung des Artikels 9a der Verordnung Nr. 1408/71 (Verlängerung des Rahmenzeitraums in der Rentenversicherung auch für Tatbestände im EG-Ausland)
Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72	Einheitliche Lösung für die Zahlung von Kindergeld für in anderen EG-Mitgliedstaaten lebende Kinder	Verordnung des Rates vom 30. Oktober 1989, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 331 vom 16. November 1989	Zahlung von Kindergeld nach dem Beschäftigungslandprinzip auch durch Frankreich Beseitigung der negativen Folgen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in bezug auf Antikumulierungsvorschriften
Richtlinie Nr. 89/654/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (1. Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz	Richtlinie des Rates vom 30. November 1989, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 393/1 vom 30. Dezember 1989	Umsetzungsbedarf im wesentlichen nur noch für den öffentlichen Dienst
Richtlinie Nr. 89/855/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (2. Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer beim Gebrauch von Arbeitsmitteln	Richtlinie des Rates vom 30. November 1989, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 393/13 vom 30. Dezember 1989	Größere Sicherheit für die Arbeitnehmer beim Einsatz von Maschinen

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Richtlinie Nr. 89/656/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (3. Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	Harmonisierung der Anforderung an persönliche Schutzausrüstungen	Richtlinie des Rates vom 30. November 1989, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 393/18 vom 30. Dezember 1989	Umsetzungsbedarf durch Änderung des Arbeitssicherheitsgesetzes und durch Unfallverhütungsvorschriften
Richtlinie Nr. 89/686/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen	Gewährung des freien Warenverkehrs der persönlichen Schutzausrüstungen in der Gemeinschaft	Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 399/18 vom 30. Dezember 1989	Umsetzungsbedarf durch Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes
Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer	Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zur Gewährleistung bestimmter grundlegender Arbeitnehmerrechte	Von 11 Mitgliedstaaten auf der Tagung des Europäischen Rates am 8./9. Dezember 1989 als Deklaration angenommen	Umsetzung der in der Charta festgelegten Prinzipien durch Richtlinien in verbindliche EG-weit geltende Mindestrechte angestrebt
Übereinkommen Nr. 148 der IAO über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen)	Schutz der Arbeitnehmer vor schädlichen Einwirkungen am Arbeitsplatz	Teilratifizierung vorgesehen; in der parlamentarischen Beratung (BT-Drucksache 10/2125)	Verbesserter Arbeitsschutz
Übereinkommen Nr. 159 der IAO über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten	Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte	Gesetz vom 9. Januar 1989 (BGBl. II 1989, S. 2)	Hilfe für behinderte Arbeitnehmer
Übereinkommen Nr. 160 der IAO über Arbeitsstatistiken	Schaffung der Voraussetzungen für zeitgemäße Arbeitsstatistiken	Ratifizierung in der parlamentarischen Beratung (BR-Drucksache 373/89)	Ersatz des Übereinkommens Nr. 63 von 1938 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit
Übereinkommen Nr. 161 der IAO über die betriebsärztlichen Dienste	Schaffung und Erhaltung einer sicheren und gesunden Arbeitsumwelt	Ratifizierungsverfahren in Vorbereitung	Verbesserter Arbeitsschutz für Arbeitnehmer
Übereinkommen Nr. 162 der IAO über Asbest	Schutz der Arbeitnehmer im Umgang mit Asbest	Ratifizierungsverfahren in Vorbereitung	Verbesserter Arbeitsschutz und Umweltschutz

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Übereinkommen Nr. 167 der IAO über den Arbeitsschutz im Baugewerbe	Verbesserung des Arbeitsschutzes im Baugewerbe	Ratifizierungsverfahren in Vorbereitung	Schutz der Arbeitnehmer gegen Unfälle und gesundheitliche Risiken auf den Baustellen
Übereinkommen Nr. 168 der IAO über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit	Koordinierung der Systeme zum Schutz gegen Arbeitslosigkeit und der Beschäftigungspolitik	Ratifizierungsverfahren in Vorbereitung	Verringerung der Arbeitslosigkeit
Übereinkommen Nr. 53 der IAO über die Befähigungsnachweise der Schiffsoffiziere	Nachweis der beruflichen Befähigung Gewährleistung von Mindestnormen auf Handelsschiffen	Gesetz vom 19. August 1988 (BGBl. II S. 624)	Schaffung von Mindestnormen für Schiffsoffiziere Verbesserung des Sicherheitsstandards
Übereinkommen Nr. 125 der IAO über die Befähigungsnachweise der Fischer	Nachweis der beruflichen Befähigung Gewährleistung von Mindestnormen auf Fischereifahrzeugen	Gesetz vom 19. August 1988 (BGBl. II S. 680)	Schaffung von Mindestnormen für Fischer Verbesserung des Sicherheitsstandards
Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta (Europarat)	Gewährleistung des Rechts auf Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beschäftigung und Beruf, des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Beteiligung bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und des Rechts älterer Menschen auf sozialen Schutz	Unterzeichnet am 5. Mai 1988, Ratifizierungsverfahren in Vorbereitung	Verwirklichung bzw. internationale Verankerung wichtiger Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der älteren Menschen
Deutsch-sowjetisches Abkommen über die Förderung der Fortbildung von Fachkräften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Rehabilitation	Förderung sowjetischer Fachkräfte	Unterzeichnet am 15. Juni 1989	Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen in Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit Fortbildung von Fachkräften auf dem Gebiet der beruflichen Erstausbildung junger Behinderter und der Umschulung erwachsener Behinderter in Zentren der beruflichen Rehabilitation
Deutsch-ungarisches Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeitsverwaltung und der Arbeitsbeziehungen	Förderung ungarischer Fachkräfte Ausbau der ungarischen Arbeitsverwaltung und Einrichtung von Umschulungszentren	Unterzeichnet am 18. Dezember 1989	Beratung bei der Einrichtung von Arbeitsmarktzentren für Arbeitskräftevermittlung, Arbeits- und Berufsberatung mit Unterstützungsleistungen Beratung und ergänzende Hilfen bei der Einrichtung von zwei regionalen Zentren zur beruflichen Qualifizierung Beratung über Grundsätze und Organisationsfragen der Arbeitsmarktpolitik Schulung von Mitarbeitern der Arbeitsverwaltung Konsultationen über arbeitsrechtliche Regelungen

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Gesetz zu dem Abkommen vom 14. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit und der Vereinbarung vom 14. Mai 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über Soziale Sicherheit und der Durchführungsvereinbarung hierzu	Sicherstellung des Schutzes der Angehörigen der Vertragsstaaten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung auch bei Aufenthalt im jeweiligen anderen Vertragsstaat durch ein umfassendes neues Abkommen	Gesetz vom 12. Januar 1988 (BGBl. II S. 26)	Gleichbehandlung der Staatsangehörigkeit der beteiligten Vertragsstaaten Ausweitung der Leistungen an Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat Begünstigt sind Arbeitnehmer, Rentner und ihre Familienangehörigen
Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 2. Oktober 1986 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 2. Oktober 1986 zur Vereinbarung vom 21. Juni 1978 zur Durchführung des Abkommens	Anpassung des Abkommens an zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderungen in den Vertragsstaaten sowie Vereinfachung der Berechnung der amerikanischen zwischenstaatlichen Rente	Gesetz vom 15. Januar 1988 (BGBl. II S. 82)	Verbesserung bei den Leistungen der sozialen Sicherung an Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat und vereinfachte Vertragsabwicklung Begünstigt sind Arbeitnehmer, Rentner und ihre Familienangehörigen
Gesetz zu dem Zweiten Zusatzabkommen vom 2. März 1989 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 2. März 1989 zur Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens	Einbeziehung der gesetzlichen Krankenversicherung der Vertragsstaaten in das Abkommen, Anpassung des Abkommens im Bereich der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung an innerstaatliche Rechtsänderungen der Vertragsstaaten	Gesetz vom 21. November 1989 (BGBl. II S. 890)	Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der beteiligten Vertragsstaaten Leistungen der sozialen Sicherung auch an Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat Gegenseitige Sachleistungshilfe in der Krankenversicherung Begünstigt sind Versicherte und ihre Familienangehörigen (z. B. entsandte Arbeitnehmer, Rentner, Urlauber)
Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Renten- und Unfallversicherung	Einschränkung des Personenkreises sowie anrechnungsfähiger Zeiten (Anpassung an das Fremdrentengesetz in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992)	Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2375)	Anpassung an die innerstaatliche Rechtslage
Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 11. August 1989 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 11. August 1989 zur Durchführung des Abkommens	Anpassung des Abkommens, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, an innerstaatliche Rechtsänderungen der Vertragsstaaten	Gesetz vom 10. Mai 1990 (BGBl. II S. 454)	Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der beteiligten Vertragsstaaten Leistungen der sozialen Sicherung auch an Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat Begünstigt sind Arbeitnehmer, Rentner und ihre Familienangehörigen

Maßnahme	Zielsetzung	Sachstand	Auswirkungen/Ergebnisse
Zusatzabkommen vom 26. Oktober 1989 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 26. Oktober 1989 zur Vereinbarung vom 23. Februar 1978 zur Durchführung des Abkommens	Anpassung des Abkommens an die zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen und an die bisher eingetretenen Rechtsänderungen beider Vertragsstaaten	Ratifizierung in der parlamentarischen Beratung (BR-Drucksache 522/90)	Verbesserungen bei den Leistungen der sozialen Sicherung auch für Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat Begünstigt sind Arbeitnehmer, Rentner und ihre Familienangehörigen
Zusatzabkommen zum Abkommen vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Kindergeld	Verbesserung des sozialen Schutzes im Bereich des Kindergeldes	Unterzeichnung und Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens 1990	Zahlung von Kindergeld an Arbeitnehmer in dem einen Vertragsstaat für Kinder in dem anderen Vertragsstaat
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Kindergeld	Verbesserung des sozialen Schutzes im Bereich des Kindergeldes	Unterzeichnung und Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens 1990	Zahlung von Kindergeld an Arbeitnehmer in dem einen Vertragsstaat für Kinder in dem anderen Vertragsstaat
Zweites Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit	Anpassung des Übereinkommens an die seit dem Ersten Zusatzübereinkommen abgeschlossenen zweiseitigen Abkommen zwischen den Vertragsstaaten	Unterzeichnung und Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens 1990	Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der beteiligten Vertragsstaaten Leistungen der sozialen Sicherung auch an Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat Begünstigt sind Arbeitnehmer, Rentner und ihre Familienangehörigen
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über Soziale Sicherheit	Sicherstellung des sozialen Schutzes der Angehörigen der Vertragsstaaten auch bei Aufenthalt im jeweils anderen Vertragsstaat	Unterzeichnung 1990	Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der beteiligten Vertragsstaaten Leistungen der sozialen Sicherung auch an Berechtigte im jeweils anderen Vertragsstaat Begünstigt sind Arbeitnehmer, Rentner und ihre Familienangehörigen
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit – Revision –	Verbesserung der Altersversorgung des in § 17 a Fremdrentengesetz in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 genannten Personenkreises in den USA	In Vorbereitung	Zahlung von Renten in die USA
Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit – Revision –	Verbesserung der Altersversorgung des in § 17 a Fremdrentengesetz in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 genannten Personenkreises in Israel	In Vorbereitung	Zahlung von Renten nach Israel

Teil B

Sozialbudget 1990

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	128
 I. Grundannahmen des Sozialbudgets 1990	 129
1. Rahmen der Berichterstattung	129
2. Wirtschaftliche Grundannahmen	130
3. Demografische Daten	130
 II. Ergebnisse des Sozialbudgets 1990	 131
1. Umfang des Sozialbudgets und Art der Leistungen	131
2. Sozialleistungsquote	131
3. Funktionen	132
Ehe und Familie	135
Bericht über die wirtschaftliche Lage der Familien	138
Gesundheit	142
Beschäftigung	143
Alter und Hinterbliebene	145
Folgen politischer Ereignisse	146
Wohnen	146
Sparen und Vermögensbildung	146
Allgemeine Lebenshilfen	147
Rehabilitation	147
4. Institutionen	148
Rentenversicherung	150
Krankenversicherung	153
Unfallversicherung	156
Arbeitsförderung	159
Kindergeld	163
Erziehungsgeld	165
Altershilfe für Landwirte	166
Versorgungswerke	168
Beamtenrechtliches System	169
Arbeitgeberleistungen (einschließlich Zusatzversorgung)	171
Soziale Entschädigung (KOV)	172
Lastenausgleich	175
Wiedergutmachung	175
Sonstige Entschädigungen	175
Sozialhilfe	176
Jugendhilfe	177
Ausbildungsförderung	178
Wohngeld	179
Öffentlicher Gesundheitsdienst	180
Förderung der Vermögensbildung	180
Steuerliche Maßnahmen	181
Vergünstigungen im Wohnungswesen	183
5. Finanzierung	184
Beiträge	184
Zuweisungen	185
Sonstige Einnahmen	185
Unternehmen	185
Bund, Länder und Gemeinden	187
Private Haushalte	187

	Seite
III. Wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge	189
1. Entwicklung von Verdiensten und Kaufkraft	189
2. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	189
IV. Definitionen und Rechtsgrundlagen	192
1. Definitionen	192
2. Rechtsgrundlagen	196
V. Auszüge aus dem Materialband	201

Fundstellen (Bundestagsdrucksachen) der Sozialbudgets:

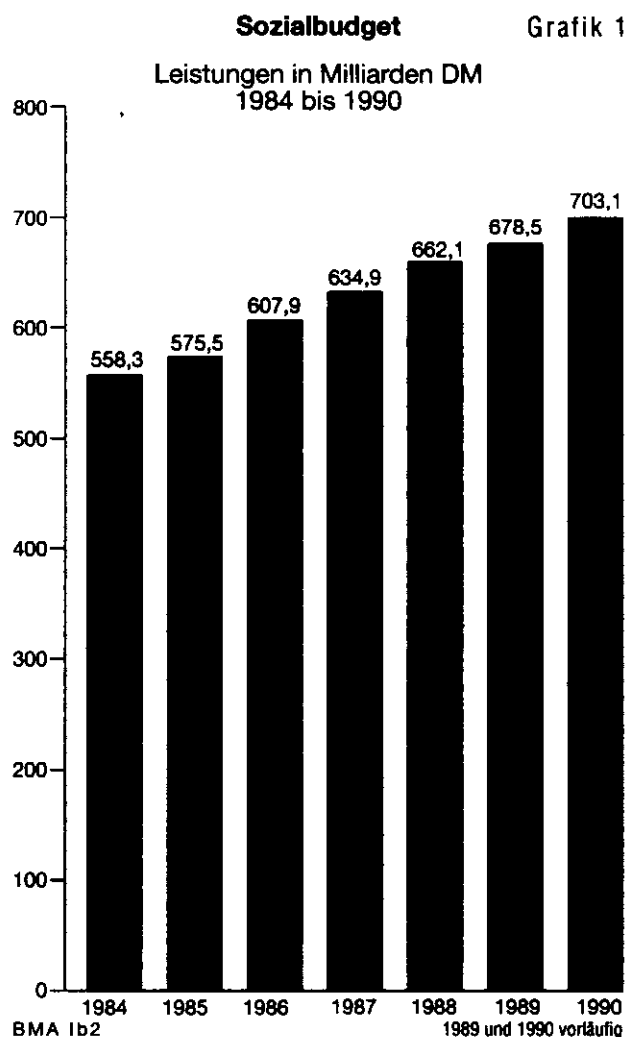
Sozialbudget 1968	Anlage zu V/416
Sozialbudget 1969/70	VI/643
Sozialbudget 1971	VI/2155
Sozialbudget 1972	VI/3432
Sozialbudget 1973	7/1167
Sozialbudget 1974	7/2853
Sozialbudget 1976	7/4953
Sozialbudget 1978	8/1805
Sozialbudget 1980	8/4327
Sozialbudget 1983	10/842
Sozialbudget 1986	10/5810
Sozialbudget 1990	11/7527

Vorbemerkungen

1. Die Summe aller Sozialleistungen in der Bundesrepublik Deutschland lag 1989 bei rund 678 Milliarden DM; sie wird in diesem Jahr voraussichtlich rund 703 Milliarden DM betragen. Im Jahre 1982 lag die Summe des Sozialbudgets noch bei rund 528 Milliarden DM; somit wurden 1990 über 175 Milliarden DM — rund 33 Prozent — mehr aufgewandt als 1982. Pro Einwohner ist das ein Anstieg von 8 550 auf 11 270 DM im Jahr.

2. Zwei Drittel der Leistungen sind Barleistungen als Ersatz für ausgefallenes Arbeitseinkommen oder für besondere Belastungen, ein Drittel sind Sach- und Dienstleistungen. Der größte Teil — rund 40 Prozent des Sozialbudgets — dient der Alterssicherung, rund 33 Prozent gehört dem Gesundheitsbereich an, danach folgen Leistungen für Ehe und Familie mit rund 13 und für Beschäftigung mit rund acht Prozent. Die Sozialleistungsquote lag 1989 bei 30 Prozent des Bruttosozialprodukts, d. h. fast ein Drittel der Wirtschaftskraft der Bundesrepublik Deutschland war unmittelbar mit der sozialen Sicherung verknüpft.

3. Im Sozialbudget berichtet die Bundesregierung über den Umfang und die Struktur des Systems der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, gegliedert nach Institutionen und Funktionen. Das Sozialbudget enthält Angaben über die Systeme der Sozialversicherung, über gesetzliche, tarifvertragliche und freiwillige Leistungen der Arbeitgeber, über die Sicherung der Bediensteten von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Sozialversicherungsträgern, über Versorgungsregelungen der Selbständigen sowie über soziale Hilfen, Entschädigungen, Leistungen nach den Vermögens-



Übersicht 1

Sozialbudget nach Leistungsarten

	1984	1988	1989	1990
Milliarden DM				
Sozialbudget insgesamt	558,3	662,1	678,5	703,1
– Einkommensleistungen ¹⁾	377,5	441,1	458,6	470,5
– Barerstattungen	39,8	42,5	42,7	44,7
– Waren und Dienstleistungen	113,8	142,6	139,5	145,2
– Allgemeine Dienste und Leistungen	27,2	35,9	37,6	42,7
Struktur in %				
– Einkommensleistungen	67,6	66,6	67,6	66,9
– Barerstattungen	7,1	6,4	6,3	6,4
– Waren und Dienstleistungen	20,4	21,5	20,6	20,7
– Allgemeine Dienste und Leistungen	4,9	5,4	5,6	6,1

¹⁾ Darin sind enthalten an Ehegattensplitting:

25,0

24,6

25,7

23,4

Auf Ziffer 182 wird verwiesen: Das Splittingverfahren stellt keine Steuervergünstigung dar.

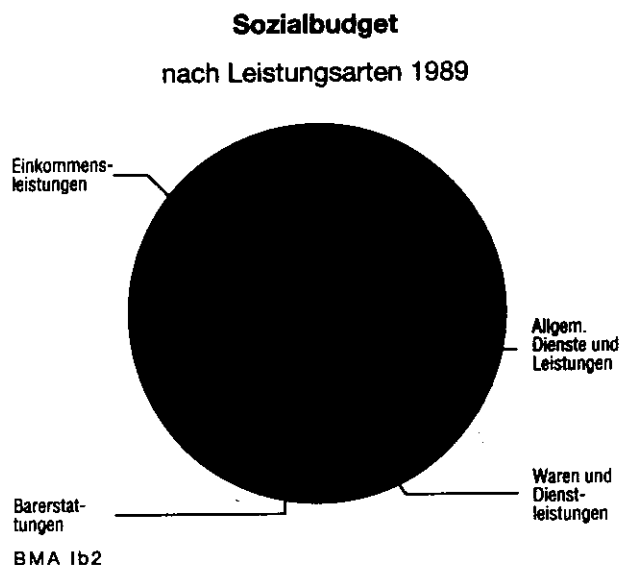
bildungsgesetzen und über steuerliche Maßnahmen. Dargestellt werden die laufenden Leistungen. Vermögensübertragungen und Darlehen enthält das Sozialbudget nicht. Auch Art und Herkunft der Finanzmittel sowie die Verankerung der sozialen Sicherung im wirtschaftlichen Kreislauf werden im Sozialbudget dargestellt.

4. Das Zahlenwerk des Sozialbudgets 1990 bietet Daten für die Zeit von 1984 bis 1989 und eine Schätzung für 1990. Die Vorausberechnung stützt sich auf das zur Jahreswende 1989/90 geltende Recht. Wegen der bei Abschluß des Rechenwerks noch bestehen-

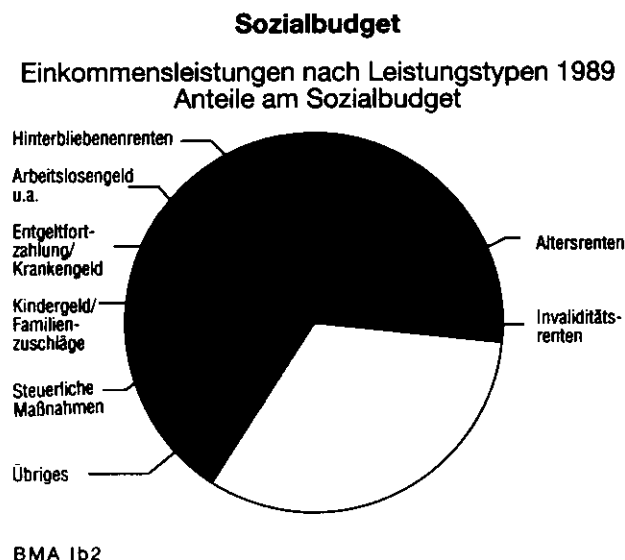
den Unsicherheiten in bezug auf die innerdeutsche Entwicklung konnte eine realistische mittelfristige Projektion auf das Jahr 1994 nicht erstellt werden.

5. Außer über Grunddaten der Einnahmen und Ausgaben und deren Entwicklung im Laufe der Jahre unterrichtet das Sozialbudget darüber, wie die Einrichtungen der sozialen Sicherung untereinander und mit der Wirtschaft verflochten sind. Es macht soweit wie möglich Angaben über die Zahl der geschützten Personen, der Beitragszahler, der Leistungsempfänger, über Art und Zweck der Leistungen und über Art und Herkunft der Mittel.

Grafik 2



Grafik 3



I. Grundannahmen des Sozialbudgets

6. Aufbau und Gliederung des Sozialbudgets nach Institutionen und Funktionen sind im wesentlichen unverändert geblieben. Lediglich im Bereich „Jugendhilfe“ wurden für die Zeit von 1980 bis 1987 Daten der Finanzstatistik des Statistischen Bundesamtes verwendet, die umfassender sind und vor allem die Leistungen der Gemeinden vollständiger darstellen als die bisher verwendeten Zahlen der Sozialstatistik. Die Funktion „Kinder“ trägt — auch infolge dieser Umstellung — nunmehr die zutreffendere Bezeichnung „Kinder, Jugendliche“. Von 1988 an wurden die Reihen auf dieser Basis fortgeschrieben.

1. Rahmen der Berichterstattung

7. Das Zahlenwerk des Sozialbudgets 1990 erscheint wegen seines Umfanges wieder in einem gesonderten Materialband. Der Materialband enthält Zeitreihen für Eckwerte seit 1960 sowie Vorausberechnungen für 1990 auf der Basis des Jahres 1989.

8. Die Daten für die Zeit bis 1988 konnten zum größten Teil aus gesicherten statistischen Quellen abgeleitet werden. Den Daten für 1989 liegen soweit wie möglich Jahresergebnisse oder vorläufige Jahresergebnisse zugrunde, soweit sie bis zum 31. März 1990 bekannt waren. Zum Teil wurden, insbesondere für die Daten des Jahres 1990, Haushaltspläne und deren Nachträge (bzw. Aktualisierungen aufgrund unterjähriger Ergebnisse) verwandt, zum Teil mußten Schätzungen vorgenommen werden. Die Daten für 1990 sind mit den Zahlen des Jahreswirtschaftsberichts der Bundesregierung abgestimmt.

9. Stand der Gesetzgebung ist die Jahreswende 1989/90. Bei Geldleistungen, die regelmäßig an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden, wurde unterstellt, daß sie dieser Entwicklung folgen.

10. Das Sozialbudget enthält im Anschluß an die Nr. 38 wieder den Bericht über die wirtschaftliche Lage der Familien.

2. Wirtschaftliche Grundannahmen

11. Das Sozialbudget geht für 1990 von den zum Teil leicht modifizierten Eckwerten des Jahreswirtschaftsberichts 1990 aus. Die dem Sozialbudget zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte sind in der Übersicht 2 zusammengestellt. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichts (Mai 1990) wird die Wirtschaftsentwicklung in 1990 noch günstiger eingeschätzt als im Jahreswirtschaftsbericht. Es wird eine Zunahme des realen Sozialprodukts um rd. 3½ bis 4 % erwartet.

12. Bei Würdigung dieser Daten sollte nicht verkannt werden, daß sie mit Unsicherheiten verbunden sind. Sie beruhen unter anderem auf den Annahmen, daß sich die außenwirtschaftlichen Bedingungen, der freie Warenverkehr und das Weltwährungssystem nicht wesentlich ändern. Auch ist zu berücksichtigen, daß alle aktuellen Daten insbesondere auch von den sich abzeichnenden politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen in der DDR sowie in Mittel-, Ost- und Südosteuropa mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind.

3. Demografische Daten

13. Der Altersaufbau der deutschen Bevölkerung ist unausgeglichen. Zwei Weltkriege, Wirtschaftskrisen, unerwartete Zuzüge von Aus- und Übersiedlern und Änderungen des generativen Verhaltens haben tiefe Spuren hinterlassen.

14. In den Jahren bis 1985 haben rückläufige Geburtenzahlen den Anteil jüngerer Menschen an der Bevölkerung zurückgehen lassen. Die Zahl älterer Menschen dagegen hat zugenommen. Auch für die nächsten Jahre setzt sich die Entwicklung fort, wenn auch — wie im Sozialbudget unterstellt — der nach 1985 einsetzende Anstieg der Geburtenhäufigkeit sich auf höherem Niveau fortsetzt, die Zahl älterer Menschen infolge zunehmender Lebenserwartung aber weiter zunehmen wird.

15. Die Bevölkerungszahl der Bundesrepublik Deutschland nimmt seit einem Höhepunkt von 62,1 Millionen im Jahr 1974 bis zum Jahr 1985 ab. Nach Ergebnissen der Volkszählung zum 25. Mai 1987 erreichte die Bevölkerungszahl 61,077 Millionen, darunter 4,146 Millionen Ausländer. Zu dieser Entwicklung trägt neben dem Überschuß der Zahl der Sterbefälle über die der Geburten ein zeitweise negativer Wanderungssaldo der ausländischen Bevölkerung bei. Der Bevölkerungsrückgang wurde in den Jahren 1979 bis 1981 unterbrochen, weil der Wanderungsüberschuß der Ausländer das Geburtendefizit überlagert hatte. Nach 1985 wurde die Bevölkerungsentwicklung durch den Anstieg der Geburten und durch zurückgehende Sterbefälle, nach 1987 durch zunehmende Zuzüge von Aussiedlern und nach 1988 durch ein nicht erwartetes Anwachsen der Zahl von Übersiedlern in der Bundesrepublik bestimmt. Ende 1989 wurde dadurch der bisherige Be-

Übersicht 2

Wirtschaftliche Grundannahmen¹⁾

	Zunahme von 1989 auf 1990 in %
Abhängig Beschäftigte	+ 1 bis + 1½
Bruttolöhne und -gehälter je abhängig Beschäftigten	+ 3 bis + 4
Bruttolohn- und -gehaltsumme	+ 4 bis + 5
Preisniveau des privaten Verbrauchs	+ rd. 2
Preisniveau des Brutto- sozialprodukts	+ rd. 2
Bruttosozialprodukt - real	+ rd. 3
- nominal	+ 5 bis + 6

¹⁾ Stand: Jahresprojektion der Bundesregierung Januar 1990; nach Stand Arbeitskreis „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom Mai 1990 wird von günstigerer gesamtwirtschaftlicher Entwicklung ausgegangen.

völkerungshöhepunkt des Jahres 1974 übertroffen, mit einer weiteren Zunahme im Jahre 1990 ist zu rechnen.

16. Für die soziale Sicherung hat der Altersaufbau der Bevölkerung entscheidende Bedeutung. Er beeinflusst wesentlich das Verhältnis von Erwerbs- und Nichterwerbspersonen und damit in erheblichem Ausmaß auch den Umfang der Maßnahmen zur sozialen Sicherung und zur sozialen Eingliederung.

17. Der Anteil der Personen, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, verminderte sich in den Jahren 1984 bis 1989 von 24,4 auf 21,0 Prozent der Bevölkerung (Übersicht 4). Dies entspricht einem Rückgang von rund 2 Millionen Personen.

18. Die Zahl der Personen, die mindestens 65 Jahre alt waren, nahm von 1984 bis 1989 um rund 530 Tausend infolge geburtenstärkerer Jahrgänge zu. Ihre Anteile an der Gesamtbevölkerung liegen im Jahr 1984 bei 14,6 und 1989 bei 15,4 Prozent.

19. Sowohl die Zahl der Frauen, die 60 Jahre und älter sind, als auch ihr Anteil an der weiblichen Wohnbevölkerung liegt deutlich höher als Zahl und Anteil der 60jährigen und älteren Männer. Im Jahr 1989 gab es mehr als 8,1 Millionen Frauen und knapp 4,8 Millionen Männer in dieser Altersgruppe. Sie stiegen im Vergleich zu 1984 um rund 285 Tausend bei den Frauen und um 335 Tausend bei den Männern an.

20. Der Anteil der Gruppe der Zwanzig- bis Sechzigjährigen an der Wohnbevölkerung hat sich seit dem Beginn der siebziger Jahre fortlaufend erhöht. 1984 waren es 55,6 Prozent gegenüber 51,2 Prozent zum Jahresanfang 1970. 1989 wurden 18,3 Millionen Männer und 17,5 Millionen Frauen gezählt.

21. Von 1984 bis 1989 hat sich die Zahl der Erwerbstätigen insgesamt um gut 1,3 Millionen erhöht. Dies ist auf den Anstieg der Zahl der abhängig Beschäftigten zurückzuführen, während die Zahl der Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen leicht rückläufig war. Es wird angenommen, daß im Jahr 1990 die Zahl der Erwerbstätigen insgesamt bei stagnierender Anzahl von Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen um gut 300 Tausend steigt.

Übersicht 3

Wohnbevölkerung 1984, 1989 und 1990¹⁾

Jahr	Wohnbevölkerung		
	insgesamt	Männer	Frauen
	in 1000		
1984 ²⁾	61 307	29 306	32 001
1989 ³⁾	61 699	29 689	32 010
1990 ³⁾	62 381	30 070	32 311

¹⁾ Am Jahresanfang

²⁾ Fortschreibungsergebnisse des Statistischen Bundesamtes (Basis Volkszählung 1970)

³⁾ Modellrechnung des Statistischen Bundesamtes (Basis: Volkszählung 1987)

Übersicht 4

Altersstruktur der Bevölkerung¹⁾

— Anteile in % der Wohnbevölkerung —

Jahr	Altersgruppe in Jahren				
	insgesamt	unter 20	20–60	60–65	65 und älter
insgesamt					
1984 ²⁾	100	24,4	55,6	5,4	14,6
1989 ³⁾	100	21,0	58,0	5,5	15,4
1990 ³⁾	100	20,8	58,2	5,6	15,4
Männer					
1984 ²⁾	100	26,1	58,8	4,5	10,6
1989 ³⁾	100	22,5	61,5	5,1	10,9
1990 ³⁾	100	22,1	61,6	5,3	10,9
Frauen					
1984 ²⁾	100	22,8	52,7	6,2	18,3
1989 ³⁾	100	19,7	54,8	5,9	19,6
1990 ³⁾	100	19,5	55,1	5,8	19,6

¹⁾ Am Jahresanfang

²⁾ Fortschreibungsergebnisse des Statistischen Bundesamtes (Volkszählung 1970)

³⁾ Modellrechnung des Statistischen Bundesamtes (Basis: Volkszählung 1987)

Übersicht 5

Erwerbstätige nach Stellung im Beruf¹⁾

Jahr	Erwerbstätige insgesamt		davon				von den abhängig Beschäftigten sind			
			Selbständige u. mithelfende Familienangehörige		Abhängig Beschäftigte		Beamte		Arbeiter und Angestellte ²⁾	
	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%	1000	%
1984	26 393	100	3 042	11,5	23 351	88,5	2 432	9,2	20 919	79,3
1988	27 354	100	3 006	11,0	24 348	89,0	2 489	9,1	21 859	79,9
1989	27 729	100	3 016	10,9	24 713	89,1	2 493	9,0	22 220	80,1
1990	28 040 ³⁾	100	3 020	10,8	25 020	89,2	2 495	8,9	22 525	80,3

¹⁾ Jahresdurchschnitte auf Basis Volkszählung 1987

²⁾ Eine Trennung zwischen Arbeitern und Angestellten liegt noch nicht vor

³⁾ Schätzung auf der Basis der Beschäftigungsannahmen im Jahreswirtschaftsbericht. Revidierte Schätzung im Mai 1990: 28 194

II. Ergebnisse des Sozialbudgets 1990

1. Umfang des Sozialbudgets und Art der Leistungen

22. In den Jahren von 1984 bis 1989 nahm das Sozialbudget insgesamt um rund 21,5 Prozent, das sind durchschnittlich pro Jahr rund vier Prozent, von 558 auf 678 Milliarden DM zu. Für das Jahr 1990 wird mit einer weiteren Zunahme um gut dreieinhalb Prozent gerechnet, so daß der nominelle Wert des Sozialbudgets 1990 rund 703 Milliarden DM betragen wird.

23. Rund zwei Drittel der im Sozialbudget beschriebenen Leistungen sind Einkommensleistungen. Die meisten davon sind mit der Entwicklung

der Löhne und Gehälter verbunden. Rund ein Fünftel sind Waren und Dienstleistungen, überwiegend im Gesundheitswesen, der Rest sind Barerstattungen, zum größten Teil in Form von Beiträgen des Staates für Empfänger sozialer Leistungen, sowie allgemeine Dienste und Leistungen.

2. Sozialleistungsquote

24. Die Sozialleistungsquote zeigt an, in welchem prozentualen Verhältnis das Sozialbudget zum Bruttosozialprodukt steht. Ihre Höhe gibt eine grobe Orientierung über das Gewicht sozialer Leistungen,

wird aber entscheidend von der Abgrenzung und vom Erfassungskonzept bestimmt. Da das Sozialbudget anders als das Bruttosozialprodukt auch Leistungen enthält, denen kein Zahlungsstrom entspricht und die daher im Bruttosozialprodukt nicht erfaßt werden, ist die Sozialleistungsquote keine echte Quote, sondern eine Beziehungszahl, die eine Relation zum gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögen herstellt. Auch ist sie wegen der Bruttoerfassung der Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen kein exakter Indikator für die finanzielle Belastung der Volkswirtschaft mit Sozialleistungen. Sie zeigt in erster Linie, wie sich der soziale Bereich im Laufe der Jahre im Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verändert. Ihr Steigen und Sinken im Zeitablauf und ihre Zusammensetzung sind aufschlußreicher als ihre absolute Höhe.

25. Von 1984 bis 1989 hat die Sozialleistungsquote mit leichten Schwankungen von 31,5 auf 30 Prozent des Bruttosozialprodukts abgenommen.

26. Ebenso wie von der Summe der im Sozialbudget beschriebenen Leistungen wird die Höhe der Sozialleistungsquote von der Höhe der Bezugsgröße Bruttosozialprodukt bestimmt. Steigen die Sozialleistungen schneller als das Sozialprodukt, erhöht sich die Quote, steigt das Sozialprodukt schneller, so sinkt sie. Auf diese Weise neigt die Quote im Konjunkturaufschwung stets zum Sinken, was sich auf die Entwicklung der Quote in diesem Jahrfünft merklich auswirkte und bei der Analyse der Sozialleistungsquote zu berücksichtigen ist: Zwar ist das Sozialbudget in dieser Zeit mit vier Prozent jährlich durchaus kräftig gestiegen, das hervorragende Wirtschaftswachstum lag mit einer Rate von fünf Prozent noch darüber.

27. Je Einwohner und Jahr beliefen sich die Sozialleistungen 1984 im Durchschnitt auf 9 106 DM, darin sind 2 985 DM, also rund ein Drittel, an Leistungen für Gesundheit enthalten. Bis 1989 stieg der durch-

schnittliche Gesamtbetrag auf 10 996 DM, der Teilbetrag für Gesundheit auf 3 616 DM. Je Einwohner im Alter von 60 und mehr Jahren wurden 1984 im Durchschnitt 17 006 DM zur Alterssicherung ausgegeben; 1989 waren das 20 216 DM. Bis 1990 dürften die Sozialleistungen pro Einwohner rund 11 270 DM, die für Gesundheit rund 3 732 DM und die für Alter je Einwohner von 60 und mehr Jahren 20 768 DM erreicht haben.

28. Die monatlichen Einkommensleistungen für Alter sind von 1984 bis 1989 von 1 417 auf 1 685 DM gestiegen und werden sich bis 1990 auf 1 731 DM erhöhen. Das entspricht einer Zunahme von 3,4 Prozent im Durchschnitt der Jahre 1984 bis 1990. Unter Einkommensleistungen für Alter werden nicht nur die Altersruhegelder der gesetzlichen Rentenversicherungen, sondern auch Pensionen, Betriebs- und Zusatzrenten verstanden, außerdem die Witwen- und Witwerrenten, die Renten aus der Unfallversicherung und die aus der Kriegsopferversorgung an Personen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Enthalten sind auch die entsprechenden Leistungen der Sozialhilfe, nicht aber Wohngeld und Sparpämien.

3. Funktionen

29. Im Durchschnitt werden für Alter und Hinterbliebene mit geringen Schwankungen 39 bis 40 Prozent des Sozialbudgets aufgewandt; rund 33 Prozent dienen der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit, rund 13 Prozent dem Schutz von Ehe und Familie. Die Ausgaben für Beschäftigungssicherung erreichten in den letzten Jahren rund acht Prozent. Drei Prozent — langsam auf zwei abnehmend — werden auf die Förderung von Sparen und Vermögensbildung verwandt. Die übrigen rund drei Prozent entfallen auf die Entschädigung von Opfern politischer Ereignisse und auf Leistungen für Wohnen und allgemeine Hilfen.

Übersicht 6

Sozialleistungsziffern

Sozialleistungen in DM pro Einwohner ¹⁾	1984	1989	1990
1. insgesamt	9 106	10 996	11 270
2. für Gesundheit	2 985	3 616	3 732
3. für Alter jährlich	17 006	20 216	20 739
monatlich	1 417	1 685	1 728
Veränderung in %	1984/89		1989/90
	insgesamt	pro Jahr	
zu 1.	20,8	3,8	2,5
zu 2.	21,1	3,9	3,2
zu 3.	18,9	3,5	2,7

¹⁾ für Alter: Bevölkerung im Alter von 60 u. m. Jahren.

Leistungen nach Funktionen

	1984	1988	1989	1990
	in Millionen DM			
Sozialbudget	558 266	662 071	678 465	703 058
Ehe und Familie	70 942	85 542	89 193	90 202
Kinder, Jugendliche	37 274	51 465	53 656	56 441
Ehegatten ¹⁾	30 197	30 569	31 919	30 008
Mutterschaft	3 471	3 508	3 618	3 753
Gesundheit	183 005	222 489	223 102	232 797
Vorbeugung	10 133	13 634	15 410	16 055
Krankheit	129 843	160 692	157 820	164 272
Arbeitsunfall, Berufskrankheit	13 472	15 540	15 713	16 248
Invalidität (allgemein)	29 556	32 624	34 159	36 222
Beschäftigung	44 185	55 812	55 413	59 264
Berufliche Bildung	8 413	11 846	11 704	13 449
Mobilität	5 414	8 665	9 361	12 510
Arbeitslosigkeit	30 358	35 301	34 348	33 305
Alter und Hinterbliebene	219 955	261 688	272 722	284 168
Alter	208 509	249 042	260 683	271 680
Hinterbliebene	11 446	12 646	12 039	12 489
Übrige Funktionen	40 180	36 539	38 035	36 626
Folgen politischer Ereignisse	6 533	4 474	4 489	4 645
Wohnen	11 471	12 517	11 996	12 758
Sparen/Vermögensbildung	17 996	16 757	17 638	16 130
Allgemeine Lebenshilfen	4 180	2 818	3 913	3 093

Anteile am Bruttosozialprodukt in %

Sozialbudget	31,54	31,20	30,02	29,40
Ehe und Familie	4,01	4,03	3,95	3,77
Kinder, Jugendliche	2,11	2,43	2,37	2,36
Ehegatten ¹⁾	1,71	1,44	1,41	1,25
Mutterschaft	0,20	0,17	0,16	0,16
Gesundheit	10,34	10,49	9,87	9,73
Vorbeugung	0,57	0,64	0,68	0,67
Krankheit	7,34	7,57	6,98	6,87
Arbeitsunfall, Berufskrankheit	0,76	0,73	0,70	0,68
Invalidität (allgemein)	1,67	1,54	1,51	1,51
Beschäftigung	2,50	2,63	2,45	2,48
Berufliche Bildung	0,48	0,56	0,52	0,56
Mobilität	0,31	0,41	0,41	0,52
Arbeitslosigkeit	1,72	1,66	1,52	1,39
Alter und Hinterbliebene	12,43	12,33	12,07	11,88
Alter	11,78	11,74	11,53	11,36
Hinterbliebene	0,65	0,60	0,53	0,52
Übrige Funktionen	2,27	1,72	1,68	1,53
Folgen politischer Ereignisse	0,37	0,21	0,20	0,19
Wohnen	0,65	0,59	0,53	0,53
Sparen/Vermögensbildung	1,02	0,79	0,78	0,67
Allgemeine Lebenshilfen	0,24	0,13	0,17	0,13

¹⁾ Darin sind enthalten an Ehegattensplitting:

25 000

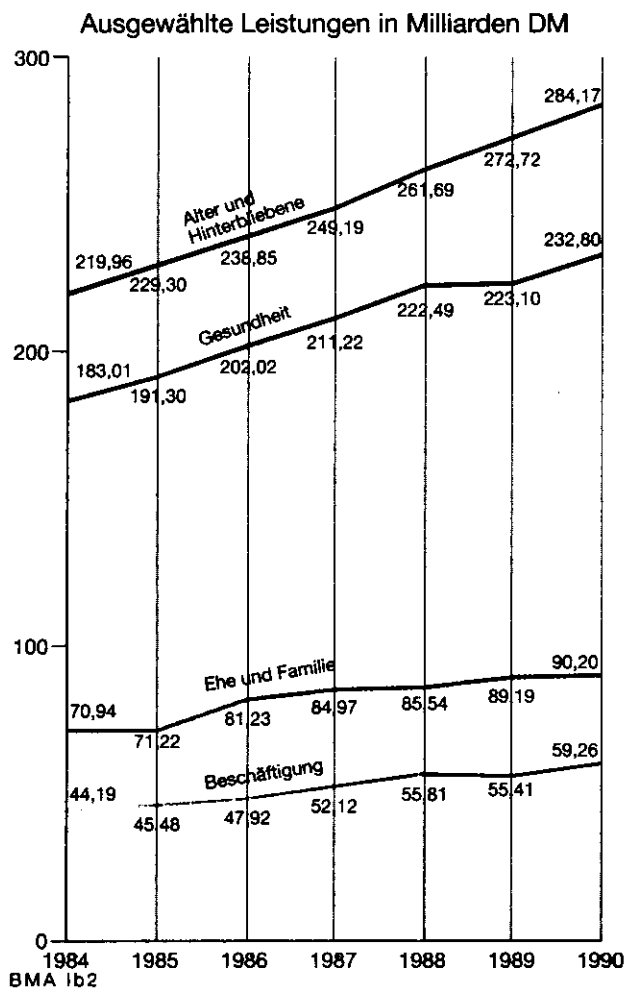
24 600

25 700

23 400

Auf Nr. 182 wird verwiesen: Das Splittingverfahren stellt keine Steuervergünstigung dar.

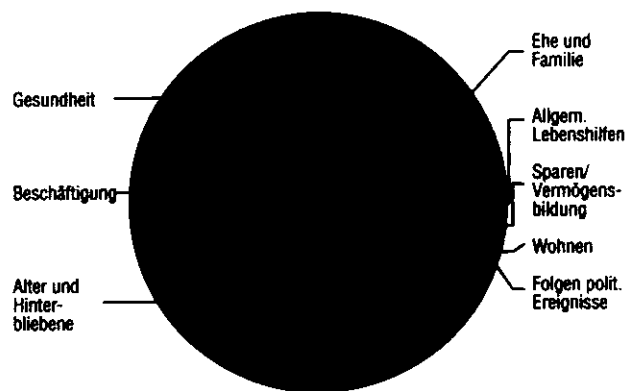
Grafik 4

Sozialleistungen nach Funktionen 1984 bis 1990

30. Im Laufe des Beobachtungszeitraumes verschieben sich die Anteile der großen Blöcke nur wenig. Bei der Alters- und Hinterbliebenensicherung stehen den ausgabesteigernden Einflüssen — z. B. aus der Zunahme der älteren Jahrgänge und der Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze und der bis 1988 geltenden Vorruhestandsregelung — Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen gegen-

über, so daß der Anteil der Alters- und Hinterbliebenenleistungen voraussichtlich mit rund 40 Prozent etwa konstant bleibt. Die Leistungen für Gesundheit sind über den Beobachtungszeitraum mit rund einem Drittel im Sozialbudget enthalten. Zunächst stetig bis 33,6 Prozent zunehmend, sinken sie 1989 nach Inkrafttreten der Gesundheitsreform auf 32,9 Prozent. Der Anteil der Leistungen für Ehe und Familie verringerte sich bis 1985, weil die Zahl der Kinder abnahm; 1983 wurde wieder ein Kinderfreibetrag bei der Einkommensteuer eingeführt, der Anfang 1986 erheblich heraufgesetzt wurde und den Leistungsanteil für Ehe und Familie spürbar anhub. Die schon seit 1981 geltenden Einkommensgrenzen und der Abbau von Vergünstigungen durch das Subventionsabbaugesetz und das Zweite Haushaltsstrukturgesetz sowie das Steuerreformgesetz 1990 verringerten das Gewicht der Funktion Sparen und Vermögensbildung. Der Anteil der Leistungen zur Entschädigung von Folgen politischer Ereignisse sinkt wegen der Abnahme der Zahl der Leistungsempfänger im Laufe der Zeit, wobei auch hier die Leistungen pro Kopf zunehmen. Eine deutliche Zunahme weist

Grafik 5

Sozialbudget nach Funktionen 1989

BMA Ib2

Übersicht 8

Sozialbudget nach Funktionen
Anteile in %

	1984	1988	1989	1990
Ehe und Familie	12,7	12,9	13,1	12,8
Gesundheit	32,8	33,6	32,9	33,1
Beschäftigung	7,9	8,4	8,2	8,4
Alter und Hinterbliebene	39,4	39,5	40,2	40,4
Folgen politischer Ereignisse	1,2	0,7	0,7	0,7
Wohnen	2,1	1,9	1,8	1,8
Sparen/Vermögensbildung	3,2	2,5	2,6	2,3
Allgemeine Lebenshilfen	0,7	0,4	0,6	0,4
insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

demgegenüber der Anteil für die Funktion Beschäftigung, d. h. insbesondere wegen Arbeitslosigkeit auf. Ihr Anteil stieg von 7,9 Prozent 1984 auf 8,2 Prozent im Jahre 1989, und wird 1990 bei 8,4 Prozent liegen. In den letzten Jahren wird die Zunahme vor allem getragen von erheblich heraufgesetzten Aufwendungen für die Eingliederung von Aus- und Übersiedlern.

Ehe und Familie

31. Die Funktion „Ehe und Familie“ umschließt Leistungen für Kinder und Jugendliche, Familienzuschläge und andere Vergünstigungen für Ehegatten sowie Leistungen bei Mutterschaft. Nicht enthalten sind Leistungen an mitversicherte Familienangehörige in der Krankenversicherung. Die Leistungen nach dem Beamtenrecht sind enthalten; sie gehören indessen einem eigenständigen Sicherungssystem an und sind ihrer Rechtsnatur nach keine Sozialleistungen. Steuerliche Maßnahmen, hier insbesondere das Splittingverfahren für Ehegatten bei der Einkommensteuer, sind weitgehend Maßnahmen einer an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientierten Besteuerung.

32. Im Jahre 1984 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 9 737 900 Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren und 1 485 400 Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren. Diese Zahlen sanken bis 1989 auf 9 106 500 bzw. 1 024 400. Für 1990 wird mit einer Zunahme der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren auf rund 9 344 000, aber auch einer Abnahme der Zahl der älteren auf rund 952 000 gerechnet.

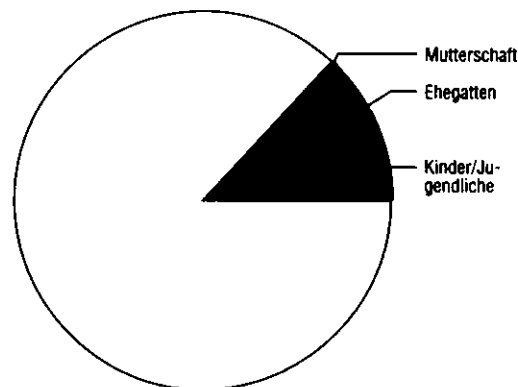
33. Leistungen in der Funktion „Kinder, Jugendliche“ bestehen zu einem großen Teil aus dem Kindergeld (einschl. Kindergeldzuschläge) und Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe. Ein weiterer Teil besteht aus Kinderzuschlägen und -zulagen zu anderen Sozialleistungen. Seit 1983 werden Kinderfreibeträge bei der Lohn- und Einkommensteuer gewährt, die 1986 und 1990 beträchtlich erhöht worden sind. Seit 1986 wird jeweils zehn Monate, seit 1988 zwölf, seit Juli 1989 fünfzehn und ab Juli 1990 achtzehn Monate lang ein Erziehungsgeld in Höhe von 600 DM monatlich gewährt, das vom siebenten Monat an gemindert wird, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden.

34. Als Maßnahmen zugunsten von Ehegatten werden überwiegend rechnerische Steuermindermaßnahmen eingesetzt, die sich aus dem Splittingverfahren für Ehegatten bei der Einkommensteuer ergeben. Außerdem handelt es sich um Familienzuschläge für Ehegatten zu Löhnen und Gehältern sowie zu Sozialleistungen. Die für das Splittingverfahren errechneten Zahlen geben rein rechnerisch den Unterschied zwischen der Ehegattenbesteuerung nach geltendem Recht und einer Besteuerung wieder, die den sozialen und wirtschaftlichen Tatbestand Ehe steuerlich nicht berücksichtigen würde.

Grafik 6

Ehe und Familie

Anteil am Sozialbudget und Struktur 1989



BMA Ib2

35. Die Mutterschaftsleistungen sind zum größten Teil Einkommensleistungen, vornehmlich Mutterschaftsgeld während der Schutzfrist, zum anderen Teil Sachleistungen, insbesondere Anstaltspflege bei Entbindungen.

36. Bis 1985 nahm der Anteil, den die Funktion „Ehe und Familie“ am Sozialbudget hat, hauptsächlich wegen der abnehmenden Zahl von Kindern allmählich immer weiter ab. Seit 1986 steigt die Geburtenzahl wieder, außerdem wurden erheblich höhere Kinderfreibeträge zur Einkommensteuer und das Erziehungsgeld eingeführt, so daß der Anteil vorübergehend fast 13 ½ Prozent erreichte. Die durch die Steuerreform verminderte Steuerbelastung verringerte 1986, 1988 und 1990 auch den Splittingeffekt.

37. Im Sozialbudget werden nur solche Leistungen als Familienleistungen bezeichnet, die unmittelbar und allein auf die Förderung und Unterstützung von Familien zielen. Darüber hinaus gibt es Leistungen, die primär anderen Funktionen zugeordnet werden, die aber in einem weiteren Sinne auch als Familienleistungen angesehen werden müssen. Das sind vor allem die Leistungen der Krankenversicherung für mitversicherte Familienangehörige, Leistungen der Ausbildungsförderung für Studenten, aber auch Witwenrenten; seit 1986 werden in der Rentenversicherung erstmals Kindererziehungszeiten rentenbegründend und rentensteigernd anerkannt. Weitere Leistungen für Ehe und Familie gibt es beim Wohngeld, beim sozialen Wohnungsbau und beim Prämiensparen, die in den Funktionen Wohnen und Sparen/Vermögensbildung ausgewiesen werden.

38. Schließt man die Leistungen der Krankenversicherung an mitversicherte Familienangehörige, Leistungen der Berufsausbildung sowie für Wohnen, Rentenanteile für Kindererziehungszeiten und Witwenrenten mit in die Familienquote ein, so zeigt sich ein bedeutend höherer Anteil der Familienleistungen am Sozialbudget und am Bruttosozialprodukt.

Ehe und Familie
Ausgewählte Leistungen 1984, 1989 und 1990
in Millionen DM

Leistungen	Ehe und Familie insgesamt	Kinder Jugendliche	Ehegatten	Mutterschaft
1984				
Gesamt	70942	37274	30197	3471
darunter:				
Mutterschaftsgeld/Mutterschaftsurlaub	1292	—	—	1292
Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft	810	—	—	810
Kindergeld ¹⁾	15187	15187	—	—
Kinderfreibetrag nach EStG	1800	1800	—	—
Waisenrenten	2397	2397	—	—
Familienzuschläge öffentl. und privater Arbeitgeber	8580	4759	3821	—
Ehegattensplitting nach EStG	25000	—	25000	—
Weitere Steuermaßnahmen ²⁾	2558	2138	420	—
Ausbildungsförderung ³⁾	507	507	—	—
Jugendhilfe	9280	9280	—	—
Ärztliche u. stationäre Behandlung	1015	—	—	1015
Familienleistungen der Sozialhilfe ⁴⁾	794	558	221	15
1989				
Gesamt	89095	53398	32079	3618
darunter:				
Mutterschaftsgeld	914	—	—	914
Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft	1120	—	—	1120
Erziehungsgeld	4042	4042	—	—
Kindergeld ¹⁾	14089	14089	—	—
Kinderfreibetrag nach EStG	8000	8000	—	—
Waisenrenten	1867	1867	—	—
Familienzuschläge öffentl. und privater Arbeitgeber	10237	5843	4394	—
Ehegattensplitting nach EStG	25700	—	25700	—
Weitere Steuermaßnahmen ²⁾	4778	4224	554	—
Ausbildungsförderung ³⁾	479	479	—	—
Jugendhilfe	13140	13140	—	—
Ärztliche u. stationäre Behandlung	1155	—	—	1155
Familienleistungen der Sozialhilfe ⁴⁾	1871	1438	413	20
1990				
Gesamt	90202	56441	30008	3753
darunter:				
Mutterschaftsgeld	946	—	—	946
Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft	1160	—	—	1160
Erziehungsgeld	4500	4500	—	—
Kindergeld ¹⁾	14802	14802	—	—
Kinderfreibetrag nach EStG	8500	8500	—	—
Waisenrenten	1780	1780	—	—
Familienzuschläge öffentl. und privater Arbeitgeber	10461	5972	4489	—
Ehegattensplitting nach EStG	23400	—	23400	—
Weitere Steuermaßnahmen ²⁾	4521	3827	694	—
Ausbildungsförderung ³⁾	661	661	—	—
Jugendhilfe	14345	14345	—	—
Ärztliche u. stationäre Behandlung	1201	—	—	1201
Familienleistungen der Sozialhilfe ⁴⁾	2132	1624	478	30

¹⁾ einschl. Kinderzulagen, Kinderzuschüsse und Kindergeldzuschläge

²⁾ Kinderkomponente für erhöhte Absetzung für Wohngebäude, Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende mit Kind, Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33, 33a EStG), Pauschbeträge für Schwerstbehindertenpflege und für Kinderbetreuungskosten Alleinstehender, Realsplitting; Kinderfreibetrag nach VStG

³⁾ Schülerausbildungsförderung des Bundes und der Länder (ohne Darlehen)

⁴⁾ Überwiegend Hilfe zum Lebensunterhalt

**Ehe und Familie — Leistungen im weiteren Sinne
in Millionen DM**

Leistung	1984	1989	1990
Familienleistungen (Funktion Ehe und Familie)	70 942	89 193	90 202
Sachleistungen der Krankenversicherung an mitversicherte Familienangehörige (Funktion Gesundheit)	29 022	33 471	34 699
Wohngeld (Leistungen an Familien) (Funktion Wohnen)	1 210	1 839	1 881
Berufsausbildungshilfe nach AFG (Funktion Berufliche Bildung)	487	510	589
Jugendberufshilfe nach BSHG (Funktion Berufliche Bildung bzw. Invalidität)	1 259	1 470	1 590
Ausbildungsförderung der Studenten¹⁾ (Funktion Berufliche Bildung)	208	20	277
Witwenrenten (Funktion Alter und Hinterbliebene)	57 602	66 783	69 520
Kindererziehungszeiten (Funktion Alter)	—	1 767	2 563
Ehe und Familie — Leistungen zusammen	160 730	195 053	201 321
Anteil am Bruttosozialprodukt in %	9,1	8,6	8,4
Anteil am Sozialbudget	28,8	28,7	28,6

¹⁾ ohne Darlehen

Anmerkung: Im Jahre 1990 entstehen außerdem 225 Millionen DM Steuermindereinnahmen bei dem Sonderausgabenabzug für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zur Kinderbetreuung oder Pflege (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG).

Bemerkenswert ist, daß trotz sinkender Zahl der Waisenrenten und trotz weniger Steuermindereinnahmen beim Ehegattensplitting die Anteile am Bruttosozialprodukt auf einem hohen Stand verharren. Weitere Vergünstigungen für Familien lassen sich in Zahlen und Anteilen nicht darstellen. Die Aufzählung läßt aber den großen Umfang der Familienförderung in der Bundesrepublik erkennen.

Bericht über die wirtschaftliche Lage der Familien

Gemäß einer dem Deutschen Bundestag 1974 gegebenen Zusage berichtet die Bundesregierung im Sozialbudget über die wirtschaftliche Lage der Familien. Berichtet wurde hierüber auch im letzten Sozialbudget 1986.

Die wirtschaftliche Lage der Familien hat sich seit 1986 insgesamt gesehen weiter wesentlich verbessert. Diese positive Entwicklung hat mehrere Ursachen. Die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung hat zu einem langanhaltenden Wirtschaftsaufschwung geführt, an dem die Familienhaushalte zum größten Teil partizipiert haben. Der Anstieg der Erwerbseinkommen bei hoher Preisniveaustabilität hat einen deutlichen Zuwachs auch der Realeinkommen bewirkt. Die dreistufige Einkommensteuerreform 1986/1988/1990 hat mit der Reform des Einkommensteuertarifs und mit der erheblichen Verbesserung der familienbezogenen steuerlichen Regelungen zu einer deutlichen Steuerentlastung und damit zu einer wesentlichen Stärkung der verfügbaren Einkommen der Familien geführt. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Familien mit steigender Kinderzahl spürbar abnimmt. Eine Minderheit der Familien lebt in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen. Insbesondere alleinerziehende Mütter verfügen häufig nicht über ein das Sozialhilfeniveau übersteigendes Einkommen.

Seit 1986 sind im dualen System des Familienlastenausgleichs im wesentlichen folgende Änderungen eingetreten:

Transferleistungen

Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub, 1986 zunächst für die ersten 10 Lebensmonate eines Kindes eingeführt, wurden ab 1. Januar 1988 auf 12 Monate, ab 1. Juli 1989 auf 15 Monate, ab 1. Juli 1990 auf 18 Monate verlängert.

Der Höchstbetrag des Kindergeldes wird für zweite Kinder ab 1. Juli 1990 von monatlich 100 DM auf 130 DM heraufgesetzt.

Der Kindergeldzuschlag, für Familien mit niedrigem Einkommen 1986 eingeführt, beträgt bei voller Gewährung ab 1. Januar 1990 monatlich 48 DM.

Die Ausbildungsförderung wird zum 1. Juli 1990 reformiert. Die Einkommensfreibeträge der einkommensabhängigen BAföG-Leistung werden erhöht. Die Ausbildungsförderung von Studenten, bisher als Darlehen gewährt, wird in eine Zuschuß-Darlehens-Leistung im Verhältnis 50 % zu 50 % umgewandelt. Schüler von Berufsaufbauschulen und Fachoberschulklassen werden unter bestimmten Voraussetzungen in die Ausbildungsförderung aufgenommen, die Bedarfssätze für Studenten und Schüler angehoben (vgl. Institution Ausbildungsförderung).

Steuererleichterungen

Der Kinderfreibetrag wurde ab 1986 von 432 DM auf 2 484 DM unter Wegfall der zusätzlichen kindbedingten Abzugsbeträge für Sonderausgaben bis 900 DM angehoben. Ab 1990 steigt der Kinderfreibetrag weiter auf jährlich 3 024 DM.

Die Ausbildungsfreibeträge, 1986 auf jährlich 1 200 DM, 1 800 DM und 3 000 DM angehoben, erhöhten sich ab 1. Januar 1988 auf 1 800 DM (Kinder unter 18 Jahre, Unterbringung auswärts), auf 2 400 DM (Kinder über 18 Jahre, Unterbringung zuhause) und auf 4 200 DM (Kinder über 18 Jahre, Unterbringung auswärts).

Die Höchstbeträge für den Abzug von Unterhaltsleistungen für bedürftige Angehörige (1986 auf 2 484 DM für Personen bis 18 Jahre und auf 4 500 DM für Personen über 18 Jahre angehoben) wurden ab 1990 auf 3 024 DM und 5 400 DM angehoben.

Der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende, 1986 auf jährlich 4 536 DM angehoben, erhöhte sich parallel zum Grundfreibetrag ab 1988 auf 4 752 DM und ab 1990 auf 5 616 DM.

Neu eingeführt wurde ab 1990 der Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für eine Haushaltshilfe bis zu 12 000 DM jährlich bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen zum Zweck der Kindesbetreuung oder Pflege.

Neu eingeführt wurde ab 1990 ein Pflegepauschbetrag für Pflegende in Höhe von jährlich 1 800 DM bei persönlicher Pflege eines Schwerstbehinderten. Zugleich wurde der Höchstbetrag für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe bei Pflegebedürftigkeit eines Haushaltsangehörigen bzw. bei Heimunterbringung ab 1990 von 1 200 DM auf 1 800 DM angehoben.

Neu eingeführt wurde ab 1987 Baukindergeld in Höhe von 600 DM auch für das erste Kind. Ab 1990 wurde das Baukindergeld bei Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum für jedes Kind von 600 DM auf 750 DM jährlich erhöht.

Durch Maßnahmen des dualen Familienlastenausgleichs und andere Maßnahmen wurden in den Jahren von 1986 bis 1990 die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Familien in den verschiedenen Phasen des Familienzyklus wie in unterschiedlichen Bedarfssituationen von Familien gezielt und nachhaltig gestärkt.

Steuerliche Erleichterungen für Familien wurden nicht allein durch familienbezogene Maßnahmen, sondern insbesondere auch durch die Absenkung der steuerlichen Durchschnittsbelastung und Grenzbelastung über den gesamten Verlauf des Einkommensteuertarifs im Rahmen der Steuerreform 1986/1988/1990 bewirkt.

Beispiele für die Entlastung der Familien durch die Steuerreform

Familientyp und Erwerbsbeteiligung	Bruttojahres- einkommen 1990 DM	Steuerbelastung		Steuerentlastung 1985/1990 DM
		1985	1990	
		DM		
Facharbeiter (überdurchschnittlich verdienend), verheiratet, 3 Kinder, Alleinverdiener	55 000	7 234	4 712	2 522 (34,9 %)
Facharbeiter (durchschnittlich verdienend), verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener	47 000	5 656	3 692	1 964 (34,7 %)
Junge Facharbeiterin, junger Facharbeiter (beide am Anfang ihres Berufs- lebens unterdurchschnitt- lich verdienend), verheira- tet, 1 Kind, zwei Verdiener	36 000 28 000 64 000	9 814	7 974	1 840 (18,7 %)
Alleinerziehende Ange- stellte (durchschnittlich verdienend) 1 Kind, teil- zeitbeschäftigt (halbtags)	21 000	1 224	297	* 927 (75,7 %)
Lehrer, Angestellte, ver- heiratet, 2 Kinder, zwei Verdiener, Ehefrau teilzeit- beschäftigt (halbtags)	65 000 31 000 96 000	20 780	15 334	5 446 (26,2 %)
Leitender Angestellter, verheiratet, 3 Kinder, Alleinverdiener	100 000	22 664	15 980	6 684 (29,5 %)
Selbständiger Handwerker, verheiratet, mithelfende Ehefrau, 2 Kinder, zwei Verdiener	80 000 30 000 110 000	26 930	18 766	8 164 (30,3 %)

In den 80er Jahren wurde das duale System des Familienlastenausgleichs mit seinen selbständigen Komponenten Kinderfreibetrag und Kindergeld geschaffen und ausgebaut. Der steuerliche Kinderfreibetrag stellt im Prinzip Einkommen der Eltern, das der Sicherung des Lebensunterhalts von Kindern dient, von der Ein-

kommensbesteuerung frei. Auf diese Weise wird Steuergerechtigkeit zwischen Eltern und Kinderlosen bei gleichem Einkommen herbeigeführt. Der 1983 eingeführte Kinderfreibetrag wurde 1986 und 1990 deutlich angehoben. Mit dem Kindergeld wird demgegenüber unter sozialen Gesichtspunkten verfügbares Einkommen für Kinder an Eltern übertragen. Das ab 1983 einkommensabhängige Kindergeld (ab 2. Kind) wurde durch die Einführung eines Kindergeldzuschlags für Familien mit niedrigem Einkommen ab 1986 ergänzt. Ein Kindergeldzuschlag wird gezahlt, wenn sich der steuerliche Kinderfreibetrag nicht oder nur teilweise auswirkt. Das Kindergeld wird in seiner Leistung für Mehrkinderfamilien ab Mitte 1990 weiter verbessert. Das neu errichtete duale System des Familienlastenausgleichs hat sich bewährt.

**Wirkungen von Kindergeld und Kinderfreibetrag
auf das verfügbare Einkommen von Ehepaaren mit Kindern**
— DM/Monat —

Monatliches Brutto- einkommen	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder	
	1985 ¹⁾	1990 ²⁾	1985 ¹⁾	1990 ²⁾	1985 ¹⁾	1990 ²⁾
1000	50	98	150	276	370	544
2000	58	98	166	275	394	543
3000	64	101	178	281	412	550
4000	65	106	180	290	415	563
5000	84	110	205	299	444	577
6000	90	115	199	249	471	591
8000	99	124	217	267	385	479
10000	103	133	227	285	397	507

¹⁾ 1985 einschließlich der sog. Kindererhöhungsbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen

²⁾ Ab 1. Juli 1990

Die 2. Hälfte der 80er Jahre war durch ein hohes Maß an Preisniveaustabilität gekennzeichnet. Gleichzeitig erhöhten sich in diesem Zeitraum die Erwerbseinkommen deutlich. Die steuerlichen Belastungen wurden im Zuge der Steuerreform wesentlich gesenkt. Die reale Kaufkraft nahm demgemäß auch in den Familienhaushalten kräftig zu.

Das hohe Maß an Preisniveaustabilität bei deutlichem Zuwachs der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte ist unmittelbares Ergebnis der stabilitätsorientierten Haushalts-, Steuer- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung wie auch der Geld- und Kreditpolitik der Bundesbank.

Der Vergleich der nominalen und realen Einkommensentwicklung, am Beispiel des durchschnittlichen Arbeitnehmer Einkommens dargestellt, zeigt, daß sich das verfügbare Einkommen von Arbeitnehmerfamilien mit durchschnittlichem Verdienst sowohl nominal wie real seit 1985 deutlich erhöht hat und für 1990 insbesondere aufgrund der ab 1. Januar 1990 in Kraft getretenen dritten Steuerreformstufe mit einem weiteren deutlichen Kaufkraftzuwachs für Familien zu rechnen ist.

Für Familienhaushalte läßt sich für den Zeitraum 1985–1990 zusammenfassend feststellen:

- daß die verfügbaren Einkommen der Familien in der Regel deutlich gestiegen sind,
- daß für den Anstieg der verfügbaren Einkommen der Familien sowohl die allgemeine Einkommensentwicklung wie die Steuerentlastung durch die Einkommensteuerreform und die Verbesserung von Transferleistungen maßgebend waren und
- daß sich aufgrund dieser Gesamtentwicklung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Kaufkraft der Familien im Berichtszeitraum wesentlich erhöht haben.

Einkommensentwicklung in den Jahren 1985 bis 1990
Verheiratete Arbeitnehmer mit 2 Kindern, Alleinverdiener⁴⁾
(Steuerklasse III/2)

Jahr	Jahres- arbeitslohn ¹⁾		Verfügbares Einkommen ²⁾		Preisindex für die Lebenshaltung ³⁾		Reales verfügbares Einkommen	
	DM	Verän- derung gegen- über 1985 in %	DM	Verän- derung gegen- über 1985 in %	1985 = 100	Verän- derung gegen- über Vorjahr in %	DM	Verän- derung gegen- über 1985 in %
1985	33 889	—	26 191	—	100,0	2,0	26 191	—
1986	35 063	3,5	27 993	6,9	99,8	- 0,2	28 049	7,1
1987	36 106	6,5	28 609	9,2	99,9	0,1	28 638	9,3
1988	37 187	9,7	29 310	11,9	101,0	1,1	29 020	10,8
1989	38 309	13,0	29 974	14,4	103,9	2,9	28 849	10,1
1990	39 765	17,3	32 173	22,8	106,5	2,5	30 209	15,3

¹⁾ Bruttolohn- und -gehaltsumme je beschäftigten Arbeitnehmer; für 1990 Projektion angepaßt an den Jahreswirtschaftsbericht 1990

²⁾ Jahresarbeitslohn abzüglich Einkommensteuer, Kirchensteuer (9 %) und Sozialabgaben, zuzüglich Kindergeld

³⁾ 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen; für 1990 Preisentwicklung für privaten Verbrauch gemäß Jahreswirtschaftsbericht 1990

⁴⁾ Die Entlastungsrechnung geht von einer Steuerberechnung entsprechend dem Lohnsteuer-Jahresausgleich oder — bei höheren Einkommen — entsprechend der Einkommensteuerveranlagung aus. Anders als bei der Lohnsteuertabelle, die nur Pauschalen berücksichtigt, werden hierbei die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers einbezogen (z. B. Einzelnachweis von Vorsorgeaufwendungen und Werbungskosten). Neben den üblichen Freibeträgen und der Kirchensteuer (9 %) als Sonderausgaben werden Vorsorgeaufwendungen im Umfang der Arbeitnehmer-Anteile zur Sozialversicherung und zusätzlich 3 % des Bruttoverdienstes für anderweitige Versicherungsbeiträge (z. B. für eine Lebensversicherung) berücksichtigt.

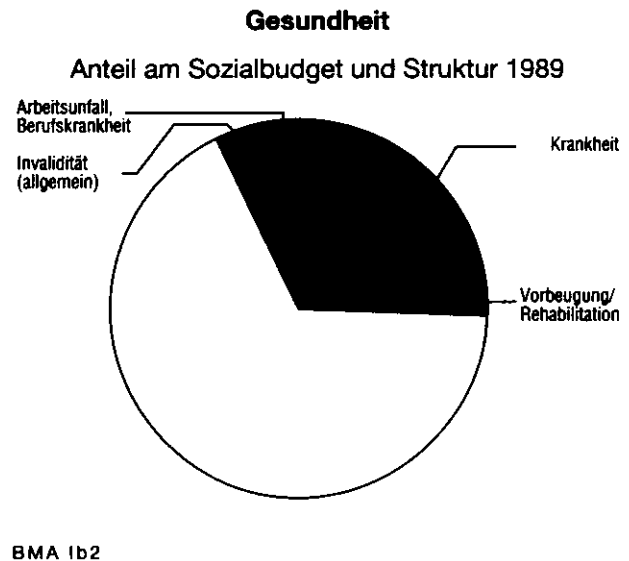
Gesundheit

39. Soziale Leistungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit dienen, verharren seit Mitte der siebziger Jahre auf einem Niveau von zehn bis zehneinhalb Prozent des Bruttosozialprodukts. Seit 1989 ist als erwartete Folge der Gesundheitsreform ein merkliches Absinken der Quote auf unter 10 Prozent zu erkennen.

40. Für Gesundheitsleistungen werden 1990 voraussichtlich rund 233 Milliarden DM ausgegeben werden. Davon sind 28 Prozent Einkommensleistungen in Form von Entgeltfortzahlung, Krankengeld und Renten bei Invalidität und Arbeitsunfall, 57 Prozent sind Sachleistungen — in erster Linie der Krankenversicherung — für ärztliche, zahnärztliche und sonstige medizinische und sanitäre Dienste einschließlich Krankenhausaufenthalt, 4 Prozent sind Barerstattungen, hauptsächlich für Beihilfen im Krankheitsfalle der privaten und öffentlichen Arbeitgeber. Der Rest entfällt auf verschiedene gesundheitliche Maßnahmen und Verwaltung.

41. Über die Hälfte der Gesundheitsleistungen (1990: 56 Prozent) wird von der gesetzlichen Kran-

Grafik 7



kenversicherung erbracht; etwa 14 Prozent kommen von Arbeitgeberseite in Form von Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsunfall, rund

Übersicht 11

Gesundheit
Ausgewählte Leistungen 1984, 1989 und 1990
in Millionen DM

	Gesundheit insgesamt	Vorbeugung	Krankheit	Arbeitsunfall	Invalidität (allgemein)
1984					
Gesamt	183 004	10 133	129 843	13 472	29 556
darunter:					
Invaliditätsrenten	20 131	—	—	3 804	16 327
Kranken- und Übergangsgeld	7 577	702	6 337	538	—
Entgeltfortzahlung	24 190	1 065	20 919	2 206	—
Waren und Dienstleistungen	113 095	5 132	96 274	4 951	6 738
Steuerliche Maßnahmen	995	—	229	—	766
1989					
Gesamt	223 102	15 410	157 820	15 713	34 159
darunter:					
Invaliditätsrenten	20 492	—	—	4 211	16 281
Kranken- und Übergangsgeld	10 277	960	8 655	662	—
Entgeltfortzahlung	30 500	1 630	26 146	2 724	—
Waren und Dienstleistungen	137 548	8 551	115 037	5 757	8 203
Steuerliche Maßnahmen	1 255	—	122	—	1 133
1990					
Gesamt	232 797	16 055	164 272	16 248	36 222
darunter:					
Invaliditätsrenten	21 428	—	—	4 356	17 072
Kranken- und Übergangsgeld	10 591	996	8 915	680	—
Entgeltfortzahlung	32 070	1 650	27 543	2 877	—
Waren und Dienstleistungen	143 134	8 990	119 320	5 909	8 915
Steuerliche Maßnahmen	1 157	—	123	—	1 034

neun Prozent von der Rentenversicherung (Rehabilitationsmaßnahmen sowie Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten), der Rest verteilt sich auf verschiedene Institutionen, insbesondere auf die Sozialhilfe, Unfallversicherung und Beihilfen im öffentlichen Dienst.

Beschäftigung

42. Die Funktionsgruppe „Beschäftigung“ umfaßt soziale Leistungen für die berufliche Bildung und Ausbildungsförderung, für Arbeitslose und für sonstige Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik (im Sozialbudget als „Mobilität“ bezeichnet). Die Leistungen stiegen von rund 44 Milliarden DM im Jahre 1984 bis 1989 um rund ein Viertel auf 55 Milliarden DM. Hierzu trugen in den letzten Jahren vor allem Aufwendungen für die Eingliederung von Aus- und Übersiedlern bei. Der Anteil „Beschäftigung“ am Sozialbudget schwankte zwischen acht und achteinhalb Prozent, lag zuletzt — 1989 — bei 8,2 Prozent und wird voraussichtlich 1990 auf 8,5 Prozent zunehmen. Hierfür sind in erster Linie arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Bundesregierung ursächlich. Die Gesamtaufwendungen werden dann voraussichtlich rund 59 Milliarden DM betragen.

43. Während 1984 noch etwa 70 Prozent aller in der Funktionsgruppe Beschäftigung zusammengefaßten Leistungen auf die Funktion Arbeitslosigkeit entfiel, betrug der Anteil 1989 rund 62 Prozent. Der überwiegende Teil sind Zahlungen der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger und des Bundes für Arbeitslosenhilfe, ein Teil sind Altersruhegelder wegen Vollendung des sechzigsten Lebensjahres bei Arbeitslosigkeit, die im Sozialbudget ebenfalls der Funktion Arbeitslosigkeit zugerechnet werden.

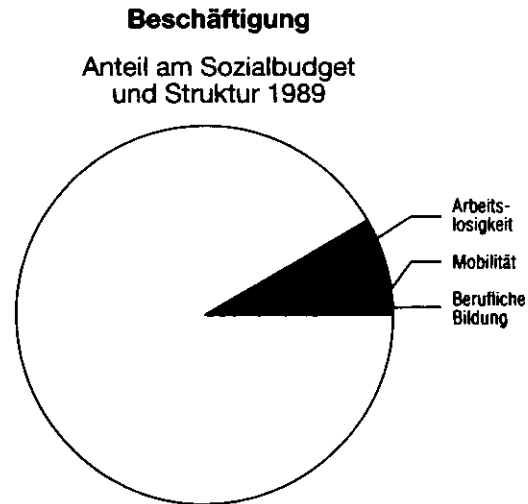
44. Die Leistungen für Mobilität — das sind neben Schlechtwetter- und Wintergeld vor allem Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und zur Förderung der Arbeitsaufnahme — stiegen von 5,4 Milliarden DM

BMA Ib2

im Jahre 1984 bis 1989 auf über neun Milliarden DM. Dabei zeigten sich unterschiedliche Entwicklungen: Die Aufwendungen für Schlechtwetter- und Wintergeld sowie die zur Förderung der Arbeitsaufnahme gingen von 1 152 auf 1 051 Millionen DM zurück; die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die vor allem wegen zunehmender Langzeitarbeitslosigkeit an Bedeutung gewannen, nahmen zugleich von 2 546 auf 4 092 Millionen DM zu. Bis 1990 werden die Leistungen für Mobilität voraussichtlich auf rund 12,5 Milliarden DM steigen.

45. Für die berufliche Bildung und die Ausbildungsförderung wurden 1984 rund 8,4 Milliarden DM aufgewendet. Überwiegend waren das Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und gleichartige Leistungen, außerdem indirekte Leistungen in Form von steuerlichen Maßnahmen. Bis 1989 ist dieser Betrag auf 11,7 Milliarden DM gestiegen und wird 1990 voraussichtlich rund 13,4 Milliarden DM betragen.

Grafik 8



Beschäftigung
Ausgewählte Leistungen 1984, 1989 und 1990
in Millionen DM

Leistungen	Beschäftigung insgesamt	Berufliche Bildung	Mobilität	Arbeits- losigkeit
1984				
Gesamt	44 185	8 413	5 414	30 358
darunter:				
Unterhalt bei beruflicher Bildung und Rehabilitation	3 348	3 348	—	—
Berufsfördernde und Bildungsmaßnahmen	1 193	1 193	—	—
Ausbildungsförderung ¹⁾	156	156	—	—
Schlechtwettergeld, Wintergeld, Kurzarbeitergeld	2 616	—	1 147	1 469
Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfallgeld	15 675	—	—	15 675
Eingliederungsmaßnahmen, Schulbildung	963	963	—	—
Steuerliche Maßnahmen	1 595	655	940	—
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Zuschüsse)	2 546	—	2 546	—
1989				
Gesamt	55 413	11 704	9 361	34 348
darunter:				
Unterhalt bei beruflicher Bildung und Rehabilitation	5 548	5 548	—	—
Berufsfördernde und Bildungsmaßnahmen	1 694	1 694	—	—
Betreuungszuschüsse zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	2 066	—	2 066	—
Ausbildungsförderung ¹⁾	15	15	—	—
Schlechtwettergeld, Wintergeld, Kurzarbeitergeld	1 289	—	884	405
Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfallgeld	17 403	—	—	17 403
Eingliederungsmaßnahmen, Schulbildung	1 129	1 129	—	—
Steuerliche Maßnahmen	1 872	572	1 300	—
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Zuschüsse)	4 092	—	4 092	—
1990				
Gesamt	59 264	13 449	12 510	33 305
darunter:				
Unterhalt bei beruflicher Bildung und Rehabilitation	6 401	6 401	—	—
Berufsfördernde und Bildungsmaßnahmen	1 894	1 894	—	—
Betreuungszuschüsse zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	3 942	—	3 942	—
Ausbildungsförderung ¹⁾	208	208	—	—
Schlechtwettergeld, Wintergeld, Kurzarbeitergeld	1 656	—	1 180	476
Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfallgeld	16 452	—	—	16 452
Eingliederungsmaßnahmen, Schulbildung	1 219	1 219	—	—
Steuerliche Maßnahmen	1 628	578	1 050	—
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Zuschüsse)	5 618	—	5 618	—

¹⁾ An Darlehen wurden gewährt: 1984: 1,6 Milliarden DM
1989: 1,8 Milliarden DM
1990: 1,7 Milliarden DM

Alter und Hinterbliebene

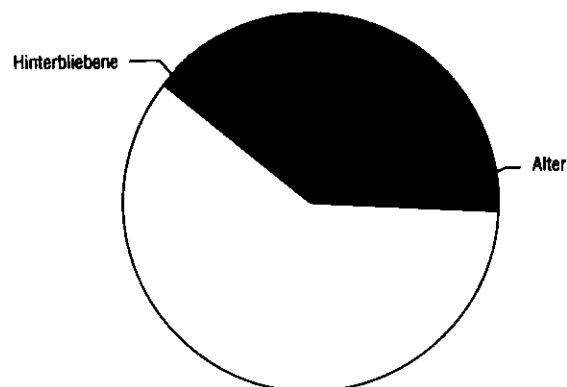
Grafik 9

46. Mit einem Anteil von rund 40 Prozent stellen die Leistungen für Alter und an Hinterbliebene den größten Posten im Sozialbudget dar; gemessen am Bruttosozialprodukt sind das über zwölf Prozent.

47. Die Höhe der Ausgaben für Alter und Hinterbliebene ändert sich im Beobachtungszeitraum durch eine Reihe von Einflüssen: Die Zahl der Personen im Rentenalter nimmt leicht zu. Umgekehrt wirken sich gesetzgeberische Maßnahmen aus, die zum Ziel hatten, die Finanzlage der Rentenversicherung zu konsolidieren und den ökonomischen und demografischen Verhältnissen anzupassen.

48. Zum überwiegenden Teil (rund 95 Prozent) handelt es sich bei den Leistungen für Alter und Hinterbliebene um Renten und Pensionen, also Einkommensleistungen. Ebenso wie im Bereich Ehe

Alter und Hinterbliebene
Anteil am Sozialbudget und Struktur 1989



BMA Ib2

Übersicht 13

Alter und Hinterbliebene
Ausgewählte Leistungen 1984, 1989 und 1990
in Millionen DM

Leistungen	Alter und Hinterbliebene	Alter	Hinterbliebene
1984			
Gesamt	219955	208509	11446
darunter:			
Versichertenrenten, Ruhegelder	131150	131150	—
Witwen-, Witwerrenten und -bezüge	57602	50184	7418
Sonstige Renten und Bezüge	3354	3289	55
Renten und Bezüge an Gebietsfremde	3747	3546	201
Steuerliche Maßnahmen	2167	2167	—
Sterbegeld	2349	—	2349
Sozialversicherungsbeiträge	13420	12730	690
1989			
Gesamt	272722	260683	12039
darunter:			
Versichertenrenten, Ruhegelder	170283	170283	—
Witwen-, Witwerrenten und -bezüge	66784	58176	8608
Sonstige Renten und Bezüge	7252	7178	74
Renten und Bezüge an Gebietsfremde	4821	4566	255
Steuerliche Maßnahmen	2888	2888	—
Sterbegeld	1792	—	1792
Sozialversicherungsbeiträge	10446	9911	535
1990			
Gesamt	284169	271680	12489
darunter:			
Versichertenrenten, Ruhegelder	177976	177976	—
Witwen-, Witwerrenten und -bezüge	69519	60544	8975
Sonstige Renten und Bezüge	8388	8315	73
Renten und Bezüge an Gebietsfremde	5014	4745	269
Steuerliche Maßnahmen	2275	2275	—
Sterbegeld	1770	—	1770
Sozialversicherungsbeiträge	11450	10864	586

und Familie gibt es viele, verstreute Leistungen der Altenhilfe, z. B. der freien Wohlfahrtsverbände, die im Sozialbudget nicht erfaßt werden können.

49. Fast zwei Drittel der Leistungen für Alter und Hinterbliebene kommen von der gesetzlichen Rentenversicherung, 15 Prozent sind Pensionen im öffentlichen Dienst und acht Prozent Renten der Betrieblichen Altersversorgung einschl. der Zusatzversorgung. Den Rest teilen sich eine Reihe weiterer Institutionen, vor allem Altershilfe für Landwirte, Kriegsopferversorgung und Lastenausgleich (Renten), Unfallversicherung und Sozialhilfe.

Folgen politischer Ereignisse

50. Mit zunehmendem Abstand vom Zweiten Weltkrieg nehmen die Leistungen für Folgen politischer Ereignisse trotz Leistungssteigerungen pro Kopf allmählich ab, so daß ihr Anteil am Sozialbudget und am Bruttosozialprodukt tendenziell sinkt und im Endjahr der Berichterstattung, 1990, am Sozialbudget auf 0,7, am Bruttosozialprodukt auf 0,2 Prozent gesunken sein wird.

51. Erfaßt werden in der Funktion „Folgen politischer Ereignisse“ in erster Linie die Kriegsfolgelaisten und Entschädigungen der Folgen nationalsozialistischen Unrechts. Sie ist nicht voll identisch mit den Institutionen, die Entschädigungsleistungen gewähren, weil

— bestimmte Leistungen dieser Institutionen anderen Funktionen zugeordnet werden, vor allem Leistungen an alte Menschen der Funktion Alter, und

— auch andere Institutionen berücksichtigt werden, die Folgen politischer Ereignisse mittragen, z. B. die Rentenversicherung, die in die Rentenberechnung auch Ersatzzeiten (Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft u. a.) einschließt.

Wohnen

52. Von 1984 bis 1989 nahmen die Leistungen der Funktion „Wohnen“ von 11,5 auf 12,0 Milliarden DM zu, d. h. es wurden rund zwei Prozent der im Sozialbudget enthaltenen Leistungen zur Besserung der Wohnungsversorgung und zur Erreichung von tragbaren Mieten verwandt. Rund die Hälfte sind Zinsermäßigungen im Bereich des Sozialen Wohnungsbaus, Zins- und Tilgungszuschüsse sowie steuerliche Maßnahmen, ein Drittel Wohngeldleistungen, ein Teil Zuschüsse von Arbeitgebern.

53. Bis 1990 werden die Leistungen für die Funktion Wohnen voraussichtlich auf 12,8 Milliarden DM steigen, vor allem nehmen Wohngeld und steuerliche Maßnahmen zu, auch Zinsermäßigungen im sozialen Wohnungsbau.

Übersicht 14

Wohnen
Ausgewählte Leistungen 1984, 1989 und 1990
in Millionen DM

Leistungen	1984	1989	1990
Gesamt	11 471	11 996	12 758
darunter:			
Wohngeld (ohne Verwaltungskosten)	2 448	3 758	4 008
Steuerermäßigungen	2 440	975	975
Zinsermäßigungen einschließlich Lastenausgleich	3 700	4 510	4 720
Zins- und Tilgungszuschüsse	1 500	1 270	1 520
Zuschüsse von Arbeitgebern	1 050	1 070	1 100

Sparen und Vermögensbildung

54. Im Rahmen der Sparförderung und Vermögensbildung werden Leistungen des Staates und der Arbeitgeber nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz, dem Vierten und Fünften Vermögensbildungsgesetz, dem Einkommensteuergesetz sowie dem Spar-Prämiengesetz beschrieben; die Leistungen nach dem Spar-Prämiengesetz wurden ab 1981 auf bestimmte Altverträge beschränkt und endeten deshalb 1987. Von der Institution „Förderung der Vermögensbildung“ unterscheidet sich die Funktion „Sparen und Vermögensbildung“ dadurch, daß darin

auch Positionen aus dem Bereich „Steuerliche Maßnahmen“ enthalten sind.

55. Die Leistungen für Sparen und Vermögensbildung erreichten 1989 eine Höhe von rund 17,6 Milliarden DM und sind damit gegenüber 1984 nahezu gleich geblieben. Das Auslaufen der Förderung nach dem Spar-Prämiengesetz wurde durch die Zunahme der Arbeitgeberleistungen im Rahmen der Vermögensbildungsgesetze und durch die verstärkte Inanspruchnahme der steuerlichen Maßnahmen, insbesondere der erhöhten Absetzung für Wohngebäude, aufgewogen. Durch die Einschränkungen aufgrund

des Steuerreformgesetzes 1990, so zum Beispiel bei der Geldsparförderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz, bei der Bausparförderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und bei den steu-

erlichen Maßnahmen werden die Leistungen 1990 um 8,5 Prozent auf rund 16 Milliarden DM zurückgehen. Ihr Anteil am Sozialbudget wird dann etwa 2,3 Prozent betragen.

Übersicht 15

Sparen und Vermögensbildung Leistungen 1984, 1989 und 1990 in Millionen DM

Leistungen	1984	1989	1990
Gesamt	17 996	17 638	16 130
davon:			
Spar-Prämien	1 449	—	—
Wohnungsbau-Prämien	937	838	590
Arbeitnehmer-Sparzulagen	1 700	1 800	1 000
Leistungen der Arbeitgeber	7 465	8 225	8 695
Steuerliche Maßnahmen ¹⁾	6 445	6 775	5 845

¹⁾ Steuerbegünstigtes Bausparen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz, erhöhte Absetzungen für Wohngebäude (§§ 7b und 54 Einkommensteuergesetz; von 1987 an § 10e Einkommensteuergesetz) sowie die Steuerbegünstigung nach den Vermögensbildungsgesetzen und nach § 19a Einkommensteuergesetz

Allgemeine Lebenshilfen

56. Zu den Leistungen, die in besonderen Notlagen gewährt werden oder die der sozialen Eingliederung dienen, ohne einer der anderen Funktionen zugeordnet werden zu können, zählen vor allem die der Sozialhilfe, ferner die Sonstigen Hilfen der Krankenversicherung für ärztliche Beratung und Hilfe zur Empfängnisregelung, im Jahre 1989 vor allem auch Hilfen für Übersiedler und Besucher aus der DDR (Be-grüßungsgeld).

57. Der Anteil der allgemeinen Lebenshilfen am Bruttosozialprodukt ist mit 0,1 bis 0,2 Prozent relativ niedrig, entsprechend auch der Anteil am Sozialbud-get, der etwa ein halbes Prozent beträgt.

Rehabilitation

58. Die Leistungen und Maßnahmen zur Rehabili-tation sind nicht einem eigenständigen Zweig der sozialen Sicherung übertragen. Die Rehabilitation ist vielmehr eingebettet in das Leistungssystem der verschiedenen Zweige der sozialen Sicherung. Dem-entsprechend werden — je nach Zuständigkeit — umfassende medizinische, berufsfördernde und so-ziale Rehabilitationsmaßnahmen von den verschie-denen Sozialleistungsträgern als eigenständige Auf-gabe zusätzlich zu ihren sonstigen Aufgaben wahr-genommen. Übersicht 16 informiert darüber, welche Institutionen die Rehabilitationsaufwendungen fi-nanzieren.

Übersicht 16

Rehabilitation Aufwendungen 1984, 1988 bis 1990 in Millionen DM¹⁾

	1984	1988	1989	1990 ²⁾
Rentenversicherung	4 013	5 286	5 556²⁾	5 768
Krankenversicherung	8 000	12 000	12 500²⁾	11 000
Unfallversicherung	2 460	2 910	3 000²⁾	3 090
Bundesanstalt für Arbeit	1 192	2 821	2 943	3 202
Soziale Entschädigung (KOV)	1 060	1 030	1 020	1 020
Sozialhilfe	3 900	5 400	5 800²⁾	6 300
Ausgleichsfonds³⁾	377	435	520²⁾	568
Rehabilitationsaufwendungen (insg.)	21 002	29 882	31 339	30 948

¹⁾ Individuelle und institutionelle Förderung

²⁾ Schätzung bzw. Haushalts-Soll

³⁾ Institutionelle Förderung des Bundes (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung) und der Länder (Ausgleichs-fonds für überregionale Maßnahmen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einschl. Sonderprogramm von 1976 und Förderung nach § 33 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes ab 1986; originäre Haus-haltsmittel und Zonenrandförderung)

59. Die Rehabilitationsaufwendungen sind von rund 21 Milliarden DM im Jahre 1984 bis 1989 um fast die Hälfte auf über 31 Milliarden DM gestiegen. Ursächlich hierfür sind Verbesserungen der Leistungen, aber auch steigende Kosten und eine verstärkte Inanspruchnahme der Leistungen durch die Behinderten. Die größte Zunahme der Ausgaben verzeichnete die Bundesanstalt für Arbeit (+ 147 Prozent); es folgten die gesetzliche Krankenversicherung (+ 56 Prozent) und die Sozialhilfe (+ 49 Prozent). Die Aufwendungen der Sozialen Entschädigung gingen dagegen im gleichen Zeitraum leicht zurück.

4. Institutionen

60. Mit rund 61 Prozent nehmen die allgemeinen Systeme der sozialen Sicherung — Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, Arbeitsförderung, Kinder- und (seit 1986) Erziehungsgeld — den größten Teil des Sozialbudgets ein. Auch vergrößerte sich der Kreis der geschützten Personen und in den meisten Fällen die Zahl der Leistungsempfänger.

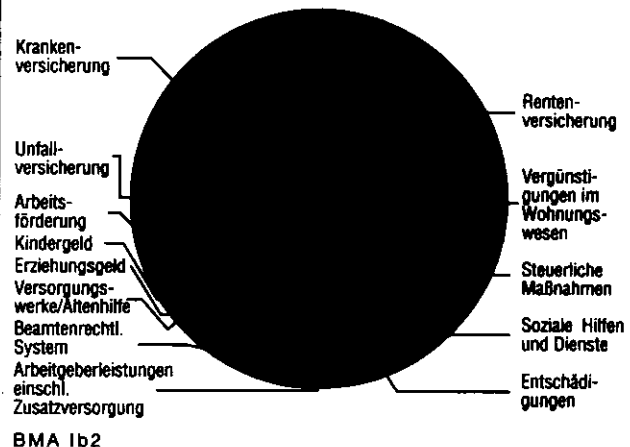
61. Als Sondersysteme für bestimmte Berufsgruppen werden im Sozialbudget die Altershilfe für Landwirte und die berufsständischen Versorgungswerke dargestellt. Ihr Anteil ist mit 0,8 bis 0,9 Prozent über die ganze Zeitreihe relativ klein. Neun Prozent mit abnehmender Tendenz machen die Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus: Pensionen an Beamte und deren Hinterbliebene, Familienzuschläge und Beihilfen an alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

62. Als Arbeitgeberleistungen werden im Sozialbudget die Entgeltfortzahlung im Falle von Krankheit, Unfall, Rehabilitation und Mutterschaft beschrieben sowie die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (einschl. der Zusatzversorgung), ferner eine Reihe sozialer Maßnahmen der Arbeitgeber für Familie, Wohnung und Gesundheit. Ihr Anteil am Sozialbudget beträgt insgesamt etwa neun Prozent. Eine leichte Zunahme bewirken die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Das gesamte Spektrum der Lohnnebenkosten ist damit nicht erschöpft. Vor allem sind nicht die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge und die Ausgleichsabgabe enthalten, die im Sozialbudget an anderer Stelle dargestellt werden. Leistungen für Urlaubs- und Feiertagslohn gelten nicht als Sozialleistungen im Sinne des Sozialbudgets.

63. Leistungen zur Entschädigung der Folgen politischer Ereignisse — Kriegsopferversorgung und La-

Grafik 10

Sozialbudget nach Institutionen 1989



stenausgleich, Wiedergutmachung, Kriegsgefangenenentschädigung und Häftlingshilfe sowie die Unterhaltssicherung — zeigen wegen der insgesamt rückläufigen Zahl der Leistungsempfänger keine hohen Wachstumsraten, zum Teil sogar Abnahmen, so daß ihr Anteil am Sozialbudget von 1984 bis 1989 von drei auf zweieinhalb Prozent zurückging und bis 1990 auf 2,4 Prozent weiter sinken wird. Die meisten dieser Leistungen haben ihre Ursache in Ereignissen, die vor Jahrzehnten stattgefunden haben.

64. Die Institutionen, die soziale Hilfen und Dienste leisten, verändern sich unterschiedlich. Insbesondere vergrößerte die Sozialhilfe ihren Anteil am Sozialbudget weiter. Leistungen zur Vermögensbildung nehmen anteilmäßig ab, bei Wohngeld und öffentlichem Gesundheitsdienst zeigen sich nur geringe bzw. keine Verschiebungen der Anteile am Sozialbudget. Wegen der Umstellung auf Darlehen fiel der Prozentsatz bei der Ausbildungsförderung 1984 fast auf Null, wird jedoch in Zukunft nach Änderung des Gesetzes wieder steigen. Insgesamt wird der Anteil der „Sozialen Hilfen und Dienste“ voraussichtlich bis 1990 von achteinhalb auf fast neuneinhalb Prozent des Sozialbudgets zunehmen.

65. Sehr unterschiedlich variieren die Leistungen, die in Form von Steuer- oder Zinsermäßigungen gewährt werden. Bei den steuerlichen Maßnahmen wirkt sich hierbei vor allem die Erhöhung der Kinderfreibeträge 1986 aus; vor allem aber machen sich die Entlastungen durch die drei Stufen der Steuerreform bemerkbar.

Leistungen nach Institutionen

	1984	1988	1989	1990	1984	1988	1989	1990
	in Millionen DM				Anteile am Bruttosozialprodukt in %			
Sozialbudget	558 266	662 071	678 465	703 058	31,54	31,20	30,02	29,40
Allgemeines System	343 453	407 066	412 625	433 616	19,41	19,19	18,25	18,13
Rentenversicherung	171 374	194 893	204 937	216 500	9,68	9,19	9,07	9,05
– Rentenv. der Arbeiter ..	94 860	104 764	110 001	115 981	5,36	4,94	4,87	4,85
– Angestelltenvers.	71 211	86 722	91 150	97 440	4,02	4,09	4,03	4,07
– Knappsch. Rentenvers.	14 670	15 928	16 423	17 060	0,83	0,75	0,73	0,71
Krankenversicherung ...	108 944	134 745	130 362	134 932	6,16	6,35	5,77	5,64
Unfallversicherung	11 395	12 541	12 917	13 316	0,64	0,59	0,57	0,56
Arbeitsförderung	38 209	48 862	47 742	51 142	2,16	2,30	2,11	2,14
Kindergeld	14 967	14 014	13 986	14 585	0,85	0,66	0,62	0,61
Erziehungsgeld	–	3 328	4 048	4 507	–	0,16	0,18	0,19
Sondersysteme	4 456	5 791	6 112	6 541	0,25	0,27	0,27	0,27
Altershilfe für Landwirte	3 195	4 030	4 220	4 569	0,18	0,19	0,19	0,19
Versorgungswerke	1 261	1 761	1 892	1 972	0,07	0,08	0,08	0,08
Beamtenrechtl. System ...	50 901	58 843	60 521	62 230	2,88	2,77	2,68	2,60
Pensionen	36 034	40 414	41 358	42 440	2,04	1,90	1,83	1,77
Familienzuschläge	7 966	9 399	9 576	9 772	0,45	0,44	0,42	0,41
Beihilfen	6 901	9 030	9 587	10 018	0,39	0,43	0,42	0,42
Arbeitgeberleistungen ...	47 777	60 271	62 575	65 252	2,70	2,84	2,77	2,73
Entgeltfortzahlung	25 000	30 240	31 620	33 230	1,41	1,43	1,40	1,39
Betriebliche Alters-								
versorgung	11 220	15 490	16 050	16 700	0,63	0,73	0,71	0,70
Zusatzversorgung	7 867	9 641	9 960	10 272	0,44	0,45	0,44	0,43
Sonstige Arbeitgeber-								
leistungen	3 690	4 900	4 945	5 050	0,21	0,23	0,22	0,21
Entschädigungen	17 529	16 820	16 755	17 125	0,99	0,79	0,74	0,72
Soz. Entschädig. (KOV) ..	13 766	13 343	13 102	13 310	0,78	0,63	0,58	0,56
Lastenausgleich	1 404	1 180	1 132	1 134	0,08	0,06	0,05	0,05
Wiedergutmachung	2 016	1 802	1 740	1 705	0,11	0,08	0,08	0,07
Sonstige Entschädi-								
gungen	343	495	781	976	0,02	0,02	0,03	0,04
Soz. Hilfen und Dienste ..	46 738	58 402	62 965	65 734	2,64	2,75	2,79	2,75
Sozialhilfe	20 690	29 120	32 325	33 750	1,17	1,37	1,43	1,41
Jugendhilfe	9 280	12 036	13 140	14 345	0,52	0,57	0,58	0,60
Ausbildungsförderung ..	698	502	520	914	0,04	0,02	0,02	0,04
Wohngeld	2 646	3 967	3 967	4 240	0,15	0,19	0,18	0,18
Öffentlicher								
Gesundheitsdienst	1 873	2 100	2 150	2 200	0,11	0,10	0,10	0,09
Förderung der Ver-								
mögensbildung	11 551	10 677	10 863	10 285	0,65	0,50	0,48	0,43
Direkte Leist. insgesamt .	509 254	605 344	619 685	648 613	28,77	28,53	27,41	27,12
Indirekte Leistungen	49 012	56 727	58 780	54 445	2,77	2,67	2,60	2,28
Steuerliche								
Maßnahmen ¹⁾	43 812	50 747	53 000	48 205	2,48	2,39	2,34	2,02
Vergünstigungen								
im Wohnungswesen	5 200	5 980	5 780	6 240	0,29	0,28	0,26	0,26

¹⁾ Darin sind enthalten an
Ehegattensplitting:

25 000 24 600 25 700 23 400

Auf Nr. 182 wird verwiesen: Das Splittingverfahren stellt keine Steuervergünstigung dar.

Rentenversicherung

66. Die Rentenversicherung im Sinne des Sozialbudgets umfaßt die Rentenversicherung der Arbeiter, die Angestelltenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung. In dieser Zusammenfassung ist die Rentenversicherung die größte Einheit im Sozialbudget. Nach Ausschaltung der Verrechnungen der Zweige untereinander betrugen die Ausgaben der Rentenversicherung 1989 fast 205 Milliarden DM; dies sind rund 30 Prozent aller im Sozialbudget enthaltenen Leistungen und rund 9 Prozent des Bruttosozialprodukts.

67. Dem Sozialbudget liegen für die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen der Rentenversicherung folgende Daten und Annahmen zugrunde:

- bis einschließlich 1988 die Rechnungsergebnisse, für 1989 die vorläufigen Jahresergebnisse,
- für 1990 Vorausberechnungen entsprechend dem Rentenanpassungsbericht 1989 vom Dezember 1989 (BT-Drucksache 11/6123). In den Vorausberechnungen sind diejenigen Maßnahmen des Rentenreformgesetzes 1992 berücksichtigt, die seit Anfang 1990 gelten; darüber hinaus das Rentenanpassungsgesetz 1990, wonach die Renten um 3,1 Prozent steigen. Die Berechnungen wurden entsprechend den dem Sozialbudget zugrunde liegenden wirtschaftlichen Grundannahmen modifiziert.

Versicherte

68. 1988 gab es nach der Mikrozensus-erhebung vom April 1988, die die Wohnbevölkerung im Inland erfaßt, in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten 21,6 Millionen Pflichtversicherte am Stichtag, weiter 1,5 Millionen Pflichtversicherte in

den letzten 12 Monaten, 0,7 Millionen freiwillig Versicherte und 8,5 Millionen latent Versicherte. Das sind gut vier Fünftel der männlichen (84 %) und weiblichen (82 %) Wohnbevölkerung im Alter von 20 bis unter 60 Jahren. Zusammen mit den 0,24 Millionen Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung waren 1988 rund 32,5 Millionen Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert (knapp die Hälfte davon Frauen).

69. Die Zahl der Pflichtversicherten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ist entsprechend der Beschäftigungszunahme von 1987 bis 1988 um gut 400 000 angestiegen. Die Zahl der Pflichtversicherten in der knappschaftlichen Rentenversicherung hat sich dagegen von Anfang 1987 bis Anfang 1989 um rund 26 000 auf rund 225 000 verringert. Der Rückgang ist vor allem auf Personalmaßnahmen bei absatzmäßigen Anpassungen der Förderkapazitäten im deutschen Steinkohlebergbau zurückzuführen.

Anzahl und Art der Renten

70. Mitte des Jahres 1989 gab es in der gesetzlichen Rentenversicherung rund 14,7 Millionen Renten (vgl. Übersicht 18). Davon entfallen gut sechs Zehntel auf die Rentenversicherung der Arbeiter, gut ein Drittel auf die Rentenversicherung der Angestellten und der Rest (fünf Prozent) auf die Knappschaftliche Rentenversicherung. Von den 14,7 Millionen laufenden Renten im Jahre 1989 waren rund 68 Prozent Versichertenrenten und 32 Prozent Hinterbliebenenrenten.

Von den Versichertenrenten waren 1989 rund vier Fünftel Altersrenten und ein Fünftel Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten. Gegenüber 1984 hat sich das Verhältnis um rund 8 Prozentpunkte zugunsten der Altersrenten verschoben.

Übersicht 18

Rentenversicherung
Laufende Renten nach Arten in 1000

Anzahl der laufenden Renten nach Rentenart ¹⁾ 2)	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Versichertenrenten	9120	9329	9399	9588	9790	10024
davon:						
Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten	2535	2474	2324	2161	2046	1856
Altersrenten (darunter flexible Altersrenten ³⁾)	6585 (1207)	6855 (1285)	7075 (1347)	7427 (1413)	7744 (1481)	8068 (1564)
Witwenrenten/Witwerrenten	4178	4197	4204	4234	4258	4280
Waisenrenten	515	497	470	440	416	390
Renten insgesamt	13813	14023	14073	14262	14464	14694

¹⁾ Quelle: Rentenanpassungsberichte 1986–89 der Bundesregierung (Stichtag: 1. Juli)

²⁾ Einschließlich Erziehungsrenten und Handwerkerrenten; ohne Knappschaftsausgleichsleistungen

³⁾ Wegen Vollendung des 63. Lebensjahres bzw. an Schwerbehinderte sowie hinausgeschobene Altersruhegelder

Höhe der Renten

71. Am 1. Juli 1989 betrug die durchschnittliche Höhe der Versichertenrenten (vor Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur Krankenversicherung) an Männern mit 30 bis 40 (40 und mehr) anrechnungsfähigen Versicherungsjahren in der Rentenversicherung monatlich 1 503 DM (2 050 DM). Der entsprechende Wert liegt bei den Frauen bei 1 045 DM (1 499 DM). Die Witwenrenten betrugen Mitte 1989 bei den gleichen Versicherungsjahren 964 DM (1 263 DM). Die durchschnittliche Höhe der Renten ist je nach Rentenart und anrechnungsfähigen Versicherungsjahren verschieden. Der Unterschied in der Rentenhöhe von Frauen und Männern – bei gleicher Zahl von Versicherungsjahren – ist auf die unterschiedlichen und auf die in der Vergangenheit im Durchschnitt geringer entlohten Tätigkeiten der Frauen zurückzuführen. Außerdem erreichten bei den Frauen nur etwa ein Drittel 30 und mehr anrechnungsfähige Versicherungsjahre, während es bei den Männern doch gut drei Viertel waren.

72. Ein Maßstab, wie sich die Renten im Vergleich zu den Nettoarbeitsentgelten entwickeln, ist das Nettorentenniveau. 1989 betrug das Altersruhegeld eines Rentners mit 40 Versicherungsjahren 64,3 Prozent, mit 45 Versicherungsjahren 72,4 Prozent des Nettoentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers.

Leistungen

73. Die Gesamtausgaben der Rentenversicherung betrugen 1989 rund 205 Milliarden DM. Damit war das Ausgabenvolumen gegenüber 1984 um rund 34 Milliarden oder knapp ein Fünftel gestiegen. 1989 waren fast neun Zehntel der Gesamtausgaben Rentenleistungen. Die übrigen Ausgaben entfielen auf Sachleistungen – hauptsächlich Rehabilitationsmaßnahmen – und auf die Krankenversicherung der Rentner. 1990 wird mit einem weiteren Anstieg der Gesamtausgaben der Rentenversicherung um rund 12 Milliarden DM oder 5,6 Prozent auf rund 217 Milliarden DM gerechnet.

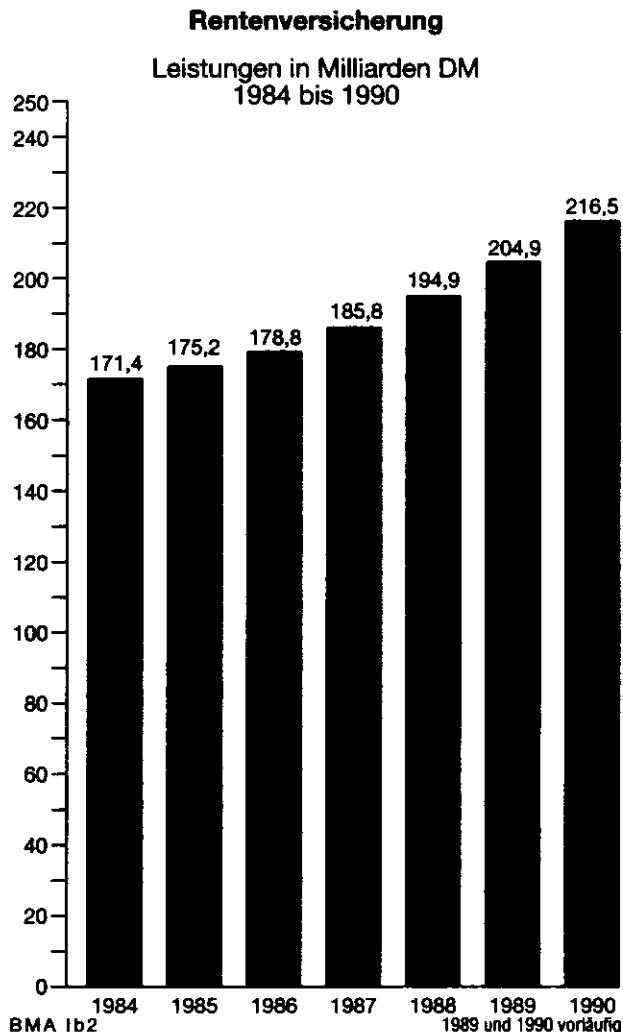
Finanzierung

74. Die Gesamteinnahmen der Rentenversicherung (nach Bereinigung um die Zahlungen der Zweige untereinander) betrugen 1989 208 Milliarden DM. Gegenüber 1984 stiegen sie um insgesamt 40 Milliarden DM oder knapp ein Viertel (23,9 Prozent). 1990 wird mit einem weiteren Anstieg der Einnahmen um insgesamt rund 11 Milliarden DM gerechnet (+ 5,3 Prozent).

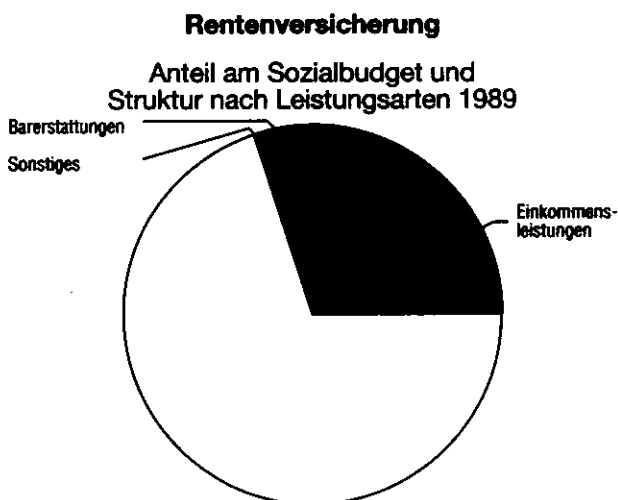
75. Die Rentenversicherung wird gegenwärtig (1989) zu fast vier Fünftel (78,6 Prozent) durch Beiträge, zu knapp einem Fünftel (18,3 Prozent) durch Bundeszuschüsse finanziert. Die übrigen Einnahmen machen nur einen kleinen Anteil an der Gesamtfinanzierung aus. Der Beitragssatz beträgt 1990 18,7

Prozent in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, in der Knappschaftlichen Rentenversicherung 24,45 Prozent.

Grafik 11



Grafik 12



BMA Ib2

Übersicht 19

Rentenversicherung
Leistungen in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
Gesundheitsmaßnahmen	4013	5286	5556	5768
Renten ¹⁾	147982	174638	182555	191781
davon:				
Berufsunfähigkeit	1849	1528	1589	1655
Erwerbsunfähigkeit	19529	19473	19971	20952
Alter	85159	106500	112560	118331
Witwen/Witwer	39768	45768	47172	49516
Waisen	1677	1369	1263	1327
KLG-Leistungen	—	958	1759	2582
Krankenversicherung der Rentner	14402	10346	11191	12272
Beitragserrstattungen	2020	272	258	305
Verwaltung/Verfahren	3060	3474	3603	3766
Übrige Ausgaben	291	473	506	547
Verrechnungen ²⁾	9367	12521	12637	13981
Ausgaben insgesamt ³⁾	181135	207968	218065	231002
abzüglich ⁴⁾	9761	13075	13128	14502
Leistungen Sozialbudget	171374	194893	204937	216500
davon:				
Einkommensleistungen	149833	175828	184604	194737
Barerstattungen	14625	10478	11330	12416
Waren und Dienstleistungen	2977	4162	4371	4536
Allgemeine Dienste und Leistungen	2778	3127	3251	3426
Verrechnungen ⁵⁾	1161	1298	1381	1385

¹⁾ Einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen²⁾ Verrechnungen der Rentenversicherungszweige untereinander³⁾ Bis 1988 Rechnungsergebnisse, 1989 und 1990 (modifizierte) Berechnungen des Rentenanpassungsberichtes 1989⁴⁾ Verrechnungen der Rentenversicherungszweige untereinander, Abschreibungen, Rentenrückflüsse und interner Liquiditätsausgleich⁵⁾ Verrechnungen zwischen der Rentenversicherung und anderen Institutionen des Sozialbudgets

Übersicht 20

Rentenversicherung
Finanzierung in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
Beiträge ¹⁾	131769	156452	163939	172422
Vermögenserträge	911	1046	1461	1347
Erstattungen ²⁾	1337	3651	4191	5246
Übrige Einnahmen	685	903	861	886
Verrechnungen ³⁾	9367	12521	12637	13981
Bundeszuschuß	32811	36899	38190	39906
Einnahmen insgesamt ⁴⁾	176880	211472	221279	233788
abzüglich ⁵⁾	8882	12023	13096	14474
Finanzierung Sozialbudget	167998	199449	208183	219314
davon:				
Beiträge ⁶⁾	132610	157470	163939	172422
Zuweisungen	33789	40414	42276	45052
Sonstige Einnahmen	1239	1429	1863	1740
Verrechnungen ⁷⁾	360	136	105	100

¹⁾ Entsprechend der Ist-Abgrenzung der Rechnungsergebnisse²⁾ Erstattungen aus öffentlichen Mitteln³⁾ Verrechnungen der Rentenversicherungszweige untereinander⁴⁾ Bis 1988 Rechnungsergebnisse, 1989 und 1990 (modifizierte) Berechnungen des Rentenanpassungsberichtes 1989⁵⁾ Verrechnungen der Rentenversicherungszweige untereinander, Rentenrückflüsse, Entnahme aus der Rücklage, interner Liquiditätsausgleich und Differenzen zwischen Ist- und Sollrechnung der Beiträge⁶⁾ Entsprechend der Soll-Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen⁷⁾ Verrechnungen zwischen der Rentenversicherung und anderen Institutionen des Sozialbudgets

Krankenversicherung

76. Die gesetzliche Krankenversicherung ist nach der Rentenversicherung der größte und bedeutendste Zweig im System der sozialen Sicherung der Bundesrepublik Deutschland. Rund 90 Prozent der Bevölkerung werden durch sie bei Krankheit und Mutterschaft geschützt. Über 130 Milliarden DM, das sind 5,8 Prozent des Bruttosozialprodukts, wurden 1989 hierfür aufgebracht.

Mitglieder

77. Die Zahl der Pflichtmitglieder ohne Rentner — sie betrug im Jahre 1989 21,9 Millionen Personen — ist gegenüber dem Vorjahr (21,8 Mio.) leicht gestiegen. Bei den freiwilligen Mitgliedern hat sich die rückläufige Entwicklung in den Vorjahren nicht fortgesetzt. Im Jahre 1989 (4,4 Millionen) hat ihre Zahl um rund 69 000 zugenommen. Die Zahl der pflichtversicherten Rentner ist 1989 um 112 000 auf 10,9 Millionen gestiegen. Insgesamt waren im Jahre 1989 37,2 Millionen Mitglieder (ohne mitversicherte Familienangehörige) versichert; das waren 227 000 mehr als im Vorjahr. Im Jahr 1990 wird mit einem weiteren Anstieg der Zahl der Mitglieder auf 37,4 Millionen gerechnet.

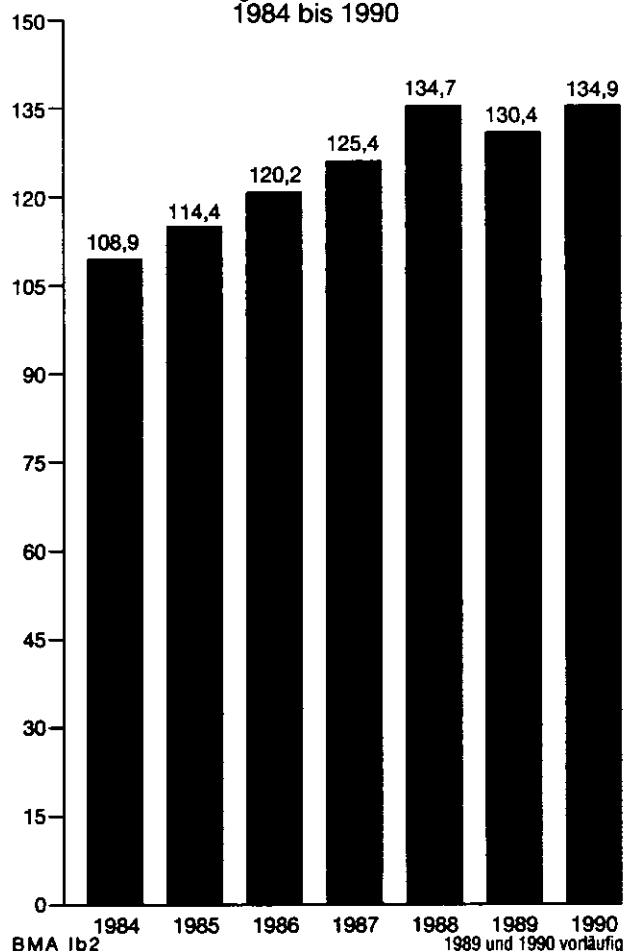
Finanzentwicklung

78. Die Entwicklung der Leistungen und deren Finanzierung wurde und wird in der Krankenversicherung beeinflusst durch gesetzliche Regelungen, wirtschaftliche Einflüsse, Verhaltensweisen der Beteiligten, Maßnahmen der Sozialversicherungsträger, Empfehlungen der Konzierten Aktion im Gesundheitswesen, Vereinbarungen der Verbände, durch kurz- und langfristige Änderungen der Morbidität und durch Änderungen in der Zahl der geschützten Personen.

79. Die Finanzentwicklung der Jahre 1984 bis 1987 war durch ein Ungleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben gekennzeichnet. Dies hat zu

Grafik 13

Krankenversicherung
Leistungen in Milliarden DM
1984 bis 1990



ständigen Beitragssatzanhebungen geführt, die die Abgabenbelastung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern verstärkt haben. Im Vorfeld des Gesundheitsreformgesetzes kam es 1988 zu weit überdurchschnittlichen Ausgabensteigerungen, insbesondere beim Zahnersatz. Trotz der Überhänge aus dem Jahre 1988 sanken 1989 die Aufwendungen für Leistungen nicht nur um rund dreieinhalb Prozent, sondern es ergaben sich auch hohe Überschüsse. Dies führte

Übersicht 21

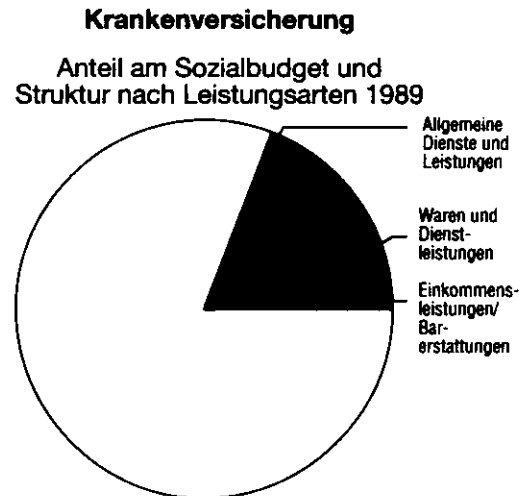
Krankenversicherung
Mitglieder (Jahresdurchschnitt in Tausend)

	1970	1980	1987	1988	1989	1990
Mitglieder insgesamt	30646	35340	36718	37001	37228	37400
1970 = 100	100	115	120	121	121	122
Pflichtmitglieder	17839	20638	21559	21838	21884	—
1970 = 100	100	116	121	122	123	—
Rentner	8009	10248	10713	10791	10903	—
1970 = 100	100	128	134	135	136	—
Freiwillige Mitglieder	4798	4454	4446	4372	4441	—
1970 = 100	100	93	93	91	93	—

zu einer Senkung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes um ein Zehntel Prozentpunkt zum 1. Januar 1990 und zu einer sinkenden Beitragssatztendenz im Jahresverlauf. Diese Tendenz nimmt gegen Jahresende 1990 wegen der laufenden hohen Überschüsse infolge der weiteren Einsparungen, die durch die stetige Umsetzung des Gesundheitsreformgesetzes bewirkt werden, zu. Hierdurch entsteht zugleich der Spielraum für die Finanzierung der Ausgaben für häusliche Pflege, die ab 1. Januar 1991 anfallen, und für dauerhafte Beitragssatzsenkungen.

80. Bei den Berechnungen zum Sozialbudget wurden — soweit möglich — die vollzogenen bzw. eingeleiteten Umsetzungsschritte des Gesundheitsreformgesetzes (z. B. Arzneimittelfestbeträge, Festbeträge bei Hörgeräten) berücksichtigt. Ebenso wurden die Empfehlungen der Frühjahrssitzung 1989 der Konzierten Aktion im Gesundheitswesen einbezogen. Insgesamt wurde davon ausgegangen, daß

Grafik 14



BMA Ib2

Übersicht 22

Krankenversicherung¹⁾ Leistungen in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
Ärzte, Zahnärzte, sonstige Heilpersonen, Zahnersatz	32923	39165	35546	36378
Apotheken, sonstige Heil- und Hilfsmittel	21610	27341	27987	27588
Stationäre Behandlung	33215	40608	40881	43753
Krankengeld	6301	7782	8612	8870
Mutterschaft	2856¹⁾	2687	2754	2850
Sterbegeld	1918	2186	1284	1250
Übrige Leistungen	4940	6230	6208	6912²⁾
Aufwendungen für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	183581	126349	123281	127001
Nettoverwaltungskosten³⁾	4804	6385	6519	6748
Sonstige Kosten	36	45	88	90
Mutterschutz⁴⁾	13	3	3	3
Verwaltungskosten der Betriebskrankenkassen (geschätzt)	330	435	400	490
Leistungen Sozialbudget	188942	134745	130362	134932
davon:				
Einkommensleistungen	9502	9535	9582	9996
Barerstattungen	1000	1000	1000	1000
Waren u. Dienstleistungen	110985	115701	110985	114527
Allgemeine Dienste und Leistungen	5178	6528	7049	7330
Verrechnungen	614	729	736	740

¹⁾ einschließlich Mutterschutz

²⁾ einschließlich Mutterschaftsurlaubsgeld

³⁾ Verwaltungskosten abzüglich -erstattungen; ohne Betriebskrankenkassen

⁴⁾ Leistungen an Frauen, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehören

⁵⁾ darunter: 620 Mio. DM für Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit

eine Annäherung der Ausgabenentwicklung an das Ziel der Beitragssatzstabilität stattfindet.

81. In der Institution Krankenversicherung sind bis einschließlich 1986 auch die Zahlungen von Mutterschaftsgeld bei Mutterschaftsurlaub, die den Krankenkassen vom Bund erstattet wurden, enthalten. Seit dem 1. Januar 1986 werden Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz gewährt (siehe Institution Erziehungsgeld).

82. Die Krankenversicherung wird durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber sowie durch Beiträge der Rentner finanziert. Die von den versicherungsberechtigten Mitgliedern aufgebrachtene Beiträge stammen zu über 77 Prozent von Erwerbstätigen (Selbständige, mithelfende Familienangehörige, Beamte, Angestellte, Arbeiter), zu rund 20 Prozent von Nichterwerbspersonen und zu 2,7 Prozent von Erwerbslosen. In den Beiträgen der Rentner sind auch Beiträge enthalten, die seit dem 1. Januar 1983 von Einkommen gezahlt werden, die der Rente vergleichbar sind (z. B. Versorgungsbezüge). Insgesamt beträgt der Anteil der Beiträge an den gesamten Einnahmen 96,4 %.

83. Die angespannte Finanzentwicklung in den Jahren 1984 bis 1988 bewirkte ein Ansteigen des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes von 11,46 % zu Jahresbeginn 1984 auf 12,90 % zu Jahresbeginn 1988. Im Vergleich zum Beitragssatzniveau 1984 (11,43 %) flossen den Krankenkassen im Jahre 1988 infolge der Erhöhungen über 12 Milliarden DM mehr an Beiträgen zu. Dennoch gelang es nicht, die Lücke zwischen Gesamtausgaben und -einnahmen zu schließen. Die Berechnungen für das Jahr 1990 gehen davon aus, daß es dank des Gesundheitsreformgesetzes gelingt, bei einem deutlich gesenkten Beitragssatz (Jahresdurchschnitt) einen hohen Überschuß zu erreichen.

Mutterschutz

84. In der Institution Krankenversicherung sind auch Leistungen zum Mutterschutz außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten. Diese Leistungen umfassen insbesondere das Mutterschaftsgeld während der Schutzfrist und bis 1986 das Mutterschaftsgeld bei Mutterschaftsurlaub.

Übersicht 23

Krankenversicherung¹⁾ Finanzierung in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
Beiträge²⁾	100727	128188	134766	137950
davon:				
versicherungspflichtig Beschäftigte und Arbeitslose	64704	85875	88260	89700
Rentner	17902	20883	23424	25000
Sonstige Versicherungspflichtige ³⁾	446	628	645	665
Versicherungsberechtigte	17460	20481	22108	22250
Rehabilitanden	190	293	300	305
Säumniszuschläge	25	28	29	30
Vermögenserträge	1134	580	605	593
Sonstige Erträge	342	397	402	417
Erstattungen und Zuschüsse ⁴⁾	3870	3834	3986	3983
Finanzierung Sozialbudget	100073	133000	138750	142943
davon:				
Beiträge	100702	128100	134737	137920
Zuweisungen	1734	1438	1475	1451
Sonstige Einnahmen	2453	2078	2137	2163
Verrechnungen	1184	1336	1410	1409

¹⁾ einschließlich Mutterschutz

²⁾ einschließlich Säumniszuschläge

³⁾ Jugendliche und Behinderte, pflichtversicherte Studenten und Praktikanten, Dienstleistende im Wehr- und Zivildienst sowie im Grenzschutzpflichtdienst

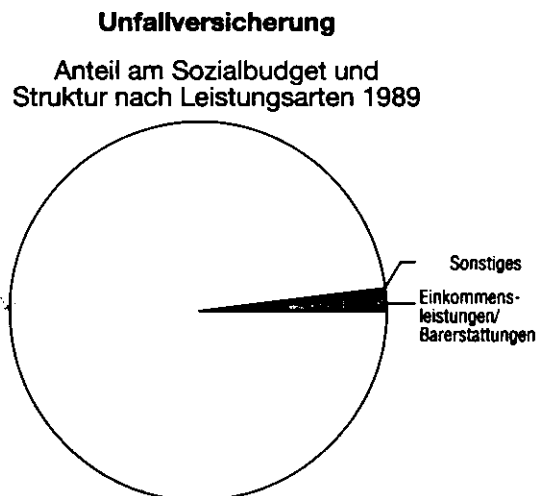
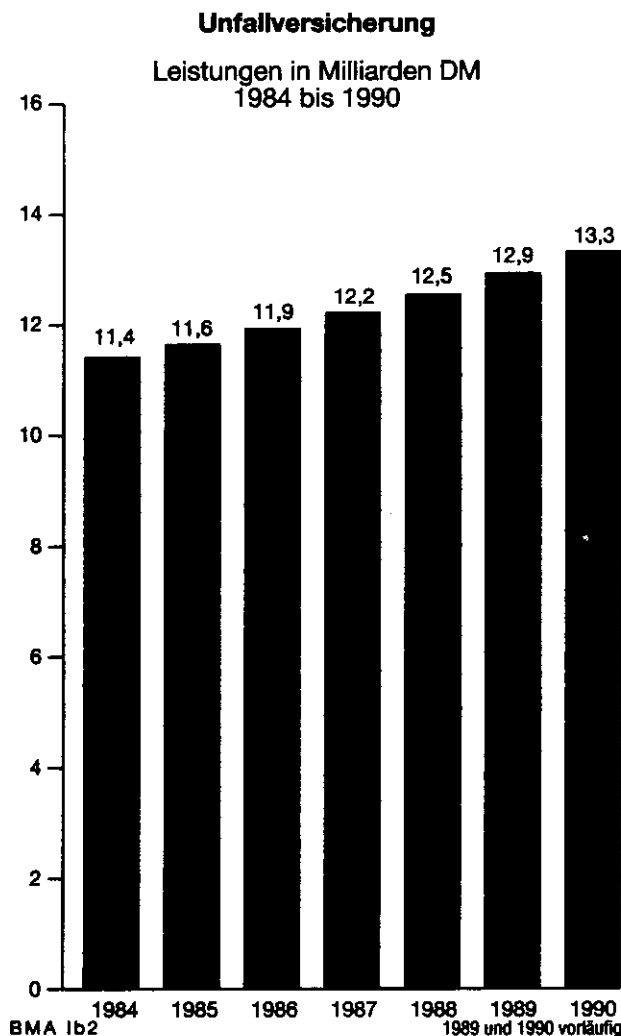
⁴⁾ einschließlich Mutterschutz und Verwaltungskosten der Betriebskrankenkassen

⁵⁾ 1984 einschließlich Mutterschaftsurlaubsgeld

85. Aufgabe der Unfallversicherung ist es, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten sowie nach deren Eintritt gesundheitliche Schäden und ihre wirtschaftlichen Folgen zu beheben oder zu mildern. Träger der Unfallversicherung sind die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Bundesanstalt für Arbeit sowie die Feuerwehr-Unfallkassen.

86. Die genau Zahl der geschützten Personen ist schwer zu ermitteln. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im wesentlichen auf Arbeitnehmer, landwirtschaftliche Unternehmer und deren mitarbeitende Ehegatten, Personen bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse (z. B. Wahrnehmung von Ehrenämtern, Nothelfer, Erfüllung der Meldepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz) sowie auf noch nicht berufstätige Personen (z. B. Studenten, Schüler und Kinder in Kindergärten). Hinterbliebene der direkt Geschützten haben abgeleitete Ansprüche. Insgesamt dürften mehr als 50 Millionen Personen geschützt sein, davon etwa 12 Millionen Studenten, Schüler und Kinder in Kindergärten.

Grafik 15



BMA Ib2

87. Ähnlich schwierig ist die Ermittlung der Zahl der Leistungsempfänger, da die zu erbringenden Leistungen von ärztlicher Behandlung und Krankenhausaufenthalt bis zu Rentenzahlungen reichen. Eine ungefähre Vorstellung vermittelt die Zahl der angezeigten Unfälle und Berufskrankheiten. Sie stieg von 2,67 Millionen im Jahre 1983 auf 2,75 Millionen im Jahre 1988. Der Anteil der Schülerunfallversicherung ist dabei leicht zurückgegangen, von mehr als 37 Prozent im Jahre 1983 auf etwas über 36 Prozent im Jahre 1988.

88. Das Leistungsvolumen der Unfallversicherung beträgt etwa zwei Prozent des gesamten Sozialbudgets. Die jährliche Steigerungsrate liegt im Durchschnitt der Jahre 1984 bis 1989 bei zweieinhalb Prozent. Für das Jahr 1990 wird mit einem Wachstum von rund drei Prozent gerechnet. Gut 85 Prozent der Leistungen werden für Arbeits- und Wegeunfälle in der allgemeinen Unfallversicherung aufgewandt, etwa 15 Prozent für Berufskrankheiten. Der Anteil der Schülerunfallversicherung an den Gesamtausgaben beträgt rund zweieinhalb Prozent. Dieser im Verhältnis zur Unfallhäufigkeit geringe Leistungsanteil beruht darauf, daß bei Unfällen von Schülern kein Verletztengeld, kein Übergangsgeld und in der Regel niedrigere Renten gezahlt werden.

89. Die Unfallversicherung wird nach einem anderen Verfahren als die übrigen Sozialversicherungsträger finanziert. Die Ausgaben, zuzüglich im Gesetz vorgeschriebener zweckbestimmter Beträge, werden nach Ablauf eines Jahres auf die Mitgliedsunternehmen umgelegt, wobei bestimmte Größen (in der Regel Lohnsumme und Gefahrtarif) als Umlageschlüssel herangezogen werden. Die Umlagen (einschließlich des Finanzbedarfs der Gebietskörperschaften) werden in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als tatsächliche Arbeitgeberbeiträge ausgewiesen. Rund 90 Prozent aller Einnahmen sind Beiträge. Die übrigen Einnahmen sind Vermögenserträge, realisierte Ersatzansprüche gegen Dritte und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung Zuweisungen des Bundes.

Unfallversicherung
Leistungsfälle in 1 000

	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Angezeigte Unfälle und Berufskrankheiten						
Arbeitsunfälle	2 401	2 426	2 441	2 463	2 467	2 481
darunter:						
Schülerunfallversicherung	890	909	905	882	898	902
Wegeunfälle	267	258	280	264	280	266
darunter:						
Schülerunfallversicherung	104	100	102	94	94	92
Berufskrankheiten	35	36	38	45	47	52
Erstmals entschädigte Unfälle und Berufskrankheiten¹⁾						
Arbeitsunfälle	53	52	52	51	50	48
darunter:						
Schülerunfallversicherung	2	2	2	2	2	2
Wegeunfälle	13	13	13	12	12	11
darunter:						
Schülerunfallversicherung	2	2	2	1	1	1
Berufskrankheiten	5	4	4	4	4	4
Renten²⁾ an						
Verletzte/Erkrankte/Hinterbliebene	988	982	974	964	954	950
darunter:						
Schülerunfallversicherung	6	6	7	7	8	8
Hinterbliebene	191	186	180	174	168	163

¹⁾ Gewährung von Rente; Abfindung oder Zahlung von Sterbegeld

²⁾ Bestand am Jahresende

Unfallversicherung
Leistungen in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
Ambulante Heilbehandlung	575	677	700	724
Zahnersatz	26	20	22	22
Heilanstaltspflege	1 067	1 169	1 183	1 193
Übergangsgeld bei Heilbehandlung und besondere Unterstützung	625	735	756	774
Sonstige Heilbehandlungskosten und ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung	326	396	415	429
Berufshilfe und ergänzende Leistungen zur Berufshilfe	165	237	261	289
Renten	6 827	7 212	7 409	7 621
Beihilfen/Abfindungen	182	152	155	164
Sterbegeld	14	13	13	13
Unfallverhütung und Erste Hilfe	481	602	640	680
Sonstige Leistungen ¹⁾	24	19	20	20
Vermögensaufwendungen und sonstige Ausgaben	2 735	2 812	50 ²⁾	50 ²⁾
Verwaltungskosten	953	1 138	1 164	1 203
Verfahrenskosten	105	123	129	134
Ausgaben insgesamt	14 105	15 305	12 917	13 316
abzüglich:				
Verluste	1	3	.	.
Abschreibungen	21	31	.	.
Beitragsausfälle	556	672	.	.
Rücklagezuführungen	600	777	.	.
Gemeinsame Last	934	899	.	.
Mittel für Konkursausfallgeld	598	381	.	.
Leistungen Sozialbudget	11 395	12 542	12 917	13 316
davon:				
Einkommensleistungen	7 615	8 103	8 332	8 584
Barerstattungen	248	287	299	311
Waren und Dienstleistungen	1 774	2 022	2 080	2 131
Allgemeine Dienste und Leistungen	1 430	1 743	1 810	1 888
Verrechnungen	328	387	396	402

¹⁾ Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen, Erstattungen, Mehrleistungen

²⁾ Ohne Absetzungen

Arbeitsförderung

90. Die Institution Arbeitsförderung umfaßt

- Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
- Auftragsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit für Bund und Länder, insbesondere die Arbeitslosenhilfe; ferner Maßnahmen zur Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten und zur sozialen Sicherung von Entwicklungshelfern sowie zur Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin; weiterhin Bergbauhilfen sowie Hilfen für die Eisen- und Stahlindustrie,
- besondere beschäftigungspolitische Hilfen des Bundes, zum Beispiel zur Förderung überregionaler Rehabilitationszentren für Behinderte und zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer sowie zeitlich befristete Sonderprogramme des Bundes und der Länder.

Personenkreis

91. Anspruch auf Leistungen haben vor allem Arbeitnehmer aufgrund ihrer Beitragspflicht. Seit Mitte 1984 hat die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten um rund 1,6 Millionen zugenommen und betrug Mitte 1989 21,6 Millionen. Auch Arbeitgebern werden Zuschüsse und Darlehen gewährt, z. B. für die Einarbeitung und Eingliederung von Arbeitslosen. Die Arbeitsvermittlung sowie die Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung

können von der gesamten Bevölkerung in Anspruch genommen werden; 1989 wurden beispielsweise rund 2,3 Millionen Arbeitsvermittlungen und in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1987 bis zum 30. September 1988 über 1,3 Millionen Berufsberatungsgespräche durchgeführt. Diese Zahlen zeigen, daß trotz einer über Jahre in etwa gleichbleibenden Gesamtzahl an Arbeitslosen starke Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt stattfanden (1988 gab es zum Beispiel 3,7 Millionen Zu- und 3,8 Millionen Abgänge unter den Arbeitslosen).

Leistungen

92. Die Gesamtleistungen der Institution Arbeitsförderung sind von 1984 bis 1989 um ein Viertel von 38 Milliarden DM auf knapp 48 Milliarden DM gestiegen. Trotz insgesamt steigender Beschäftigung stagnierte die Arbeitslosigkeit in diesem Zeitraum bei etwa 2¼ Millionen Arbeitslosen. 1989 sank die jahresdurchschnittliche Zahl der Arbeitslosen auf 2,038 Millionen.

Neben erhöhten Ausgaben für Arbeitslosigkeit ist der Anstieg der Gesamtaufwendungen bis 1989 vor allem auf Ausbau und intensiveren Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums zurückzuführen. Die Ursachen der Langzeitarbeitslosigkeit — neben insgesamt ungenügender Zahl an Arbeitsplätzen, vor allem fortgeschrittenes Alter, gesundheitliche Einschränkungen und mangelnde berufliche Qualifikation — können durch den gezielten und intensiven Einsatz der einzelnen Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktinstrumente bekämpft werden, so

Übersicht 26

Arbeitsförderung
Leistungsempfänger (in 1000)

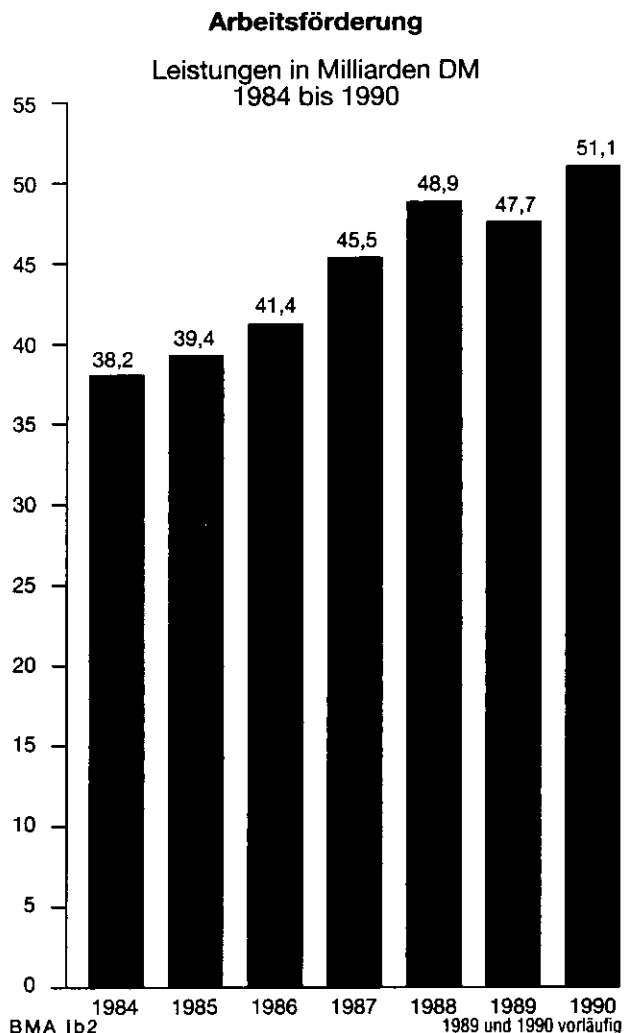
	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Berufliche Bildung^{1) 2)}						
– Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen (JE)	222	246	308	346	362	358
– Eintritt in berufliche Bildungsmaßnahmen (JS)	353	409	530	596	566	490
– Empfänger von Unterhaltsgeld (JD)	111	115	133	162	189	228
Förderung der Arbeitsaufnahme²⁾	289	360	544	628	696	269
Rehabilitation						
– Empfänger von Ausbildungsgeld (JD)	35	38	40	42	43	42
– Empfänger von Übergangsgeld (JD)	21	20	22	27	33	39
– Empfänger von Kurzarbeitergeld (JD)	384	235	197	278	208	108
Arbeitnehmer in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (JD)	71	87	102	115	115	97
Abfederung bei Arbeitslosigkeit						
– Empfänger von Arbeitslosengeld (JD)	859	836	800	834	947	888
– Empfänger von Arbeitslosenhilfe (JD)	598	617	601	577	528	496

Quelle: Amtliche Nachrichten und Statistisches Taschenbuch der Bundesanstalt für Arbeit (Jahreszahlen)

¹⁾ Abkürzungen: (JE) Jahresende, (JS) Jahressumme, (JD) Jahresdurchschnitt

²⁾ Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung und betrieblicher Einarbeitung (ohne Rehabilitationsmaßnahmen)

Grafik 17



daß 1989 die Zahl der Langzeitarbeitslosen deutlich abgenommen hat. Allein die Bundesanstalt für Arbeit wendete 1988 über 15 Milliarden DM für die aktive Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf und konnte damit rund eine halbe Million Menschen vor Arbeitslosigkeit bewahren. Im Zeitraum 1984 bis 1989 wuchsen die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik schneller als die Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Letztere machten 1984 noch rund 61 Prozent an den Gesamtaufwendungen der Institution Arbeitsförderung aus, 1989 waren es nur noch rund 55 Prozent. Für 1990 wird mit einem weiteren Anstieg der Gesamtleistungen auf insgesamt gut 51 Milliarden DM gerechnet. Der Anstieg ist hauptsächlich auf die starke Zunahme der Leistungen für Aus- und Übersiedler zurückzuführen.

93. Durch berufliche Bildungsmaßnahmen werden die Berufschancen der Arbeitnehmer verbessert. So bildet vor allem die berufliche Weiterbildung einen Schwerpunkt der aktiven Arbeitsmarktpolitik der Bundesanstalt für Arbeit. In immer stärkerem Maße muß die Qualifikation der Erwerbstätigen sich technischen und strukturellen Veränderungen anpassen können. Zielgruppen sind dabei insbesondere Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte und Ungelernte. Allein 1989 traten rund 490 000 Teilnehmer

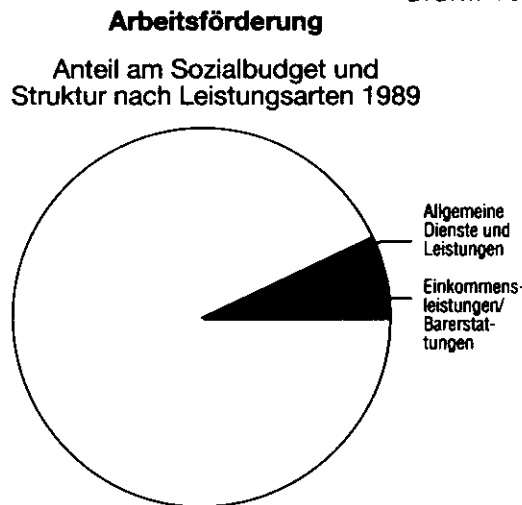
neu in geförderte Bildungsmaßnahmen ein. Die Ausgaben, die die Bundesanstalt für Arbeit für die berufliche Bildung insgesamt aufwandte, sind von rund 3,7 Milliarden DM im Jahre 1984 um drei Viertel auf 6,4 Milliarden DM 1989 gestiegen. 1990 sind im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit rund 7,5 Milliarden DM vorgesehen, so daß 1990 mit einem weiteren Anstieg der Teilnehmerzahlen von beruflichen Bildungsmaßnahmen zu rechnen ist. Der Anteil der Bildungsmaßnahmen an den Gesamtausgaben der Bundesanstalt für Arbeit würde sich damit auf 17,5 Prozent erhöhen (1984: 12,4 Prozent).

94. Eine besondere Förderung der Arbeitsaufnahme erfolgt bei jenen Arbeitssuchenden, die unter den üblichen Arbeitsmarktbedingungen nur schwerlich einen Arbeitsplatz finden können. Ferner werden Arbeitslose gefördert, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen. 1989 wurden hierfür rund 230 Millionen DM aufgewendet, davon knapp die Hälfte für Eingliederungsbeihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für schwer vermittelbare Arbeitslose sowie gut ein Viertel für Überbrückungsgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts für Arbeitslose, die sich selbständig machten. Der Ansatz der Förderung der Arbeitsaufnahme für das Haushaltsjahr 1990 beträgt 355 Millionen DM.

95. Die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation Behinderter haben sich zwischen 1984 und 1989 von 1,9 auf 2,9 Milliarden DM um gut die Hälfte erhöht. Für 1990 sind im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit 3,2 Milliarden DM angesetzt. Dadurch wird es behinderten Menschen ermöglicht, durch eine gute berufliche Qualifikation oder Rehabilitation in das Erwerbsleben einzutreten oder zurückzukehren.

96. Die stark steigende Zahl von Aus- und Übersiedlern hat es erforderlich gemacht, daß die Bundesanstalt für Arbeit zu deren sozialer Absicherung bei Arbeitslosigkeit und beruflicher Integration umfangreiche Mittel zur Verfügung gestellt hat. Allein

Grafik 18



BMA Ib2

für die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen hat sie 1989 über 2 Milliarden DM aufgewandt. Seit dem 1. Januar 1990 erhalten Über- und Aussiedler bei Arbeitslosigkeit sowie während der Teilnahme an erforderlichen Deutsch-Sprachlehrgängen und Maßnahmen der beruflichen Bildung anstelle des bisher gezahlten Arbeitslosengeldes oder Unterhaltsgeldes ein Eingliederungsgeld. Das Eingliederungsgeld wird bis zu 12 Monaten gewährt, dabei werden die Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung und an Deutsch-Sprachkursen nicht mitgerechnet. Wie wichtig zum Beispiel die Sprachförderung für die berufliche und gesellschaftliche Integration der Aussiedler ist, zeigt der Tatbestand, daß 1988 von den Teilnehmern mit Abschluß nach einem halben Jahr nur noch ein Viertel Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe waren. Im Haushalt 1990 der Bundesanstalt für Arbeit sind für die Leistungen an Aus- und Übersiedler insgesamt 5,5 Milliarden DM vorgesehen; davon entfallen 2,75 Milliarden DM auf die Sprachförderung.

97. Die Aufwendungen für Kurzarbeit sind seit 1984 von 1,8 Milliarden DM auf knapp eine halbe Milliarde DM im Jahre 1989 zurückgegangen. Aufgrund der günstigen Konjunkturlage wurde es immer weniger notwendig, durch Kurzarbeitergeld zu verhindern, daß Auftragsschwankungen der Betriebe direkt zu Entlassungen und Arbeitslosigkeit führen. Im Jahresdurchschnitt 1989 gab es nur noch 108 000 Kurzarbeiter, während es zum Beispiel 1984 384 000 waren. Der Haushaltsansatz der Bundesanstalt für Arbeit für 1990 beträgt 520 Millionen DM.

98. Für Winterbauförderung wurden 1989 rund 0,9 Milliarden DM aufgewandt, fast drei Viertel davon war Wintergeld. Das ist Folge der höchsten Inanspruchnahme des Wintergeldes (1988/89) in den letzten fünf Jahren bei der gleichzeitig niedrigsten Zahl von angezeigten witterungsbedingten Arbeitsausfällen seit 1972. Auch 1990 dürften die Gesamtaufwendungen der Winterbauförderung aufgrund der günstigen Witterung die Haushaltsansätze von rund 1,2 Milliarden DM deutlich unterschreiten.

99. Die Aufwendungen für Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (einschließlich Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer) sind von 1984 bis 1989 von 1,8 auf 3,4 Milliarden DM um mehr als neun Zehntel gestiegen. Die Zahl der geförderten Arbeitnehmer stieg von 1984 bis 1989 von jahresdurchschnittlich rund 71 000 auf 97 000 (davon rund 40 % Frauen) um mehr als ein Drittel an. Die vermehrte Schaffung von neuen, auch von befristeten Arbeitsplätzen, kommt vor allem schwervermittelbaren Arbeitslosen zugute. So hat zum Beispiel der Anteil der Langzeitarbeitslosen bis 1989 auf mehr als die Hälfte zugenommen. 1990 sind im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit 3,7 Milliarden DM für Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und

für Lohnkostenzuschüsse an ältere Arbeitnehmer vorgesehen.

100. Das Vorruhestandsgesetz, das vom 1. Januar 1989 an nur noch für sog. Altfälle Anwendung findet, ermöglicht älteren Arbeitnehmern, mit 58 Jahren vorzeitig aus dem Erwerbsleben auszuschcheiden. Werden die freigemachten Arbeitsplätze mit Arbeitslosen oder Jugendlichen, für die nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wiederbesetzt, so erhalten die Arbeitgeber von der Bundesanstalt für Arbeit einen Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen. 1989 wurden von der Bundesanstalt für Arbeit 545 Millionen DM gezahlt, 1990 sollen 378 Millionen DM aufgewendet werden. Außerdem werden für die seit 1989 neu bestehenden Leistungen an Arbeitgeber nach dem Altersteilzeitgesetz im Jahre 1990 Mittel in Höhe von 45 Millionen DM bereitgestellt.

101. Im Jahre 1989 zahlte die Bundesanstalt für Arbeit rund 17,6 Milliarden DM Arbeitslosengeld. Zusammen mit der Arbeitslosenhilfe und dem Konkursausfallgeld wurden damit 26,6 Milliarden DM oder rund 55 Prozent aller Mittel der Institution Arbeitsförderung für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers verwandt. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung ist die Höchstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld — nach dem Lebensalter gestaffelt — auf bis zu 32 Monate verlängert worden. Gleichzeitig wurde für alle Versicherten das Verhältnis von erforderlicher Beschäftigungsdauer zur Anspruchsdauer der Leistung von 3:1 auf 2:1 herabgesetzt. Als Folge dieser beiden Verbesserungen hat sich seit 1986 das Verhältnis der Bezieher von Arbeitslosengeld zu dem der Bezieher von Arbeitslosenhilfe von 57:43 auf 64:36 im Jahre 1989 verbessert. Für 1990 sind insgesamt Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers von 24,3 Milliarden DM vorgesehen.

102. Um Langzeitarbeitslosen verstärkt den Anschluß an den anhaltenden, kräftigen Beschäftigungsaufschwung zu ermöglichen, hat die Bundesregierung für 1989 und die folgenden Jahre Fördermittel in Höhe von insgesamt 1,75 Milliarden DM aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt. Daraus kann die Bundesanstalt für Arbeit Arbeitgebern, die bis Ende 1991 mit Langzeitarbeitslosen unbefristete Arbeitsverhältnisse begründen, für ein Jahr Lohnkostenzuschüsse gewähren („Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“, 1,5 Milliarden DM). Daneben kann die Bundesanstalt für Arbeit Trägern von „Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose“ (250 Millionen DM) zur Beschäftigung, beruflichen Qualifizierung und sozialen Betreuung, die ebenfalls bis Ende 1991 begonnen werden, Zuschüsse gewähren. Beide Programme sind in den ersten Monaten sehr erfolgreich angelaufen.

Arbeitsförderung
Leistungen in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
Bundesanstalt für Arbeit				
Berufliche Bildung	3675	7048	6431	7483
darunter:				
Unterhaltsgeld	1784	3050	3024	3426
Förderung der Arbeitsaufnahme	327	655	232	355
Berufliche Rehabilitation	1886	2821	2943	3202
Kurzarbeitergeld	1792	978	453	520
Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung ¹⁾	1764	3718	3391	3703
Eingliederung der Aus- und Übersied- ler	—	844	2066	3942 ²⁾
Vorruhestandsgeld/Altersteilzeit- leistungen	0	477	545	423
Winterbauförderung	1613	1021	910	1242
darunter:				
Schlechtwettergeld	673	448	253	700
Wintergeld	652	569	656	540
Arbeitslosengeld	14143	18054	17574	16003
Konkursausfallgeld	534	335	271	310
Verwaltung ³⁾	3910	4893	5017	5501
Ausgaben Bundesanstalt (Rechnungs- ergebnisse ⁴⁾)	29644	40844	39833	42684
abzüglich				
Absetzungen ⁵⁾	1301	1255	1330	1261
Ausgaben Bundesanstalt (Sozialbudget)	28343	39589	38503	41423
Sonstige Arbeitsförderungsmaß- nahmen⁶⁾	9866	9273	9239	9719
darunter:				
Arbeitslosenhilfe (Bund)	8719	8447	8204	8000
Leistungen Sozialbudget (Arbeits- förderung)	38289	48862	47742	51142
davon				
Einkommensleistungen	21732	25331	23961	24151
Barerstattungen	10056	12708	12273	11886
Waren und Dienstleistungen	—	—	—	—
Allgemeine Dienste und Leistungen	6121	10467	11144	14733
Verrechnungen	300	356	364	372

¹⁾ Einschließlich Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer

²⁾ Ausgaben aufgrund des Eingliederungsanpassungsgesetzes; weitere Leistungen an Aus- und Übersiedler sind auch in anderen Positionen, z. B. Berufliche Bildung, Berufliche Rehabilitation und Förderung der Arbeitsaufnahme, enthalten. Die Gesamtaufwendungen betragen für 1990: 5546 Millionen DM

³⁾ Kosten der Fachaufgaben und Auftragsangelegenheiten sowie der eigentlichen Verwaltung der Bundesanstalt für Arbeit (einschließlich sächlicher Verwaltungskosten der Kapitel 1 und 2)

⁴⁾ Einschließlich Tilgung von Darlehen nach § 187 Abs. 1 AFG; ohne Tilgung von kurzfristigen Betriebsmitteldarlehen des Bundes sowie Zuführung an die Rücklage; 1990 Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit

⁵⁾ Darlehen, Grunderwerb, Bauten, Verwaltungskostenerstattung und Differenz zu Schlechtwettergeldberechnung nach Tageswerken

⁶⁾ Auftragsgeschäfte der Bundesanstalt für Arbeit und Sondermaßnahmen des Bundes und der Länder

Finanzierung

103. Die Einnahmen der Institution Arbeitsförderung stiegen von 1984 bis 1989 um rund 14 Prozent auf gut 48 Milliarden DM, davon entfielen auf die Bundesanstalt für Arbeit rund 39 Milliarden DM. Die restlichen 9 Milliarden DM stammen aus den Haushalten des Bundes und der Länder. Die Bundesanstalt wird ganz überwiegend durch Beiträge finanziert, die je zur Hälfte von beitragspflichtigen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgebracht werden. Der Beitragssatz beträgt im Jahr 1990 je 2,15 Prozent. Insgesamt wurden 1989 35,6 Milliarden DM an Beiträgen aufgebracht. Im Sozialbudget werden (wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) die Beitragseinnahmen nicht nach dem Zeitpunkt des Kasseneingangs, sondern nach dem Zeitraum, für den sie bestimmt sind, abgegrenzt.

104. Der Bund ist verpflichtet, Darlehen und Zuschüsse zu gewähren, wenn die Bundesanstalt für

Arbeit ihre Leistungen aus eigenen Einnahmen und ihrer Rücklage nicht finanzieren kann. Bundeszuschüsse waren erstmals nach 1984 im Jahre 1988 in Höhe von 1 Milliarde DM und 1989 in Höhe von 2 Milliarden DM erforderlich. Die Defizite von 1986 (0,2 Milliarden DM) und 1987 (1,4 Milliarden DM) wurden aus den Rücklagen der Bundesanstalt für Arbeit gedeckt. Wesentliche Ursachen der Mehrausgaben der vergangenen Jahre waren Ausbau und Verbesserung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld und die steigende Zahl der Aus- und Übersiedler. Die Kosten der Deutsch-Sprachlehrgänge für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge waren 1988 vom Bund auf die Bundesanstalt für Arbeit übertragen worden. Die Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe, die seit 1981 voll vom Bund getragen werden, hielten sich in den vergangenen Jahren mit 8–9 Milliarden DM jährlich auf hohem Niveau (1989: 8,2 Milliarden DM).

Übersicht 28

Arbeitsförderung Finanzierung in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
Bundesanstalt für Arbeit				
Beiträge ¹⁾	30 446	33 716	35 573	37 301
Winterbau-Umlage	880	591	621	660
Umlage-Konkursausfallgeld	521	540	376	350
Erstattung von Verwaltungskosten	350	359	504	413
Sonstige Einnahmen ²⁾	608	663	809	832
Bundeszuschuß	—	1 024	1 931	3 110
Einnahmen Bundesanstalt (Rechnungsergebnisse ³⁾)	32 805	36 893	39 814	42 666
abzüglich				
Absetzungen ⁴⁾	279	815	853	761
Einnahmen Bundesanstalt (Sozialbudget)	32 526	36 078	38 961	41 905
Auftragsgeschäfte der Bundesanstalt				
Öffentliche Mittel (Bund und Länder)	9 866	9 273	9 239	9 719
Finanzierung Sozialbudget (Arbeitsförderung)	42 392	45 351	48 200	51 624
davon:				
Beiträge ⁵⁾	32 071	34 811	36 571	38 312
Zuweisungen	9 876	10 285	11 349	13 029
Sonstige Einnahmen	355	197	219	219
Verrechnungen	90	58	61	64

¹⁾ Entsprechend der Ist-Abgrenzung der Rechnungsergebnisse; 1990 Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit

²⁾ Erstattungen von Arbeitslosengeld, für berufliche Bildung und des Europäischen Sozialfonds, Darlehenszinsen sowie sonstige Verwaltungseinnahmen

³⁾ Ohne Betriebsmitteldarlehen des Bundes und Entnahme aus der Rücklage; einschließlich Zuschuß des Bundes nach § 187 AFG und Darlehensrückflüsse; bis 1989 Rechnungsergebnisse, 1990 Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit

⁴⁾ Tilgung von Darlehen, Erstattung von Verwaltungskosten; positive oder negative Differenz der Beiträge durch Umrechnung von Ist auf Soll

⁵⁾ Entsprechend der Soll-Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (zum Beispiel einschließlich der Umlagen für den Winterbau und das Konkursausfallgeld)

Kindergeld

105. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz soll Lasten mindern, die den Eltern mit wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kindern entstehen (Familienlastenausgleich). Die Zahlungen leistet die Bundesanstalt für Arbeit in ihrer Eigenschaft als Kindergeldkasse; Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten das Kindergeld von ihren Arbeitgebern oder Dienstherren.

106. Kindergeld wird seit der Reform des Familienlastenausgleichs 1975 vom ersten Kind an gezahlt. Bis 1981 wurde das Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind mehrfach erhöht. Im Zusammenhang mit der Konsolidierung des Bundeshaushalts wurde es für das zweite und das dritte Kind zum 1. Januar 1982 um je 20 DM monatlich gesenkt. Das Kindergeld für das zweite Kind erhöht sich zum 1. Juli 1990 um 30 DM.

107. Das Kindergeld beträgt für das erste Kind 50 DM, für das zweite Kind 100 DM (130 DM ab 1. Juli 1990), für das dritte Kind 220 DM, für das vierte und jedes weitere Kind je 240 DM monatlich. Es wird aber seit dem 1. Januar 1983 für das zweite und jedes weitere Kind bei Berechtigten mit höherem Einkommen stufenweise gemindert, und zwar bis auf 70 DM

für das zweite Kind und bis auf 140 DM für das dritte und jedes weitere Kind. Diese Sockelbeträge werden als Mindestbeträge — unabhängig von der Höhe des Einkommens — gezahlt. Die maßgeblichen Einkommensgrenzen richten sich nach dem Familienstand der Eltern und der Anzahl der Kinder.

108. Im Zusammenhang mit der Steuerreform erhöhten sich die Freibeträge; daher wird Berechtigten, die wegen niedrigen Einkommens den steuerlichen Kinderfreibetrag nicht oder nicht voll nutzen können, als Ausgleich hierfür seit 1986 ein Zuschlag zum Kindergeld gewährt, und zwar bis zu 46 DM je Kind (1990: bis zu 48 DM je Kind).

109. In der Veränderung des Leistungsvolumens spiegeln sich sowohl die Ergänzungen um den Zuschlag (1986) und die Erhöhung des Kindergeldsatzes für das zweite Kind (1990) als auch die Veränderung des erfaßten Personenkreises wider: Infolge der demographischen Entwicklung sind mehr Kinder aus dem Kindergeldbezug ausgeschieden als neu hinzugekommen; andererseits ist der Kreis der Kindergeldberechtigten durch Einführung eines Kindergeldes für alleinstehende Kinder zum 1. Januar 1986 geringfügig erweitert worden.

110. Die Mittel für die Finanzierung werden vom Bund bereitgestellt.

Übersicht 29

Kindergeld
Berechtigte/Kinder (in 1000)

	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Zahl der Empfänger von Kindergeld^{1) 2)}	6 433	6 408	6 304	6 191	6 164	6 173
darunter:						
Empfänger mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeskindergeldgesetzes³⁾	152	142	122	104	91	83
darunter:						
in Staaten der Europäischen Gemeinschaften	31	29	30	27	25	25
Zahl der Kinder^{1) 2)}	10 812	10 664	10 387	10 134	10 072	10 117
darunter:						
Kinder von Empfängern mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeskindergeldgesetzes	379	296	249	210	179	160
darunter:						
in Staaten der Europäischen Gemeinschaften	55	50	50	45	42	41
davon:						
Erstkinder	6 316	6 290	6 189	6 079	6 052	6 061
Zweite Kinder	3 192	3 128	3 029	2 940	2 920	2 943
Dritte und weitere Kinder	1 304	1 246	1 169	1 115	1 100	1 113

¹⁾ Ohne öffentlichen Dienst (rund 3 Mio. Kinder)

²⁾ Zahlungszeitraum November/Dezember

³⁾ Empfänger von Kindergeld, deren Kinder sämtlich oder zum Teil im Ausland leben

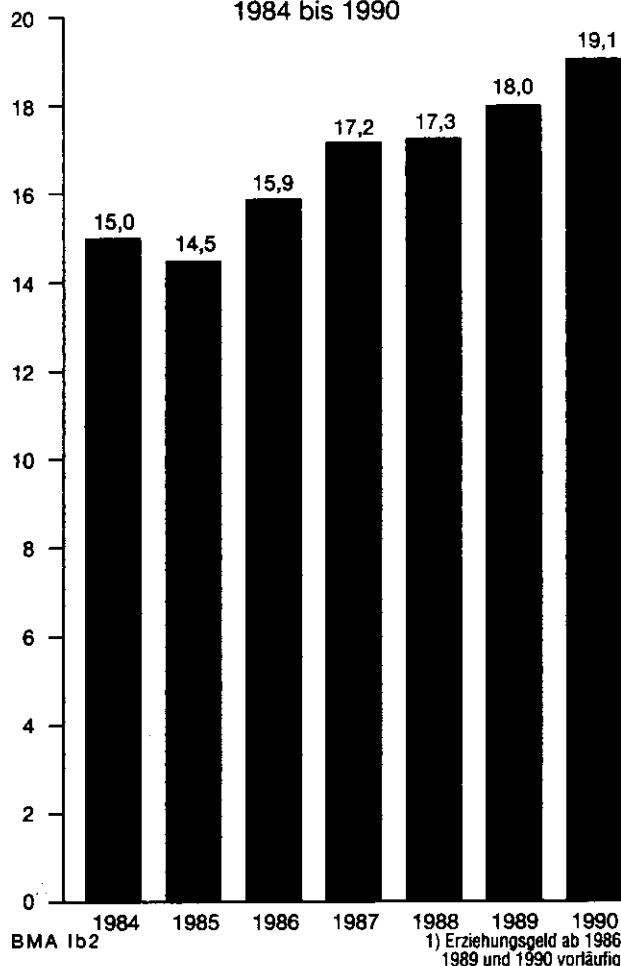
Erziehungsgeld

111. Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 hat das Gesetz über die Einführung eines Mutterschaftsurlaubs abgelöst, wonach Mutterschaftsurlaubsgeld nur die Frauen erhielten, die vor der Geburt eines Kindes in einem Arbeitsverhältnis

Grafik 19

Kindergeld und Erziehungsgeld¹⁾

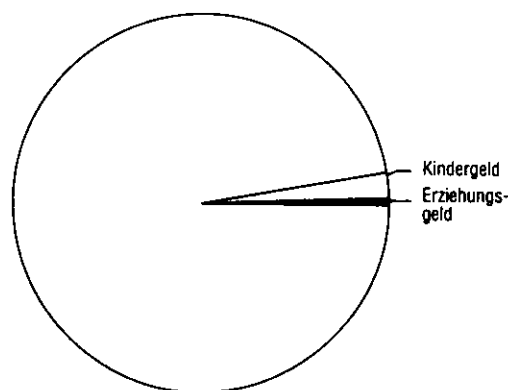
Leistungen in Milliarden DM
1984 bis 1990



Grafik 20

Kindergeld und Erziehungsgeld

Anteile am Sozialbudget 1989



BMA Ib2

standen. Durch die Einführung eines Erziehungsgeldes wird es den Eltern erleichtert, daß sich ein Elternteil in der ersten Lebensphase des Kindes dessen Betreuung und Erziehung widmet. Mütter und Väter haben dadurch größere Wahlfreiheit zwischen der Tätigkeit in der Familie und einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit.

112. Das Erziehungsgeld beträgt monatlich bis zu 600 DM und wird fünfzehn Monate lang gewährt und für Kinder, die nach dem 30. Juni 1990 geboren werden, achtzehn Monate lang. Wird innerhalb des Bewilligungszeitraums ein weiteres Kind geboren, so wird von seiner Geburt an ebenfalls Erziehungsgeld gewährt. Eine Minderung des Erziehungsgeldes tritt vom siebenten Monat an ein, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten werden.

113. Die Mittel für die Finanzierung werden vom Bund bereitgestellt. Die Verwaltungskosten werden von den Ländern getragen; soweit die Bundesanstalt für Arbeit das Gesetz durchführt, trägt der Bund die Verwaltungskosten.

Übersicht 30

Kindergeld und Erziehungsgeld

Leistungen in Millionen DM

	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Kindergeld (einschl. -zuschlag)	14257	13831	13691	13538	13526	13541	14085
Zahlung an Rentenversicherung	360	284	224	172	136	105	100
Verwaltung	350	350	343	340	352	340	400
insgesamt	14967	14465	14258	14050	14014	13986	14585
Erziehungsgeld			1654	3121	3322	4042	4500
Verwaltung			4	4	6	6	7
insgesamt			1658	3125	3328	4048	4507

Altershilfe für Landwirte

114. Nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte werden folgende Geldleistungen erbracht:

Bei Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens

- Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld an ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer und Weiterversicherte sowie an hinterbliebene Ehegatten;
- Hinterbliebenengeld;
- Waisengeld.

Bei Weiterbewirtschaftung des Unternehmens Übergangshilfe für hinterbliebene Ehegatten;

Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld an ältere mitarbeitende Familienangehörige; seit dem 1. Januar 1986 Einbeziehung der jüngeren mitarbeitenden Familienangehörigen und ihrer hinterbliebenen Ehegatten und Waisen.

Bei Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Krankheit oder Behinderung sowie im Falle des Todes des Unternehmers werden Rehabilitationsleistungen sowie insbesondere Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt.

115. Der monatliche Einheitsbetrag zur Altershilfe für Landwirte beläuft sich für 1990 auf 236 DM. Kleinere und mittlere Betriebe erhalten hierzu seit dem 1. Januar 1986 einen nach der Einkommenssituation gestaffelten Zuschuß. Dieser beläuft sich auf monatlich (1990) 64 DM, 128 DM oder 192 DM.

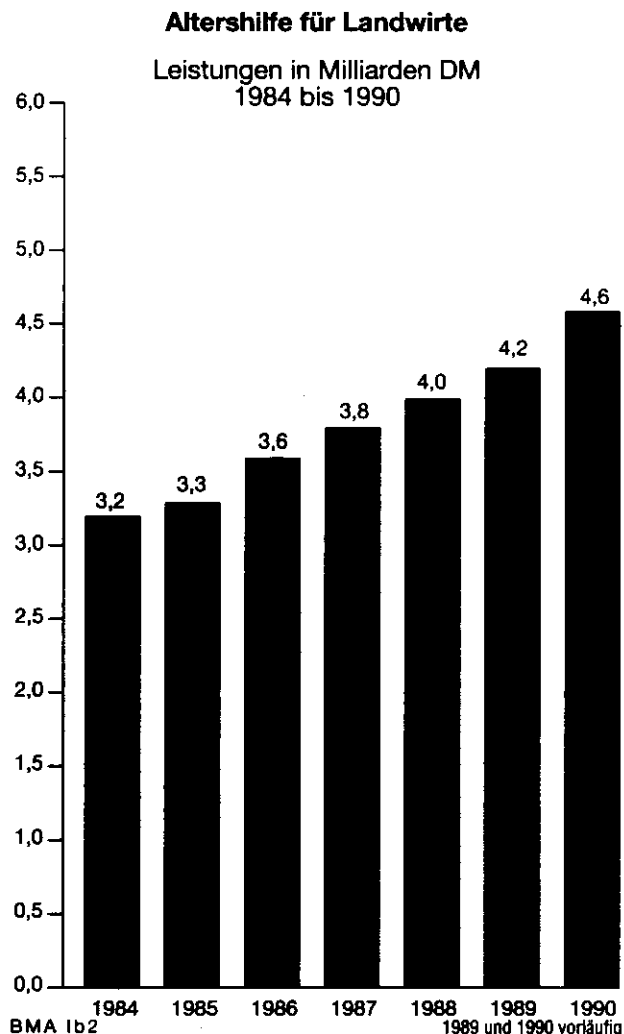
Nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) wird seit dem 1. Januar 1989 älteren landwirtschaftlichen Unternehmern eine Produktionsaufgaberente bei Stilllegung oder strukturverbessernder Abgabe des Unternehmens gewährt. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer können nach diesem Gesetz ein Ausgleichsgeld erhalten.

116. Die Leistungen der Altershilfe für Landwirte einschließlich der flankierenden Sozialmaßnahmen zum Strukturwandel (u.a. Landabgaberente, Nachentrichtungszuschuß zur gesetzlichen Rentenversicherung, Produktionsaufgaberente) nahmen von rd. 3,2 Milliarden DM im Jahre 1984 auf rd. 4,2 Milliarden DM in 1989 zu. Etwa 90 Prozent der Ausgaben sind laufende Geldleistungen, die wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden.

117. Die Leistungen der Altershilfe für Landwirte werden überwiegend durch Bundesmittel finanziert. 1984 und 1986 betrug der Bundesanteil an den Leistungen etwa 70 %, seitdem liegt er bei 75 %. Der Bund wendete allein für diesen Bereich einschl.

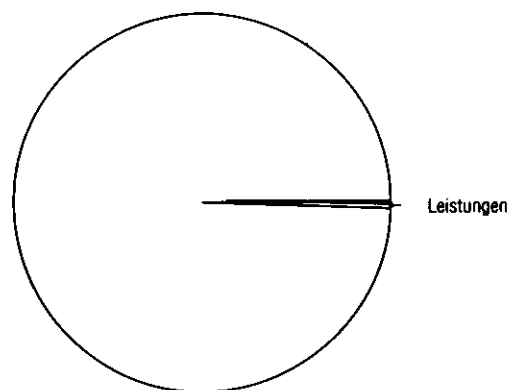
Landabgaberente und Nachentrichtungszuschuß in 1988 rd. 2,9 Milliarden DM auf.

Grafik 21



Grafik 22

Altershilfe für Landwirte
Anteil am Sozialbudget 1989



BMA Ib2

Altershilfe für Landwirte

	1984	1988	1989	1990
1. Leistungen und Finanzierung der Altershilfe in Millionen DM				
	Leistungen			
Gesundheitsmaßnahmen	90	106	91	95
Betriebs- und Haushaltshilfe	115	164	160	193
Übergangshilfe	2	2	1	—
Renten	2621	3203	3372	3569
davon:				
Vorzeitiges Altersgeld	533	735	799	849
Altersgeld	2048	2419	2521	2670
Hinterbliebenengeld	20	33	36	32
Waisengeld	20	16	16	18
Beitragszuschuß, Sonstige Aufwendungen	2	168	188	207
Verwaltung, Verfahren	88	117	122	140
Leistungen Sozialbudget	2918	3760	3934	4206
davon:				
Einkommensleistungen	2625	3211	3373	3586
Barerstattungen	—	162	188	192
Waren und Dienstleistungen	205	270	251	288
Allgemeine Dienste und Leistungen	76	104	109	125
Verrechnungen	12	13	13	15
	Finanzierung			
Beiträge	919	1168	1308	1355
Vermögenserträge	6	—	—	—
Bundeszuschüsse	1960	2605	2740	2855
Erstattungen	—	10	10	10
Übrige Einnahmen	13	5	22	19
Finanzierung Sozialbudget	2898	3788	4080	4239
2. Leistungen und Finanzierung der sozialen Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft in Millionen DM				
	Leistungen			
Landabgaberente	271	259	252	250
Nachentrichtungszuschuß	2	6	14	8
Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld	—	—	15	100
Verwaltung, Verfahren	4	5	5	5
Leistungen Sozialbudget	277	270	286	363
	Finanzierung			
Bundeszuschüsse	276	264	276	355
Erstattungen	3	7	10	8
Finanzierung Sozialbudget	279	271	286	363

Versorgungswerke

118. Versorgungswerke sind Einrichtungen für die Angehörigen der in Kammern zusammengeschlossenen freien Berufe. Sie sind meist durch Landesrecht geregelt und gewähren Leistungen zur Rehabilitation, bei Berufsunfähigkeit, bei Alter und zugunsten von Hinterbliebenen. Ihr Anteil am Sozialbudget ist mit ein bis zwei Milliarden DM relativ bescheiden. Für Angestellte, die einen freien Beruf anstreben,

tritt wegen der Befreiungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung die Versicherung im Versorgungswerk grundsätzlich an die Stelle der Pflichtversicherung in der Angestelltenversicherung.

119. Die Leistungen werden aus Beiträgen und Vermögenserträgen finanziert. Einnahmeüberschüsse entstehen, weil die Versorgungswerke in der Regel Kapitaldeckungsverfahren anwenden und versicherungsmathematische Rückstellungen bilden.

Übersicht 32

Versorgungswerke Leistungen und Finanzierung in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
	Leistungen			
Gesundheitsmaßnahmen	18	24	25	25
Renten	1 128	1 601	1 725	1 800
davon:				
Berufs-/Erwerbsunfähigkeit	86	107	110	125
Alter	706	1 055	1 150	1 200
Witwen/Witwer	285	379	400	410
Waisen	30	33	35	35
Abfindungen/Kinderzuschuß	21	27	30	30
Sterbegeld	6	6	7	7
Beitragserstattungen	32	24	25	25
Verwaltung/Verfahren ¹⁾	77	106	110	115
Leistungen Sozialbudget	1 261	1 761	1 892	1 972
davon:				
Einkommensleistungen	1 178	1 649	1 775	1 850
Barerstattungen	6	6	7	7
Allgemeine Dienste und Leistungen	77	106	110	115
Verrechnungen				
	Finanzierung			
Beiträge	2 441	3 306	3 550	3 700
Vermögenserträge ²⁾	1 586	2 339	2 500	2 800
Übrige Einnahmen	16	11	15	15
Finanzierung Sozialbudget	4 043	5 656	6 065	6 515

¹⁾ Aufwendungen für Personal- und Sachkosten (einschließlich Vermögensverwaltung); Nutzungen und Abschreibungen sind bereits abgesetzt.

²⁾ Nutzungen sind bereits abgesetzt

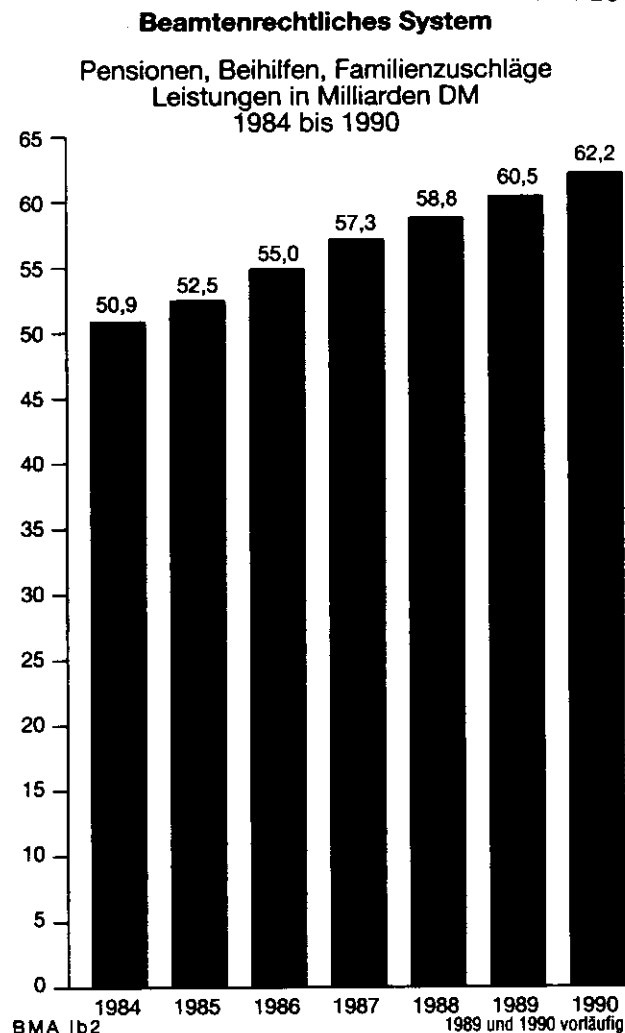
Beamtenrechtliches System

120. Das Sozialbudget bezieht auch Leistungen nach den Beamtengesetzen ein. Diese Leistungen bilden in dem auf Lebenszeit angelegten Dienst- und Treueverhältnis des Beamten einen Teil des in sich geschlossenen, eigenständigen Gesamtversicherungssystems für die Beamten, Richter und Soldaten und deren Angehörige (Artikel 33 Abs. 5 GG). Dieses eigenständige Unterhaltssystem (Alimentation) berücksichtigt die verschiedenen Lebenslagen, insbesondere auch die Größe der Familie. Die Aufnahme einzelner Komponenten dieses Sicherungssystems in das Sozialbudget geschieht zur umfassenden Darstellung von Leistungen mit sozialen Wirkungen. Im einzelnen handelt es sich um Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Pensionen), um familienbezogene Teile der Dienstbezüge (Kinderzuschläge bis 1975, Erhöhung des Ortszuschlags für Verheiratete und Kinder) sowie um Zuschüsse, die der Dienstherr aufgrund seiner Fürsorgepflicht zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu leisten hat (Beihilfen), um Leistungen bei Dienstunfällen und Unterstützungen in besonderen Fällen wirtschaftlicher Not. Die statistischen Unterlagen für diesen Bereich sind lückenhaft; die Zahlen sind deshalb teilweise geschätzt.

Personenkreis

121. Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben Beamte (einschließlich Richter) des Bundes, der Bundesbahn und der Bundespost, der Länder und Gemeinden, Beamte sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften so-

Grafik 23



Übersicht 33

Beamtenrechtliches System Leistungen in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
Pensionen	35679	40024	40958	42030
Familienzuschläge	7889	9310	9484	9677
Beihilfen¹⁾	6831	8951	9507	9936
Verwaltung	502	558	572	587
Leistungen Sozialbudget	50901	58843	60521	62230
davon:				
— Einkommensleistungen	43348	49083	50179	51435
— Barerstattungen	7051	9202	9770	10208
— Allgemeine Dienste und Leistungen	502	558	572	587

¹⁾ einschließlich Fürsorgemaßnahmen und einmalige Unterstützungen

wie Hinterbliebene von aktiven oder im Ruhestand befindlichen Beamten, ferner gleichgestellte Bedienstete (und ihre Hinterbliebenen) der Träger der Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der landwirtschaftlichen Altershilfe und der Bundesanstalt für Arbeit. Weiter sind auch die unter Artikel 131 Grundgesetz fallenden Personen wie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr anspruchsberechtigt.

122. Für die familienbezogenen Leistungen gilt diese Abgrenzung ebenfalls; zusätzlich sind Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes kraft eigenständiger Tarifregelungen anspruchsberechtigt. Dieser Personenkreis hat auch Anspruch auf Beihilfen mit der Einschränkung, daß Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung im Regelfall, weil sie Anspruch auf Sachleistungen haben, keine Beihilfe erhalten, und daß Angestellte und Arbeiter, denen der Arbeitgeber einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährt, Beihilfen nur zu solchen Krankheitskosten erhalten, die nicht durch Krankenversicherungsleistungen gedeckt sind.

Leistungen

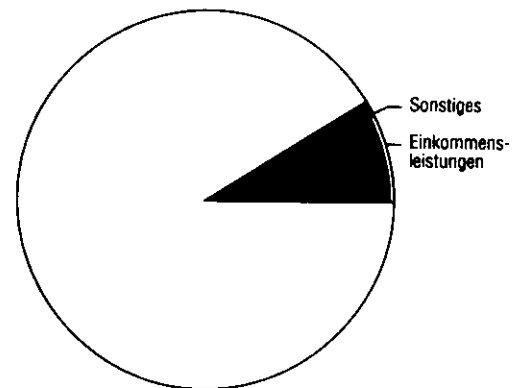
123. Ruhegehälter und die Hinterbliebenversorgung folgen der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst; das Volumen wird darüber hinaus von der Veränderung der Zahl der Leistungsempfänger beeinflusst.

124. Die familienbezogenen Leistungen stiegen zwischen 1984 und 1989 um durchschnittlich dreiviertel Prozent jährlich. Dabei wurden sie im Jahre 1986 um gut 8 ½ Prozent angehoben.

125. Für Beihilfen (einschl. Verwaltung) wurden 1984 6,9 Milliarden DM ausgegeben. Bis 1989 nahmen sie um fast 39 Prozent auf 9,6 Milliarden DM zu, das sind etwa 6,8 Prozent jährlich. Die Zahl der Beihilfeberechtigten hat sich in dem Zeitraum durch die Öffnung der privaten Krankenversicherungen in den Jahren 1987 und 1989 für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamte, Versorgungsempfänger und vergleichbare Personenkreise sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige zusätzlich erhöht. Für 1990 wird trotz einer nochmaligen halbjährlichen Öffnung der privaten Krankenversicherungen für die vorgenannten Personengrup-

Grafik 24

Beamtenrechtliches System (Pensionen, Beihilfen, Familienzuschläge) Anteil am Sozialbudget und Struktur nach Leistungsarten 1989



BMA Ib2

pen infolge der am Jahresanfang wirksam gewordenen Änderungen der Beihilfevorschriften nur noch mit einer Zunahme um 4 ½ Prozent auf 10,0 Milliarden DM gerechnet.

Finanzierung

126. Die Leistungen werden meist unmittelbar vom Dienstherrn bzw. öffentlichen Arbeitgeber ohne Einschaltung eines besonderen Trägers zur Verfügung gestellt und über den Personalhaushalt der jeweiligen Körperschaft finanziert.

127. Wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird, um einen Vergleich mit der Sozialversicherung (Renten- und Krankenversicherung) zu ermöglichen, die Finanzierung auf „Unterstellte Beiträge der Arbeitgeber“ und „Zuweisungen“ aufgeteilt.

128. Auch andere Institutionen des Sozialbudgets, vor allem Träger der Sozialversicherung, zahlen ihren Bediensteten und ehemaligen Bediensteten Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen. Um die Leistungen des beamtenrechtlichen Systems vollständig darzustellen, werden die von diesen Institutionen gezahlten Beträge in das beamtenrechtliche System übertragen (unterstellte Verrechnungen).

Arbeitgeberleistungen

129. Als Arbeitgeberleistungen werden im Sozialbudget die Positionen Entgeltfortzahlung, Betriebliche Altersversorgung (einschließlich Zusatzversorgung) und sonstige Arbeitgeberleistungen dargestellt. Sie repräsentieren etwa neun Prozent aller im Sozialbudget beschriebenen Leistungen. Leistungen nach den Vermögensbildungsgesetzen, ferner Beamtenpensionen, Familienzuschläge und Beihilfen im öffentlichen Dienst sowie die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe werden an anderer Stelle des Sozialbudgets aufgeführt. Auch die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, an die Bundesanstalt für Arbeit und an die Berufsgenossenschaften sind in den Arbeitgeberleistungen nicht enthalten.

130. Die Zahlen stützen sich weitgehend auf die Personal- und Personalnebenkostenerhebung und auf die „Konten und Standardtabellen“ des Statistischen Bundesamtes.

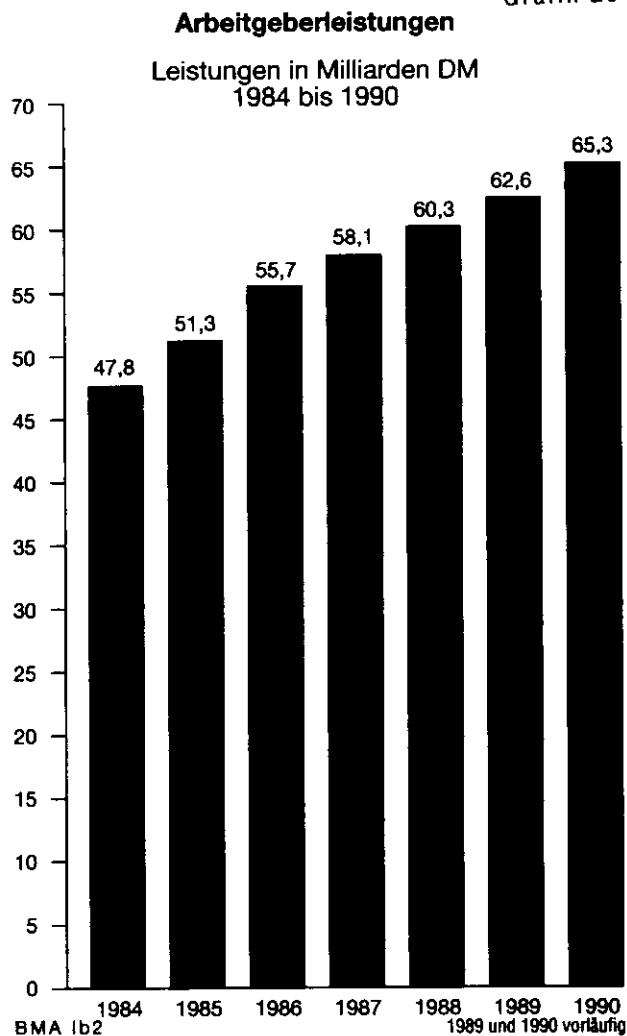
Entgeltfortzahlung

131. Die Institution Entgeltfortzahlung enthält Geldleistungen, die von den öffentlichen und privaten Arbeitgebern aufgrund rechtlicher Verpflichtung bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, bei Mutterschaft und Heilverfahren gezahlt werden. Das sind die Fortzahlung der Bruttolöhne an Arbeiter und der Bruttogehälter an Angestellte einschließlich der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie der Dienstbezüge an Beamte. Nicht enthalten sind Leistungen, die bei Mutterschaft von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden.

132. Die Höhe der Ausgaben für die Entgeltfortzahlung hängt von der allgemeinen Einkommensentwicklung, von der Zahl der Beschäftigten und vom Krankenstand während der ersten sechs Wochen der Krankheit ab. Mit einer Ausgabenhöhe von 25,0 Milliarden DM (1984) und 31,6 Milliarden DM (1989) beträgt der Aufwand für Entgeltfortzahlung 4,7 Prozent des Sozialbudgets. Für die Zeit bis 1990 wurde der Betrag auf 33,2 Milliarden DM fortgeschrieben.

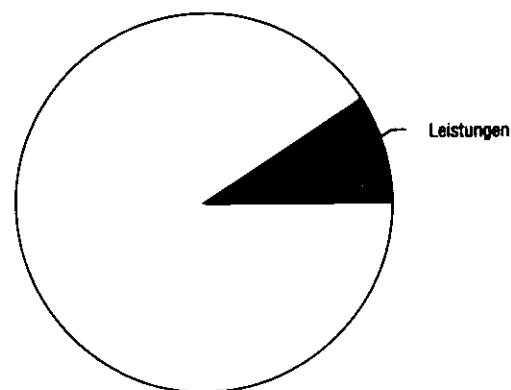
133. Die Entgeltfortzahlung wird durch die Arbeitgeber unmittelbar finanziert; im Sozialbudget wird das durch unterstellte Beiträge ausgedrückt. Daß für kleinere Betriebe ein Ausgleich durch Umlagen der Lohnfortzahlungskasse erfolgt, findet im Sozialbudget keinen Niederschlag.

Grafik 25



Grafik 26

Arbeitgeberleistungen Anteil am Sozialbudget 1989



BMA Ib2

Arbeitgeberleistungen
in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
Entgeltfortzahlung	25 000	30 240	31 620	33 230
bei Krankheit	22 060	25 900	27 240	28 770
bei Heilverfahren	2 130	3 260	3 260	3 300
bei Mutterschaft	810	1 080	1 120	1 160
Betriebliche Altersversorgung	11 220	15 490	16 050	16 700
Pensionskassen	1 280	2 850	2 950	3 100
Betriebsrenten ¹⁾	9 540	12 090	12 500	13 000
Direktversicherung	400	550	600	600
Zusatzversorgung	7 867	9 641	9 960	10 272
Sonstige Arbeitgeberleistungen	3 690	4 900	4 945	5 050
Beihilfen bei Krankheit	250	260	280	300
* Familienzulagen	700	750	770	800
Wohnen	1 050	1 070	1 070	1 100
Betrieblicher Gesundheitsdienst	1 690	1 970	2 050	2 100
Vorruhestand (netto)	—	850	775	750
Leistungen Sozialbudget	47 777	60 271	62 575	65 252

¹⁾ Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen

Betriebliche Altersversorgung und Zusatzversorgung

134. Bei den Leistungen für die Betriebliche Altersversorgung handelt es sich um Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen, Zahlungen der Pensionskassen und Leistungen aus Direktversicherungen bei Versicherungsunternehmen.

135. Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfaßt sowohl die Betriebliche Altersversorgung (überwiegend Privatwirtschaft) als auch die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Der Anteil beider Institutionen am Sozialbudget beträgt fast vier Prozent. An den Leistungen für Alter und Hinterbliebene sind sie mit neun Prozent beteiligt. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden durch die zusätzlichen Leistungen um durchschnittlich rund 40 Prozent aufgebessert.

136. Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst ist weitgehend tarifvertraglich geregelt. Sie fällt unter das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

137. Die Leistungen der Zusatzversorgung werden überwiegend aus Umlagen der Arbeitgeber und aus Vermögenserträgen finanziert. Daneben erhält die Bundesbahn-Versicherungsanstalt — Abteilung B — Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln. Bei den Zusatzversorgungskassen haben sich — bedingt durch das anfänglich angewandte Anwartschaftsdeckungsverfahren — unterschiedlich hohe Deckungsvermögen gebildet. Von diesem Finanzierungsverfahren ist man im Laufe der Jahre abgegangen, die Leistungen der Zusatzversicherungen werden zunehmend im Umlage- bzw. Abschnittsdeckungsverfahren finanziert.

Leistungen auf der Grundlage
des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
in Millionen DM

Institution	1984	1988	1989	1990
Pensionskassen, Betriebsrenten, Direktversicherung	11 220	15 490	16 050	16 700
Zusatzversorgung	7 867	9 641	9 960	10 272
Summe . . .	19 087	25 131	26 010	26 972

Sonstige Arbeitgeberleistungen

138. Bei den sonstigen Arbeitgeberleistungen handelt es sich vor allem um

- Aufwendungen für Werks- und Dienstwohnungen sowie Miet- und Baukostenzuschüsse für Wohnungen von Arbeitnehmern,
- von privaten Arbeitgebern zugewendete Beihilfen im Krankheitsfalle und Familienzulagen,
- Aufwendungen für Belegschaftseinrichtungen, die der Unfallverhütung, der Ersten Hilfe, der gesundheitlichen Betreuung einschließlich der Erholungsfürsorge dienen oder die für Familienangehörige (z. B. Werkskindergärten) bestimmt sind,
- den Vorruhestand, für den allerdings seit 1989 neue Leistungen nicht mehr bewilligt werden, so daß die Arbeitgeberaufwendungen bis 1994 auf einen Restbetrag absinken.

139. Zum größten Teil werden die sonstigen Arbeitgeberleistungen tarifvertraglich oder freiwillig geleistet. Es werden aber auch gesetzliche Leistungen, z. B. nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, mit erfaßt. Die Angaben beruhen grobenteils auf der Personal- und Personalnebenkostenerhebung des Statistischen Bundesamtes.

Vorruhestand

140. Die Vorruhestandsregelung soll den Übergang älterer, vom Arbeitsmarkt oft nur schwer vermittelbarer Arbeitnehmer in den Ruhestand in der Weise erleichtern, daß durch tarif- oder einzelvertragliche Regelungen Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten fünf Jahren mindestens 1080 Tage in einem beitragspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben, in den Ruhestand treten können. Das Gesetz war bis einschließlich 1988 in Kraft.

141. Arbeitgeber erhalten von der Bundesanstalt für Arbeit einen Zuschuß in Höhe von 35 Prozent der Aufwendungen, wenn sie sich verpflichten, ausgeschiedenen Arbeitnehmern bis zu deren 65. Lebensjahr ein Vorruhestandsgeld in Höhe von mindestens 65 Prozent des letzten Bruttoentgelts zu zahlen und die freigewordene Stelle wieder zu besetzen.

142. Es wird damit gerechnet, daß die Vorruhestandsleistungen bis 1990 auf rund 50 Millionen DM abnehmen werden. Die Zuschußzahlungen der Bundesanstalt für Arbeit decken davon — je nach Wiederbesetzungsgrad — bis zu einem Drittel. Die den Arbeitgebern verbleibende Last soll durch kompensatorische tarifvertragliche Regelungen, z. B. auf dem Gebiet der Lohn- und Gehaltssteigerungen oder der Arbeitsverkürzung, gemildert werden. 1989 betrug die Zuschußzahlung seitens der Bundesanstalt 545 Millionen DM, für 1990 wird mit 378 Millionen DM gerechnet.

Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)

143. Wer durch militärische oder militärähnliche Ereignisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wird für deren gesundheitliche oder wirtschaftliche Folgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) entschädigt. Das gilt auch für Dienstpflichtige der Bundeswehr und des Zivildienstes sowie für bestimmte Dienstleistende des Bundesgrenzschutzes. Auf das BVG verweisende Gesetze regeln entsprechende Leistungen für politische Häftlinge und ehemalige Kriegsgefangene sowie deren Angehörige, für Impfgeschädigte und Opfer von Gewalttaten. Sie werden von den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (Versorgungsämter, Landesversorgungsämter), den Behörden der Bundeswehrverwaltung (Wehrbereichsgebührensämter) und von den Trägern der Kriegsopferfürsorge als Geldleistungen (insbesondere als Versorgungsbezüge), als Sachleistungen (z. B. als Heilbehandlungen) oder als persönliche Hilfen zur Verfügung gestellt. Außerdem sind hier die Erstattungen enthalten, die Bund und Länder für unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personenverkehr zahlen.

144. Über 98 Prozent der Leistungsempfänger sind Versorgungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz, die restlichen überwiegend nach dem Soldatenversorgungs-, dem Häftlingshilfe- und dem Opferentschädigungsgesetz. Die Zahl der anerkannten

Übersicht 36

Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)

Versorgungsberechtigte

Stand: Januar 1990

Beschädigte insgesamt	633 555
davon mit Minderung der Erwerbsfähigkeit um	
30 %	234 085
40 %	97 720
50 %	105 786
60 %	51 654
70 %	47 579
80 %	38 877
90 %	20 202
100 %	37 652
Witwen (Witwer)	697 275
Halbwaisen	9 103
Vollwaisen	6 466
Elternteile	16 913
Elternpaare (Kopfzahl)	706
Versorgungsberechtigte insgesamt...	1 364 018
dagegen 1980	2 015 339
1970	2 620 396
1960	3 253 103

Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)
Leistungen in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
Bundesversorgungsgesetz	10384	9573	9472	9364
Versorgungsbezüge				
davon:				
Beschädigte	4430	4080	4002	4045
Witwen/Witwer	5751	5348	5332	5196
Waisen	81	75	75	74
Eltern	122	70	63	49
Heilbehandlung	1020	970	954	953
Übrige Leistungen	53	39	44	41
Kriegsopferfürsorge ¹⁾ insgesamt	1240	1538	1591	1705
abzüglich:				
Erstattungen von Leistungen	313	388	391	388
Kriegsopferfürsorge ¹⁾ ohne Erstattungen	927	1150	1200	1317
Soldatenversorgungsgesetz				
Versorgungsbezüge	63	75	79	82
Heilbehandlung	23	26	26	28
Zivildienstgesetz				
Versorgungsbezüge	1	2	1	2
Heilbehandlung	0	0	0	0
Häftlingshilfegesetz				
Versorgungsbezüge	23	22	22	22
Heilbehandlung	2	3	3	4
Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten				
Leistungen	11	21	25	25
Gesetz über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen — Unterhaltsbeihilfen —	1	1	1	1
Schwerbehindertengesetz — Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr				
Erstattungen von Fahrgeldausfällen	389	671	504	720
Verwaltung	869	790	771	751
Leistungen Sozialbudget	13766	13343	13102	13310
davon:				
Einkommensleistungen	10504	9729	9646	9593
Barerstattungen	971	1187	1225	1291
Waren und Dienstleistungen	748	685	675	679
Allgemeine Dienste und Leistungen	1309	1495	1316	1510
Verrechnungen	234	247	240	237

¹⁾ ohne Darlehen

ten Versorgungsberechtigten nach dem BVG geht mit zunehmenden Abstand vom Zweiten Weltkrieg zurück. 1989 lag die Abnahme bei 4,6 Prozent gegenüber 1988.

145. Die Leistungen betragen rund 2,0 Prozent des Sozialbudgets. Trotz jährlicher Rentenanpassungen wird dieser Anteil in den kommenden Jahren wie schon in der Vergangenheit weiter langsam zurück-

gehen. Etwas mehr als 72 Prozent der Leistungen sind Einkommensleistungen, die im gleichen Umfang angepaßt werden wie die Renten der Rentenversicherung.

146. Die Soziale Entschädigung wird vorwiegend aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert. Die Länder tragen die Versorgung der Impfgeschädigten, einen Teil der Leistungen der Kriegsopferfürsorge, der

Versorgung der Opfer von Gewalttaten und der erstatteten Fahrgeldausfälle sowie die Verwaltungskosten. Die kommunalen Gebietskörperschaften tragen einen Teil der Leistungen der Kriegsopferversorge.

Lastenausgleich

147. Die Institution erfaßt die im Lastenausgleichsgesetz beschriebenen konsumtiven Leistungen: Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente, Leistungen aus dem Härtefonds und Hausratentschädigung, außerdem gleichartige Leistungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz (Beihilfen, Unterhaltshilfe und Entschädigungsrenten). Anspruchsberechtigt sind Personen, die durch Vertreibung und Zerstörung in der Kriegs- und Nachkriegszeit Schäden und Verluste erlitten haben. Die Leistungen sollen dazu beitragen, im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit den Lebensunterhalt zu sichern. Zuständig dafür sind die Ausgleichsämter in den Stadt- und Landkreisen.

148. Die Unterhaltshilfe wird laufend der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt. Die stark rückläufige Empfängerzahl bewirkt tendenziell einen Rückgang des Leistungsvolumens.

149. Leistungen aus dem Lastenausgleich kommen vornehmlich älteren Leuten zugute, überwiegend als Einkommensleistungen.

150. Zur Unterhaltshilfe leisten Bund und Länder Zuschüsse, für das Sterbegeld haben die Leistungsberechtigten einen Beitrag zu entrichten, die Verwaltung ist von den Gebietskörperschaften zu finanzieren. Das hiernach nicht gedeckte Leistungsaufkommen wird seit 1980 vom Bund getragen.

Wiedergutmachung

151. Schäden durch die nationalsozialistische Verfolgung an Leben, Körper oder Gesundheit, an Freiheit sowie im beruflichen und wissenschaftlichen Fortkommen werden nach dem Bundesentschädigungsgesetz ausgeglichen. Personen, die mit den Verfolgten verwandt oder befreundet oder von der Verfolgung mit betroffen waren, werden ebenfalls entschädigt. Erstattungen für Vermögensschäden sind im Sozialbudget nicht enthalten.

152. Die Wiedergutmachungsleistungen — zu rund neun Zehntel Renten — nehmen im Berichtszeitraum mit zunehmendem Abstand zum Zweiten Weltkrieg laufend ab, seit 1984 um fast ein Siebtel. Der größte Teil der Leistungen geht ins Ausland. Der Anteil der Institution Wiedergutmachung am Sozialbudget lag 1989 mit rund 1,7 Milliarden DM bei 0,3 Prozent.

153. Der Bund und die Länder (ohne Berlin) stellen die Finanzierungsmittel je zur Hälfte bereit. Die Entschädigungsleistungen des Landes Berlin werden zu 60 Prozent vom Bund, zu 25 Prozent von den Ländern (außer Berlin) und zu 15 Prozent vom Land Berlin selbst finanziert. Die Verwaltungskosten tragen die Länder; ihnen obliegt auch die Durchführung der Entschädigungsgesetze.

Sonstige Entschädigungen

154. Die Institution beschreibt Leistungen nach dem

— Gesetz zur Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen

Übersicht 38

Lastenausgleich
Leistungsempfänger (Jahresende)

	1984	1985	1986	1987	1988	1989 ¹⁾
Lastenausgleichsgesetz						
Unterhaltshilfe	72428	66754	61607	56638	52343	49062
Unterhaltshilfe u. Entschädigungsrente	85455	77952	70834	64570	58485	54002
Entschädigungsrente	15462	13841	12349	10928	9727	8855
Beihilfen (Härtefonds)	10251	9587	8904	8278	7755	7300
darunter: bei außergewöhnlicher Härte	1432	1390	1331	1290	1286	1249
Beihilfen (14. ÄndGLAG § 10)	355	311	285	252	219	214
Flüchtlingshilfegesetz						
Laufende Beihilfen	1277	1166	1064	968	877	810
Reparationsschädengesetz						
Unterhaltshilfe	82	79	69	65	61	60
Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente	264	245	223	218	202	189
Entschädigungsrente	20	19	22	17	15	10

¹⁾ Stand: 30. 9.

Lastenausgleich
Leistungen in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
Lastenausgleichsgesetz				
Unterhaltshilfe	1078	819	767	742
Krankenversorgung	29	106	102	102
Sterbegeld	8	6	6	6
Entschädigungsrente	95	64	57	52
Leistungen aus dem Härtefonds	68	51	51	48
Hausratentschädigung	23	38	55	90
Beihilfen (§ 10 Abs. 4 LAG)	2	2	2	2
Ausgaben insgesamt	1303	1086	1040	1042
Flüchtlingshilfegesetz	12	11	13	13
Reparationsschädengesetz	3	3	3	3
Verwaltung	86	80	76	76
Leistungen Sozialbudget	1404	1180	1132	1134
davon:				
Einkommensleistungen	1135	831	787	789
Barerstattungen	156	164	168	168
Waren und Dienstleistungen	0	104	100	100
Allgemeine Dienste und Leistungen	86	81	77	77
Verrechnungen	27	0	0	0

- Häftlingshilfegesetz (Bewilligungen auch für Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte sowie Aus- und Übersiedler)
- Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz,
- Allgemeinen Kriegsfolgengesetz.

155. Die Sonstigen Entschädigungen sind seit 1984 um 128 Prozent gestiegen und betrugen 1989 781 Millionen DM. Der Anstieg ist vor allem auf die starke Zunahme der Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz zurückzuführen, die von 1987 bis 1989 um mehr als das Dreieinhalbfache gestiegen sind. Es handelt sich hierbei vor allem um Eingliederungshilfen für politische Häftlinge sowie einmalige Unterstützungen und Zinsverbilligungen für Aus- und Übersiedler. Der Anteil der Sonstigen Entschädigungen am Sozialbudget beträgt zur Zeit 0,1 Prozent. Für 1990 wird mit einem weiteren Anstieg der Leistungen um rund ein Viertel auf 976 Millionen DM gerechnet.

156. Die Leistungen werden überwiegend aus Bundesmitteln finanziert. Länder und Gemeinden übernehmen die Verwaltungskosten.

Sozialhilfe

157. Die Institution Sozialhilfe umfaßt außer Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz auch sonstige soziale Hilfen, die vom Bund und — überwiegend — von den Ländern erbracht werden. Die

Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sollen die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Sie werden als Hilfe zum Lebensunterhalt oder als Hilfe in besonderen Lebenslagen gegeben.

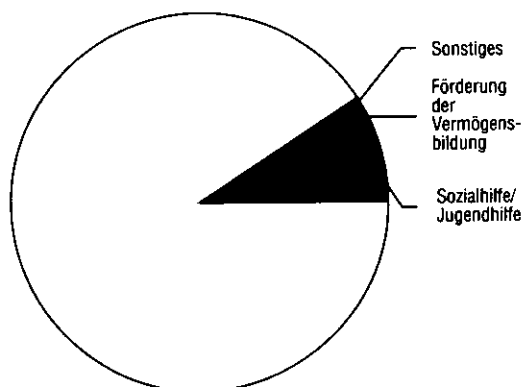
158. Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise (örtliche Träger) sowie die von den Ländern als überörtliche Träger bestimmten Stellen. Anspruch auf Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz hat jeder Bürger, der in eine Notlage gerät, die er nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bewältigen kann, und die auch nicht von anderen, besonders von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern, behoben werden kann.

159. Der Gesamtaufwand einschließlich sonstiger sozialer Hilfen des Bundes und der Länder hat im Berichtszeitraum erheblich zugenommen: von rund 20,7 Milliarden DM im Jahre 1984 bis 1989 auf rund 32,3 Milliarden DM, das sind durchschnittlich neun-einhalb Prozent pro Jahr. Für die Zeit bis 1990 wird mit einer weiteren Zunahme um etwa viereinhalb Prozent auf rund 33,8 Milliarden DM gerechnet. Vor allem stiegen die Kosten im Bereich der Heime beträchtlich. Hinzu kamen Belastungen infolge deutlicher Anhebungen der Regelsätze sowie infolge von Arbeitslosigkeit und Zuwanderung. Hauptsächlich wird die Sozialhilfe bei unzureichendem Einkommen, insbesondere im Alter, bei Invalidität und Krankheit, bei Arbeitslosigkeit und ausbleibenden Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen. Demzufolge konzentrieren sich die Ausgaben auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Hilfe zur Pflege, zur Ein-

Grafik 27

Soziale Hilfen und Dienste

Anteil am Sozialbudget und
Struktur nach Einzelinstitutionen 1989



BMA Ib2

gliederungshilfe für Behinderte und die Krankenhilfe. Das Leistungsvolumen ist um die Ersatzleistun-

gen von Sozialleistungsträgern vermindert worden, um Doppelzählungen zu vermeiden. Verwaltungskosten wurden hinzugeschätzt. Vom Sozialbudget nimmt die Sozialhilfe über vier Prozent in Anspruch.

160. Die Finanzierung der Leistungen fällt überwiegend den kommunalen Gebietskörperschaften zu. Durch den Finanzausgleich zwischen Ländern und Gemeinden werden auch die Länder mit knapp zwanzig Prozent an der Finanzierung beteiligt. Auch der Bund ist an einer Reihe von Leistungen beteiligt.

Jugendhilfe

161. Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt: Jugendpflege und Jugendfürsorge. Die Aufgaben werden von den Jugendämtern, den Landesjugendämtern und den obersten Landesbehörden wahrgenommen. Enthalten sind auch Leistungen des Bundes, vor allem für den Bundesjugendplan. Schließlich wurde auch die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe berücksichtigt. Für Kosten

Übersicht 40

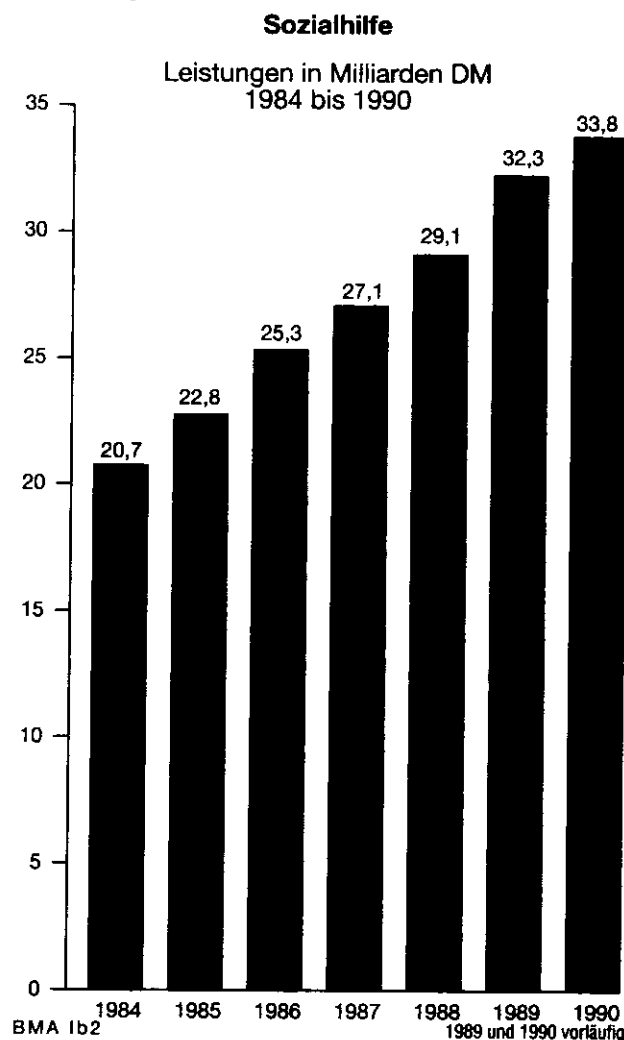
Sozialhilfe

Leistungen in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
Bundessozialhilfegesetz	18 784	27 010	29 100	31 500
Hilfe zum Lebensunterhalt	6 752	10 963	12 000	13 000
Hilfe in besonderen Lebenslagen	12 032	16 047	17 100	18 500
darunter:	1 021	1 405	1 510	1 650
Krankenhilfe				
Eingliederung Behinderter	3 932	5 437	5 820	6 300
Hilfe zur Pflege	6 660	8 675	9 210	9 950
Sonstige soziale Hilfen	2 006	2 364	3 485	2 590
darunter:				
Sozialversicherungsbeiträge für Behinderte in Werkstätten	304	423	480	510
Schuldendiensthilfen für Familien	119	150	150	150
Hilfen für Strafgefangene	127	140	140	145
Landesblinden- und -pflegegeld	808	1 028	1 150	1 250
Innerdeutsche Leistungen ¹⁾	85	388	1 260	805
Ausgaben insgesamt	20 790	29 374	32 585	34 090
abzüglich:				
Ersatz von Sozialleistungsträgern	1 980	2 954	3 160	3 440
zuzüglich:				
Verwaltung (geschätzt)	1 880	2 700	2 900	3 100
Leistungen Sozialbudget	20 690	29 120	32 325	33 750
davon:				
Einkommensleistungen	9 491	14 971	17 305	17 485
Barerstattungen	875	1 141	1 335	1 405
Waren und Dienstleistungen	8 444	10 255	10 725	11 590
Allgemeine Dienste und Leistungen	1 880	2 753	2 960	3 270
Verrechnungen	—	—	—	—

¹⁾ Gesundheitsabkommen, Förderung des Besucherverkehrs, Hilfen für Behinderte

Grafik 28



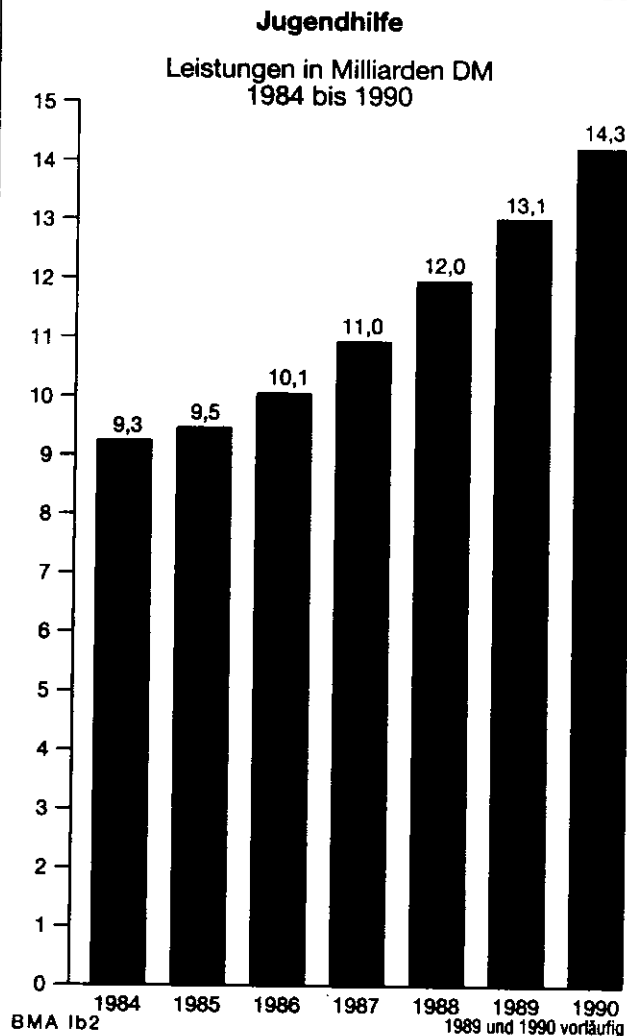
der Verwaltung wurde den Ausgaben ein pauschaler Betrag hinzugerechnet. Nicht enthalten sind die Eigenmittel der Träger der freien Jugendhilfe, deren Gesamtvolumen sich statistisch nicht ermitteln läßt. Die Angaben stützen sich auf Erhebungen der Finanzstatistik des Statistischen Bundesamtes, die für 1989 und 1990 fortgeschrieben wurden.

162. Die Gesamtleistungen haben von 9,3 Milliarden DM im Jahre 1984 bis 1989 auf 13,1 Milliarden DM zugenommen. Für 1990 wird mit einem Gesamtaufwand von 14,3 Milliarden DM gerechnet. Vor allem wird mit einer überdurchschnittlichen Zunahme der Ausgaben für Kindergärten gerechnet.

163. Die Jugendhilfe enthält auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz. Das Unterhaltsvorschußgesetz soll Alleinstehenden in Fällen, in denen der andere leibliche Elternteil keinen Unterhalt zahlt, für Kinder unter sechs Jahren für längstens drei Jahre den Regelunterhalt aus öffentlichen Mitteln gewährleisten. Im Jahre 1989 wurden dafür 222 Millionen DM — je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern — aufgewandt; für 1990 sind rund 215 Millionen DM vorgesehen.

164. Die Finanzierung der öffentlichen Jugendhilfe obliegt zu rund 60 Prozent den kommunalen Gebietskörperschaften, rund 30 Prozent tragen die Länder und 10 Prozent der Bund. Ein Teil wird durch Kostenbeiträge, Teilnahmebeiträge und Gebühren aufgebracht.

Grafik 29



Ausbildungsförderung

165. Die individuelle Ausbildungsförderung umfaßt einkommensabhängige Leistungen (Zuschüsse oder Darlehen) an Schüler und Studenten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und — seit 1983 — an zu Hause wohnende Schüler nach landesrechtlichen Bestimmungen. Sie bilden den Kern der sozialen Sicherung für Schüler und Studenten. Ziel der Ausbildungsförderung ist es, Kindern aus wirtschaftlich schlechter gestellten Familien eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.

166. Durch Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wurden die Bedarfssätze und Freibeträge etwa alle 2 Jahre der Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Einkommen ange-

Jugendhilfe
Leistungen in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
Länder	2707	3590	3930	4200
— Kindergärten	729	1100	1300	1410
— Jugendhilfeleistungen	762	950	1000	1060
— Einrichtungen	733	890	930	1000
— Förderung der freien Jugendhilfe	483	650	700	730
Gemeinden	6285	8080	8750	9500
— Kindergärten	1489	2200	2500	2700
— Jugendhilfeleistungen	2216	2700	2900	3150
— Einrichtungen	1078	1330	1400	1550
— Förderung der freien Jugendhilfe	1502	1850	1950	2100
Bund	288	366	460	645
— Bundesjugendplan u. a.	122	171	310	490
— Förderung der freien Jugendhilfe	166	195	150	155
Leistungen Sozialbudget	9280	12036	13140	14345
davon:				
Waren und Dienstleistungen	7129	9341	10340	11360
Allgemeine Dienste und Leistungen	2151	2695	2800	2985

paßt sowie auch strukturelle Anpassungen eingeführt. Jetzt soll mit der 12. BAföG-Novelle, die Mitte 1990 in Kraft tritt, die individuelle Förderung der Ausbildung in wesentlichen Punkten strukturell verbessert werden: Die Förderung zu Hause wohnender Schüler wird ausgeweitet und die Einkommensanrechnung so gestaltet, daß verstärkt jetzt auch Auszubildende aus Familien mit mittleren Einkommen Förderung erhalten können. Die Zahl der Geförderten wird dadurch um etwa ein Drittel steigen.

167. Die im Sozialbudget ausgewiesenen Zuschußleistungen der Ausbildungsförderung betrugen 1989 520 Millionen DM (hierin enthalten 26 Millionen DM an geschätzten Verwaltungskosten). 1990 wird aufgrund der wirksam werdenden Gesetzesänderungen — insbesondere durch Umstellung der Studentenförderung von Vollدارlehen auf die Gewährung der Leistungen je zur Hälfte als Zuschuß und Darlehen — mit einem Anstieg dieser Leistungen um rund drei Viertel auf über 900 Millionen DM gerechnet. Darüber hinaus ist zu beachten, daß die als Darlehen geleisteten Beträge, 1989 1,8 Milliarden DM, in das Sozialbudget nicht aufgenommen werden, da es sich dabei um Vermögensübertragungen und nicht um Einkommensleistungen handelt. Der Anteil der Ausbildungsförderung am Sozialbudget beträgt zur Zeit 0,1 Prozent.

168. Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird zu 65 Prozent durch den Bund und zu 35 Prozent durch die Länder finanziert. Die Länder tragen darüber hinaus die bei ihnen anfallenden Verwaltungskosten.

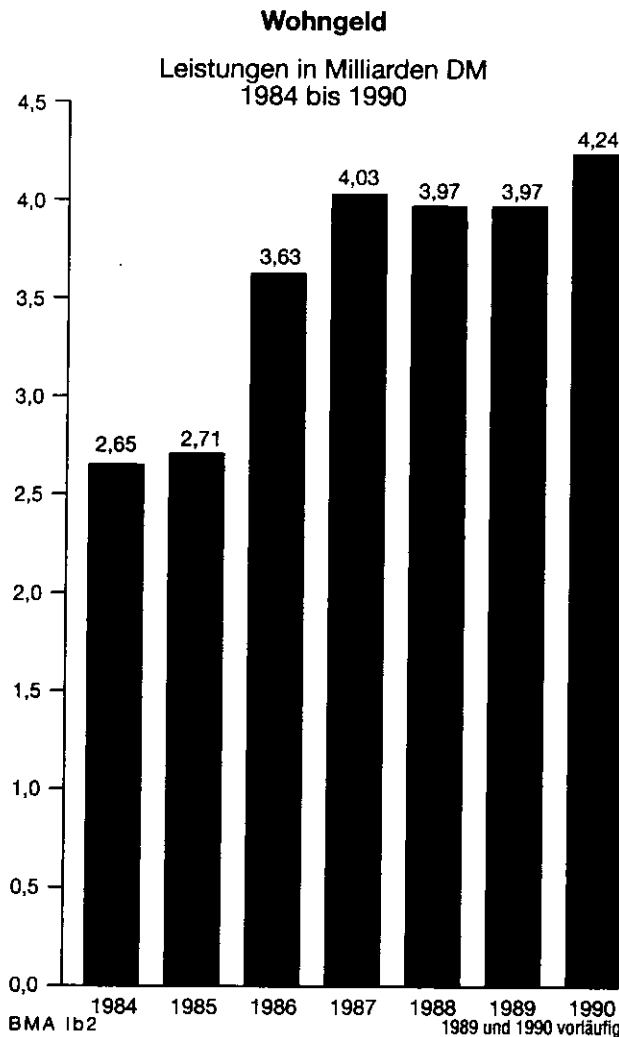
Wohngeld

169. Wohngeld wird Mietern als Mietzuschuß und Eigentümern von Wohnraum als Lastenzuschuß gezahlt, wenn im Verhältnis zum Haushaltseinkommen die Aufwendungen für eine angemessene Wohnung unzumutbar hoch sind. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich im Einzelfall nach Haushaltsgröße, Familieneinkommen und Wohnkosten, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt werden. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, besteht auf Wohngeld ein Rechtsanspruch.

170. Im Berichtszeitraum seit 1984 wird die Entwicklung der Wohngeldleistungen vor allem durch die Gesetzesänderungen geprägt, die Anfang 1986 und 1990 in Kraft traten. Die in der 6. Wohngeldnovelle beschlossenen Leistungsverbesserungen kamen dabei zusätzlich rund 400 000 Haushalten zugute. Die 7. Wohngeldnovelle soll vor allem jenen Haushalten zusätzliche Wohngeldleistungen bringen, die in Ballungsräumen leben oder von überdurchschnittlichen Mietsteigerungen betroffen sind. Insgesamt werden davon schätzungsweise fast 90 000 Haushalte profitieren.

171. Ende 1988 erhielten 1,86 Millionen Haushalte (6,8 % aller privaten Haushalte) Wohngeld. Davon erhielten 1,72 Millionen Haushalte (rund 12 Prozent aller Mieterhaushalte) einen Mietzuschuß und 140 000 Eigentümerhaushalte (1,5 Prozent aller Eigentümer) einen Lastenzuschuß. Durch die monatlichen Wohngeldleistungen, die beim Mietzuschuß durchschnittlich 147 DM und beim Lastenzuschuß

Grafik 30



rund 153 DM betrugen, wurden die Wohnkosten der betreffenden Haushalte um ca. 40 Prozent gesenkt.

172. Die Struktur der Wohngeldempfänger hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Ende 1988 waren 61 % aller Wohngeldempfänger nicht erwerbstätig; überwiegend handelte es sich dabei um Rentner und Pensionäre, deren Anteil in den vergangenen Jahren jedoch stark zurückgegangen ist (z. Z. gut ein Drittel aller Wohngeldempfänger). Dem jedoch weiterhin hohen Anteil der Rentner an den Wohngeldempfängern entspricht, daß Ende 1988 mehr als die Hälfte der Wohngeldzahlungen an Einpersonenhaushalte ging. Auf der anderen Seite bezogen mit rund einem Zehntel die Haushalte mit mehr als 5 Personen überdurchschnittlich häufig Wohngeld. Dabei steigt die Höhe des durchschnittlich gezahlten Wohngeldes mit zunehmender Haushaltsgröße. Fast 17 Prozent aller Wohngeldempfänger waren arbeitslos. Damit hat sich ihr Anteil gegenüber dem Anfang der achtziger Jahre in etwa verdreifacht. Fast jeder Dritte der Wohngeldempfänger erhielt zugleich Leistungen der Sozialhilfe.

Leistungen

173. Die Ausgaben für Wohngeld lagen 1989 bei fast 4 Milliarden DM (einschließlich 289 Millionen DM Verwaltungsaufwand). Das entspricht einem Anteil am Sozialbudget von 0,6 Prozent. Gegenüber 1984 erhöhten sich die Wohngeldleistungen damit um die Hälfte. 1990 wird mit einem weiteren Anstieg der Wohngeldleistungen um rund 7 Prozent auf 4,2 Milliarden DM gerechnet.

Finanzierung

174. Die Wohngeldleistungen werden etwa je zur Hälfte von Bund und Ländern aufgebracht.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

175. Aufgabenschwerpunkte des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind präventive und rehabilitative Maßnahmen: Gesundheitsvorsorge (vor allem gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung), Gesundheitsaufsicht und Hygieneüberwachung, gesundheitlicher Umweltschutz, Gesundheitshilfe für Behinderte und notleidende Gruppen der Bevölkerung sowie Schulgesundheitspflege und schulzahnärztlicher Dienst.

176. Die Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes können von der gesamten Bevölkerung in Anspruch genommen werden. Sie umfassen unter anderem Beratung und gesundheitliche Fürsorge für Mütter und Schwangere, Gesundheitshilfe für Behinderte und von Behinderung Bedrohte, psychisch Kranke, Süchtige und alte Menschen sowie die Tuberkulose- und Geschlechtskrankenfürsorge. In der Jugendgesundheitspflege werden Säuglings- und Kinderfürsorge, die Schulhygiene sowie gesundheitsfördernde Maßnahmen für Jugendliche durchgeführt. Weiterhin betreibt der öffentliche Gesundheitsdienst gesundheitliche Aufklärung in Form von Vorträgen, Informationskampagnen und Ausstellungen.

177. Die Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes liegen zur Zeit bei rund 2,2 Milliarden DM. Ihr Anteil am Sozialbudget beträgt 0,3 Prozent.

178. Die Aufwendungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst werden überwiegend von den Ländern und Gemeinden finanziert.

Förderung der Vermögensbildung

179. Die Institution Förderung der Vermögensbildung enthält die Leistungen nach dem Vierten und (seit 1987) dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (VermBG), dem Einkommensteuergesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und dem Spar-Prämiengesetz. Die Steuerbegünstigungen für das Bausparen

Förderung der Vermögensbildung
Leistungen in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
Prämiensparen¹⁾	(2386)	(847)	(838)	(590)
Spar-Prämien ²⁾	1449	5	—	—
Wohnungsbau-Prämien ³⁾	937	842	838	590
Vermögensbildungsgesetz⁴⁾	(9075)	(9660)	(9850)	(9500)
Arbeitnehmer-Sparzulage ⁵⁾	1700	1800	1800	1000
Arbeitgeberleistungen (netto) ⁶⁾	7375	7860	8050	8500
Überlassung von Beteiligungen an Arbeitnehmer (netto) ⁷⁾	90	170	175	195
Leistungen Sozialbudget	11 551	10 677	10 863	10 285

¹⁾ Nach dem Jahr der haushaltsmäßigen Auswirkung

²⁾ Nach dem Spar-Prämiengesetz

³⁾ Nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz

⁴⁾ Nach dem Vierten, ab 1987 Fünftes Vermögensbildungsgesetz

⁵⁾ Nach dem Jahr der Entstehung des Anspruchs

⁶⁾ Ohne die sog. „Kleinbetriebsvergünstigung“, die in der Institution Steuerliche Maßnahmen enthalten ist

⁷⁾ Nach § 19a EStG; die Gewinnsteuerersparnisse sind in der Institution Steuerliche Maßnahmen enthalten

(§ 10 I 3 EStG) und den Erwerb von Wohneigentum (§ 7b bzw. 10e und 34f EStG) sowie die „Kleinbetriebsvergünstigung“ nach dem VermBG und die Gewinnsteuerersparnis für Arbeitgeber bei Anwendung des § 19a EStG sind in der Institution Steuerliche Maßnahmen enthalten.

180. Die Leistungen im Rahmen der Vermögensbildung sind von 1984 bis 1989 von 11,6 Milliarden DM um 6 Prozent auf 10,9 Milliarden DM zurückgegangen. Dies ist vor allem auf das Auslaufen der Förderung nach dem Spar-Prämiengesetz und auf die Wirkung der gesetzlich festgelegten Einkommensgrenzen, insbesondere bei der Förderung nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz zurückzuführen. Diese rückläufige Entwicklung wurde durch die Expansion bei anderen Förderungsformen abgemildert: Die Zunahme der Beschäftigten führte zusammen mit der Erhöhung des Förderungsrahmens zu steigenden Arbeitgeberleistungen nach den Vermögensbildungsgesetzen. Außerdem wurde die Steuervergünstigung für die Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer in zunehmendem Maße in Anspruch genommen. Für 1990 wird — insbesondere wegen des Auslaufens der Förderung bei den Geldsparformen nach dem Vermögensbildungsgesetz und wegen der Herabsetzung des Förderungssatzes beim Bausparen — trotz der Erhöhung der Einkommensgrenzen nach dem Vermögensbildungsgesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz mit einem deutlichen Rückgang der Leistungen zur Vermögensbildung auf 10,3 Milliarden DM gerechnet. Die weiter steigenden Arbeitgeberleistungen mildern diese Entwicklung allerdings ab.

Finanzierung

181. Die Sparprämie hat der Bund allein getragen. Die Wohnungsbauprämie trugen Bund und Länder bis 1984 je zur Hälfte; seit 1985 wird sie allein vom

Bund finanziert. Die Arbeitnehmer-Sparzulage, die zu Lasten des Lohnsteueraufkommens gezahlt wird, und die Vergünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz werden von Bund, Ländern und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer finanziert.

Steuerliche Maßnahmen

182. In dieser Institution werden steuerliche Maßnahmen zusammengefaßt, die zum Teil sehr unterschiedlichen Charakter haben.

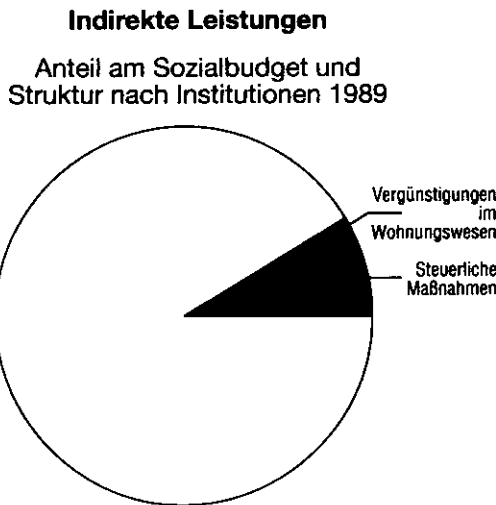
- Als „sozialpolitisch begründete Maßnahmen“ werden jene steuerlichen Normen bezeichnet, die Subventions-, Anreiz- oder Förderungsziele verfolgen. Sie weichen damit vom Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit ab.
- Unter „Maßnahmen wegen geminderter steuerlicher Leistungsfähigkeit“ werden Normen verstanden, die dem Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. Hierzu gehören vor allem Vorschriften, die Ehe und Familie betreffen und solche Belastungen berücksichtigen, denen sich der Einzelne nicht entziehen kann.
- Beim „Splitting-Verfahren für Ehegatten“ handelt es sich um eine an dem Schutzgebot des Grundgesetzes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare orientierte sachgerechte Besteuerung — nicht um eine Steuervergünstigung. Das Splitting-Verfahren entfaltet nur dann eine Entlastungswirkung, wenn die Ehegatten unterschiedlich hohe Einkünfte haben. Aufgrund erheblicher Schätzprobleme — rechtlicher, datenmäßiger und methodischer Art — beziffern die Angaben in vereinfachender Weise

Steuerliche Maßnahmen
 in Millionen DM¹⁾

	1984	1988	1989	1990
A. Sozialpolitisch begründete Maßnahmen				
<i>Einkommensteuer:</i>				
Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude ²⁾	5 100	5 000	5 700	5 300
Kinderkomponente für erhöhte Wohngebäudeabsetzungen	335	825	945	1 050 ³⁾
Steuerbegünstigtes Bausparen	1 010	630	600	320 ³⁾
Beteiligungssparen nach § 19 a	110	210	225	225
Kleinbetriebsvergünstigung ³⁾	225	240	250	—
Aufwendungen für Berufsausbildung	35	80	80	70
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	940	1 240	1 300	1 050 ³⁾
Zukunftssicherungsleistungen ⁴⁾	840	1 350	1 420	930 ³⁾
Zukunftssicherungsfreibetrag	500	500	500	— ³⁾
Erweiterter Schuldzinsenabzug ⁵⁾	1 200	300	—	—
<i>Vermögensteuer:</i>				
Altersfreibetrag	40	25	25	25
<i>Andere Steuern:</i>				
Kfz-Steuerbefreiung für Körperbehinderte	150	150	170	170
Grundsteuerermäßigung	1 240	1 000	975	975 ⁴⁾
Summe A	11 725	11 550	12 190	10 115
B. Maßnahmen wegen geminderter steuerlicher Leistungsfähigkeit				
<i>Einkommensteuer:</i>				
Kinderfreibeträge	1 800	7 900 ³⁾	8 000	8 500 ³⁾
Altersfreibetrag	490	480	480	— ³⁾
Haushaltsfreibetrag ⁶⁾	900	810 ³⁾	820	810 ³⁾
Außergewöhnliche Belastungen	280	410	730	820 ³⁾
Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen	2 110	2 990 ³⁾	3 000	2 480 ³⁾
Pauschbeträge für Körperbehinderte u. a.	950	1 250	1 300	1 160
Pflegepauschbetrag	—	—	—	120
Kinderbetreuungskosten Alleinstehender	—	160	160	160
Freibeträge für Flüchtlinge ¹⁰⁾	2	2	5	5
Realsplitting ¹¹⁾	110	180	190	200
<i>Vermögensteuer:</i>				
Ehegattenfreibetrag	310	315	320	325
Kinderfreibetrag	135	100	105	110
Summe B	7 087	14 597	15 110	14 690
Summe A und B	18 812	26 147	27 300	24 805
C. Splitting-Verfahren für Ehegatten (Einkommensteuer)	25 000⁴⁾	24 600⁴⁾	25 700⁴⁾	23 400⁴⁾
Summe A, B und C	43 812	50 747	53 000	48 205

¹⁾ Beträge nach Entstehungsjahren²⁾ Nach §§ 7 b und 54 Einkommensteuergesetz; ab 1987: § 10 e EStG³⁾ Bis 1989 Steuerermäßigung für Arbeitgeber mit bis zu 60 Beschäftigten wegen der an diese gezahlten vermögenswirksamen Leistungen⁴⁾ Sehr grobe Schätzung⁵⁾ Änderung des Gesetzes⁶⁾ Pauschalierung der Lohnsteuer bei Zukunftssicherungsleistungen (§ 40 b EStG)⁷⁾ Abschaffung im Zusammenhang mit der Steuerreform 1990⁸⁾ Für bis 1986 neugebaute selbstgenutzte Häuser und Eigentumswohnungen⁹⁾ Für Alleinstehende mit Kind¹⁰⁾ Und ihnen gleichgestellte Personen¹¹⁾ Für dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten

Grafik 31



BMA Ib2

nur das rechnerische Mehraufkommen bei Grundtarifbesteuerung eines jeden Ehegatten mit seinen Einkünften. Die ausgewiesenen Beträge können nicht als Steuervorteile des Splitting-Verfahrens angesehen werden.

183. Die steuerlichen Maßnahmen werden im Berichtszeitraum entscheidend durch die dreistufige Steuerreform 1986, 1988 und 1990 geprägt, deren Entlastungsumfang auf insgesamt 49 Milliarden DM geschätzt wird. Das Schwergewicht dieser Entlastung liegt bei den unteren und mittleren Einkommen sowie bei den Familien. Im Hinblick auf den hier verwendeten Katalog steuerlicher Maßnahmen ist bezüglich der Gesetzesänderungen vor allem die Anhebung des Kinderfreibetrages, der Ausbildungsfreibeträge, des Haushaltsfreibetrages sowie der Höchstbeträge für bestimmte außergewöhnliche Belastungen zu nennen. Quantitativ wirkte sich ganz besonders die Neugestaltung des Einkommensteuertarifs mit einer deutlichen Anhebung des Grundfreibetrages und einer kräftigen Absenkung der Grenzbelastung aus.

184. Insgesamt beliefen sich die steuerlichen Maßnahmen 1989 auf 53 Milliarden DM. Gegenüber 1984 ist das ein Anstieg um gut ein Fünftel. Die Entwicklung wird dabei wesentlich von der Minderung der Wirkung des Ehegattensplittings beeinflusst, das zur Zeit knapp die Hälfte des Gesamtvolumens ausmacht. Das Volumen des Ehegatten-Splittings verminderte sich in den Jahren 1988 und 1990 als Folge

der Progressionsabschwächung durch die zweite und dritte Stufe der Steuerreform. Dies hat dazu beigetragen, daß die Gesamtsumme der steuerlichen Maßnahmen in den betreffenden Jahren abnimmt. 1989 hatten die steuerlichen Maßnahmen einen Anteil von 7,8 Prozent am Sozialbudget.

185. Die steuerlichen Maßnahmen gehen zu Lasten der öffentlichen Einnahmen. Die Beträge verteilen sich entsprechend der Aufteilung der einzelnen Steuern auf Bund, Länder und Gemeinden.

Vergünstigungen im Wohnungswesen

186. Die Vergünstigungen im Wohnungswesen sind sowohl Zinsermächtigungen (bei Darlehen aus öffentlichen Haushalten) als auch Zuschüsse zu Zins- und Tilgungslasten. Sie sollen die Aufwendungen der privaten Haushalte für Wohnen mindern. Im einzelnen handelt es sich um Baudarlehen und Aufwendungshilfen (Darlehen und Zuschüsse) sowie Investitionszuschüsse im Rahmen

- des Sozialen Wohnungsbaus,
- der Wohnungsfürsorge der öffentlichen Arbeitgeber,
- des Lastenausgleichsfonds (Zinsermächtigung für Aufbaudarlehen).

187. Die Gesamtleistungen stiegen seit 1984 von 5,2 Milliarden DM um gut ein Zehntel auf rund 5,8 Milliarden DM im Jahre 1989. Die Leistungen im einzelnen wiesen dabei unterschiedliche Entwicklungen auf. Die Zinsermächtigungen im sozialen Wohnungsbau nahmen in diesem Zeitraum kontinuierlich um gut ein Drittel auf fast drei Viertel der Gesamtleistungen zu. Rückläufig dagegen waren in dieser Zeit die Zinsermächtigungen der Wohnungsfürsorge öffentlicher Arbeitgeber und des Lastenausgleichs sowie — ab 1986 — die Zins- und Tilgungszuschüsse des sozialen Wohnungsbaus. Die Leistungen für den sozialen Wohnungsbau werden jedoch im Jahre 1990 wieder ansteigen. Insgesamt belaufen sich dann die Vergünstigungen im Wohnungswesen auf rund 6,2 Milliarden DM. Das bedeutet gegenüber 1989 einen Anstieg um 8 Prozent. Ihr Anteil am Sozialbudget beträgt zur Zeit 0,9 Prozent.

188. Die Vergünstigungen im Wohnungswesen werden aus Mitteln des Bundes (einschl. des Lastenausgleichsfonds), der Länder und Gemeinden finanziert.

Vergünstigungen im Wohnungswesen
Leistungen in Millionen DM

	1984	1988	1989	1990
Sozialer Wohnungsbau	4740	5620	5440	5910
— Zins- und Tilgungszuschüsse	1500	1680	1270	1520
— Zinsermäßigungen	3240	3940	4170	4390
Wohnungsfürsorge der öffentlichen Arbeitgeber (Zinsermäßigungen)	420	360	340	330
Lastenausgleich (Zinsermäßigungen)	40	—	—	—
Leistungen Sozialbudget (Einkommensleistungen)	5 200	5 980	5 780	6 240

5. Finanzierung

189. Die Leistungen des Sozialbudgets werden zu fast 65 Prozent durch Beiträge und zu 33 Prozent durch Zuweisungen finanziert. Rund zwei Prozent sind Zinsen, Gebühren und übrige Einnahmen. Die Mittel werden zu gut 31 Prozent von Unternehmen, zu knapp 40 Prozent von öffentlichen Haushalten und zu rund 28 1/2 Prozent von privaten Haushalten aufgebracht.

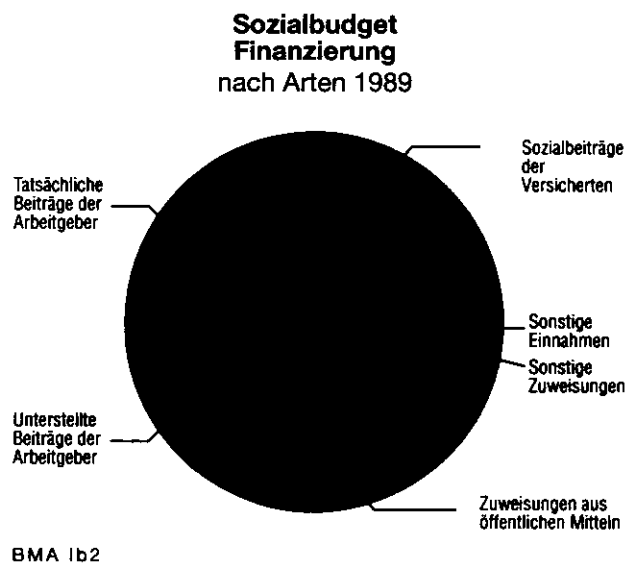
Beiträge

190. Der Anteil der Beiträge an der Gesamtfinanzierung nimmt zu, und zwar von 63,6 (1984) auf 64,4 Prozent (1989). Für 1990 wird mit einem Anteil von 64,8 Prozent gerechnet. Die Gesamtheit der Beiträge besteht aus recht unterschiedlichen Komponenten. Einesteils gibt es die — größtenteils an Versicherungspflicht gebundenen — Beiträge zu den großen Systemen der Sozialversicherung, die meist je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht werden; das sind rund zwei Drittel aller Beiträge. Andererseits gibt es die Beiträge der Arbeitslosen, Rentner und Rehabilitanden, die zum größeren Teil von den Sozialversicherungsträgern erstattet werden; das sind rund zehn Prozent aller Versicherungsbeiträge. Und drittens handelt es sich um unterstellte Beiträge von Arbeitgebern für direkte Leistungen an Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte (etwa 23 1/2 Prozent des gesamten Beitragsaufkommens).

191. Versicherte und Arbeitgeber brachten 1984 288 Milliarden DM an Beiträgen auf (tatsächliche Beiträge). Diese Summe hat sich bis 1989 auf rund 365 Milliarden DM erhöht, sie wird 1990 voraussichtlich auf 379 Milliarden DM steigen.

192. Der Gesamtbeitrag für Arbeitnehmer zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, den Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich je zur Hälfte übernehmen, betrug 1984 durchschnittlich 34,5 Prozent des beitragspflichtigen Entgelts. Seit-

Grafik 32



dem wurden die Sätze in der Rentenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung mehrfach variiert; seit Januar 1990 beträgt der Gesamtbeitrag durchschnittlich 35 1/2 Prozent der beitragspflichtigen Entgelte. Hervorzuheben ist, daß der durchschnittliche Beitragssatz zur Krankenversicherung Anfang 1990 rückläufig war.

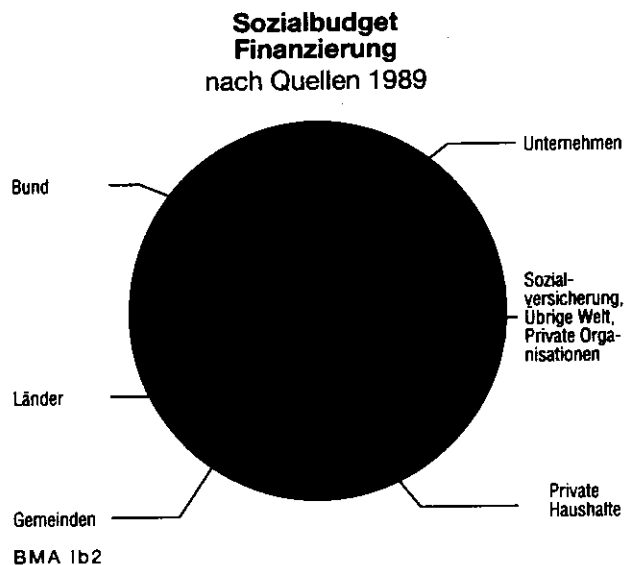
193. „Unterstellte Beiträge für Arbeitgeber“ sind Finanzierungsmittel, die von öffentlichen und privaten Arbeitgebern für gesetzliche, vertragliche und freiwillige Leistungen aufgebracht werden, z.B. für die Entgeltfortzahlung, für Betriebsrenten sowie im öffentlichen Dienst für Beihilfen. Diese Beiträge werden in Höhe der Anforderungen angesetzt. Sie folgen also mittelbar im allgemeinen der Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie — gegebenenfalls — der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen oder der Zahl der Ruhegelder. Insgesamt waren das für 1989 93 Milliarden DM, für 1990 wird mit 97 Milliarden DM gerechnet. Bei der Finanzierung der Pensionen im öffentlichen Dienst wird — wie in den Volks-

Finanzierung nach Arten
in Milliarden DM

	1984	1988	1989	1990
Beiträge	366,6	438,9	457,8	476,0
Beiträge der Arbeitnehmer	111,1	135,6	141,1	146,9
Beiträge der Selbständigen	6,2	7,4	7,9	8,1
Beiträge v. Rentnern u. sonst. Personen	14,1	22,8	24,8	25,8
Beiträge der Sozialversicherungsträger	23,3	21,6	23,0	23,8
Tatsächliche Beiträge der Arbeitgeber	133,4	161,4	168,0	174,3
Unterstellte Beiträge der Arbeitgeber	78,5	90,1	93,0	97,1
Zuweisungen	196,1	226,7	239,6	244,4
aus öffentlichen Mitteln ¹⁾	184,2	213,7	226,2	230,4
sonstige Zuweisungen	11,8	13,0	13,4	14,1
Sonstige Einnahmen	13,4	14,7	13,5	14,0
insgesamt ...	576,1	680,3	710,9	734,4

¹⁾ Darin sind enthalten an Ehegattensplitting: 25,0 24,6 25,7 23,4
Auf Nr. 182 wird verwiesen: Das Splittingverfahren stellt keine Steuervergünstigung dar.

Grafik 33



wirtschaftlichen Gesamtrechnungen — ein Teil des Aufwands den Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln zugeordnet.

Zuweisungen

194. Die Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder und der Gemeinden liegt in den Jahren des Berichtszeitraums bei rund einem Drittel der Einnahmen. Sie nehmen von 184 Milliarden DM 1984 bis 1989 auf 226 und bis 1990 voraussichtlich auf 230 Milliarden DM zu. Bei den Zuweisungen aus nichtöffentlichen Mitteln (rund 14 Milliarden DM) handelt es sich um Zuweisungen von Wirtschafts-

unternehmen der Gebietskörperschaften, z. B. Bahn und Post, und um Verwaltungsleistungen, die von Arbeitgebern getragen werden (zum Beispiel bei den Betriebskrankenkassen).

195. Über ein Viertel der Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln entfällt auf die Finanzierung der indirekten Leistungen, ist also kein Zahlungsstrom im Sinne der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die übrigen Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln verteilen sich unter anderem auf Sozial- und Jugendhilfe (19 Prozent der Gesamtsumme), Rentenversicherung (19 Prozent), Soziale Entschädigung (6 Prozent), Pensionen (außer den unterstellten Beiträgen noch 6 Prozent), Arbeitsförderung (5 Prozent) und Förderung der Vermögensbildung (1 Prozent).

Sonstige Einnahmen

196. Sonstige Einnahmen sind nur für wenige Einrichtungen von Bedeutung. Überwiegend bestehen sie aus Zinsen und anderen Vermögenserträgen. Am Gesamtbudget sind sie mit rund zwei Prozent beteiligt.

Unternehmen

197. Im Sozialbudget werden die Finanzierungsmittel entsprechend ihrer Herkunft dargestellt. Unternehmen tragen mit Arbeitgeberbeiträgen und unterstellten Beiträgen zur Finanzierung bei, in geringem Umfang auch mit Zuweisungen. Insgesamt erreichten die Mittel, die von den öffentlichen und privaten Wirtschaftsunternehmen aufgebracht wurden, 1989 eine Höhe von 221 Milliarden DM. Sie werden 1990 voraussichtlich 229 Milliarden DM erreichen. Das sind rund zehn Prozent des Bruttosozialprodukts und fast ein Drittel des Sozialbudgets.

Übersicht 46

Finanzierung nach Quellen
in Milliarden DM

	1984	1988	1989	1990
Unternehmen	182,8	213,3	221,1	229,3
Bund	121,2	135,3	141,3	145,3
Länder	63,3	76,0	79,6	80,1
Gemeinden	43,2	54,8	59,9	62,2
Sozialversicherung	1,1	1,8	1,9	1,9
Private Organisationen	3,3	4,0	4,1	4,2
Private Haushalte	161,0	195,0	202,8	211,0
Übrige Welt	0,1	0,2	0,3	0,3
insgesamt ...	576,1	680,3	710,9	734,4

Anmerkung:

Darin sind enthalten an Ehegattensplitting: 25,0 24,6 25,7 23,4

Auf Nr. 182 wird verwiesen: Das Splittingverfahren stellte keine Steuervergünstigung dar.

Übersicht 47

Finanzierung
Zuweisungen der Gebietskörperschaften 1989
in Millionen DM

	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
Rentenversicherung	42 268	42 268	—	—
Krankenversicherung	1 467	1 466	1	—
Unfallversicherung	454	453	1	—
Arbeitsförderung	11 093	10 824	268	1
Kindergeld ¹⁾	13 986	13 986	—	—
Erziehungsgeld	4 048	4 042	6	—
Altershilfe Landwirte	3 026	3 026	—	—
Pensionen ¹⁾	14 175	8 889	2 669	2 617
Familienzuschläge ¹⁾	6 546	1 148	3 837	1 561
Beihilfen	65	12	41	12
Zusatzversorgung	65	65	—	—
Soziale Entschädigung ¹⁾	13 102	11 768	1 105	229
Lastenausgleich	1 130	711	350	69
Wiedergutmachung	1 740	852	888	—
Sonstige Entschädigungen	781	729	—	52
Sozialhilfe ¹⁾	31 485	1 750	7 335	22 400
Jugendhilfe ¹⁾	12 040	460	3 830	7 750
Ausbildungsförderung ¹⁾	516	317	199	—
Wohngeld ¹⁾	3 967	2 123	1 742	102
Öffentl. Gesundheitsdienst	1 716	151	705	860
Förderung der Vermögensbildung	3 202	1 681	1 077	444
insgesamt (direkte Leistungen)	166 872	106 721	24 054	36 097
Steuerliche Maßnahmen ²⁾	52 999	21 839	22 463	8 697
Vergünstigungen im Wohnungswesen	5 780	2 250	3 530	—
insgesamt (Sozialbudget)	225 651	130 810	50 047	44 794

¹⁾ einschließlich Verwaltungskosten²⁾ darin sind 25,7 Mrd. DM für Ehegattensplitting enthalten (vgl. Nr. 218)

Bund, Länder und Gemeinden

198. Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind an der Finanzierung der Sozialleistungen mit gesetzlichen Zuweisungen (z.B. Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung), als Träger von Einrichtungen (z.B. Sozialhilfe) sowie als Arbeitgeber oder Dienstherren (z.B. Beiträge zur Sozialversicherung, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Pensionen und Beihilfen) beteiligt, außerdem bei den indirekten Leistungen (z.B. bei den steuerlichen Maßnahmen als Träger des Einnahmeausfalls). Der Anteil an der Gesamtfinanzierung am Sozialbudget, der von der öffentlichen Hand getragen wird, beträgt im Berichtszeitraum knapp 40 Prozent; er nahm leicht ab, was weniger mit rückläufiger Beteiligung, als vielmehr mit der steigenden Expansion der beitragsfinanzierten Einrichtungen der Sozialversicherung zusammenhängt.

199. Von den Zuweisungen durch die Gebietskörperschaften trägt der Bund mit 58 Prozent die Hauptlast. Dabei handelt es sich vor allem um die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung, die Defizitdeckung der Bundesanstalt für Arbeit, die Finanzierung des Kindergeldes und der sozialen Kriegsfolgelasten. Die Länder sind an der Sozial- und Jugendhilfe — gemeinsam mit den Gemeinden — und anteilmäßig mit dem Bund an Ausbildungsförderung, Wohn-

geld und Vermögensbildung beteiligt. Ihr Anteil belief sich 1989 auf 22 Prozent. Die Gemeinden tragen die Hauptlast an der Sozial- und Jugendhilfe; ihr Anteil an den Zuweisungen der Gebietskörperschaften betrug 1989 20 Prozent mit leicht steigender Tendenz.

200. Vom Anteil, den die Gebietskörperschaften für ihre Bediensteten an den tatsächlichen unterstellten Sozialbeiträgen zu tragen haben, fällt auf die Länder mit rund 55 Prozent der größte Teil. Die Gemeinden tragen 26 und der Bund 19 Prozent.

201. Insgesamt verteilen sich die Lasten, die die Gebietskörperschaften übernehmen, zu 50 Prozent auf den Bund, zu 29 Prozent auf die Länder und zu 21 Prozent auf die Gemeinden.

Private Haushalte

202. Die privaten Haushalte trugen 1984 mit 161 Milliarden DM zur Finanzierung des Sozialbudgets bei. 1990 werden es voraussichtlich 211 Milliarden DM sein. Im Laufe der Berichtsjahre stieg der Anteil der privaten Haushalte an der Gesamtfinanzierung von 28 auf 28,5 Prozent.

Übersicht 48

Finanzierung
Sozialbeiträge der Gebietskörperschaften 1989
in Millionen DM

	gesamt	Bund	Länder	Gemeinden
Tatsächliche Sozialbeiträge				
Rentenversicherung	8995	1198	3721	4076
Krankenversicherung	5274	1032	1875	2367
Unfallversicherung	1033	169	175	689
Arbeitsförderung	2015	373	709	933
Zusatzversorgung	4131	1377	1377	1377
Summe...	21448	4149	7857	9442
Unterstellte Beiträge				
Pensionen	19060	3625	13600	1835
Beihilfen	6167	1004	4347	816
Entgeltfortzahlung	6166	1107	3320	1739
Summe...	31393	5736	21267	4390
Sozialbeiträge insgesamt	52841	9885	29124	13832

Übersicht 49

Finanzierung
 Anteil der Gebietskörperschaften am Sozialbudget 1989
 in %

	gesamt	Bund	Länder	Gemeinden
Zuweisungen (einschließlich indirekte Leistungen)	31,7	18,4	7,0	6,3
Tatsächliche Sozialbeiträge	3,0	0,6	1,1	1,3
Unterstellte Sozialbeiträge	4,4	0,8	3,0	0,6
Anteile insgesamt	39,2	19,8	11,2	8,2

Übersicht 50

Lohnabzüge und Einkommen 1986 bis 1990

	Einheit	Jahresdurchschnitt				
		1986	1987	1988	1989	1990 ¹⁾
Beitragsätze (Arbeitnehmeranteil)						
Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	%	9,6	9,35	9,35	9,35	9,35
Krankenversicherung	%	6,1	6,3	6,45	6,45	6,3
Bundesanstalt für Arbeit	%	2,0	2,15	2,15	2,15	2,15
Insgesamt	%	17,7	17,8	17,95	17,95	17,8
Anteile an der Bruttolohn- und -gehaltsumme (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung)						
Sozialbeiträge	%	14,8	14,8	15,0	15,0	14,9
Lohnsteuer	%	17,8	18,6	18,2	18,9	17,2
Lohnabzüge insgesamt	%	32,6	33,4	33,2	33,9	32,1
Nettolohn- und -gehaltsumme	%	67,4	66,6	66,8	66,1	67,9
Lohn eines männlichen Facharbeiters in der Industrie (verheiratet, Steuerklasse III/0)						
Bruttowochenlohn	DM	767,00	791,00	822,00	852,00	885,00
Arbeitnehmerbeiträge	DM	135,76	140,80	147,55	152,93	157,53
Lohnsteuer	DM	97,92	102,55	107,17	113,20	95,27
Nettowochenlohn	DM	533,32	547,65	567,28	585,87	632,20
Anteil des Nettolohns am Bruttolohn	%	69,5	69,2	69,0	68,8	71,4
Rentenniveau (Altersruhegeld der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, Bestandsrente im Kalenderjahr, 45 anrechnungsfähige Versicherungsjahre) gemessen am						
Bruttoentgelt	%	50,7	50,8	51,0	51,0	rd. 50
Nettoentgelt	%	71,6	72,1	71,8	72,4	rd. 70
eines vergleichbaren Versicherten						

¹⁾ teilweise geschätzt, Stand: Jahresprojektion der Bundesregierung Januar 1990, z. T. angepaßt an neue statistische Basis

III. Wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge

1. Entwicklung von Verdiensten und Kaufkraft

203. Die Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer betrug 1989 38 309 DM. Sie war damit 13mal höher als 1950, als sie 2 918 DM betrug. Dies entspricht einer durchschnittlichen Zunahme von 6,8 % pro Jahr.

204. Die jährlichen Nettolöhne je beschäftigten Arbeitnehmer haben sich gleichzeitig verzehnfacht. 1950 betrugen sie 2 551 DM, 1989 25 327 DM. Der durchschnittliche Zuwachs betrug damit 6,1 % pro Jahr. Der im Vergleich zur Entwicklung bei den Bruttolöhnen geringere Anstieg ist in erster Linie auf die progressive Einkommensbesteuerung zurückzuführen.

205. Die hieraus auf der Preisbasis 1985 berechneten jährlichen Nettorealverdienste sind von 7 730 DM 1950 auf 24 376 DM 1989 gestiegen. Sie haben sich damit mehr als verdreifacht; der durchschnittliche Zuwachs pro Jahr betrug 3,0 %.

206. Von 1983 bis 1989 sind die Nettorealverdienste um insgesamt 6,0 % angestiegen. Dahinter stehen gegenläufige Entwicklungen: Zwischen 1979 und 1985 waren die Nettorealverdienste der Arbeitnehmer noch um 7,8 % gesunken — bis 1982 kräftig, danach von Jahr zu Jahr schwächer. 1989 lagen sie hingegen um 7,1 % höher als 1985.

207. Die positive Entwicklung der Nettorealverdienste wurde hauptsächlich durch die Politik stabiler Preise und die Steuerreform bewirkt. Im Zeitraum 1982 bis 1989 erhöhten sich die Preise für die Lebenshaltung von Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen um 12,1 %, im gleich langen Zeitraum 1975 bis 1982 hingegen noch um 35,5 %; der Anstieg der Lebenshaltungskosten lag damit im Zeitraum 1982 bis 1989 um rd. zwei Drittel niedriger als im Zeitraum 1975 bis 1982. 41 % der Steigerung des verfügbaren Einkommens, die ein Durchschnittsverdiener (verheiratet, zwei Kinder) zwischen 1985 und 1990 verzeichnen kann, sind steuerlichen Entlastungen zuzuordnen.

208. Die Bundesregierung rechnet auch für 1990 mit einem weiteren deutlichen Anstieg der realen Nettoverdienste, der hauptsächlich auf die Entlastungswirkungen durch die dritte Stufe der Steuerreform zurückzuführen ist. Der Anstieg dürfte — abgeleitet aus der gesamtwirtschaftlichen Projektion des Jahreswirtschaftsberichts für 1990 — etwa 4 % betragen.

2. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

209. Die Soziale Sicherung stellt sich in gesamtwirtschaftlicher Sicht als Umverteilung von Einkommen und als Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen dar. Die Sozialleistungen und ihre Finanzierung haben einen erheblichen Anteil an den Geld- und Güterströmen in der Volkswirtschaft. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Einnahmen und Ausgaben für die Soziale Sicherung beeinflussen sich gegenseitig. Die damit gegebene enge Verflechtung von Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik verlangt eine sorgfältige Abstimmung.

210. Die Grundannahmen über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung entsprechen denjenigen Daten, die auch dem Jahreswirtschaftsbericht 1990 der Bundesregierung zugrunde liegen.

211. Die Vorausberechnungen des Sozialbudgets werden mit den gesamtwirtschaftlichen Vorausberechnungen abgestimmt, die Ergebnisse des Sozialbudgets werden in das Darstellungskonzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen umgesetzt. Die Zahlen des Sozialbudgets für die Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherung und für die Sozialleistungen anderer Bereiche werden in einem geschlossenen Tabellensystem nach Ausschaltung der methodischen Unterschiede in die entsprechenden Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen überführt. In Übersicht 51 ist das zusammengefaßte Sozialversicherungskonto für das Jahr 1990 wiedergegeben, das auf den Angaben des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 1988 und 1989 aufgebaut ist und aus den Berechnungen des vorliegenden Sozialbudgets abgeleitet wurde. Im Materialband werden Erläuterungen zum Umsetzungsverfahren und zu den einzelnen Umsetzungspositionen gegeben.

212. Die beim Einbau des Sozialbudgets in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen aufgetretenen statistischen Differenzen gehen vor allem auf den unterschiedlichen statistischen Informationsstand zurück, der zu den Bearbeitungs- und Fertigstellungszeitpunkten von Sozialbudget und Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes gegeben ist.

213. Die Darstellung der Sozialleistungen und ihrer Finanzierung nach dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erfüllt im Sozialbudget die Aufgabe, die Übereinstimmung zwischen Sozialbudget und gesamtwirtschaftlichen Vorausberechnungen zu belegen; so erleichtert sie die Interpretation von Kennzahlen, die aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für den Bereich der Sozialen Sicherung abgeleitet werden können.

Abstimmung des Sozialbudgets mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
in Milliarden DM

	1988	1989	1990
a) Sozialversicherungskonto			
Beiträge			
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	340,613	356,125	370,037
Methodische Umsetzungen	+ 1,200	+ 1,270	+ 1,310
Statistische Differenz	+ 0,317	+ 0,895	+ 1,053
Ansatz im Sozialversicherungskonto	342,130	358,290	372,400
Öffentliche Mittel			
Ausgangsdaten des Sozialbudgets ¹⁾	46,966	50,243	54,241
Methodische Umsetzungen	+ 0,674	+ 0,670	+ 0,650
Statistische Differenz	- 0,080	+ 0,327	+ 0,309
Ansatz im Sozialversicherungskonto	47,560	51,240	55,200
Sonstige Einnahmen			
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	8,253	8,732	8,803
Methodische Umsetzungen	- 0,674	- 0,670	- 0,650
Statistische Differenz	+ 0,021	+ 0,198	+ 0,247
Ansatz im Sozialversicherungskonto	7,600	8,260	8,400
Geleistete Übertragungen			
Ausgangsdaten des Sozialbudgets ²⁾	249,853	258,501	271,326
Methodische Umsetzungen	+ 6,048	+ 6,527	+ 8,880
Statistische Differenz	- 0,381	- 0,638	- 0,606
Ansatz im Sozialversicherungskonto	255,520	264,390	279,600
Endnachfrage			
Ausgangsdaten des Sozialbudgets ³⁾	144,402	141,128	148,412
Methodische Umsetzungen	- 3,628	- 4,137	- 6,290
Statistische Differenz	- 0,394	+ 0,919	+ 0,878
Ansatz im Sozialversicherungskonto	140,380	137,910	143,000
Finanzierungssaldo			
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	1,577	15,471	13,343
Methodische Umsetzungen	- 1,220	- 1,120	- 1,280
Statistische Differenz	+ 1,033	+ 1,139	+ 1,337
Ansatz im Sozialversicherungskonto	1,390	15,490	13,400
b) Soziale Leistungen anderer Sektoren an private Haushalte			
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	125,954	131,140	135,149
Methodische Umsetzungen	- 0,480	+ 0,680	- 0,610
Statistische Differenz	+ 0,246	+ 0,360	+ 0,461
Ansatz in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen	125,720	132,180	135,000

¹⁾ Einschließlich Verrechnungseinnahmen von Kindergeld und Kriegsopferversorgung

²⁾ Einschließlich Verrechnungsausgaben an Pensionen

³⁾ Einschließlich Verrechnungsausgaben an Familienzuschläge und Beihilfen

Sozialversicherungskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
in Milliarden DM

	1988	1989	1990
Einnahmen	397,290	417,790	436,000
Beiträge	342,130	358,290	372,400
Tatsächliche Sozialbeiträge	340,890	356,980	371,050
Unterstellte Sozialbeiträge	1,200	1,270	1,310
Empfangene Vermögensübertragungen	0,040	0,040	0,040
Öffentliche Mittel (Empfangene laufende Übertragungen von Gebietskörperschaften)	47,560	51,240	55,200
Sonstige Einnahmen	7,600	8,260	8,400
Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen ..	5,430	6,030	6,110
Sonstige empfangene laufende Übertragungen	1,560	1,610	1,660
Abschreibungen	0,610	0,620	0,630
Ausgaben	395,900	402,300	422,600
Geleistete Übertragungen	255,520	264,390	279,600
Soziale Leistungen an private Haushalte	246,450	255,670	270,380
Soziale Leistungen an die übrige Welt	4,220	4,460	4,690
Sonstige laufende Übertragungen an die übrige Welt ..	0,280	0,290	0,310
Subventionen	1,040	0,830	1,000
Geleistete Vermögensübertragungen	3,500	3,110	3,200
Zinsen auf öffentliche Schulden	0,030	0,030	0,020
Endnachfrage	140,380	137,910	143,000
Staatsverbrauch (brutto)	139,160	136,790	141,720
Bruttoanlageinvestitionen	1,220	1,120	1,280
Finanzierungssaldo	1,390	15,490	13,400

IV. Definitionen und Rechtsgrundlagen

1. Definitionen

Die im Sozialbudget verwendeten Begriffe haben folgenden Inhalt:

— Allgemeine Dienste und Leistungen

Leistungen allgemeiner Art, die nicht unmittelbar bestimmten Personen zugerechnet werden können. Sie sind in Zuschüsse, Maßnahmen und Inneren Diensten untergliedert.

— Barerstattungen

Von Anspruchsberechtigten gekaufte Waren und Dienstleistungen, deren Kosten vollständig oder zum Teil erstattet werden, soweit diese Leistungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Sozialleistungen gelten, z. B. Sterbegeld der Krankenkassen; ferner die Beitragserstattungen, die Leistungsempfängern der Sozialversicherung zur Deckung ihrer Beitragsverpflichtungen gezahlt werden, z. B. für die Krankenversicherung der Rentner.

In Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird dabei unterstellt, daß diese Beträge als Bestandteil der Geldleistung an die privaten Haushalte gehen und von dort als eigener individueller Versicherungsbeitrag der Sozialversicherung wieder zufließen.

— Einkommensleistungen

Geldleistungen (Barleistungen) mit Lohnersatzfunktion; steuerliche Maßnahmen, Zinsermäßigungen. Einkommensleistungen und Barerstattungen entsprechen den „Sozialleistungen“ der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

— Finanzierung

Unter Finanzierung werden die tatsächlichen und die kalkulatorischen Einnahmen der Institutionen verstanden. In der Regel handelt es sich um tatsächliche Zahlungsströme, z. B. aus Beiträgen, Staatszuschüssen oder — wegen der Sollrechnung — um entsprechende Forderungen; zum Teil sind aber auch fiktive Beträge eingesetzt, welche die Finanzierung direkter Leistungen der Arbeitgeber und der Gebietskörperschaften widerspiegeln, z. B. der Entgeltfortzahlung. Bei den indirekten Leistungen (Steuerermäßigungen) gelten Einnahmeausfälle des Staates als Finanzierung.

— Finanzierungsarten

Beiträge

Tatsächliche Beiträge, die Versicherte und Arbeitgeber an Institutionen der Sozialen Sicherung

zahlen, um Ansprüche auf Sozialleistungen zu erwerben oder zu erhalten (Beiträge der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbständigen); tatsächliche Beiträge von Versicherten, die weder Arbeitnehmer noch Selbständige sind, z. B. Hausfrauen, aber auch Beiträge der Rentner zur Krankenversicherung, der Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit zur Kranken- und Rentenversicherung sowie der Empfänger von Rehabilitationsmaßnahmen (Beiträge sonstiger Personen).

Unterstellte Beiträge als Gegenwert für die Leistungen, die Arbeitnehmer oder sonstige Berechtigte von den Arbeitgebern direkt erhalten, wenn für gleichartige Leistungen ein beitragsorientiertes System besteht. Die Finanzierung der Direktleistungen der Arbeitgeber ist grundsätzlich den unterstellten Beiträgen der Arbeitgeber zugeordnet. Für das beamtenrechtliche System gelten in Anlehnung an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen besondere Zuordnungsregeln.

— Zuweisungen

— aus öffentlichen Mitteln (Gebietskörperschaften), hierzu gehören auch Einnahmeausfälle bei indirekten Leistungen,

— aus sonstigen Mitteln (Unternehmen einschl. Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost).

— Übrige Einnahmen

Kapitalerträge, Gebühren, Strafen u. ä.

— Verrechnungen

Übertragungen von effektiven oder unterstellten Beträgen innerhalb der Institutionen des Sozialbudgets, das sind tatsächliche Verrechnungen (Leistungen und zum Finanzausgleich) und unterstellte Verrechnungen, das sind von den Sozialversicherungsträgern gezahlte Pensionen, Beihilfen und Familienzuschläge, die den entsprechenden Institutionen, z. B. „Pensionen“, zugewiesen werden.

— Finanzierungsquellen

Aufteilung der Finanzierung nach der Herkunft der Einnahmen: Unternehmen, Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, private Organisationen ohne Erwerbscharakter, private Haushalte sowie übrige Welt (Ausland). Zu den Unternehmen zählen auch die Wirtschaftsunternehmen der Gebietskörperschaften, z. B. Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost.

— Finanzierungstyp

Kleinste Kategorie, zu der im Sozialbudget gleichartige Formen der Finanzierung zusam-

mengefaßt werden. Auf der Ebene des Finanzierungstyps erfolgt die Dateneingabe und -fortschreibung. Folgende Finanzierungstypen werden im Sozialbudget verwendet:

Beiträge der abhängig Beschäftigten
Beiträge der Selbständigen
Eigenbeiträge der Rentner
Beiträge sonstiger Personen
Beiträge (des Staates) für Empfänger sozialer Leistungen
Tatsächliche Beiträge der Arbeitgeber
Unterstellte Beiträge für Direktleistungen
Unterstellte Beiträge für Pensionsrückstellungen
Bundeszuschuß zur Rentenversicherung
Bundeszuschuß zur Bundesanstalt für Arbeit
Erstattungen aus EG-Fonds
Finanzierung der indirekten Leistungen
Andere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
Ersatz von Dritten
Besondere Abgaben
Andere Zuweisungen
Vermögenserträge
Überschuß der Eigenbetriebe
Andere Einnahmen

— Funktionen

Soziale Tatbestände, Risiken oder Bedürfnisse, deren Eintritt oder Vorhandensein die Anspruchsberechtigung auf Sozialleistungen auslöst. Für die funktionale Zuordnung ist es bedeutungslos, welche Institution diese Leistungen vermittelt. Das Sozialbudget kennt 16 Funktionen, die wieder zu Gruppen zusammengefaßt sind:

Funktionsgruppe Ehe und Familie

- Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen für Kinder und Jugendliche, an Ehegatten und bei Mutterschaft; auch entsprechende Leistungen mit sozialer Wirkung aus dem eigenständigen Sicherungssystem des Beamtenrechts und aus dem Tarifvertragsrecht des öffentlichen Dienstes, die ihrer Rechtsqualität nach keine Sozialleistungen sind (vgl. auch Sozialleistungen).

— Kinder, Jugendliche

Leistungen (auch Zuschläge), die für den Unterhalt von Kindern gezahlt werden (einschließlich Waisenrenten); Leistungen der Jugendhilfe; Erziehungsgeld.

— Ehegatten

Leistungen (einschließlich Zuschläge), die für den Unterhalt von Ehegatten gezahlt werden; beim Splittingverfahren für Ehegatten des Einkommensteuerrechts: Differenz des Normaltarifs zum Splittingtarif.

— Mutterschaft

Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung einschließlich Leistungen

für Mutter und Kind während der ersten zehn Tage nach der Entbindung und während der Schutzfristen sowie Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberleistungen und Mutterschaftsvorsorgeleistungen.

Funktionsgruppe Gesundheit

Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen zur Vorbeugung bei Krankheit, bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit und bei Invalidität (allgemein), außer im Falle der Mutterschaft.

— Vorbeugung

Leistungen zur Verhütung von Krankheiten, von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Etwaige Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

— Krankheit

Bei Beeinträchtigung der Gesundheit (außer bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit) die Leistungen, die der Linderung oder Wiederherstellung dienen, einschließlich der Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit.

— Arbeitsunfall/Berufskrankheit

Leistungen zur Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zur Arbeits- und Berufsförderung (Berufshilfe) und zur Erleichterung der Verletzungs- und Krankheitsfolgen. Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten, Rentenleistungen an Personen über 60 Jahre (Frauen) bzw. über 65 Jahre (Männer) den Leistungen bei Alter zugeordnet.

— Invalidität (allgemein)

Dauernde, mit Einschränkung oder Verlust der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit verbundene Beeinträchtigung der Gesundheit, physische Gebrechen; Behinderung (außer als Folge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder von politischen Ereignissen). Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind in den Leistungen für Kinder und für Ehegatten, Rentenleistungen an Personen über 60 Jahre (Frauen) bzw. über 65 Jahre (Männer) den Leistungen bei Alter zugeordnet.

Funktionsgruppe Beschäftigung

Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen für berufliche Bildung; für Mobilität und für Arbeitslosigkeit.

— Berufliche Bildung

Leistungen zur Ausbildung, Fortbildung und Berufsberatung im Rahmen des Arbeitsförderungs-

gesetzes, des Sozialgesetzbuches, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungs- und des Reichsknappschaftsgesetzes, des Bundesversorgungs-, Lastenausgleichs-, Bundessozialhilfe-, Jugendwohlfahrts- und Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

— Mobilität

Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, des Arbeitsplatzwechsels und der Schaffung von Arbeitsplätzen; Maßnahmen zur ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (einschließlich Schlechtwetter- und Wintergeld); Berufsberatung und Arbeitsvermittlung.

— Arbeitslosigkeit

Leistungen bei vorübergehender unfreiwilliger Nichtteilnahme am Erwerbsleben (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosenhilfe). Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

Funktionsgruppe Alter und Hinterbliebene

Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen bei Alter und an Hinterbliebene.

— Alter

Altersruhegelder (unter Berücksichtigung der flexiblen Altersgrenze und des Vorruhestandes); ferner Renten und rentenähnliche Leistungen, die nicht Altersruhegelder sind, an Personen jenseits der für das Altersruhegeld geltenden Altersgrenze, unabhängig davon, aus welchem Anlaß die Leistung ursprünglich zugebilligt wurde. Familienzuschläge sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet. Wegen der darin enthaltenen Leistungen nach Beamten- und Tarifvertragsrecht des öffentlichen Dienstes vgl. Funktionsgruppe Ehe und Familie.

— Hinterbliebene

Leistungen an Witwen (Witwer) unter 60 (65) Jahren sowie Leistungen beim Tod von Begünstigten und Familienangehörigen (Sterbegeld). Familienzuschläge und Waisenrenten sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

Übrige Funktionen

— Folgen politischer Ereignisse

Konsumtive Leistungen, die als Entschädigung für Folgen politischer Ereignisse, insbesondere Kriegsfolgeschäden, gezahlt werden. Auch die Belastung der Rentenversicherungsträger durch Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, soweit sie auf Kriegsfolgen zurückgehen, wird pauschaliert diesen Leistungen zugeordnet. Entschädi-

gungen für Vermögensverluste sind nicht enthalten. Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten, Renten an Personen über 60 Jahre (Frauen) bzw. 65 Jahren (Männer) den Leistungen bei Alter zugeordnet.

— Wohnen

Leistungen zur Verbesserung der Wohnungsver-sorgung, insbesondere Wohngeld und Mietverbilligung des sozialen Wohnungsbaus.

— Sparen und Vermögensbildung

Leistungen des Staates und der Arbeitgeber nach dem Vermögensbildungsgesetz, dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz sowie dem Einkommensteuergesetz.

— Allgemeine Lebenshilfen

Leistungen, die bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher oder sozialer Notlagen zugewendet werden, z. B. für Resozialisierung, Familienberatung, Empfängnisregelung.

— Innerer Dienst

Alle Ausgaben, die zur Durchführung der Aufgaben der einzelnen Institutionen notwendig sind. Der Leistungscharakter wird darin gesehen, daß der Innere Dienst die Institution repräsentiert und somit der Leistungen der Allgemeinheit oder bestimmten Gruppen zur Verfügung stellt.

— Institution

Berichtseinheit, die Leistungen verwaltet bzw. der einzelne Leistungen zugerechnet werden; meist ist es ein durch ein bestimmtes Gesetz zusammengefaßter Leistungskatalog. Berichtseinheit kann eine einzige Einrichtung sein, z. B. Bundesanstalt für Arbeit, aber auch ein Geschäftsbereich der Gebietskörperschaften, z. B. die Sozialhilfe. Als Institutionen kennt das Sozialbudget weiterhin abstrakte Einheiten bestimmter Tätigkeiten, z. B. Entgeltfortzahlung, vertragliche und freiwillige Arbeitgeberleistungen, indirekte Leistungen, ferner das „Beamtenrechtliche System“ als Teil des verfassungsrechtlichen Gesamtsicherungssystems der Beamten, Richter und Soldaten nach Artikel 33 Abs. 5 GG (Alimentation), mit der Unterteilung in Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen.

Für die Institutionen gilt im Sozialbudget folgende Reihenfolge und Zusammenfassung:

Allgemeine Systeme
Rentenversicherung
Rentenversicherung der Arbeiter
Angestelltenversicherung
Knappschaftliche Rentenversicherung
Krankenversicherung
Unfallversicherung
Arbeitsförderung

Kindergeld
Erziehungsgeld

Sondersysteme
Altershilfe für Landwirte
Versorgungswerke

Beamtenrechtliches System
Pensionen
Familienzuschläge
Beihilfen

Arbeitgeberleistungen
Entgeltfortzahlung
Betriebliche Altersversorgung
Zusatzversorgung
Sonstige Arbeitgeberleistungen

Entschädigungen
Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)
Lastenausgleich
Wiedergutmachung
Sonstige Entschädigungen

Soziale Hilfen und Dienste
Sozialhilfe
Jugendhilfe
Ausbildungsförderung
Wohngeld
Öffentlicher Gesundheitsdienst
Förderung der Vermögensbildung
Direkte Leistungen insgesamt

Indirekte Leistungen
Steuerliche Maßnahmen
Vergünstigungen im Wohnungswesen

— Leistungen

Gesamtheit der direkten und indirekten Sozialleistungen einschließlich der allgemeinen Dienste und Leistungen sowie der Verrechnungen. Die Leistungen sind nach Leistungsarten und Funktionen gegliedert.

— Leistungsarten

Gliederung der Sozialleistungen in Einkommensleistungen, Barerstattungen, Waren und Dienstleistungen, Allgemeine Dienste und Leistungen (Zuschüsse, Maßnahmen, Innerer Dienst) sowie Verrechnungen mit anderen Institutionen (tatsächliche und unterstellte Verrechnungen). Durch die einzelnen Leistungsarten kommen die Aktionsmodi sozialer Tätigkeit zum Ausdruck, nämlich

- a) Einkommen zu übertragen,
- b) besondere Belastungen ganz oder teilweise in Geld oder Geldwert zu entschädigen,
- c) durch Maßnahmen, Dienstleistungen, Güterübertragungen oder Zuschüsse in besonderen Situationen einzugreifen oder
- d) durch Allgemeine Dienste und Leistungen das System der sozialen Sicherung zu erhalten oder zu verbessern.

— Leistungstyp

Kleinste Kategorie, zu der im Sozialbudget gleichartige Leistungen zusammengefaßt werden. Auf der Ebene des Leistungstyps erfolgt die Dateneingabe und -fortschreibung. Das Sozialbudget kennt folgende Leistungstypen:

Versichertenrenten
Witwen-/Witwerrenten
Waisenrenten
Sonstige Renten
Ersatz für Einkommensminderung
Unterhaltssicherung
Andere Einkommensleistungen
Einkommensleistungen in EG-Staaten
Einkommensleistungen in Nicht-EG-Staaten
Entgeltfortzahlung
Übergangsgeld bei Gesundheitsmaßnahmen
Übergangsgeld bei beruflicher Bildung
Übergangsgeld bei Arbeitslosigkeit
Abfindung für Versichertenrenten
Pauschale Beträge (einmalige Einkommensleistungen)
Abfindung für sonstige Renten
Kindergeld, Erziehungsgeld
Familienzuschlag, erhöhter Ortszuschlag
Wintergeld
Pauschale Beträge (einmalige Ausgleichsleistungen)
Spar-Prämien, Bauspar-Prämien
Zinszuschuß, Tilgungszuschuß
Steuerliche Maßnahmen
Vergünstigungen im Wohnungswesen

Erstattung für medizinische Versorgung
Erstattung für soziale Maßnahmen
Sterbegeld
Ersatz für besondere Aufwendungen
Sozialversicherungsbeiträge
Andere Erstattungen
Erstattungen in EG-Staaten
Erstattungen in Nicht-EG-Staaten
Ärztliche ambulante Behandlung
Zahnärztliche Behandlung
Mittel aus Apotheken
Heilmittel von anderen Stellen
Zahnersatz
Stationäre Behandlung
Andere medizinische Maßnahmen
Defizit von Eigenbetrieben
Sozialmedizinischer Dienst
Jugendpolitische Maßnahmen
Leistungen ins Ausland

Zuschüsse
Löhne und Gehälter Bediensteter
Familienzuschläge Bediensteter
Versorgungsleistungen an ehemalige Bedienstete
Soziale Aufwendungen an ehemalige Bedienstete
Verwaltungsbedarf
Selbstverwaltung

Leistungsverrechnungen nach Institutionen
Unterstellte Verrechnungen nach Institutionen

— Maßnahmen

Beratende, beaufsichtigende und betreuende Leistungen, die einzelnen Personen nicht unmittelbar zugeordnet werden können.

— Sachleistungen

Auf den Begriff „Sachleistungen“ wurde zugunsten einer klaren Gliederung des Sozialbudgets und einer besseren Abstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verzichtet (vgl. „Barerstattungen“ und „Waren und Dienstleistungen“). Er wird nur noch gelegentlich in unspezifischem Sinne verwendet.

— Sozialbudget

Bericht der Bundesregierung, der in einem bestimmten Zeitraum die in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin-West) erbrachten Sozialleistungen und ihre Finanzierung, verbunden mit einer Vorausschau auf die vorhersehbare Weiterentwicklung darstellt. Der Begriff dient im Text auch gelegentlich als Kurzbezeichnung für die Summe der im Sozialbudget dargestellten Leistungen.

— Sozialleistungen

Einkommensleistungen als Ersatz für den vorübergehenden oder dauernden Verlust des Arbeitseinkommens einschließlich Steuer- und Zinsermäßigungen aus sozialen Gründen, zweckbestimmte Geldleistungen (Barerstattungen), Waren, Dienste und Maßnahmen, die als vorbeugende, lindernde oder wiederherstellende Leistungen oder zum Ausgleich besonderer Belastungen den Anspruchsberechtigten von besonderen Einrichtungen, von Gebietskörperschaften oder von Betrieben bei bestimmten Tatbeständen (Risiken) freiwillig oder aufgrund von gesetzlichen, satzungsmäßigen oder tarifvertraglichen Regelungen zugewendet werden. Wie in den internationalen Sozialstatistiken der Europäischen Gemeinschaften und der Internationalen Arbeitsorganisation werden auch die Leistungen mit sozialer Wirkung des eigenständigen, beamtenrechtlichen Systems (Alimentation) dem Begriff „Sozialleistungen“ zugeordnet.

Für Beamte, Richter und Soldaten ist der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 (BVerfGE 44, 249) bindend: Das Sicherungssystem des Beamtenrechts bildet eine Einheit und ist nicht teilbar. Dessen Leistungen können nicht in Leistungen anderer Rechtsqualität gewährt werden. Zu einem eigenen System gehören auch die nach beamtenrechtlichem Vorbild für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes tarifvertraglich gewährten Leistungen mit sozialer Wirkung.

Nicht den Sozialleistungen zugerechnet werden Vermögensübertragungen und Darlehen.

— Sozialleistungsquote

Rechnerisches Verhältnis der Summe der Sozialleistungen, wie sie im Sozialbudget abgegrenzt werden, zur Summe aller Güter und Leistungen, die im gleichen Zeitraum hergestellt und nicht wieder im Produktionsprozeß verbraucht werden (Bruttosozialprodukt), häufig als Prozentsatz dargestellt.

— Verrechnungen

Zahlungen und unterstellte Übertragungen der Institutionen untereinander, die bei der zahlenden Institution als Verrechnungsausgabe auf der Leistungsseite und bei der empfangenden Institution als Verrechnungseinnahme auf der Finanzierungsseite erscheinen. Bei Summierungen werden die Verrechnungen (der an der Summierung beteiligten Institutionen) abgesetzt. Entsprechend der Methodik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gilt im Zweifelsfalle die Ausgabeverrechnung.

— Waren und Dienstleistungen

Wert der Waren und Dienste, die von Leistungsträgern (Institutionen) direkt oder von Dritten (Ärzten, Apotheken) den Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

— Zuschüsse

Leistungen der Institutionen an Dritte außerhalb des Sozialbudgets, z. B. an freie Träger der Sozial- und Jugendhilfe für deren Aufgaben.

2. Rechtsgrundlagen

— Rentenversicherung der Arbeiter

Viertes Buch der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)

Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker vom 8. September 1960, zuletzt geändert durch das Beschäftigungsförderungsgesetz 1985 vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710).

— Rentenversicherung der Angestellten

Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

— Knappschaftliche Rentenversicherung

Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

— Krankenversicherung

Zweites Buch der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477).

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

— Unfallversicherung

Drittes Buch der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

— Arbeitsförderung

Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

Gesetz über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956, zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532).

— Kindergeld

Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149).

— Erziehungsgeld

Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450).

Gesetz über Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585).

Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297).

— Altershilfe für Landwirte

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1063) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233).

— Beamtenrechtliches System

a) für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218).

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094).

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

b) für die familienbezogenen Teile der Dienstbezüge

Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261).

c) für die Fürsorgemaßnahmen (Beihilfen usw.) des Dienstherrn

Par. 79 des Bundesbeamtengesetzes, Par. 48 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechendes Landesrecht.

d) für die gleichartigen Leistungen

Autonomes Recht der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

— Zusatzversorgung, Betriebliche Altersversorgung und Versorgungswerke

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 5. März 1956, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministern vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705).

Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Erziehungszeiten

ten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450).

Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

Gesetz zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes vom 21. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2077).

Landesrechtliche Regelungen sowie tarifvertragliche Vereinbarungen

— **Übrige Arbeitgeberleistungen**

Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle vom 27. Juni 1969, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241).

Bürgerliches Gesetzbuch (Par. 616)

Handelsgesetzbuch (Par. 63)

Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (Par. 48 ff.), zuletzt geändert durch das Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553).

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973, zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965).

Tarifvertragliche Vereinbarungen und freiwillige Leistungszugeständnisse

— **Entschädigungen**

a) für den Bereich soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)

Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Strukturleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Strukturgesetz 1990) vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582).

Bundesgesetz zur Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 25. Juni 1958, zuletzt geändert durch Artikel II Par. 22 Sozialgesetzbuch (SGB) — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469).

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 1990 (BGBl. I S. 769).

Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801).

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aussetzung der Verlängerung des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1292).

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398).

Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (BGBl. I S. 218).

Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1).

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Einzug des Gesamtversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 20. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2330).

b) für den Bereich Lastenausgleich

Gesetz über den Lastenausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971, zuletzt geändert durch das Adoptionsanpassungsgesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144).

Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden vom 12. Februar 1969, zuletzt geändert durch Artikel 37 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung 1977 vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge in der Fassung der Bekannt-

machung vom 3. September 1971, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398).

c) für den Bereich Wiedergutmachung

Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungs- und des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2460).

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

d) für den Bereich der sonstigen Entschädigungen

Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 25. April 1990 (BGBl. I S. 769).

Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477).

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch das 9. Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2619).

Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden vom 5. November 1957, zuletzt geändert durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441).

— Soziale Hilfen und Dienste

a) Sozialhilfe

Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815 und 1875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

b) Jugendhilfe

Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633 und 795), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532).

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des StHG vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1052).

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2797).

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), geändert durch Artikel II Par. 19 Sozialgesetzbuch vom 4. November 1982.

c) Ausbildungsförderung

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1976, zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936).

d) Wohngeld

Wohngeldgesetz vom 14. Dezember 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

e) Öffentlicher Gesundheitsdienst

Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 531).

f) Vermögensbildung

Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137).

Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153).

Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2098).

Tarifvertragliche Vereinbarungen

— Indirekte Leistungen

a) Steuerermäßigungen

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1988, zuletzt geändert durch das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436).

Vermögenssteuergesetz vom 17. April 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436).

b) Vergünstigungen im Wohnungswesen

Zweites Wohnungsbau- und Familienheimgesetz vom 27. Juni 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, ber. S. 1661).

Richtlinien der öffentlichen Arbeitgeber

— Übergreifende Gesetze

Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1986, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung beschäftigungsfördernder Vorschriften vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406).

Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen vom 7. Mai 1975, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477).

Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975, Erstes Buch, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

Sozialgesetzbuch (SGB), Viertes Buch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — vom 23. Dezember 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2269).

Sozialgesetzbuch (SGB) — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 19. Juni 1950, zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 2. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2138).

Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975, zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3102).

Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter vom 24. Januar 1952, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297).

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15. Januar 1963, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294).

Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110).

Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten vom 27. Juli 1981, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477).

Anhang
Auszug aus dem Materialband

Tabelle I-1

Sozialbudget in Milliarden DM, Sozialleistungsquote in %

Jahr	Sozialbudget				Bruttosozialprodukt	
	— insgesamt —			pro Einwohner DM	nachrichtlich	
	Mrd. DM	Veränderung in % ¹⁾	Quote ²⁾		Mrd. DM	Veränderung in %
1960	68,9		22,7	1 235	303,0	
1961	76,3	+ 10,7	23,0	1 348	331,4	+ 9,4
1962	84,7	+ 11,0	23,5	1 480	360,5	+ 8,8
1963	93,9	+ 10,9	24,6	1 623	382,1	+ 6,0
1964	103,3	+ 10,0	24,6	1 763	419,6	+ 9,8
1965	114,6	+ 10,9	25,0	1 931	458,2	+ 9,2
1966	126,9	+ 10,8	26,0	2 122	487,4	+ 6,4
1967	136,1	+ 7,2	27,3	2 270	493,7	+ 1,3
1968	145,1	+ 6,6	27,2	2 400	533,7	+ 8,1
1969	157,1	+ 8,2	27,1	2 567	597,8	+ 12,0
1970	180,1	+ 14,6	26,7	2 952	675,7	+ 13,0
1971	205,1	+ 13,9	27,3	3 335	751,8	+ 11,3
1972	232,1	+ 13,1	28,1	3 755	825,1	+ 9,7
1973	262,7	+ 13,2	28,6	4 230	918,9	+ 11,4
1974	301,9	+ 14,9	30,6	4 870	985,6	+ 7,3
1975	346,6	+ 14,8	33,7	5 623	1 029,4	+ 4,4
1976	373,9	+ 7,9	33,2	6 085	1 126,2	+ 9,4
1977	398,7	+ 6,7	33,2	6 498	1 199,2	+ 6,5
1978	419,5	+ 5,2	32,5	6 841	1 291,6	+ 7,7
1979	444,9	+ 6,1	31,9	7 240	1 396,6	+ 8,1
1980	478,5	+ 7,6	32,2	7 788	1 485,2	+ 6,3
1981	511,7	+ 6,9	33,1	8 299	1 545,1	+ 4,0
1982	527,6	+ 3,1	33,0	8 550	1 597,1	+ 3,4
1983	539,1	+ 2,2	32,1	8 759	1 680,4	+ 5,2
1984	558,3	+ 3,6	31,5	9 106	1 769,9	+ 5,3
1985	575,5	+ 3,1	31,2	9 427	1 844,3	+ 4,2
1986	607,9	+ 5,6	31,3	9 961	1 945,2	+ 5,5
1987	634,9	+ 4,4	31,5	10 384	2 017,7	+ 3,7
1988	662,1	+ 4,3	31,2	10 811	2 121,7	+ 5,2
1989p	678,5	+ 2,5	30,0	10 996	2 260,4	+ 6,5
1990s	703,1	+ 3,6	29,4	11 270	2 391,5	+ 5,8

¹⁾ Veränderungen pro Jahr²⁾ Sozialleistungen im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt in %

Tabelle I-1a

Sozialbudget in Milliarden DM (gesamt und direkte Leistungen) — Sozialleistungsquote in %

Jahr	Sozialbudget						
	— gesamt —			pro Einwohner DM	direkte Leistungen		
	Mrd. DM	Veränderung in % ¹⁾	Quote ²⁾		Mrd. DM	Veränderung in % ¹⁾	Quote ²⁾
1960	68,9		22,7	1 235	58,4		19,3
1961	76,3	+ 10,7	23,0	1 348	.	.	.
1962	84,7	+ 11,0	23,5	1 480	.	.	.
1963	93,9	+ 10,9	24,6	1 623	.	.	.
1964	103,3	+ 10,0	24,6	1 763	.	.	.
1965	114,6	+ 10,9	25,0	1 931	95,0	10,2	20,7
1966	126,9	+ 10,8	26,0	2 122	.	.	.
1967	136,1	+ 7,2	27,3	2 270	.	.	.
1968	145,1	+ 6,6	27,2	2 400	.	.	.
1969	157,1	+ 8,2	27,1	2 567	.	.	.
1970	180,1	+ 14,6	26,7	2 952	155,4	10,3	23,0
1971	205,1	+ 13,9	27,3	3 335	.	.	.
1972	232,1	+ 13,1	28,1	3 755	.	.	.
1973	262,7	+ 13,2	28,6	4 230	.	.	.
1974	301,9	+ 14,9	30,6	4 870	.	.	.
1975	346,6	+ 14,8	33,7	5 623	317,9	15,4	30,9
1976	373,9	+ 7,9	33,2	6 085	.	.	.
1977	398,7	+ 6,7	33,2	6 498	.	.	.
1978	419,5	+ 5,2	32,5	6 841	.	.	.
1979	444,9	+ 6,1	31,9	7 240	.	.	.
1980	478,5	+ 7,6	32,2	7 788	436,2	6,5	29,4
1981	511,7	+ 6,9	33,1	8 299	467,5	7,2	30,3
1982	527,6	+ 3,1	33,0	8 550	484,2	3,6	30,3
1983	539,1	+ 2,2	32,1	8 759	492,7	1,8	29,3
1984	558,3	+ 3,6	31,5	9 106	509,3	3,4	28,8
1985	575,5	+ 3,1	31,2	9 427	526,4	3,4	28,5
1986	607,9	+ 5,6	31,3	9 961	550,8	4,6	28,3
1987	634,9	+ 4,4	31,5	10 384	576,4	4,7	28,6
1988	662,1	+ 4,3	31,2	10 811	605,3	5,0	28,5
1989 ^p	678,5	+ 2,5	30,0	10 996	619,7	2,4	27,4
1990 ^s	703,1	+ 3,6	29,4	11 270	648,6	4,7	27,1

¹⁾ Veränderungen pro Jahr²⁾ Sozialleistungen im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt in %

Tabelle I-2

Grunddaten des Sozialbudgets 1990

	1984	1985	1986	1987	1988	1989 p	1990 ¹⁾
Bruttosozialprodukt							
– in Milliarden DM	1 769,9	1 844,3	1 945,2	2 017,7	2 121,7	2 260,4	rd. 2 392
– Wachstum in %	+ 5,3	+ 4,2	+ 5,5	+ 3,7	+ 5,2	+ 6,5	5 bis 6
Bruttolohn- und -gehaltsumme							
– in Milliarden DM	769,5	798,4	838,4	871,6	905,4	946,7	rd. 995
– Wachstum in %	+ 3,2	+ 3,8	+ 5,0	+ 4,0	+ 3,9	+ 4,6	4 bis 5
Bruttolohn- und -gehaltsumme je abhängig Beschäftigten²⁾							
– in DM monatlich	2 746	2 824	2 922	3 009	3 099	3 192	rd. 3 315
– Wachstum in %	+ 3,0	+ 2,9	+ 3,7	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	3 bis 4
Preise Bruttosozialprodukt							
Veränderung in %	+ 2,0	+ 2,2	+ 3,1	+ 2,0	+ 1,5	+ 2,5	rd. 2
Preise privater Verbrauch							
Veränderung in %	+ 2,5	+ 2,1	– 0,5	+ 0,6	+ 1,2	+ 3,1	rd. 2
Wohnbevölkerung in 1000³⁾ ...	61 307	61 049	61 021	61 140	61 238	61 699	62 381
Erwerbstätige in 1000	26 393	26 593	26 960	21 157	27 354	27 729	28 039
Arbeitslosenquote⁴⁾	9,1	9,3	9,0	8,9	8,7	7,9	rd. 8

¹⁾ Jahresprojektion; z. T. angepaßt an neue statistische Basis für 1989

²⁾ Für den gesamten angegebenen Zeitraum vorläufige Berechnungsergebnisse des Statistischen Bundesamtes

³⁾ Stichtag 1. Januar

⁴⁾ Bezogen auf die unselbständigen Erwerbspersonen

Tabelle I-3.1

Leistungen nach Funktionen in Millionen DM und Struktur in %

	1960	1970	1980	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	in Millionen DM									
Sozialbudget	68 943	180 144	478 512	558 266	575 498	607 875	634 878	662 071	678 465	703 058
Ehe und Familie	14 148	30 805	67 755	70 942	71 223	81 231	84 972	85 542	89 193	90 202
Kinder, Jugendliche ..	6 903	14 901	38 920	37 274	37 831	47 844	50 174	51 465	53 656	56 441
Ehegatten	6 500	14 528	25 128	30 197	29 788	30 038	31 516	30 569	31 919	30 008
Mutterschaft	744	1 376	3 707	3 471	3 604	3 349	3 281	3 508	3 618	3 753
Gesundheit	18 561	53 084	157 682	183 005	191 302	202 022	211 223	222 489	223 102	232 797
Vorbeugung, Rehabili- tation	1 479	4 418	9 792	10 133	11 173	11 907	12 668	13 634	15 410	16 055
Krankheit	12 026	36 346	113 043	129 843	135 862	143 870	150 514	160 692	157 820	164 272
Arbeitsunfall, Berufs- krankheit	1 674	4 875	12 045	13 472	13 958	14 560	14 990	15 540	15 713	16 248
Invalidität (allgemein)	3 381	7 445	22 803	29 556	30 309	31 686	33 051	32 624	34 159	36 222
Beschäftigung	1 822	5 798	28 534	44 185	45 479	47 916	52 123	55 812	55 413	59 264
Berufliche Bildung ...	505	2 337	8 174	8 413	8 770	10 076	11 523	11 846	11 704	13 449
Mobilität	247	1 709	5 948	5 414	6 029	6 650	7 464	8 665	9 361	12 510
Arbeitslosigkeit	1 070	1 753	14 412	30 358	30 681	31 190	33 137	35 301	34 348	33 305
Alter und Hinterbliebene	28 411	72 342	185 161	219 955	229 300	238 854	249 189	261 688	272 722	284 168
Alter	26 938	68 035	173 339	208 509	217 641	226 940	236 942	249 042	260 683	271 680
Hinterbliebene	1 473	4 306	11 822	11 446	11 659	11 913	12 247	12 646	12 039	12 489
Übrige Funktionen	6 001	18 115	39 379	40 180	38 193	37 852	37 371	36 539	38 035	36 626
Folgen politischer Ereignisse	3 082	4 732	8 239	6 533	5 711	5 237	4 704	4 447	4 489	4 645
Wohnen	716	5 948	10 383	11 471	11 673	13 145	13 072	12 517	11 996	12 758
Sparen/Vermögens- bildung	1 133	6 045	18 508	17 996	17 146	16 810	17 119	16 757	17 638	16 130
Allgemeine Lebens- hilfen	1 071	1 390	2 249	4 180	3 663	2 660	2 475	2 818	3 913	3 093
	Struktur in %									
Sozialbudget	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Ehe und Familie	20,5	17,1	14,2	12,7	12,4	13,4	13,4	12,9	13,1	12,8
Kinder, Jugendliche ..	10,0	8,3	8,1	6,7	6,6	7,9	7,9	7,8	7,9	8,0
Ehegatten	9,4	8,1	5,3	5,4	5,2	4,9	5,0	4,6	4,7	4,3
Mutterschaft	1,1	0,8	0,8	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5
Gesundheit	26,9	29,5	33,0	32,8	33,2	33,2	33,3	33,6	32,9	33,1
Vorbeugung/Rehabili- tation	2,1	2,5	2,0	1,8	1,9	2,0	2,0	2,1	2,3	2,3
Krankheit	17,4	20,2	23,6	23,3	23,6	23,7	23,7	24,3	23,3	23,4
Arbeitsunfall, Berufs- krankheit	2,4	2,7	2,5	2,4	2,4	2,4	2,4	2,3	2,3	2,3
Invalidität (allgemein) .	4,9	4,1	4,8	5,3	5,3	5,2	5,2	4,9	5,0	5,2
Beschäftigung	2,6	3,2	6,0	7,9	7,9	7,9	8,2	8,4	8,2	8,4
Berufliche Bildung ...	0,7	1,3	1,7	1,5	1,5	1,7	1,8	1,8	1,7	1,9
Mobilität	0,4	0,9	1,2	1,0	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,8
Arbeitslosigkeit	1,6	1,0	3,0	5,4	5,3	5,1	5,2	5,3	5,1	4,7
Alter und Hinterbliebene	41,2	40,2	38,7	39,4	39,8	39,3	39,2	39,5	40,2	40,4
Alter	39,1	37,8	36,2	37,3	37,8	37,3	37,3	37,6	38,4	38,6
Hinterbliebene	2,1	2,4	2,5	2,1	2,0	2,0	1,9	1,9	1,8	1,8
Übrige Funktionen	8,7	10,1	8,2	7,2	6,6	6,2	5,9	5,5	5,6	5,2
Folgen politischer Ereignisse	4,5	2,6	1,7	1,2	1,0	0,9	0,7	0,7	0,7	0,7
Wohnen	1,0	3,3	2,2	2,1	2,0	2,2	2,1	1,9	1,8	1,8
Sparen/Vermögens- bildung	1,6	3,4	3,9	3,2	3,0	2,8	2,7	2,5	2,6	2,3
Allgemeine Lebens- hilfen	1,6	0,8	0,5	0,7	0,6	0,4	0,4	0,4	0,6	0,4

Tabelle I-3.2

Leistungen nach Funktionen
Durchschnittliche jährliche Veränderung in Prozent und Anteile am Bruttosozialprodukt in %

	1960	1970	1980	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
	Durchschnittliche jährliche Veränderung in %									
Sozialbudget		10,1	10,3	3,9	3,1	5,6	4,4	4,3	2,5	3,6
Ehe und Familie		8,1	8,2	1,2	0,4	14,1	4,6	0,7	4,3	1,1
Kinder, Jugendliche		8,0	10,1	- 1,1	1,5	26,5	4,9	2,6	4,3	5,2
Ehegatten		8,4	5,6	4,7	- 1,4	0,8	4,9	- 3,0	4,4	- 6,0
Mutterschaft		6,3	10,4	- 1,6	3,8	- 7,1	- 2,0	6,9	3,1	3,7
Gesundheit		11,1	11,5	3,8	4,5	5,6	4,6	5,3	0,3	4,3
Vorbeugung, Rehabilitation		11,6	8,3	0,9	10,3	6,6	6,4	7,6	13,0	4,2
Krankheit		11,7	12,0	3,5	4,6	5,9	4,6	6,8	- 1,8	4,1
Arbeitsunfall, Berufs- krankheit		11,3	9,5	2,8	3,6	4,3	3,0	3,7	1,1	3,4
Invalidität (allgemein)		8,2	11,8	6,7	2,5	4,5	4,3	- 1,3	4,7	6,0
Beschäftigung		12,3	17,3	11,6	2,9	5,4	8,8	7,1	- 0,7	6,9
Berufliche Bildung		16,6	13,3	0,7	4,2	14,9	14,4	2,8	- 1,2	14,9
Mobilität		21,3	13,3	- 2,3	11,3	10,3	12,2	16,1	8,0	33,6
Arbeitslosigkeit		5,1	23,5	20,5	1,1	1,7	6,2	6,5	- 2,7	- 3,0
Alter und Hinterbliebene		9,8	9,9	4,4	4,2	4,2	4,3	5,0	4,2	4,2
Alter		9,7	9,8	4,7	4,4	4,3	4,4	5,1	4,7	4,2
Hinterbliebene		11,3	10,6	- 0,8	1,9	2,2	2,8	3,3	- 4,8	3,7
Übrige Funktionen		11,7	8,1	0,5	- 4,9	- 0,9	- 1,3	- 2,2	4,1	- 3,7
Folgen politischer Ereignisse		4,4	5,7	- 5,6	- 12,6	- 8,3	- 10,2	- 5,5	0,9	3,5
Wohnen		23,6	5,7	2,5	1,8	12,6	- 0,6	- 4,2	- 4,2	6,4
Sparen/Vermögensbildung		18,2	11,8	- 0,7	- 4,7	- 2,0	1,8	- 2,1	5,3	- 8,5
Allgemeine Lebenshilfen ..		2,6	4,9	16,8	- 12,4	- 27,4	- 6,9	13,9	38,8	- 20,9
	Anteile am Bruttosozialprodukt in %									
Sozialbudget	22,75	26,66	32,22	31,54	31,20	31,25	31,47	31,20	30,02	29,40
Ehe und Familie	4,67	4,56	4,56	4,01	3,86	4,18	4,21	4,03	3,95	3,77
Kinder, Jugendliche	2,28	2,21	2,62	2,11	2,05	2,46	2,49	2,43	2,37	2,36
Ehegatten	2,15	2,15	1,69	1,71	1,62	1,54	1,56	1,44	1,41	1,25
Mutterschaft	0,25	0,20	0,25	0,20	0,20	0,17	0,16	0,17	0,16	0,16
Gesundheit	6,13	7,86	10,62	10,34	10,37	10,39	10,47	10,49	9,87	9,73
Vorbeugung/Rehabilitation	0,49	0,65	0,66	0,57	0,61	0,61	0,63	0,64	0,68	0,67
Krankheit	3,97	5,38	7,61	7,34	7,37	7,40	7,46	7,57	6,98	6,87
Arbeitsunfall, Berufs- krankheit	0,55	0,72	0,81	0,76	0,76	0,75	0,74	0,73	0,70	0,68
Invalidität (allgemein)	1,12	1,10	1,54	1,67	1,64	1,63	1,64	1,54	1,51	1,51
Beschäftigung	0,60	0,86	1,92	2,50	2,47	2,46	2,58	2,63	2,45	2,48
Berufliche Bildung	0,17	0,35	0,55	0,48	0,48	0,52	0,57	0,56	0,52	0,56
Mobilität	0,08	0,25	0,40	0,31	0,33	0,34	0,37	0,41	0,41	0,52
Arbeitslosigkeit	0,35	0,26	0,97	1,72	1,66	1,60	1,64	1,66	1,52	1,39
Alter und Hinterbliebene	9,38	10,71	12,47	12,43	12,43	12,28	12,35	12,33	12,07	11,88
Alter	8,89	10,07	11,67	11,78	11,80	11,67	11,74	11,74	11,53	11,36
Hinterbliebene	0,49	0,64	0,80	0,65	0,63	0,61	0,61	0,60	0,53	0,52
Übrige Funktionen	1,98	2,68	2,65	2,27	2,07	1,95	1,85	1,72	1,68	1,53
Folgen politischer Ereignisse	1,02	0,70	0,55	0,37	0,31	0,27	0,23	0,21	0,20	0,19
Wohnen	0,24	0,88	0,70	0,65	0,63	0,68	0,65	0,59	0,53	0,53
Sparen/Vermögensbildung	0,37	0,89	1,25	1,02	0,93	0,86	0,85	0,79	0,78	0,67
Allgemeine Lebenshilfen ..	0,35	0,21	0,15	0,24	0,20	0,14	0,12	0,13	0,17	0,13

Tabelle I-4.1

Leistungen nach Institutionen
in Millionen DM

	1960	1970	1980	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Sozialbudget	68 943	180 144	478 512	558 266	575 498	607 875	634 878	662 071	678 465	703 058
Allgemeines System	33 079	88 948	281 972	343 453	353 785	366 967	384 842	407 066	412 625	433 616
Rentenversicherung	19 587	52 224	142 585	171 374	175 220	178 819	185 835	194 893	204 937	216 500
— Rentenvers. der										
Arbeiter	12 164	31 896	80 216	94 860	95 996	96 893	100 171	104 764	110 001	115 981
— Angestelltenvers.	5 733	16 432	57 137	71 211	77 429	80 386	80 960	86 722	91 150	97 440
— Knappsch. Rentenvers.	2 633	6 129	13 319	14 670	14 715	14 927	15 338	15 928	16 423	17 060
Krankenversicherung	9 662	26 088	90 066	108 944	114 400	120 188	125 366	134 745	130 362	134 932
Unfallversicherung	1 748	4 240	10 019	11 395	11 648	11 933	12 228	12 541	12 917	13 316
Arbeitsförderung	1 206	3 882	23 098	38 209	39 376	41 377	45 509	48 862	47 742	51 142
Kindergeld	916	2 891	17 609	14 967	14 465	14 258	14 050	14 014	13 986	14 585
Erziehungsgeld						1 658	3 125	3 328	4 048	4 507
Sondersysteme	227	1 104	3 693	4 456	4 749	5 098	5 443	5 791	6 112	6 541
Altershilfe für Landwirte .	182	900	2 773	3 195	3 340	3 571	3 789	4 030	4 220	4 569
Versorgungswerke	45	204	920	1 261	1 409	1 527	1 654	1 761	1 892	1 972
Beamtenrechtl. System	9 606	24 027	46 331	50 901	52 458	54 964	57 339	58 843	60 521	62 230
Pensionen	6 781	15 825	32 947	36 034	37 028	38 308	39 661	40 414	41 358	42 440
Familienzuschläge	2 173	6 218	7 617	7 966	8 206	8 915	9 220	9 399	9 576	9 772
Beihilfen	652	1 984	5 767	6 901	7 224	7 741	8 458	9 030	9 587	10 018
Arbeitgeberleistungen ...	4 961	18 802	44 949	47 777	51 276	55 711	58 091	60 271	62 575	65 252
Entgeltfortzahlung	3 000	12 500	27 880	25 000	25 850	28 030	29 100	30 240	31 620	33 230
Betriebliche Alters-										
versorgung	1 190	3 050	8 100	11 220	12 850	14 350	14 970	15 490	16 050	16 700
Zusatzversorgung	341	1 732	5 879	7 867	8 406	8 911	9 344	9 641	9 960	10 272
Sonstige Arbeitgeber-										
leistungen	430	1 520	3 090	3 690	4 170	4 420	4 677	4 900	4 945	5 050
Entschädigungen	8 176	11 534	17 761	17 529	17 154	17 214	16 813	16 820	16 755	17 125
Soz. Entschädig. (KOV) ..	3 948	7 488	13 480	13 766	13 474	13 654	13 333	13 343	13 102	13 310
Lastenausgleich	2 026	1 785	1 713	1 404	1 389	1 296	1 218	1 180	1 132	1 134
Wiedergutmachung	2 115	1 959	2 156	2 016	1 973	1 920	1 880	1 802	1 740	1 705
Sonstige										
Entschädigungen	87	302	412	343	318	344	382	495	781	976
Soz. Hilfen und Dienste ...	2 608	11 644	42 865	46 738	48 584	52 518	55 671	58 402	62 965	65 734
Sozialhilfe	1 322	3 540	14 972	20 690	22 789	25 266	27 135	29 120	32 325	33 750
Jugendhilfe	440	1 602	8 098	9 280	9 535	10 069	10 960	12 036	13 140	14 345
Ausbildungsförderung ...	86	629	3 149	698	469	442	478	502	520	914
Wohngeld	2	660	2 009	2 646	2 714	3 628	4 028	3 967	3 967	4 240
Öffentlicher										
Gesundheitsdienst	310	758	1 669	1 873	1 911	1 913	2 056	2 100	2 150	2 200
Förderung der										
Vermögensbildung	448	4 455	12 968	11 551	11 166	11 200	11 014	10 677	10 863	10 285
Direkte Leist. insgesamt ..	58 392	155 365	436 182	509 254	526 426	550 766	576 396	605 344	619 685	648 613
Indirekte Leistungen	10 551	24 779	42 330	49 012	49 072	57 109	58 482	56 727	58 780	54 445
Steuerliche Maßnahmen .	10 460	20 726	36 370	43 812	43 512	50 929	52 372	50 747	53 000	48 205
Vergünstigungen im Woh-										
nungswesen	91	4 053	5 960	5 200	5 560	6 180	6 110	5 980	5 780	6 240

Bei der Summenbildung heben sich die Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen) auf.

Tabelle I-4.2

Leistungen nach Institutionen
Struktur in %

	1960	1970	1980	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Sozialbudget	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Allgemeines System	48,0	49,4	58,9	61,5	61,5	60,4	60,6	61,5	60,8	61,7
Rentenversicherung	28,4	29,0	29,8	30,7	30,4	29,4	29,3	29,4	30,2	30,8
— Rentenvers. der										
Arbeiter	17,6	17,7	16,8	17,0	16,7	15,9	15,8	15,8	16,2	16,5
— Angestelltenvers.	8,3	9,1	11,9	12,8	13,5	13,2	12,8	13,1	13,4	13,9
— Knappsch. Rentenvers.	3,8	3,4	2,8	2,6	2,6	2,5	2,4	2,4	2,4	2,4
Krankenversicherung	14,0	14,5	18,8	19,5	19,9	19,8	19,7	20,4	19,2	19,2
Unfallversicherung	2,5	2,4	2,1	2,0	2,0	2,0	1,9	1,9	1,9	1,9
Arbeitsförderung	1,7	2,2	4,8	6,8	6,8	6,8	7,2	7,4	7,0	7,3
Kindergeld	1,3	1,6	3,7	2,7	2,5	2,3	2,2	2,1	2,1	2,1
Erziehungsgeld						0,3	0,5	0,5	0,6	0,6
Sondersysteme	0,3	0,6	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9
Altershilfe für Landwirte .	0,3	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Versorgungswerke	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Beamtenrechtl. System	13,9	13,3	9,7	9,1	9,1	9,0	9,0	8,9	8,9	8,9
Pensionen	9,8	8,8	6,9	6,5	6,4	6,3	6,2	6,1	6,1	6,0
Familienzuschläge	3,2	3,5	1,6	1,4	1,4	1,5	1,5	1,4	1,4	1,4
Beihilfen	0,9	1,1	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4
Arbeitgeberleistungen ...	7,2	10,4	9,4	8,6	8,9	9,2	9,1	9,1	9,2	9,3
Entgeltfortzahlung	4,4	6,9	5,8	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7
Betriebliche										
Altersversorgung	1,7	1,7	1,7	2,0	2,2	2,4	2,4	2,3	2,4	2,4
Zusatzversorgung	0,5	1,0	1,2	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
Sonstige Arbeitgeber-										
leistungen	0,6	0,8	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Entschädigungen	11,9	6,4	3,7	3,1	3,0	2,8	2,6	2,5	2,5	2,4
Soz. Entschädig. (KOV) ..	5,7	4,2	2,8	2,5	2,3	2,2	2,1	2,0	1,9	1,9
Lastenausgleich	2,9	1,0	0,4	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Wiedergutmachung	3,1	1,1	0,5	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2
Sonstige										
Entschädigungen	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Soz. Hilfen und Dienste ...	3,8	6,5	9,0	8,4	8,4	8,6	8,8	8,8	9,3	9,3
Sozialhilfe	1,9	2,0	3,1	3,7	4,0	4,2	4,3	4,4	4,8	4,8
Jugendhilfe	0,6	0,9	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,9	2,0
Ausbildungsförderung ...	0,1	0,3	0,7	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Wohngeld	0,0	0,4	0,4	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Öffentlicher										
Gesundheitsdienst	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Förderung der										
Vermögensbildung	0,6	2,5	2,7	2,1	1,9	1,8	1,7	1,6	1,6	1,5
Direkte Leist. insgesamt ..	84,7	86,2	91,2	91,2	91,5	90,6	90,8	91,4	91,3	92,3
Indirekte Leistungen	15,3	13,8	8,8	8,8	8,5	9,4	9,2	8,6	8,7	7,7
Steuerliche Maßnahmen .	15,2	11,5	7,6	7,8	7,6	8,4	8,2	7,7	7,8	6,9
Vergünstigungen im										
Wohnungswesen	0,1	2,2	1,2	0,9	1,0	1,0	1,0	0,9	0,9	0,9

Bei der Summenbildung heben sich die Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen) auf.

Leistungen nach Institutionen
Durchschnittliche jährliche Veränderung in %

	1960/70	1980	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Sozialbudget	10,1	10,3	3,9	3,1	5,6	4,4	4,3	2,5	3,6
Allgemeines System	10,4	12,2	5,1	3,0	3,7	4,9	5,8	1,4	5,1
Rentenversicherung	10,3	10,6	4,7	2,2	2,1	3,9	4,9	5,2	5,6
— Rentenvers. der									
Arbeiter	10,1	9,7	4,3	1,2	0,9	3,4	4,6	5,0	5,4
— Angestelltenvers.	11,1	13,3	5,7	8,7	3,8	0,7	7,1	5,1	6,9
— Knappsch. Rentenvers. ..	8,8	8,1	2,4	0,3	1,4	2,8	3,8	3,1	3,9
Krankenversicherung	10,4	13,2	4,9	5,0	5,1	4,3	7,5	— 3,3	3,5
Unfallversicherung	9,3	9,0	3,3	2,2	2,4	2,5	2,6	3,0	3,1
Arbeitsförderung	12,4	19,5	13,4	3,1	5,1	10,0	7,4	— 2,3	7,1
Kindergeld	12,2	19,8	— 4,0	— 3,4	— 1,4	— 1,5	— 0,3	— 0,2	4,3
Erziehungsgeld						88,5	6,5	21,6	11,3
Sondersysteme	17,1	12,8	4,8	6,6	7,3	6,8	6,4	5,5	7,0
Altershilfe für Landwirte ...	17,3	11,9	3,6	4,5	6,9	6,1	6,4	4,7	8,3
Versorgungswerke	16,3	16,3	8,2	11,7	8,4	8,3	6,5	7,4	4,2
Beamtenrechtl. System	9,6	6,8	2,4	3,1	4,8	4,3	2,6	2,9	2,8
Pensionen	8,8	7,6	2,3	2,8	3,5	3,5	1,9	2,3	2,6
Familienzuschläge	11,1	2,1	1,1	3,0	8,6	3,4	1,9	1,9	2,0
Beihilfen	11,8	11,3	4,6	4,7	7,2	9,3	6,8	6,2	4,5
Arbeitgeberleistungen	14,3	9,1	1,5	7,3	8,6	4,3	3,8	3,8	4,3
Entgeltfortzahlung	15,3	8,4	— 2,7	3,4	8,4	3,8	3,9	4,6	5,1
Betriebliche									
Altersversorgung	9,9	10,3	8,5	14,5	11,7	4,3	3,5	3,6	4,0
Zusatzversorgung	17,6	13,0	7,6	6,9	6,0	4,9	3,2	3,3	3,1
Sonstige Arbeitgeber-									
leistungen	13,5	7,4	4,5	13,0	6,0	5,8	4,8	0,9	2,1
Entschädigungen	3,5	4,4	— 0,3	— 2,1	0,3	— 2,3	0,0	— 0,4	2,2
Soz. Entschäd. (KOV)	6,6	6,1	0,5	— 2,1	1,3	— 2,4	0,1	— 1,8	1,6
Lastenausgleich	— 1,3	— 0,4	— 4,9	— 1,1	— 6,7	— 6,0	— 3,1	— 4,1	0,2
Wiedergutmachung	— 0,8	1,0	— 1,7	— 2,1	— 2,7	— 2,1	— 4,1	— 3,4	— 2,0
Sonstige Entschädigungen ..	13,3	3,2	— 4,5	— 7,3	8,2	11,0	29,6	57,8	25,0
Soz. Hilfen und Dienste	16,1	13,9	2,2	3,9	8,1	6,0	4,9	7,8	4,4
Sozialhilfe	10,4	15,5	8,4	10,1	10,9	7,4	7,3	11,0	4,4
Jugendhilfe	13,8	17,6	3,5	2,7	5,6	8,8	9,8	9,2	9,2
Ausbildungsförderung	22,0	17,5	— 31,4	— 32,8	— 5,8	8,1	5,0	3,6	75,8
Wohngeld	78,6	11,8	7,1	2,6	33,7	11,0	— 1,5	—	6,9
Öffentlicher Gesundheits-									
dienst	9,4	8,2	2,9	2,0	0,1	7,5	2,1	2,4	2,3
Förderung der									
Vermögensbildung	25,8	11,3	— 2,9	— 3,3	0,3	— 1,7	— 3,1	1,7	— 5,3
Direkte Leist. insgesamt	10,3	10,9	3,9	3,4	4,6	4,7	5,0	2,4	4,7
Indirekte Leistungen	8,9	5,5	3,7	0,1	16,4	2,4	— 3,0	3,6	— 7,4
Steuerliche Maßnahmen ...	7,1	5,8	4,8	— 0,7	17,0	2,8	— 3,1	4,4	— 9,0
Vergünstigungen im									
Wohnungswesen	46,2	3,9	— 3,4	6,9	11,2	— 1,1	— 2,1	— 3,3	8,0

Bei der Summenbildung heben sich die Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen) auf.

Tabelle I-4.4

Leistungen nach Institutionen
Anteile am Bruttosozialprodukt in %

	1960	1970	1980	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Bruttosozialprodukt (Mrd. DM)	303,0	675,7	1 485,2	1 769,9	1 844,3	1 945,2	2 017,7	2 121,7	2 260,4	2 391,5
Leistungen in % des Bruttosozialprodukts										
Sozialbudget	22,75	26,66	32,22	31,54	31,20	31,25	31,47	31,20	30,02	29,40
Allgemeines System	10,92	13,16	18,99	19,41	19,18	18,87	19,07	19,19	18,25	18,13
Rentenversicherung	6,46	7,73	9,60	9,68	9,50	9,19	9,21	9,19	9,07	9,05
— Rentenvers. der										
Arbeiter	4,01	4,72	5,40	5,36	5,21	4,98	4,96	4,94	4,87	4,85
— Angestelltenvers.	1,89	2,43	3,85	4,02	4,20	4,13	4,01	4,09	4,03	4,07
— Knappsch. Rentenvers.	0,87	0,91	0,90	0,83	0,80	0,77	0,76	0,75	0,73	0,71
Krankenversicherung	3,19	3,86	6,06	6,16	6,20	6,18	6,21	6,35	5,77	5,64
Unfallversicherung	0,58	0,63	0,67	0,64	0,63	0,61	0,61	0,59	0,57	0,56
Arbeitsförderung	0,40	0,57	1,56	2,16	2,14	2,13	2,26	2,30	2,11	2,14
Kindergeld	0,30	0,43	1,19	0,85	0,78	0,73	0,70	0,66	0,62	0,61
Erziehungsgeld						0,09	0,15	0,16	0,18	0,19
Sondersysteme	0,07	0,16	0,25	0,25	0,26	0,26	0,27	0,27	0,27	0,27
Altershilfe für Landwirte .	0,06	0,13	0,19	0,18	0,18	0,18	0,19	0,19	0,19	0,19
Versorgungswerke	0,01	0,03	0,06	0,07	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
Beamtenrechtl. System	3,17	3,56	3,12	2,88	2,84	2,83	2,84	2,77	2,68	2,60
Pensionen	2,24	2,34	2,22	2,04	2,01	1,97	1,97	1,90	1,83	1,77
Familienzuschläge	0,72	0,92	0,51	0,45	0,44	0,46	0,46	0,44	0,42	0,41
Beihilfen	0,22	0,29	0,39	0,39	0,39	0,40	0,42	0,43	0,42	0,42
Arbeitgeberleistungen	1,64	2,78	3,03	2,70	2,78	2,86	2,88	2,84	2,77	2,73
Entgeltfortzahlung	0,99	1,85	1,88	1,41	1,40	1,44	1,44	1,43	1,40	1,39
Betriebliche										
Altersversorgung.	0,39	0,45	0,55	0,63	0,70	0,74	0,74	0,73	0,71	0,70
Zusatzversorgung	0,11	0,26	0,40	0,44	0,46	0,46	0,46	0,45	0,44	0,43
Sonstige Arbeitgeber-										
leistungen	0,14	0,22	0,21	0,21	0,23	0,23	0,23	0,23	0,22	0,21
Entschädigungen	2,70	1,71	1,20	0,99	0,93	0,88	0,83	0,79	0,74	0,72
Soz. Entschädig. (KOV) ..	1,30	1,11	0,91	0,78	0,73	0,70	0,66	0,63	0,58	0,56
Lastenausgleich	0,67	0,26	0,12	0,08	0,08	0,07	0,06	0,06	0,05	0,05
Wiedergutmachung	0,70	0,29	0,15	0,11	0,11	0,10	0,09	0,08	0,08	0,07
Sonstige										
Entschädigungen	0,03	0,04	0,03	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,03	0,04
Soz. Hilfen und Dienste ...	0,86	1,72	2,89	2,64	2,63	2,70	2,76	2,75	2,79	2,75
Sozialhilfe	0,44	0,52	1,01	1,17	1,24	1,30	1,34	1,37	1,43	1,41
Jugendhilfe	0,15	0,24	0,55	0,52	0,52	0,52	0,54	0,57	0,58	0,60
Ausbildungsförderung ...	0,03	0,09	0,21	0,04	0,03	0,02	0,02	0,02	0,02	0,04
Wohngeld	0,00	0,10	0,14	0,15	0,15	0,19	0,20	0,19	0,18	0,18
Öffentlicher										
Gesundheitsdienst	0,10	0,11	0,11	0,11	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,09
Förderung der										
Vermögensbildung	0,15	0,66	0,87	0,65	0,61	0,58	0,55	0,50	0,48	0,43
Direkte Leist. insgesamt ..	19,27	22,99	29,37	28,77	28,54	28,31	28,57	28,53	27,41	27,12
Indirekte Leistungen	3,48	3,67	2,85	2,77	2,66	2,94	2,90	2,67	2,60	2,28
Steuerliche Maßnahmen .	3,45	3,07	2,45	2,48	2,36	2,62	2,60	2,39	2,34	2,02
Vergünstigungen im										
Wohnungswesen	0,03	0,60	0,40	0,29	0,30	0,32	0,30	0,28	0,26	0,26

Bei der Summenbildung heben sich die Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen) auf.

Tabelle I-5

Finanzierung nach Arten

Leistungsarten	1960	1970	1980	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
in Millionen DM										
Sozialbeiträge	37844	108196	308774	366639	383505	405054	420709	438948	457844	476048
der Versicherten	14487	41627	124557	154669	162601	171378	178916	187382	196864	204611
– Arbeitnehmer	11904	32554	91149	110090	117197	124147	129236	135567	141142	146865
– Selbständigen	365	1051	4983	6208	6446	6651	6981	7409	7874	8137
– Rentner	18	9	3	4233	7314	8865	10428	11564	12969	13841
– sonstigen Personen	929	3154	7788	9832	10607	10852	11180	11262	11865	11926
– Sozialversicherungsträger	1271	4859	20634	23306	21037	20863	21091	21580	23014	23842
der Arbeitgeber	23357	66569	184217	211970	220904	233676	241793	251566	260980	271437
– tatsächliche Beiträge	15090	37790	110204	133442	140315	148648	154210	161417	167971	174326
– unterstellte Beiträge	8267	28779	74013	78528	80589	85028	87583	90149	93009	97111
Zuweisungen	33620	77478	179346	196052	198902	213412	222046	226667	239563	244416
aus öffentlichen Mitteln	30331	73242	167751	184214	187017	201090	209324	213668	226165	230357
sonstige Zuweisungen	3289	4236	11595	11838	11885	12322	12722	12999	13398	14059
Sonstige Einnahmen	1984	4583	10722	13366	14227	14554	14632	14698	13495	13980
insgesamt	73448	190257	498842	576057	596634	633020	657387	680313	710902	734444
Finanzierungssaldo	4505	10113	20330	17791	21136	25145	22509	18242	32437	31386
Durchschnittliche jährliche Veränderung in %										
Sozialbeiträge	-	11,1	11,1	4,4	4,6	5,6	3,9	4,3	4,3	4,0
der Versicherten	-	11,1	11,6	5,6	5,1	5,4	4,4	4,7	5,1	3,9
– Arbeitnehmer	-	10,6	10,8	5,1	5,5	5,9	4,1	4,9	4,1	4,1
– Selbständigen	-	11,2	16,8	5,6	3,8	3,2	5,0	6,1	6,3	3,3
– Rentner	-	- 6,7	- 10,4	512,9	72,8	21,2	17,6	10,9	12,1	6,7
– sonstigen Personen	-	13,0	9,5	6,0	7,9	2,3	3,0	0,7	5,4	0,5
– Sozialversicherungsträger	-	14,4	15,6	3,1	- 9,7	- 0,8	1,1	2,3	6,6	3,6
der Arbeitgeber	-	11,0	10,7	3,6	4,2	5,8	3,5	4,0	3,7	4,0
– tatsächliche Beiträge	-	9,6	11,3	4,9	5,2	5,9	3,7	4,7	4,1	3,8
– unterstellte Beiträge	-	13,3	9,9	1,5	2,6	5,5	3,0	2,9	3,2	4,4
Zuweisungen	-	8,7	8,8	2,3	1,5	7,3	4,0	2,1	5,7	2,0
aus öffentlichen Mitteln	-	9,2	8,6	2,4	1,5	7,5	4,1	2,1	5,8	1,9
sonstige Zuweisungen	-	2,6	10,6	0,5	0,4	3,7	3,2	2,2	3,1	4,9
Sonstige Einnahmen	-	8,7	8,9	5,7	6,4	2,3	0,5	0,5	- 8,2	3,6
insgesamt	-	10,0	10,1	3,7	3,6	6,1	3,8	3,5	4,5	3,3
Struktur in %										
Sozialbeiträge	51,5	56,9	61,9	63,6	64,3	64,0	64,0	64,5	64,4	64,8
der Versicherten	19,7	21,9	25,0	26,8	27,3	27,1	27,2	27,5	27,7	27,9
– Arbeitnehmer	16,2	17,1	18,3	19,3	19,6	19,6	19,7	19,9	19,9	20,0
– Selbständigen	0,5	0,6	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
– Rentner	-	-	-	0,7	1,2	1,4	1,6	1,7	1,8	1,9
– sonstigen Personen	1,3	1,7	1,6	1,7	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,6
– Sozialversicherungsträger	1,7	2,6	4,1	4,0	3,5	3,3	3,2	3,2	3,2	3,2
der Arbeitgeber	31,8	35,0	36,9	36,8	37,0	36,9	36,8	37,0	36,7	37,0
– tatsächliche Beiträge	20,5	19,9	22,1	23,2	23,5	23,5	23,5	23,7	23,6	23,7
– unterstellte Beiträge	11,3	15,1	14,8	13,6	13,5	13,4	13,3	13,3	13,1	13,2
Zuweisungen	45,8	40,7	36,0	34,0	33,3	33,7	33,8	33,3	33,7	33,3
aus öffentlichen Mitteln	41,3	38,5	33,6	32,0	31,3	31,8	31,8	31,4	31,8	31,4
sonstige Zuweisungen	4,5	2,2	2,3	2,1	2,0	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
Sonstige Einnahmen	2,7	2,4	2,1	2,3	2,4	2,3	2,2	2,2	1,9	1,9
insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle I-6

Finanzierung nach Quellen

Funktionen	1960	1970	1980	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
in Millionen DM										
Unternehmen	23314	58866	159771	182823	189823	199481	205434	213286	221067	229259
Bund	18658	47370	111968	121247	122409	129358	132608	135255	141324	145305
Länder	10328	26430	57468	63344	64903	71384	74868	76021	79569	80148
Gemeinden	5296	12366	35908	43165	45298	49257	52363	54770	59880	62246
Sozialversicherung	108	521	979	1123	1181	1227	1713	1805	1879	1948
Private Organisationen	549	1238	2863	3314	3441	3654	3812	3954	4079	4220
Private Haushalte	15195	43413	129761	160975	169389	178553	186389	195033	202841	211029
Übrige Welt		52	123	66	191	106	201	189	264	288
insgesamt ...	73448	190257	498842	576057	596634	633020	657387	680313	710902	734444
Durchschnittliche jährliche Veränderung in %										
Unternehmen	-	9,7	10,5	3,4	3,8	5,1	3,0	3,8	3,6	3,7
Bund	-	9,8	9,0	2,0	1,0	5,7	2,5	2,0	4,5	2,8
Länder	-	9,9	8,1	2,5	2,5	10,0	4,9	1,5	4,7	0,7
Gemeinden	-	8,8	11,2	4,7	4,9	8,7	6,3	4,6	9,3	4,0
Sozialversicherung	-	17,0	6,5	3,5	5,2	3,9	39,6	5,4	4,1	3,7
Private Organisationen	-	8,5	8,7	3,7	3,8	6,2	4,3	3,7	3,2	3,5
Private Haushalte	-	11,1	11,6	5,5	5,2	5,4	4,4	4,6	4,0	4,0
Übrige Welt	-	-	9,0	-14,4	189,4	-44,5	89,6	-6,0	39,7	9,1
insgesamt ...	-	10,0	10,1	3,7	3,6	6,1	3,8	3,5	4,5	3,3
Struktur in %										
Unternehmen	31,7	30,9	32,0	31,7	31,8	31,5	31,3	31,4	31,1	31,2
Bund	25,4	24,9	22,4	21,0	20,5	20,4	20,2	19,9	19,9	19,8
Länder	14,1	13,9	11,5	11,0	10,9	11,3	11,4	11,2	11,2	10,9
Gemeinden	7,2	6,5	7,2	7,5	7,6	7,8	8,0	8,1	8,4	8,5
Sozialversicherung	0,1	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
Private Organisationen	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Private Haushalte	20,7	22,8	26,0	27,9	28,4	28,2	28,4	28,7	28,5	28,7
Übrige Welt										
insgesamt ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Materialband zum Sozialbudget 1990
Bruttolohn- und -gehaltssumme und Abzüge 1950 bis 1990

Jahr ¹⁾	Brutto- lohn und -gehalt- summe	Abzüge						Nettolohn- und -gehaltssumme	
		Lohnsteuer ²⁾		Sozialbeiträge der Arbeitnehmer		insgesamt			
		Mio. DM	Mio. DM	% ³⁾	Mio. DM	% ³⁾	Mio. DM	% ³⁾	Mio. DM
1950	39900	1820	4,6	3200	8,0	5020	12,6	34880	87,4
1951	48470	2950	6,1	3810	7,9	6760	13,9	41710	86,1
1952	54000	3690	6,8	4180	7,7	7870	14,6	46130	85,4
1953	59480	3710	6,2	4770	8,0	8480	14,3	51000	85,7
1954	65100	3930	6,0	5170	7,9	9100	14,0	56000	86,0
1955	74110	4650	6,3	5860	7,9	10510	14,2	63600	85,8
1956	83060	5530	6,7	6530	7,9	12060	14,5	71000	85,5
1957	89920	4680	5,2	7930	8,8	12610	14,0	77310	86,0
1958	96980	5420	5,6	9170	9,5	14590	15,0	82390	85,0
1959	104130	5510	5,3	9900	9,5	15410	14,8	88720	85,2
1960	117000	7470	6,4	11140	9,5	18610	15,9	98390	84,1
1960	124540	7910	6,4	11740	9,4	19650	15,8	104890	84,2
1961	140440	10180	7,2	12900	9,2	23080	16,4	117360	83,6
1962	155540	11830	7,6	14450	9,3	26280	16,9	129260	83,1
1963	166900	13310	8,0	15530	9,3	28840	17,3	138060	82,7
1964	183810	15680	8,5	16970	9,2	32650	17,8	151160	82,2
1965	203130	15880	7,8	18930	9,3	34810	17,1	168320	82,9
1966	217960	18790	8,6	20890	9,6	39680	18,2	178280	81,8
1967	217890	19110	8,8	21330	9,8	40440	18,6	177450	81,4
1968	232750	21740	9,3	23960	10,3	45700	19,6	187050	80,4
1969	261100	26760	10,2	27800	10,6	54560	20,9	206540	79,1
1970	307900	36300	11,8	33000	10,7	69300	22,5	238600	77,5
1971	348200	45880	13,2	37100	10,7	82980	23,8	265220	76,2
1972	380700	48190	12,7	41850	11,0	90040	23,7	290660	76,3
1973	428600	62600	14,6	49300	11,5	111900	26,1	316700	73,9
1974	469600	73220	15,6	53980	11,5	127200	27,1	342400	72,9
1975	485870	71730	14,8	58730	12,1	130460	26,9	355410	73,1
1976	518150	81570	15,7	66830	12,9	148400	28,6	369750	71,4
1977	555950	91020	16,4	72420	13,0	163440	29,4	392510	70,6
1978	592130	92400	15,6	77370	13,1	169770	28,7	422360	71,3
1979	636970	97390	15,3	83500	13,1	180890	28,4	456080	71,6
1980	690150	112050	16,2	90910	13,2	202960	29,4	487190	70,6
1981	719400	116290	16,2	97300	13,5	213590	29,7	505810	70,3
1982	734790	121750	16,6	102200	13,9	223950	30,5	510840	69,5
1983	745760	126860	17,0	105490	14,1	232350	31,2	513410	68,8
1984	769450	134960	17,5	111080	14,4	246040	32,0	523410	68,0
1985	798380	144990	18,2	117280	14,7	262270	32,9	536110	67,1
1986	838350	149450	17,8	124220	14,8	273670	32,6	564680	67,4
1987p	871630	161780	18,6	129330	14,8	291110	33,4	580520	66,6
1988p	905420	164940	18,2	135700	15,0	300640	33,2	604780	66,8
1989p	946720	178680	18,9	142140	15,0	320820	33,9	625900	66,1
1990s	995000	171600	17,2	148200	14,9	319800	32,1	675200	67,9

¹⁾ 1950 bis 1960 (1. Zeile) ohne Saarland und Berlin.

²⁾ Einschließlich Erhebung (1970, 1971) und Erstattung (1972) des Konjunkturzuschlags; einschließlich Stabilitätzuschlag (1973, 1974); vor Abzug der Arbeitnehmersparzulage (ab 1971).

³⁾ Der Bruttolohn- und -gehaltssumme.

Tabelle IV-2

Materialband zum Sozialbudget 1990
Durchschnittsverdienste und Abzüge je beschäftigten Arbeitnehmer 1950 bis 1990

Jahr ¹⁾	Bruttolohn- und -gehaltssumme			Abzüge (jährlich)				Nettolohn- und -gehaltssumme (jährlich)			
	monatlich	jährlich		Lohnsteuer ²⁾	Beiträge ⁴⁾	insgesamt		nominal		real ³⁾	
	DM	% ²⁾		DM		% ²⁾		DM	% ²⁾	DM	% ²⁾
1950	243	2918	—	133	234	367	—	2551	—	7730	—
1951	283	3393	+ 16,3	206	267	473	+ 28,9	2920	+ 14,5	8225	+ 6,4
1952	305	3660	+ 7,9	250	283	533	+ 12,7	3127	+ 7,1	8614	+ 4,7
1953	323	3876	+ 5,9	242	311	553	+ 3,8	3324	+ 6,3	9337	+ 8,4
1954	340	4077	+ 5,2	246	324	570	+ 3,1	3507	+ 5,5	9824	+ 5,2
1955	367	4401	+ 7,9	276	348	624	+ 9,5	3777	+ 7,7	10405	+ 5,9
1956	396	4751	+ 8,0	316	374	690	+ 10,6	4061	+ 7,5	10917	+ 4,9
1957	416	4998	+ 5,2	260	441	701	+ 1,6	4297	+ 5,8	11308	+ 3,6
1958	444	5332	+ 6,7	298	504	802	+ 14,4	4530	+ 5,4	11675	+ 3,2
1959	469	5625	+ 5,5	298	535	833	+ 3,9	4793	+ 5,8	12258	+ 5,0
1960	513	6155	+ 9,4	393	586	979	+ 17,5	5176	+ 8,0	13038	+ 6,4
1960	512	6148	.	390	580	970	.	5178	—	13043	.
1961	565	6775	+ 10,2	491	622	1113	+ 14,7	5661	+ 9,3	13909	+ 6,6
1962	616	7395	+ 9,2	562	687	1249	+ 12,2	6146	+ 8,6	14703	+ 5,7
1963	654	7850	+ 6,1	626	730	1356	+ 8,6	6494	+ 5,7	15067	+ 2,5
1964	713	8556	+ 9,0	730	790	1520	+ 12,1	7036	+ 8,3	15955	+ 5,9
1965	778	9336	+ 9,1	730	870	1600	+ 5,3	7736	+ 9,9	16965	+ 6,3
1966	835	10014	+ 7,3	863	960	1823	+ 13,9	8191	+ 5,9	17354	+ 2,3
1967	862	10349	+ 3,3	908	1013	1921	+ 5,4	8428	+ 2,9	17595	+ 1,4
1968	916	10988	+ 6,2	1026	1131	2157	+ 12,3	8830	+ 4,8	18206	+ 3,5
1969	1000	12003	+ 9,2	1230	1278	2508	+ 16,3	9495	+ 7,5	19182	+ 5,4
1970	1153	13841	+ 15,3	1632	1483	3115	+ 24,2	10726	+ 13,0	20990	+ 9,4
1971	1284	15404	+ 11,3	2030	1641	3671	+ 17,8	11733	+ 9,4	21849	+ 4,1
1972	1389	16667	+ 8,2	2110	1832	3942	+ 7,4	12725	+ 8,5	22482	+ 2,9
1973	1538	18457	+ 10,7	2696	2123	4819	+ 22,2	13638	+ 7,2	22579	+ 0,4
1974	1699	20385	+ 10,4	3279	2343	5522	+ 14,6	14864	+ 9,0	23045	+ 2,1
1975	1802	21626	+ 6,1	3193	2614	5807	+ 5,2	15819	+ 6,4	23127	+ 0,4 ⁶⁾
1976	1918	23017	+ 6,4	3623	2969	6592	+ 13,5	16425	+ 3,8	22972	- 0,7
1977	2042	24506	+ 6,5	4012	3192	7204	+ 9,3	17302	+ 5,3	23413	+ 1,9
1978	2149	25789	+ 5,2	4024	3370	7394	+ 2,6	18395	+ 6,3	24268	+ 3,7
1979	2261	27137	+ 5,2	4149	3557	7707	+ 4,2	19431	+ 5,6	24690	+ 1,7
1980	2407	28880	+ 6,4	4689	3804	8493	+ 10,2	20387	+ 4,9	24622	- 0,3
1981	2508	30092	+ 4,2	4864	4070	8934	+ 5,2	21157	+ 3,8	24015	- 2,5
1982	2590	31084	+ 3,3	5150	4323	9474	+ 6,0	21610	+ 2,1	23312	- 2,9
1983	2668	32016	+ 3,0	5446	4529	9975	+ 5,3	22041	+ 2,0	23007	- 1,3
1984	2746	32951	+ 2,9	5780	4757	10537	+ 5,6	22415	+ 1,7	22872	- 0,6
1985	2824	33889	+ 2,8	6154	4978	11132	+ 5,7	22756	+ 1,5	22756	- 0,5
1986	2922	35063	+ 3,5	6251	5195	11446	+ 2,8	23617	+ 3,8	23664	+ 4,0
1987p	3009	36106	+ 3,0	6701	5357	12059	+ 5,4	24047	+ 1,8	24071	+ 1,7
1988p	3099	37187	+ 3,0	6774	5573	12348	+ 2,4	24839	+ 3,3	24593	+ 2,2
1989p	3192	38309	+ 3,0	7230	5752	12982	+ 5,1	25327	+ 2,0	24376	- 0,9
1990s	3314	39765	+ 3,8	6840	5920	12760	- 1,7	27005	+ 6,6	25351	+ 4,0

¹⁾ 1950 bis 1960 (1. Zeile) ohne Saarland und Berlin.

²⁾ Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %.

³⁾ Einschließlich Erhebung (1970, 1971) und Erstattung (1972) des Konjunkturzuschlags; einschließlich Stabilitätzuschlag (1973, 1974); vor Abzug der Arbeitnehmersparzulage (ab 1971).

⁴⁾ Sozialbeiträge der Arbeitnehmer.

⁵⁾ In Preisen von 1985; deflationiert mit dem Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen.

⁶⁾ Einschließlich Kindergeld: + 3,5 %.

Materialband zum Sozialbudget 1990
Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen 1949 bis 1990
 (DM/Monat)

Gültig ab	Beitragsbemessungsgrenze				Versicherungspflichtgrenze für Angestellte ²⁾	
	Renten- versicherun- gen der Arbeiter und der Ange- stellten	Knapp- schaftliche Renten- versicherung	Kranken- versiche- rung ¹⁾	Bundes- anstalt für Arbeit	Renten- versicherung der Ange- stellten	Bundes- anstalt für Arbeit
1. Juni 1949	600	700	375	375	600	600
1. September 1952	750	1000	500	500	750	750
1. März 1957	750	1000	500	750	1250	1250
1. Oktober 1957	750	1000	660	750	1250	1250
1. Januar 1959	800	1000	660	750	1250	1250
1. Januar 1960	850	1000	660	750	1250	1250
1. Januar 1961	900	1100	660	750	1250	1250
1. Januar 1962	950	1100	660	750	1250	1250
1. Januar 1963	1000	1200	660	750	1250	1250
1. Januar 1964	1100	1400	660	750	1250	1250
1. Januar 1965	1200	1500	660	750	1250	1250
1. Juli 1965	1200	1500	660	750	1800	1800
1. September 1965	1200	1500	900	750	1800	1800
1. Januar 1966	1300	1600	900	750	1800	1800
1. Oktober 1966	1300	1600	900	1300	1800	1800
1. Januar 1967	1400	1700	900	1300	1800	1800
1. Januar 1968 ²⁾	1600	1900	900	1300		
1. Januar 1969	1700	2000	900	1300		
1. Juli 1969	1700	2000	900	1700		
1. August 1969	1700	2000	990	1700		
1. Januar 1970	1800	2100	1200	1800		
1. Januar 1971	1900	2300	1425	1900		
1. Januar 1972	2100	2500	1575	2100		
1. Januar 1973	2300	2800	1725	2300		
1. Januar 1974	2500	3100	1875	2500		
1. Januar 1975	2800	3400	2100	2800		
1. Januar 1976	3100	3800	2325	3100		
1. Januar 1977	3400	4200	2550	3400		
1. Januar 1978	3700	4600	2775	3700		
1. Januar 1979	4000	4800	3000	4000		
1. Januar 1980	4200	5100	3150	4200		
1. Januar 1981	4400	5400	3300	4400		
1. Januar 1982	4700	5800	3525	4700		
1. Januar 1983	5000	6100	3750	5000		
1. Januar 1984	5200	6400	3900	5200		
1. Januar 1985	5400	6700	4050	5400		
1. Januar 1986	5600	6900	4200	5600		
1. Januar 1987	5700	7100	4275	5700		
1. Januar 1988	6000	7300	4500	6000		
1. Januar 1989	6100	7500	4575	6100		
1. Januar 1990	6300	7800	4725	6300		

¹⁾ Gleichzeitig Versicherungspflichtgrenze für Angestellte.

²⁾ Vom 1. Januar 1968 sind alle Arbeiter und Angestellte versicherungspflichtig in der Rentenversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit.

Tabelle IV-4

Materialband zum Sozialbudget 1990
Beitragssätze der Arbeitnehmer 1950 bis 1990

Jahr	Beiträge der Arbeitnehmer ¹⁾ in Prozent des Bruttoarbeitsentgelts ²⁾					
	Renten- versicherung	Krankenversicherung ³⁾		Bundesanstalt für Arbeit	insgesamt ^{3) 4)}	
		Arbeiter	Angestellte		Arbeiter	Angestellte
1950	5	3	2,6	2	10	9,6
1951	5	3	2,7	2	10	9,7
1952	5	3	2,8	2	10	9,8
1953	5	3	2,9	2	10	9,9
1954	5	3,1	2,9	2	10,1	9,9
1955	5,5 ⁵⁾	3,1	2,9	1,5 ⁶⁾	10,1	9,9
1956	5,5	3,1	2,9	1,5	10,1	9,9
1957	7 ⁶⁾	3,9	3,0	1 ⁶⁾	11,7	10,8
1958	7	4,2	3,1	1	12,2	11,1
1959	7	4,2	3,1	1	12,2	11,1
1960	7	4,2	3,2	1	12,2	11,2
1961	7	4,7	3,3	1 ⁷⁾	12,3	10,9
1962	7	4,8	3,4	0,7 ⁷⁾	12,3	10,9
1963	7	4,8	3,4	0,7	12,5	11,1
1964	7	4,85	3,4	0,65	12,5	11,05
1965	7	4,95	3,6	0,65	12,6	11,25
1966	7	5	3,7	0,65	12,65	11,35
1967	7	5,05	3,9	0,65	12,7	11,55
1968	7,5	5,1	4,1	0,65	13,25	12,25
1969	8	5,25	4,25	0,65	13,9	12,9
1970	8,5		4,1	0,65		13,25
1971	8,5		4,1	0,65		13,25
1972	8,5		4,2	0,85		13,55
1973	9		4,6	0,85		14,45
1974	9		4,75	0,85		14,60
1975	9		5,25	1		15,25
1976	9		5,65	1,5		16,15
1977	9		5,7	1,5		16,2
1978	9		5,7	1,5		16,2
1979	9		5,6	1,5		16,1
1980	9		5,7	1,5		16,2
1981	9,25		5,9	1,5		16,65
1982	9		6,0	2		17,0
1983	9,25 ⁸⁾		5,9	2,3		17,3
1984	9,25		5,7	2,3		17,25
1985	9,35		5,9	2,2	}	17,5
	9,6 ⁹⁾			2,05 ⁹⁾		
1986	9,6	6,1		2,0		17,7
1987	9,35	6,3		2,15		17,8
1988	9,35	6,45		2,15		17,95
1989	9,35	6,45		2,15		17,95
1990	9,35	6,3		2,15		17,8

¹⁾ Ohne Bergleute, die in der knappschaftlichen Kranken- und Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

²⁾ Bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze.

³⁾ Gewogener Durchschnittssatz für Pflichtmitglieder. Die Aufteilung in Arbeiter und Angestellte bis einschließlich 1969 entspricht hier der Differenzierung der Beitragssätze nach dem Beginn des Krankengeldanspruchs (Arbeiter bis 1969: in der Regel sofortiger Anspruch auf Barleistungen; Angestellte und ab 1970 auch Arbeiter: in der Regel Anspruch auf Entgeltfortzahlung für mindestens 6 Wochen).

⁴⁾ Für Entgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung.

⁵⁾ Ab April (kein Einfluß auf den Jahresdurchschnitt der Beiträge insgesamt).

⁶⁾ Ab März (Beiträge insgesamt = gewogener Jahresdurchschnitt).

⁷⁾ Von August 1961 bis März 1962 keine Beiträge (Beiträge insgesamt = gewogener Jahresdurchschnitt).

⁸⁾ Ab September (Beiträge insgesamt = gewogener Jahresdurchschnitt).

⁹⁾ Ab Juni (Beiträge insgesamt = gewogener Jahresdurchschnitt).

Materialband zum Sozialbudget 1990
Rentenniveau¹⁾

Jahr ²⁾	Monatliche Rente ³⁾ bei		Brutto-		Netto-	
			rentenniveau ⁴⁾ bei			
	40	45	40	45	40	45
	anrechnungsfähigen Versicherungsjahren					
	DM		%			
1957	214,10	240,90	50,9	57,3	59,3	66,7
1958	214,10	240,90	48,2	54,2	56,7	63,8
1959	227,10	255,50	48,6	54,7	57,1	64,2
1960	240,60	270,70	47,3	53,2	56,2	63,2
1961	253,60	285,30	45,3	50,9	54,2	60,9
1962	266,30	299,60	43,6	49,1	52,5	59,0
1963	283,90	319,40	43,8	49,3	53,0	59,6
1964	307,10	345,50	43,5	49,0	52,9	59,5
1965	335,90	377,90	43,7	49,1	52,7	59,3
1966	363,80	409,30	44,1	49,6	53,9	60,7
1967	392,90	442,00	46,1	51,9	56,7	63,7
1968	424,50	477,60	47,0	52,9	57,3	64,5
1969	459,80	517,30	46,6	52,4	57,7	65,0
1970	489,00	550,20	44,0	49,5	56,8	63,9
1971	515,90	580,40	41,5	46,6	54,4	61,2
1972	600,40	675,50	42,2	47,5	57,0	64,2
1973	668,60	752,20	41,6	46,8	56,3	63,4
1974	743,50	836,50	41,6	46,8	57,0	64,1
1975	826,00	929,30	43,2	48,6	59,0	66,4
1976	916,90	1031,50	44,8	50,4	62,8	70,7
1977	1008,10	1134,10	46,3	52,1	65,6	73,8
1978	1008,10	1134,10	46,1	51,9	64,6	72,7
1979	1053,40	1185,10	45,7	51,4	63,8	71,7
1980	1095,60	1232,50	44,6	50,2	63,2	71,1
1981	1139,40	1281,80	44,2	49,8	62,9	70,8
1982	1205,00	1355,60	44,9	50,5	64,6	72,7
1983	1272,30	1431,30	44,6	50,2	64,5	72,6
1984	1315,50	1480,00	45,3	50,9	65,2	73,4
1985	1355,00	1524,40	45,4	51,1	65,1	73,2
1986	1394,30	1568,60	45,0	50,7	63,6	71,6
1987	1447,30	1628,20	45,2	50,8	64,1	72,1
1988	1490,70	1677,10	45,3	51,0	63,8	71,8
1989	1535,50	1727,40	45,3	51,0	64,3	72,4

¹⁾ Für Altersruhegelder (Bestandsrenten) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten.

²⁾ Angaben z. T. vorläufig, Stand: 28. März 1990.

³⁾ Für Juli; brutto; bei einer persönlichen Bemessungsgrundlage von 100 % (Durchschnittsverdienst).

⁴⁾ Im Kalenderjahr; Bruttorente bzw. Rentenzahlbetrag gemessen am Brutto- bzw. Nettoarbeitsentgelt.

Tabelle IV-14

Materialband zum Sozialbudget 1990
Anpassung ausgewählter Einkommensleistungen
an die wirtschaftliche Entwicklung 1960 bis 1990
in %

Jahr	Zeitpunkt der Anpassung	Rentenversicherung	Unfallversicherung	Altershilfe für Landwirte	Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)	Lastenausgleich
1960	1. Januar	5,94	.	.	.	.
1961	1. Januar	5,4	.	.	.	.
1962	1. Januar	5,0	.	.	.	.
1963	1. Januar	6,6	.	.	.	.
1964	1. Januar	8,2	9,0	.	.	.
1965	1. Januar	9,4	6,1	.	.	.
1966	1. Januar	8,3	8,9	.	.	.
1967	1. Januar	8,0	9,0	.	.	.
1968	1. Januar	8,1	7,2	.	.	.
1969	1. Januar	8,3	3,3	.	—	.
1970	1. Januar	6,35	6,1	.	16,0 ²⁾	.
1971	1. Januar	5,5	9,3	.	5,5	.
1972	1. Januar	6,3	12,7	.	6,3	.
1972	1. Juli	9,5	—	.	—	. ³⁾
1973	1. Januar	—	11,9	.	9,5	9,5
1973	1. Juli	11,35	—	.	—	—
1974	1. Januar	—	9,4	.	11,35	11,35
1974	1. Juli	11,2	—	.	—	—
1974	1. Oktober	—	—	. ⁴⁾	11,2	11,2
1975	1. Januar	—	11,9	11,2	—	—
1975	1. Juli	11,1	—	—	11,1	11,1
1976	1. Januar	—	11,7	11,1	—	—
1976	1. Juli	11,0	—	—	11,0	11,0
1977	1. Januar	—	7,0	11,0	—	—
1977	1. Juli	9,9	—	—	9,9	9,9
1978	1. Januar	—	7,4	9,9	—	—
1979	1. Januar	4,5	6,9	4,5	4,5	4,5
1980	1. Januar	4,0	5,2	4,0	4,0	4,0
1981	1. Januar	4,0	5,5	4,0	4,0	4,0
1982	1. Januar	5,76	6,5	5,76	5,76	5,76
1983	1. Juli	4,53 ⁴⁾	4,8	5,59	4,53	4,53
1984	1. Juli	1,31	1,31	3,40	1,31	1,31
1985	1. Juli	1,41	1,41	3,00	1,41	1,41
1986	1. Juli	2,15	2,15	2,90	2,15	2,15
1987	1. Juli	3,03	3,03	3,80	3,03	3,03
1988	1. Juli	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
1989	1. Juli	2,40	2,40	3,00	2,40	2,40
1990	1. Juli	3,16	3,16	3,10	3,16	3,16

¹⁾ Bis 1974 unregelmäßige Anpassungen in Höhe von insgesamt rund 50 %.

²⁾ Witwenrenten wurden 1970 um 25 % erhöht.

³⁾ Unregelmäßige Anpassungen bis 1973.

⁴⁾ Von 1983 an unter Berücksichtigung des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner.

Bundesrat

-1-B
Drucksache 479/90 (Beschluß)

09.11.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Sozialbericht 1990

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 9. November 1990
von dem Bericht Kenntnis genommen.